



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





HARVARD LAW LIBRARY.

---

Received *Oct. 16, 1900.*





GERMANY

c

DIE  
ALTFRIESISCHE  
GERICHTSVERFASSUNG

VON

PHILIPP HECK,

MIT SPRACHWISSENSCHAFTLICHEN BEITRÄGEN

VON

THEODOR SIEBS.

*Rec. Lit. d. phil. u. ling. Inst. d. Univ. Bonn.  
am Aug. 16, 1897.*



*in K. Cassel: K. v.  
K. v. Cassel: K. v.  
38C1836/D. II*

<sup>8.</sup>  
WEIMAR

HERMANN BÖHLAU

1894.

+

GERMANY  
905.97  
1100.

Forty  
H

1900. Oct. 16, 1900.



**HEINRICH BRUNNER**

**IN DANKBARKEIT UND FREUNDSCHAFT**

**GEWIDMET**



## Vorwort.

---

Die Betheiligung der beiden Verfasser an der nachfolgenden Arbeit ist in der Weise erkennbar gemacht worden, dass die von Herrn Siebs herrührenden Beiträge in eckige Klammern eingeschlossen sind. Diese Scheidung gilt auch in vollem Umfange für die Verantwortlichkeit.

Die Begrenzung der rechtsgeschichtlichen Untersuchung bedarf noch nach zwei Richtungen einer Rechtfertigung.

Mit einer einzigen, die Standesverhältnisse betreffenden Ausnahme sind nur die Quellen der friesischen Gebiete benutzt worden. Nicht wegen der Sonderart der Rechtsverhältnisse. Sie besteht für die untersuchten Fragen wahrscheinlich nur in geringem Umfange. Ja die Uebereinstimmung der friesischen Dreitheilung der Gerichtsbezirke in Grafschaft, Schulzensprengel und Ga mit der so viel bestrittenen Darstellung des Sachsenspiegels drängt förmlich zu einer Durchführung der Vergleichung. Aber unsere Kenntnisse der altsächsischen und altholländischen Gerichtsverfassung sind noch so unsicher, dass die Einrichtungen dieser Stämme nicht verwerthet werden konnten, ohne zum Gegenstande selbstständiger Untersuchungen gemacht zu werden. Als friesische Rechtsgebiete sind dabei nur diejenigen betrachtet worden, in denen nachweislich

friesische Sprache geherrscht hat. Ich glaube diesen Standpunkt auch gegenüber den Ausführungen von Ficker, „Ostgermanische Erbenfolge“, Innsbruck 1891, 93, aufrecht erhalten zu müssen und zwar vorzugsweise deshalb, weil ich die Möglichkeit unabhängiger Entstehung selbst in allen Einzelheiten übereinstimmender Rechtssätze in weit grösserem Umfange annehme. Diese Differenz scheint mir mit einem tiefer liegenden Gegensatze zusammenzuhängen. Wer die Rechtssätze als Product des in der Hauptsache nicht weiter controlirbaren Volksgeistes auffasst, wird leicht geneigt sein, aus der Uebereinstimmung des Rechts auf die Verwandtschaft der Völker und Stämme zu schliessen. Wer dagegen das Schwergewicht auf die Wirkung socialer und wirthschaftlicher Verhältnisse legt, der wird zugeben müssen, dass Gleichheit der Verhältnisse auch bei nicht verwandten Völkern Gleichheit des Rechts erzeugen kann.

Die zweite Begrenzung betrifft gerade den eben erwähnten Zusammenhang. Eine erschöpfende rechtsgeschichtliche Darstellung der Gerichtsverfassung darf sich nicht auf die Structur, die Beschreibung der Aemter und Institute beschränken, sondern muss auch die Wechselwirkung zwischen der Gerichtsorganisation und den politischen, socialen und wirthschaftlichen Zuständen einerseits, dem Process und dem materiellen Recht andererseits klarlegen. Eine Lösung dieser Aufgabe ist für Friesland zur Zeit nicht möglich. Die Vorarbeiten auf den angrenzenden Gebieten fehlen und konnten nur in einzelnen Punkten bei Gelegenheit dieser Untersuchung nachgeholt werden. Andererseits ist jede Behandlung dieser Probleme erschwert, solange nicht die hinsichtlich der Gerichtsverfassung bestehenden Irrthümer beseitigt sind. Deshalb schien eine Begrenzung der Arbeit

auf die structurelle Betrachtung nothwendig und die Veröffentlichung in dieser unvollständigen Form berechtigt.

Der Druck der Arbeit hat bereits im Mai 1893 begonnen und ist mehrfach unterbrochen worden. Dadurch erklärt es sich, dass die werthvolle von Dr. Siebs aufgefundene Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechts in den Oxforder Juniushandschriften nur zum Theil im Texte benutzt werden konnte, und die Zahl der Nachträge vermehrt werden musste.

In wichtigen Fragen bin ich genöthigt gewesen, gegen die Ansichten von Richthofens Stellung zu nehmen. Es ist mir daher ein Bedürfniss, an dieser Stelle hervorzuheben, dass ich desungeachtet die Grösse seiner Verdienste um die friesische Rechtsgeschichte voll anerkenne, und mir dankbar bewusst bin, dass auch meine Untersuchung ohne seine Vorarbeiten kaum möglich gewesen wäre.

Zum Schluss erfülle ich die angenehme Pflicht meinem Freunde Theodor Siebs in Greifswald für seine werthvollen, zum Theil grundlegenden Beiträge und so manche andere mit nie zu ermüdender Liebenswürdigkeit gewährte Beihülfe, sowie Herrn Archivrath Dr. Sello in Oldenburg für seine freundlichen Auskünfte meinen besten Dank zu sagen.

Halle, 12. Juni 1894.

Professor **Heck.**

---



# Inhaltsverzeichnis.

---

## Einleitung.

- § 1. Stand der Forschung und Stellungnahme. Seite  
Die Annahme zweier verschiedenartiger Verfassungen,  
der Asegaverfassung und der Consulatsverfassung. —  
Behauptung der Identität. — Uebersicht . . . . 1

## Erster Theil.

- § 2. Die Quellen der friesischen Gerichts-  
verfassung.  
1. Rechtsgebiete. — 2. Rechtsaufzeichnungen. — Aeltere  
Quellen (Schulze und Asega). — Jüngere Quellen  
(Consuln). — 3. Urkunden und Chroniken . . . . 7

## Zweiter Theil.

### Die Nachrichten der älteren Quellen. (Das Bild der Asegaverfassung.)

- § 3. A. Die Gerichte.  
1. Bezirke. — Gau und Grafengericht. — Sprengel und  
Schulzengericht. — Go und Untergericht. — 2. Ge-  
richtszeit. — 3. Dingpflicht und Dingbesuch . . . 20
- § 4. B. Die Gerichtsverwalter.  
1. Der Graf. — 2. Der Schulze oder frana. — 3. Der  
Büttel. — 4. Die Stellung des bon . . . . . 34

	Seite
§ 5. C. Die Urtheilfinder (Die Asegen).	
1. Amtsname und vermeintlich priesterlicher Ursprung.	
Die Etymologie von asega. — Zusammenstellung mit dem Priester durch Volksetymologie . . . . .	47
§ 6.      2. Die amtliche Stellung der Asegen.	
Mehrzahl im Gau und im Sprengel. — Zwölfzahl im Gau. — Bestellung durch Wahl. — Vereidigung. — Strafen . . . . .	55
§ 7.      3. Uebersicht über die Amtsthätigkeit der Asegen. . . . .	68
§ 8.      4. Urtheilfindung und Gesetzesvortrag.	
Unhaltbarkeit der Auffassung als Gesetzessprecher. — Nachweis der concreten Urtheilsfindung . . . . .	71
§ 9.      5. Urtheilsfindung und Urtheilsvorschlag.	
Gründe gegen das Vollwort der Gerichtsgemeinde. — Ausnahmen. — Entbehrlichkeit des Richterbanns. — Collegialverfassung und Einzelfunction . . . . .	81
§ 10. D. Die Amtszeugen oder Gemeindegeworenen.	
Attha, tolva, aldirmon. — Amtsstellung. — Functionen. — Die Königszeugen . . . . .	92
§ 11. E. Die Sondergerichte, insbesondere das Gericht der Marktorte.	
Armuth an Sondergerichten. — Die Gerichtsverfassung der Marktorte nach dem westerlauwerschen Marktrecht. — Entstehung aus dem Schulzengerichte. . . . .	103
§ 12. F. Das Vorkommen der Asegen im holländischen Friesland.	
1. Die Ersetzung der Asegen durch Schöffen. — Tragweite und Grund der Massregel. — 2. Nachrichten über den Asing im Rinlande. — Ergebnisse . . . . .	111



**Dritter Theil.**

**Die Nachrichten der jüngeren Quellen.  
(Das Bild der Consulatsverfassung.)**

	Seite
§ 13. A. Die Gerichte.	
1. Bezirke. — Land und Landesgericht. — Mittelbezirk und Bezirksgericht. — Go und Untergericht. — Bauernschaften und <i>fiutae</i> . — 2. Gerichtszeit. — 3. Dingbeauch . . . . .	123
B. Die Gerichtsverwalter.	
§ 14.      1. Uebersicht. — Das Fortbestehen des Schulzenamts.	
1. Scheinbare Umwälzungen. — Auftreten collegialer Behörden im 13. Jahrhundert ( <i>Consuln</i> , <i>sedecim</i> ). — Auftreten der „Häuptlinge“ im 15. Jahrhundert. — 2. Erklärungsversuche. — 3. Fortbestand des Schulzenamts während der Consulatsverfassung und Fortbildung zur Häuptlingswürde. — 4. Der Landesführer	138
§ 15.      2. Das Schulzenamt in Rüstringen und den angrenzenden Gebieten.	
1. Rüstringen. — Der <i>hodere</i> . — Functionen. — Identität mit dem Schulzen. — 2. <i>Wursten</i> . — <i>Iudices</i> und <i>sculteti</i> . — 3. <i>Astringen</i> . — 4. <i>Harlingen</i> . . . . .	148
§ 16.      3. Das Schulzenamt in den zum heutigen Ostfriesland gehörenden Gebieten.	
1. <i>Brokmerland</i> . — Unterschiede innerhalb der <i>Consuln</i> . — Die <i>kokar</i> . — 2. <i>Norderaland</i> . — <i>Coci</i> und <i>advocati</i> . — 3. <i>Emsigerland</i> . — Schulzen, Häuptlinge und <i>frana</i> . . . . .	158
§ 17.      4. Das Schulzenamt in den Groninger Ommelanden.	
1. <i>Fivelgo</i> . — <i>Frana</i> und Schulze. — 2. <i>Hunsingo</i> . — Schulze, <i>capitaneus</i> , <i>edictor</i> . — 3. <i>Westerquartier</i> . — 4. <i>Oldampt</i> und <i>Reideraland</i> . — Weiterentwicklung des Amtes . . . . .	171

	Seite
§ 18.	5. Das Schulzenamt in dem westerlauwerschen Frieslande.
	1. Der Gretmann. — Functionen. — Einzelbelege für die Identität mit dem Schulzen. — 2. Die Stellingen. — 3. Spätere Schicksale des Gretmanns . . . . .
	180
	C. Die Urtheilfinder (Die urtheilenden Redjeven und die Eeherren).
§ 19.	1. Die Amtsnamen und ihr Verhältniss zu der Bezeichnung Asega.
	1. Redjeva. — 2. Eehera. — 3. Achtemann . . . . .
	192
§ 20.	2. Die amtliche Stellung der Urtheilfinder.
	I. Amtsbezirk. — II. Zahl. — III. Die Bestellung der Urtheiler. — Angebliches Adelsvorrecht. — Berufung durch den Grundbesitz. 1. Rüstingen. 2. Brokmerrecht. 3. Ommelande. — Umgang nach „edelen Heerden“. — Bestimmung als Vollhufen. 4. Das westerlauwersche Friesland. — IV. Wergeld . . . . .
	197
§ 21.	3. Die friesischen Ethelinge.
	Angeblicher Geburtsadel. — Auffassung als „gesippte Leute“, später als „Grundbesitzer“ . . . . .
	223
	1. Die sprachlichen Grundlagen (Etheling = Geschlechtsgenosse — Friling) . . . . .
	225
	2. Die Standesverhältnisse der lex Frisionum. — Fehlen des Freigelassenen. — Zusammenhang zwischen Wergeldsdifferenz und Magsühne. — Zahlenverhältniss der Stände . . . . .
	229
	3. Die Nachrichten der späteren Quellen. — Kür 8 und Kür 7. — Rüstinger Definition von Etheling und Friling. — Verlust des Ethelingstandes durch Fahnenflucht. — Die Ethelinge als Blutsfreunde. — Wergeldsdifferenz zwischen Etheling und Einlieger. — Präsuntion der Ethelingseigenchaft. — Die edelmann als Bauern. — Die Unfähigkeit des Unedelmanns zur Vormundschaft. — Bedeutung von nobilis und nobilitas. — Veränderung des Sprachgebrauchs
	239

	Seite
4. Das Nichtvorhandensein eines Adels. — Angebliche Adelsvorrechte. — Wergelderhöhung. — Nachweis eines keiner Erhöhung unterworfenen Normalwergelds. — Uebereinstimmung desselben mit dem Ethe-lingwergelde des lex Frisionum. — Wergelder und Münzen der lex. — Wergelder und Münzen des westerlauwerschen Landrechts. — Die Busstaxen. — Richteramt, Adelsgüter, Fehderecht und Wehrpflicht. — Nichterwähnung eines Adels trotz Anlass. — Magnussage . . . . .	261
5. Andere Volksrechte. — Das sächsische Recht. — Das Recht der Thüringer. — Die Ewa Chamavorum. — Titel 36 der lex Ribuarum . . . . .	298
§ 22. 4. Die Amtsfunktion der Urtheilfinder im Allgemeinen. Vorwiegen der Sachwürdigung beim Urtheil. — Sonstige Aufgaben . . . . .	309
§ 23. 5. Das Verhältniss der Urtheiler zur Gerichtsgemeinde. Entbehrlichkeit des Vollworts. — Ausnahmen . . . .	312
§ 24. 6. Die angebliche Collegialverfassung der Consuln. Vorwiegen der Einzelfunktion. — Abweichungen in Rüstingen, Brokmerland, den Ommelanden, im westerlauwerschen Friesland . . . . .	316
§ 25. 7. Einzelbelege für die Identität der Consuln (Redjeven und Eeherrn) mit den Asegen . . . . .	322
a) Rüstingen und Astringen — Die Rechtshandschrift von 1327 und die Urkunde von 1439 . . .	323
b) Ostfriesland. — Das Pfenningschuldbuch . . .	326
c) Die Groninger Ommelande . . . . .	328
d) Das westerlauwersche Friesland. — Urkunde von 1324. — Willkür der fünf Dele. — Eidesformeln der Juniushandschrift. — Privilegien von Ylst .	328
Die späteren Schicksale der Urtheiler . . . . .	336

	Seite
§ 26. D. Die Amtszeugen oder Gemeindegeshworenen.	
A. Vorkommen. — 1. Rüstingen (aldirmon, liodamon). — 2. Ostfriesland (liodamon, talemon). — 3. Omme- lande (werdmon, wedmon, buurriuchter). — 4. Wester- lauwersches Friesland (Atthen, Tolven, raedisman) .	337
B. Beziehung zu den Sendzeugen . . . . .	347
C. Spätere Schicksale . . . . .	350
§ 27. E. Vermeintliche Gerichtspersonen.	
1. Londrivere (Geometer). — 2. Kestere (Taxator) . .	351
F. Sondergerichte.	
§ 28.     1. Die Sondergerichte überhaupt.	
I. Opstallesbomer Verbandsgericht. — II. Deich- und Sielgerichte. — III. Die friesische Stadtverfassung. a) Quellen. b) Typische Gestaltung. c) Sonderbil- dungen in Appingadam, Franeker und Ylst . . .	356
§ 29.     2. Der Ursprung der friesischen Stadt- verfassung.	
I. Entstehung aus der Landgemeinde. — Differenzirung der typischen Stadtorgane aus den Amtszeugen, Schöffen, Rath, Aldermann, Bürgermeister. — Ver- hältniss der Sonderbildungen . . . . .	378

### Vierter Theil.

#### Ergebnisse der Untersuchung.

§ 30. A. Abwägung der Gründe für und wider die An- nahme einer Umgestaltung.	
I. Innere Momente. Sachliche Vergleichung der beiden Verfassungsbilder. — II. Aeussere Momente. a) Ver- schiedenheit der Amtsbezeichnungen. Staverner Ur- kunden. b) Fehlen der Spuren einer Umwandlung in Chroniken und Rechtsaufzeichnungen . . . . .	391
§ 31. B. Der fränkische Ursprung der altfriesischen Ge- richtsverfassung.	
I. Reduction des Unterschieds auf Urtheilerwahl und Einzelfunction. — II. Gründe gegen die Ursprüng- lichkeit dieses Unterschieds. — III. Gründe für einen auswärtigen Ursprung der friesischen Organisation .	400

**Bellagen.**

	Seite
1. Skizze der Rechtsgebiete . . . . .	411
2. Die Unechtheit des Achlumer Dreschrechts. I. Aeussere Beglaubigung. — II. Sprachliche Bedenken. — III. Sachliche Bedenken . . . . .	413
3. Urkunde von 1439 . . . . .	422
4. Warf und wurpen warf . . . . .	423
5. Wita . . . . .	427
6. Fliuta, Kluft, Plog und Gau . . . . .	428
7. Der Ursprung des unechten Privilegs Karls des Grossen. I. Anfertigung durch die Kreuzprediger im Jahre 1247. — II. Aeussere Gründe. Bericht des Menko. — III. Innere Gründe. Widerspruch mit der Volks- tradition und Eignung für die Zwecke des Kreuz- zuges. — IV. Urkunde König Wilhelms . . . . .	431
8. Datirung des Rudolphsbuches. I. Beziehung auf Rudolph von Schwaben und nicht Rudolph von Habsburg. — II. Entstehung zur Zeit der Kreuzzüge unter Friedrich II. — III. Anhalts- punkte für die Autorschaft . . . . .	449
9. Pfand, Pfund und Pfennig . . . . .	458
10. Zur Karolingischen Münzreform und Busserniedri- gung. I. Die Entstehung des Karolingischen Solidus aus dem Trient. — II. Busserniedrigung unter Ludwig und nicht unter Pipin . . . . .	472
11. Zur Ueberlieferung des westerlauwerschen Land- rechts . . . . .	487
Nachträge und Berichtigungen . . . . .	491
Register . . . . .	495

## Verzeichniss der Abkürzungen.

---

- Bergh = Oorkondenboek van Holland en Zeeland door L. Ph. C. van den Bergh, Amsterdam 1866, 69 2 Bde.
- Brem. Urk. = Bremisches Urkundenbuch von R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremen 1873 ff., 4 Bde.
- Driessen = Monumenta Groningana veteris aevi inedita door R. K. Driessen, Groningen 1822—30, 4 Bde.
- Ehrentraut = Friesisches Archiv, hgg. von H. G. Ehrentraut, Oldenburg 1849—54, 2 Bde.
- Fr. = Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch, Emden 1878, 81, 2 Bde.
- Halsema = D. F. J. Halsema, „Oordeelkundige Verhandeling over den Staat en Regerings-vorm der Ommelanden“ in den „Verhandelingen“ der Groninger Genossenschaft „pro excolendo iure patrio“ II. Groningen 1778.
- Hettema = Oude friesche wetten, door de Haan Hettema, Leewarden 1846 S. II.
- Hettema, Fivelgoer Recht = Het Fivelingoer en Oldampster Landregt, door de Haan Hettema, Dokkum 1841.
- Iur. Fris. = Iurisprudentia Frisica, door de Haan Hettema, Leewarden 1834, 3 Bde.
- Rq. = Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840 4<sup>o</sup>.
- Schwartzenberg = G. F. v. Schwartzenberg, Groot Plakaat-en Charterboek van Friesland, Leewarden 1768 ff., 5 Bde.
- Untersuchungen = v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte, Berlin 1880 ff., 3 Bde.
- Wicht = das ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Sylrechte, Aurich (1746 von Matthias v. Wicht) 2 Bde.
-

# Einleitung.

---

## Stand der Forschung und Stellungnahme.

### § 1.

Die allgemeine Auffassung der friesischen Gerichtsverhältnisse im Mittelalter wird zur Zeit durch die Ansichten Richthofens <sup>1)</sup> bestimmt.

Die älteren Darstellungen <sup>2)</sup> sind so wenig eingehend und zutreffend, dass sie mit Recht keine Beachtung finden

---

<sup>1)</sup> von Richthofen, *Altfriesisches Wörterbuch*. Göttingen 1840, bei den einzelnen Amtstiteln, und namentlich „*Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte*“ I, II<sup>1</sup>, II<sup>2</sup>, III. Berlin 1880 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. namentlich Wicht, *Ostfriesisches Landrecht*. Aurich 1740. S. 120 und passim. Halsema, *Verhandlungen der Groninger genootschap pro excolendo jure patrio* II. S. 111 (1788). Wiarda, namentlich *Asegabuch*, S. 32 ff. Grimm, *Rechtsalterthümer* 1828. S. 181. Schweckendieck, *Gerichtsverfassung der Friesen*. Emden 1839. Unger, *Altdeutsche Gerichtsverfassung* 1842. S. 222 ff. Anhang. Suur, *Geschichte der Häuptlinge in Ostfriesland*. Emden und Aurich 1846. S. 53, 54. Leding, *Die Freiheit der Friesen und ihr Bund zu Upstallsbom*. Göttingen 1878. van Blom, *De Dorpgemeenten in Friesland*. *De vrije Fries*. 14. S. 337 ff. Am werthvollsten ist die Darstellung von Halsema, der auch mancherlei noch heute ungedrucktes Material benutzt hat. Nur die Auffassung der Gerichtsorganisation der ältesten Zeit ist misslungen. Hervorgehoben sei ferner, dass Wiarda, Grimm und Unger bei anderweiten Irrthümern doch die Identität von Asega und Redjeva richtig erkannt haben.

und auch wir von einer Wiedergabe und Kritik absehen dürfen. Richthofen<sup>3)</sup> hat nun mit der grössten Entschiedenheit die Meinung vertreten, dass in Friesland während des Mittelalters zwei verschiedene Gerichtsverfassungen bestanden haben, deren Grenze etwa das Ende des 12. Jahrhunderts bildet.

Die ältere Verfassung soll eine eigenthümlich friesische, von der fränkischen Schöffenverfassung durchaus abweichende Organisation aufweisen. Die Rechtssprechung ist Sache der Gerichtsgemeinde unter Vorsitz des Grafen oder seines Schulzen. Ihm zur Seite steht in jedem Gau ein einzelner besonderer Beamter, der Asega, dem nicht die Urtheilsfällung oder der Urtheilsvorschlag, sondern ein abstracter Gesetzesvortrag obliegt, wie er bei dem nordischen Gesetzessprecher bezeugt ist. Im 12. Jahrhundert vollzieht sich eine völlige Umgestaltung. Die Grafen und Schulzen werden verjagt. Der Asega hält sich noch eine Weile, verliert aber an Bedeutung und verschwindet schliesslich. — Die Rechtssprechung geht in den einzelnen Gauen vom Volke auf ein Collegium von 12 oder 16 Consuln, Redjeven, über, an deren Spitze einer von ihnen als Sprecher oder Klagmann, orator, kethere, gretmann steht. Das Anrecht auf das Redjevenamt gebührt ausschliesslich dem alten Volksadel, der sich in Friesland bis in das 16. Jahrhundert erhalten hat und dessen Mitglieder in den älteren Quellen nobiles, ethelinge, später hovetlinge heissen. Die Entstehung der Consuln soll eine

---

<sup>3)</sup> Vgl. Untersuchungen I. S. 5, 113 ff., 164, 184, 190, 191, 374. II. S. V, 261, 456—494, insbesondere S. 400, 1060. Vgl. auch Leding, Die Freiheit der Friesen im Mittelalter und ihr Bund mit den Versammlungen beim Upsalsbom. Emden 1878. S. 17.



grosse Umgestaltung der gesammten inneren friesischen Verhältnisse zur Folge gehabt haben.

Die Darstellung Richthofens hat wenig Widerspruch erfahren. Die Mängel der früheren Untersuchungen und die Autorität, die Richthofen durch die Herausgabe der Rechtsquellen und durch sein Wörterbuch erworben hatte, rechtfertigten ein weitgehendes Vertrauen. Die wenig übersichtliche Form der Darstellung erschwerte die Kritik. Nur Amira<sup>4)</sup> ist mit durchgreifender Beweisführung dafür eingetreten, den Asega nicht als Gesetzessprecher, sondern als Urtheilsfinder aufzufassen. Er hat bei Brunner<sup>5)</sup> und bei Pappenheim<sup>6)</sup> Zustimmung gefunden. Andererseits hat sich Schröder<sup>7)</sup> ebenso entschieden zu Gunsten des Gesetzessprecheramtes erklärt und zum grossen Theil auf Grund der friesischen Verhältnisse den gemeingermanischen Charakter des Amtes behauptet. Die Hypothese der Umgestaltung selbst ist meines Wissens nicht beanstandet und in die neueren Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte<sup>8)</sup> übernommen worden; Küch<sup>9)</sup> und Schröder haben sie mit

---

<sup>4)</sup> Amira, Göttinger gelehrte Anzeigen 1883 S. 1057 ff., namentlich S. 1064 ff. und in Pauls Grundriss der germanischen Philologie S. 185.

<sup>5)</sup> Deutsche Rechtsgeschichte I. S. 157 Anm. 40.

<sup>6)</sup> Historische Zeitschrift Bd. 62 S. 368.

<sup>7)</sup> Gesetzesprecheramt und Priesterthum bei den Germanen in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Germ. Abth. 4, S. 215—231.

<sup>8)</sup> Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 538 ff. v. Amira in Pauls Grundriss S. 135. 187. Brunner in Holtzendorffs Encyclopädie S. 261. Auch Hegel, Städte und Gilden II. S. 272 ff. schliesst sich den Ergebnissen Richthofens im Wesentlichen an, obgleich ihm die Methode der Beweisführung bedenklich scheint. Vgl. a. a. O. S. 278, Anm. 2.

<sup>9)</sup> Die Landfriedensbestrebungen Friedrichs II. 1887. S. 39 ff.

den Landfriedensbestrebungen in Zusammenhang gebracht. Schröder<sup>10)</sup> drückt sich ziemlich bestimmt aus: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass die eingetretene Veränderung auf die Verhältnisse des Landfriedens zurückzuführen ist. Wir erkennen in den Kollegien der Redjeven Ausschüsse zur Wahrung des Landfriedens, die aus der Selbstverwaltung der Gemeinde hervorgegangen sind und sich dann aus Landfriedensgerichten zu ordentlichen Gaugerichten entwickelt haben.“ Den Ausführungen Richthofens über den friesischen Adel ist gleichfalls allgemeine Annahme<sup>11)</sup> zu Theil geworden.

Unsere Untersuchung führt zu dem Ergebnisse, dass jene eigenartige Asega-Verfassung gar nicht bestanden und die vermeintliche Umgestaltung überhaupt nicht stattgefunden hat.

Die Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts lassen eine Organisation der Rechtspflege erkennen, die in wesentlichen Zügen mit der fränkischen Gerichtsverfassung übereinstimmt und wahrscheinlich aus derselben entstanden ist. Wir finden Gaue, die in Unterabtheilungen zerfallen, wie die fränkischen Gaue in Hundertschaften, wengleich der Name Hundertschaft in Friesland fehlt. Wir finden Gaugerichte und Hundertschaftsgerichte und in beiden Richter und Urtheilsfinder. In den Gaugerichten tritt der Graf, allerdings mehr ausnahmsweise, als Vorsitzender auf. Sonst und stets im Gerichte der Hundertschaft gebührt die

<sup>10)</sup> Rechtsgeschichte S. 540, 541.

<sup>11)</sup> Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 251, Anm. 20. Schröder, Rechtsgeschichte S. 417, Anm. 3. S. 127, Anm. 32. von Amira in Pauls Grundriss S. 342 ff., 113. Mayer, Kritische Vierteljahrschrift 31. S. 177. Zweifelnd Prinz in den Ostfriesischen Monatsblättern. 1883. S. 131.

Leitung und die Vollstreckung einem Unterbeamten, dem Schulzen. Der Asega ist nicht Gesetzessprecher, sondern lediglich Urtheilsfinder. Es ist nicht nur ein einziger Asega im Gau vorhanden, sondern jedem Gau gehören mehrere, anscheinend je 12 Asegen an. Sie treten zum Gaugerichte und beschränkter zum Hundertschaftsgerichte zusammen und entsprechen insofern den fränkischen Schöffen. Doch ist jeder Asega durch die Eingessenen eines kleineren Unterbezirks bestellt und für diesen Bezirk in erster Linie zuständig. Neben dem Schulzen und den Asegen stehen in jedem Sprengel 12 Dingzeugen. Sie werden ursprünglich für den Einzelfall aufgeboten (Königszeugen). Später sind sie ständige Beamte (*tolva* und *atthen*), die sich als Amtszeugen oder Gemeindegeschworene bezeichnen lassen, in den Marktorten aber Schöffen heissen.

Nahezu das gleiche Bild zeigen die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts. Die Gerichtseintheilung ist in ihren Grundzügen dieselbe geblieben, wenngleich sich die Bezirke in Folge der wachsenden Bevölkerung verkleinern. Die persönliche Mitwirkung des Grafen ist allerdings beseitigt. Aber die Schulzen bleiben im Lande und bleiben im Amte. Sie sind die Führer ihrer Bezirke in den Kämpfen mit den auswärtigen Grafen. Auch die Asegen behalten ihre alte Stellung. Was sich wirklich ändert, das sind die Amtsbezeichnungen. Die vermeintliche Umgestaltung der Gerichts-Verfassung enthüllt sich als eine Veränderung des Sprachgebrauchs. Schulzen und Asegen werden im östlichen Friesland unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung der *Consuln* zusammengefasst. Im Westen heisst der Schulze gretmann, der Asega eehera. Erst das Ende des 14. Jahrhunderts und das 15.

bringen tiefere Veränderungen. Den mit dem Schulzenamte belehnten Geschlechtern des östlichen Frieslands gelingt es, ihre Amtsrechte in eigene Hoheitsrechte umzuwandeln und sich dadurch als Häuptlinge zu einer Art Amtsadel zusammenzuschliessen. Mit den alten Ethelings haben die Häuptlinge nichts zu thun. Etheling bezeichnet in den älteren Quellen den vollfreien makellosen Grundbesitzer. Einzelne dieser Häuptlingsgeschlechter erweitern schliesslich ihre Hoheit nach aussen und innen zu einer Landeshoheit, ihre Bezirke zu Territorien. Das grösste derselben wird zur Reichs-Grafschaft Ostfriesland erhoben. Die Amtszeugen oder Gemeindegeworenen finden sich auch in den jüngeren Quellen, zum Theil mit vermehrten Functionen. Sie bilden den Ausgangspunkt für Rath und Schöffenbank der friesischen Stadtverfassung.

Nachstehend sollen zunächst die wichtigsten Quellen der friesischen Gerichtsverfassung hervorgehoben, dann auf Grund der älteren Quellen das Bild der vermeintlichen Asegaverfassung, auf Grund der jüngeren das der Consulatsverfassung entworfen werden. Bei der Untersuchung werden wir das Hauptgewicht auf diejenigen Punkte legen, in denen der Gegensatz gefunden wird. Doch sollen auch angrenzende Probleme von besonderem Interesse, wie die Amtszeugen, der friesische Adel und die friesische Stadtverfassung Berücksichtigung finden. Ein vierter Abschnitt wird die Gründe für und wider die Annahme einer Umgestaltung und die Anhaltspunkte für den fränkischen Ursprung der friesischen Verfassung zusammenstellen

---

## Erster Theil.

---

### Die Quellen der friesischen Gerichtsverfassung.

#### § 2.

Die Hauptquelle für die Erkenntniss der friesischen Gerichtsverfassung bilden die einheimischen Rechtsaufzeichnungen.<sup>1)</sup> Sie haben zum Theil gemeinfriesische Geltung besessen. Diejenigen, welche für die Gerichtsverfassung die reichste Ausbeute geben, gehören den einzelnen Land-districten oder ihren Vereinigungen an. Nicht für alle Land-districte sind Aufzeichnungen vorhanden. Aber die näher bekannten Districte sind über ganz Friesland zerstreut, so dass bei Nachweis einer überall übereinstimmenden Rechtsbildung wir sie auch für die zwischenliegenden Districte annehmen müssen.

---

<sup>1)</sup> Sammlungen von Richthofen, Friesische Rechtsquellen, und Altfriesisches Wörterbuch. Berlin 1840. Daneben unentbehrlich de Haan-Hettema, Oude friesche wetten. 2 d. Leeuwarden 1846, 1851. Zusammenstellung und Kritik der vorhandenen Rechtsquellen finden sich bei Beucker Andreae, De origine juris municipalis frisici. 1840. p. 86—164. von Richthofen, Rq. Einleitung, die gemeinfriesischen Quellen auch in den Untersuchungen. Wachter, Friesisches Recht, in Ersch und Grube, Encyclopädie. § 51. S. 402—411. Teltling, Schets van het oud.-Friesche privaatrecht II. Themis d. 14, S. 645 ff. (1867) und Nasprokkelingen op het veld van het oud Friesche recht. Themis 51. 1. S. 103 ff. (1890). Siebs, Friesische Literatur in Pauls Grundriss der germanischen Philologie. I. 2. S. 497 ff. Ferner allgemeiner in Stobbe, Rechtsquellen I. S. 556 ff. und den Dar-

Näher bekannt sind östlich der Zuidersee vier Gebiete, die sich von Osten nach Westen wie folgt ordnen.<sup>2)</sup> Als erstes ist zu nennen das Land Rüstingen, der alte pagus Riustri, das heute den nördlichsten Theil Oldenburgs, etwa ein Viertel des Grossherzogthums bildet, und dessen Quellenüberlieferungen besonders vollständig sind. Ueber ein zweites Gebiet wird durch die einander nahe verwandten Rechtsaufzeichnungen des Emsiger- und des Brokmerlandes Licht verbreitet. Diese beiden Districte lagen östlich der Emsmündung, beziehungsweise des Dollarts im Mittelpunkte des späteren Fürstenthums Ostfriesland, des jetzigen Regierungsbezirks Aurich. Der heutige Sprachgebrauch gestattet es, diese Gegend als Ostfriesland zu bezeichnen. Ungefähr in der Mitte zwischen Dollart und Zuidersee schneidet eine kleinere Bucht in den Küstensaum ein, die Lauwerssee, welche nach einem unbedeutenden, dort mündenden Flusse benannt ist. Die Lauwers trennt gegenwärtig die holländischen Provinzen Groningen und Friesland und war von jeher eine Rechts- und Stammesgrenze. Die Gegend zwischen Dollart und Ems, die jetzige Provinz Groningen, umfasst die alten Gaue Hunesgo, Fivelgo und Hugmerke.

---

stellungen der deutschen Rechtsgeschichte. Bei einer grossen Zahl friesischer Rechtsaufzeichnungen ist die Datirung noch sehr unsicher. Ein methodischer und ziemlich viel versprechender Weg bietet sich in der Erforschung der friesischen Münzverhältnisse. Besondere Beachtung verdienen zwei Aufsätze von Jaekel in der Berliner Zeitschrift für Numismatik: Die friesische Wedde. B. 11. S. 189 ff. und Das friesische Pfund und die friesische Mark. Bd. 12 S. 144 ff. Allerdings kann ich den Ergebnissen Jaekels nur theilweise zustimmen. Vgl. ferner Tergast, Die Münzen Ostfrieslands. Emden 1883. I. Verfehlt ist Hooft van Iddekinge, Friesland en die Friezen in de middeleuwen. 1881.

<sup>2)</sup> Vgl. die Karten-Skizze Beilage I.

Sie traten im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts mit Groningen in Verbindung und wurden schon im Mittelalter die Groninger Ommelande genannt. Diesen Sammelnamen werden wir für die Zwecke unserer Untersuchung beibehalten. Das vierte Gebiet, die heutige Provinz Friesland, lässt sich als westerlauwersches Friesland bezeichnen. Es umfasst die alten Gaue Westergo, Ostergo, Suthergo und Waldago, von denen Westergo sehr alte und ausführliche Rechtsquellen besitzt.

Die westlich der Zuidersee (Flie) gelegenen, ursprünglich von Friesen bewohnten Gebiete sind frühzeitig holländischem Einfluss unterworfen worden. Wir besitzen aus ihnen keine rein friesischen Aufzeichnungen. Die scheinbaren Spuren einer nationalfriesischen Gerichtsverfassung, die sich in ihnen finden, sind in § 12 einer gesonderten Betrachtung zu unterwerfen.

Die Rechtsquellen der friesischen Gebiete an der Küste von Holstein und Schleswig stammen aus so später Zeit und zeigen hinsichtlich der Gerichtsverfassung so wenig Uebereinstimmung mit den Quellen des übrigen Frieslands, dass sie für die Zwecke unserer Untersuchung nicht in Betracht kommen.

Das älteste Denkmal des friesischen Rechts, die *lex Frisionum*, giebt für die Gerichtsorganisation nur einen einzigen Zug, der allerdings auch für die Verfassung der späteren Quellen zutrifft. Das Urtheil wird von einem *judex* gesprochen, während mehrere in dem Gerichte anwesend sind.<sup>2)</sup> Auf die Verwerthung, welche die Ueberschriften

---

<sup>2)</sup> Vgl. Tit. IV. § 3. *Aut si negaverit juxta quod judex dictaverit, juret.* und Tit. XIV. § 4. *interpellat eum in placito coram judicibus.*

der additiones zu Gunsten der Function des Asega als Gesetzessprecher gefunden haben, ist unten zurückzukommen.

Die dem Alter nach nächstfolgenden Quellen reden nahezu ausschliesslich von Graf, Schulze und Asega als Beamten der Gerichtsverfassung. Auf ihrem Inhalt beruht die Construction der altfriesischen Gerichtsverfassung durch Richthofen und Schröder.

Zu dieser Gruppe gehören die gemeinrechtlichen 17 Küren, 24 Landrechte und die Ueberküren, deren Reception, bezw. Entstehung, in die Regierungszeit Heinrichs IV. nach 1085 zu setzen ist.<sup>4)</sup>

Von particularrechtlichen Quellen sind, abgesehen von den Zusätzen zu den eben hervorgehobenen gemeinrechtlichen Aufzeichnungen, drei zu nennen.

1. Die sog. Rüstinger Satzungen<sup>5)</sup> — eine Aufzeichnung, die nur in der wahrscheinlich dem 13. Jahrhundert angehörenden Oldenburger Handschrift des Rüstinger Rechts<sup>6)</sup> und in den Handschriften des Landes Wursten erhalten ist, aber inhaltlich keine locale Beziehung aufweist. Die Entstehungszeit lässt sich nicht näher bestimmen.

<sup>4)</sup> Vgl. meinen Aufsatz „Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der friesische Gottesfrieden“ im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichtsforschung. 1892. S. 569 ff. Ausser den bei Richthofen, Rq. und Untersuchungen I. S. 33 ff. 202 ff. mitgetheilten Redactionen sind noch die der Handschrift *jus municipale* (vgl. unten Anm. 10) und der Fivelgoer Handschrift (vgl. unten Anm. 7) von Wichtigkeit.

<sup>5)</sup> Rq. S. 121 ff. Die Handschrift ist in der ursprünglichen Reihenfolge abgedruckt bei Hettema I. S. 93 ff.

<sup>6)</sup> Untersuchungen I. S. 73. Diese Handschrift ist von Wiarda als „Asegabuch“, Berlin 1805, mit Kommentar herausgegeben worden. Vgl. Anm. 18.



2. Einzelne Theile der dem 15. Jahrhundert angehörnden Fivelgoer Rechtshandschrift <sup>7)</sup>, namentlich der von Richthofen als „Asegaweisthum“ bezeichnete Theil, welcher aber thatsächlich die Hegungsfragen des Schulzen an den Asega wiedergiebt. <sup>8)</sup> Die Handschrift enthält verschiedenartige Bestandtheile, aber alle diejenigen, welche einer Localisirung zugänglich sind, weisen auf die Groninger Ommelände.

3. Das westerlauwersche Landrecht. Es ist uns in zwei Ueberlieferungen erhalten: in dem alten Druck <sup>9)</sup> und in der Handschrift *jus municipale*. <sup>10)</sup> Die erste Ueberlieferung zeigt einen mehrfach <sup>11)</sup> jüngeren und verderbteren Text als die Handschrift. Nur die älteren Theile der umfangreichen wahrscheinlich in Westergo entstandenen, aber mindestens später auch in anderen Theilen des westerlauwerschen Frieslands geltenden <sup>12)</sup> Sammlung, gebrauchen ausschliesslich die alten Ausdrücke. Dies gilt namentlich von zwei äusserst wichtigen Rechtsaufzeichnungen, welche Richt-

---

<sup>7)</sup> Hetteema, *Het Fivelingoer en Oldampster Landregt*. Dokkum 1841. Stellenweise Rq. S. 307. 308. Vgl. über die Handschrift Untersuchungen I. S. 205. II. S. 999 ff.

<sup>8)</sup> Abgedruckt Untersuchungen II. S. 486, 487.

<sup>9)</sup> 1460—1488. Vgl. Untersuchungen I. S. 25 und II. S. 2. Neuabdruck und Commentar von Wierdsma und Brantsma, *Oude friesche wetten*. Campen und Leeuwarden 1782. Auch die Wiedergabe in den Rq. geht auf diese Ueberlieferung zurück. Vgl. über sie Buitenrust-Hetteema: „Der alte Druck der westerlauwerschen Rechte“ in *Germania* 35. S. 1 ff.

<sup>10)</sup> Abgedruckt Hetteema, II. S. 309 ff. Die Handschrift ist nach 1480 geschrieben. Vgl. Untersuchungen I. S. 245.

<sup>11)</sup> A. M. Richthofen, Untersuchungen I. S. 25 und II. S. 325. Vgl. aber z. B. § 25 Anm. 26.

<sup>12)</sup> Vgl. § 30, Anm. 33.

hofen als „Schulzenrecht“<sup>13)</sup> und als „Stück vom Wergelde“<sup>14)</sup> bezeichnet. Beide Aufzeichnungen enthalten ausser materiell-rechtlichen Sätzen eine ausführliche Schilderung des Verfahrens im Gerichte des Schulzen und zum Theil des Grafen. Im jus municipale<sup>15)</sup> wird auch das zweite (jüngere) Stück Schulzenrecht genannt. Sie lassen sich daher passender als älteres und jüngeres Schulzenrecht auseinanderhalten. Ausser ihnen sind besonders bedeutsame Theile des westerlauwerschen Landrechts eine Sage von den Königen Karl und Radbod und das Märktrecht.<sup>16)</sup> Von dem Asega handelt ferner das Aschlumer Dreschrecht. Doch bestehen erhebliche Bedenken gegen die Aechtheit dieser angeblichen Rechtsquelle.<sup>17)</sup>

Keine dieser Quellen giebt eine eigentliche Gerichtsordnung, so dass die Organisation der Gerichte und Bezirke, die Zahl und Vertheilung der Gerichtspersonen nur mittelbar und zum Theil unter erheblichen Schwierigkeiten gefunden werden kann.

Die Ausdrücke Schulze (frana, bon) und Asega finden sich ausser in den genannten Quellen ~~noch~~ in einer ganzen Reihe von Stellen, welche jüngeren Aufzeichnungen angehören,

<sup>13)</sup> Rq. S. 385. Die Altersdifferenz zwischen den beiden Schulzenrechten ergibt sich schon daraus, dass das erste noch keine ständigen Dingzeugen kennt, wohl aber das zweite, entsprechend dem späteren Rechtszustande. Vgl. unten § 10 a. E. Hinsichtlich des Alters des ersten Schulzenrechts gehen die Meinungen auseinander. Es ist bestimmt älter als das 13. Jahrhundert. Im Uebrigen sind die Anhaltspunkte unsicher, doch glaube ich, dass sie überwiegend für die Zeit vor dem Ende des 11. Jahrhunderts sprechen.

<sup>14)</sup> Rq. S. 462.

<sup>15)</sup> Hetteama II. S. 118, aber auch S. 2.

<sup>16)</sup> Vgl. über letzteres § 11.

<sup>17)</sup> Vgl. Beilage 2.

aber sie treten in ihnen zugleich mit jüngeren Bezeichnungen auf. Die Stellen werden unten <sup>17a)</sup> eingehend untersucht werden. Bei dieser Gelegenheit sei nur bemerkt, dass in zwei Quellen sich die älteren und die jüngeren Bezeichnungen annähernd das Gleichgewicht halten. Es sind das die Rüstinger Rechtshandschrift von 1327 <sup>18)</sup> und die sogenannte Willkür der fünf Dele. <sup>19)</sup> Die Rüstinger Handschrift enthält Erklärungen und Berichtigungen der in der Oldenburger Handschrift enthaltenen allgemeinen Kuren und Landrechte und daneben ziemlich umfangreiche selbstständige Aufzeichnungen. Die Willkür der fünf Dele ist eine Gerichtsordnung des Oberbezirks Franeker, sie ist als Theil des westerlauwerschen Landrechts überliefert und nicht näher datirbar.

Die jüngeren Quellen, welche die angeblich abweichende Consulsatsverfassung bekunden sollen, beginnen mit dem 13. Jahrhundert, wemgleich sich die Grenze weder bestimmt noch für alle Gebiete gleichmässig ziehen lässt. Zur Ergänzung des Bildes sind auch jüngere Aufzeichnungen heranzuziehen. Doch brauchen wir im Allgemeinen nicht über den Beginn des 15. Jahrhunderts hinauszugehen. Diese zeitliche Begrenzung ist auch deshalb geboten, weil in der Folgezeit die verschiedenartigen politischen Schicksale der einzelnen Gebiete auch eine local sehr abweichende Weiterbildung der Gerichtsverfassung bedingt haben.

<sup>17a)</sup> Vgl. die §§ 15–18 und § 25.

<sup>18)</sup> Rq. S. 536 ff. nach einer Abschrift von Oelrichs. Das Original ist verloren. Vgl. Untersuchungen I. S. 22. Die Handschrift setzt das Vorhandensein einer anderen älteren Sammlung, des asebok voraus (vgl. Rq. S. 540, 21. 542, 21).

<sup>19)</sup> Rq. S. 474. Hettema II. S. 149 ff. Bei Hettema ist die Quelle betitelt: „da alda Wilkeran toe Opstallisbaem“.

Die Upstallsbomer Gesetze von 1323 und die Groninger Abmachungen von 1361 sind mindestens theilweise als gemeinfriesisch zu betrachten.<sup>20)</sup> In den Gesetzen von 1323 sind freilich einzelne Artikel speziell auf Westergo berechnet (vgl. Art. 25, 31, 33), dagegen andere (vgl. Art. 1, 7, 8, 21, 22, 23) für den ganzen Umfang des damaligen Verbandes erlassen und es steht fest, dass damals nicht nur die Landschaften westlich der Lauwers, sondern auch die Ommelande und die grösseren weiter nach Osten gelegenen Landschaften bis nach Rüstringen theilhaftig waren.<sup>21)</sup> Die Abmachungen von 1361 sind von vornherein von den westerlauwerschen Friesen, den Ommelanden und dem grösseren Theil des späteren Ostfrieslands vereinbart worden. Der Beitritt der übrigen Gebiete ist nicht nachweisbar, aber in den Vereinbarungen als möglich berücksichtigt.<sup>22)</sup> Diese gemeinfriesische Tendenz ist für unsere Zwecke von Bedeutung. Denn sie macht es zum mindesten wahrscheinlich, dass solche Institute, deren allgemeine Verbreitung in den gemeinfriesischen Bestimmungen vorausgesetzt wird, auch thatsächlich in ganz Friesland bestanden haben.<sup>23)</sup>

<sup>20)</sup> Die Gesetze von 1323 sind abgedruckt Rq. S. 102 ff., 352 ff., Untersuchungen I. S. 250 ff., Fr. N. 50, die Abmachungen von 1361 Rq. S. 109 ff., Untersuchungen I. S. 290 ff., Fr. N. 94. Vgl. gegen die gemeinfriesische Tendenz Richthofen, Untersuchungen I. S. 455. Hinsichtlich des gefälschten Privilegs König Karls vgl. § 14. Anm. 17.

<sup>21)</sup> Vgl. Untersuchungen I. S. 480.

<sup>22)</sup> Die Eingangsformel lautet: Nos gretmanni et iudices Westergo, Ostergo, prepositure Hummercensis, Hunago Fivelgo. Aldammecht, Reydensis, Emesgonie ac Brocmanie et consules in Groningge cum ceteris iudicibus, partibus Frisie, nobis ut debent adherere volentibus.

<sup>23)</sup> Vgl. die Consequenzen in § 14, Anm. 20 ff.

Die particulären Quellen sind reichhaltig.

Für Rüstingen haben wir die alten und die neuen Küren<sup>24)</sup>, die noch in der Oldenburger Handschrift aus dem 13. Jahrhundert erhalten sind, sowie namentlich die bereits erwähnte Handschrift von 1327.

Für Ostfriesland steht in erster Linie der gerade in Bezug auf die Gerichtsverfassung sehr ausführliche Brokmerbrief zwischen 1276 und 1345.<sup>25)</sup> Weniger bedeutsam sind für unsere Aufgabe zwei Abkommen mit dem Bischof von Münster 1250<sup>26)</sup> und 1276<sup>27)</sup> und zwei Verträge mit dem Emsigerland.<sup>28)</sup> Für letzteres kommen in Betracht die Domen von 1312<sup>29)</sup> und das ältere Emsiger Pfennigschuldbuch.<sup>30)</sup>

Von den zahlreichen Rechtsquellen der Ommelande sind weitaus am bedeutsamsten die Hunsingoer Küren von 1252,<sup>31)</sup> die ein klares Bild der Gerichtsorganisation geben, ferner wegen ihrer Datirung die Küren von Lange-

<sup>24)</sup> Rq. S. 115 ff., 117 ff.

<sup>25)</sup> Vgl. Rq. S. 151 ff. Ueber das Alter siehe Untersuchungen I. S. 73. Von den beiden Ueberlieferungen ist die von Richthofen mit W. angeführte, jetzt in Oldenburg aufbewahrte Handschrift (vgl. Untersuchungen I. S. 72), weitaus die bessere. Uebrigens sind wahrscheinlich zwei Theile zu unterscheiden; § 69 scheint eine ältere Aufzeichnung abzuschliessen. Da in § 54 die Bischofsstühne citirt wird, so ist auch der ältere Theil nach 1276 entstanden. Die *alda Kere*, S. 181, Z. 23, ist nicht mit Bestimmtheit zu identificiren.

<sup>26)</sup> Rq. S. 138. Fr. I. N. 24.

<sup>27)</sup> Rq. S. 140 ff. Fr. I. N. 30 (bekannt unter der Bezeichnung Bischofsstühne).

<sup>28)</sup> Rq. S. 135, 157 ff. nicht gemeinsame Küren, wie Richthofen in Rq. und noch Untersuchungen I. S. 322 annimmt.

<sup>29)</sup> Rq. S. 183, 193.

<sup>30)</sup> Rq. S. 194 ff.

<sup>31)</sup> Rq. S. 323 ff. Hetteema Fivelgoer Recht S. 156 ff. (Zusätze).

wold<sup>32)</sup> (1250 oder 1204 und 1282), sowie die Verträge von Groningen mit Fivelgo (1258)<sup>33)</sup>, Mente (1283)<sup>34)</sup> und Mentrawolde (1287)<sup>35)</sup>, weniger der Appingadamer Bauernbrief von 1327.<sup>36)</sup> Mittelbar sind auch für die älteren Verhältnisse die gemeinsamen Landrechte von 1448<sup>36a)</sup> und 1601 von Bedeutung.

Im westerlauwerschen Friesland begegnen uns die neuen Ausdrücke nachweisbar zuerst in der Willkür des neuen Landes von 1242<sup>37)</sup>. Ferner sind zu erwähnen das Rudolpfsbuch<sup>38)</sup>, die Willkür von Wildingen von 1370,<sup>39)</sup> die wichtigen Papena Ponten von Wimbritzeradel von 1404<sup>40)</sup> mit sehr alterthümlichen, hochbedeutsamen Eidesformularen aller Gerichtsbeamten, endlich die Küren von Utingeradel von 1450<sup>41)</sup>. Eine besondere Gruppe bilden die in § 28 aufgeführten Stadtrechte.

Nach mancher Richtung von Interesse ist endlich ein Rechtsbuch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, das einheimische Sätze und römisches Recht zu einem Ganzen zu verarbeiten sucht.<sup>42)</sup>

<sup>32)</sup> Rq. S. 366 ff.

<sup>33)</sup> Driessen I. S. 34.

<sup>34)</sup> Driessen I. S. 43.

<sup>35)</sup> Driessen I. S. 50.

<sup>36)</sup> Rq. S. 295—298.

<sup>36a)</sup> Rq. S. 315 ff.

<sup>37)</sup> Vrije Fries 14. S. 433 ff.

<sup>38)</sup> Rq. S. 4024 ff.

<sup>39)</sup> Hettema II. S. 34 ff. Schwartzenberg I. S. 242.

<sup>40)</sup> Rq. S. 500 und Hettema II. S. 290 (aus dem jus municipale).

<sup>41)</sup> Rq. S. 510 ff.

<sup>42)</sup> Herausgegeben von Hettema unter dem Titel *Jurisprudentia Frisica*. Leewarden 1834. 3 Bde.

Die Quellen dieser Gruppe unterscheiden sich auch dadurch von den früher besprochenen, dass sie mehrfach vollständige Neueinrichtungen der Gerichtsbezirke enthalten und dementsprechend einen viel klareren Ueberblick über die Organisation ermöglichen.

Weit geringeren Aufschluss als die einheimischen Rechtsaufzeichnungen bieten die sonstigen meist politischen Urkunden, welche sich auf friesische Verhältnisse beziehen.<sup>43)</sup> Der Asega wird in Urkunden überhaupt nur zweimal, 1344(?) und 1439<sup>44)</sup>, erwähnt. Aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert ist der Vergleich hervorzuheben, den Kaiser Friedrich I. hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Westergo und Ostergo zwischen Holland und Utrecht vermittelte, und der in der Folgezeit mehrfach erneuert wurde.<sup>45)</sup> Reichhaltiger werden die Urkunden seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, namentlich in Folge der Beziehungen, in welche die friesischen Landdistricte durch den Verkehr zu den norddeutschen Städten und durch Zwistigkeiten zu den

<sup>43)</sup> Eine Sammlung der Rühringer Urkunden fehlt. Am meisten Ausbeute bietet das Bremische Urkundenbuch von Ehmcke und von Bippen. 1873 ff. 4 Bde. Für das übrige Friesland bis zur Ems liegt vor die Sammlung von Friedländer: Ostfriesisches Urkundenbuch, Emden 1878, 1881. 2 Bd.; für die Ommelande, Driessen, Monumenta Groningiana inedita. Groningen 1822—1830. Bd. 1—4; für das westerlauwersche Friesland Schwartzberg, Groot Plakaat en Charterbook van Vriesland. Bd. 1. 2. Leewarden 1768—1773, dazu ein Verzeichniss der fehlenden Urkunden von Colmjon, Leewarden 1883; De Bergh, Oorkondenbuch von Holland en Zeeland. 1. 2. Amsterdam 1866.

<sup>44)</sup> Die Urkunde von 1344 (?) ist abgedruckt unten § 20, die Urkunde von 1439 in der Beilage 3.

<sup>45)</sup> Vgl. De Bergh, Oorkondenbuch N. 146, S. 93. N. 199, S. 121. N. 294, S. 140.

Grafen von Holland treten. Richthofen <sup>46)</sup> hat grade diese Urkunden mit besonderem Nachdruck verwerthet, um aus den für die einzelnen Landdistricte auftretenden Personen das Vorhandensein der Consulatsverfassung zu erweisen. Es scheint aber, dass aus dem Auftreten nach aussen auch unzulässige Schlüsse auf eine entsprechende Handhabung der Rechtspflege im Innern gezogen worden sind. Wenigstens lässt sich für die Annahme einer allgemeinen Rechtsprechung durch ein Collegium von 16 Redjeven keine andre Grundlage finden.

Unter den friesischen Chroniken kommen für unsere Aufgabe nur die Annalen des Klosters Floridus hortus zu Witte-Wierum im Fivelgo von Emo, Menco und seinem Fortsetzer in Betracht, welche die Gerichtszustände im Fivelgo im 13. Jahrhundert wiederholt berühren.<sup>47)</sup> Die Annalen des Klosters Mariengarde<sup>48)</sup> geben weniger Aufschluss. Die späteren friesischen Chroniken behandeln ganz andre Verhältnisse und sind für die älteren Zeiten durchaus unzuverlässig.<sup>49)</sup>

Von den vorstehend angeführten Quellen hat Richthofen die Asegaquellen, für die Consulatsverfassung aber namentlich die politischen Urkunden verwerthet. In den materiellen Sätzen und Processschilderungen der ersten Gruppe treten nun ausschliesslich diejenigen Gerichtspersonen auf, welche in einem Rechtsstreite an einem und demselben

---

<sup>46)</sup> Eine Zusammenstellung bis zum Jahre 1323 findet sich Untersuchungen I. S. 116 ff.

<sup>47)</sup> Mon. Germaniae SS. 23. S. 465 ff.

<sup>48)</sup> Mon. Germaniae SS. 23. S. 575 ff.

<sup>49)</sup> Vgl. Zusammenstellung und Kritik bei Möhlmann, Kritik der friesischen Geschichtschreibung. Emden 1863.



Orte zugleich thätig werden. Diese Quellen zeigen daher die damalige Organisation so zu sagen im Querschnitte. Die politischen Urkunden lassen umgekehrt alle Behörden grösserer Districte nach aussen hin gemeinsam auftreten, sie geben ebenso wie die Gerichtsordnungen regelmässig einen Grundriss. Es scheint nun klar, dass, wenn man Querschnitt und Grundriss desselben Aufbaues mit einander vergleicht, ohne die Verschiedenheit des Standpunkts zu würdigen, der Schein zweier verschiedener Originale erzeugt werden kann. Eine solche optische Täuschung hat meines Erachtens zu der Annahme der zwei verschiedenen Gerichtsverfassungen Frieslands wesentlich beigetragen, namentlich den schroffen Gegensatz zwischen dem einzeln fungirenden Asega und dem vermeintlichen Richter-Collegium der Redjeven vorgespiegelt.

Bei der Zeichnung der Asegaverfassung kommt vorzugsweise die erste Gruppe der friesischen Rechtsaufzeichnungen in Betracht. Die Erwähnungen von Schulze und Asega in den Quellen mit vorherrschend jüngerem Sprachgebrauche werden nur soweit herangezogen, als nach Lage des Einzelfalls eine Veränderung der ursprünglichen Stellung dieser Gerichtspersonen nicht anzunehmen ist.

---

## Zweiter Theil.

---

### Die Nachrichten der älteren Quellen.

(Das Bild der Asegaverfassung.)

#### A. Die Gerichte.

##### § 3.

Richthofen<sup>1)</sup> nimmt an, dass in allen friesischen Gerichten die edlen und freien Friesen des ganzen Gaues unterschieden hätten. Er fasst alle Gerichte als Gaugerichte auf und auch Schröder<sup>2)</sup> erklärt es für wahrscheinlich, dass die Friesen nur Gaugerichte, keine Hundertschaftsdinge gekannt haben. Die Nachrichten der Asegaquellen über die Gerichtsorganisation sind dürftig und beschränken sich im Wesentlichen auf das westerlauwersche Friesland, aber sie reichen aus, um diese Annahme zu widerlegen.

Wir finden in Friesland eine dreifache Ordnung der Gerichtsbezirke in Gau, Schulzensprengel und Unterbezirk, von denen mindestens Gau und Sprengel, wie sich bestimmt erweisen lässt, ihre besonderen Gerichte besessen haben.

---

<sup>1)</sup> Untersuchungen I. S. 113 und passim.

<sup>2)</sup> S. 168 und Zeitschr. 4 S. 221.

Den obersten Bezirk bildet der Gau, in den einheimischen Quellen als land, terra bezeichnet. Es ist allgemein anerkannt<sup>3)</sup>, dass die fränkische Grafschaftseinteilung auch in Friesland durchgeführt war, und dass die friesischen pagi unmittelbar von dem deutschen Könige verliehen wurden. Die Uebereinstimmung der in den ausserfriesischen Quellen erwähnten pagi mit den einheimischen Ländern ist von Richthofen im Einzelnen untersucht und nachgewiesen.<sup>4)</sup> Die Organisation in Seelande durch die Uppstallesbomer Vereinigung wird mit Unrecht bestritten.<sup>5)</sup> Die Gliederung ist aber im Einzelnen nicht bekannt und scheint auf die Verfassung der Gaue keinen Einfluss ausgeübt zu haben. Die Existenz eines gemeinsamen, von dem Grafen geleiteten Gau- oder Landgerichts, ist in den Quellen für Rüstringen und für das westerlauwersche Friesland bezeugt. In letzterem wird es als mene tingriucht to hove<sup>6)</sup> bezeichnet. In Rüstringen gehören zu seiner Competenz die schwersten Strafsachen, die fünf Wenden (Ausnahmesachen, nämlich

<sup>3)</sup> Vgl. Prinz, Studien über das Verhältniss Ostfrieslands zu Kaiser und Reich im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst zu Emden. Bd. V. 2. S. 1 ff. Leding, Die Freiheit der Friesen und ihr Bund zu Uppstallsbom. Göttingen 1878.

<sup>4)</sup> Untersuchungen II. S. 1920 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. Richthofen, Untersuchungen II. S. 1 ff., daselbst die Literatur. Richthofen nimmt an, dass Seeland entweder gleichbedeutend mit Landdistrict ist, oder, und zwar grade bei Erwähnung der 7 Seelande, nur einen geographischen Bezirk ohne rechtliche Bedeutung bezeichne. Indessen grade die von ihm zusammengestellten Erwähnungen (a. a. O. S. 64 ff.) beweisen meiner Ansicht nach das Gegentheil. Namentlich besitzen wir in den Ueberküren ein zeitgenössisches Zeugnis über die Organisation. Vgl. meinen Aufsatz im Neuen Archiv. S. 574. 575.

<sup>6)</sup> Rq. S. 396, 8.

Nothzucht, Brand mit Gewalt, handhafter Diebstahl, Todtschlag und handhafte Münzverbrechen).<sup>7)</sup> Da die gleiche Bezeichnung mit nur wenig verändertem Inhalte auf die Competenz des späteren, zweifellos gemeinsamen Landgerichts angewendet wird, so ist es gerechtfertigt, auch die örtliche Zuständigkeit des Grafengerichts auf den ganzen Gau zu erstrecken. Für das westerlauwersche Friesland ergibt sich die Zuständigkeit daraus, dass die Friedloslegung im Grafengericht durch mehrere Schulzen mit ihrem Aufgebote vollstreckt<sup>8)</sup> und das gräfliche Vollgericht aus allen Sprengeln besucht wird.<sup>9)</sup> Das Ausbleiben in diesem Gerichte wird mit dem Grafenbann gebüsst.<sup>10)</sup>

Die persönliche Mitwirkung des Grafen ist anscheinend im westerlauwerschen Friesland auf das Ungehorsamsverfahren beschränkt.<sup>11)</sup> Doch ist es ziemlich sicher, dass auch in

<sup>7)</sup> Vgl. Rq. S. 123, 23. *This is ak frisesk riucht, theti greua mi coma anda fif wenda; anna nedmonda and anna waldbronda, and anna jechtege thivetha, and anna daddolga, and sa hwer sa ma enne menotere bifari mith falske tha mith fade.* Rq. S. 543 § 60 Z. 28 beschränkter.

<sup>8)</sup> Rq. S. 418, 17.

<sup>9)</sup> Rq. S. 390, 22, 23.

<sup>10)</sup> Vgl. Rq. S. 396 §§ 15. 57.

<sup>11)</sup> Vgl. Hettema II. S. 156 N. 22. Rq. S. 400, 16. „Als die griewa in dat land cume ende hy urheriga lioede seka schel.“ Urkunde von 1344, Schwartzenberg I. S. 200: „Die Grave — hevet het recht — eens in t' jaar alle die saken die binnen jare niet berecht en syn, die to berechten.“ In dem Westerlauwerschen Landrecht wird die Competenz des Grafen für (Kampf-)Klagen auf die Fälle des Ungehorsams beschränkt. Entsprechend wird mit theilweiser Ausnahme der Todtschlagsklage bei der Schilderung des Grafengerichts stets Ungehorsam des Beklagten vorausgesetzt. Vgl. van Hoflaghe, Hettema II. S. 51 § 56 ff. Rq. S. 396, 9 ff., dann Hettema II. S. 136 ff. Rq. S. 411 ff. Vgl. Hettema II. S. 34 § 17. Rq. S. 390, 1. (Fan dae grieuwa. — Nen Fresa thoer grewa ban tielta buta scelta wroegingha.)

andern Sachen Landgerichte stattfanden, bei denen mehrere Schulzen mit ihren Urtheilern zusammenkamen und in Vertretung des Grafen Gericht hielten. Auf solche Landgerichte beziehen sich wahrscheinlich auch die Quellenstellen, welche ein Gericht bei Königsbann erfordern. Dies gilt insbesondere vom I. Landrechte<sup>12)</sup>, welches die Friedloslegung, und von Küre 3 nach der Rüstinger Redaction<sup>13)</sup>, welche die Ueberführung eines bestochenen Asega behandelt, weil diese Sachen auch später zur Competenz des Landgerichts gehörten.<sup>14)</sup> Zweifelhafter ist eine Stelle des Fivelgoer Landrechts.<sup>15)</sup>

Jeder friesische Landdistrict zerfällt nun in mehrere Abtheilungen, welche von je einem Schulzen verwaltet und deshalb in dem westerlauwerschen Schulzenrechte technisch als ban<sup>16)</sup>, Schulzensprenghel, bezeichnet werden. In der Willkür der fünf Dele und in andern westerlauwerschen Quellen heisst der Mittelbezirk bifangh.<sup>17)</sup> Die Bezeichnung ombecht, welche Richthofen anführt<sup>18)</sup>, entspricht dem ban, findet sich aber erst in einer Consulatsquelle.<sup>19)</sup>

Dit is riocht. Dat dy fria Fresa ne thoer bi dis greuwa ban an stride with staen hit ne se, dat hem zyn schelta wrherich wrtioghe.

<sup>12)</sup> Vgl. Rq. S. 40 und 41, 10 ff.

<sup>13)</sup> Rq. S. 7, 18.

<sup>14)</sup> Vgl. § 13.

<sup>15)</sup> Fivelgoer Recht. S. 210. Thria thing askiat kenings ban, Huslogha (Hausbrand — unrichtig Hetteema) scollenga ende se thi here it ta hoke lith. Im weiteren Verlaufe wird das Aufgebot bei Königsbann dem Schulzen zugewiesen.

<sup>16)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 418, 20. 419, 28. 421, 26. 476, 17.

<sup>17)</sup> Rq. S. 498, 18. 499, 16.

<sup>18)</sup> Untersuchungen II. S. 477.

<sup>19)</sup> Vgl. unten § 13.

Die Zahl der Mittelbezirke lässt sich aus den Asegaquellen nicht feststellen. Rückschlüsse aus späteren Quellen lassen die Vierzahl als ursprüngliches und regelmässiges Verhältniss erscheinen. Als Theil der Gaue bilden diese Sprengel ein Gegenstück zu der fränkischen Hundertschaft. Eine verwandte Bezeichnung ist aber nicht bestimmt nachweisbar.<sup>20)</sup>

Dem fränkischen Hundertschaftsgericht entsprechend finden wir überall, soweit unsere Quellen reichen, ein Gericht, dessen Competenz örtlich auf den Mittelbezirk beschränkt ist, sächlich aber die Hauptmasse der Rechtssachen umfasst. Es wird von den Schulzen gehalten und zwar bei dem ~~geringeren~~ Schulzenban, dessen Nichtbefolgung nach dem westerlauwerschen Schulzenrechte mit 2 Schillingen gebüsst wird.

Die örtliche Beschränkung auf den Schulzensprengel wird in dem westerlauwerschen Schulzenrechte<sup>21)</sup> ausdrücklich bezeugt:

Dat is riucht, als ma dyn fria Fresa to stride thingia wil, ende di ora da wta habba wil, dat hi binna trim

<sup>20)</sup> Doch ist zu erwähnen, dass in den Traditiones Fuldenses (VII. 80. Friedländer II S. 789, 12 v. u.) erwähnt werden „bona nostra quae habemus in pago Kilingo-huntari in villa Merheim“. Die Unsicherheit der versuchten Identificirung (Unters. II. S. 123 Anm. 1) und der ausländische Charakter der Quelle erschweren aber die Verwerthung. Die villa Cammingahunderi (Ehrhard, Reg. Westph. I, CD. S. 11) in einer Urkunde von 839 wird von Richthofen (Mon. Germ. LL. V. S. 88. Anm. 20) und von Brunner (Rgsch. I. S. 45 Anm. 1) gegen, von Lamprecht (Deutsche Geschichte I. S. 315 Anm. 1) für die friesische Hundertschaft angeführt. Da die Deutung Richthofens als stathe unzulässig ist, so bleibt die Möglichkeit, dass der Name des Bezirks auf den Hauptort übertragen wurde.

<sup>21)</sup> Rq. S. 394 § 47. Hetteima II. S. 40.

degen comma schil jef hi da wta hadde wil. Jef ma him deer mitta stryd bigret, so schil hi spreka ende sidsa, hi ne thoer bi dis schelta ban ner iechtward ner seckward dwaen ner neen tinger ontfaen om dat hy deer huis ner hof haet. (Das ist Recht, wenn man gegen den freien Friesen die Streitklage erheben will und der Andere die „Uta“ (für utane, Einwand örtlicher Unzuständigkeit) erheben will, dass er innerhalb der drei ersten Dingtermine (vgl. a. a. O. § 46) kommen soll, wenn er sie haben will. Erhebt man dort gegen ihn die Streitklage, so soll er reden und sagen, dass er bei dieses Schulzen Ban weder zu gestehen noch zu leugnen, noch überhaupt dem Kläger zu stehen brauche, weil er dort weder Haus noch Hof habe.)

Die sachliche Zuständigkeit umfasste alle Strafsachen, die nicht dem Landesgerichte zugewiesen waren oder vielleicht als Bagatellsachen vor das Untergericht gehörten, ferner alle Civilsachen. Insbesondere werden nach unseren Quellen auch Streitigkeiten um Grundeigenthum dem Schulzengerichte zugewiesen. Das westerlauwersche Schulzenrecht schildert ausführlich das Verfahren bei der Eigenthums-<sup>22)</sup> und bei der possessorischen<sup>23)</sup> Klage, ohne des Grafen zu erwähnen. Allerdings könnte ein Punkt, die Erwähnung zweier Schulzen bei der Landwer, dahin gedeutet werden, dass die Klage, wengleich nicht vor dem Grafen, doch in dem Landgerichte vor einem stellvertretenden Schulzen erhoben wurde. Spätere Quellen lassen über die Competenz des Schulzengerichts keinen Zweifel. Die Willkür der fünf Dete<sup>24)</sup> sagt:

<sup>22)</sup> Rq. S. 392 § 35.

<sup>23)</sup> Rq. S. 418 § 29.

<sup>24)</sup> Rq. S. 476, 19 ff. § 29.

Hwaso claget om een raef in zyn ayn eerve so schil hi dat land naemna deer hi dine schada aen deen hadde. Vil di ora dis ain wrmetta ette dei deer di ora nimt, so schil hi dis forma deis to da schelta tiaen om dine aindom, jefta an da atthem [biada]<sup>25)</sup>. Jef hi to da schelta tiucht so scil hi in dine bifangh twa pond setta ende di ora deer toienst, jefta da claegh leta. (Wer da klaget um einen Eingriff in seinen eigenen Grundbesitz, der soll das Grundstück bezeichnen, auf dem ihm der Schaden zugefügt wurde. Will der Gegner an demselben Tage, an dem die Bezeichnung geschehen ist, das Eigenthum für sich beanspruchen, so soll er am nächsten Dingtage wegen des Eigenthums sich an den Schulzen ziehen, andernfalls soll er sich an die Atthen (im Untergerichte) wenden. Geht er an den Schulzen, so soll er dem Mittelbezirk zwei Pfund [als Processwette] setzen, der andere ebenso viel dagegen setzen oder von der Klage abstehen.)

Die gleiche Bestimmung findet sich in den Busstaxen von Westergo und von Sewenwolden.<sup>26)</sup>

Die Schulzensprengel entsprechen in ihrem Verhältniss zu den Gauen den fränkischen Hundertschaften. Es lässt sich daher, wenn man überhaupt den Ausdruck Hundertschaftsgericht auf Friesland übertragen will, nur sagen, dass gerade in dem Hundertschaftsgericht des Schulzen das Schwergewicht der friesischen Rechtspflege gelegen war.

Innerhalb der Schulzensprengel finden wir kleinere

<sup>25)</sup> Fehlt in den Rq., steht aber bei Hetteema und in den Busstaxen.

<sup>26)</sup> Vgl. Rq. S. 495, 18. 499, 16.



Bezirke, die als villa<sup>27)</sup>, ga<sup>28)</sup>, burar oder burskip<sup>29)</sup>, hammerk<sup>30)</sup> liudgarda<sup>31)</sup> bezeichnet werden. Diese Bezirke entsprechen zum Theil den Gemeinden anderer deutscher Gegenden und, wenigstens später, kirchlichen Bezirken. Aber auch für die ordentliche Gerichtsverfassung bestand eine Untertheilung der Schulzensprengel. Da wie unten auszuführen ist, mehrere Asegen in einem Sprengel vorhanden waren, gleichwohl aber jeder Friese das Recht hatte, von seinem eigenen Asega gerichtet zu werden<sup>32)</sup>, so liegt die Vermuthung nahe, dass jeder Asega für einen besonderen Unterbezirk zuständig war. Diese Vermuthung wird durch die jüngeren Quellen zur Gewissheit erhoben. Ferner erstreckte sich die Zuständigkeit des Aldirmon höchstens auf den Unterbezirk.<sup>33)</sup>

Endlich ist das Vorhandensein eines Untergerichts schon in die Zeit der Asegaquellen, bezw. des älteren Sprachgebrauchs zu setzen. Eine Uebergangsquelle, die Willkür der fünf Dele, zeigt uns dasselbe als Gericht der athen

<sup>27)</sup> Der Ausdruck villa findet sich namentlich häufig in den donationes. Dass unter villa ein fester Bezirk und nicht lediglich ein bewohnter Ort zu verstehen ist, ergibt sich aus Friedländer II. S. 789, 5 v. u.: „*terram — infra terminos ville Westerburge que est in pago Westariche*. Diese Stelle zeigt auch die Identität von villa mit burskip. Denn für Westenburg steht an anderen Stellen *wester-bure*. Vgl. a. a. O. Z. 10 v. ob. und Urkunde von 845 *westar-buron* bei Richthofen, Untersuchungen II. S. 117.

<sup>28)</sup> Vgl. z. B. Rq. 403, 4. 410, 14 und Hetteima II. S. 149, 2.

<sup>29)</sup> Vgl. Rq. S. 297. 319. Hetteima II. S. 54 *dera bura eehere*, dazu § 25 und Rq. S. 400, 9. 11. 15. S. 422, 8.

<sup>30)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 338, 9. 418, 20 und Rq. S. 476, 17.

<sup>31)</sup> Vgl. Rq. S. 48, 30.

<sup>32)</sup> Vgl. unten § 5 Anm. 12.

<sup>33)</sup> Vgl. unten § 10.

bereits in voller Ausbildung<sup>34)</sup>, und ebenso wird es in den oben gewürdigten Stellen<sup>35)</sup> dem Schulzengerichte gegenübergestellt.

Die Eintheilung der Schulzensprengel in Unterbezirke für die Ziele der Rechtspflege ist somit gewiss. Ob freilich die verschiedenen Ausdrücke stets den für die Gerichtsverfassung massgebenden Unterbezirk bezeichnen, ob namentlich die Kirchspiele, die ga genannt wurden, mit der weltlichen Eintheilung zusammenfallen, wie dies später zum Theil der Fall war, ist nicht zu entscheiden.

Jüngere Quellen ergeben vielleicht Anhaltspunkte dafür, dass ursprünglich jeder der gerichtlichen Unterbezirke in genealogische Gruppen zerfiel. Auf diese Anklänge an die Geschlechterverfassung ist unten<sup>36)</sup> einzugehen.

In Betreff der Gerichtszeit giebt nur das westerlauwersche Landrecht nähere Auskunft. Nach ihm sind drei ständige Gerichtstermine im Jahre vorhanden.<sup>37)</sup> Ob an diesen

<sup>34)</sup> Vgl. Rq. S. 476.

<sup>35)</sup> Vgl. Anm. 24 ff.

<sup>36)</sup> Vgl. § 13 Anm. 52 ff.

<sup>37)</sup> Die Hauptbelegstelle ist ein Zusatz der Handschrift jus municipale zu Landrecht I., vgl. Hettema II. S. 83: Dat is en therp, deer kyndkerstingha sint ende lykfellingha e ta thrim afte thinghum. Dae forme: nioghen nachten efter toulifta dei. Dae ora: nioghen nachten eer pingestrum. Dae tredda: nioghen nachten ef sinte Johannes dei. Soe moet ma afte ban leda a umbe sauwe n nacht, al toe sinte Bauonis ende Remigius dey. Deerefter aegh ma nen ban toe ledane sonder nede, hit ne se, dat ma oen huse sle jef dat ma wive oen nede nyme, jefte om bodeldeel. (Das ist ein Dorf, wo Kindtaufen sind und Leichenbegängnisse und die drei gesetzlichen Dinge. Das erste neun Nächte nach Dreikönigstag, das zweite neun Nächte vor Pfingsten, das dritte neun Nächte nach St. Johannistag. So mag man immer um je sieben Nächte rechten Bann legen bis zu St. Bawonis und Remigiustag. Darnach soll man

drei Terminen Landgericht oder Sprengelgericht abgehalten wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.<sup>38)</sup> Wahrscheinlich ist die erste Alternative. An kirchlichen Festtagen waren Gerichtssitzungen nur ausnahmsweise gestattet.<sup>39)</sup> Ebenso war das Grafengericht im Herbst unzulässig.<sup>40)</sup> Während der übrigen Zeit konnten Gerichtssitzungen im Bedürfnissfalle alle 7 Nächte anberaumt werden.<sup>41)</sup> In besonderen Fällen wurde die Frist auf 24 Stunden verkürzt.<sup>42)</sup>

Die einzelne Sitzung währte regelmässig einen Tag. Ausnahmsweise dauerte das gräfliche Fimelthing 3 Tage<sup>43)</sup>

keinen Bann legen ausser in Nothsachen, wenn ein Todtschlag im Hause verübt oder einem Weibe Gewalt zugefügt oder eine Erbschaft getheilt wird.) Das Ding oster tolifta dey wird aber auch an einer Stelle des älteren Schulzenrechts als feststehender Termin behandelt. Vgl. Rq. S. 391, 96. Vgl. auch die Stelle des Fivelgoer Rechts Hetteema. S. 112: Thria afta thing set ma tha husmon to. It mydwinter, it passchum, it pinxtrum, efterdam naut mar, jef hi naut beclagat nis. (Drei gesetzliche Dinge setzt man den Hausleuten, in Wintersmitte, zu Ostern, zu Pfingsten. Später nicht, wenn nicht einer beklagt ist.)

<sup>38)</sup> Vgl. unten Anm. 56.

<sup>39)</sup> Dies folgt aus den Stellen, welche Ausnahmen festsetzen, vgl. Rq. S. 391, 31. 32. 399, 17. 421, 20. 422, 34. In den drei letzten Stellen wird die Formel gebraucht: dat ne mei urfaen (offnimma = hindern) fira ner festa (weder Feier noch Fest).

<sup>40)</sup> Vgl. Rq. S. 389 § 15. Auch nach den Vergleichen von 1168 und 1204 (§ 2 Anm. 41) darf der Graf nur im Sommer Gericht halten.

<sup>41)</sup> Vgl. oben Anm. 37, ferner Rq. S. 391 ff.

<sup>42)</sup> Vgl. Rq. S. 415 § 11. Dat is rincht, hweers een lyckwey (Kirchenweg) an wanwirke is (ausgebessert werden muss) dat ma deer mey fyf aefta tingh binna fyf daghen om tingia truch da need, hwant ma dat godeshuis deer seka schil.

<sup>43)</sup> Vgl. unten Anm. 51. Ob auch sonst das Landgericht des Grafen drei Tage dauerte, ist ungewiss. Dafür scheint § 15 des

und das vorhergehende Schulzengericht 6 Tage.<sup>44)</sup> Die Angabe einer sechstägigen Dauer des Grafengerichts bei Schröder beruht auf unzutreffender Quellenauslegung<sup>45)</sup>, theils des westerlauwerschen Schulzenrechts, theils des Kennemer Landrechts von 1292, dessen Bestimmungen überdies nicht ohne weiteres auf die östlich des Flie gelegenen freien Landschaften übertragen werden könnten.

Auch über Dingpflicht und Dingbesuch finden sich nur in dem westerlauwerschen Schulzenrechte wenig ausgiebige Nachrichten. Dass alle Gerichtssitzungen öffentlich und in Anwesenheit von Volksgenossen stattfanden, ist freilich sicher. Letzteres folgt schon aus der friesischen Gerichtsbezeichnung warf. Das Wort bedeutet Versammlung<sup>46)</sup> und da sich gleichbedeutend lioda warf findet, nicht nur Versammlung der Richter, sondern grade des Volkes. Aber es sagt nicht, ob die Versammlung aus allen Dingberechtigten des Bezirks bestand, oder durch die Angehörigen eines kleineren Bezirks, durch aufgebotene Dingleute, durch Zufall oder Sachinteresse gebildet wurde. In Friesland heisst das Gericht, das von allen Eingesessenen des Bezirks zu besuchen ist, und sich deshalb als Vollgericht

---

westerlauwerschen Schulzenrechts zu sprechen. Rq. S. 319, 31. Doch ist es möglich, dass drei verschiedene Tage gemeint sind.

<sup>44)</sup> Vgl. unten Anm. 54.

<sup>45)</sup> Vgl. Schröder, S. 540 Anm. 81 und dazu hinsichtlich des Schulzenrechts meine Bemerkungen in der Zeitschrift f. deutsche Philologie. Bd. 24 S. 436. Das Kennemer Landrecht (De Bergh II. N. 816 S. 374) bestimmt den Montag, Dienstag und Mittwoch für die Ladung zum Grafengerichte (bannen 'tgraefgediinghe), den Donnerstag, Freitag und Sonnabend für die Verhandlung (rechtene). Es kennt somit gleichfalls nur drei Gerichtstage.

<sup>46)</sup> Vgl. Beilage 4.

bezeichnen lässt, bodthing, placitum generale.<sup>47)</sup> Richthofen<sup>48)</sup> und Schröder nehmen nun an, dass nach der älteren friesischen Verfassung sämmtliche friesische Gerichte von allen freien Einwohnern des Gaues besucht werden mussten, Vollgerichte des Gaues, beziehungsweise der Landschaft waren. Es ist diese Annahme schon aus sachlichen Gründen höchst unwahrscheinlich. Bei der Grösse der Gaue, die mehrere Quadratmeilen umfassten, und bei der Möglichkeit, alle sieben Nächte eine Sitzung anzuberaumen, wäre eine derartige Ausdehnung der Dingpflicht höchst drückend gewesen. Auch beweist die Befreiung Staverner vom bodthing in einer Urkunde von 1123<sup>49)</sup>, ohne Anordnung eines Ersatzes, dass nicht alle Gerichte bodthing waren. In der That zeigt das westerlauwersche Landrecht eine wesentlich andere Ordnung des Dingbesuchs. Der Graf darf ein Vollgericht des Gaues nur alle vier Jahre für die Dauer von drei Tagen berufen.<sup>50)</sup> Dieses gräfliche Vollgericht heisst Fimelthing. Die Deutung als Nachgericht ist unrichtig.<sup>51)</sup> Aus dieser Beschränkung, aus der Schilderung des Verfahrens

---

<sup>47)</sup> Vgl. die Ausführungen von Siebs und meine Bemerkungen in der Ztschr. f. deutsche Philologie Bd. 24. S. 435. Die Rüstinger Redaction der Kure 11 beschränkt die Befugniss zur Anberaumung eines bodthing örtlich, setzt sie also als gegeben voraus.

<sup>48)</sup> Untersuchungen II. S. 1060 hat Richthofen allerdings seine früheren Aufstellungen durch die Hypothese ersetzt, dass nur die Etheling im Ding urtheilen.

<sup>49)</sup> Vgl. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1886. N. 17. und über das Datum Neues Archiv. S. 581.

<sup>50)</sup> Aelteres Schulzenrecht § 22. Rq. S. 390.

<sup>51)</sup> Vgl. Rq. S. 391 § 25. Zeitschr. f. deutsche Philologie Bd. 24, a. a. O.

im Grafengericht<sup>52)</sup> und aus dem Auftreten eines nicht geladenen Eingesessenen<sup>53)</sup> folgt, dass die in den anderen Jahren abgehaltenen Grafengerichte bestimmt keine Vollgerichte des Gaues, wahrscheinlich aber überhaupt keine Vollgerichte, bodthinge, waren. Wie weit zu ihnen Dingpflichtige in beschränkterem Umfange und in besonderer Auswahl aufgeboten oder bei freiwilligem Erscheinen zugelassen wurden, ist nicht zu entscheiden. Doch war die Dingpflicht der Einzelnen auf drei Tage im Jahre beschränkt<sup>54)</sup> und nur für das vierte Jahr erweitert. Das Gericht, das der Schulze abhielt, war zum Theil Vollgericht. Und zwar hielt er im Grafenjahr ein ausserordentliches sechstägiges bodthing als Vollgericht des einzelnen Sprengels bei Königsbann ab.<sup>55)</sup> Ferner ist es sehr wahrscheinlich, dass die drei ständigen Gerichtssitzungen Vollgerichte waren. Ob aber diese Vollgerichte den ganzen Gau umfassten, oder in jedem einzelnen Sprengel gesondert abgehalten wurden, muss dahin gestellt bleiben.<sup>56)</sup> Die gewöhnlichen Sitzungen des eigentlichen Schulzengerichts waren nicht Vollgerichte des

<sup>52)</sup> Erst auf die Klage hin erfolgt die Ladung des Beklagten. Vgl. Rq. S. 396 § 55.

<sup>53)</sup> Vgl. Hettema II. S. 53 § 58 a. E. „aeck ne toer hi deer to riochte staen, omdat hi deer oenbodath kaem“ (fehlt Rq.)

<sup>54)</sup> Vgl. Aelteres Schulzenrecht § 15. Rq. S. 389.

<sup>55)</sup> Vgl. Rq. S. 390 § 23. Vgl. die nähere Ausführung in der Zeitschr. f. deutsche Philologie Bd. 24, S. 436.

<sup>56)</sup> Die Eigenschaft als Vollgericht ergibt sich aus den überlieferten Hegungsformeln des Schulzen. Vgl. Hettema II. S. 119. 121. Fivelgoer R. S. 134 (die letztere Formel genauer Untersuchungen II. S. 486. 487). Diese Formeln setzen eine grössere Versammlung voraus und können, da sie zeitlich bestimmte Anordnungen über öffentliche Arbeiten enthalten, nur zu bestimmten Zeiten gesprochen worden sein. Ferner wird in dem Dinge efter tolifsta dey sofort die

Sprengels und wahrscheinlich auch nicht des Unterbezirks; aber der Schulze konnte Eingesessene zur Theilnahme aufbieten.<sup>57)</sup> Die Entwicklungsgeschichte der Amtszeugen macht es wahrscheinlich, dass regelmässig zu den einzelnen Terminen je zwölf der Eingesessenen der Reihe nach als Dingzeugen aufgeboten wurden, bis diese Function auf die ständigen Zwölfer überging.<sup>58)</sup> Ueber den Besuch des Untergerichts ist nichts bekannt. Auch zu den Vollgerichten und zu den ständigen Gerichtsterminen<sup>59)</sup> wurde durch Ankündigung auf den einzelnen Grundstücken jeder Dingpflichtige geladen.

Als dingpflichtig erscheinen im westerlauwerschen Schulzenrecht alle Grundbesitzer<sup>60)</sup> (Hausleute). Auch zum

Klage gegen die Landgenossen erhoben, was die Anwesenheit der Gesamtheit im Dinge voraussetzt. Vgl. Hettema II. S. 39 § 33. (Bq. S. 391 verderbt.) Endlich bestimmt die Stelle Anm. 37 a. E. die allgemeine Dingpflicht gerade für die drei Jahresdinge. Die beiden ersten Belege beweisen zugleich, dass ein Schulze in den Jahresdingen den Vorsitz führte. In den späteren Quellen finden sich drei jährliche Landesversammlungen. Vielleicht waren die drei Jahresdinge Landesgerichte, in denen die Vertretung des Grafen durch den Schulzen ständig geworden war.

<sup>57)</sup> Dies folgt aus § 53 (52) Westerl. LR. Hettema II. S. 51. Bq. S. 395, 29 ff.: „Jef die fria Fresa thria afte thing socht hebbe binna dae jere, so ne mey him di frana njaer komma, dan hy't op dae hellighum wita moet her hi dae ora socht hadde, soe naet. Jef di scelta en man bitigath, dat hi syn aefta thing alsoe socht nabbe als hy met riochte sculde, so aegh hi hem aldes bitigades twirasum op dae hellighum to onswerrane.“

<sup>58)</sup> Vgl. unten § 10 a. E.

<sup>59)</sup> Vgl. die Hegungsformel, Hettema II. S. 121: „Henzich thingh ende herich thingh biade ic allermannna likum, deer dat aefta thyng et ta fordle kundighet wert“; ebenso Hettema, Fivelgoer Recht S 135; ferner Hettema II. S. 83. Der Büttel wird bezahlt, „ti a thorpe afte thing ti kedane“.

<sup>60)</sup> Die Handschrift jus municipale des westerlauwerschen

Sendgerichte des Bischofs werden alle Hausleute aufgeboden.<sup>61)</sup> Eine Ausdehnung des Dingbesuchs auf die grundbesitzlosen Freien ist ebensowenig zu erweisen, wie eine Beschränkung auf bestimmte Adelsgeschlechter.

## B. Die Gerichtsverwalter.

### § 4.

Die deutschrechtliche Scheidung zwischen Gerichtsverwaltung und Urtheilfindung tritt auch in Friesland in den Asegaquellen scharf hervor.

Die Gerichtsverwaltung wird zugleich mit der allgemeinen Landesverwaltung gehandhabt durch den Grafen und den Schulzen.

Die Betheiligung des Grafen an der Rechtspflege erscheint im Vergleiche zu dem übrigen Deutschland als weniger bedeutsam. Den Grundlagen nach ist seine Stellung dieselbe. Er ist in weitem Umfange Vertreter der königlichen Gewalt<sup>1)</sup>, er wird erwähnt als Leiter der Verhandlung im Landgerichte<sup>2)</sup>, als Lehnsherr<sup>3)</sup>, als Empfänger

---

Schulzenrechts sagt bei der Schilderung des sechstägigen Schulzengerichts: „Hwa soe sie der naet secht, all husmanne, soe aegh hy toe betane.“ (Wer [das Ding] nicht besucht von allen Hausleuten, der hat zu büßen.) Hettema II. S. 37. Auch die erwähnte Stelle des Fivelgoer Rechts, Anm. 37, spricht nur vom Hausmann. Dagegen lässt sich nicht geltend machen, dass oben Anm. 57 vom freien Friesen die Rede ist, denn der freie Friese wird regelmässig als Hausbesitzer gedacht. Vgl. § 21.

<sup>61)</sup> Rq. S. 403, 1: „So aeg syn sind — da lioed te sekane, alle huismanne.

<sup>1)</sup> Sein *weldega bode*. Küre 16. Rq. S. 26. 27.

<sup>2)</sup> Vgl. oben § 3 Anm. 7 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Rq. S. 338, 7. 117, 7; ferner Hettema II. S. 121.



des in Friesland allgemein auferlegten Königzinses, der huslaga <sup>4)</sup> und gewisser Strafgefälle.

Ferner gehörte zu den gräflichen Rechten die Befugniß, die unteren Beamten der Gerichts- und Landesverwaltung mit ihren Aemtern zu beleihen und sie in Eid zu nehmen. In dem Vertrage <sup>5)</sup> zwischen dem Grafen von Holland und dem Bischof von Utrecht von 1204 wird eine gemeinsame Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit vereinbart und bestimmt:

„Monetarii thelonarii, sculteti, villici et omnes in-beneficiati in comitatu illo manentes feuda vel officia sua primum recipient de manu Episcopi et postea de manu comitis Hollandiae et utrique iurabunt fidelitatem.“

In späterer Zeit war die Befugniß zur Ernennung der Schulzen ein Streitpunkt zwischen dem Grafen von Holland und den westerlauwerschen Friesen.

1217 <sup>6)</sup> schreiben die Grafen von Ravensburg:

„Fidelibus suis scoltetis vel reliquis officialibus, qui apud Borhem et Lare aut in Emisgo vel nunc officia nostra tenent vel pro tempore tenebunt.“

---

<sup>4)</sup> Vgl. Kürs 9 Rq. S. 16. 414, 17.

<sup>5)</sup> de Bergh N. 199, S. 121. Nach diesem Vergleiche wird noch von den beiden Vertragschliessenden ein Vicegraf ernannt, der den Königsbann erhält. Ausserdem treten zwei Advocaten auf, die aber den Königsbann nicht erhalten, also nicht in der Rechtspflege, sondern in anderen Angelegenheiten die Interessen ihrer Herren wahrnehmen. In den einheimischen Rechtsquellen haben diese Beamten keine Spur hinterlassen. Namentlich ist das Koninghes jefta in § 1 des Westerlauwerschen Landrechts Rq. S. 388, 1 nicht auf die Bannleihe zu beziehen.

<sup>6)</sup> Fr. N. 14.

Aus den einheimischen Quellen lässt sich für diese Befugniß anführen die Bezeichnung des Schulzen als des Grafen Vogt und zwei Stellen, welche den Schulzen als Lehnsträger erwähnten.<sup>7)</sup> Wenn der Schulze sein Amt nicht dauernd vom Grafen besessen hätte, so würde er schwerlich in seiner amtlichen Eigenschaft ein Lehngut haben können.

Die Nachricht einer späteren Urkunde<sup>8)</sup>, dass der Graf nicht nur die Schulzen, sondern auch die Asegen ernennen könne, steht sowohl mit Kür 3, als mit den sonstigen, wenngleich späteren Ueberlieferungen im Widerspruch.

Die übliche Verleihung der friesischen Grafschaften an auswärtige Herren hat bereits zur Zeit unserer Quellen dahin geführt, dass der Graf regelmässig durch seine Schulzen vertreten wurde. Er wird in den Rechtsaufzeichnungen ziemlich selten erwähnt. Die Rüstringer Satzungen sagen, dass er wegen den fünf Hauptsachen in das Land kommen könne, aber sie fordern seine Anwesenheit oder eine besondere Vertretung nicht. Das westerlauwersche Landrecht verlangt, wie erwähnt, seine Mitwirkung nur für die Fälle des Ungehorsams.

Als regelmässiger Vertreter der Königlichen Gewalt erscheint in den Asegaquellen der Schulze, Frana oder bon. [Schulze, afrs. *skeltä(ta)* ist entstanden aus *skeldhâta* (ags. *scylðhâta*, ahd. *sculdheizo*, *sculdheitzo*), „derjenige, welcher die Schuld (d. h. Verpflichtung) heisst (d. h. gebietet). Es ist also recht eigentlich die Bezeichnung des Richters. *frâna* ist die schwache substantivische Maskulinbildung aus dem Adjektiv *frân* „dem Herrn (\**frâ*) gehörig“, mhd. *vrôn*.

<sup>7)</sup> Vergl. Rq. S. 414, 20. 117, 7 und Hettema II. S. 121.

<sup>8)</sup> Vergl. unten § 25 Anm. 18.

Es bedeutet also „der dem Herrn gehörige, den Herrn vertretende Beamte“. Siebs.] Die beiden Ausdrücke Schulze und frana finden sich in allen Quellen unterschiedslos und vollständig gleichbedeutend gebraucht. Die Identität ist auch nahezu unbestritten und gänzlich zweifellos.<sup>9)</sup> Auf die Bedeutung von bon ist unten zurückzukommen. Die Ausdrücke praefectus, advocatus, ballivus, die Schröder als gleichbedeutend anführt, finden sich in rein friesischen Quellen für den Schulzen nicht. Ballivus bezeichnet überdies auch in den holländischen Quellen nicht den Vorsteher der Hundertschaft, sondern einen höheren Beamten, welcher dem Vicecomes entspricht.

Schröder<sup>10)</sup> nimmt nun an, dass jeder Gau einen Schulzen hatte. Richthofen hat an einer Stelle den gleichen Satz<sup>11)</sup> aufgestellt, an einer anderen<sup>12)</sup> anerkannt, dass der Hunesgau in mehrere Schulzenämter zerfiel. In der That unterliegt es, wie oben hervorgehoben, keinem Zweifel, dass jeder Landdistrict oder Gau mehrere Schulzensprengel umfasste. Wie oft Aemterhäufung vorkam, ist nicht zu bestimmen; als Regel ist aber anzunehmen, dass jeder Mittelbezirk mit einem besonderen Schulzen besetzt wurde. Das vor dem Fimelding stattfindende Botding sollen die Schulzen verkünden und abhalten, allerlyk binna syne banne<sup>13)</sup>,

<sup>9)</sup> Vergleiche die Nachweisungen bei Richthofen, Wörterbuch unter frana N. 2.

<sup>10)</sup> a. a. O. S. 539. Jeder Gau hatte seine eigene Dingstelle, seinen Schultheissen, seinen Asega.

<sup>11)</sup> II. S. 477.

<sup>12)</sup> II. S. 773.

<sup>13)</sup> Rq. S. 390, 23—35.

jeder in seinem Banne. Ebenso wird das Urtheil auf Friedloslegung, das im obersten Gerichte erging, dadurch vollstreckt, dass jeder Schulze in seinem Banne das Aufgebot erlässt. Jeder Schulze hat den Hauszins in seinem Banne zu erheben.<sup>14)</sup> Er muss sich von jedermann verklagen lassen „binna da banne, deer hy scelta oen is“.<sup>15)</sup> Grade diese letzte Wendung zeigt deutlich, dass wir unter ban einen feststehenden Ortsbezirk zu verstehen haben, der mit einem Schulzen besetzt wurde, aber nicht seine Abgrenzung durch die jeweilige Bestallung erhielt. Ferner werden die späteren Mittelbezirke von Hunsingo und Fivelgo technisch als ombecht<sup>16)</sup> bezeichnet, also nach dem Amte (des Schulzen) benannt. Mit diesem Ergebnisse stimmt auch der Umfang der später von den holländischen Grafen verliehenen Schulzensprengel überein. So bezieht sich eine unten<sup>17)</sup> zu besprechende Urkunde auf Barradel, einen Theil des Gerichtsbezirks von Franeker, also einer Unterabtheilung von Westergo. Der ~~friesische~~ Schulze entspricht daher in Bezug auf den örtlichen Umfang seines Wirkungskreises nicht dem fränkischen vicecomes, sondern dem centenar. Dass innerhalb der mehreren Schulzen der Grafschaft einer eine hervorragende Stellung hatte, etwa speciell den Grafen vertrat, ist aus den Asegquellen nicht zu ersehen, aber auf Grund des Auftretens eines Landesführers in den späteren Quellen anzunehmen.

Die Bestellung der Schulzen erfolgte, wie früher bemerkt<sup>18)</sup>, ursprünglich durch Belehnung seitens der Grafen.

<sup>14)</sup> Rq. S. 414, 18. 441, 2.

<sup>15)</sup> Hettema II. S. 62.

<sup>16)</sup> Vergl. unten § 13 Anm. 28.

<sup>17)</sup> § 18 Anm. 32.

<sup>18)</sup> Vergl. Anm. 5, 6, 7.

Allerdings wird in einer Stelle des westerlauwerschen Schulzenrechts<sup>19)</sup> ein Wechsel im Schulzenamte vorausgesetzt. Es kann dies darauf beruhen, dass schon damals ein Wahlrecht der Ingessenen oder ein Wechsel unter allen Grundbesitzern durchgedrungen war. Nothwendig ist dies nicht. Die Lehen waren in Friesland erblich und die Erbfolge war Simultansuccession.<sup>20)</sup> Bei der Schwierigkeit, das Schulzenamt in der Ausübung zu theilen, bot sich der Ausweg, es unter den Berechtigten wechseln zu lassen, somit durch Umgang zu besetzen, ein Modus, der bei anderen Aemtern in Friesland sehr üblich war. In der That wird die Besetzung durch Umgang unter den Inhabern berechtigter Grundstücke auch für das Schulzenamt in einer allerdings viel jüngeren Urkunde aus Hunsingo bezeugt.<sup>21)</sup>

Bei der Reconstruction der ältesten Zustände darf man jedenfalls von der Belehnung ausgehen.

Die Functionen der Schulzen beruhen ebenso auf der Uebertragung der Königlichen Gewalt, wie die des Grafen. Der Schulze lässt sich für seinen Sprengel beinahe als Untergraf bezeichnen. Als solcher hat er einen ban, ein Befehlsrecht, dessen Nichtbeachtung nach westerlauwerschem Schulzenrecht mit 2 Schillingen gebüsst wird. In Vertretung des Grafen steht ihm der höhere Königsban (nach westerlauwerschem Schulzenrechte von 2 t.) zu. Wie weit die Vertretung eine ständige war, ist nicht zu ermitteln. Die An-

<sup>19)</sup> Rq. S. 397, 18: „bi des scelta ban, der eer disseem was“.

<sup>20)</sup> Die Simultansuccession erstreckte sich auf die Lehngüter. Vgl. Untersuchungen II. S. 1052 Anm. 1.

<sup>21)</sup> Driessen II. S. 355. Vgl. unten § 17. Anm. 10 „cum omnibus jurisdictionibus dictis „retschap scholtedomi““ und die näheren Ausführungen im Text.

sicht Schröders<sup>22)</sup>, dass der Schulze stets über den Königsbann verfügt habe, wird durch die von ihm beigebrachten Belege nicht nachgewiesen, denn in den angeführten Stellen richtet sich der Ungehorsam nicht gegen den Schulzen, sondern gegen die im Volksrechte anerkannte Königssatzung. Dagegen wird die einfache Versäumniss des gewöhnlichen Schulzengerichts stets nur mit 2 Schillingen gebüsst.<sup>23)</sup>

Im Einzelnen kommt dem Schulzen zunächst die Gerichtsleitung im Gerichte des Mittelbezirks, und soweit der Graf nicht eintritt, auch im Landgerichte zu. Der Schulze bestimmt und verlegt die Termine, er stellt die Hegungsfragen<sup>24)</sup>, giebt das Wort, bannt den Asega zum Urtheil, ertheilt das Friedensgebot bei der Hegung und bei der Besitzeinweisung. Im Landgericht liegt ihm auch die Pflicht der persönlichen Ladung<sup>25)</sup> ob. Wie weit der Schulze in dem etwaigen Untergericht thätig war, entzieht sich der Feststellung. Schon auf Grund der Gerichtsleitung liegt ihm ferner ob die Pflicht des Gerichtszeugnisses hinsichtlich vorgenommener Ladungen und stattgehabter Verhandlungen. Als eine abgeleitete Aufgabe erscheint die Sicherung, welche der des Todtschlags Angeklagte bei dem Schulzen und den Amtszeugen seines Bezirks finden kann.<sup>26)</sup>

Wie sonst dem mittelalterlichen Richter, so gebührt auch dem Schulzen die Zwangsvollstreckung. Er folgt

<sup>22)</sup> S. 539, Anm. 78.

<sup>23)</sup> Rq. S. 392, 17. 414, 33. 415, 1. 417, 4 u. s. w. Vgl. auch die Bannformel bei Hetteema II. S. 119 ff.

<sup>24)</sup> Vgl. das Formular, Hetteema, Fivelgoer Recht S. 134—36. Untersuchungen II. S. 486—87.

<sup>25)</sup> Rq. S. 396, 9.

<sup>26)</sup> Vergl. Rq. S. 412, 5.

der entführten Frau und befreit sie aus der Gewalt des Räubers<sup>27)</sup>, nimmt die Hausuntersuchung nach gestohlenem Gute vor<sup>28)</sup>, vollzieht bei Ungehorsam die Pfändung mit den Dingzeugen<sup>29)</sup> und führt schliesslich den Zerstörungszug gegen Haus und Hof des Friedlosgelegten, wenn der Graf nicht zugegen ist.<sup>30)</sup> Heerfahrt ohne Leitung des Schulzen<sup>31)</sup> und andererseits Widerstand gegen seine Amtsgewalt<sup>32)</sup> sind mit Strafe bedroht.

Auch in Bezug auf die Erhebung der Bannbussen und des Friedensgeldes erscheint der Schulze als Vertreter der Staatsgewalt. Deshalb heisst es in Küren und Landrechten regelmässig, dass die an die königliche Gewalt verwirkten Bussen dem Schulzen zu zahlen sind, wobei den Bedingungen der Amtsverleihung überlassen bleibt, wie weit er seinerseits die Beträge dem Grafen abzuliefern hat. In demselben Sinne ist es aufzufassen, wenn der Schulze auch den Königszins erhebt<sup>33)</sup>, den Besitz der Friedlosgelegten<sup>34)</sup> und der Gebannten<sup>35)</sup>, die erblose Hinterlassenschaft<sup>36)</sup> und

<sup>27)</sup> Rq. S. 32, 25. 100, 11 ff. 391, 30 ff.

<sup>28)</sup> Rq. S. 397, 26. Hetteima, Fivelgoer Recht S. 120, 21.

<sup>29)</sup> Rq. S. 396, 20. 414, 4 ff.

<sup>30)</sup> Vergl. z. B. Rq. S. 396, 33. 417, 37.

<sup>31)</sup> Z. B. Landrecht 12, Rq. S. 63.

<sup>32)</sup> Rq. S. 398, 10. 234, 21.

<sup>33)</sup> Rq. S. 414. § 5: „Ein Jeder, der Haus und Hof hat, der hat jährlich einen Pfennig zu geben als rechten Königszins.“ — § 6: „Den Hauszins hat der Schulze zu empfangen in seinem Bann, weil er des Königs und des Grafen Vogt ist.“

<sup>34)</sup> S. 413, 7: „to besittane to heerna hand ende to lioda wilker.“ S. 417, 37.

<sup>35)</sup> Vergl. Hetteima, Fivelgoer Recht S. 124.

<sup>36)</sup> Vergl. Rq. S. 305, 28. 395, 20. 376, 2.

die dem Fiscus gebührende Fundhälfte<sup>37)</sup> einzieht. Den Anspruch auf die Bussen kann er durch Klage geltend machen, wobei die Betheiligung des unmittelbar Verletzten nicht unbedingt nothwendig erscheint.<sup>38)</sup>

Ferner liegt dem Schulzen auch die innere Verwaltung ob, die allerdings mit der Rechtspflege im engsten Zusammenhang steht. Er hat die Sorge für die Erhaltung der Wege<sup>39)</sup>, der Siele und Deiche.<sup>40)</sup> Er befiehlt die nothwendigen Arbeiten mit seinem beziehungsweise mit dem Grafenbann, beaufsichtigt die Ausführung und klagt die verwirkten Bannbussen ein. Ebenso liegt es ihm ob, die periodische Theilung der gemeinen Mark zu erzwingen.<sup>41)</sup>

Endlich erscheint der Schulze auch als militärischer und politischer Führer. Er bietet mit Königsbann bei Verlust des Grundbesitzes die Eingesessenen zur Landes-

<sup>37)</sup> Rq. S. 418, 13.

<sup>38)</sup> Diese Thätigkeit wurde, wie die Klage überhaupt, im westerlauwerschen Friesland greta genannt; daher die spätere Bezeichnung gretmann oder grietmann. Vergl. unter § 18. — Bei Diebstahl war die Betheiligung nicht nur nicht erforderlich, sondern das Verschweigen sogar strafbar. Vergl. Jüngerer Schulzenrecht, Hettema II. S. 131. N. 27. Rq. S. 417, 31. — „Jef ene scelta dat toekomt dat ter en goed stellen sie ende jef dienne dan seent, weer den thiaef, deer dat good ofnimen is ende hine dae scelta naet ne anderdat, zoe wol di scelta greta ende spreet aldus: Je bitighie joe dis dat i weer en thiaef senid habbeth, deer jowe goed stellen haet ende ys my naet ne anderda den, als i mit riochte sculden, ende habbeth my berawed myns goeds also goed a soe fiouwertundiste thremene penning: alsoe unriuchte wr riocht, soe i nu mit riochte weer my beta schelleth. Zoe aegh hi him aldus grettes too anderdiane jefta bisecka.“

<sup>39)</sup> Vergl. Hettema II. S. 119. 125; ferner Rq. S. 389, 19 ff.

<sup>40)</sup> Rq. S. 390, 15. 415, 31. 390, 5. 415, 4. Hettema II. S. 119.

<sup>41)</sup> Rq. S. 391, 92.



vertheidigung auf<sup>42)</sup> und erhält die Bannbusse bei Vernachlässigung der gesetzlich nach Massgabe des Grundbesitzes vorgeschriebenen Ausrüstung.<sup>43)</sup> Ferner hat er das Interesse der friesischen Kaufleute wahrzunehmen, wenn sie im Auslande beschädigt werden.<sup>44)</sup> Allerdings findet sich diese Vorschrift nur in einer Uebergangsquelle, der Rüstringer Handschrift von 1327. Nach derselben Richtung ist ein Zusatz zu Küre 2 von Interesse, der die Umgestaltung der friesischen Währung auf die franen, also die Schulzen, zurückführt.<sup>45)</sup>

Als Unterbeamter des Schulzen findet sich der Büttel, bannere, bonnere oder banre, der in seinen Functionen im Wesentlichen dem sächsischen Froneboten entspricht. [Das Wort ist von afr. *bonna* „gebiete“ abgeleitet, das seinerseits eine verbale *no*-Bildung von der germ. Wurzel *ban* ist. *bonnere* bedeutet also ursprünglich den Gebieter und nur secundär den Gebotsverkünder. Siebs.]

Der Büttel wird von dem Grafen ernannt und nach einer Quelle besoldet.<sup>46)</sup> Sein Amtsbezirk umfasst den ganzen Bann. Er hat die Parteien zu laden<sup>47)</sup>, das Ding dem Dingpflichtigen anzusagen<sup>48)</sup>, bei der Vollstreckung mitzuwirken, den Dieb zu binden und zum

<sup>42)</sup> Vergl. Hettema, Fivelgoer Recht S. 210, Untersuchungen II. S. 1045.

<sup>43)</sup> Rq. S. 390, § 21.

<sup>44)</sup> Rq. S. 539, 5.

<sup>45)</sup> Fivelgoer Recht S. 8 zu Küre 2, „da lichten hit tha Franan“.

<sup>46)</sup> Vergl. Hettema II. S. 83, fehlt in Rq.

<sup>47)</sup> Vergl. Landr. 1 u. a. a. O.

<sup>48)</sup> Hettema, Fivelgoer Recht S. 136.

Galgen zu führen<sup>49)</sup> und gepfändetes Gut mit in Besitz zu nehmen.<sup>50)</sup>

Zur Leitung des Gerichts ist er nur dann berufen, wenn der Schulze in seinem Bann verklagt wird.<sup>51)</sup> Wie nach den deutschen Quellen der König vor dem Pfalzgrafen, der Graf vor dem Schultheissen, so hat nach dem westerslawuerschen Schulzenrecht der Schulze vor seinem Büttel Recht zu geben.

In den Rüstinger Quellen wird eine Gerichtsperson unter dem Amtstitel bon erwähnt, welche Richtigkeiten für den gemeinfriesischen Büttel erklärt.<sup>52)</sup> [*bon* ist primäre, *bonnere* jüngere Ableitung aus der germ. Wurzel *ban* (vgl. *þnui*) „gebieten“. Der Sinn „Gebieten“ passt gerade auf die Stellung des Schulzen, während *bonnere* in secundärem Sinne „Verkünder des Gebotes“ bedeutet. Siebs.] Die Etymologie bietet deshalb keine Stütze für Richtigkeiten, während die sachlichen Nachrichten über den *bon* die Identität mit dem Schulzen unbedingt fordern.

1. Der *bon* erhebt eine Klage<sup>53)</sup>, was wohl der Stellung des Schulzen, aber nicht der des Büttels entspricht. In der That wird auf Grund dieser Klage der Reinigungseid dem „frana“ gegenüber geleistet und damit wird des frana *bon* abgewendet.

<sup>49)</sup> Rq. S. 418, 9.

<sup>50)</sup> Rq. S. 419, 20.

<sup>51)</sup> Rq. S. 400 § 76.

<sup>52)</sup> Vergl. Wörterbuch zu *bon* und zu *bonnere*.

<sup>53)</sup> Vergl. Rq. S. 121, 12: „Sa hwer sa thi bon enne mon bategath enere clagi — — sa skil hi thre withetha swera mith thrium monnum. Thene forma eth skil thi mon hera, thene othere tha liode, thene thredda skil thi frana hera; sa mire mith these thrium ethon falla thera lioda fretho and thes frana bon.“

2. Der bon bedroht das Mündel, welches sein zu unrecht verkauftes Gut zurückfordert, mit Gewalt. Letzteres wird geschützt, wenn „thi bon ennich wald fera and ther wille a mon — — tichta opa lidzia“<sup>54)</sup> (der Bon Gewalt thun und Jemand Klage erheben will). Die selbstständige Vollstreckung war aber Sache des Schulzen und nicht des Büttels. Dem entsprechend steht in der älteren Redaction derselben Küre 14 für „bon“ „frana“. Der Mündel soll sein Gut erhalten „buta frana wald and buta alla ertichta“.<sup>55)</sup> Bei der Neufassung ist einfach das veraltete frana durch das neuere bon ersetzt worden.

3. In den Wenden (Ausnahmesachen), zu denen der Graf kommen kann, erhalten zuerst von den zur Halslösung gezahlten Bussen „thi bon and thi grewa ene merc“<sup>56)</sup>. Dann folgen die „Heiligen“ und die Urtheiler. Eine Berechtigung des Büttels zum Bussenbezug unter Ausschluss des Schulzen ist undenkbar.

4. Die Diebstahlsbusse wird bei Geständniss dem bon allein, bei Leugnen und Ueberführung „tha bonna and tha lioden“ entrichtet.<sup>57)</sup> Als Empfänger der Bussen in diesen und ähnlichen Fällen tritt überall in anderen Quellen der Schulze, nirgends der Büttel auf.

Auf beide Deutungen gleichmässig passt die Rürstringer Vorschrift<sup>58)</sup>, nach welcher der bon verantwortlich ist, wenn

<sup>54)</sup> Rq. S. 539. § 24.

<sup>55)</sup> Rq. S. 23, 17.

<sup>56)</sup> Rq. S. 123, 30.

<sup>57)</sup> Rq. S. 549: „sa kiase hi ther ma to sprecht, hwedder he tha thiuwethe a jechta withir reke and selle tha bonne thria merk — sa skil hi tha thiuwethe twiskette ielda, tha bonne and tha lioden sextich merka to sellande.“

<sup>58)</sup> Rq. S. 123, 17.

ein in seinem Gewahrsam befindlicher Dieb entkommt und Schaden anrichtet.

Zu Gunsten der Identität mit dem Büttel scheint allenfalls zu sprechen, dass der bon nach einer Stelle zu dem Dinge ladet.<sup>59)</sup> Es liegt nahe unter „laden“ das persönliche Ankündigen des Dinges, also die Thätigkeit des Büttels, zu verstehen. Indessen diese Auffassung würde, da die obigen Stellen die Identität des bon mit dem Schulzen erweisen, nur zu dem Schlusse berechtigen, dass in Rüstringen die Functionen des Büttels von dem Schulzen oder für den Einzelfall gewählten Vertretern versehen wurden, ein besonderes Amt des Büttels sich noch nicht differenziert hatte. Diese Folgerung ist vielleicht wegen des Landrechts 1 bedenklich, wo der bonnere ausdrücklich erwähnt wird. Auch ist die Grundlage eine sehr unsichere. Denn auch der Büttel ladet im Namen des Schulzen, so dass letzterer als der Urheber erscheint. Gerade in Landrecht 1 wird denn auch in anderen Handschriften<sup>60)</sup> vom Schulzen gesagt, dass er geladen habe. Ja bei der Ladung zum Grafengericht war sogar die persönliche Ladung durch den Schulzen nothwendig.<sup>61)</sup>

Gewiss ist daher für Rüstringen nur die Identität des bon mit dem Schulzen.

Zu diesem Ergebnisse stimmt auch die vereinzelte Erwähnung des bon in dem altfriesischen Sendrecht. Der Dekan soll die Sendschöffen in Gegenwart des bon verurtheilen.<sup>62)</sup> Der Büttel war zu unbedeutend, als dass seine

<sup>59)</sup> Rq. S. 122, 24.

<sup>60)</sup> Rq. S. 40, Hunsegoer Text, Emsigoer Text.

<sup>61)</sup> Vergl. oben Anm. 21.

<sup>62)</sup> Vergl. Hettema, Fivelgoer Recht, S. 49, 15: „Nu ach hine

Anwesenheit nothwendig erscheinen konnte. Dagegen wird die Anwesenheit des Schulzen auch in späteren Quellen gefordert.<sup>63)</sup>

### C. Die Urtheilfinder.

(Die Asegen.)

#### § 5.

#### 1. Amtsname und vermeintlich priesterlicher Ursprung.

Als wichtigste Eigenthümlichkeit der altfriesischen Gerichtsverfassung bezeichnet Richthofen das Amt des Asega. Er sieht in ihm einen Gesetzessprecher, dessen Aufgabe nicht in der Entscheidung der vorkommenden Streitsachen, sondern in dem Vortrage der geltenden Rechtssätze bestanden habe. Den Ursprung des Amtes bringt Richthofen mit dem heidnischen Priesterthum in Verbindung. Er hat bei Schröder entschiedene Zustimmung, bei anderen, namentlich bei Amira, Widerspruch gefunden.<sup>1)</sup>

Die hohe Bedeutung, welche das Bestehen eines solchen Amtes in Friesland für die Auffassung der ältesten germanischen Gerichtsverfassung überhaupt haben würde, wird noch dadurch gesteigert, dass das Wort auch in anderen deutschen Gegenden vorkommt.<sup>2)</sup> Sie rechtfertigt eine möglichst eingehende Prüfung der Nachrichten, welche unsere

di deken tofara tha bonne to ethane“; ferner Hetteema II. S. 99 (fehlt Bq.)

<sup>63)</sup> Vergl. dazu die Anwesenheit des grietmann im Sendgerichte in Humsterland und den angrenzenden Gebieten. Bydragen III. S. 155 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. § 1, Anm. 4—8.

<sup>2)</sup> Vgl. Anm. 6. 7.

Quellen hinsichtlich des Asega ergeben. Und zwar sollen der Reihe nach untersucht werden: Name und Ursprung, die Stellung zu den Gerichtsbezirken und die dem Asega obliegenden Functionen.

Das Wort kommt in verschiedenen Formen vor. Neben der in den Küren und Landrechten vorherrschenden Form asega finden sich noch aesga, asiga, asga, asige, asing, azige, azighe, azyge, azing, aysige, aysinge und asen.<sup>3)</sup>

Abgeleitete Worte sind:

1. asegeboek, asigheboek, azingeboek, asekbok, asebok, aesebòk, — als Bezeichnung für Rechtsaufzeichnung.<sup>4)</sup>
2. aesichdoem, aesdoemsrecht — als Bezeichnung für friesisches Recht im Gegensatz zum holländischen.<sup>5)</sup>

Dem friesischen Asega entspricht:

1. im Heliand<sup>6)</sup> eosago und eusago;
2. in althochdeutschen Glossen<sup>7)</sup> esago, easagari, easagare, easagere, esagare;

Die Ableitung des Worts bietet insoweit keine Bedenken, als es jedenfalls eine Zusammensetzung des altfriesischen ā, ē (althd. ēwa) Gesetz, mit sega, Sager, darstellt. [Die weitere Erklärung des ersten Bestandtheils ist

<sup>3)</sup> Vgl. v. Richthofen, Wörterbuch zu „asega“, Unters. II. S. 457, Verwijs u. Verdam, Middelnederlandsch Woordenboek zu „asige“; die Form „asen“ findet sich im Saterlande. Vgl. Siebs in Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. 1893. S. 249.

<sup>4)</sup> Schiller und Lübber, mnd. Wörterbuch zu „asigeboek“ und Richthofen, Wörterbuch zu „asebok“.

<sup>5)</sup> Verwijs u. Verdam a. a. O. zu „asich-doem“.

<sup>6)</sup> Vers 3802. 4468. 5060.

<sup>7)</sup> Graff 6. S. 108. Steinmeyer und Sievers, Althochdeutsche Glossen I. S. 787. 45. II. S. 136. 62. 245, 7. 246, 18.

allerdings unsicher. Die altfrs. Worte *â* und *ê* erklären sich als nicht umgelaute und umgelaute Form und sind durch lautgesetzliches Schwinden des *w* (aus altem \**aiwa-*, *aiwi-*) zu erklären; vor Consonanten fällt das *w* nicht aus, daher altfrs. *êwe* aus \**aiwjon-*. Ob nun diese Worte mit der Bedeutung „Gesetz, Recht, Ehe“ im letzten Grunde auf denselben Stamm zurückführen, der in „ewig“ (vgl. altfrs. *eouen*, *euuan*, Psalter) steckt und wie got. *aiws*, lat. *aevum* „Zeit“ bedeutet, ist unsicher. Mit viel besserem Rechte scheidet man die zwei Begriffe und bringt altfrs. *â*, *ê*, alt-sächs. *êo*, althd. *êwa* „Gesetz“, mit dem lat. Stamme \**aiqo-* (*aequus*) in Verbindung. Die unumgelaute Form *â* erscheint in der Zusammensetzung (*âsega*, *âfretio*).<sup>9)</sup> Eine speciell westfriesische Form derselben Wurzel ist enthalten in *eehera*<sup>9)</sup>, dem späteren Amtstitel des *âsega* im Westerlauwerschen Friesland. Siebs.] ~~A-sega bedeutet~~ demnach wörtlich: Recht-sager.

Dieser Auslegung entspricht, dass *esago* in althochdeutschen Glossen mit *juridicus* wiedergegeben wird. Die sich gleichfalls findende Übersetzung durch *curialis* und *legislator* steht dem nicht entgegen, da *curialis* auch den Richter bedeuten kann und *legislator* nur eine wörtliche Wiedergabe enthält. Ebenso ist die Verwendung des Wortes im Heliand mit der üblichen Herleitung durchaus vereinbar.<sup>10)</sup>

<sup>9)</sup> Rq. S. 335, 3. 337, 3. 9. 339, 7. 541, 15.

<sup>9)</sup> Vgl. unten § 19. Anm. 12.

<sup>10)</sup> Der Dichter des Heliand erwähnt die *esago* bei der Volksversammlung, *huwarf*, und bei dem Hohepriesterrath. In beiden Fällen handelt es sich um eine Rechtsangelegenheit. Er lässt ferner Christus als *esago* anreden, aber bei der Frage nach dem Zinsgroschen, die gleichfalls einen juristischen Inhalt hatte.

Sie wird in der That mit einer Ausnahme nicht bestritten. Nur Richthofen<sup>11)</sup> hält sie für die Form asing etymologisch für ausgeschlossen und schlägt statt ihrer die Ableitung von dem nordischen ase (gleich Gott) vor, wobei er sich auf die Analogie von coting (von cot = Gott) und auf die ursprüngliche Priesterfunction des asega stützt. Da die nasalen Formen asinge u. s. w. erheblich jünger sind als asige und die verwandten Formen, letztere aber wiederum ihre zeitlichen Vorgänger in asega und eosago finden, dabei alle Formen ein und dasselbe Amt bezeichnen, so ist es ganz unbedenklich, aus der geschichtlichen Reihenfolge auf eine geschichtliche Entwicklung zu schliessen [und die nasalen Formen zu erklären als volksetymologische Umgestaltungen mittels des sehr gebräuchlichen Suffixes -ing, welches Patronymika bildet. Siebs.] Die priesterlichen Functionen aber sind vollständig unerweislich, und können schon deshalb diese Schlussfolgerung nicht hindern.

Richthofen<sup>12)</sup> hat allerdings mit Nachdruck die Hypothese vertreten, dass der Asega, wie der nordische Gesetzesprecher aus dem heidnischen Priester hervorgegangen sei. Er hat bei Jaekel<sup>13)</sup> Zustimmung, bei Amira<sup>14)</sup> hinsichtlich des Asega und bei Lehmann<sup>15)</sup> hinsichtlich des nordischen

<sup>11)</sup> Vgl. Unters. II. S. 493. Dagegen v. Amira in Göttinger gelehrte Anzeigen 1883. S. 1067.

<sup>12)</sup> Schon Wörterbuch zu asega, vor allem aber Untersuchungen Bd. II. S. 456 ff.

<sup>13)</sup> Jaekel a. a. O. S. 263. Schröder hat ursprünglich zugestimmt, Gesetzessprecheramt, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 17. S. 215, 1, aber später, Rechtsgesch. S. 35 Anm. 14, seine Ansicht modificirt.

<sup>14)</sup> v. Amira, Göttinger gelehrte Anzeigen 1883. S. 1067.

<sup>15)</sup> Lehmann, Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzessprecheramts, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 19. S. 193 ff.



Gesetzessprechers Widerspruch gefunden. Die Hypothese wird theils auf ausserfriesische Verhältnisse, auf die Stellung des nordischen Gesetzessprechers<sup>16)</sup>, den Gebrauch von eosago im Heliand und die Bezeichnung des sacerdos als euwart in altdutschen Glossen<sup>17)</sup>, theils und wohl hauptsächlich auf eine Wendung in der dritten allgemeinen Küre<sup>18)</sup> und auf die friesische Sage von den 13 Asegen<sup>19)</sup> gestützt.

Die Gründe der ersten Gruppe sind an dieser Stelle nur zu berühren. Die Berufung auf den nordischen Gesetzesprecher ist bereits von Lehmann zurückgewiesen und von Schröder zurückgezogen. Sie ist unerheblich, wenn der Asega nicht Gesetzessprecher war. Der Gebrauch von eosago im Heliand<sup>20)</sup> ist mit einer rein juristischen Function wohl vereinbar. Die Bezeichnung euwart für den Priester enthält noch keine Identificirung mit esago. Sie hätte nach Tacitus' Schilderung auch auf den heidnischen sacerdos civitatis gepasst, obgleich er weder das weltliche Recht lehrte, noch das Urtheil fand, somit keinesfalls die Stellung des asega einnahm. Sie passte ebenso auf den christlichen Priester. Der Begriff ewa umschliesst auch das kirchliche Recht, dessen Obhut im Sendgericht gerade dem sacerdos anheimfiel. Auf die Sage ist in einem andern Zusammenhange näher einzugehen<sup>21)</sup>, dagegen an dieser Stelle das der dritten Küre entnommene Argument eingehender zu prüfen.

<sup>16)</sup> Richthofen a. a. O. S. 487.

<sup>17)</sup> Richthofen a. a. O. S. 492.

<sup>18)</sup> Richthofen a. a. O. S. 457.

<sup>19)</sup> Richthofen a. a. O. S. 457.

<sup>20)</sup> Vgl. oben Anm. 10.

<sup>21)</sup> Vgl. § 6, Anm. 18 ff.

Der lateinische Text<sup>22)</sup> sagt, nachdem er die Pflicht des asega, gerecht zu richten, betont hat:

„Si ille acceperit injusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps judicare, quia significat sacerdotem, et ipsi sunt oculi ecclesiae et debent judicare et viam ostendere, qui se ipsos non possunt juvare.“

In dem friesischen Text lauten die hervorgehobenen Worte: „thi asega bitecknath thene prester.“<sup>23)</sup>

Richthofen führt diese Stelle auf eine Erinnerung daran zurück, dass einst asega den Heidenpriester bezeichnet habe. Amira denkt an eine Uebertragung des Namens auf den christlichen Priester, welcher die ewa, das Recht der Kirche, gelehrt und gewiesen habe.

Beide Erklärungen begegnen erheblichen Schwierigkeiten. Die Beziehung auf den Heidenpriester wird durch den weiteren Inhalt der Stelle ausgeschlossen. Nur ein christlicher sacerdos kann als Auge der Kirche bezeichnet werden. Ueber den christlichen Priester sind wir aber auch aus den friesischen Quellen sehr gut unterrichtet. Er wird unzählige Mal erwähnt, aber niemals unter der Benennung asega. Gerade seine umfassende Thätigkeit in der friesischen Rechtspflege musste das Bedürfniss nach einer Unterscheidung vom bürgerlichen Richter wach erhalten und die Ausbildung einer gleichlautenden Benennung verhindern.

<sup>22)</sup> Vgl. jus vetus Frisicum bei Richthofen, Unters. II. S. 34.

<sup>23)</sup> So Hunsingoer, Emsiger, Westerlauwerscher und Rüstinger Text, bei Richthofen, Rq. S. 6. 7., ebenso jus municipale bei Hettema II. S. 71, Fivelgoer Recht. S. 10. Der niederdeutsche Emsiger Text hat „wente he is ghelyk den preester“ Rq. S. 7.

Diese Bedenken legen es nahe, eine dritte Erklärung zu suchen. Sie bietet sich, wenn man die wahrscheinliche Entstehung der Worte berücksichtigt, ihren Inhalt prägnant auffasst und an die Kühnheit denkt, mit der im Mittelalter die Worterklärung gehandhabt wurde.

Die angeführte Stelle von quia an erscheint als Zusatz eines ~~Klerikers des Verfassers des lateinischen Textes~~ oder eines ~~Abschreibers~~. Nur einem Kleriker konnten die Beziehungen zwischen asega und sacerdos als genügende Motivierung für die ~~in der Küre enthaltene~~ Bestrafung der Bestechlichkeit erscheinen. Für die ~~friesischen~~ Laien waren andere ~~Beweggründe~~ massgebend. Ferner dürfte der Urheber des lateinischen Textes die richtige Wortbedeutung von asega nicht gekannt haben. Sonst würde er es mit iudex oder juridicus übersetzt haben, wie denn redjeva in allen lateinisch abgefassten Küren mit consul wiedergegeben wird. Diese Unkenntnis ist auch sehr erklärlich, da nur ewa und nicht das isolierte a für Recht gebraucht wurde.

Fasst man von dieser Grundlage aus die Stelle schärfer ins Auge, so gewinnt man den Eindruck, dass ihr Urheber gar nicht behaupten wollte, der Priester werde asega genannt oder sei früher asega genannt worden. „Significat“ und „betecknath“ entsprechen nicht unserem heutigen „bezeichnen“, sondern unserem „bedeuten“. Die Stelle sagt daher nur: »Das Wort „asega“ bedeutet seinem Wortsinne nach „Priester“«. Eine vollkommen textgerechte Erklärung wäre deshalb dann gegeben, wenn sich eine dem damaligen Stande des Wissens angemessene Etymologie finden liesse, welche zu einer Gleichstellung führte.

[Eine solche Volksetymologie ist in der That nicht nur denkbar, sondern auch gerade in den Schlussworten der

Küre 3 nach den meisten Ueberlieferungen angedeutet.<sup>24)</sup> Der Rühringer Text giebt den Grund für die Gleichstellung von asega und Priester ausdrücklich an: „*thi asega thi biteknath thene prestere; hwande hia send siande and hia skilun wesa agon there heliga kerstenede*“.<sup>25)</sup> Das gemeinsame Moment wird also in dem „Sehen“ gefunden. Derselbe Gedanke liegt den Worten des lateinischen Textes<sup>26)</sup> zu Grunde: „*significat sacerdotem et ipsi sunt oculi ecclesiae et debent jurare et viam ostendere, qui se ipsos non possunt jurare*“. Auch in den beiden Westerlauwerschen Texten<sup>27)</sup> tritt die Causalbeziehung hervor. Dass nun der Priester als Seher und Auge der Christenheit aufgefasst wird, ist nicht auffallend. Aber ebenso erklärlich ist es, dass man dem Worte *asega* die gleiche Bedeutung beilegte. In der Zeit als der Text entstand, empfand man in Ostfriesland nicht mehr, dass *asega* zu „sagen“ gehörte, weil dieses Wort durch Assimilirung des palatalen *g* zu *sidza* geworden oder vielleicht in einzelnen Gegenden, wie jetzt in neustfriesischen Mundarten, schon ganz ausgestorben war. Wollte Jemand überhaupt eine Etymologie von *asega* aufstellen, so musste er *â* als „immer“ fassen und *sega* an die häufigen Formen *sêgon* etc. zu *sia* „sehen“ anknüpfen, also

<sup>24)</sup> Vgl. Zeitschrift für deutsche Philologie. Bd. 24. S. 440, Anm. 11. Die Meinung Jaekels a. a. O., dass die Friesen in Wirklichkeit die Thätigkeit des asega mehr als „Recht sehen“, denn als „Recht sprechen“ aufgefasst haben, ist mit seiner Function als Urtheilfinder (vgl. § 7 ff.) nicht vereinbar.

<sup>25)</sup> Vgl. Rq. S. 7. 22.

<sup>26)</sup> Vgl. Rq. S. 6, 11.

<sup>27)</sup> Vgl. Rq. S. 7, 11: „*omdat di aesga biteyckenet di prester; want hya synt agen der Christenheed*“, und Hetteema II.: „*omdat di aesgha bitecnath thene prester hwant hia sint aeghne in der kerstenede*“.

den *asega* als den „ewig Sehenden, den Allsehenden, den Seher“ erklären. Damit war die Analogie mit dem Priester gegeben. Das Vorkommen derselben Etymologie in den westfriesischen Aufzeichnungen erklärt sich entweder durch die Uebernahme eines ursprünglich in Ostfriesland (Opstallesbom) abgefassten Textes oder dadurch, dass auch in Westfriesland die Anlehnung an *sia* den Vorzug vor der dort noch möglichen Verknüpfung mit *sega* erhielt. [Siebs.]

Die Erklärung dürfte nicht darüber hinausgehen, was wir einem mittelalterlichen Philologen in Bezug auf Etymologie zutrauen können. Sie beseitigt die Verwerthbarkeit der Stelle für den priesterlichen Ursprung des Asega.

## § 6.

### 2. Die amtliche Stellung der Asegen.

Es ist einleuchtend, dass es für das Bild der Asega-Verfassung und für ihre Vergleichung mit den späteren Zuständen von der grössten Bedeutung ist, festzustellen, für welchen der ermittelten Gerichtsbezirke der Asega zuständig und wie das Zahlenverhältniss der Asegen zu dem Grafen und den Schulzen beschaffen war. In der unrichtigen Beantwortung dieser Fragen durch Richthofen und Schröder dürfte ein Hauptgrund für die Verkennung der Identität zu finden sein. Richthofen sagt: Stets tritt nur ein Asega in einem Landdistricte auf, es sind ihrer nicht mehrere neben einander vorhanden.<sup>1)</sup> Und Schröder betont, jeder Gau hat seine eigene Dingstatt, seinen Schulzen, seinen Asega.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Unters. II. S. 479 unten. Vgl. aber auch a. a. O. S. 477.

<sup>2)</sup> S. 539. Gesetzessprecheramt S. 222.

Unsere Untersuchung führt zu dem Ergebnisse, dass nicht nur in jedem Landdistricte oder Gau, sondern auch in jedem Schulzensprengel mehrere Asegen thätig waren und dass jeder einzelne Unterbezirk seinen eigenen Asega hatte.

Allerdings bieten die Asegaquellen dadurch einige Schwierigkeit, dass uns, wie erwähnt, keine Gerichtsordnungen, sondern nur Processschilderungen und materielle Satzungen erhalten sind. Die Processschilderungen scheinen auf den ersten Blick die gegnerische Meinung zu unterstützen. Durchweg wird sowohl im Grafen- als im Schulzengerichte nur ein Asega als handelnd erwähnt. Namentlich kehren in den beiden westerlauwerschen Schulzenrechten durchaus formelhaft die Wendungen wieder: „Nu aegh di grewa (di schelta) dine aesgha to bannene toe een riuchta dome. — Nu deelt die aesga.“ —

Es liegt nahe, aus dem Fehlen jeder näheren Bezeichnung auch im Grafengerichte, zu schliessen, dass überhaupt nur ein Asega im Gau vorhanden war. Aber nothwendig ist dieser Schluss nicht. Denn offenbar konnte auch bei dem Vorhandensein und selbst bei der Anwesenheit mehrerer Asegen in einem Gerichte doch der Spruch in einer concreten Rechtssache einem Einzelnen zufallen, wenn die Zuständigkeit der Urtheiler nach kleineren Bezirken vertheilt war. Bereits oben<sup>3)</sup> wurde hervorgehoben, dass ein solcher Gegensatz zwischen der Anwesenheit mehrerer Richter in einem Gerichte und dem Urtheilsspruch eines Einzelnen der einzige Zug ist, den die *lex Frisionum* zur Kennzeichnung der friesischen Gerichtsverfassung liefert.

<sup>3)</sup> § 2 Anm. 2 u. 3.

Die eingehendere Prüfung der Asegaquellen bestätigt ihn und schliesst die gegnerische Deutung der Einzelfunction meines Erachtens aus.

Das Vorhandensein mehrerer Asegen in demselben Landdistracte wird durch folgende Quellenstellen erwiesen:

1. Die Rüstinger Satzungen bestimmen hinsichtlich der Vertheilung der Friedensgelder aus den vor das Landgericht gehörenden fünf Hauptsachen<sup>4)</sup>:

„Ther of hach allera erost thi bon and thi grewa ene merk, tha helegon ene merk, tha asyga and tha aldirmonna ene merk. (Davon erhalten zuerst der Schulze und der Graf eine Mark, die Heiligen eine Mark, die Asegen und die Aelterleute eine Mark.)“

Es ist angesichts der finanziellen Bedeutung der Gerichtseinkünfte im Mittelalter schlechterdings nicht anzunehmen, dass Asegen fremder Landdistracte die in Rüstingen verwirkten Friedensgelder bezogen.

2. In dem Rüstinger Landesgerichte haben bei der Urtheilsschelte die geschworenen Asegen in der Mehrzahl mit zu entscheiden: „and that witi — — tha beswerena asyga“. <sup>5)</sup> Die ständige Anwesenheit und die Mitwirkung von Asegen aus anderen Landdistracten ist nicht denkbar.

3. In Zusätzen zu Küre 2 wird der eben erwähnten Schilderung entsprechend verlangt, dass der bestochene Asega durch zwei Amtsgenossen überführt werde. <sup>6)</sup> Auch

<sup>4)</sup> Rq. S. 123, 29.

<sup>5)</sup> Vgl. Rq. 544, 24. Weshalb Richthofen, Untersuchungen II. S. 474 N. 46, annimmt, dass hier ein Asega erwähnt wird, ist nicht ersichtlich. Denn tha ist die Form für den Nominativ der Mehrheit und wird nie für die Einzahl gebraucht.

<sup>6)</sup> Vgl. Rq. S. 7 (Rüstinger Redaction) und Hetteema I. S. 32 (Hunsingoer Redaction, Codex Emmius).

in diesem Fall ist die Zuziehung fremder Asegen höchst unwahrscheinlich.

4. In Rüstingen hat der bestochene Asyga eine Busse in Höhe einer wed (12 Pfennige) für jede Thür zu zahlen, die er in seinem Amtsbezirke (under sine ethe) hat. Weder der sachliche Inhalt der Bestimmung noch der Ausdruck gestatten die Annahme, dass sein Amtsbezirk mit dem Lande Rüstingen zusammenfiel.<sup>7)</sup>

5. In den Processschilderungen des westerlauwerschen Schulzenrechts findet sich mehrfach<sup>8)</sup> die Formel:

„Die aesga, der hit [dat stryd] mede bethinged is.“ (Der Asega, der mit dieser Sache befasst ist.)

Die Formel beweist die Vertheilung der Rechtsachen unter mehrere in dem Bezirke desselben Gerichts vorhandene Asegen.

6. Eine westerlauwersche Sage<sup>9)</sup> bezeugt die Anwesenheit und gemeinschaftliche Thätigkeit von 13 Asegen in dem Gerichte eines Landdistrictes.

7. Nach einer niederdeutschen Handschrift haben die Verwandten dem überführten Verbrecher zu helfen „nae der asighen dome“.<sup>10)</sup>

8. Eine Urkunde von 1344 erwähnt mehrere Aysygen in dem Grafengerichte zu Franeker.<sup>11)</sup>

Diese Belege ergeben die Mehrheit der Asegen im Landdistricte; aber einige von ihnen auch die Mehr-

<sup>7)</sup> Rq. S. 538, 15 ff.

<sup>8)</sup> Rq. S. 393, 10. 414, 11. 416, 22.

<sup>9)</sup> Vgl. Näheres unten S. 62 ff.

<sup>10)</sup> Rq. S. 25 Küre 15 (Nd. Emsiger Text).

<sup>11)</sup> Vgl. unten § 25, Anm. 18.



heit im Schulzensprengel. Dies gilt namentlich von der ~~ersten Stelle.~~ Die Mehrheit der Asegen steht hinsichtlich des Gebührempfanges einem Schulzen gegenüber. Damit ist auch ihre functionelle Zuständigkeit für den Bezirk dieses Schulzen gegeben. Ferner findet sich die Erwähnung des mit der Sache befassten Asega gerade bei der Schilderung des Schulzengerichts.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit nach Unterbezirken wird nicht direct bezeugt. Aber eine Vertheilung der Zuständigkeit ergibt sich aus der Einzelfunction und der Hervorhebung des zuständigen Asega, sobald man die Mehrheit im Schulzensprengel annimmt. Dass diese Abgrenzung eine örtliche war, ist an sich sehr wahrscheinlich und wird durch die oben unter 4. erwähnte Stelle, sowie dadurch bestätigt, dass dem Friesen mit besonderem Nachdruck das Recht zuerkannt wird, von „seinem Asega“<sup>12)</sup>, ohne Beschränkung auf bestimmte Sachen abgeurtheilt zu werden.

Keinen Gegenbeweis gegen die Mehrheit der Asegen im Schulzensprengel erbringen zwei Stellen des Westerlauwerschen Landrechts, welche scheinbar den Bezirk des Asega dem Schulzensprengel überordnen:

1. „Fan des aesga andert.“<sup>13)</sup>

Oen haet ban soe di aesga komt, ende him emmen aet op te spreken haet, dat hi oen dae sella waer scel jaen allermannna likum laeda jefte bota, jef hy ne thoer

<sup>12)</sup> Vgl. zu Ktre 3 den Hunsingoer lat. Text und den Rüstinger Text Rq. S. 4. 5, zu Landr. 1 Rüstinger und Westerlauwerschen Text Rq. S. 41. 42, zu Landr. 3 Westerlauwerschen Text Rq. S. 49.

<sup>13)</sup> Vgl. Hettema II. S. 62, § 79, dazu § 77, Rq. S. 400, § 77 und § 78.

nennen dom dela.“ (Wenn der Asega in einen Bezirk kommt und Jemand gegen ihn Klage erhebt, so muss er in demselben Gerichte jedermann Reinigungseid oder Busse gewähren. Sonst darf er keinen Spruch thun.)

Richthofen<sup>14)</sup> nimmt an, dass der Asega zur Belehrung über lada und bota verpflichtet werde. Indessen offenbar soll der Asega sich dort verklagen lassen, wo er Urtheil sprechen will.

2. Nachdem der Beklagte geltend gemacht hat, dass er vor dem Schulzen keine Antwort zu geben brauche, weil er sein Haus und seinen Hof in einem anderen Sprengel habe, heisst es:

„so aegh syn aesga to delane, dat hi dat op dae holligum wita moet, hwer syn huus ende hof se.“<sup>15)</sup>

„Syn“ ist prägnant zu nehmen und bezeichnet technisch den Richter, welcher für eine Person zuständig ist und zwar grade mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz, somit in dem Falle der Stelle einen Asega aus einem fremden Banne.

Die beiden Stellen beweisen allerdings, dass ein Asega in mehreren Schulzensprengeln auftreten konnte, aber nicht, dass sein Verhältniss zu diesen Sprengeln das gleiche war. Sie deuten vielmehr auf das Gegentheil und lassen eine doppelte Erklärung zu. Einmal ist es möglich und im Falle der ersteren Stelle naheliegend, an den Gegensatz eines von allen Asegen des Gaus besuchten Landesgerichts und eines Schulzengerichts des betreffenden Sprengels zu denken. Das Landesgericht konnte dann die Asegen fremder Sprengel in die Banngewalt des Schulzen führen. Sodann aber war

<sup>14)</sup> Untersuchungen II. S. 472 N. 34.

<sup>15)</sup> Hettema II. S. 47. Rq. S. 395, 7.

es später üblich, dass bei Streitigkeiten der Eingesessenen verschiedener Gerichte der Urtheiler seine Partei in fremde Bezirke begleitete, um dort seinen Spruch abzugeben.<sup>16)</sup> Die Zurückdatirung dieser Einrichtung in die ältere Zeit ist sehr wohl thunlich und geeignet, besonders die zweite Stelle zu erklären.

Ueber die Zahl der Asegen in Mittel- und Oberbezirk versagen die eigentlichen Rechtsquellen jede unmittelbare Antwort. Immerhin legt der Rechtssatz, dass der einzelne Asega durch zwei Amtsgenossen zu überführen ist<sup>17)</sup>, den Schluss auf eine Dreizahl der im Mittelgericht anwesenden ziemlich nahe. Eine geringere Anzahl würde die unwahrscheinliche Heranziehung eines Asega aus fremdem Sprengel, eine grössere die Herrschaft einer Minorität oder den Sieg der Ankläger bei Zahlengleichheit bedingen. Für den Landdistrict versagt auch dieser bescheidene Anhaltspunkt, da uns die älteren Quellen allein keinen Anhalt für ein regelmässiges Zahlenverhältniss zwischen Ober- und Mittelbezirk an die Hand geben. Um so erfreulicher ist die Ausfüllung dieser Lücke durch die Sage von den 13 Asegen.

In beiden Ueberlieferungen des Westerlauwerschen Landrechts und in der Wurster Handschrift findet sich<sup>18)</sup>

<sup>16)</sup> Vgl. Brokmerbr. § 126. Rq. S. 168, 18: „Hwersa mar enne mon inthinsza skel mith sine redieva inna enna (otherne) fiarndel, sa skel sine redieva (thet) spreca urtha mene acht and sa se hi under thingfretha.“ (Will ein Mann mit seinem Redjeven in einem anderen Viertel (Mittelbezirk) Klage erheben, so soll sein Redjeve dies dem Landesgerichte vortragen und dann soll er unter Dingfrieden sein.) Vgl. ferner Emsiger Domen (1312). Rq. S. 194, 22 ff.

<sup>17)</sup> Vgl. oben Anm. 6.

<sup>18)</sup> Vgl. Rq. S. 439. 440: „Van da tweer konungen Kaerl ende

eine interessante Sage, welche u. a. die Entstehung des friesischen Rechts schildert. Es wird erzählt, Karl der Grosse habe 12 Asegen aufgefördert, ein friesisches Landrecht zusammenzustellen und sie dann wegen Nichtlösung dieser Aufgabe in einem steuerlosen Kahne den Wogen preisgegeben. Auf ihr gemeinsames Gebet sei unbemerkt ein dreizehnter Asega erschienen, der durch den Wurf seiner „Axe“ bei dem späteren Axenthoven einen Quell weckte, seine Genossen bei Eeswey an das Land führte und dann über das Recht belehrte. Die Sage schliesst mit den wichtigen Worten:

„Aldeerom schellet deer wessa in dae lande trettien aesghen, ende hiara dommen aeghen se toe delen toe Axenhowe ende to Eswey. Ende hwer soe hia oen twae sprecket, so aeghen dae sawen dae sex in toe halian. Aldus is het landriocht aller Fresen.“ (Deshalb sollen dort in dem Lande 13 Asegen sein und ihre Urtheile sollen sie fällen zu Axenhove und zu Eswey. Und wenn sie verschiedener Meinung sind, so sollen die sieben den sechs vorgehen. Dies ist Landrecht aller Friesen.)

Richthofen verwerthet die Erzählung für den Zusammenhang des Asega mit dem heidnischen Priester. Er deutet das Wort Eswey als „Weg des Asen“ und schliesst daraus, dass der 13. Asega in der Sage ursprünglich als „Ese“, gleich „Ase“, somit als Gott gedacht worden sei. Indessen, in der Erzählung selbst findet sich keinerlei Anhalt für die Etymologie Richthofens oder für die Bezeichnung des 13. Asega als Esen. Eswey oder Eeswey wird überhaupt

Radbod.\* Hettema II. S. 63. Richthofen, Untersuchungen II. S. 461. Puffendorf III. p. 36. Doch ist bei letzterem die Sage ihrer localen Beziehungen entkleidet.

nicht erklärt [und zwar offenbar deshalb, weil es als Zusammensetzung von *é* „Recht“ und des häufig in Ortsnamen erscheinenden *-swey* „Stätte“, somit als „Rechtsstätte“ durchaus verständlich und keiner weiteren Erklärung bedürftig erschien. Siebs.] Ebenso wenig wie der Ortsname *Eswey* erbringen sonstige Einzelheiten der Sage irgend einen Beweis für die Identität des *asega* mit dem Priester. Dagegen ist sie nach einer anderen Richtung von grosser Bedeutung. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob in ihr überhaupt mythologische Elemente nachzuweisen sind. In der erhaltenen Form dient sie jedenfalls dazu, gewisse Ortsnamen und, in Anlehnung an die Erzählung des Evangeliums von dem Erscheinen Christi unter seinen Jüngern<sup>19)</sup>, gewisse Gerichtsverhältnisse in einem bestimmten Landdistricte zu erklären. Der District lässt sich freilich nicht näher bestimmen. Aber es ist sicher, dass die Sage die 13 Asegen und die beiden Dingstätten *Axenhove* und *Eswey* einem bestimmten Districte zuweist (*deer in dae lande*) und nicht als ganz *Friesland* gemeinsam bezeichnet, wie dies *Richthofen*<sup>20)</sup> annimmt. In der Bekundung dieser Verhältnisse liegt die historische Bedeutung der Sage. Sie beweist:

- a) Das Bestehen der durch sie erklärten Verfassungszustände, nämlich das Vorhandensein von 13 Asegen in einem und demselben Landdistricte und ihre ge-

<sup>19)</sup> Diese Beziehung wird in der Sage gerade betont. Vgl. *Hettema* S. 64. Rq. S. 439, 20: „*Dae spreek die ena, deer fan Widekenis slachta was, di formeste aesga: Ic hadde heard dat God, use hera, dae hi on eertrike was, toulif jongeren hede, ende hi solm trettiensta was, end hi toe himmen koem al bi slettena doeren ende traeste se, ende leerd se.*“

<sup>20)</sup> Untersuchungen II. S. 464.

meinschaftlichen Gerichtssitzungen an zwei Dingstätten dieses Landdistrictes.

- b) Das Bedürfniss einer besonderen Erklärung für einen Theil dieser Zustände.

Da nun die Sage sich nur mit dem Hinzutreten eines 13. Asega zu 12 bereits vorhandenen beschäftigt, so scheint aus der Erzählung zunächst zu folgen, dass zwar in dem betreffenden Landdistricte die Zahl der Asegen 13 betrug, die Normalzahl in den übrigen Ländern aber 12 war.

Als nicht erklärungsbedürftig und deshalb als normal ergibt sich:

2. dass sämmtliche Asegen des Landdistricts sich an einzelnen Gerichtsstätten des Landes zu gemeinsamen Sitzungen zusammenfanden;
3. dass sie bei Meinungsverschiedenheiten nach Mehrheit urtheilten.

Die allgemeine Verbreitung des zu 3 angeführten Grundsatzes und damit auch des gemeinschaftlichen Tagens wird noch durch den Satz bestätigt: „Dies ist Landrecht aller Friesen.“ Der Satz schliesst sich unmittelbar an die Aufstellung der Mehrheitsherrschaft an und die Sage enthält keine zweite Rechtsnorm, auf die er bezogen werden könnte.

Diese Folgerungen ergänzen die Ergebnisse der früheren Untersuchung. Die Zeit, für welche sie gelten, ist freilich nicht genau zu bestimmen. Aber die Verwerthung für das Bild der Asegavermassung ist dadurch nicht bedingt. Es reicht aus, dass die Angaben der Erzählung sich auf ein damals bestehendes Asegakollegium beziehen. Für unsere Untersuchung sind sie von hoher Wichtigkeit. Die einzige

Quellenstelle, welche uns einen Ueberblick über die gesammten Asegen in einem Landdistricte giebt, zeigt uns dieselbe Zahl, die sich für die Urtheiler der Consulatsverfassung als ursprünglich herausstellt. Sie zeigt uns ferner in voller Klarheit die in den übrigen Quellen nur undeutlich durchschimmernde Erscheinung der Asega-Versammlung. Nehmen wir nun, wie das früher geschehen ist, die Zahl der Mittelbezirke zu vier an, so ergibt sich für die Asegen eines Sprengels die Dreizahl, die mit der Nothwendigkeit der Ueberführung durch zwei Amtsgenossen am besten übereinstimmt. Für denjenigen, der aus anderen Gründen an der Continuität der friesischen Gerichtsverfassung festhält, sind die ziffermässigen Ergebnisse schon deshalb wahrscheinlich, weil sie den Grundzügen der späteren Verfassung durchaus entsprechen.

Ueber die Bestellung der Asegen besitzen wir wenig Nachrichten. Nach der dritten Küre<sup>21)</sup> wird jeder Asega vom Volke gewählt:

„Ille asega non habet quemquam iudicare nisi plebs elegerit ipsum“.

Unbestritten war dieser Rechtssatz nicht. Im Jahre 1344 bezeugen zwei friesische Aebte aus dem westerlauwerschen Friesland, dass der Graf von Holland das Recht habe,

„Scepenen, Scouten, Aysigen ende Vronen die to versetten also dik als hi will“.<sup>22)</sup>

<sup>21)</sup> Die Texte haben übereinstimmend: „thet hi fon da liodon ekeren se“, Rühringer Text; „daet him ta lioed kerren habbe“, Westerlauwerscher Druck und jus municipale; „sy er van der gemeenheit daer to ghekoren“, ndd. Emsiger Text; „ac ther (fara tha keisere to Rume?) ekeren se“, Hunsinger Text; „anter ekeren se“, Emsiger Text.

<sup>22)</sup> Schwarzenberg I. S. 200. Vgl. unten § 25, Anm. 18.

Ob die Wahl durch das Volk eine freie war oder ob es sich nur um die massgebende Anerkennung derjenigen Personen handelte, welche vom Schulzen vorgeschlagen wurden, oder nach sonstigen Grundsätzen das Recht oder die Pflicht der Amtsführung hatten, ist aus der Küre 3 nicht mit Bestimmtheit zu ersehen. Der Zusammenhang spricht eher gegen die volle Freiheit der Wahl. Das Verbot der Urtheilsfällung vor der Wahl setzt eine Designation durch andere Umstände voraus. Immerhin lag die Entscheidung beim Volke.

Für die Vermuthung Richthofens, dass der Asega aus bestimmten Adelsgeschlechtern gewählt wurde, liegt gar kein Anhalt vor. Als ein solcher kann nicht gelten, dass die Sage Widukind als ersten Asega bezeichnet, oder dass unter den 13 Fürsprechern, denen die 13 Asegen nach der oben erwähnten Erzählung nachgebildet sein sollen, ein Mann aus Widukinds Geschlecht auftritt. Dieser letzte Umstand ist um so weniger massgebend, als das Geschlecht der übrigen Asegen nicht erwähnt wird.

Nach seiner Bestellung hat der Asega den Richtereid zu leisten. ~~Vorher darf er sein Amt nicht ausüben.~~ Er schwört nach dem lateinischen Texte coram imperatore romano, nach dem friesischen tofara oder fara tha keisere to Rume. An ein Schwören in Gegenwart des Kaisers ist natürlich nicht zu denken. [Tofara ist wohl ursprünglich in zeitlichem Sinne gebraucht, dann ungenau mit coram wiedergegeben und in fara zurückübersetzt worden. Siebs.] Mit Rücksicht auf diesen Eid wird der Asega auch als thi beswerena asya<sup>23)</sup> und als thes kenenges asega<sup>24)</sup> bezeichnet.

<sup>23)</sup> Rq. S. 544, 24.

<sup>24)</sup> Vg. Küre 3 Emsiger Text. Rq. S. 4, 23.



Etwas Auffallendes liegt in der letzten Bezeichnung nicht; jeder Zeuge, welcher bei seinem dem Könige geleisteten Huldigungseide aussagt, heisst des Königs „orkene“.

Hinsichtlich der Amtsdauer des Asega ergeben die Quellen nur, dass das Amt periodisch wechselte. Bei der Geltendmachung der exceptio rei judicatae wird derjenige Asega zum Zeugniß berufen, der vor diesem war „deer eer diessem was“. <sup>25)</sup>

Der Asega bezog als Entgelt für seine Thätigkeit bestimmte Einkünfte. Er hatte Antheil an den Friedensgeldern <sup>26)</sup>, den Ungehorsamsbussen <sup>27)</sup>, an der Erbschaft, die an entfernte Verwandte fiel <sup>28)</sup> und er erhielt Gebühren für seine Theilnahme an der Deichschau. <sup>29)</sup>

Andererseits war die Erfüllung seiner Pflichten durch Strafandrohung gesichert. Bei Bestechung erfolgt nach der dritten Küre Amtssetzung. Die Ueberführung muss, wie erwähnt, nach zwei Handschriften unter Königsbann durch zwei Amtsgenossen erfolgen. <sup>30)</sup>

Die Bestimmung ist wesentlich erweitert in der Rüstinger Handschrift von 1327. <sup>31)</sup> Der Thatbestand umfasst alles

<sup>25)</sup> Aelteres Schulzenrecht, Hettema II. S. 54. Rq. S. 397 § 61.

<sup>26)</sup> Vgl. die oben angeführte Rüstinger Stelle Rq. S. 124, 1, ferner Landrecht 24 Rq. S. 76. 77.

<sup>27)</sup> Vgl. LR. 1 Hunsingoer Text II. und Emsiger Text I. Rq. S. 42; ferner Fivelgoer Recht S. 122.

<sup>28)</sup> Landrecht 15, Hunsingoer Text II. und Emsiger Text I. Rq. S. 66. 67; ferner Emsiger Pfenningschuldbuch. Rq. S. 199 § 14. Dieses Recht tritt nach allen drei Stellen ein, sobald die Erbschaft nicht an die sechs nächsten Hände fällt. Sie wird dann als „un-gewohnte Erbschaft“ bezeichnet.

<sup>29)</sup> Vgl. Westerlauwersches Schulzenrecht Rq. S. 419, 35.

<sup>30)</sup> Vgl. oben Anm. 6.

<sup>31)</sup> Rq. S. 538, 17 ff.

„unriucht“ und die Strafe besteht (ausser in dem Amtsverluste)

1. in dem Niederbrennen des Hauses und seiner dauernden Wüstung;
2. in des Königs Bann;
3. in einer Busszahlung an jede Thür, die der Asega unter seinem Eide gehabt hat.

Kirchliche Vergehen hindern nach dem Westerlauwerschen Schulzenrechte den Asega in der Ausübung seines Amtes. Sie machen ihn bis zu seiner Absolution doemlas.<sup>82)</sup> Ebenso darf er keinen dom ertheilen, wenn er sich selbst eine Frist zuerkannt hat.<sup>83)</sup>

### § 7.

#### 3. Uebersicht über die Amtsthätigkeit der Asegen.

Die weitaus wichtigste Function des Asega war die Urtheilsfällung. Der Asega war Urtheiler, ja nahezu Richter im Sinne des heutigen Rechts.

Der Asegaspruch steht wie das Urtheil des gegenwärtigen Richters in Gegensatz einmal zu dem Rechtsvortrage des nordischen Gesetzessprechers und zweitens zu dem rechtlichen Gutachten, dem blossen Urtheilsvorschlage, der von einer andern Instanz angenommen oder doch mit der rechtlichen Sanction versehen wird.

Nach diesen beiden Richtungen ist die Urtheilsfunction des Asega durchaus bestritten und daher in den nächst-

<sup>82)</sup> Westerl. LR. Hetteema II. S. 62: „Hweer soe en aesga mei epenbare sonden, deer sint haedsonda, bigripen is, soe ne moet hi nenna dommen dela, eer him sin priester sikrie deer for him skel God anderda. — sonder sekrengum is he doemlas“ (fehlt in Rq.)

<sup>83)</sup> Westerl. LR. Hetteema II. a. a. O.

folgenden Paragraphen im Einzelnen nachzuweisen und zu bestimmen.

Der Asegaspruch unterschied sich thatsächlich dadurch von dem heutigen Urtheile, dass er in der Mehrzahl der Fälle nur eine Rechtsweisung und nicht eine Thatsachewürdigung enthielt. Der altfriesische Process mit seinen formellen Beweismitteln, wie er namentlich in dem älteren Westerlauwerschen Schulzenrechte erhalten ist, gab zu einer Sachwürdigung wenig Gelegenheit. Deshalb hiess der Asega mit gutem Grunde ein Rechts-sager. Wo übrigens in den älteren Quellen ausnahmsweise Anlass zu einer Sachwürdigung gegeben ist, da wird sie dem Asega übertragen. Ferner sind bereits Anfänge einer Entwicklung vorhanden, welche dem Urtheilfinder weitergehende Aufgaben stellte. Die Ausnahmefälle sind in § 8 zusammengestellt.

Ausser der Urtheilsfällung werden als Function des Asega in unsern Quellen erwähnt:

1. Beweiserbringung und zwar in zwei Fällen, beim Gerichtszeugniss<sup>1)</sup> und bei dem ~~Beweise~~ der Sielverhältnisse.<sup>2)</sup>

2. Rügefunction. Der Asega tritt an einer Stelle als Ankläger auf.<sup>3)</sup> Gegenstand und Anlass werden nicht erwähnt.

3. Urtheilsvollstreckung. An einigen Stellen wird der Asega genannt, wo sonst der frana auftritt, nämlich bei

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 397, 28. 411, 10. 416, 22.

<sup>2)</sup> soe is dy schelta nyaer m'ey dae aesga tioghe to jech-tane, dan dae liode — ti oenswerrane. Westerl. LR., Hettema S. 35 (fehlt in Rq.).

<sup>3)</sup> Westerl. LR. § 77, Rq. S. 400, 12. Hettema II. S. 62, § 77: „an hwelka banne so die aesga een man aeschet“.

der Führung der Zerstörungsfahrt: „buta asega ledene<sup>4)</sup> — sunder azige bann“.<sup>5)</sup> Ferner soll er nach dem Westerlauwerschen Landrechte sich bei der Verfolgung der geraubten Frau betheiligen.<sup>6)</sup> Seine Anwesenheit bei der Pfändung<sup>7)</sup> und der Friedloslegung erklärt sich durch die Nothwendigkeit des Asega-Urtheils.

4. Theilnahme an der Gerichtsleitung. Der Asega hat die Eide zu staben<sup>8)</sup>, die von seinen Eingessenen geschworen werden, er regelt mit dem Schulzen gemeinschaftlich das Gottesurtheil, sowohl beim Zweikampf<sup>9)</sup> wie beim Kesselurtheil<sup>10)</sup> und ist in einem Falle bei der Ladung zugegen.<sup>11)</sup> Ob er im Gogerichte die vollständige Leitung der Verhandlung hatte, ist ungewiss.

5. Verwaltungshandlungen. Der Asega betheilt sich an der Controle des Deich- und Sielbaues<sup>12)</sup>, übernimmt die Aufbewahrung gefundener Gegenstände<sup>13)</sup> in Gemeinschaft mit dem Schulzen und den Tolven, vollzieht die Theilung der gemeynen Mark<sup>14)</sup> und weist den nächsten Ver-

<sup>4)</sup> Kürz 4 Hunsingoer, 1 Emsiger und Westerlauwerscher Text, Rq. S. 8. 9.

<sup>5)</sup> LR. 12, Hunsingoer Text, Rq. S. 60.

<sup>6)</sup> Westerl. LR. § 30, Rq. S. 391, 30.

<sup>7)</sup> Westerl. LR. § 50, Rq. S. 395, 34. § 55, Rq. S. 396, 21.

<sup>8)</sup> Westerl. LR. § 44, Rq. S. 393 ff. § 61, Rq. S. 397, 28. § 71, Rq. S. 399, 7. 420, 7.

<sup>9)</sup> Westerl. LR. § 41, Rq. S. 393 (beim Landbeschauen).

<sup>10)</sup> Westerl. LR. § 45, Rq. S. 394.

<sup>11)</sup> Westerl. LR. § 36, Rq. S. 392.

<sup>12)</sup> Westerl. LR., Rq. S. 390, 25. Hettema S. 35. Ferner Rq. S. 419, 35. Hettema II. S. 140.

<sup>13)</sup> Jurisprudentia Frisica II. S. 196.

<sup>14)</sup> Westerl. LR. § 32, Rq. S. 392, 2.

wandten in die Erbschaft ein<sup>15)</sup>; auch verhilft er dem mündigen Mädchen zur freien Eheschliessung.<sup>16)</sup>

6. Ausser in den ordentlichen Gerichten wirkt der Asega noch mit im Marktgerichte<sup>17)</sup> und nach Rüstinger Recht im Sendgerichte.<sup>18)</sup>

### § 8.

#### 4. Urtheilfindung und Gesetzesvortrag.

Richthofen und Schröder sehen die Hauptaufgabe des Asega in der Rechtsbelehrung. Sie identificiren ihn mit dem amtlichen Rechtslehrer des Nordens, dem Gesetzes-  
sprecher.

Bei der Stellungnahme ist zu berücksichtigen, dass jedes Urtheil eine Rechtsbelehrung enthält. Der Richter entscheidet nicht nur die Thatfrage, sondern auch und zwar im Mittelalter vorzugsweise die Rechtsfrage. Er sagt und lehrt dadurch, was in dem gegebenen Falle Rechtens sei. Aber diese Rechtsweisung ist eine concrete: sie ist veranlasst durch einen bestimmten Rechtsstreit und auf den Inhalt desselben beschränkt. In diesem Punkte steht dem Richter gleich der Gutachter, dessen Ausspruch sich nur in der Wirkung vom Urtheile trennt. Beide, Richter und Gutachter bilden einen gemeinsamen Gegensatz zu der charakteristischen Thätigkeit des nordischen Gesetzes-  
sprechers. Der Gesetzesvortrag des letzteren erfolgte periodisch, nicht als Theil eines Processverfahrens, und umfasste

<sup>15)</sup> Rq. S. 398, 29.

<sup>16)</sup> Rq. S. 420, 10.

<sup>17)</sup> Vgl. unten § 11.

<sup>18)</sup> Rq. S. 128, 27 ff.

bestimmte Rechtsmaterien ohne Rücksicht auf gegebene Sachlagen; er enthielt eine abstracte Rechtsweisung.

Richthofen<sup>1)</sup> nimmt mit Entschiedenheit die gleiche Stellung für den Asega in Anspruch. „Der Asega erkennt oder urtheilt überhaupt nicht in dem einzelnen Falle. Der Asega belehrt nur die Leute, die zu erkennen oder zu urtheilen haben, über das geltende Recht, nach dem sie zu erkennen oder zu urtheilen haben, er ist gleichsam das personificirte lebendige Gesetzbuch. Die von dem Asega gebrauchten Ausdrücke „dela, wisdom dela, dom dela, riuchtlike thing dema ende dela, judicium dare, judicare“ wollen eben nur dies (die Rechtsbelehrung) besagen, nicht dass der Asega im einzelnen Fall erkennt, ein Urtheil findet oder spricht.“

Der Widerspruch, den Amira und Brunner gegen diese Auffassung erhoben haben, ist durchaus gerechtfertigt. Die Quellen ergeben für einen abstracten Rechtsvortrag des Asega keinen Anhalt, dagegen mit vollster Bestimmtheit, dass dem Asega die concrete Rechtsweisung innerhalb des Rechtsstreits und vorkommendenfalls auch die Sachwürdigung in demselben Umfange oblag, wie den Schöffen des übrigen Deutschlands.

Allerdings soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der abstracte Rechtsvortrag in Friesland ursprünglich vorkam. Es ist dies wahrscheinlich, wenn gleich aus anderen als den von Richthofen angeführten Gründen. Die Lagsaga ist dort Bedürfniss, wo ausgebildete

<sup>1)</sup> Untersuchungen I. S. 478. Schröder weist dem Asega neben der Rechtsbelehrung auch Urtheilsvorschläge zu. Zeitschr. 4 S. 222. Vgl. für letztere Thätigkeit Amira, Göttinger gelehrte Anzeigen. 1883 S. 1063 ff. Brunner, Rechtsgeschichte I S. 157. N. 40. Pappenheim histor. Zeitschr. 62 S. 368.

Rechtssatzungen bestehen, die Ueberlieferung aber vorwiegend eine mündliche ist. Einzelne Eigenthümlichkeiten der älteren friesischen Rechtsquellen lassen sich nur durch mnemotechnische Rücksichten erklären und deuten somit auf eine mündliche Ueberlieferung. Dies gilt namentlich von der festen Gliederung der Rechtsquellen in Absätze, die mit Zahlen bezeichnet und durch formelhafte, stets wiederkehrende Wendungen eingeleitet werden. Die Zählung tritt auf in den 7 Ueberküren, 17 Küren, 24 Landrechten und 36 Sendrechten, ferner in den 17 alten und den 12 neuen Rüstinger Küren. In diesen Quellen wird regelmässig der einzelne Satz durch die Nennung der Nummer eingeführt. In Rüstingen findet sich noch eine weitere Ausbildung<sup>2)</sup> der Eingangsworte: „*Thit is thi erosta kere and thi warth mith ethen besworen*“. Aber auch nicht oder nicht mehr gezählte Satzungen haben eine Gliederung durch Eingangsformeln, insbesondere die Rüstinger Satzungen<sup>3)</sup> und zum Theil das ältere Schulzenrecht. Charakteristisch ist die Formel der ersteren, die 19 mal wiederkehrt: „*Thet is a c friesesk riucht*“. Im Westerlauwerschen Schulzenrecht findet sich nicht weniger als 60 mal der Eingang: „*Dit is riucht*“<sup>4)</sup>. Ferner wird in einem Vertrage zwischen Groningen und Fivelgo vom Jahre 1258<sup>5)</sup> bestimmt:

„*Decretum est hanc formam pactorum singulis annis dominica vocem jucunditatis sollemniter recitari.*“

<sup>2)</sup> Rq. S. 116 ff.

<sup>3)</sup> Rq. S. 121 ff.

<sup>4)</sup> Auch beginnt die Aufzählung der Magnusküren (Rq. S. 440) mit den Worten: „*Will y harkya ende letet joe sidza fan da aersta kerren, deer da Fresen kerden.*“ (Wollt Ihr hören und Euch sagen lassen von den ersten Küren, die die Friesen kürten.)

<sup>5)</sup> Vgl. Driessen I. S. 37.

Der Ausdruck sollemniter ohne näheren Zusatz scheint darauf hinzudeuten, dass bestimmte Formen für den Rechtsvortrag bestanden. Ebenso heisst es in dem Vertrag von 1338 zwischen Groningen und friesischen Landschaften <sup>6)</sup>:

„Item hanc nostram promulgationem volumus publicari quolibet anno, dominica die post festum corporis Christi.“

Die Existenz des Gesetzesvortrages ist somit als möglich zuzugeben.<sup>7)</sup> Aber dafür, dass er von einem Asega oder gar von jedem Asega gehalten wurde, dem Amt seinen Namen gegeben und den Hauptinhalt desselben gebildet hat, liegt nicht der mindeste Anhalt vor. Ja mit Rücksicht auf den jährlichen Wechsel und die Zahl der Asegen, sowie auf die ganz überwiegende Bedeutung der Urtheilsfunction lässt sich der Zusammenhang in den angedeuteten Richtungen mit Bestimmtheit verneinen.

Die Gründe, die Richthofen beibringt, sind nicht stichhaltig. Richthofen beruft sich einmal darauf, dass die bekannten Zusätze zu der lex Frisionum als Additio sapientum und als iudicia bezeichnet sind.<sup>8)</sup> Indessen es ist klar, dass nicht nur die Stellung als Gesetzessprecher, sondern auch andere Functionen besondere Rechtskunde verschaffen konnte. Namentlich gilt dies von dem Schöffenamte, wie schon das Beispiel Eike von Repgau beweist. Auch giebt sich ein Theil der Fivelgoer Rechtshandschrift <sup>9)</sup> als Rechtsbuch des Vorsprechers (thingmann) Kempa Yeldrit.

<sup>6)</sup> Vgl. Fr. N. 57. Driessen I. S. 141.

<sup>7)</sup> Wahrscheinlich wurde der Vortrag mit der Hegung verbunden. Die friesischen Hegungsformeln enthalten viel abstracten Rechtsstoff.

<sup>8)</sup> Vgl. a. a. O. S. 482.

<sup>9)</sup> Vgl. Hettema, Fivelgoer Recht S. 160.



Von den einzelnen Stellen, in denen Richthofen die Stellung als Gesetzessprecher bezeugt findet, bedarf nur die Kür 3 einer eingehenden Besprechung.

Nach der Erwähnung des Eides, den der Asega zu schwören hat, fährt der lateinische Text fort: „Tunc tenetur scire omnia jura, que sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta.“

Die friesischen Texte sagen: „sa ach thi asega thenne to witane alle riuchtlike thing, thet send kesta and landriucht.“

Richthofen<sup>10)</sup> findet in den Worten eine Verpflichtung des Asega zur Kenntniss des objectiven Rechts und verwerthet diese Pflicht für die Auffassung des Amtes als Gesetzessprecher. Schon diese Verwerthung ist unzulässig. Denn bei dem Urtheilfinder ist die Kenntniss des objectiven Rechts ebenfalls sehr wünschenswerth. Aber auch die Grundlage ist hinfällig. Die Beziehung auf das objective Recht ist in die Stelle nur durch ungeschickte Interpolation hineingekommen. Ursprünglich hatte sie einen ganz andern Sinn. Dass die Erläuterung: „thet sint kesta and landriucht“ interpolirt ist, ergibt sich schon aus der zweifellos selbstständigen Entstehung der beiden Sammlungen, welche eine Bezugnahme auf die Landrechte in den Kürten ausschliesst. Alleinstehend passen aber die Worte: „scire omnia jura“ — „witane alle riuchtlike thing“ weit besser auf die Entscheidung concreter Rechtssachen, als auf die Kenntniss des objectiven Rechts. Wita heisst eben nicht nur wissen, sondern bezeichnet sehr oft und durchaus technisch bestimmte processuale Erklärungen. Es wird gebraucht von

<sup>10)</sup> Untersuchungen II. S. 466 N. 1, S. 477.

dem Reinigungseide des Beklagten und seiner Eideshelfer, von der eidlichen Aussage der Zeugen<sup>11)</sup>, von der Rügeerklärung<sup>12)</sup>, aber auch von dem Urtheile des Richters, dem die Entscheidung einer Streitsache zugewiesen wird.<sup>13)</sup> „Jura“ kann freilich sowohl objectives wie subjectives Recht bezeichnen. Die entsprechenden friesischen Ausdrücke „riuchta thing“ und „riuchtlike thing“ bedeuten aber nur Process, Rechtssache, subjectives Recht. Riuchtlike thing wird in derselben Küre unzweifelhaft in diesem Sinne gebraucht, wenn es in dem Hunsingoer und in dem Emsiger Texte am Schlusse heisst: „Thi prester and thi asega hia scelen alle riuchtlike thing dema ande dela“. Es scheint daher die Annahme zulässig, dass riuchtlike thing auch in dem ersten Satz die gleiche Bedeutung hatte, dass sich das wita

<sup>11)</sup> Vgl. z. B. beim Gerichtszeugniss, Rq. S. 414, 4: „So deelt di aesga, dat hit wita schillet di aesga der hit mede bethinget is ende dera tolva saun hor hi se herich dan unherich.“ Ferner Westerl. LR. § 5, Rq. S. 388, 9: „Dit is riocht dat dy fria Fresa dat wita moet on da hemmerik, deer hy oen eervet is ende ayn oen synre wer haet, hweer se des santis ende ds Koninges eerwe“.

<sup>12)</sup> Vgl. z. B. Rüstringer Recht, Rq. S. 124, I. 10. 24. II. 3. 20 u. a. a. O.

<sup>13)</sup> Vgl. z. B. Brocm. Br., § 44, Rq. S. 157: „sa skelin thet wita tha thre, ther mith him inna fiardandele send“. Br. § 95, Rq. S. 164: „umbe thet gold and umbe tha clathar wite thi redjeva“. Br. § 46, Rq. S. 157: „thet skel wita thi redieva, ther ur thene hana sweren heth, hweder hit innesken se sa ute“. Br. § 213, Rq. S. 180: „thet skelin wita tha tuene ther ur hine sweren hebbat, hweder hit ehalden se sanaut. Br. § 79: „Hwersa ma sziwath umbe londcap sa wite thi redjevat, hweder cap wesen hebbe sa nawet; and thi redjeva skel thet wita, ther sin berjelda sprech thetter cap den se“. Vgl. ferner Rq. S. 544, 24: „and thet wita thi hodera and thi beswerena asega“. — Auf die etymologische Erklärung wird in Beilage 5 näher eingegangen werden.

des Asega auf den Urtheilsspruch bezog und erst die ungeschickte lateinische Uebersetzung „scire jura“ die falsche Erläuterung „que sunt kesta et londriucht“ veranlasste.

Diese durch den Wortsinn nahegelegte Annahme wird durch den Zusammenhang nothwendig gefordert. Die Kür 3 lautet in ihrem vollständigen Inhalte nach dem lateinischen Texte:

„Das ist die dritte Kür, dass jedermann sein Gut unberaubt besitzen soll: es sei denn, dass er mit Klage, Spruch und rechtem Process überwunden wird. Dann soll er thun, was der Asega erkennt und urtheilt nach der Volksatzung und dem Landrecht. Und der Asega hat keinen Spruch zu fällen, es sei denn, dass er von dem Volke gewählt und dem Kaiser von Rom vereidigt ist. Nachher hat er „te witane alle riuchtlike thing“. Nachher hat er zu urtheilen dem Feinde wie dem Freunde, weil er dem Kaiser geschworen hat, den Wittwen und Waisen und allen Fremden, wie den im dritten Knie mit ihm Verwandten. Nimmt er rechtswidrige Geschenke und das verbotene Geld, so darf er fernerhin nicht mehr urtheilen, weil Asega Priester bedeutet und beide Augen der Kirche sind und denen helfen und den Weg weisen sollen, die sich nicht selbst helfen können.“

Die Kür macht in den ersten Sätzen die Besitzentziehung vom Richterspruch abhängig und weist diese sicherlich concrete Entscheidung dem Asega zu. Die nachfolgenden Ausführungen bestimmen die Voraussetzungen für seine Thätigkeit näher. Die Urtheilsfällung vor Wahl und Eidesleistung wird untersagt. Der Gegensatz zu diesem Verbot für die Zeit nachher kann nicht in der Pflicht der Rechtskenntniss, sondern nur in der Pflicht und Befugniss

zur Urtheilsfällung bestehen. Dieser Inhalt kommt daher den Worten zu „witane alle riuchtlike thing“.

Jedenfalls ergibt die ganze Kürre nicht den mindesten Anhalt für den abstracten Rechtsvortrag. Sie zeigt vielmehr m. E. durchaus unzweideutig den Asega als Urtheilfinder bei concreten Rechtsstreitigkeiten. Auch die energische Betonung der Unparteilichkeit, welche der Schluss der Kürre enthält, ist nur unter dieser Voraussetzung verständlich.

Richthofen findet auch in allen anderen Stellen, in denen der Asega erwähnt wird, eine Beziehung auf den abstracten Rechtsvortrag. Bei unbefangener Auslegung bietet keine derselben einen Anhalt dafür oder irgend ein Bedenken gegen die concrete Beziehung. Da Richthofen bei keiner einzigen Stelle den Versuch macht, die Nothwendigkeit der Deutung auf den abstracten Rechtsvortrag darzulegen, so ist eine Erörterung der einzelnen Stellen entbehrlich.

Die concrete Thätigkeit des Asega, sein Eingreifen in die einzelnen Prozesse und seine Entscheidung der in dem gegebenen Augenblick streitigen Fragen ist durch die Quellen mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Bestimmtheit bekundet, und zwar umfasst diese Thätigkeit des Asega nicht nur die concrete Rechtsweisung, die Entscheidung der Rechtsfrage, sondern, was besonders gegen Richthofen ins Gewicht fällt, vorkommendenfalls auch die Sachwürdigung.

Hinsichtlich der Rechtsweisung genügt eine Bezugnahme auf die Processschilderungen der Westerlauwerschen Schulzenrechte. Der Dom des Asega vermittelt die einzelnen Phasen des Gerichtsverfahrens genau in derselben Weise, wie das Urtheil der Schöffen in anderen Theilen

Deutschlands. Ueberall wo nur für ein Urtheil Raum ist, finden wir den Spruch des Asega. Er fällt die bekannten Hegungsurtheile. Der Kläger erbietet sich in der Klage zu dem Beweise, den der Asega ihm auferlegen wird.<sup>14)</sup> Der Asega erkennt, dass der Beklagte verpflichtet ist zu antworten<sup>15)</sup>, er bestimmt die zu erbringenden Beweise und entscheidet über das Vorliegen echter Noth.<sup>16)</sup> In seinem Spruche bezeichnet er durchaus concrete Thatumstände, z. B. das Grundstück, auf welchem die Landwehr erfolgen soll<sup>17)</sup>, die Kirchenmauer, an der das Gottesurtheil stattfindet<sup>18)</sup>, die Personen, welche das Gerichtszeugniss erbringen.<sup>19)</sup> Sein Dom zeichnet überall das weitere Verfahren vor und beendet den Rechtsstreit.<sup>20)</sup> Nur durch Asegaspruch kann dem Friesen der Besitz seines Gutes entzogen, der Ungehorsame für friedlos erklärt werden.<sup>21)</sup>

Zu einer Sachwürdigung ist im altfriesischen Prozesse wenig Gelegenheit. Durch das formelle Beweisrecht und die absolute Fixirung der Rechtsfolgen ist Voraussetzung und Inhalt des Urtheils gegeben, für die Sachwürdigung kein Raum. Ausnahmsweise aber verzichtet der Gesetzgeber auf diese Bestimmtheit. In die Lücke tritt dann das Ermessen des Asega. Solche Aufgaben der Sach-

<sup>14)</sup> Vgl. § 9 Anm. 10.

<sup>15)</sup> Hetteima II. S. 136.

<sup>16)</sup> Vgl. z. B. Landrecht 1. Rq. S. 40 (Hunsingoer, Emsiger Rüstinger und Westerlauwerscher Text).

<sup>17)</sup> Rq. S. 392, 4.

<sup>18)</sup> Rq. S. 393 § 40.

<sup>19)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 414, 10.

<sup>20)</sup> Hetteima II. S. 15 (fehlt Rq.): „dat di aesga dae edan stowade jefta mey syne dome dae seeke endegade“.

<sup>21)</sup> Kfere 3, Landrecht 1.

würdigung, in denen eine Bekundung objectiven Rechts überhaupt nicht vorliegt, sind folgende:

1. Im Falle des 6. Landrechts dringt dem Rechte nach der Neffe gegen seinen Vatersbruder mit seinem Erbansprüche durch, aber er soll ihm nach zwei Handschriften eine Entschädigung gewähren, deren Grösse das Asega-Urtheil bestimmt.

„anta federia alsa dene minna te retzia bi asega wisdom, thet hira sibbe unslitande se“<sup>22)</sup> (Dem Vatersbruder nach Asegaweisheit eine Vergütung zu gewähren, auf dass ihre Sippe ungetheilt sei.

2. Die Vertretung des Schadensersatzes durch absolute Bussen ist nicht ausnahmslos durchgeführt. In den Ausnahmefällen hat der Asega den Schaden zu schätzen. Wird bei der Hausfahrt im Innern des Hauses ein Schaden gethan, so „haet thi asega tha bote to findande“<sup>23)</sup> (so hat der Asega die Busse zu finden).

3. Der Kreis der gesetzlichen Entschuldigungsgründe bei Ausbleiben vor Gericht ist fixirt. Aber über ihr Vorliegen entscheidet anscheinend der Asega frei.

„jef hit him thi asega ti honda deme anda dele thet him ned benoma“<sup>24)</sup> (wenn der Asega ihm zuspricht und zuerkennt, dass ihn Noth behinderte).

4. Die gesetzliche Strafe für Mordbrand im 24. Landrechte konnte zu hart erscheinen, wenn die That provocirt war. Für diesen Fall ist in zwei Handschriften bestimmt:

<sup>22)</sup> Vgl. Huns. II, ebenso Ems. I. Rq. S. 54.

<sup>23)</sup> Rq. S. 124, 17.

<sup>24)</sup> Landrecht 1, Hunsingoer, Emsiger und Rüstinger Text, Rq. S. 40–43.

„And sa sette theth thi asega bi sine wisdome and tha liude nei hira riuchte“<sup>25)</sup> (Und so sollen das der Asega nach seinem Ermessen und die Leute in ihre Gerichte festsetzen).

5. Beim Kesselfange war es Thatfrage, ob die Hand nach Ablauf von drei Tagen geheilt oder verbrannt war. Bei der Entscheidung hat der Asega mit zu stimmen.<sup>26)</sup>

6. Das Urtheil, dass ein Asega bestochen worden ist, fällt in den Bereich der Sachwürdigung, der Feststellung des Thatbestandes. Deshalb wird in den beiden Quellenstellen<sup>27)</sup>, welche die Entscheidung über diese Anschuldigung durch zwei Amtsgenossen fällen lassen, ihnen eine über die Rechtsweisung hinausgehende Thätigkeit übertragen.

### § 9.

#### Urtheilfindung und Urtheilsvorschlag.

Der Asegaspruch wurde oben deshalb als Urtheil bezeichnet, weil er seine verbindliche Kraft in sich selbst trägt und nicht durch die Zustimmung einer anderen Instanz erhält. Dies widerspricht der herrschenden Meinung. Richt-hofen und Schröder schreiben selbstverständlich die Urtheils-fällung der Gerichtsversammlung zu. Auch Brunner und Amira geben dem Asega nur den Urtheilsvorschlag, dagegen die eigentliche Entscheidung dem Umstande.

Das Ergebniss der Quellen ist hinsichtlich dieser Frage nicht ebenso zweifellos, wie hinsichtlich der con-

<sup>25)</sup> Landrecht 24, Emsiger und Westerlauwerscher Text, Rq. S. 78 und 79. Ein sich anschliessender Zusatz giebt wieder eine feste Norm.

<sup>26)</sup> Westerl. LR., Hettema II. S. 42. 43. § 71, Rq. S. 393, 24.

<sup>27)</sup> Rq. S. 7, 17 (Rüstringer Text) u. Hettema II. S. 32 (Oldampt).

creten Beziehung der Rechtsweisung. Die Beantwortung bietet grosse, auch in der Natur des Problems liegende Schwierigkeiten.

Es kann wohl als sicher hingestellt werden, dass in allen deutschen Rechtsgebieten die Gerichtsgemeinde ursprünglich das Vollwort und damit die Entscheidung besass, und dass die spätere Entwicklung im Allgemeinen dazu geführt hat, der Gemeinde sowohl die thatsächliche als die rechtliche Mitwirkung zu nehmen, den Urtheilsvorschlag zum Urtheil auszubilden. Von den bei dieser Entwicklung massgebenden Momenten sei nur eins hervorgehoben. Eine Centralgewalt, welche sich die Ernennung der Urtheilfinder vorbehält, wird nicht geneigt sein, ihren Einfluss durch Anerkennung des Vollworts wieder aufzuheben. Es ist nun keineswegs nothwendig, dass in jedem Stadium der Entwicklung eine feste Rechtsüberzeugung über das Werthverhältniss der beiden Elemente vorhanden ist. Ferner braucht das rechtliche Verhältniss sich nicht immer in den thatsächlichen Vorgängen widerzuspiegeln. Es ist sehr wohl möglich, wie die Geschichte der Königswahl beweist, dass eine thatsächliche Aoclamation stattfindet, wo sie rechtlich nicht mehr erforderlich ist. Auch das umgekehrte Verhältniss ist denkbar. Das Schweigen des Umstandes kann als Zustimmung gelten, so dass die Mitwirkung sich nur in einem Vetorecht äussert. Dieses Verhältniss ist angesichts des sinnfälligen Charakters der altdeutschen Rechtsinstitute nicht gerade wahrscheinlich, aber für eine Einzelfrage<sup>1)</sup> in Friesland selbst bezeugt. Auch wo das Urtheil formell den Abschluss bildet, kann sich die Mitwirkung der

---

<sup>1)</sup> Vgl. unten Anm. 14.



Gemeinde darin äussern, dass der Urtheiler mit ihr berathschlagt, ja berathschlagen muss. Auch für diese eigenthümliche Gestaltung besitzen wir einen Beleg in dem Verfahren der friesischen Sendgerichte.<sup>2)</sup> Endlich ist es klar, dass die Entwicklung nicht nur local, sondern auch für die einzelnen Gerichtsarten verschieden sein kann. Die zu einem Vollgerichte versammelte Gesamtheit der Gerichtsgemeinde hatte mehr Anspruch auf Gehör, als ein durch Zufall oder Parteiinteresse gebildeter Umstand.

Diese Momente bedingen grosse Vorsicht bei der Verwerthung der Quellen. Immerhin glaube ich zu dem Ergebnisse gelangen zu müssen, dass nach feststehendem Rechte, und zwar gerade nach den ältesten Quellen der Spruch des Asega regelmässig allein entscheidend ist, während allerdings eine thatsächliche Mitwirkung des Umstandes stattfindet und in einigen wenigen Ausnahmefällen auch rechtlich von Bedeutung ist. Ob die Mitwirkung durch Vorberathung oder Aclamation oder auf beiden Wegen stattfand, ist nicht festzustellen. Die Formulirung gilt sowohl für das Land- als für das Bezirksgericht. Für das Untergericht versagen die Quellen.

Der Widerspruch dieser Behauptung mit der allgemeinen Entwicklungstendenz und mit den demokratischen Neigungen des friesischen Stammes ist unverkennbar. Er würde auffallend sein, wenn wir berechtigt wären, eine ungestörte rein nationale Entwicklung der friesischen Gerichtsverfassung anzunehmen, erklärt sich aber durch die Wahrscheinlichkeit eines fränkischen Ursprungs.

<sup>2)</sup> Vgl. Altfriesisches Sendrecht, Rq. S. 403, 2: „Soe ne schil di eedwara naet wrogia, hi ne habbet achtet (berathen) mit syne prester ende mit sine buren.“

Die rechtliche Entbehrlichkeit des Vollworts glaube ich folgern zu müssen aus der Nichterwähnung desselben, bei der Aufzählung der allgemeinen Rechtsgarantien, bei den Processschilderungen des Westerlauwerschen Schulzenrechts, bei dem Nachweise der rechtskräftigen Aburtheilung und in den Klageformeln, ferner aus dem Vorkommen von Gerichten, die nicht Vollgerichte des betreffenden Bezirks waren und endlich aus dem Wortlaute der Wendungen, in denen zwei Ausnahmefälle aufgeführt werden.

1. Küren, Landrechte, das ältere Westerlauwersche Schulzenrecht und die Magnusküren stellen übereinstimmend die Voraussetzungen fest, unter denen dem freien Friesen der Besitz eines Gutes entzogen werden kann. Sie verlangen Rede, Gegenrede und Asega-Spruch.<sup>3)</sup> Eine noch stärkere Garantie gegen Willkür hätte zweifellos die Zustimmung der Gerichtsgemeinde geboten. Sie würde an einer der vielen Stellen unbedingt erwähnt worden sein, wenn sie rechtlich erforderlich gewesen wäre. Ihre Erwähnung ist nicht zu finden in der gleichfalls üblichen Formel „mith aesga dome and lioda londriuchte.“<sup>4)</sup> Landriucht bedeutet nur Landrecht und nicht Landesgericht. Die Formel besagt soviel wie „nach Recht und Gesetz“.

2. Die Westerlauwerschen Schulzenrechte geben sehr eingehende Schilderungen des Processverfahrens im Grafenwie im Schulzengerichte. Auch selbstverständliche Ein-

<sup>3)</sup> „per duorum allegationes et secundum asega iudicium“. „bi twira tele and asega dom“. Küre 17. Rq. S. 26. 27. Vgl. ferner Landrecht 1, Rq. S. 40. 41, Rq. S. 294. 244, 5. Note 1. 331, 16. 388, 29. 441, 26.

<sup>4)</sup> Küre 15. Rq. S. 26. 27. Landr. I. Rq. S. 40. 41. Landr. 16. Rq. S. 66. 67. Rq. 210, 20. 244, 4, 11. 333, 22.

zelheiten werden aufgezählt, namentlich der Befehl des Grafen oder Schulzen an den Asega, das Urtheil zu sprechen, und der Spruch des Asega. Nirgends wird, mit einer unten zu berücksichtigenden Ausnahme, die Thätigkeit des Umstandes erwähnt. Eine solche ständige Uebergang kann nicht Zufall sein. Allerdings findet Schröder wenigstens an einer Stelle das Vollwort erwähnt. Schröder sagt in seiner Rechtsgeschichte<sup>5)</sup>, dass die Gerichte in Friesland urtheilten „bei des Richters Bann, des Asega Urtheil (dom) und der Bauern Vollbort (cheer d. h. Kür)“. Durch die Art der Anführung wird die Formel als typisch hingestellt. ~~Aber sie findet sich in den friesischen Quellen überhaupt nicht.~~ Ja das Wort cheer ist meines Wissens ~~überhaupt der friesischen Sprache unbekannt.~~ In den bisher erschienenen Wörterbüchern ist es nicht verzeichnet. Die von Schröder wahrscheinlich gemeinte Stelle steht im älteren Westerlauwerschen Schulzenrechte und handelt von der Einrede der abgeurtheilten Sache. Der Beklagte macht geltend, er sei schon vorher beklagt worden

„bi des schelta ban, deer eer dissem schelta was, ende bi des aesga doeme ende dera bura eehere“.<sup>6)</sup>

Bei Richthofen lauten die drei letzten Worte:

„an da bura eheer“.<sup>7)</sup>

Schröder liest für eheer cheer, setzt cheer gleich Kür und übersetzt „und mit der Bauern Vollbort“. Diese Emendation ist ganz grundlos. Beide Formen eehere und

<sup>5)</sup> S. 168, ohne Quellenangabe. In der Zeitschrift wird auf Richthofen, Untersuchungen II. S. 471, verwiesen.

<sup>6)</sup> So bei Hetteema II. S. 54.

<sup>7)</sup> Bq. S. 397, 19.

eheere finden sich als späterer Amtstitel des asega.<sup>9)</sup> Die Worte bedeuten daher einfach „bei des Schulzen Bann, der vor diesem Schulze war, und bei des Asega Spruch und zwar vor dem Eherrn der Bauernschaft, d. h. vor dem zuständigen Asega.

3. Gerade die eben angeführte Quellen-Stelle spricht in ihrem weiteren Inhalte sehr erheblich gegen die Nothwendigkeit des Vollworts. Wenn irgendwo, so darf man bei dem Beweise der rechtskräftigen Aburtheilung die Bezeugung der entscheidenden Momente erwarten. Nach Westerlauwerschem Schulzenrechte bekunden aber die Königszeugen

„dat hia deer on anderde were, mey aeghenen sioede ende mey aerem heerde, dae di aesga dae edan stowade jefta mey syne doeme dae seeke endegade“<sup>9)</sup> (dass sie dort als Zeugen zugegen waren, mit Augen sahen und mit Ohren hörten, dass der Asega die Eide vorsprach oder mit seinem Spruch die Sache beendigte).

Nach diesem Zeugnisse wird also der Rechtsstreit durch ein nicht auf Eid lautendes Asegaurtheil beendet. Es sind die beiden Abarten des zweizüngigen und einzüngigen Urtheils hervorgehoben. Ein Vollwort schliesst sich nicht an.

4. Es sind uns mehrere Formeln dem Wortlaute nach erhalten, in denen Kläger<sup>10)</sup> oder Beklagter<sup>11)</sup> sich zum

<sup>9)</sup> Vgl. die Nachweisungen unten in § 19, Anm. 12.

<sup>9)</sup> Hettema II. S. 55, § 63 a. E. (fehlt Rq.)

<sup>10)</sup> Vgl. Hettema II. S. 125, Rq. S. 413, 37: „also jechta als di aesga deelt to landriuchte“.

<sup>11)</sup> Vgl. die oben citirte Stelle Hettema II. S. 54 „so weddie ich him alsodene ontioech als dy aesga deeled“. Rq. S. 397, 26. Landrecht 22: „ac demth hit mi thi asega“. Rq. S. 72, 95. Land-

Beweise erbietet. In allen wird auf den Asegaspruch Bezug genommen, in keiner auf das Vollwort. Bei dem Formalismus des alten Processes ist die Uebergang eines wirklich entscheidenden Factors sehr unwahrscheinlich.

Die Fälle, in denen eine Mitwirkung der Gemeinde erwähnt wird, sind folgende:

1. Die Leute haben die Befriedung, die der Asega dem Grafen und die er beim Hegungsurtheil überhaupt ertheilt, durch Friedensgelöbniss zu stärken.<sup>12)</sup> An beiden Stellen wird die Gültigkeit der Befriedung durch den Asegadom vorausgesetzt und nur ihre politische Bedeutung durch das Gelübde der Leute erhöht.

2. In den Fivelgoer Hegungsformeln<sup>13)</sup> lautet auf die letzte Frage des frana: „Hwet age I mar to dwane?“ die Antwort des Asega:

„Silan to hliadiane“

u. dgl. unter Angabe der Vollendungszeit mit dem Zusatz:  
„hit ne se thet hit tha liade er kiase, sa is thera liude  
kere **ther** bifara thes asega dome.

Die Beifügung beweist, dass ein Asega-Urtheil in Ermangelung des Zusatzes und in anderen Sachen nicht durch einen Volksbeschluss umgestossen werden konnte. Sie zeigt auch, dass der Asegadom ~~seine~~ Rechtskraft sich selbst, nicht einem zutretenden Vollwort verdankte. Sonst hätte der späteren Kür die frühere gegenübergestellt

recht 5 in der Rühringer Redaction: „als mi thi asyga delt“. Rq. S. 51, 25.

<sup>12)</sup> Rq. S. 388, 6 und Unters. II. S. 487. Hettema, Fivelgoer Recht. S. 136.

<sup>13)</sup> Richthofen, Untersuchungen II. S. 486. Anm. 1. Hettema Fivelgoer Recht. S. 136.

werden müssen, und nicht der asega dom. In der That wird auch am Schlusse der Hegung keineswegs ein Vollwort abgegeben, welches das Hegungsurtheil bestätigt, sondern nur das Gelübde, das vom Asega für Recht Erkannte zu halten.

3. Nach dem Westerlauwerschen Sendrechte wird bei dem Gottesurtheil des glühenden Eisens die Hand von sieben Personen auf Heilung geprüft. Sind sie uneinig, so entscheidet die Mehrheit, es sei denn, dass die ganze Gemeinde sich dagegen erklärt.<sup>14)</sup> Der Umstand, dass das Vollwort für den Fall der Uneinigkeit ausdrücklich für massgebend erklärt wird, dass ferner nur ein einheitliches Vollwort der ganzen Gemeinde Bedeutung hat, spricht gegen seine allgemeine Nothwendigkeit.

4. Die Heimsuchung wird in den Küren und Landrechten verboten, wenn sie erfolgt ohne Process und ohne Asegaspruch und Volkserlaubniss.<sup>15)</sup> Die Stelle enthält keine allgemeine Rechtsgarantie, denn bei dem Fehlen einer Realexecution konnte von einem Fahren in fremden

<sup>14)</sup> Vgl. Hettema II. S. 104: „ende jef hia aet kiwat, soe sint niaer dae fiouwer dae hand ti helane, dan dae tre ti urbarnane, hit ne se dat dis alle dio meente hlia wille. Sachlich übereinstimmend Rq. S. 405, 20.

<sup>15)</sup> Küre 4: — — „quicumque invadat possessiones alterius sine conventione civili et sine auctoritate asega et populi licentia“; friesisch: „thi ther and otheres were fare umbeteldere tele and umbethingathes ande buta asega ledene and lioda orleve“ (fehlt in der Rüstinger Redaction). Rq. S. 8. 9. — Landrecht 12: „si quis alteri perrexerit ad atrium et ad domum cum erecto vexillo sine plevis verbo et sine sculteti banno“; die friesischen Texte Rq. S. 62. 63: „sunder liude woorde end oerleff end azege bann, — buta sceltata ledane and lioda orleve, — oni lioda orloui and oni frana bonne“.

Besitz nur nach erfolgter Friedloslegung die Rede sein. Ausserdem ist von der Führung des Asega die Rede. Die Stelle würde daher, wenn sie auf das Vollwort zu beziehen wäre, nur die Nothwendigkeit zu einer Zerstörungsfahrt nach der Friedloslegung bekunden. Selbst diese Deutung ist bedenklich. Denn in den beiden Westerlauwerschen Schulzenrechten, welche gerade hinsichtlich der Friedloslegung und der Zerstörungsfahrt sehr eingehend sind, wird eine Zustimmung des Volkes niemals erwähnt. Es ist daher richtiger, das Erforderniss der *populi licentia* alternativ zu fassen und auf die Fälle politischer Unternehmungen zu beziehen, zu denen zwar kein Urtheil, aber die Erlaubniss des Volkes und seiner Führer erforderlich war <sup>16)</sup> und die doch von der Strafandrohung ausgenommen werden mussten.

5. In zwei einzelnen Fällen, in denen nicht die Anwendung des bestehenden Rechts, sondern seine Ergänzung, bzw. Milderung in Frage steht, treten die Leute neben dem Asega auf, nämlich bei der besonderen Entschädigung für die Anerkennung des Repräsentationsrechts <sup>17)</sup> und bei der Bestrafung der Münzvergehen. <sup>18)</sup>

<sup>16)</sup> Vgl. Rüstinger Satzungen, Rq. S. 122, 12 ff.: „ther ne hach nen husmon nenne hirifona on to bindande and ana or lond to farande sunder sines londes rede“. Rüstinger Küren, Rq. S. 116, 28: „alla utfera buta Riostringa orlovi, tha stondath bi hundreda merkon“. Vgl. ferner die Uebereinstimmung zwischen dem *exercitus capite carens* in Landrecht 12 a. E. und dem *haved — las hiri*, dessen Definition sich unmittelbar an die eben angeführte Stelle der Rüstinger Satzungen anschliesst.

<sup>17)</sup> Landrecht 24 (Emsiger und Westerlauwerscher Text), Rq. S. 78.

<sup>18)</sup> 5. Wende zu Küre 17 (Hunsingoer Text), Rq. S. 36. Die Lesart ist unsicher, vgl. den Emsiger Text, S. 38.

Nur als Beweis der thatsächlichen Mitwirkung ist aufzufassen, dass nach zwei Redactionen des Landrechts 5<sup>19)</sup> die Leute dem beklagten Grundstücksbesitzer Frist zur Herbeischaffung der Beweismittel geben. Die Bewilligung der Frist durch den Asega ohne Vollwort wird so oft bezeugt, dass an dieser Stelle nur eine rechtlich belanglose Zustimmung vorliegen kann.

Noch nach einer anderen Richtung ist die selbstständige Kraft des Asegaspruchs bestritten worden. Die stete Mitwirkung des Grafen oder Schulzen im Gerichtsverfahren hat zu dem Schluss geführt<sup>20)</sup>, dass der Spruch des Asega zu seiner Verbindlichkeit noch des Rechtsbefehls des Grafen oder Schulzen, der Sanction durch den Vertreter der königlichen Gewalt bedurfte. Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen. Nach dem Inhalte unserer Quellen ist jedes Rechtsgebot auch immer zugleich ein Gebot des Volkes, das als solches verbindlich ist, zu dem aber ergänzend und verstärkend der Bann des Königs und seiner Beamten und der Bann der Kirche hinzutreten können. Diese Auffassung scheint auch hinsichtlich der Verbindlichkeit des Urtheils geherrscht zu haben. Nirgends wird erwähnt, dass der Schulze dem Asegaurtheil den Rechtsbefehl hinzufügte. Insbesondere ist in der Formel „mit schulte ban end asega dom“ der Bann auf die Anordnung der Urtheilsfällung zu beziehen, wie sie im Westerlauwerschen Schulzenrechte stets wiederkehrt. Sonst hätte die Formel lauten müssen „mit Asegadom und Schulzenbann“.

---

<sup>19)</sup> Emsiger Redaction, Rq. S. 50 und Westerlauwersche Redaction, Rq. S. 51.

<sup>20)</sup> Vgl. namentlich Unger, Gerichtsverfassung S. 412 und Sybel, Entstehung des Königthums S. 118. S. 371 ff.



Auch liegen bestimmte Anhaltspunkte dafür vor, dass man dem Asega selbst einen Bann<sup>21)</sup>, ein verbindliches Gebot zuschrieb, dessen Nichtbeachtung gebüsst wurde.<sup>22)</sup>

Der Asegaspruch ist somit als Urtheil im heutigen Sinne dieses Wortes aufzufassen. Zweifelhaft bleibt, ob in denjenigen Gerichten, bei denen mehrere Asegen zusammentraten, der örtlich zuständige Asega als einziger oder nur als erster Urtheilfinder fungirte, dem sich die Amtsgenossen im Falle der Uebereinstimmung ausdrücklich oder stillschweigend anschlossen. Für die erste Alternative spricht die gewöhnliche Ausdrucksweise der Quellen, für die zweite der Schlusssatz der Sage von den 13 Asegen<sup>23)</sup> und die Erwähnung mehrerer Asegen in einzelnen Quellenstellen.<sup>24)</sup> Namentlich ist zu beachten, dass die Sage mit den Worten „aldus is landriucht aller Fresena“ schliesst, die sich nur auf den unmittelbar vorher aufgestellten Grundsatz der Majoritätsherrschaft beziehen können. Die späteren Quellen zeigen locale Verschiedenheiten. Vielleicht ist das Verhältniss so zu denken, dass regelmässig die Erklärung des zuständigen Asega genügte, aber beim Widerspruch der Genossen die Majorität im Landgerichte entschied.<sup>25)</sup>

<sup>21)</sup> Vgl. den Hunsingoer Text II des Landrechts 12, Rq. S. 62 den Emsiger Text I und den Westerlauwerschen Text des Landrechts 24, Rq. S. 78. 79.

<sup>22)</sup> Vgl. den Hunsingoer Text II und den Emsiger Text I zu Landrecht 1. Rq. S. 42, Landrecht 24, Rq. S. 78.

<sup>23)</sup> Vgl. oben § 6, S. 62 ff.

<sup>24)</sup> Vgl. oben § 6, Anm. 4 ff.

<sup>25)</sup> Vgl. die späteren Verhältnisse im Brokmerlande, unten § 24.

### D. Die Amtszeugen oder Gemeindegeworenen.

#### § 10.

Neben dem Richter und den Urtheilfindern treten in einigen Quellen noch niedere Gerichtspersonen auf, die sich mit Rücksicht auf ihre Functionen als Amtszeugen oder Gemeindegeworenen bezeichnen lassen. In dieser Hinsicht lassen schon die älteren Quellen eine geschichtliche Entwicklung erkennen. Die Amtszeugen werden in den Küren und Landrechten nicht erwähnt, ohne dass sich daraus ein bestimmter Schluss auf das Nichtbestehen ziehen liesse, weil kein Anlass zu ihrer Erwähnung gegeben ist. In dem älteren Schulzenrechte aber werden ihre Functionen durch Dingzeugen wahrgenommen, die nicht ständig angestellt, sondern für den Einzelfall aufgeboden sind und Königsorkenen heissen. Im jüngeren Schulzenrechte sind an die Stelle der Königszeugen für das Jahr bestellte Beamte, die attha oder tolva, getreten. In Rüstringen finden wir die gleichen Amtspersonen unter der Bezeichnung aldirmon, vielleicht auch liodamon. Die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts zeigen die Amtszeugen in allgemeiner Verbreitung. Das Institut ist deshalb zwar erst in einer von unseren Quellen umfassten Zeit, aber auf Grund einer gemeinfriesischen Entwicklung entstanden.

Nachstehend betrachten wir zuerst die Stellung der Amtszeugen in den Westerlauwerschen Quellen, dann die Nachrichten aus Rüstringen und schliesslich die Königsorkenen des älteren Schulzenrechts.

Die Westerlauwerschen Amtsbezeichnungen sind „tolva“ und „attha“. Beide Ausdrücke lassen sich mit Sicherheit erklären.

Tolva, tolewa, tolfta, tollen bedeutet „zwölf“, „die Zwölfer“<sup>1)</sup>, und bezieht sich darauf, dass in jedem Schulzensprengel 12 Amtszeugen angestellt waren. Für ein volles Zeugniß wird die Majorität verlangt und daher formelhaft von „dera tolvæ saun“ geredet.<sup>2)</sup>

[*Aththa, attha, ettha* ist fälschlich von Richthofen (Wörterb.) als „Vater“ erklärt worden. Es bedeutet „Geschworener“. Zu dem germ. Stamme \**aipa-* „Eid“ stellt sich ein Verbum \**aipjan* (afrs. \**êtha*) „schwören“. Im Partic. Praet. (ags. *æ-æðed*) tritt nach altfries. Lautgesetzen Synkope des Vokals der Endsilbe, Uebergang des *th* + *d* zu *thth* oder *th* und Verkürzung des Stammsilbenvokals ein: daher (mit schwacher Flexion) *aththa, ettha* „der Geschworene“. Dass wir es thatsächlich nicht mit einem Substantiv, sondern mit einer Participialbildung zu thun haben, beweist das altfries. Präfix *i-* (aus *gi-* entwickelt) in der Form *un-i-attha*, Rq. S. 39, 21, „der Ungeschworene“. Siebs.] Zu demselben Ergebnisse, wie die sprachlichen Erwägungen, führen sachliche Gründe, insbesondere die Wendung: „*and ther to herth and siucht thi aththa and thi uniaththa*“<sup>3)</sup>, welche die Offenkundigkeit des Gerüftes bezeichnet, die Zusammensetzung *atheman, ethman*<sup>4)</sup> und vor allem der

<sup>1)</sup> Vgl. Richthofen, Wörterbuch unter „*twiliwa*“.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 414, 8. 414, 11. 414, 30. 416, 21. 474, 20. 474, 32.

<sup>3)</sup> Rq. S. 39, 21: „und dies hört und sieht der Geschworene und der Ungeschworene“.

<sup>4)</sup> Rq. S. 290, 22. 291, 13. u. a.

Umstand, dass in lateinischen und deutschen Texten für das friesische *attha* niemals Vater, aber in den verschiedensten Verbindungen *juratus*, bezw. *Geschworener*, gebraucht wird. Die Amtszeugen selbst heissen niederdeutsch „Geschworene“<sup>5)</sup> lateinisch *jurati*.<sup>6)</sup> Wir finden ferner *jurati dicti Etthen* und *jurati dicti Etheman*<sup>7)</sup>, *atthen* und *jurati* als Sylrichter<sup>8)</sup>, *dykatten* und *Deichgeschworene*<sup>9)</sup>, *tzerkatten*<sup>10)</sup>, *jurati ecclesiae*<sup>11)</sup>, *eedswara*<sup>12)</sup> und *karkschworen*.<sup>13)</sup>

Der Ausdruck bedeutet daher dem Wortsinn nach nichts als „Geschworener“ und kann, da jeder Richter in Friesland einen Eid zu leisten hatte, für verschiedene Beamte stehen.<sup>14)</sup> In den Westerlauwerschen Quellen und insbesondere in dem jüngeren Schulzenrechte wird die Mehrzahl *atthen* durchaus technisch für die *toleva* gebraucht.

Am einleuchtendsten tritt diese Identität in einer späteren Quelle, den *Papena Ponten* von Wimbritzeradeel, hervor, die in ihrem Texte<sup>15)</sup> nur von *atten* redet, den

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. Kennemer Landrecht von 1292, de Bergh II. S. 375, 38. Westfriesisches Landrecht von 1299, daselbst S. 506, 31 und 51, dazu unten § 12.

<sup>6)</sup> Vgl. unten § 26, Anm. 5.

<sup>7)</sup> Driessen I. S. 62. 112. 151. 249. 252.

<sup>8)</sup> Vgl. z. B. Driessen I. S. 110.

<sup>9)</sup> Rq. S. 116, Anm. 8. 419, 34. 490, 8. 548, 16.

<sup>10)</sup> Rq. S. 489, 36. 500, 27.

<sup>11)</sup> z. B. Ehrentraut 2. S. 354.

<sup>12)</sup> Rq. S. 403, 7.

<sup>13)</sup> Rq. S. 124, Anm. 4.

<sup>14)</sup> So sind z. B. die *etten* der Drenther, *Richthofen*, *Untersuchungen* II. S. 667 ff., als Landesurtheiler den *Asegen* und nicht dem *Amtszeugen* gleichzustellen. Ebenso ist Rq. S. 303, 6 „*etha*, *dat is rechter*“ wohl auf den *redjeva* zu beziehen.

<sup>15)</sup> Rq. S. 500 ff.

Eid aber als tolevaeth bezeichnet und den atthen schwören lässt, zu richten „hotsoe een toleva bote bere ti biriuchtane.<sup>16)</sup> Aber auch aus dem Inhalte des jüngeren Schulzenrechts selbst ist die Identität mit Sicherheit nachzuweisen.<sup>17)</sup> Die beiden Ausdrücke werden gleichbedeutend gebraucht.<sup>18)</sup>

Die Zahl der Amtszeugen, wie die Thatsache ihrer Beeidigung ergiebt sich aus den Namen. Dass ihre Bestellung seitens der Gerichtsgemeinde erfolgte, ist nur in späteren Quellen bezeugt, aber auch für die ältere Zeit anzunehmen.

Ihre Thätigkeit erstreckte sich auf verschiedene Gebiete, zeigt aber einen einheitlichen Charakter, der ihre Benennung als Amtszeugen rechtfertigt.

Im Einzelnen lag ihnen ob:

1. Das Gerichtszeugniss.

Die toleva erscheinen überall wo eine Constaturung gerichtlicher Vorgänge erforderlich ist und sind daher bei der Vornahme gerichtlicher Handlungen anwesend. Sie bezeugen beim Ungehorsamsverfahren Ladung und Nichterscheinen des Beklagten.<sup>19)</sup> Sie werden zugezogen bei Pfändungen<sup>20)</sup>, bei der Besitzeanweisung<sup>21)</sup>, bei der Aufbewahrung gefundener Sachen.<sup>22)</sup>

<sup>16)</sup> Rq. S. 491, 19.

<sup>17)</sup> Gegen die Identität spricht nicht die Erwähnung von Atten neben tolvem im Deichrecht der Hemmen. Rq. S. 504. Es sind Deichhatten gemeint.

<sup>18)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 414, § 8 und 417, § 21. 22.

<sup>19)</sup> z. B. Rq. S. 414, 8. 414, 11. 416, 21. 474, 20. 474, 32.

<sup>20)</sup> Rq. S. 418, 19.

<sup>21)</sup> Rq. S. 418, n. 2.

<sup>22)</sup> Vgl. Jurisprud. Frisica II. S. 196.

2. Das Zeugniß über die Ausführung oder Nichtausführung öffentlicher Anlagen. Sie wirken nur bei der Besichtigung der Siele, Deiche und Wege<sup>23)</sup> und sind verpflichtet, Vernachlässigungen auf Aufforderung des Schulzen zu rügen.

3. In einzelnen Fällen auch ein Urtheil über tatsächliche Verhältnisse. Die Atthen über eine Art Gemeindezeugniß. Wir finden es im Schulzenrecht bei Feldvergehen<sup>24)</sup>, bei der Entscheidung über Anwesenheit bei einem Handgemenge<sup>25)</sup> und bei der possessorischen Klage, dem voll ausgebildeten Streit um den jüngsten Besitz (dera nestera werrena).<sup>26)</sup> In jüngeren Quellen tritt es in weiterem Umfange auf.<sup>27)</sup>

Ein Antheil der atthen an den Gerichtsgefällen ist wahrscheinlich, ohne dass sich einzelnes feststellen liesse.

In Rüstringen entspricht den tolva und attha des Westens der aldirdimon, der entweder buraldirdimon oder dikaldirdimon ist. Auch der aldirdimon ist eine dem asega untergeordnete<sup>28)</sup> Gerichtsperson.

Als seine Function wird hervorgehoben das Gerichtszugniß.<sup>29)</sup>

„Thi aldirdimon hach to wetande alle thet sketh anna ene urpene warve, tha anna ena heida synuthe, tha anna

<sup>23)</sup> Rq. S. 417, 18. 415, 35. Variante bei Hetteima, vor to moniane steht anna atten.

<sup>24)</sup> Rq. S. 417, 11. 414, 30.

<sup>25)</sup> Rq. S. 412, 6.

<sup>26)</sup> Rq. S. 418, § 28.

<sup>27)</sup> Rq. S. 474, 20. Klage wegen Nothzucht S. 475, §§ 20. 21. 26.

<sup>28)</sup> Rq. S. 124, 1 werden beim Gebührenempfang die aldirdimona nach den asyga genannt.

<sup>29)</sup> Rq. S. 124, 5.

ena heida thinge.“ (Der aldirmon hat zu wissen und zu bekunden alles was geschieht in einer berufenen Gerichtsversammlung oder in einem gehegten Sendgericht oder einem gehegten Dinge.)

Im Uebrigen wird seine Thätigkeit als hliene, aussagen bezeichnet<sup>30)</sup> und den buraldirmon zugewiesen das „hliene umbe hiara hamreke, umbe dika and umbe domma umbe wega and umbe watirlesna“. <sup>31)</sup> Auch die Bestätigung eines von einem Eingesessenen geschworenen Eides wird erwähnt.<sup>32)</sup> Der dikaldirmon hat über Deichvergehen zu wachen.<sup>33)</sup>

Die aldirmonna haben Antheil an den Bussen bei Hauptvergehen.<sup>34)</sup> Competenzüberschreitung bei der Ausübung des hliene wird mit Strafe bedroht.<sup>34)</sup>

Neben dem aldirmon werden in Rüstingen noch liodamon erwähnt, von denen aber nur die Wahrung kirchlicher Interessen bezeugt ist.<sup>35)</sup>

Die Functionen des aldirmon stimmen durchaus überein mit denen der tolvā und Atthen. Als eine bemerkenswerthe Abweichung ist aber hervorzuheben, dass der aldirmon mehrfach in der Einzahl handelnd auftritt und, wie aus der Bestätigung des Eidschwurs durch syn aldirmon hervorgeht<sup>32)</sup>, einen eigenen abgegrenzten Bezirk

<sup>30)</sup> Rq. S. 124, 5. 123, 28.

<sup>31)</sup> Rq. S. 541, 33.

<sup>32)</sup> Rq. S. 539, 31: „effer sines aldirmonnes hligene thet hi riucht esweren hebbe“.

<sup>33)</sup> Rq. S. 124, 19.

<sup>34)</sup> Vgl. Rq. S. 124, 4: „Sa hwelek aldirmon, sa ther hlige, ther hi nenne eth nebbe, sa brekth hi“.

<sup>35)</sup> Vgl. Rq. S. 124, 23: „wetande dera helgena god“. Rq. S. 541, 1: „claghiath umbe heligana god“. Vgl. dazu unten § 26.

besessen haben muss, während die Atthen nur in der Mehrzahl auftreten. Diese Erscheinung lässt zwei Erklärungen zu. Man kann annehmen, dass die Amtszeugen in Rüstungen auf die einzelnen Bauernschaften (Gemeinden) vertheilt waren, welche der richterliche Wahlbezirk umfasste, oder dass unter den Amtszeugen eines Bezirks, welche dann unter den liodamon verstanden werden müssen, einer eine hervorragende Stellung als Führer einnahm. Die erste Deutung wird dadurch nahegelegt, dass die Rechtshandschrift von 1327 mehrere aldirmonna erwähnt, denen ein Redjeva als Oberinstanz gegenübersteht, dass in Wangerland „aldermanni villarum“, also der Bauernschaften, vorkommen, dass daselbst in dem Kirchspiele Gokerke mehrere aldermanni gemeinsam auftreten und dass auch in dem westerlauwerschen Friesland diejenigen Bauernschaften, welche sich zu Städten entwickeln, einen aldirmon an der Spitze ihrer Verwaltung haben.<sup>36)</sup>

Die Königszeugen, koningsorkenen üben nach dem älteren Westerlauwerschen Schulzenrechte dieselben Functionen aus, wie später die tolva. Sie kommen aber auch neben den tolva und in dem jüngeren Schulzenrechte für letztere vor. Wir finden sie als Dingzeugen<sup>37)</sup>, bei der Sielbesichtigung<sup>38)</sup>, bei der Pfändung<sup>39)</sup>, bei der Haus-

<sup>36)</sup> Rq. S. 541, 43: „Alle thet tha buraldirmon behliat umbe hiara hamreke umbe dika and umbe domma, umbe wega and umbe watirlesna, hwasane undsetthe with hia to unriuchta, thi brecht tian reilmerk and ther to hach hiam thi redjeva and thi hodere to hilpande.“ Vgl. ferner Ehrentraut II. S. 356, I. S. 115 und § 28.

<sup>37)</sup> Rq. S. 396, 28. 397, 30.

<sup>38)</sup> Rq. S. 390, § 19.

<sup>39)</sup> Rq. S. 414, 4.



suchung<sup>40)</sup>, bei der Besitzeinweisung<sup>41)</sup>, dem Gottesurtheil<sup>42)</sup> und bei der Aufbewahrung streitigen Gutes.<sup>43)</sup> Richthofen identificirt sie daher mit den tolva, obgleich nicht ohne Bedenken und erklärt sie für Urtheiler.<sup>44)</sup> Indessen beide Annahmen sind unberechtigt. Koningsorkene heisst in dem Schulzenrechte im Gegensatz zum Eideshelfer der Zeuge, der von dem Schulzen zugezogen wird, der Gemeindezeuge, somit, da andere Zeugenarten nicht erwähnt werden, der Zeuge schlechthin. Der Ausdruck findet seine Erklärung in der Form der Aussage. Der Schulze fordert den Königszeugen mit nachfolgender Formel zum Zeugniß auf:

„Ick monie io bi da -ede, deer y da koningh to hulde suoren ende bi iuwer selvis sele, dat i dae wird sidze.“ (Ich mahne Euch bei dem Eide, den Ihr dem König zu Hulde geschworen habt und bei Eurer Seele, dass Ihr die Wahrheit feststellt.)

Demzufolge sagen die Königszeugen auch aus bei dem Eide, den sie dem Könige zu Hulde schwören.

Richthofen a. a. O. meint, dass nicht an den allgemeinen Huldigungseid der Unterthanen zu denken sei, sondern an einen besonderen Amtseid. Indessen diese Deutung ist ganz ausgeschlossen, denn die gleiche Formel wird in sofort zu besprechenden Fällen gebraucht, in denen bestimmt nicht Beamte, sondern blosse Gemeindezeugen schwören. Ausser-

<sup>40)</sup> Rq. S. 397, § 64.

<sup>41)</sup> Rq. S. 397, § 64. S. 400, 1.

<sup>42)</sup> Rq. S. 393, 2. 3.

<sup>43)</sup> Rq. S. 420, § 39.

<sup>44)</sup> Wörterbuch unter „orkenen“ und „twiliva“. Grimm, Rechtsalterthümer S. 779, und Unger, Gerichtsverfassung S. 191, vertreten die gleiche Auffassung.

dem war der Huldigungseid ein dem Mittelalter zu geläufiger Begriff, um stehend für einen Beamteneid verwendet zu werden. Gegen eine solche Deutung spricht auch, dass die wirklich beeideten atten in einer anderen Formel aufgefordert wurden. Bei ihnen lautete die Ansprache des Schulzen:

„Ick monie ju bi dae ede, deer y swerren habbet ende bi iuwer siele.“

Der geschworene Eid wird nicht näher bezeichnet, weil die Beziehung auf den Amtseid selbstverständlich war.

Die einzelnen Beweisstellen für den umfassenden Gebrauch des Wortes Königszeuge und der entsprechenden Zeugnisformel sind folgende<sup>45)</sup>:

1. Bei der zum Gottesurtheile führenden Klage (stryd) findet Zweikampf statt, wenn der Beklagte wohlhabend ist, sonst Kesselfang. Beruft er sich auf seine Armuth, so erkennt der Asega:

„dat dit saun synre buren sidsa (sagen) schillet bi da ede, deerse da Koninge to hulde sworn.“<sup>46)</sup>

Die sieben Gemeindegeworenen werden nicht irgendwie als Beamte charakterisirt; sie können auch gar nicht zu den tolva gehört haben, da von letzteren höchstens vier auf einen Unterbezirk fielen.

---

<sup>45)</sup> Zu erwähnen ist ferner, dass bei dem Zeugnis über die Erledigung eines Rechtsstreites in einem früheren Gerichtsjahre. Rq. S. 397, § 61, Königsorkenen auftreten, obgleich damit nicht die zur Zeit functionirenden gemeint sein können. Aber es wäre denkbar, dass mit dieser Benennung die Amtszeugen des früheren Jahres bezeichnet wurden. Deshalb ist die Stelle nicht vollkommen beweisend. Dasselbe gilt von der Erweiterung bei Hetteima II. S. 55, § 63.

<sup>46)</sup> Rq. S. 393, 9.

2. Bei der possessorischen Klage<sup>47)</sup> um liegendes Erbe entschieden die tolva. Wird aber nachher die petitorische Klage (um aynlikera werrena im Gegensatze zur nestera werrena) angestellt, so wird der Beweis erbracht durch sieben Königszeugen, die in derselben Gemeindemark angesessen sind und bei dem Huldigungseide aussagen. Dabei wird als möglich gedacht, dass beide Theile die genannte Zahl aufbringen, dass somit 14 Königszeugen in einer Gemeinde ansässig sind. Diese Königszeugen können wegen der Gegenüberstellung und wegen ihrer Zahl nicht mit den Amtszeugen identisch sein.

3. Wenn die Wittve mit den Erben um ihre Rechte an der Hinterlassenschaft streitet, so soll sie ihr Recht erhärten mit sieben Orkenen<sup>48)</sup>, vier von der Seite des Mannes und drei von ihrer Seite. Diese Bedingungen können nur ganz ausnahmsweise von den Amtszeugen erfüllt werden. Dennoch sagen auch diese verwandten Zeugen bei dem Eide aus, den sie dem Könige zu Hulde schworen.

Der Ausdruck koningsorkene nöthigt also nicht zu der Annahme eines ständigen Amtes. Ja er schliesst eigentlich das Vorhandensein eines Amtseides und deshalb die Identität mit den atten aus. Immerhin werden sie an einer Stelle des Westerlauwerschen Schulzenrechts den Nachbarn gegenübergestellt<sup>49)</sup>, so dass nur besonders ausgewählte Zeugen gemeint sein können. Man könnte folgern, dass

<sup>47)</sup> Rq. S. 418, 14.

<sup>48)</sup> Rq. S. 419, 6.

<sup>49)</sup> Rq. S. 417, § 23: „Jef een man om een overdelta (Grenzüberschreitung durch Graben) claget an syn ainlika eerre, so aegma dat to bischoien mit des koninges orkenen ende mitta landnaten.“

zwölf Königszeugen schon von jeher mit der ständigen Wahrnehmung der Zeugenfunction betraut wurden. Dagegen spricht indessen, dass an mehreren Stellen für das Gerichtszeugniss Königszeugen verlangt werden, die in dem Gerichtsbezirke angesessen sind.<sup>50)</sup> Wären die Zeugen schon damals Beamte gewesen, so hätte dies Erforderniss bereits bei Gelegenheit der Berufung erledigt werden müssen. In der That wird es für die atthen niemals aufgestellt. Deshalb scheint es mir ziemlich sicher, dass im älteren Schulzenrechte die Königszeugen für die einzelne Gerichtshandlung von dem Schulzen als Zeugen aufgebotene Personen sind, deren Function erst in der späteren Entwicklung zu einem ständigen Amte geworden ist. Die spätere Zwölfzahl der Amtszeugen gestattet den Schluss, dass auch früher zwölf Personen zugezogen zu werden pflegten. Dass der Schulze mit der Belastung nicht ungleich verfahren durfte, ist sachlich wahrscheinlich. Später finden wir, dass die öffentlichen Pflichten, wie auch die Bekleidung des ständigen Zeugenamtes der Reihe nach im Umgang von den angesessenen Grundbesitzern getragen wurden.<sup>51)</sup> Es erscheint nicht allzu gewagt, anzunehmen, dass auch für die unständige Zeugenfunction derselbe Grundsatz galt, so dass nur ~~an die Stelle~~ der fortdauernden Abwechslung die jährliche, und an die Stellung der Berufung auf den allgemeinen Unterthaneneid die besondere Verpflichtung getreten ist. Für solche Functionen, die nur ausnahmsweise vorkommen, war natürlich der Reihumgang unanwendbar. Bei ihnen musste dem Schulzen freie Wahl bleiben. In

<sup>50)</sup> Rq. S. 397, 31. 412, 27. 413, 4 und dazu die in Anm. 45 angeführten Stellen.

<sup>51)</sup> Vgl. § 20 und 26.

der That wird ihm diese Befugniss ausdrücklich zuerkannt, wenn die Aufbewahrung in Beschlag genommenen Gutes durch Königszeugen in Frage steht.<sup>52)</sup> Die oben erwähnte Gegenüberstellung der Königszeugen und der Nachbarn würde sich dann dahin erklären, dass bei der Untersuchung von Grenzstreitigkeiten ausser den durch die Reihenfolge zum Zeugenamte berufenen Personen noch die Nachbarn zuzuziehen waren.

Ein besonderes Interesse gebührt den vorstehend geschilderten landrechtlichen Amtszeugen durch ihre Beziehungen zu den Sendzeugen<sup>53)</sup>, zu den Marktschöffen<sup>54)</sup> und zu den Organen der Stadtverwaltung.<sup>55)</sup>

### E. Die Sondergerichte, insbesondere das Gericht der Marktorte.

#### § 11.

Die friesische Gerichtsverfassung der älteren Quellen ist arm an Sondergerichten. Bei der Einfachheit der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse reichten die Organe der ordentlichen Gerichtsverfassung durchweg aus. Insbesondere bestanden ursprünglich weder besondere Gemeinde-, noch auch besondere Markgerichte. Es folgt dies nicht nur ~~aus dem Friesischen Recht~~

<sup>52)</sup> Vgl. Rq. S. 420, § 39: „Hwerso ma een gut bisitta schil mit des koninghes orkenen, so huam so hit di schelta befelt, dat hyt an hodene nime, so aegh hyt to ontfaen. Jef hyt with seit to is hi ban schieldich.“ Diese Stelle bestätigt unsere Annahme, dass die Königsorkenen für den Einzelfall aufgebotene Dingzeugen sind, und beweist zugleich, dass in den Regelfällen die Wahl dem Schulzen nicht freistand.

<sup>53)</sup> Vgl. § 26 Anm. 50 ff.

<sup>54)</sup> Vgl. § 11 S. 109.

<sup>55)</sup> Vgl. § 29.

aus der Nichterwähnung, die allenfalls auf Lücken der Quellen beruhen könnte, sondern daraus, dass die ordentlichen Gerichtsorgane auch die wirthschaftlichen Interessen ihrer Eingesessenen wahren. Schulze und Asega nehmen die periodische Neutheilung des Gemeindelandes vor.<sup>1)</sup> Sie beaufsichtigen die Errichtung und Bewahrung der Deiche<sup>2)</sup>, Siele, Schleusen<sup>3)</sup> und aller Wege<sup>4)</sup>, die Ordnung der Zölle, Masse, Gewichte und Münzen.<sup>5)</sup> Kennzeichnend sind die Voraussetzungen, unter denen ein Deich geräumt werden darf. Nachdem die Unmöglichkeit den Deich zu halten beschworen ist, bedarf es noch eines Asegaurtheils, um die Eingesessenen von der Pflicht der Deichhaltung zu entbinden.<sup>6)</sup> Ebenso gehören die als Feldverfälschung zu kennzeichnenden Delicte zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Die vorstehenden Nachweise schliessen natürlich nicht aus, dass bereits gleichzeitig mit den besprochenen Quellen an einzelnen Orten besondere Deich- oder Sielverbände bestanden haben, wie sie uns später in so bedeutendem Umfange begegnen.<sup>7)</sup> Aber sie dürften immerhin die Behauptung rechtfertigen, dass als Regel und als der ursprüngliche Zustand die Erledigung der landwirthschaftlichen, also der Gemeinde- und Markangelegenheiten, durch die ordent-

<sup>1)</sup> Rq. S. 391, 16 ff. Hetteema II. S. 39 (Reebningsverfahren).

<sup>2)</sup> z. B. Rq. S. 416, 5. 417, 31 ff. 419, 32.

<sup>3)</sup> Rq. S. 390.

<sup>4)</sup> Rq. S. 389, 10. 415, 10. 327 u. a. a. O. Die wirthschaftlichen Functionen des Schulzen treten namentlich in den Hegungsformeln hervor, vgl. Hetteema S. 119.

<sup>5)</sup> Rq. S. 491, 20.

<sup>6)</sup> Rq. S. 416, 16.

<sup>7)</sup> Vgl. § 28.

lichen Gerichte, somit ein Zusammenfallen der Gemeinde-, Mark- und der ordentlichen Gerichte zu denken ist.

Dieser Schluss wird durch die spätere Entwicklung unterstützt.

Ferner lassen sich für Friesland weder Lehn- noch Hofgerichte nachweisen. Das Bestehen der ersteren ist deshalb unwahrscheinlich, weil auch Lehnssachen zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehörten.<sup>8)</sup> Das Fehlen der zweiten Gruppe stimmt mit dem Zurücktreten der unfreien Bevölkerung überein.

Erwähnt werden drei Arten von Sondergerichten:

- a) die kirchlichen Gerichte, insbesondere die Sendgerichte.
- b) Ein Gericht der Sippe bei Streitigkeiten ihrer Angehörigen.
- c) die durch Sonderrecht geregelten Gerichte der Marktorte.

Die kirchlichen Gerichte haben während des ganzen Mittelalters bis in die Neuzeit hinein in Friesland eine sehr grosse Bedeutung besessen. Ihre Darstellung ist aber für die Beurtheilung der Continuität der weltlichen Verfassung entbehrlich, und können wir um so eher von einer

<sup>8)</sup> Vgl. das ältere Westerlauwersche Schulzenrecht, § 6, Rq. S. 389, 14: „Dat is riucht, hwersoe dy frya Fresa een onderhava (Lehngut) laweged (vererbt) wirdet, dat hy dat winna scil eenen penning, al deer hyt mit kape wint tween penningen. Jeft him dy foget deer um sana (verklagen) wil dat hy oen onwonna land sitte, so is hy nyer mit sin sauwen orkenen to jechtane dine fogt ende da aller lyc sidza scillet mit sonderliga ede.“ Der Ausdruck onderhava, der in dieser Rechtsquelle noch an einer anderen Stelle (Hettema II. S. 39) begegnet, beweist, dass die Auffassung des vasallitischen Rechts als Untereigenthum nicht nur auf Missverständnissen der Glossatoren beruht, sondern einer altdutschen Volksanschauung entsprach.

Darstellung absehen, als gerade nach dieser Richtung hin die Untersuchungen v. Richthofens besonders eingehend und auch in ihren Ergebnissen zutreffender sind, als auf den anderen Gebieten.

Das Gericht der Sippe ist auf die Streitigkeiten innerhalb des engsten Familienkreises beschränkt<sup>9)</sup> und ragt nur als Ueberrest des Geschlechterstaats mit abnehmender Bedeutung in die Zeit unserer Quellen hinein.

Dagegen bedarf die Gerichtsverfassung der Marktorte einer eingehenderen Betrachtung, weil sie nur eine Modification der ordentlichen Gerichtsverfassung enthält und für das Verständniss der friesischen Stadtverfassung von grösster Bedeutung ist.

Die Verhältnisse der friesischen Marktorte werden uns, soweit die älteren Quellen in Betracht kommen, nur durch den wichtigen, merkedriucht<sup>10)</sup> benannten Theil des Westerlauwerschen Landrechts erschlossen.

Das Geltungsgebiet dieser Quelle ist nach zwei Richtungen von besonderem Interesse. Sie regelt die Verhältnisse aller Orte, die marktshalber von auswärts besucht werden<sup>11)</sup>, wobei sie allerdings eine Ergänzung oder Abänderung durch Ortsstatut vorsieht.<sup>12)</sup> Sie enthält also für ein nicht näher erkennbares Gebiet ein gemeines Marktrecht. Zweitens bezeichnet „merked“ im Sinne dieser Satzung nicht die Zusammenkunft zu Marktzwecken, son-

<sup>9)</sup> Es wird erwähnt Rüstinger Satzungen Rq. S. 123, 21. 540, 34: „thet skilun sketha and twiskia sex tha sibbesta honda.“ Vgl. auch Brokmerbrief, § 135, Rq. S. 169.

<sup>10)</sup> Rq. S. 421 ff. Bei Hettema II. S. 141.

<sup>11)</sup> „to alle merkadum, deer ma utfריך oen is.“ Rq. S. 421, 17.

<sup>12)</sup> Rq. S. 422, 16. 20. 26.



dem den Ort der Zusammenkunft. Das Marktgericht ist daher nicht ein nur sachliches Sondergericht, neben dem die gewöhnlichen Gerichte unbeschränkt fortbestehen, sondern es ist zugleich ein Ortsgericht. Zu seiner Kompetenz gehören nicht nur Streitigkeiten, die aus dem Marktverkehr entspringen, sondern auch andere, z. B. Immobiliarprouesse. Mit Rücksicht auf diese beiden Züge lässt sich das Westerlauwersche Marktrecht als ein gemeines Stadtrecht des Westerlauwerschen Frieslands bezeichnen.<sup>13)</sup>

Im einzelnen ist hinsichtlich der Gerichtsverfassung hervorzuheben:

An allen ~~Markorten~~ kann jederzeit, ohne Rücksicht auf Festtage vom Schulzen-Gericht gehalten werden.<sup>14)</sup> Die Kompetenz eines solchen Gerichts erstreckt sich auf die einzeln aufgeführten Sachen, unter anderen auf Streitigkeiten um Gebäude, dann auch auf Münz-, Mass- und Gewichtsvergehen, sodann auf alle „tingh deer da merched to heert“<sup>15)</sup>, aber nicht auf Streitigkeiten über Ackergrundstücke.<sup>16)</sup> Hervorzuheben ist, dass auch Mordbrand an

<sup>13)</sup> So Beuker-Andreae S. 425.

<sup>14)</sup> Rq. S. 421: „hwanner so hi (der Schulze) wil“.

<sup>15)</sup> Hettema II. S. 141, Rq. S. 421: „omme hus, omme bodel, omme huusstaden, omme tiuchte (Diebstahl), omme falsche meta, omme falsche jelna (Elle), omme fad (Fälschungen), omme onriuchte tolne, omme falsche (moerd)brand, omme alle thingh deer dae merkede bi staed ende toe herath“.

<sup>16)</sup> „Mer om nen eerwe deer in dine merched heert ende binna der hemmeric leyt; dat schilma riuchta als hit to land-riuchte heert.“ Rq. S. 421, 26. Der Gegensatz wird gebildet durch steed, Hausstätten. Vgl. die Eingangsworte, Rq. S. 421, 20: „om huis, om huisteden“.

Marktorten vor das Schulzengericht gehört, während dies Delict nach der ordentlichen Gerichtsverfassung dem Landgerichte zugewiesen war.

Die Gerichtspersonen sind zunächst wie im Landgerichte Schulze, bonnere und Asega, alle in ihren gewöhnlichen Functionen. Der Schulze hält Gericht<sup>17)</sup>, betreibt die Bürgenstellung seitens des Missethätters<sup>18)</sup>, vollstreckt das Urtheil<sup>18)</sup>, nimmt das Gut des Münzfälschers für seinen Herrn in Besitz<sup>19)</sup> und bezieht die Bussen.<sup>20)</sup> Als vielleicht abweichend ist hervorzuheben, dass der Schulze anscheinend von jeder Erbschaft fünf Schilling erhält<sup>21)</sup> und dass er bei Mordbrand die Befugniß hat, die Strafe des Missethätters selbst zu bestimmen.<sup>22)</sup> Der Schulze hat ferner der Abfassung der städtischen Küren zuzustimmen.<sup>23)</sup>

Der Asega wird an drei Stellen erwähnt. Er befriedet den Schulzen in dem Gute des Falschmünzers<sup>24)</sup>, erkennt dem Schulzen die Befugniß zu, seine Ungehorsamsbusse auszupfänden<sup>25)</sup> und verurtheilt den Zöllner zum Reinigungseide.<sup>26)</sup>

Neben dem Asega treten nun im Marktrechte Schöffen (schepene, Alter Druck. „sceppena“ Hettema.)<sup>19)</sup> auf, aber

<sup>17)</sup> Rq. S. 421, 16.

<sup>18)</sup> Rq. S. 422, 36, S. 423.

<sup>19)</sup> Rq. S. 422, 3—5.

<sup>20)</sup> Rq. S. 412, 14. 25.

<sup>21)</sup> Rq. S. 422, 12.

<sup>22)</sup> Rq. S. 422, 28.

<sup>23)</sup> Rq. S. 422, 15.

<sup>24)</sup> Rq. S. 422, 1.

<sup>25)</sup> Rq. S. 422, 16.

<sup>26)</sup> Rq. S. 422, 25.

nicht als Urtheiler, sondern als Beweis- und Rügezeugen und zwar in vier Fällen:

1. Sieben Bauern und zwei Schöffen sollen eidlich bekunden (wita), ob eine Hausstätte gekauft oder gemiethet ist.<sup>27)</sup>
2. Der Gebrauch unrichtiger Masse oder Gewichte wird bezeugt durch einen Schöffen und zwei Bauern.<sup>28)</sup>
3. Ueber das Gut des Falschmünzers wird von zwei treuen Schöffen geschworen.<sup>29)</sup>
4. Der Zöllner zahlt Busse, wenn ihn drei Schöffen der unrechtmässigen Zollerhebung zeihen.<sup>30)</sup>

In allen vier Fällen sind die Schöffen nicht Urtheilfinder, sondern Zeugen, theils Beweis-, theils Rügezeugen, die nicht an Stelle, sondern neben dem aesga fungiren und, wie Nr. 4 zeigt, das Urtheil desselben nicht ausschliessen. Deshalb kann an einer Identität dieser friesischen Schöffen mit den toleva und atthen des Landrechts nicht gezweifelt werden. Der Sprachgebrauch des Marktrechts dürfte sich durch die Rücksicht auf die bei dem Marktverkehr beteiligten ausserfriesischen Elemente erklären, hat übrigens auch auf andere Gebiete seine Analogie.<sup>31)</sup>

<sup>27)</sup> Rq. S. 422, 6.

<sup>28)</sup> Rq. S. 422, 15.

<sup>29)</sup> Rq. S. 422, 3.

<sup>30)</sup> Rq. S. 422, 21.

<sup>31)</sup> Vgl. z. B. das Sielrecht der drei Delfsiele von 1307, in dem die Sielrichter oder Sielgeschworenen als „skepperan“ bezeichnet werden. Rq. S. 289, 12 und 34. Ferner wird der Ausdruck skeppena, scabini für die Sendzeugen früh üblich. Vgl. Bischofssühne von 1276, Rq. S. 145, 9; Altfriesisches Sendrecht, Rq. S. 401, 14; Farsumer

Die verwirkten Bussen fallen beim Marktgericht theils an den Schulzen, theils an das merked. Der letztere Betrag wird anscheinend von der Gemeinde ~~des~~ Marktflückens mit dem Schulzen vereinbart.

Was schliesslich den Ursprung des Marktgerichts anbetrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es durch Umwandlung des ordentlichen Schulzengerichts entstanden ist. Die Bedürfnisse des Marktverkehrs haben dazu geführt, die Rechtspflege des Schulzen in Marktsachen von gewissen Schranken zu befreien. Fraglich kann nur sein, ob die übrigen bei dem Gerichte mitwirkenden Amtspersonen dem ganzen Sprengel oder dem Unterbezirke beziehungsweise der Bauernschaft entnommen wurden.

Für die zweite Annahme giebt den Ausschlag:

1. Die auffällig geringe Zahl von Schöffen (2. 1. 2. 3), die Beweis erbringen, was mehr für die Entnahme der Zeugen aus einem kleineren Bezirke, als für die Anwesenheit der zwölf Zeugen des Sprengels spricht.<sup>32)</sup>
2. Das Erforderniss des Grundbesitzes in der burship für die Beweis erbringenden Schöffen.<sup>33)</sup>
3. Die Vertheilung der Gerichtsgefälle zwischen dem Schulzen und dem Markte, welche für eine Entschädigung der aus anderen Sprengeltheilen zugezogenen Amtspersonen keinen Raum lässt.

Jedenfalls folgt aus der vorstehenden Schilderung das auch für das übrige Deutschland nicht bedeutungslose Ergebniss, dass in Friesland das Marktwesen nicht zu der

Sendbrief von 1325, Rq. S. 293, 22. Vgl. auch Ehrentraut II. S. 356, Anm. 1.

<sup>32)</sup> Vgl. oben Anm. 27—30.

<sup>33)</sup> Vgl. Rq. S. 422, § 4.

Schaffung neuer Organe durch Kaufmannsgilden, wohl aber dazu geführt hat, die Functionen der lokalen Organe der Rechtspflege zeitlich und sachlich auszudehnen, somit die Exemption anzubahnen, die in der friesischen Stadtverfassung so charakteristisch hervortritt.

## F. Das Vorkommen der Asegen im holländischen Friesland.

### § 12.

Die Gerichtsverfassung der westlich des Flic gelegenen früh unter holländischen Einfluss gelangten Landschaften Frieslands zeigt dieselben Grundzüge wie die der östlichen Gebiete, nur unter weit stärkerem Hervortreten der gräflichen Rechte. Die dem Grafen verliehenen Gaue oder Länder zerfallen in kleinere Bezirke, die gerade in diesen Gegenden technisch als Schulzenämter, ambochte<sup>1)</sup>, aber auch als ban bezeichnet werden. Wir finden ein Landgericht<sup>2)</sup>, dem der Graf oder sein ständiger Vertreter, der baliivus (baliu)<sup>3)</sup>, vorsitzt, daneben als Berufungsinstanz ein von dem baliu abgehaltenes Vasallengericht<sup>4)</sup>, in den einzelnen Sprengeln aber Schulzengerichte. Letztere werden von Schulzen geleitet, die der Graf oder auch in den zu eigenem Rechte vergebenen Sprengeln der Amtsherr (am-

<sup>1)</sup> Vgl. Kenemer Landrecht von 1292. de Bergh II N. 816 S. 375, 39. Westfriesisches Landrecht von 1299. de Bergh II N. 1098 S. 507, 10.

<sup>2)</sup> Kenemer Landrecht a. a. O. S. 374, 5 v. u.

<sup>3)</sup> Kenemer Landrecht a. a. O. S. 374, 1 v. u.

<sup>4)</sup> Kenemer Landrecht a. a. O. S. 375, 31. Waed dat ijemant die scepen wederzeide, dat zal di baeliu berechten met dien mannen. Ebenso Westfriesisches Landrecht a. a. O. S. 506, 17 und 35.

bochts herr) ernennt.<sup>5)</sup> Die Urtheilfinder heissen zwar in den späteren Quellen Schöffen. Aber für den grösseren Theil dieses Gebiets steht es fest, dass ursprünglich der Amtstitel Asega vorherrschte. Es folgt dies schon aus der Bezeichnung asichdoem oder aesdom für das friesische Recht und für das Geltungsgebiet desselben<sup>6)</sup>; es wird aber auch durch eine Reihe unmittelbarer Nachrichten bestätigt. Unterhalb der Urtheilfinder stehen auch in diesen Gegenden Amtszeugen<sup>7)</sup>, ghezuorene, iurati, consilium, raden. Die Differenzirung besonderer Deichgeschworenen, der hemraden<sup>8)</sup> erscheint schon früh durchgeführt.

Für den Zweck unserer Aufgabe können wir auf eine eingehende Darstellung der Gerichtsverhältnisse verzichten und uns darauf beschränken, die auf den Asega sich beziehenden Nachrichten zusammenzustellen. Der Versuch, in dieser Verfassung friesische und fränkische Elemente zu sondern, würde eine genaue Feststellung der Zustände in den reinfränkischen Theilen der holländischen Herrschaft voraussetzen und verspricht auch unter dieser Bedingung keinen Erfolg, da aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Verfassung des östlichen Frieslands auf fränkischen Ursprung zurückgeht.

Die Nachrichten über das Vorkommen der Asegen sind sehr dürftig. Sie zerfallen in zwei Gruppen. Für

<sup>5)</sup> Kenemer Landrecht a. a. O. S. 376, 27. Westfriesisches Landrecht a. a. O. S. 507, 16.

<sup>6)</sup> Vgl. die Nachweisungen bei Verwijs en Verdam. Midnederlandsch Woordenboek zu Asichdoem und Asichdomsc.

<sup>7)</sup> Vgl. Kenemer Landrecht. de Bergh S. 375, 42. 43. Westfriesisches Landrecht von 1299 a. a. O. S. 506, 31 und 51.

<sup>8)</sup> Kenemer Landrecht a. a. O. S. 375, 49. Westfriesisches Landrecht von 1299, S. 507, 12 v. o.

Kenemerland, Westfriesland und Amstelland wird nur die Ersetzung der Asegen durch Schöffen bezeugt. Für Rinland besitzen wir ausführlichere, aber sehr späte, und nicht durchaus sichere Ueberlieferungen.

I. Die älteste Nachricht bezieht sich auf Kenemerland. Im Jahre 1292 verleiht Graf Floris V. eine Handveste an Kenemerland, in welcher auch die Gerichtsverfassung eingehender geregelt und u. a. bestimmt wird.<sup>9)</sup>

Voerd dat die azeghe wisen souden in Kenemaerland, dat zullen di scepenen wisen in alsulken rechte als die azighen wisen souden.

Diese Bestimmung ist übernommen worden in das Landrecht von 1415.<sup>10)</sup>

An Westfriesland wurde das Kenemerrecht durch Urkunde vom 13. Januar 1310<sup>11)</sup> mit geringen Abänderungen verliehen. In der Urkunde findet sich gleichfalls der Satz:

Voert dat di Azighe wysen souden in Vriesland, dat sullen die Scepenen wysen in alsulken recht als die Azige wysen souden.

Endlich wurde im Jahre 1388 am 15. März durch Herzog Albrecht an die Bewohner von Amstelland und Goiland eine Handveste verliehen, in welcher bestimmt wird<sup>12)</sup>:

„Von der Besichtigung des Sabur (Deich).

Ferner sollen die von Altamstel und Neumamstel die Asinge und die Hemraden abschaffen und sollen

<sup>9)</sup> Vgl. de Bergh II N. 816, 27.

<sup>10)</sup> Mieris 4 S. 331.

<sup>11)</sup> Mieris 2 S. 90<sup>a</sup>.

<sup>12)</sup> Vergl. Mieris 3, S. 486<sup>b</sup> oben.

Schöffen haben, gleichwie die andern Dörfer in den vorerwähnten Ländern. Und den Deich sollen drei Schöffen besichtigen, einer von Neuamstel, einer von Amsterdamm und einer von Eetweek, gleichwie die Hemraden es zu thun pflegen, ohne Unkosten davon zu haben.“

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst mit voller Gewissheit, dass auch in dem westlich des Flie gelegenen Gebiete Frieslands die Asegen weder Gesetzesprecher noch Gutachter, sondern gerade wie ihre Amtsgenossen im übrigen Friesland und wie die holländischen Schöffen wirkliche Urtheiler waren. Denn die Schöffen sollen genau in ihre Stelle treten und es kann nach dem sonstigen Inhalt des Kenemer Privilegs kein Zweifel darüber sein, dass die Schöffen wenigstens im Grafengerichte mit voller Wirkung urtheilten. Angesichts dieser Wahrnehmung drängt sich die Frage auf, welche Bedeutung die Reform überhaupt hatte, welches Motiv die holländischen Grafen zu einem Eingreifen in die einheimischen Verhältnisse bewog. Schröder<sup>13)</sup> nimmt an, dass es nur darauf ankam, die bisher vereinzelt Gesetzessprecher zu einem Collegium zusammenzufassen. Indessen diese Deutung ist wenig wahrscheinlich. Wie früher ausgeführt, kannte bereits das national-friesische Recht Asegenversammlungen, in denen nach Mehrheit entschieden werden konnte. Die Reform hätte daher nur die Bedeutung gehabt, das Collegialitätsprincip noch weiter durchzuführen. Ein genügendes Interesse der holländischen Grafen an einer solchen rein technischen Veränderung lässt sich kaum absehen. Sie hätte auch nähere Präcisirung gefordert und

<sup>13)</sup> Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch. 4, S. 224.



kaum als Ersatz der Asegen durch Schöffen bezeichnet werden können. Nach dem Wortlaute der Bestimmungen werden Schöffen und Asegen einander als verschiedene Personen gegenübergestellt. Ja die Wendung „in alsulken rechte“ schliesst eine processuale Veränderung, wie sie in der Durchführung des Collegialitätsprinzips bestanden haben würde, eigentlich aus.

Für Westfriesland wird die Bedeutung der Reform noch dadurch in Frage gestellt, dass uns in diesem Gebiete bereits vor der Privilegirung von 1310 Schöffen begegnen.

Die älteste Urkunde, welche uns die Volksvertreter vorführt, lässt allerdings den Amtsnamen der Urtheiler im Unklaren. 1284<sup>14)</sup> treten für die Insel Wiringen auf „scultetus, iurati, consilium et communitas“. Der Gegensatz von iurati und consilium kann mit Rücksicht auf die Reihenfolge nur auf Urtheiler und Amtszeugen gedeutet werden. Die späteren Urkunden reden weit deutlicher. 1289<sup>15)</sup> erklären Abgeordnete Westfrieslands, dass iurati, scabini et tota universitas Westfriesie sich dem Grafen unterwerfen. 1309 erklären die Friesen „wy scepenen Raet ende Ghemeente gemeenlicke — maken kondt. Auch der Inhalt der Unterwerfungserklärungen setzt das Bestehen des Schöffenamts bereits voraus. Es wird aber durchweg bedungen, das der Grafen-Schulze das Recht haben solle, die Schöffen abzusetzen und neue zu ernennen.<sup>16)</sup> Und dennoch

<sup>14)</sup> de Bergh 2 N. 508 S. 222.

<sup>15)</sup> de Bergh 2 N. 671 S. 296.

<sup>16)</sup> de Bergh N. 649 S. 282. (1289) Vaert zullen wi (der Graf) hem (den Vriesen) zetten enen richter ut onsen lande, di wi willen, recht te rechtene bi scepene wisinghe. — Ende di rechter mach scepene zetten ende ontzetten bi den buren, wanneer hi

wird 1310 angeordnet, dass keine Asygen sondern Schöffen richten sollen.

Die scheinbaren Widersprüche lösen sich, wenn wir berücksichtigen, dass die friesischen Asegen und die holländischen Schöffen zwar in ihren Functionen im wesentlichen übereinstimmten, aber nicht in der Art der Bestellung. Der friesische Asega wurde vom Volke gewählt; der holländische Schöffe dort, wo nicht besondere Privilegien ertheilt waren, von dem Grafen oder seinen Beamten ernannt. Die Gleichheit der Functionen konnte es rechtfertigen, die Asegen in niederdeutschen oder lateinischen Urkunden oder bei Eindringen niederdeutscher Sprache schlechtbin als Schöffen zu bezeichnen. Es ist durchaus möglich, dass die scabini, welche an der Spitze der Westfriesen mit den holländischen Grafen unterhandelten, in friesischer Sprache Asegen genannt wurden. Es ist aber ebenso möglich, dass die Westfriesen schon vor der Durchführung der holländischen Herrschaft ihre gewählten Urtheiler Schöffen nannten. Denn im 13. Jahrhundert tritt in der Sprache der Rechtsquellen auch in dem östlich des Flie gelegenen Friesland die Bezeichnung asega durchaus zu-

wille. Ebenso S. 296, 97. (1289) Insuper decretum est, quod dictus dominus comes et sui successores iudicem sive iudices in tota terra Westfriesie ponet constituet et ordinabit ad sue libitum voluntatis, qui de consilio scabinorum iuste iudicabunt, — qui index vel indices potestatem habebit vel habebunt scabinos deponendi, removendi et alios loco ipsorum constituendi sive substituendi. Vergl. ferner das Westfriesische Landrecht von 1299 bei de Bergh II N. 1098 S. 506, 17, bescouwen mit haren scouten ende mit haren scepene. Dasselbst Z. 20: „Voirt wait dat enich man de scepene wederseit dat sal die Bailiu berechten metten mannen.“

rück. Eine Gegenüberstellung von Asegen und Schöffen war nur dort geboten, wo sich die friesische Bezeichnung erhalten hatte und der Nachdruck auf die Bestellungsart gelegt wurde. Die Verdrängung der Asegen durch die Schöffen im Kenemer Landrechte erscheint demnach als eine Beseitigung der gewählten Urtheiler zu Gunsten der ernannten, sei es, dass letztere neu eingeführt wurden oder, was mit Rücksicht auf das Fehlen besonderer Vorschriften über die Bestellung für das Kenemerland wahrscheinlicher ist, dass ihre Zuständigkeit auf alle Sachen erstreckt wurde. Dass thatsächlich nach dem Landrechte von 1292 die Schöffen durch den Grafen ernannt wurden und dass dies den Volkswünschen nicht entsprach, zeigt das Privileg vom 20. August 1322<sup>17)</sup>, welches den Kenemern bis zum Widerruf seitens des Grafen die Wahl der Schöffen zusichert. Durch dieses Privileg war der alte Zustand einstweilen wieder hergestellt, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach.

Für Westfriesland war die Ernennung der Urtheiler durch den Grafen ~~oder seine Beamten bereits in den Unterwerfungsurkunden festgesetzt~~. Deshalb fehlt auch in dem Landrechte von 1292 die Beseitigung der Asegen. Das Auftauchen dieser Vorschrift in dem Landrecht von 1310 beruht wahrscheinlich auf einer einfachen Uebnahme aus dem Kenemer Landrechte, da dieses Recht überhaupt auf die westfriesischen Gebiete übertragen wurde. Auch die Handveste für Amstelland überweist die Ernennung der Schöffen dem gräflichen Baliu<sup>18)</sup> und gestattet daher die

<sup>17)</sup> Mieris 2 S. 299.

<sup>18)</sup> Vgl. Mieris S. 484.

gleiche Erklärung. Wahrscheinlich ist übrigens, dass an die Einführung der Urtheiler auch eine weitere Ausbildung der Collegialverfassung sich anschloss. Denn mit der Wahl des Urtheilers durch einen Unterbezirk war die Grundlage für die Vertheilung der Zuständigkeit beseitigt.

II. In Rinland erhielt sich die Bezeichnung asing viel länger. Johann von Bayern zählt in einer Münzverordnung von 1422<sup>19)</sup> als Personen, die in seinem Gebiete Recht und „vonnisse“ zu weisen haben, auf, die welgeborenen Leute, die Schöffen, Asigen und Geschworenen. Auch andere gleich zu erwähnende Nachrichten lassen darauf schliessen, dass der Amtstitel noch im 15. Jahrhundert in Rinland gebräuchlich war. Doch war das Gebiet seines Vorkommens schon dadurch eingeschränkt worden, dass die Städte Leiden, Harlem und Delft bei ihrer Begründung Schöffen erhielten. Unter Karl V. wurden die Asinge in Norderwiek und anderen Dörfern beseitigt.<sup>20)</sup> Die vollständige Aufhebung erfolgte erst 1577 durch folgende Verfügung der Staaten von Holland<sup>21)</sup>:

De Staten van Hollandt ende Zeelantt hebben geresolveert ende verclaart, dat vortaan binnen allen den Dorpen in den quartiere van Rijnlant gelegen den Azing sall cesseren, ende dat misdien binnen den selven Dorpen mit genen Azing mer mit Schepenen als in

<sup>19)</sup> Mieris 4 S. 644.

<sup>20)</sup> Vgl. Simon van Leeuwen. Costumen, Keuren ende Ordonnantien van het Baljuschap ende Lande van Rijnlandt. Leyden, Rotterdam 1667 S. 63.

<sup>21)</sup> Vgl. Leeuwen a. a. O. und Jacob van Oudenhoven. Oude hollandsche Landen, Heeren, Luyden, Rechte en Rechtsplegingen. Amsterdam 1743 S. 100.

Kennemerlandt gedongen ende Regt ende Justitie geadministreert sal worden. Welke Schepenen by den Ambagtsheer van den Plecken ende daar geen en is by den Officier aldaar vijf of seven in getale, naar dat di Dorpen kleyn zijn ofte groot alle jaars geeligeert ende geedt sullen werden naar behooren.

Ueber diesen Asing liegen nun einige Angaben holländischer Schriftsteller<sup>22)</sup> vor, die sich allerdings der näheren Nachprüfung entziehen, weil urkundliche Quellen fehlen. In Rinlandt bestanden im 16. Jahrhundert abgesehen von den städtischen Gerichten nur Obergerichte und zahlreiche Niedergerichte mit sehr beschränkter Kompetenz. Die Rechtspflege im Obergerichte lag in den Händen des Baliu von Rinland und der „welgeborenen“ Leute, die als Nachkommen der früheren gräflichen Vasallen aufzufassen sind. In den unteren Gerichten begegnen uns Schulze, Asing und Bauern. Der Asing ist somit nur in der niederen Rechtspflege thätig. Einzelne Berichte geben dem Amte einen specifisch bäuerischen Charakter. Nach Matthys van der Hoeve<sup>23)</sup> musste

<sup>22)</sup> Ausser Leeuwen und Oudenhoven kommen noch in Betracht: Hugo Grotius, Inleiding tot de Hollandsche Rechtsgeleerdheid. 1631. Lams, Het Groot Hantvestboeck van Kennemerlandt. Amsterdam 1664 S. 136 ff. van Loon. Aloude Regieringswize van Holland. Leiden 1746 IV. S. 176 ff.

<sup>23)</sup> Nach Oudenhoven a. a. O. S. 99 schreibt Matthys van der Hoeve in seiner Handtvest-Chronyck im 21. Buch Capitel IV vom Asing: qui iuramento asserere debet, nullum esse quod sciat in sua progenie ac cognatione nobilem, illi in quarto cognationis gradu sanguine iunctum, cuius rei indicio atque ut ab aliis facile dignosci possit, cogitur uno duntaxat calcari equitare, et licet passim civitates et communitates etiam Northollandiae se a servitute Asingica vindicarunt, manet tamen apud plerosque paganos huius rei memoria. Itaque in actibus iudicialibus — ita plerumque loquuntur

der Asing schwören, dass er mit keinem Adligen im vierten Grade verwandt sei und zum Zeichen seiner nicht adligen Abkunft nur mit einem Sporen reiten. Auch Hugo Grotius<sup>24)</sup> berichtet, dass die Asingen aus den Bauern gewählt wurden. Leeuwen weiss von dieser Beschränkung nichts. Nach ihm<sup>25)</sup> wird der Asing einfach von dem Baliu ernannt und zwar sind nach seiner Angabe zur Zeit der Aufhebung in ganz Rinland nur noch zwei Asingen thätig gewesen, die im Lande umherreisten und der Reihe nach die einzelnen Dorfgerichte besuchten.

Die Amtsfunction des Asings erhellt aus der durch Leeuwen<sup>26)</sup> und Oudenhoven<sup>27)</sup> überlieferten Eidesformel.

Ick (N. N.) beloof een ygelick goed regt ende expeditie van Justitie te doen, sonder enige simulatie regt ende vonnis te vvyssen na den Regten ende usantien van Rynland in allen saaken tot myn kennisse behorende, ende niemant in gelt te eyssen te nemen ofte te exactioneren, maar met myn behoorlijk zalaris te vrede te vesen ende belove den Baljuv van Rijnland te kennen te geven alle boeten ende breuken civijl ende crimineel, tot sijn beregts behorende ende in Rynland vallende, terstond naar dat se tot myn kennisse gekomen sijn ende belove ik voort alle myne Vierscharen voel ende getrouwelijk vvaar te nemen.

Die Aufgabe des Azings ist somit eine doppelte,

wy Seoudt Asingh ende Gebuyren etc. Das angeführte Werk von Matthys van der Hoeve war mir leider nicht zugänglich.

<sup>24)</sup> Inleiding Bl. 87.

<sup>25)</sup> a. a. O. S. 62, 203.

<sup>26)</sup> a. a. O. S. 62.

<sup>27)</sup> a. a. O. S. 99.

Rechtsprechung und Anzeige der dem Baliu verfallenen Bussen. Sein Antheil an der Rechtsprechung geht auch daraus hervor, dass die Verfügungen der unteren Gerichte erlassen wurden im Namen von Schulze, Asing und Bauern<sup>28)</sup>. Nach Lams<sup>29)</sup> kam dem Asing nicht das volle Urtheil zu. Vielmehr lag die Entscheidung bei der Mehrheit der gerade anwesenden Dinggenossen, so dass die Parteien durch Aufgebot ihrer Freunde das Urtheil beeinflussen konnten. Gerade diese Gefahr soll zu der Einführung der ständigen Schöffen Anlass gegeben haben. Es muss dahingestellt bleiben, ob diesen Angaben nicht eine unrichtige Identificirung mit den Verhältnissen beim hohen Gerichte zu Grunde liegt. Die Ordonnanz erwähnt das Stimmrecht des Umstandes nicht, dessen Einschränkung nach Leeuwen den Hauptinhalt der Reform gebildet hätte, während bei der gleichzeitigen Umgestaltung des oberen Gerichts diese Tendenz allerdings in den Vordergrund tritt.<sup>30)</sup>

Der Asing des Rinlands im 16. Jahrhundert zeigt somit ein etwas anderes Bild, als wir es für den Asega des östlichen Frieslands im 11. und 12. Jahrhundert gewonnen haben. Diese Verschiedenheit kann nicht auffallen. Die Verdrängung des Asegen aus dem Obergerichte durch

<sup>28)</sup> Vergl. d. Citat Anm. 23 und die von Leeuwen mitgetheilte Verfügung vom 4. October 1570, welche mit den Worten beginnt: Ik Cornelius van Swieten, Schout in dem Ambagte van Soeterwoude, oirkonde dat on den 29. September voor my, sittende in gebander Vierschaare mitten Azing ende Gebuyren etc.

<sup>29)</sup> a. a. O. S. 138. Leeuwen S. 62 sagt ausdrücklich, dass es Sache des Asinga war, de vonnissen — te wijsen ende uyt te spreken.

<sup>30)</sup> Vergl. Leeuwen a. a. O. S. 64 ff.

den Baliu und die gräflichen Vasallen erklärt sich durch die Machtstellung der holländischen Grafen und ihres Lehnsadels. Auf dasselbe Moment ist zurückzuführen, dass auch das Amt des Asing, welches zeitweise als Schutzwehr der bäuerlichen Sonderinteressen gegolten zu haben scheint<sup>31)</sup>, schliesslich völlig dem Einflusse und den Interessen des Baliu dienstbar geworden ist. Endlich wird durch die geringe Zahl der Asingen zur Zeit ihrer vollständigen Beseitigung keineswegs die Annahme ausgeschlossen, dass ihre Zahl früher eine grössere war. Ja, diese Annahme ist unmittelbar wahrscheinlich, wenn man das Schwinden der Bedeutung, die Exemption der Stadtgebiete und die partielle Aufhebung auf dem flachen Lande unter Karl V. berücksichtigt. Es waren nur Trümmer, die durch die Ordonnanz von 1577 im Interesse der Gleichförmigkeit der Organisation beseitigt wurden.

Das Vorkommen der Asegen im holländischen Friesland hat daher für die Zwecke unserer Untersuchung nur die Bedeutung, dass es die Urtheilsfunction der Asegen in ihrem Gegensatze zu dem Gesetzesvortrage bestätigt. Im übrigen ist es weder geeignet, die für die friesischen Gebiete östlich der Zuydersee gewonnenen Ergebnisse zu erschüttern, noch auch sie wesentlich zu ergänzen.

---

<sup>31)</sup> Vergl. oben Anm. 23.



## Dritter Theil.

---

### Die Nachrichten der jüngeren Quellen.

(Das Bild der Consulatsverfassung.)

#### A. Die Gerichte.

##### § 13.

Die Gerichtsorganisation der jüngeren Quellen zeigt dieselben Grundzüge, welche für die ältere Zeit ermittelt wurden. Es fehlt jedes Anzeichen für die vermeintliche tiefgreifende Umwälzung.

Die obersten Gerichtsbezirke sind wiederum die Land-districte, terrae, Länder. Sie fallen zum Theil noch mit den alten Gauen zusammen. So entsprechen die Länder Rüstringen, Hunsingo und Fivelgo im wesentlichen den alten pagi Riustri, Hunesgo und Fivelgo.<sup>1)</sup> Zum Theil sind die neueren Landdistricte durch den Zerfall der früheren Gaue in selbstständige Theile entstanden. Beispielsweise finden wir an der Stelle des alten Gaus Hugmerke die Länder Langewold, Frødwold und Humsterland<sup>2)</sup>, die

---

<sup>1)</sup> Von Fivelgo hat sich das Land Aldaombecht losgelöst. Vgl. Untersuchungen II S. 856.

<sup>2)</sup> Vgl. Untersuchungen II S. 748 ff. Acker Stratingh, *Aloude Staat en Geschiedenis des Vaterlands*. Groningen 1852 II, 2, S. 112 bis 119.

aber als Westerquartier noch immer einen gewissen Zusammenhang bewahren, während der 4. Theil Midagsterland in eine nähere Verbindung mit Hunsingo getreten ist.

Am weitesten ist die Gaaauflösung bezüglich der Rechtspflege in dem westerlauwerschen Frieslande vorgeschritten.<sup>3)</sup> Die alten Schulzensprengel scheinen mehrfach als oberste Gerichtsbezirke, als Länder neu organisirt worden zu sein, während in politischer Hinsicht ein weiterer Zusammenhang bestand.

In jedem Landdistrict findet sich ein oberstes Gericht, welches als mena landes warve<sup>4)</sup>, coetus communis<sup>5)</sup>, bredra oder hagra<sup>6)</sup> warf, mena acht<sup>7)</sup>, mena loge<sup>8)</sup>, mena land<sup>9)</sup>, mene ting<sup>10)</sup> und thruethingathe<sup>11)</sup> bezeichnet wird und Landgericht genannt werden kann. Dieses Gericht ist für den ganzen Landdistrict zuständig<sup>12)</sup>, wird von allen

<sup>3)</sup> Vgl. Untersuchungen II S. 589 ff. und Andreae in Vrije Fries Bd. 14 S. 195 ff. Bijdrage tot de burgerlijke en kerkelijke indeeling van Friesland tusschen het Flie en de Lawers.

<sup>4)</sup> Rq. S. 543, 33.

<sup>5)</sup> Cf. Rq. S. 291, 20. Vgl. auch cetus Consulium et Emesgoniae Rq. S. 184, 16.

<sup>6)</sup> Rq. S. 170, 13. 329, 6.

<sup>7)</sup> Rq. S. 159, 6. 162, 5. 168, 22. 25. 29. 170, 10.

<sup>8)</sup> Rq. S. 170, 31.

<sup>9)</sup> Rq. S. 384, 8.

<sup>10)</sup> Rq. S. 182, 16.

<sup>11)</sup> Vgl. Rq. S. 168, 4 ff. 172, 6. Die Benennung ist dem Brokmerbriefe eigenthümlich und bezeichnet ursprünglich wohl nur das zu Ende Dingen, die Erledigung der Strafsachen, cf. die flandrische durginga, durgaende wahrheit bei Warnkönig. Flandrische Rechtsgeschichte 3 I S. 332 ff.

<sup>12)</sup> Dies folgt aus der Bezeichnung, wie aus der ausschliesslichen sachlichen Competenz.

Richtern des Landes besucht<sup>13)</sup> und ist zum Theil durch einen besonders hohen Gerichtsfrieden ausgezeichnet.<sup>14)</sup> Seine sachliche Zuständigkeit wird in unseren Quellen für die einzelnen Districte verschieden und wohl nirgends erschöpfend angegeben. In Rüstringen ist das Landgericht ausschliesslich competent für die sechs höchsten Ausnahmesachen<sup>15)</sup> und für die Urtheilsschelte.<sup>16)</sup> Nach dem Brokmerbriefe ist das Landesgericht in erster Instanz zuständig für Barlagen, wenn der Gegner in einer anderen Bauernschaft wohnt<sup>17)</sup>, sowie für Strafsachen, welche die Redjeven des Viertels vor dem Zusammentritt des Landesgerichts (wegen Ungehorsams?) nicht beendigen konnten.<sup>18)</sup> In höherer Instanz entscheidet es über die Urtheilsschelte<sup>19)</sup>, über Be-

<sup>13)</sup> Vgl. z. B. die Strafandrohungen für das Ausbleiben eines Richters in Rüstringen Rq. S. 543, 37 und im Brokmerbriefe Rq. S. 168, 7.

<sup>14)</sup> Vgl. z. B. für Rüstringen Rq. S. 115, 9. 541, 38 (?), für das Brokmerrecht Rq. S. 168, 13, für Emsigerland Rq. S. 184, 16 ff., für Fivelgo Rq. S. 281, 20, für Hunsingo Rq. S. 328, 11. 330, 19.

<sup>15)</sup> Rq. S. 543, 30. Es werden angeführt daddolg (Tödtung), waldbronð (Brandstiftung mit Gewaltanwendung), nedmonða (Nothzucht), lefða lana (Erbschaft), gersfalla lithi (abgehauene Glieder), diraf, hagosta lemitha (schwere Lähmung). Die Bedeutung von diraf ist zweifelhaft. Das Wort kommt sonst nicht vor. Am nächsten liegt die Uebersetzung Tagesraub, gleich offenem Raub. An dikraf (Richthofen) ist m. E. nicht zu denken. Die Stelle muss verdorben sein, denn sie zählt sieben Sachen auf. Wahrscheinlich ist die Erbschaft mit Unrecht eingefügt worden. Denn auch die späteren Ausführungen passen nur auf Strafsachen (sinne skatha clagia Rq. S. 544, 12).

<sup>16)</sup> Vgl. die Schilderung Rq. S. 544, 16 ff.

<sup>17)</sup> Rq. S. 170, 30.

<sup>18)</sup> Rq. S. 168, 25.

<sup>19)</sup> Vgl. Rq. S. 157, 4. 162, 27 ff.

schwerden wegen Verweigerung des Rechtswegs<sup>20)</sup> und bei Uneinigkeit der competenten Redjeven des Viertelsgerichts.<sup>21)</sup> Ferner ertheilt das Landesgericht den Gerichtsfrieden für Klagen in einem fremden Viertelsgerichte.<sup>22)</sup> Nach den Hunsingoer Küren darf das Landesgericht angerufen werden, sobald die Streitsache 10 Mark überschreitet.<sup>23)</sup> Jüngere Quellen der Ommelanden betonen die Function als Berufungsinstanz.<sup>24)</sup> Die Willkür der fünf Dele weist dem Landesgerichte zu Franeker eine Reihe schwerer Straftthaten zu, die sich mit den Wenden des Rüstinger Rechts nicht decken und ausserdem nach der älteren Redaction die Friedloslegung bei Ungehorsam.<sup>25)</sup>

Das Land zerfällt überall in mehrere Mittelbezirke, welche local verschiedene Bezeichnungen führen. Im östlichen Frieslande heissen sie Viertel, fiardandel<sup>26)</sup>, quadrans<sup>27)</sup>, in den Ommelanden vorzugsweise om-

<sup>20)</sup> Vgl. Rq. S. 168, 26 ff.

<sup>21)</sup> Der Satz ist nicht allgemein ausgesprochen, aber aus drei Einzelentscheidungen zu entnehmen, nämlich aus dem Verfahren bei twihalva der Redjeven, wenn die Betheiligten aus mehreren Bezirken sind, vgl. Rq. S. 168, 24 ff., bei Verurtheilung eines Diebes Rq. S. 170, 13 und bei Streit um die Vormundschaft Rq. S. 170, 10.

<sup>22)</sup> Vgl. Rq. S. 168, 21.

<sup>23)</sup> Rq. S. 329, 6.

<sup>24)</sup> Vgl. die Willküren des Foka Ukena. Fr. N. 367 I S. 333 und das Landrecht von 1601 B. 2 § 77 ff.

<sup>25)</sup> Vgl. Rq. S. 474 §§ 1—6 und § 11. Die Worte jefta to da bifanges war, deer hi ensetten is fehlen in der besseren Ueberlieferung in der Handschrift ius municipale.

<sup>26)</sup> fiardandel ist ständiger Ausdruck in den Rechtsquellen Rüstingens und des Brokmerlandes.

<sup>27)</sup> Findet sich in Rüstingen 1210, Brem. Urkb. I. N. 120 1310. Ehrentraut II. S. 419, 20, vgl. S. 267 1314, a. a. O. S. 434 und sonst. In Harlingen 1237. Fr. N. 23.

becht<sup>29)</sup>, im westerlauwerschen Friesland schlechthin del<sup>29)</sup>, daneben in den älteren Quellen bifangh<sup>30)</sup>, in den jüngeren Gritenie.<sup>31)</sup> Die Anzahl der Bezirke beträgt im östlichen Friesland und in den Ommelanden je vier. Im westerlauwerschen Friesland ist keine Gleichmässigkeit vorhanden. Wir finden auch Districte von fünf<sup>32)</sup>, drei<sup>33)</sup> und zwei<sup>34)</sup> Delen. Die Vierzahl muss auf Grund der östlichen Verhältnisse als ursprünglich gelten.

Die Identität dieser Bezirke mit den Schulzensprengeln ist geographisch nicht voll nachzuweisen, weil wir im Osten die Grenzen der Schulzensprengel zur Zeit der Asegaquellen nicht kennen und weil im Westen die Bedeutung der Bezirke sich geändert hat. Aber die Identität ergibt sich daraus, dass auch diese Bezirke der Consulatsverfassung Amtsbezirke sind, deren Verwalter sich sachlich als Nachfolger der alten Schulzen darstellen und zum Theil noch die alten Bezeichnungen führen. An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, dass schon der Ausdruck ombecht einen Zusammenhang zwischen Bezirk und Amtsgewalt erfordert

<sup>29)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 329, 15. 22. 30. 36 und die Bezeichnung Aldaombecht für das spätere Land. Ebenso findet sich die Bezeichnung in dem Emsigerland. Vgl. Rq. S. 190, 30. 31.

<sup>30)</sup> Vgl. die Upstallesbomer Gesetze Rq. S. 104, 9, ferner das Land der fünf Dele Rq. S. 474, ferner noch Rq. S. 386, 1. 2. 29. 5. 6. 7. Rq. S. 442, 2. 4 u. a. O.

<sup>31)</sup> Namentlich in der Willkür der fünf Dele, Rq. S. 474, 14. 30. 475, 6. 18. 26. 32. 476, 25. 498, 18. 25. 499, 16.

<sup>32)</sup> Vgl. Schwartzenberg II. S. 14 und dazu S. 41 Art. 42.

<sup>33)</sup> Z. B. das Land der fünf Dele um Franeker. Rq. S. 474 ff. 442, 4. 479, 1—12.

<sup>34)</sup> Z. B. Leewarderadeel. Vgl. Schwartzenberg I. S. 514. 1436.

<sup>35)</sup> Z. B. Wimbritzeradeel 1436; ergibt sich aus den Papena Ponten § 14. Rg. S. 501 § 37. S. 504.

und dass an mehreren Stellen Schulzengericht und Bifangsgericht identificirt werden.<sup>35)</sup>

Das Gericht eines jeden Mittelbezirks wird in den Quellen meist schlechthin warf oder achte genannt, im Gegensatze zu dem oberen Gerichte aber als smela warf<sup>36)</sup>, bifangis warf<sup>37)</sup>, delis riucht<sup>38)</sup>, auch als Schulzending und frana warf<sup>39)</sup> hervorgehoben. Die örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts ist auf den Mittelbezirk beschränkt. Es wird regelmässig nur von den Richtern des Bezirks besucht<sup>40)</sup> und ist durch einen Gerichtsfrieden geschützt, der aber mehrfach geringer ist als der des Landesgerichts.<sup>14)</sup> Seine sachliche Competenz ist eine sehr umfassende. Die Mehrzahl der Aufschluss gebenden Quellen stellt sie als Regel, die Competenz des Obergerichts oder Unterggerichts als Ausnahmen hin. In der Willkür der fünf Dele und ebenso in den späteren Papena Ponten werden diejenigen Strafsachen, bei denen das Friedensgeld unter 8  $\text{u.}$  und über 2  $\text{u.}$  beträgt, dem Bifangsgerichte zugewiesen.<sup>41)</sup>

Die weitere Eintheilung der Mittelbezirke, welche wir bereits in den Asegaquellen angedeutet fanden, tritt in den jüngeren Quellen mit grösserer Schärfe hervor. Für alle näher bekannten Gebiete lässt sich nachweisen, dass jedem

<sup>35)</sup> Vgl. oben § 3 Anm. 24—26.

<sup>36)</sup> Vgl. Hunsingoer Willkür von 1252, Rq. S. 328, 19.

<sup>37)</sup> Vgl. Anm. 35 und ferner Rq. S. 474, 30. 475, 6. 26.

<sup>38)</sup> Vgl. Rq. S. 481, 22.

<sup>39)</sup> Vgl. unten § 17 Anm. 2 und 8.

<sup>40)</sup> Vgl. Hunsingoer Willkür Rq. S. 328, 19. *Eta smela waru-um ther achta redgevan jeftha fuwer tegadere cume. Dazu § 17 Anm. 8. Brokmerbrief § 122 Rq. S. 168 thet wellath Brocmen thet tha fuwer redieua gader unga ina fiardandele.*

<sup>41)</sup> Vgl. Rq. S. 474 §§ 7—9. S. 500 § 2.

Urtheiler ein besonderer Bestellsbezirk entspricht, der auch für seine Zuständigkeit massgebend ist. Die Bezeichnungen dieser Bezirke sind local verschieden. Oestlich der Lauwers findet sich technisch das Wort redskip<sup>42)</sup> oder redskap<sup>43)</sup>, lateinisch consulatus<sup>44)</sup>, welches von dem Redjevenamt abgeleitet ist. Die Langewolder Küren von 1207 gebrauchen dafür die Umschreibung „die Klauwen, über welche sein Redjeve geschworen hat.“<sup>45)</sup> Westlich der Lauwers herrscht als technisch die Bezeichnung ga.<sup>46)</sup>

Das Verhältniss der Unterbezirke zu der kirchlichen Organisation war ein zeitlich und örtlich verschiedenes. In Rüstingen<sup>47)</sup> fielen ursprünglich Kirchspiel und Mittelbezirk zusammen. Noch die Handschrift von 1327 gebraucht Kirchspiel und fiardandel für denselben Bezirk.<sup>48)</sup> Später führte die massenhafte Erbauung von Kirchen zu einem Auseinanderfallen. In den Willküren des Foke Ukena<sup>49)</sup> sind die Kirchspiele Unterbezirke, und später umfassten die

<sup>42)</sup> Vgl. für Rüstingen Rq. S. 543, 30, für Emsigerland Rq. S. 194, 24.

<sup>43)</sup> Für Fivelgo Rq. S. 237, 24. 229, 26. Für Langewold Rq. S. 367, 31. 370, 19. 371, 25. 372, 10.

<sup>44)</sup> Vgl. für Emsigerland Rq. S. 190, 16.

<sup>45)</sup> Vgl. Rq. S. 367 §§ 13 und 21.

<sup>46)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 502, 25: datter nen eehera buta zyn ayna gae mey nen hliene duaene; ferner den Eid des eehera, disse menth jef gae riucht riuchten, Rq. S. 489, 21; den Eid der atthen, dat i—' hold se iouwe gaynriuchtis rede — hwer in jouwe gae breyn wonda fioctes werdith, Rq. S. 491, 15. 23. 510, 13. 513, 29. 30 u. a.

<sup>47)</sup> Vgl. Brem. Urkb. I. N. 119 (1220).

<sup>48)</sup> Vgl. Rq. S. 544, 1 und 19.

<sup>49)</sup> Vgl. Fr. N. 367 (1438) S. 334, in elk kerspel nach siner grote een oft twee underrichters.

Richterstühle in den Ommelanden nicht selten mehrere Kirchspiele. Westlich der Lauwers wird ga auch durchweg für Kirchspiel gebraucht<sup>50)</sup> und ist das Zusammenfallen der beiden Organisationen für einige Gebiete nicht zu bezweifeln.

Die Bedeutung des Unterbezirkes für die Gerichtsverfassung tritt nun nach vier Richtungen hervor. Für jeden Unterbezirk wird ein besonderer Urtheilfinder aus den Eingesessenen bestellt, und zwar unter verschieden geregelter Mitwirkung der Gemeinde oder der Geistlichkeit. Zweitens ist die Competenz dieses Urtheilfinders durch den Unterbezirk vorgezeichnet. Es ist ein charakteristischer Zug auch der späteren Gerichtsverfassung, dass die mehreren Urtheilfinder des Mittelbezirkes regelmässig nicht als Collegium urtheilen, sondern dass ein jeder die Streitsachen derjenigen Personen entscheidet, die seinem Unterbezirke angehören, die er „unter seinem Eide hat“.<sup>51)</sup> Drittens tritt uns allerdings local verschieden entwickelt ein besonderes Gericht des Unterbezirks entgegen, das im westerlauwerschen Frieslande Gogericht heisst. Das Untergeicht ist uns bezeugt für das Brokmerland<sup>52)</sup>, für die Ommelanden<sup>53)</sup> und besonders ausführlich für das westerlauwersche Friesland.<sup>54)</sup> Eine Bestimmung der sachlichen Competenz findet sich nur für letzteres. Für die

<sup>50)</sup> Vgl. für den Gebrauch Rq. S. 505, 36 sa habbet wy meene menthe baden, eelkerlyk in use ghaen use personen, dat hia dit brief wolde bisigla; ferner Rq. S. 461, 8. 9. 484, 30. 32. 483, 29 u. a.

<sup>51)</sup> Vgl. § 24, Anm. 4 und 5,

<sup>52)</sup> Rq. S. 156 § 42 (Brokmerbrief).

<sup>53)</sup> Rq. S. 287, 18. Rq. S. 302 § 5 Z. 1. 16.

<sup>54)</sup> Vgl. namentlich die Willkür der fünf Dele Rq. S. 479 ff. und die Papena Ponten Rq. S. 500 ff.



Begrenzung nach oben scheint bei Friedensgeldern die Summe von 2  $\text{t}$  üblich gewesen zu sein. In den Ommelanden (vielleicht mit Ausnahme des Westerquartiers) wurde das Untergericht von dem Urtheilfinder (redjeva) abgehalten, während es in dem westerlauwerschen Frieslande anscheinend den Atthen überlassen war. Viertens hatte jeder Unterbezirk seinen besonderen Amtszeugen, die aus den Eingesessenen genommen wurden und für dasselbe zuständig waren. Direct nachweisbar ist diese Beziehung für das westerlauwersche Friesland<sup>55)</sup> und für Rüstringen.<sup>56)</sup> Aber bei dem Mangel entgegenstehender Nachrichten ist die gleiche Annahme für die übrigen Gebiete zulässig.

Der Wahlbezirk des Richters schliesst die Auftheilung des friesischen Landes nicht ab. Die jüngeren Quellen ergeben mit Bestimmtheit, dass der Unterbezirk regelmässig eine Anzahl Bauernschaften umfasste (burar, burskip, klefte<sup>57)</sup>, nd. buerschap, clawe, cluft<sup>58)</sup>, lat. villa). Ein bestimmtes Zahlenverhältniss scheint nicht bestanden zu haben. Halsema<sup>59)</sup> berichtet, dass zu seiner Zeit einzelne Rechtsstühle sich auf eine Bauernschaft beschränkten, die meisten in Kirchspiele und letztere wiederum in Klüfte oder Bauernschaften zerfielen. Die Function der Bauernschaft war in erster Linie eine wirthschaftliche; sie ist die friesische Agrargemeinde, wie sie durch die altdeutsche

<sup>55)</sup> Vgl. die Eidesformel der Amtszeugen Rq. S. 491, 14 gayn-riuchtis rede.

<sup>56)</sup> Vgl. Rq. S. 541 § 43.

<sup>57)</sup> Vgl. für burar und burskip Rq. S. 153, 13. 156, 15. 170. 29. 205, 29. 299, 25. 301, 12 u. a., für klefte Rq. S. 330, 22.

<sup>58)</sup> Vgl insbesondere Halsema S. 331 ff., ferner Rq. S. 300, 18. 302, 21. 349, 30. (Zusammenfallen von hamrik und cluft) 367, 20. 32.

<sup>59)</sup> S. 347.

Flurverfassung gegeben war.<sup>60)</sup> Aber sie hatte auch für die Gerichtsverfassung Bedeutung. Aus den einzelnen Bauernschaften wurde in bestimmter Reihenfolge der Urtheiler des Unterbezirks genommen<sup>61)</sup> und es ist wahrscheinlich, dass die Amtszeugen wenigstens in Rüstringen und den angrenzenden Gebieten auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und in ihnen als Vorsteher thätig waren.<sup>62)</sup>

Mit den Bauernschaften identisch sind möglicherweise die fluten, die an einigen interessanten Stellen erwähnt werden. Handschriftlich kommen auch die Formen *fluita* und *flinte* vor, ohne dass an der Identität des Wortes zu zweifeln wäre.<sup>63)</sup>

Der Fortsetzer der Chronik, der Aebte Emo und Menko<sup>64)</sup> berichtet, dass sich an einer Privatfehde vier *fluitae* bethelligt haben. Gleichbedeutend werden von ihm die Worte *sectae*, *societates* und *aratra* gebraucht. Die nähere Bezeichnung ist theils eine *locale* (*sectae orientales*)

<sup>60)</sup> Die Herrschaft der altdeutschen Flurverfassung in Friesland ergiebt sich namentlich aus den Heberregistern von Werden und Fulda. Vgl. unten § 20.

<sup>61)</sup> Vgl. § 20.

<sup>62)</sup> Vgl. § 13, Anm. 36.

<sup>63)</sup> Vgl. über Wortform, Etymologie und Bedeutung Beilage 6.

<sup>64)</sup> Vgl. S. 568, 42 *praedictas fluitas*. S. 569, 1. *Dicebant istae quatuor fluitae: Aratra sunt instaurata. — Quod verbum unus — eorum — attinens ad quatuor sectas, quas vocabat aratra saepissime revocabat S. 569, 15; vocaverunt in adiutorium fluitam Walbertinorum S. 570, 35; cum Snelgrani et eorum adhaerentes de quatuor fluitis emendare non possent per bellum S. 570, 47. Nam quatuor fluitae volebant destruere Menaldamenses, a. a. O. Z. 49, unaquaeque fluita tres. Aratra ist als eine missverständliche Uebersetzung des Wortes *ploch* aufzufassen, welches nicht nur Pflug, sondern auch Menschengruppe, Genossenschaft, Schaar bedeutet.*

theils eine persönliche (vocaverunt in adiutorium fiutam Walbertinorum). Ausserdem findet sich das Wort noch in einem Bussverzeichnisse<sup>65)</sup>, welches sich an die Oldenburger Handschrift des Brokmerbriefes anschliesst, in zwei ostfriesischen Urkunden<sup>66)</sup> und als Ausgang von alten Ortsnamen.<sup>67)</sup> Endlich ist zu beachten, dass nach Halsema ein Vorrecht bei der Besetzung von Richterstellen das fiatum oder fiatema recht genannt wurde.<sup>68)</sup> In dem Bussregister wird bezeugt, dass die Osterfiute und die Westerfiute Wergeld für Erschlagene gezahlt haben. Die doppelte Bezeichnung der fiute und ihre Functionen könnten vielleicht zu der Annahme verführen, dass bei ihr locale und genealogische<sup>69)</sup> Abgrenzung zu sammentrafen, dass mit anderen Worten in Friesland das Geschlecht ursprünglich ebenso ein Glied der Landesverfassung, wie in Dieth-

<sup>65)</sup> Vgl. Wicht. S. 156, Anm. C. In dem zum Theil unleserlichen Register finden sich u. a. folgende Notizen: *Astre Flinte pro homicidio Iconis duas marcas.* — *Gaico pro homicidio — quinque marcas.* — *Westre Flinte XX. marcas pro homicidio.* — *Westre Flinte pro homicidio Remoardi.* — *Westre Flinte pro homicidio Ulbodi quinque marcas.* — *Westre Flinte pro homicidio Onnonis.* — *Flinte pro homicidio Foltonis quinque marcas.*

<sup>66)</sup> Fr. N. 96 und 108. 1362 schreibt *Affo Beniggha capitalis, — consiliati cum nostris flucaneis.* 1367 derselbe: *Enno filius eius nec non ceteri conflyutanei in terra Emisgonie existentes nomine nostro ac totius flyute ante dictae.*

<sup>67)</sup> Vgl. im Werdener Heberegister bei Fr. II. *Hlarfliata* S. 768 N. 2, 3, 770, *Wigflieta* a. a. S. 773 N. 8, *Marsfliata* S. 775, N. 12, *Ottarfliata* S. 775 N. 13. In *Oterfletun* S. 776. N. 15, in *pago Widefleten* S. 781. In *Widufliatun* S. 769. Register von Fulda bei Fr. II. *Marisfliete* S. 794.

<sup>68)</sup> Halsema S. 345.

<sup>69)</sup> Für die genealogische Abgrenzung spricht allenfalls auch Bq. S. 540, 29.

marschen.<sup>70)</sup> Eine solche Organisation würde die Möglichkeit künstlicher Geschlechtsverbände voraussetzen. Anhaltspunkte für das Vorkommen derselben und ihre Identität mit den fluten bieten der Verbrüderungsfriede<sup>71)</sup> der Küre 12 und die Gilden Rüstingens.<sup>72)</sup> Immerhin ist die Grundlage eine sehr unsichere. Sie wird hinfällig, sobald man annimmt, das fluita eine allgemeinere Bedeutung hatte und sowohl für die Partei als für die Bauernschaft verwendet werden konnte.

Gerichtszeit und Dingbesuch lassen sich auch aus den jüngeren Quellen nur ungenügend feststellen.

Die drei jährlichen ständigen Gerichtstermine begeben uns im Brokmerrecht<sup>73)</sup> und in den Ommelanden<sup>74)</sup>

<sup>70)</sup> Vgl. die bei Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 94, Anm. 60 angeführten Schriften.

<sup>71)</sup> Küre 12 setzt einen besonderen Frieden fest für Kirche, Haus, Gericht und Heer. Dann folgen in dem friesischen Texte die Worte „al deer ma sueslika triua lowad“. Der lateinische Text hat: „colloquia, ubi familiares pactiones voventur.“ Die Rüstinger Redaction nennt ploch fretho, was im niederdeutschen Emsiger Text auf Landbauer gedeutet wird. Sweslika triua kann nichts anderes bedeuten, als Treue wie unter Verwandten. Das Wort ploch ist im niederdeutschen Text ebenso missverstanden wie in der continuatio Anonymi. Es lässt vielleicht darauf schliessen, dass diese Schwurvereinigungen mit den fluten, die gleichfalls als ploch bezeichnet werden, zusammenhängen.

<sup>72)</sup> Vgl. Rq. S. 121, 20, Rüstinger Satzungen: Sa hwa sa joldskipun fuchte, sa skel hi twam monnon beta and thre fretha sella: allererosta thene joldfretho, thet other thene liodfretho, thet thredde thene progostes fretho; thruch thene meneth, ther hi esweren heth sina jeldbrotheron and jeldeswesteron.

<sup>73)</sup> Sie fanden statt am Sonntag vor St. Walpurgistage Rq. S. 152 §§ 4—6, am Michels- und Peterstage Rq. S. 168, 19 § 125.

<sup>74)</sup> Vgl. die Stelle des Fivelgoer Rechts oben Anm. 83.

und zwar bestehen sie, soweit ersichtlich, nicht für das Gericht des Mittelbezirks, sondern für das Landgericht. Im westerlauwerschen Friesland finden wir nur die jährlichen Bodtinge im Stadtrechte.<sup>75)</sup> Wahrscheinlich hängen mit ihm die drei Pfandtage zusammen, welche in einer jüngeren Quelle dieses Gebiets<sup>76)</sup> auftauchen. Bestimmte Fristen finden sich in den jüngeren Quellen für die Anberaumung der Gerichtssitzungen nicht. Eine Fivelgoer Aufzeichnung zählt Fälle auf, in denen die Sitzung binnen 24 Stunden anberaumt werden kann und bezeichnet eine solche Gerichtssitzung als Iding.<sup>77)</sup>

Als Gerichtsstelle scheint vorzugsweise der Friedhof benutzt worden zu sein. Doch findet sich im Brokmerbrief bereits ein Gerichtsgebäude.<sup>78)</sup>

Die Eigenschaft als Vollgericht kommt östlich der Lauwers dem Landgerichte zu. Für Rüstringen ist freilich nur die Anwesenheit eines Umstandes direct bezeugt, die Allgemeinheit des Besuchs aus der Function des Landes-

<sup>75)</sup> Vgl. § 28.

<sup>76)</sup> Vgl. Utingeradel S. 313 § 38 und § 41.

<sup>77)</sup> Hettema, Fivelgoer Recht S. 122 § 12.

<sup>78)</sup> Vgl. für die Verwendung des Kirchhofs Halsema S. 383. Warf. Ordelbok 1456 dat gheen redge noch rechtes sall sijn rechedach setten noch halden anders dan op den kerkhove. Wilkür von Langewold 1499. Halsema S. 383. Soe en sullen de Gretmans hor rechedage holden to Sibaldebueren up dat kerkhof altoes om XIV dage and neeth korter — ende so sullen geen rechters rechedage holden ijn harbarge meer se sullen se holden up den kerkhof, utgesecht de karspelen ofte burscapen in geen beseten karspelen belegen synt, de soelen se holden op een Gretmanns heem. Vgl. ferner für Rüstringen Rq. S. 544, 4. Sa thi warf to tha hovi cumi. Ueber das Haus auf der ludawerf im Brokmerbrief vgl. Rq. S. 180 § 212.

gerichts zu folgern.<sup>79)</sup> Für das Brokmerrecht kommt ausser den gleichen Umständen noch in Betracht, dass die Barklage gegen eine Person, die nicht derselben Bauernschaft angehörte, im Landesgerichte zu erheben war.<sup>80)</sup> Diese Klage setzte Anrede des Gegners, die Bestimmung somit seine Anwesenheit im Landesgerichte voraus. In den Ommelanden galt die Allgemeinheit des Dingbesuches für alle grösseren Grundeigenthümer noch nach weit jüngeren Rechtsquellen hinsichtlich der Landeswarven<sup>81)</sup>: sie ist umsomehr für die alte Zeit anzunehmen. Dieser Rückschluss wird durch eine mehrerwähnte Quellenstelle bestätigt.<sup>82)</sup> Das Gericht des Mittelbezirks war regelmässig kein Vollgericht dieses Sprengels. Dies folgt aus der Ausdrucksweise der Quellen, welche das Zusammentreten der vier Redjeven mehrfach erwähnen<sup>83)</sup>, ohne der Versammlung des Volkes zu gedenken, und lässt sich für das Brokmerrecht noch näher darthun. Doch scheinen daneben gerade im Brokmerlande auch Gerichtsversammlungen vorgekommen zu sein.<sup>84)</sup> Ob das Untergericht ein Vollgericht war, ist ungewiss. Die Zulässigkeit der Barklage binna burem nach Brokmerrecht<sup>85)</sup> könnte darauf schliessen lassen, dass wenigstens die

<sup>79)</sup> Doch spricht dafür die Erwähnung aller Redskipi. Rq. S. 543, 30 (?). Vgl. ferner Rq. S. 184, 17, „in cetu consulum et Emisgoniae“.

<sup>80)</sup> Vgl. Rq. S. 170, 28.

<sup>81)</sup> Hunsingoer Landrecht von 1601. Lib. 2. 77. Alle hoeflingen, Eygenarfden, — sullen op bestemde Warven selfst komen.

<sup>82)</sup> Vgl. Hettema Het Fivelgoer Recht S. 112, angeführt oben § 3 Anm. 37 a. E.

<sup>83)</sup> Vgl. z. B. Hunsingoer Willküren § 3, Rq. S. 328, 19, Brokmerbrief § 122, Rq. S. 168, 21.

<sup>84)</sup> Vgl. einerseits S. 135, 2, § 138, § 140, andererseits § 46 und § 213 (riuchtat hiat naut, sa brenszeset inane warf).

<sup>85)</sup> Rq. S. 170, 28.

Bauernschaft, in deren Gebiete das Untergericht abgehalten wurde, zusammentrat.

Westlich der Lauwers sind als Vollgerichte nur die bodtinge des Stadtrechts anzuführen, die kaum einen Rückschluss auf die Verfassung des Landes gestatten. Dass allgemeine Versammlungen der Landdistricte und der Dele zu politischen und militärischen Zwecken stattfanden, ist zweifellos, ihre Function bei der ordentlichen Rechtspflege aber nicht erweislich.

Die dingpflichtigen Personen sind nur für die Ommelanden bekannt. Es sind ausschliesslich die Grundbesitzer<sup>89)</sup>, die in den alten Quellen als husmon, in den jüngeren als Eigenbeerbten bezeichnet werden. Eine Dingpflicht aller Freien ist auch für die jüngeren Quellen nicht erweislich.

Vergleichen wir diese Ergebnisse mit den für die älteren Quellen in § 3 gewonnenen, so treten als Unterschiede nur die Gauauflösung, die Verkleinerung des Oberbezirks und die wachsende Bedeutung des Unterbezirks hervor. ~~Diese Erscheinungen gehen auf dieselbe Triebkraft zurück, auf die Zunahme der Bevölkerung, welche dazu nöthigte, die bestehenden Gerichte örtlich und sachlich zu entlasten.~~ Sie gestatten keinen Schluss auf die behauptete Umwälzung.

---

<sup>89)</sup> Vgl. Fivelgoer Recht S. 112. Thria afta thing thing set ma tha husmon to. Humsterländer Küren Rq. S. 271, 11. Hunsinger Recht von 1601, vgl. oben Anm. 81.

## B. Die Gerichtsverwalter.

### § 14.

#### 1. Uebersicht. — Das Fortbestehen des Schulzenamts.

Der Beamtenbestand der jüngeren Quellen zeigt eine wirkliche Abweichung durch das Ausscheiden des Grafen.

Zwar haben die Herrengeschlechter und Bisthümer, welche mit den Grafenrechten über friesische Gebiete beliehen waren, ihre Ansprüche bis in das 15. Jahrhundert hinein aufrecht erhalten, und diese Ansprüche sind auch wenigstens zeitweise in Friesland zur Anerkennung gelangt.<sup>1)</sup> Aber sie gingen auf Einkünfte und auf politische Oberhoheit, nicht, soweit bekannt auf persönliche Theilnahme an der Rechtspflege. Sehr bedeutsam ist diese Veränderung für das Bild der friesischen Gerichtsverfassung nicht, da die Functionen des Grafen schon nach den älteren Quellen beschränkte sind.

Dagegen scheinen die Quellen bei oberflächlicher Betrachtung allerdings eine viel weitergehende Umwälzung darzuthun. Schulze und Asega werden nur ausnahmsweise erwähnt. An ihrer Stelle wird die Rechtspflege durch Beamte mit anderen, zum Theil fremdartigen und local verschiedenen Benennungen wahrgenommen. Dies tritt gerade in den politischen Urkunden hervor. Die einzelnen Land-

<sup>1)</sup> Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen I. S. 327 ff., S. 426 ff., und namentlich Prinz, Studien über das Verhältniss Frieslands zu Kaiser und Reich im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst zu Emden Bd. V. 2. S. 1 ff.



districte werden nach aussen auch in den Verhandlungen mit ihren Grafen nicht durch Schulzen und Asegen, sondern durch eine Mehrheit anders bezeichneter Personen vertreten. Und zwar begegnen uns seltener die neutralen Ausdrücke iudices, riuchteren, iurati, häufiger Amtstitel, die Friesland eigenthümlich sind. In Bezug auf letztere sind die Gebiete östlich und westlich der Lauwers zu scheiden. In den östlichen Districten heissen die Vertreter im 13. und 14. Jahrhundert vorwiegend consules<sup>2)</sup>, friesisch redjeva, niederdeutsch Rathgeben. Daneben findet sich die Bezeichnung sedecim, iudices sedecim, die auf eine Gesamtzahl von 16 hindeutet.<sup>3)</sup> An der Spitze der consules steht zuweilen ein orator, placitator, edictor oder enuntiator, friesisch kethere.<sup>4)</sup> In dem westerlauwerschen Frieslande treffen wir in jedem Landdistricte eine

<sup>2)</sup> Consules oder Redjeven werden in allen Gebieten östlich der Lauwers erwähnt, aus denen überhaupt Nachrichten vorliegen, nämlich in Rüstringen, Harlingen, Astringen, Wursterland (§ 15), Brokmerland, Norderaland, Emsigerland, Federgo, Reideraland (§ 16), Aldaombecht, Fivelgo, Hunesgo, Langewold, Fredewold, Humsterland (§ 17). Aus Wangerland, Mormonaland, Owerlederland und Lengeraland fehlen Nachrichten. Westlich der Lauwers kommt die Bezeichnung consules sowohl für die Mitrichter des Gretman, als für die städtischen Verwaltungsbeamten vor. Vgl. §§ 18 und 28.

<sup>3)</sup> Sedecim begegnen in Rüstringen § 15, Anm. 2, Astringen § 15 Anm. 37 und als die sechzehn Rathgeven im Lande Wursten § 15 Anm. 35.

<sup>4)</sup> Ein orator wird erwähnt in Norderaland § 16 Anm. 13. 14. Ein placitator im Brokmerland und Emsigerland Rq. S. 135. Ein edictor in Fivelgo, vgl. § 17, Anm. 6, und Hunesgo, cf. Untersuchungen I. S. 126. Enuntiatores erscheinen in Harlingen, vgl. § 15, Anm. 39. Ein kethere kommt vor im Brokmerbriefe, namentlich Rq. S. 180, 2 (Renald Hengana, tha hi redia was and kethere) und in den Humster-

Mehrzahl von griet- oder gretmannen, die stets in Gemeinschaft mit anderen Richtern, mederiuchtern, auftreten. Letztere werden auch als consules, in den einheimischen Rechtsaufzeichnungen aber als eehera bezeichnet.<sup>5)</sup>

Diese collegiale Vertretung der Landdistricte tritt im Osten gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im 15. zurück. An der Stelle der Consuln treten zahlreiche kleinere Dynasten auf, die unter dem Namen der Häuptlinge, hovetlinge, hadlinge, capitales, capitanei, eine erbliche Herrschaft über bestimmte Gebiete ausüben. Ihre Kämpfe unter einander und mit den auswärtigen Herrschern erfüllen die Geschichte des 15. Jahrhunderts, bis sie schliesslich zur Gründung der Reichsgrafschaft Ostfriesland und einiger kleinerer Territorien führen.

Die beiden Veränderungen des äusseren Bildes werden von der herrschenden Meinung auf innere, tiefgreifende Umwälzungen zurückgeführt, ohne dass sich hinsichtlich der Natur derselben eine übereinstimmende Ansicht gebildet hätte.

Die collegiale Vertretung der Landdistricte durch die Consuln oder iudices sedecim musste Richthofen und Schröder umsomehr auffallen, als sie für den Gau einen einzigcn Schulzen und einen einzigen Asega annehmen. Sie helfen sich mit der Hypothese, dass sämtliche Schulzen durch demokratische Strömungen verjagt wurden und der

länder Küren Rq. S. 359 § 12; ein keeder, der als des Landes Bote bezeichnet wird, in den Langewolder Küren von 1282. Rq. S. 371, 29 und S. 372, 13.

<sup>5)</sup> Vgl. § 19 Anm. 12.

Asega allmählig seine Bedeutung verlor. Das Redjeven-collegium führt, wie erwähnt, Richthofen<sup>6)</sup> auf einen Ausschuss der Ethelinge, Schröder und Kück auf Landfriedens-ausschüsse zurück.<sup>7)</sup>

Die Häuptlingsherrschaft wird von Suur<sup>8)</sup> auf die Cumulation von Richterbefugnissen zurückgeführt. Er geht davon aus, dass das Anrecht auf das Consulat meist an Grundbesitz gebunden, zum Theil aber auch frei veräusserlich war und nimmt an, dass einzelne reiche Bürger durch Ankauf von Grundbesitz und Consulatsbefugnissen sich die dauernde Stellung als Consuln errungen hätten. — Richthofen und Schröder<sup>9)</sup> begnügen sich damit, die Häuptlinge als Uradel aufzufassen und sie mit den ethelingen zu identificiren, ohne die grosse Verschiedenheit in Stellung und Zahl irgend zu erklären.

Das Ergebniss unserer Untersuchung lässt die zeitlichen Wandlungen der friesischen Verfassung sehr viel weniger bedeutsam erscheinen, so dass die Continuität der Entwicklung in den Vordergrund tritt. Der Schlüssel für das Verständniss der Verhältnisse liegt einmal in der richtigen Auffassung der Asegen, ihrer Zahl und ihrer Functionen, sodann aber in der Erkenntniss, **dass das wichtige Amt des Schulzen sachlich auch**

<sup>6)</sup> Vgl. oben § 1, Anm. 3.

<sup>7)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte S. 540, 41, und Kück, Landfriedensbestrebungen Friedrichs II. 1887 S. 39 ff.

<sup>8)</sup> Geschichte der Häuptlinge in Ostfriesland, Emden und Aurich 1846, zweifelnd Ehrentraut II. S. 279.

<sup>9)</sup> Untersuchungen I. S. 170 und passim. Schröder, Rechtsgeschichte S. 419. Vgl. auch Tergast, Die Münzen Ostfrieslands. Emden 1883 S. 41 ff. von Bippen, Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft in den Hansischen Geschichtsblättern 1883 S. 47 ff.

während der sogenannten Consulatsverfassung überall fortbestanden und in seinen Befugnissen die wesentliche Grundlage für die spätere Häuptlingswürde geliefert hat.

Die sedecim iudices oder consules eines Landdistrictes östlich der Lauwers sind einander nicht gleichgestellt, sie sind nur eine zusammenfassende Bezeichnung für die vier Schulzen und zwölf Asegen, also die sechzehn richterlichen Beamten, welche die ältere Verfassung in einem Gau kannte. Auch unter den consules nehmen je vier eine hervorragende Stellung ein als Führer der Mittelbezirke und als Nachfolger der alten Schulzen. Die übrigen zwölf sind vorwiegend Urtheilfinder, sie sind die früheren Asegen. Noch schärfer ist der Gegensatz westlich der Lauwers ausgeprägt. Die Gretmannen entsprechen den Schulzen, ihre Mitrichter den Asegen. Ja letztere haben in dem Titel eehera noch einen Theil ihres alten Namens bewahrt. Die iurati bezeichnen zuweilen gleichfalls die Urtheilfinder, häufiger und stets, wenn sie neben den Consuln auftreten, die Amtszeugen<sup>10)</sup>, als Uebersetzung der friesischen Atthen.

Der Nachweis dieser Behauptung lässt sich für alle Landdistricte erbringen, aus denen überhaupt eingehende Aufzeichnungen vorliegen. Er wird für die Schulzen und für die Urtheilfinder getrennt geführt werden. Bei den ersteren wird die Untersuchung durch die locale Differenzierung des Sprachgebrauchs erschwert. Die Ausdrücke edictor, enuntiator, kethere, ked sind allerdings ziemlich verbreitet, sie bedeuten allgemein den Sprecher,

<sup>10)</sup> Vgl. § 26.

Führer mehrerer Amtsgenossen, und werden zwar vorzugsweise, aber nicht ausschliesslich<sup>11)</sup> für den früheren Schulzen gebraucht. Technisch heisst dagegen der Schulze in Rüstingen hodere, im Brokmer- und Norderaland kok, in dem ganzen Gebiete östlich der Lauwers hovetlinck, westlich der Lauwers und in dem alten pagus hugmerke stets gretmann. Aber diese verschiedenen Ausdrücke bezeichnen dasselbe Amt. Sein Inhaber erscheint überall als zuständig für den Mittelbezirk, den alten Schulzensprengel. Seine Functionen sind im wesentlichen die des alten Schulzen, die Führung des Aufgebots im Kriege wie bei der Vollstreckung gegen ungehorsame, der Vorsitz im Gericht, die Sorge für die Landesverwaltung und der Vortritt vor den übrigen Richtern bei der politischen Vertretung des Landes. In allen Hauptgebieten findet sich auch neben den neuen Ausdrücken die Verwendung der alten Amtstitel Schulze und frana.

Das Fortbestehen des Schulzenamtes erklärt nun auch durchaus befriedigend das Auftauchen der Häuptlinge. Diese Häuptlinge sind in der Hauptsache nichts anders als die erblichen Inhaber der alten Schulzenbefugnisse, sei es für den Mittelbezirk oder für einzelne Theile desselben. Nur ausnahmsweise haben andere Amtsbefugnisse zu einer gleichen Machtstellung geführt, so die Würde des Aldermann in den Städten des westerlauwerschen Frieslands, vielleicht auch das Laiendekanat in Norderaland. Die älteren Hypothesen hinsichtlich der Entstehung der Häuptlingsherrschaft sind gänzlich unzureichend. Eine Accumulation der Art, wie

<sup>11)</sup> Daher werden auch die talemonna zu den keddar gerechnet und finden wir auch den enuntiator der Kirchenvögte Ehrentraut I. S. 116.

sie Suur annimmt, hätte nur langsam und örtlich sehr verschieden wirken können, und ist daher nicht geeignet, das unvermittelte Auftreten der Häuptlinge und die Allgemeinheit der Erscheinung begreiflich zu machen. Die Erklärung Richthofens ist schon deshalb hinfällig, weil die ethelinge keinen eigentlichen Adelsstand bildeten, ein den Häuptlingen entsprechender Uradel in dem mittelalterlichen Frieslande überhaupt nicht bestanden hat.<sup>12)</sup> Dagegen erscheint es durchaus einleuchtend, dass das Zurücktreten der auswärtigen Grafen ihren im Lande verbliebenen Vassallen zu Gute kommen musste und dass die kriegerischen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts geeignet waren, den militärischen Führern auch ihren Landsleuten gegenüber eine gesteigerte Machtstellung zu verschaffen. Beide Momente machen es zugleich unwahrscheinlich, dass es anderen Bevölkerungselementen so rasch gelungen sein sollte, die alten Bezirksführer zu verdrängen. Bei Zugrundelegung dieser Hypothese würde die Entstehung der Landeshoheit in Friesland sich durch die Wirkung gleichartiger Kräfte vollzogen haben wie im übrigen Deutschland. Auch in Friesland liefern die alten Grafenrechte den Grundstock für die Landeshoheit, aber sie kommen nicht den auswärtigen Grafen zu Gute, sondern den einheimischen Unterbeamten, den Schulzen. Der volle Nachweis der aufgestellten Behauptung liegt ausserhalb der Grenzen unserer Untersuchung. Er würde eine Reihe genealogischer Ermittlungen erfordern, namentlich die Prüfung der Lehnverhältnisse, in denen die Häuptlingsgeschlechter zu den ursprünglichen Inhabern der Grafenrechte standen. An dieser Stelle sei nur folgendes bemerkt:

<sup>12)</sup> Vgl. § 21.

1. Der Ausdruck Häuptling wird ursprünglich nicht nur technisch, sondern ganz allgemein für jeden Anführer, Hauptmann gebraucht. Er passt daher durchaus auf den Führer des Aufgebots, den Schulzen. In der That finden wir, dass in den Rüstinger Rechtsquellen das gleichbedeutende hodere (Hutträger) technisch den Schulzen bezeichnet.<sup>13)</sup> Ja hovetling selbst findet sich schon in der angeblichen magna charta der friesischen Demokratie, dem Brokmerbriefe, für den alten Schulzen.<sup>14)</sup> Auch in anderen Gebieten wird es gleichbedeutend mit den sonstigen Amtstiteln des Schulzen angewendet<sup>15)</sup>, oder es tritt in einem solchen Zusammenhange auf, dass es nur den dem Mittelbezirke vorgesetzten Beamten bezeichnen kann.<sup>16)</sup> Wenn uns nun in späterer Zeit ausschliesslich Häuptlinge als Vertreter der Landdistricte begegnen, so liegt es doch nahe, auch bei dieser angeblichen Umwälzung nur eine Verschiebung des Sprachgebrauchs anzunehmen. Von einer Aufhebung des Schulzenamts ist niemals die Rede. Ebenso wenig treten irgendwo die Schulzen neben den Häuptlingen auf, und auch von Kämpfen zwischen Häuptlingen und Schulzen wird uns nirgends berichtet, obgleich anzunehmen ist dass die alten inländischen Führer nicht geneigt sein konnten, ihre Stellung ohne Kampf anderen Bevölkerungselementen einzuräumen.

2. Der Inhalt der Häuptlingsbefugnisse gegenüber den Eingesessenen ist uns nur in einigen Urkunden überliefert. Es erscheint dies auffallend, wenn es sich wirklich

<sup>13)</sup> Vgl. § 15.

<sup>14)</sup> Vgl. § 16, Text nach Anm. 9.

<sup>15)</sup> Vgl. § 16, Text nach Anm. 30 und 32.

<sup>16)</sup> § 17, Text zu Anm. 9\* und zu Anm. 11.

um eine neue Machtstellung handelte, dagegen erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Schulzenrechte überall durch Gesetz oder Herkommen fixirt waren. Dementsprechend erklären auch die Häuptlinge wiederholt, dass sie die Unterthanen völlig bei ihren alten Rechten belassen wollen. In den älteren Urkunden<sup>17)</sup>, in denen der Inhalt der Häuptlingsbefugnisse aufgezählt wird, finden wir als Grundstock die alten Schulzenrechte. Als Erweiterung sind zwei Rechte zu bezeichnen: der Anspruch auf Beihüte zum Burgenbau und in späterer Zeit die Befugnisse, die Urtheiler zu ernennen. Diese Erweiterung der Häuptlingswürde konnte allerdings als Verlust der früheren Freiheit erscheinen, nicht die Entstehung, wie dies spätere friesische Schriftsteller angenommen haben.

Die eingehendere Untersuchung des Schulzenamts während des 13. und 14. Jahrhunderts ist für die einzelnen Hauptgebiete getrennt zu führen. Doch ist bereits an dieser Stelle die Allgemeinheit der Verbreitung und das Auftreten besonderer Landesführer in der Reihe der Schulzen hervorzuheben.

Die Allgemeinheit der Verbreitung, sowie der Nachweis dafür, dass der Ausdruck gretmann, wenngleich er nur im westlichen Friesland einheimisch war, doch auch in den übrigen Gebieten verstanden und auf die eigenen Bezirksführer bezogen wurde, folgt aus den gemeinfriesischen Quellen des 14. Jahrhunderts, den Upstallesbomer Gesetzen von 1323<sup>18)</sup> und den Groninger Vereinbarungen

<sup>17)</sup> Vgl. die Urkunde über die Befugnisse des „Häuptlings“ in Westerwold 1391, Driessen IV. S. 727, ferner Fr. N. 240 und Fr. N. 446.

<sup>18)</sup> Fr. 50 Rq. S. 103 ff. Vgl. Eingangsformel (lateinischer Text) § 17. (friesisch) 23. (friesischer Text) 22. 32. (lateinisch)



von 1361.<sup>19)</sup> Beide Gesetze gebrauchen ausschliesslich das Wort gretmann, sowohl bei Hervorhebung der vertragsschliessenden Personen, als in dem Tenor der Bestimmungen. Es erscheint dies um so bedeutsamer, als gerade bei der zu Groningen unter dem vorwaltenden Einflusse der Ommelande zustande gekommenen Einigung gar kein Anlass gegeben war, nur die westerlauwerschen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ja diese Groninger Vereinbarungen schreiben vor<sup>19a)</sup>, dass jährlich aus jedem Bezirke der Gretmann mit einem Richter nach Groningen kommen solle. Eine solche Anordnung konnte nur getroffen werden, wenn in allen theiligten Bezirken Amtspersonen vorhanden waren, die man unter der Bezeichnung Gretmann verstehen musste. Sonst wären einzelne Bezirke von der Vertretung ausgeschlossen gewesen. Deshalb ergeben die beiden Quellen, dass wahrscheinlich in ganz Friesland, jedenfalls aber auch in den Ommelanden und Ostfriesland unter der Zahl der Consuln oder Redjeven hervorragende Bezirksführer vorhanden waren, die dem gretmann entsprachen. Die eingehende Untersuchung der einzelnen Districte bestätigt dies durchaus.

Der Landesführer nimmt unter den Bezirksführern eine hervorragende Stellung ein, er wird technisch als edictor, orator terrae bezeichnet. Der orator terrae steht an der Spitze eines Landdistricts, nicht eines Mittelbezirks, und unterscheidet sich dadurch von dem gewöhnlichen gretmann, mit dem er von Richthofen<sup>20)</sup> identificirt wird. Der ora-

<sup>19)</sup> Fr. 94. Rq. S. 109. Vgl. Eingang: „Nos gretmanni et indices, Westergo, Ostergo, propositure Humercensis, Hunesgo, Fivelgo, Aldammecht, Reydensis, Emesgoniae, Bromannie.

<sup>19a)</sup> Art. 3, S. 109, 9.

<sup>20)</sup> Untersuchungen II. S. 170.

tor terrae begegnet uns in politischen Urkunden als erster der Landesvertreter und in Rechtsaufzeichnungen als Vorsitzender des Landesgerichts. Er fungirt somit als Landesführer. Nach einer Quelle wechselt die Würde jährlich unter den einzelnen Bezirken.<sup>21)</sup> Näheres ist nicht festzustellen. Aus den Asegaquellen lässt sich das Amt des Landesführers, wie erwähnt, nicht nachweisen. Seine spätere Ausbildung würde sich durch das Zurücktreten der Grafen erklären. Es musste das Bedürfniss eintreten, einem der vier Schulzen den Vorrang, die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzuräumen.

Eine Vereinigung aller friesischen Landdistricte unter einem potestas, wie sie in dem gefälschten Privilegium Karls des Großen<sup>22)</sup> vorgesehen wird, ist geschichtlich nicht zu erweisen. Der Potestas Frisiae des Privilegs ist italiänischen Vorbildern entlehnt.

Bei dem Nachweise des Schulzenamts im Einzelnen werden wir die vier Hauptgebiete getrennt betrachten.

## § 15.

### 2. Das Schulzenamt in Rürstringen und den angrenzenden Gebieten.

I. Rürstringen kann neben Brokmerland als das classische Gebiet der Consulatsverfassung gelten. Aus keinem dritten Gebiete besitzen wir so sichere Nachrichten über das Auftreten einer Mehrheit von consules,

<sup>21)</sup> Langewolder Kiren von 1282, § 26. De keeder sal wesen dat ene jaer byt osten, dat ander iaer byt westen. Rq. S. 371.

<sup>22)</sup> Vgl. hinsichtlich der Entstehung des Privilegs die Beilage 7:

Redjeven oder iudices sedecim in politischen Verhandlungen mit dem Auslande<sup>1)</sup>, wie in den einheimischen Rechtsaufzeichnungen.<sup>2)</sup> Andererseits sind wir auch über die spätere Verdrängung der Consulatsverfassung durch die Häuptlingsherrschaft gerade für Rüstringen verhältnissmässig gut unter-

<sup>1)</sup> Es treten auf 1220: sedecim coniuurati de terra, Brem. Urk. N. 119. 1248: consules ceterique de Rustringie, Ehrentraut II. S. 349. 1260: consules sedecim et tota terra Rustringie Michelsen, Holst. Urk. II. 1842. N. 27 S. 101. 1291: sedecim et universitas terre Rustringie (— veniat — ad placitum terre nostre, quod nos achte vocamus, cui tunc sedecim indicabunt); ferner (convincit uno de Sedecim terre nostre) Brem. Urk. N. 472, übereinstimmend N. 473. 1295: Sedecim ac universitas Brem. Urk. I. N. 507, sedecim quadrantis in Bante, Wigand, Archiv 1826. 4. S. 24. 1306: indices ac principales terre Rustringie, Wigand, Archiv 1826. 4. S. 28; vgl. auch Ehrentraut II. S. 426; nach 1306: Sedecim terre Rustringie, Ehrentraut II. S. 427. 1310: indices dicti Sedecim quadrantes Rustringie in Bovajatha Ehrentraut II. S. 429; vgl. auch S. 430. 1312: indices ac populus terre Rustringiae, Ehrentraut II. S. 429; i. d. gl. J. indices in Bante; i. d. gl. J. indices dicti sedecim in Bante, Ehrentraut II. S. 433; ferner indices, qui dicuntur sedecim ac universitas parochiarum Blecken, Waddinse et Ubbahusen, Brem. Urk. N. 12, 1 und 22. 1314: indices in Bovajatha constituti ac universi iurati quadrantis, Ehrentraut II. S. 434. 1315: indices et universitas terre Rustringie, Brem. Urk. II. N. 153. 1318: indices ac populus terrae Rustringiae, Ehrentraut II. S. 425. 1324, 1327, 1331: indices et universitas, Brem. Urk. N. 250. 284. 324. 1334: indices ac populus, Brem. Urk. N. 370, 72, 74. 1345: indices dicti sedecim terre Stedinghorum, Brem. Urk. II. S. N. 535. 1348: indices ac tota universitas, Brem. Urk. II. N. 576; nos sedecim indices ac tota universitas, Brem. Urk. II. N. N. 585; sedecim indices totaque universitas, Brem. Urk. II. N. 568. 1350—60: sedecim indices ac tota universitas in Bovajatha, Brem. Urk. III. N. 163.

<sup>2)</sup> Die Consulatsverfassung ist bekundet in den älteren und den neuen Rüstringer Küren, sowie in der Rechthandschrift von 1327. In letzterer werden die Gesamtvertreter des Landes auch als „sextindon“ bezeichnet. Vgl. Bq. S. 544, 31.

richtet. Wir wissen<sup>3)</sup>, dass im Jahre 1355 die Rüstinger Edo Wymbken zum Führer gegen Oldenburg wählten. Edo Wymbken erbaute Befestigungen, wurde in Astringen und Wangerland zum capitaneus gewählt und behielt dauernd die Herrschaft.

Für das Verständniss der älteren wie der späteren Umwandlung ist es nun von grosser Bedeutung, dass die einheimischen Rechtsquellen mit voller Bestimmtheit beweisen, dass die Schulzen namentlich in ihrer Eigenschaft als Führer des Landesaufgebots auch während der Consulatsverfassung in Rüstingen fortbestanden haben und nur nach aussen hin durch die allgemeine Bezeichnung als consules oder sedecim mit den Urtheilfindern gleichgestellt wurden.

Als Amtstitel finden sich noch immer die älteren Bezeichnungen sculteta<sup>4)</sup>, frana<sup>5)</sup>, bon.<sup>6)</sup> Häufiger wird ein neuer, sehr charakteristischer Ausdruck gebraucht, nämlich hodere. Das Wort hodere kommt unzweifelhaft von hod, Hut her.<sup>7)</sup> Es findet sich nicht nur als Amtstitel, sondern auch untechnisch und bedeutet wörtlich den Hutträger,

<sup>3)</sup> Vgl. Ehrentraut I. S. 118, 120, 317.

<sup>4)</sup> Ehrentraut I. S. 120.

<sup>5)</sup> Vgl. unten Anm. 26, 28.

<sup>6)</sup> Vgl. unten Anm. 23.

<sup>7)</sup> Vgl. unten Anm. 24, 25.

<sup>8)</sup> So Riechthofen, Wörterbuch. Vgl. insbesondere Rq. S. 544, 37: *sa hwer thi hodere firor te tha thi redjeva hlie, sa se hi thes hodes las: and hwasä binna szerespele thene hod up nema will and upa thene hodere tia, thi skil wessa elle weldich (wenn der „hodere“ weiter vollstreckt, als der Redjeva hestimmt hat, so sei er des „Hutes“ verlustig, und wer im Kirchspiele den „Hut“ aufnehmen und gegen den hodere ziehen will, der soll es dürfen).*

übertragen aber, weil der Hut das Zeichen des Aufgebots war<sup>9)</sup>, den Anführer, Hauptling, namentlich bei der Fehde und dem kriegerischen Aufgebote.<sup>10)</sup>

Die Stellung und die Functionen des hodere sind aus der Rechtshandschrift von 1327 ziemlich genau ersichtlich.

Der hodere steht dem Mittelbezirke, dem alten Schulzensprengel vor. In ganz Rüstingen sind nur vier hodera<sup>11)</sup>, von denen jeder für ein Landesviertel zuständig ist. Die Aufgaben des hodere sind:

1. Die Zwangsvollstreckung<sup>12)</sup>, die Führung des Aufgebots, der tochtman.<sup>13)</sup> Ausser den vier hodera ist Niemand berechtigt, ein Aufgebot zusammenzurufen, wie die Quelle sagt „mit der Fahne oder mit dem Hute einherzuziehen“.<sup>14)</sup> Widerstand gegen die hodera wird mit strenger Strafe gebüsst.<sup>15)</sup>

2. Die Leitung der Gerichtsverhandlung<sup>16)</sup>, bezeugt für das Landesgericht.

<sup>9)</sup> Vgl. Anm. 8 und Anm. 10.

<sup>10)</sup> Vgl. insbesondere § 37 der neuen Redaction Rq. S. 540, 23. Alle thet ma fucht domliachta di and bi skinandere sunna under uphaldene hode, thet skil thi beta ther thene hod dreith als a longhe sa hi enige pannig beth. Ac ne mi thi hodere there nawet al beta sa skilma thene fuchtere seka and thi skil mithi beta.

<sup>11)</sup> Vgl. Rq. S. 541, 12. 544, 15. 25.

<sup>12)</sup> Bezeichnet als tia, vgl. Rq. S. 541, 11. 543, 1. 544, 33; als fari ova enne mon Rq. S. 116, 21; als helpa (tha aldir mon) Rq. S. 541, 39.

<sup>13)</sup> Vgl. Rq. S. 543, 2. 544, 27. 32. Richthofen übersetzt tochtman mit Anführer und zieht, hertoga heran. Indessen das Wort kommt nur in der Mehrheit neben hodere vor und dürfte die Theilnehmer am Zuge bedeuten. In Rq. S. 544, 32 wird wedda statt wenda zu lesen sein.

<sup>14)</sup> Rq. S. 541, II., Z. 11.

<sup>15)</sup> Rq. S. 544, 25.

<sup>16)</sup> Rq. S. 544, 18 tha warfsona merna lidzia.

3. Die Aburtheilung des Redjeven, gegen den die Schelte erhoben ist.<sup>17)</sup>

Eine Gebühr erhalten die vier hodera zusammen mit den andern Redjeven von demjenigen Redjeven, der das Landesgericht verlässt, ohne die Erledigung der Streitsachen abzuwarten.<sup>18)</sup>

Strafen sind angedroht für Uebergriffe bei der Zwangsvollstreckung<sup>19)</sup> und für Bestechung.<sup>20)</sup>

Die Identität dieser hodera mit den Schulzen<sup>21)</sup> er giebt sich schon aus der Beziehung zu demselben Bezirke in Verbindung mit der Gleichheit der Functionen. Sie wird aber dadurch ganz ausser Zweifel gestellt, dass die Rechtshandschrift von 1327 sowohl in ihren Erläuterungen zu den Küren und dem 1. Landrechte, als auch in ihren selbstständigen Satzungen die alten Ausdrücke gleichfalls verwendet und zwar in einer Weise, welche nur durch die Identität von Schulze und hodere verständlich wird. Die einschlägigen Stellen sind folgende:

1. Zu der neunten Küre wird ein Zusatz gemacht<sup>22)</sup>,

<sup>17)</sup> Rq. S. 544, 15 ff.

<sup>18)</sup> Rq. S. 544, 1.

<sup>19)</sup> Rq. S. 116, 21. 544, 33.

<sup>20)</sup> Rq. S. 544, 4 ff.

<sup>21)</sup> Richthofen, Wörterbuch, identificirt den hodere mit dem Büttel wegen der Worte bonnere jeftha hodere in Rq. S. 116, 21. Indess jeftha bedeutet schlechthin „oder“ und kann nicht nur die Gleichbedeutung verschiedener Ausdrücke, sondern auch die Gleichstellung verschiedener Personen ausdrücken. Dass die Zwangsvollstreckung nicht nur dem Schulzen, sondern auch dem Büttel zugewiesen wird, kann nicht auffallen. Vgl. Rq. S. 544, 32, eine analoge Strafan drohung gegen jeden tochtman (Theilnehmer am Aufgebote).

<sup>22)</sup> Rq. S. 539, 6.

welcher ihren Inhalt sehr wesentlich ändert und den spezifisch rüstringischen Verhältnissen anpasst. Durchaus selbstständig ist nun der Satz, dass „unser frana“ mit den beraubten Kaufleuten ins Ausland gehen soll, um als Landesvertreter ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen. In der erläuterten Kürre des Asegabuchs wird der frana gar nicht erwähnt.

2. Die 14. Kürre<sup>23)</sup> behandelte im Asegabuche den Fall, dass ein aus dem Lande entführtes Kind widerkehrt und sein Erbe beansprucht. Die Handschrift von 1327 erörtert im Anschluss hieran die Veräußerung von Mündelgut durch einen Vormund und schützt in diesem Falle das Mündel gegen den mit Gewalt (Zwangsvollstreckung) drohenden „bon“. Das Asegabuch ~~hat~~ frana. Der Ausdruck bon ist deshalb nicht übernommen, sondern selbstständig gewählt.

3. Der durchaus selbstständige Paragraph 58<sup>24)</sup> behandelt das Verfahren bei Diebstahl und setzt in den Eingangsworten die Aburtheilung durch Redjeven voraus. Dennoch wird die Diebstahlsbusse an den bon entrichtet.

4. Bei der Schilderung des Landesgerichts<sup>25)</sup> wird hervorgehoben, dass die vier hodera die Bussen für das Ausbleiben des Redjeva mit beziehen; sie müssen bereit sein, die Anklage gegen den Redjeva zu verhandeln, dürfen keine Sühne mehr zulassen und werden bei der Entscheidung über die Schelte an erster Stelle genannt. Aber die Eröffnung des Gerichts, die Hegung erfolgt durch einen Schulzen:

<sup>23)</sup> Rq. S. 539, 16.

<sup>24)</sup> Rq. S. 543, 14. 18.

<sup>25)</sup> Rq. S. 544, 5.

Sa thi warf to tha howi cumi, sa skil thi skeltata thet thing heya. (Wenn die Gerichtsversammlung auf den Kirchhof gekommen ist, so soll der Schulze das Ding hegen.)

Die vorstehenden Stellen beweisen, dass die Ausdrücke Schulze, frana, bon und hodere die Träger desselben Amtes bezeichnen.

Dies Ergebniss wird durch die älteren Rüstinger Küren bestätigt.

Der hodere wird erwähnt und zwar wird ihm das „Fahren über einen Mann“ ohne Redjevenspruch<sup>26)</sup> untersagt. Daneben wird aber auch der Schulze als Beispiel eines erblichen Lehnsträgers genannt.<sup>27)</sup>

So zweifellos demnach die Fortexistenz des Schulzenamtes und seine Identität mit dem Amte des hodere ist, so lässt sich doch eine Frage von grossem Interesse nicht mit Bestimmtheit beantworten, nämlich die Frage nach dem Amtserwerb. An dem ursprünglichen Lehnscharakter ist nicht zu zweifeln und die Fortdauer wird durch die eben angeführte Stelle der Küren auch für die Zeit der jüngeren Quellen bestätigt. Andererseits bekundet eine in ihrer Deutung allerdings etwas zweifelhafte Stelle der Handschrift von 1327<sup>28)</sup>, dass das Amt periodisch wechselte und ein

<sup>26)</sup> Rq. S. 116, 21.

<sup>27)</sup> Rq. S. 117, 5. Sa hwer — en skeltata — en lengad gode fon houi hede — jef hi — kindar lefde, ther thet lengade god up nema mochte — ther tha riuchta erua thet god underunne, thet hi — breke. (Wenn ein Schulze ein Lehngut vom Hofe hat, wenn er stirbt und Kinder hinterlässt, die das Lehngut erwerben können, so soll der, welcher den rechten Erben das Gut entziehen will — büssen.)

<sup>28)</sup> Rq. S. 544. Swerth ther enich redjeva tha hodere, ther sine szerekspile nawet liaf ne se, sa skil hi of gnuga. Tha hodere



Vetorecht des Volkes bestand. Auch wird dem *hodere* die Strafe des Amtsverlusts angedroht.<sup>29)</sup> Die drei Stellen lassen sich wohl in der Weise vereinigen, dass man annimmt, in Folge der im Friesland beim Erbgang anerkannten Simultansuccession seien regelmässig mehrere Berechtigte vorhanden gewesen, die unter einander abwechselten und unter denen das Volk eventuell wählen konnte. Dass unter den vier *hodera* einer als Landesführer einen Vorrang hatte, ist aus den Rechtsquellen nicht zu ersehen, aber mit Rücksicht auf das Vorkommen der Würde in anderen Districten immerhin wahrscheinlich.

Auch in den an Rüstingen angrenzenden Gebieten treten die Schulzen zugleich mit den Consuln auf, wenngleich die Nachrichten über ihre Functionen sehr viel dürftiger sind und es ihnen nicht überall gelungen ist, die Landeshoheit zu erwerben.

II. Hinsichtlich des Landes Wursten sind nur einige Urkunden erhalten, aber ihr Inhalt lässt über das Fortbestehen des Schulzenamts während der Consulatsverfassung keinerlei Zweifel.

1238<sup>30)</sup> wird ein Abkommen mit Hamburg geschlossen durch den *comes, iudices et consules terre Wortsacie*. Die *iudices*, welche zwischen dem *comes* und den *consules* stehen, sind die Schulzen. Allerdings werden sie in einer Urkunde von 1291<sup>31)</sup> unter letzteren einbe-

kann nicht nur heissen „oder *hodere*“, sondern auch „dem *hodere*“. Auch handeln die vorhergehenden und die folgenden Sätze nur von den Erfordernissen des Redjevenamtes.

<sup>29)</sup> Rq. S. 544, 37.

<sup>30)</sup> Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch S. 440 N. 514.

<sup>31)</sup> Brem. Urk. II. N. 37.

griffen. Aber 1304 handeln für das Land die *iudices consiliarii totusque populus*. Unter den Unterschriften auf der Seite der Wurstener finden sich drei Namen, denen der Amtstitel *scultetus* beigefügt ist.<sup>32)</sup> Ebenso treten noch 1338 auf: „*sculteti, iudices ac universitas terre Wortsatae*.“<sup>33)</sup> Später werden sie von den andern Gerichtspersonen nicht unterschieden, bis schliesslich der sie mit umfassende Ausdruck „die 16 Rathgeber“ dort ständige Bezeichnung für die Vertretung des Landes wird.<sup>34)</sup>

Eine Entwicklung der Landeshoheit hat in Wursten nicht stattgefunden, vielmehr scheinen die Schulzen zu der Stellung der gewöhnlichen Urtheiler herabgesunken zu sein.

III. Für den Landdistrict Astringen<sup>35)</sup> sind die Nachrichten zu dürftig, um bestimmte Schlüsse zu erlauben. Ebenso lassen sich die Nachrichten über Würden<sup>36)</sup> mit

<sup>32)</sup> Brem. Urk. II. S. 41. *Ex parte vero terre Wortsacie fuerunt — Thithart scultetus, Fredericus scultetus, Hille scultetus —*.

<sup>33)</sup> Brem. Urk. II. N. 439.

<sup>34)</sup> Vgl. Brem. Urk. IV. N. 120, 341, 342, 380, 392.

<sup>35)</sup> In Astringen werden erwähnt 1306: *Meyo Tammana ac universi coniudices sui sedecim nuncupati: in terra Astringie constituti*, Brem. Urk. II. N. 58. 1317: *iudices ac universitas*, Schwartzenberg I. S. 156 (die Urkunde nennt die Richter in Astringen *sedecim*). 1318: *Oyco Ricaldinga et sui coniudices dicti sedecim nec non universitas*, Fr. I. N. 47. 1327: *iudices ac universitas* (Fr. N. 53). 1354: *Hilerardus de Lowrinze ceterique iudices* (Ehrentraut II. S. 360). Vgl. auch die Urkunde Fr. N. 68, ferner die *potentiores iudices* bei Ehrentraut I. S. 120 und den *primarius iudex Ulricus* in Knipense a. a. O. S. 123.

<sup>36)</sup> In Würden finden wir *sculteti oldermanni totaque universitas*. 1285 (Brem. Urk. B. 1 N. 426), 1291 (a. a. O. N. 470) und 1306 erscheinen *oldermanni, sculteti consiliarii et universitas terrarum Wordentie et Nigenlande* (a. a. O. N. 67; unter den Unter-

Rücksicht auf die besonders abhängige Stellung des Ländchens kaum für die sonstigen friesischen Verhältnisse verwerthen.

IV. Deutlicher tritt das Vorhandensein der alten Schulzen in Harlingen <sup>27)</sup> hervor. Sie werden theils als iudices, theils als enuntiatores den übrigen consules gegenübergestellt. Das Wort enuntiator ist identisch mit dem friesischen kethere, dem wir noch im Brokmerbriefe begegnen werden. Die geringe Zahl der Namen lässt es unentschieden, ob wir es nicht mit einer Theilung des Landesführeramts zu thun haben.

schriften ein scultetus). Vgl. Sello S. 9. Das Vorkommen der sculteti in diesem Gebiete würde sich schon durch die Stellung der Bewohner, die auf gräflichem Allod sassen, erklären. Vgl. Sello S. 21.

<sup>27)</sup> In Harlingen werden erwähnt:

1. 1298: *Embo et Hayco ceterique coniuudices eorum nec non et consules ac tota universitas. Fr. N. 39.* Diese Urkunde ist besonders bemerkenswerth, weil sie zeigt, dass ausser den beiden namentlich bezeichneten Führern noch andere iudices oberhalb der gewöhnlichen Consuln standen, so dass iudices und consules zwei verschiedene Aemter bezeichnen.
2. 1297: *iudices et universitas. Fr. N. 40.*
3. 1310: *Hayco Ewana, Herro Haycona et Ulferus Edena, enuntiatores terre Harlingie et eorum coniuudices universi in eadem terra Harlingiae constituti. Fr. N. 43.*
4. 1321: *Ailwardus Mensana, Thilardus Ebecana enuntiatores, XIV. terre Harlingiae. Fr. N. 49.*
5. 1321: *Ailwardus Mensana, Thilardus Ebecana enuntiatores iudicum terre Harlingie nec non tota universitas. Fr. N. 1683.*
6. 1347: *indices, consules ac tota universitas. Fr. N. 62. 63.*
7. 1358: *Mamma Eyben, Volquardus Wygerdessen, Tadiko Eyben, enuntiatores Terre Harlinghie et eorum coniuudices universi. Fr. N. 83.*
8. 1379: *Manso Yebana et Wygardus Volkardasna ac ceteri iudices terre Harlinghie. Fr. N. 1694.*

V. In Wangerland treten wie in Norderland in weltlicher Angelegenheit drei Advocaten mit einem enuntiator an der Spitze auf. Consuln werden nicht erwähnt. Doch ist die Tragweite der Nachrichten unsicher.<sup>38)</sup>

### § 16.

#### Das Schulzenamt in den zum heutigen Ostfriesland gehörenden Gebieten.

I. Von allen friesischen Rechtsquellen enthält der Brokmerbrief weitaus die zahlreichsten und nach manchen Richtungen hin die eingehendsten Nachrichten über die Gerichtsverfassung. Es ist daher wahrscheinlich, das er in hervorragendem Grade für die Erkenntniss der Consulatsverfassung verwerthet worden ist. Indessen so umfangreich die Nachrichten des Brokmerbriefes sind, so bieten sie doch dem Verständniss besondere Schwierigkeiten. Namentlich kann ihre isolirte Würdigung dazu führen, den Fortbestand des Schulzenamts zu übersehen, weil der Brokmerbrief die Inhaber regelmässig unter die redjeven einbezieht, bei der Gegenüberstellung aber theils das sprachlich bisher noch nicht aufgeklärte Wort *kok*, theils den neutralen Ausdruck *kethere*, und nur einmal den späteren Amtstitel *hovetling* gebräucht. Die übrigen Quellen des Brokmerlandes ergeben zwar die Existenz von *judices* oder *consules*, lassen uns aber über das Vorhandensein eines Unterschieds innerhalb derselben im Unklaren.

Eine nähere Prüfung des Brokmerbriefes lässt jedoch

---

<sup>38)</sup> Die Wangerländer Urkunden bei Ehrentraut II. S. 110—119 scheinen sich nur auf die Kirchspielverhältnisse zu beziehen und gestatten keinen Schluss auf die Verhältnisse des ganzen Landes.

den Fortbestand des Schulzenamts auch im Brokmerlande mit völliger Sicherheit erkennen.

Die Gesamtzahl des Redjeven im Brokmerlande beträgt 16, indem auf jedes Viertel vier Redjeven kommen.<sup>1)</sup> Dass nun unter dieser Gesamtzahl die Inhaber von vier früheren Schulzenämtern einbegriffen sind, ergibt sich aus folgenden Erscheinungen:

- a) Nicht jeder Redjeva ist auf seinen eigenen Unterbezirk beschränkt, sondern es finden sich in den vier Hauptorten je zwei Redjeven, die an einem Orte zuständig sind.
- b) Von den vier Redjeven des Mittelbezirks erscheinen nur drei als eigentliche Urtheilfinder.
- c) Von den 16 Redjeven des Landes nehmen vier unter dem Titel kokar eine hervorragende Stellung ein und zwar ist in jedem Viertel ein kok vorhanden.
  - a) Das Vorhandensein von je zwei Redjeven in einem Unterbezirke und zwar in den Hauptorten folgt aus drei Stellen.

1. In § 71<sup>2)</sup> wird die Friedensstörung in den vier

<sup>1)</sup> Vgl. z. B.: Thet wellath Brocmen thet tha fiuwer redieva gader unge inna fiardandale Rq. S. 168 § 122. Vgl. ferner Rq. S. 156 § 40. 157 § 44. 170 § 140. 175, 2. 180 § 213. Wiarda, Willkür der Brokmänner und Unger, S. 222 ff. identificiren Bauernschaft, Unterbezirk und Viertel und kommen dazu, dem ganzen Brokmerlande nur vier Redjeven zuzuschreiben. Diese Ansicht widerlegt sich völlig durch die vorstehenden Stellen und die Analogie der andern Bezirke, sie beruht auf groben Missverständnissen. Ebenso irrig ist, wenn Unger a. a. O. in der Gerichtsverfassung der Brokmer die älteste Form der friesischen Gerichtsverfassung, wie sie vor der Einführung der Grafengewalt und des Asega auch in den übrigen Gebieten bestanden habe, wiederzufinden glaubt.

<sup>2)</sup> Rq. S. 161, 20.

Hauptorten besonders bedroht. Dann fährt das Gesetz fort:

And ne helpath tha twene redjeva thene hana  
(Kläger) nauet, er hia of there wik unge, sa geie hia  
tuene. (Und helfen die beiden Redjeven dem Kläger  
nicht, bevor sie den Markort verlassen, so sollen die  
beiden büßen.)

2. In dem Kirchspiele Wibaldingen<sup>5)</sup> soller für die  
Innehaltung einer Volkssatzung gegen Burgbau eintreten  
und den Schuldigen zu Strafe bringen:

tha tuene ther ur hine esweren hebbat. (Die zwei,  
die über ihn geschworen haben.)

3. Nach § 42<sup>4)</sup> wird das Gericht binna burem ent-  
weder von einem oder von zwei Redjeven gehalten.

b) Für die besondere Urtheilsfunction der drei Red-  
jeven kommt in Betracht, dass bei der Ueberführung eines  
der Rechtsbeugung angeschuldigten Redjeven nur „die  
zwei“ Amtsgenossen ein entscheidendes Urtheil abgeben<sup>5)</sup>,  
dass ferner nach seiner Beseitigung nur „die zwei“ die  
Erledigung seiner Amtsgeschäfte für das laufende Jahr  
übernehmen<sup>6)</sup> und dass endlich, wenn das ungerechte Urtheil  
nicht nur von einem gesprochen war, doch nur drei als  
ungerechte Urtheiler bestraft werden.<sup>7)</sup> Die erste Bestimmung  
könnte allenfalls damit erklärt werden, dass unter den drei

<sup>5)</sup> Rq. S. 180, 20.

<sup>4)</sup> Rq. S. 156, 14.

<sup>6)</sup> Vgl. Rq. S. 101, 155, 13. Ac fraiath tha tuene thene ena.  
21 and hi urwunnen werthe mith sine tuam sithum. S. 157 § 44  
and tha tuene skel thene ena urwinna. Vgl. auch S. 152 § 16.

<sup>7)</sup> Rq. S. 156, 13. Hwersa tha tuene redieva thene ena  
ut warpath, sa riuchtere tha tichtega thes jeris inna there herna.

<sup>7)</sup> Vgl. Rq. S. 154, 13 and also due hi tha thrim redjevem,  
ther fon ene undom werthat urwunnen.

nicht Betheiligten die einfache Majorität eben aus zwei besteht. Diese Deutung versagt für die beiden andern Sätze, während bei Annahme einer Uebereinstimmung mit den älteren Verhältnissen es ganz natürlich erscheint, dass die Ueberführung durch die zwei speciellen Genossen als Erforderniss auch dann festgehalten wurde, nachdem der Schulze und die Asegen mit einem gemeinsamen Ausdrucke bezeichnet wurden, und ebenso dass das Amt des abgesetzten Urtheilers nur von seinen engeren Amtsgenossen und nicht von dem Bezirksführer wahrgenommen werden durfte.

c) Die kokar werden im Brokmerbriefe an zwei Stellen erwähnt:

1. Thet wellath Brocmon thetta rediewena kokar hebba thera liuda bref inna hira were; and riuchte al deer bi, and skel mene wesa tha fiuwer rediewem, also ofta sa hia bihowiath.<sup>9)</sup> (Das wollen die Brokmer, dass die Führer der Redjeva den Brief des Volkes in ihrem Besitz haben und alle nach ihm richten, und er soll den vier Redjeven gemein sein, so oft sie seiner bedürfen.)

Der weitere Text ergiebt, dass sich im Brokmerlande mehrere Exemplare des Briefes befanden. Die Bezeichnung rediewena kokar beweist, dass die kokar zu den Redjeven gehörten. Dafür spricht auch, dass sie richten sollen, während sonst der Brokmerbrief bei der Rechtspflege nur Redjeven nennt. Daraus, dass jedes Briefexemplar den vier Redjeven gemeinsam sein soll, folgt, dass in jedem Viertel sich unter den Redjeven ein Kok befand.

<sup>9)</sup> Rq. S. 174, 27.

2. Die zweite Stelle<sup>9)</sup> behandelt den Widerstand gegen amtliche Pfändung. Wenn die vier Redjeven fruchtlos vorgehen, so ruft man die kokar, wie es scheint, alle vier. Der fernere Widerstand ist mit erhöhter Strafe bedroht:

„halathma tha kokar, hini ene halve hageste mark.“

Diese Stelle thut dar, dass die kokar bei dem Aufgebot ebenso die Leitung hatten, wie bei den Rüstingern die hodera und früher allgemein die Schulzen.

Der Fortgang derselben Stelle zeigt uns aber ferner, dass die kokar auch schon zur Zeit des Brokmerbriefes als hoveflinge bezeichnet wurden. Denn nachdem die Strafen für den Widerstand aufgezählt sind, folgt die Anordnung für den Fall thätlicher Verletzung der Beamten:

fucht ma thene redieua jeftha thene hauding, sa felle hit, ther thene redieua went a twira wegena, hit se deda jeftha daddel and to betande thrimne forther. (Bekämpft man den Redjeven oder den Häuptling, so zahle derjenige, welcher dem Redjeven Widerstand geleistet [und dadurch den Kampf veranlasst] hat, doppeltes Friedensgeld, es sei Verwundung oder Todschat, und eine um ein Drittel erhöhte Busse.)

Hauding ist dasselbe Wort wie hoveflinck. Es bedeutet sonst im Brokmerbrief den Hauptbetheiligten gleich Partei; kann aber an dieser Stelle nur auf den kok gehen, weil von der Theilnahme einer Gegenpartei gar nicht die Rede ist, unmittelbar vorher redjeva und kokar einander gegenübergestellt sind und endlich die doppelte Befriedung nur auf einen Beamten, nicht eine zur Gewaltanwendung gar nicht befugte Privatperson passt.

<sup>9)</sup> Rq. S. 156, 27.



Die hervorragende Stellung der kokar wird auch durch ihre Erwähnung in zwei sofort zu erörternden Urkunden des Norderalandes voll bestätigt.

[Die sprachliche Erklärung des Wortes ist eine ziemlich unsichere. Der Singular von *kokar* muss *kok* gelautet haben, was den latinisirten Formen *cocus* und *coci* der Nordener Belegstellen entspricht. Aus der Verbindung *red-iewena kokar* scheint zu folgen, dass ausser den Redjeven auch andere Menschengruppen oder Beamtencollegien ihre *kokar* haben konnten. Deswegen dürfte die früher von mir vorgeschlagene Ableitung von *kwek* eine zu specielle Bedeutung ergeben. Die directe Anknüpfung an ags. *coc* „Hahn“ hat, wenn auch keine lautlichen, so doch sachliche Bedenken: einmal haben wir dieses Wort oder nahestehende im frs. nicht bezeugt; zweitens sind für den Uebergang solcher Vogelnamen auf Amtstitel meines Wissens keine Analoga vorhanden. Ich glaube, dass *kok* „Mund“ bedeutet, und zwar eigentlich „Sprecher“. Bezeugt ist gothisch *kukjan* „küssen“, ostfrs.-plattd. *kükken*. Da nun vielfach die Bezeichnungen des Kusses und des Mundes identisch sind (vgl. lat. *osculum*, frs. *tütje* (hochd. *zute*), *Mäulchen* etc.), so dürfen wir wohl einen Stamm *\*koka-* „Mund“ annehmen, zumal Formén wie altnord. *kok* „Kehle“, wangeroog. *kúker* „Mund“ vorliegen. — Dieses *\*koka-* bin ich geneigt, als Ableitung mittelst germ. *-ka-* Suffixes zur indogerm. Wurzel *ge* (vgl. *βόάω*) zu stellen, vgl. Fick Wtb. I. 406. Siebs.]

Der *kethere* kommt gleichfalls an zwei Stellen vor, an denen er den Landesführer bezeichnet.<sup>10)</sup> [Das Wort

<sup>10)</sup> Rq. S. 159, 5. Also thi kethere keth fon there mena acht, so mot ma wel fon skiria and nawet umbe hwerwa. Der kethere genießt dabei einen besonderen Schutz gegen Schelte. Rq. S. 180, 1.

ist abzuleiten von *kétha* „verkünden“. Dagegen ist es nicht zusammenzustellen mit *ked*, plur. *keddar*, das auf einen germanischen Stamm \**kudja* zurückweist und wörtlich „Sprecher“ bedeutet.<sup>11)</sup> Siebs.] Auch sachlich hat *ked* eine allgemeinere Bedeutung als *kethere*.

Die *keddar* werden an drei Stellen erwähnt.

Sie sind mit Ausnahme der *Talemonna* ein Jahr im Amt. Weder ein *ked* noch ein *Redjeva* durfte in die Functionen seines Nachfolgers eingreifen.<sup>12)</sup> Als Functionen erscheinen *ketha*, *achta* und *riuchta*. Doch werden sie auch bei der Zwangsvollstreckung erwähnt. Der ungehorsame *Talemon* leistet ihnen mit Erfolg und anscheinend ohne Strafe Widerstand.<sup>13)</sup>

*Ked* kann nicht gut den Beamten schlechthin bedeuten, denn sonst würde es zu *Redjeva* nicht in Gegensatz gestellt sein. Ebenso wenig kann es ausschliesslich den Bezirksführer bezeichnen, denn es umfasst an zwei Stellen die *Talemonna*. Wahrscheinlich wird bei *ked* vorzugsweise gedacht an den Sprecher und Führer innerhalb sonst coordinirter Amtsgenossen.

II. Die Nachrichten über Norderaland sind nicht reichhaltig, aber doch von Interesse.

In Norderaland begegnen uns drei Amtstitel, deren Träger über den gewöhnlichen *Consuln* stehen, der orator, die coci und die Advocaten.

---

Renald Hengana tha hi redjeva was and kethere tha kas hi and alle sine sithar thissa kere and alle liudem wast wille.

<sup>11)</sup> Vgl. Siebs „das Saterland“ in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1893 S. 253, Anm. 1.

<sup>12)</sup> Rq. S. 153, § 17. 18.

<sup>13)</sup> Rq. S. 153, 13.

Der Orator begegnet in zwei Urkunden von 1255<sup>14)</sup> und von 1310.<sup>15)</sup> Da er in der zweiten als orator terrae Nordensis bezeichnet wird, so kann die Auffassung als Landesführer keinem Zweifel unterliegen.

Die coci begegnen uns gleichfalls zweimal. In der oben erwähnten Urkunde von 1310 handeln sie im Namen des Landes:

Hunno dictus Onnenga, orator terre Nordensis cum suis cocis et consulibus (folgen vier Namen).

In einer Anm. 21 citirten Urkunde von 1347 verweisen zwei Advocaten auf ein Schreiben des „Hunno cocus“.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Brokmerbriefes und auf ihre Erwähnung vor den consules sind die coci als Bezirksführer aufzufassen. Deshalb sind sie wohl auch unter den iudices gemeint, welche 1300 vor den Advocaten und Consuln genannt werden.<sup>16)</sup>

3. Die Advocati sind urkundlich in den Jahren 1278<sup>17)</sup>, 1286 und 1300<sup>18)</sup> bezeugt. 1310 sind die oben erwähnten Urkunden am Schlusse von drei Advocaten des Landes

<sup>14)</sup> Fr. N. 26. Der Orator Sitatus steht unter den Unterschriften. Ferner berichtet Benninga, dass 1277 bei der Einsetzung der Friedensmänner (siehe unten) ein Fredericus orator mitwirkte.

<sup>15)</sup> Fr. N. 44.

<sup>16)</sup> Vgl. unten Anm. 18. Als Bezirksführer sind wohl auch die drei Häuptlinge aufzufassen, die nach Benninga I. 118 mit Rath und Bewilligung der Gemeinde das Münzhaus zur Erbauung der Kirche gegeben haben. Ueber das Münzhaus konnten füglich nur die Inhaber der staatlichen Hoheitsrechte verfügen.

<sup>17)</sup> Fr. N. 1680. Advocati et iudices terre Nordensis, am Schlusse folgen drei Namen, advocati ecclesiarum de Norda.

<sup>18)</sup> Sigill. Advocatorum et consulum terre Norde. Fr. N. 37. Iudices advocati, consules et universitas. Fr. N. 42.

und anderen Personen genehmigt.<sup>19)</sup> Dann finden wir die Advocaten 1328<sup>20)</sup>, 1347<sup>21)</sup>, 1348<sup>22)</sup> und 1367.<sup>23)</sup> In dem letzteren Jahre nennen sich in einem Vertrage mit Bremen drei Personen *advocati et capitales terre Nordensis*, während der Inhalt der Urkunde das Bestehen der Consulatsverfassung ergibt. 1378 wird schon der Titel *capitalis* ausschliesslich gebraucht.<sup>24)</sup> Ueber die Verhältnisse der Advocaten erfahren wir nur, dass sie drei an der Zahl waren und ein jeder in einem Dritttheile des Landes seines Amtes wahrnahm. Die Gleichstellung mit dem gewöhnlichen Bezirksführer ist wegen des gleichzeitigen Vorkommens der *Coci* unthunlich. Riehthofen<sup>25)</sup> identificirt sie mit den Kirchenvögten der einzelnen Kirchspiele, welche allerdings denselben Titel führten. Aber die Verschiedenheit der Zahl und der Functionen schliesst die Gleichstellung aus. Auf jedes Kirchspiel kamen meistens 4 Vögte, während wir in dem ganzen Norderaland nur drei *advocati* finden. Auch beschränkten sich die Kirchspielvögte auf geistliche Angelegenheiten. Näher liegend wäre die Annahme, dass die *advocati* des Norderlands nicht die Vögte der einzelnen

<sup>19)</sup> Fr. N. 44. *Facta sunt haec de voluntate advocatorum Martini dicti Aldela, Kenonis dicti Kenesna et Mennonis dicti Menenga.*

<sup>20)</sup> Fr. N. 1686 und 1687.

<sup>21)</sup> Fr. 61. *Hylo dictus Attana, advocatus in media parte et Meynardus dictus Gebenesna advocatus in oriente dicte terre Nordensis — schreiben an Hamburg: „sicut Udo advocatus in parte occidentali, Hunno cocus aliique quam plures — scripserant.*

<sup>22)</sup> Fr. N. 66. *Hylo Attana, Meynardus Gelbertesna advocati in duabus partibus terre Nordensis cum tota secta eorum.*

<sup>23)</sup> Fr. N. 104. 107. 109.

<sup>24)</sup> Fr. N. 133.

<sup>25)</sup> Untersuchungen II. S. 1258.

Kirchen, sondern die Schutzherren der im Lande vorhandenen Sendstühle, mit andern Worten, dass sie die Layendekane sind, die uns in der münsterischen Diöcese Frieslands begegnen. Richthofen hat dieser schon von Halsema gewürdigten Institution eine eingehende Darstellung gewidmet. Doch glaube ich, dass er die Singularität der Erscheinung überschätzt. Es handelt sich im Grunde nur um eine Advocatur und erscheint daher der Titel advocati für die Inhaber dieser Stelle durchaus passend. Die hervorragende Stellung, welche die decani sonst einnehmen, würde dem Auftreten der advocati im Norderlande und ihrer Häuptlingswürde entsprechen. Gegen diese Hypothese spricht, dass die Advocaten mindestens in der Dreizahl vorhanden waren (vgl. oben Anm. 20 -22), während in Norderland nur zwei Dekane lagen. Deshalb möchte ich mich für eine dritte Erklärung entscheiden. Benninga<sup>26)</sup> berichtet zum Jahre 1277, dass damals in Norden ein neues Richteramt entstand, dessen Inhaber friesisch die Friedensmänner genannt wurden und lange Zeit hindurch Fehde und Gewaltthat verhindert haben. Als erste Friedensmänner nennt er drei Personen, die den Ulricus zu ihrem Syndicus und orator gewählt hätten. Es ist möglich, dass unter den Advocaten diese Friedensmänner zu verstehen sind.

III. Im Emsigerland ist das Bestehen des Schulzenamtes wenigstens für das Jahr 1217 sicher bezeugt.<sup>27)</sup> Die Grafen von Ravensburg erlassen in diesem Jahr einen Befehl:

<sup>26)</sup> Vgl. Historie von Ostfriesland Lib. I. cap. 125. Die zu Grunde liegende Stelle der ungedruckten Annalen von Norden ist mitgetheilt von Leding. Die Freiheit der Friesen Emden 1878 S. 89.

<sup>27)</sup> Fr. N. 14. Borshem ist nach Friedländer a. a. O. das

„fidelibus suis scoltetis vel reliquis officialibus qui apud Borzhem et Lare aut in Emesgo vel nunc officia nostra tenent vel pro tempore tenebunt.“

Die Wittve des letzten Ravensburgers verkaufte 1252 ihre Rechte an den Bischof von Münster<sup>28)</sup>, welcher 1253 mit der Grafschaft im Emsgau belehnt wurde.<sup>29)</sup> Von einer Vertreibung der Schulzen wird nichts berichtet. Die Unruhen, welche zu der sog. Bischofssühne von 1276 führten, betrafen nur die geistliche Gerichtsbarkeit.

1255, 1269 und 1276<sup>30)</sup> werden dann allerdings nur consules und neben ihnen 1276 iurati erwähnt, ohne dass unter den Consuln eine Anzahl besonders hervortreten.

Dies ist aber der Fall bei den Emsiger Domen von 1312. Die Eingangsformel lautet<sup>31)</sup>:

Nos Liudwardus de Westerhusen, Habbo de Hinth, Sibernus Ulberna de Fiskwert, Folkwardus de Twixlum ceterique consules terre Emesgoniae — statuta decrevimus observanda.

In den friesischen Handschriften lautet die Formel, wie folgt:

Anno domini 1312 tha seten Liudward van Westerhusen, Habba van Hinte, Wiardus van Emeda<sup>32)</sup>, Sibern

spätere Borsum, Lare das spätere Leer. Beide Orte sind Stammsitze von Häuptlingsfamilien.

<sup>28)</sup> Wilmans Münster. Urkb. I. S. 289. Vgl. Untersuchungen II. S. 137.

<sup>29)</sup> Fr. N. 25.

<sup>30)</sup> Fr. N. 26. 28. 32. 31. 33.

<sup>31)</sup> Rq. S. 182, 83.

<sup>32)</sup> Ueber die Stellung der Häuptlinge zu Emden vgl. Ter-gast, Die Münzen Ostfrieslands, 1888 S. 52 ff. und dazu hinsichtlich der Würde des Drostes unten § 27.

van Viscwert, Folkert van Twixlum and alle emsgane redjevan

und

Anno domini 1312 tha setten tha mene riuchtar and haudlingar alsa bi nome. Liurd Andsna to Westerhusen, Habbo to Hint, Wiard drusta to Emutha, Sibran to Fiskwerth and Folkard to Twixlum — inna Amasgalonde.

Ebenso finden wir 1347<sup>33)</sup> vier Namen bekannter Häuptlingsfamilien mit dem Zusatze *ceterique consules et iudices*.

Dass nun diese vier hervorragenden Consuln mit den alten Schulzen identisch sind und noch zur Zeit des jüngeren Sprachgebrauchs mit den alten Namen bezeichnet wurden, ergibt sich aus der handschriftlichen Ueberlieferung der Bischofsfühne und aus einer Stelle der Emsiger Busstaxen.

Die Bischofsfühne von 1276 bedroht mit Strafe<sup>34)</sup>, wenn jemand eine besetzte Kirche nicht räumt, „*monitus per predictum nuntium episcopi vel iudicem*“.

Der friesische Text bedroht aber das Bleiben für den Fall:

„*alsa hine thi frana of keth*“.

Der niederdeutsche Emsiger Text setzt statt frana Hovetlinck.

<sup>33)</sup> Fr. N. 64. Liurdardus in Emetha prepositus, Eyldo Harana in Austerhusum, Folcardus Beningha in Pillesum, Aynardus in Westerhusum *ceterique consules et iudices terre Emsigoniae*. In der Urkunde wird auf ein anderes Schreiben Bezug genommen, welches wahrscheinlich mit der Urkunde Friedländer N. 60 identisch ist. Letzteres Schreiben geht aus von der *communitas iudicum terre Emsigonie*.

<sup>34)</sup> Vgl. Rq. S. 143. Fr. N.

Daraus folgt, dass noch nach 1276 im Emsigerland obrigkeitliche Personen vorkamen, die als franen und später als hovetlinghe bezeichnet wurden. Da die gräflichen Rechte im Emesgo dem Bischof von Münster zustanden, so lag es für den Abschreiber sehr nahe, bei dem nuntius episcopi an die ständigen Vertreter desselben, die Schulzen, zu denken.

Die Emsiger Busstaxen<sup>35)</sup> kennen die Redjeven beim Wundenbeschauen und stellen ihren Spruch als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung auf. Aber als Führer des Aufgebots erscheint der Frana. Der Widerstand, der ihm geleistet wird, ist mit besonderer Strafe bedroht. Diese Bestimmung, die sich fast durch ganz Friesland verfolgen lässt, zeigt, dass der besonders rechtlich geschützte Vollstreckungsbeamte auch im Emsigerlande weiter fortbestanden hat, und dass gerade bei dieser für ihn charakteristischen Function auch der alte Name gebraucht wurde.

IV. Bezüglich Federgo<sup>36)</sup>, Reideraland<sup>37)</sup>, Mormona- und Langeraland sind die Nachrichten nicht ausreichend.

Auch in den eben besprochenen Gebieten Ostfrieslands haben die Schulzengeschlechter in der Folge die Landeshoheit erworben.

<sup>35)</sup> Rq. S. 215, 18. 234, 20 und § 27.

<sup>36)</sup> Im Federgo erscheinen 1269 consules et universitas (Fr. N. 28. 29). 1276: consules, iurati ac universitas (Fr. N. 31). 1361 werden die Einwohner des Federgo schon als subditi Affonis de Beningha behandelt (Fr. N. 108).

<sup>37)</sup> In Reideraland sind 1276 consules et iurati vorhanden, Fr. N. 32. 1391 wird das Land durch vier capitales nach aussen vertreten. Vgl. Driessen III. S. 423, § 17, Anm. 21.



§ 17.

4. Das Schulzenamt in den Groninger  
Ommelanden.

In den Groninger Ommelanden ist die Vertretung und Verwaltung der Landdistricte durch Consuln seit dem 13. Jahrhundert sowohl durch die Chronik des Emo und ihre Fortsetzungen, als auch durch andere Zeugnisse <sup>1)</sup> vollauf dargethan. Zugleich mit den Consuln und zum Theil unter derselben Bezeichnung treten auch die Schulzen oder Franen auf.

I. Für Fivelgo kommt zunächst das sog. Fivelgoer Landrecht in Betracht, das von Hetteema herausgegeben ist. Die Handschrift enthält zwar Bestandtheile aus verschiedener Zeit, aber es finden sich die alten und die jüngeren Ausdrücke an drei Stellen in einem Zusammenhange, der das Fortbestehen des Schulzenamts während der angeblichen Consulatsverfassung beweist.

1. Die erste Stelle <sup>2)</sup> handelt von der Bestrafung der Drohgebärde (bere) und bestimmt:

Hwaso otherum ene bere (Drohgebärde) deth — thiubote bi tuelef schillingum —, thene dethma a frana warve: thene othere dethma uppa kerchove bi tera selva bote: thene (thredda) dethma nachts mith ene bernande bronde — thi ber bi tuelef merkum —: sa

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Stellen aus der Chronik bei Richthofen, Untersuchungen I., S. 116 ff. Hunsingoer Willküren von 1252, Rq. S. 328. Vertrag von Groningen und Fivelgo 1258. Driessen I. S. 34.

<sup>2)</sup> Hetteema, Fivelgoer Recht S. 104.

ach thi frana of tha tuelef merkum fiarde twede scilling, thi hushera —, tha redgevum tua pund, anda tha liodum thet other. (Thet sent tha riuchtrum.)

Frana warf und kerchove stehen sich gegenüber als die Dingstätten des Del- und des Landesgerichts. Redjeva sind vorhanden, aber keines der Gerichte wird nach ihnen bezeichnet. Das Friedensgeld bei Brandversuch theilen sich die angeblichen Repräsentanten verschiedener Gerichtsverfassungen genau so friedlich, wie in demselben Thatbestande nach dem 24. Landrechte<sup>3)</sup> frana und asega.

2. Die zweite Stelle<sup>4)</sup> lautet:

Fon offer.

Umbe urhernisse ach thi Frana fior enza. Thi asega anne schilling. Thi bonnere otherne thrimene panning. Frana stridfrethe aud hondkelene twa pund. Thio havedlesne an thinge thes frana (überschr. der overrechtere) thrimen, thera liuda twede. Tha reddian ne agen nen 10 M. frethe umbe tha lithe ne 100 M. umbe thet lif mer en haudlesne. Thes ach thi Frana naut, sa't under him naut entgat nis. Reddia urhernisse send twa pund.

Eine vollständige Aufklärung würde eine Erforschung der friesischen Münzverhältnisse und der Stellung der overrechter in den Ommelanden voraussetzen. Auch ohnedem ergibt die Stelle:

1. dass frana, asega und redjeva gleichzeitig und in derselben Gerichtsverfassung fungiren;
2. dass frana und asega sich in die Ungehorsamsgebühr,

<sup>3)</sup> Vgl. Rq. S. 78, 14. 79, 18. 19.

<sup>4)</sup> Hettema, Fivelgoer Recht S. 122, dazu S. 425.

frana und redjeva in die hovedleene theilen, falls in dem zweiten Falle die Sache unter dem franen im Delgerichte erledigt wurde.

3. Die dritte Stelle bestätigt nur das gleichzeitige Vorkommen von frana und redjeva. In einer Aufzählung von Beweisfragen wird das Wundenbeschauen der reddian<sup>5)</sup> erwähnt, und einige Zeilen weiter für jechta („offenkundig“) erklärt, „wepande and ropande mitha frana and mitha liudum“.<sup>6)</sup>

4. Endlich erwähnt Emo<sup>7)</sup> im Jahre 1226, also zur Blüthezeit der angeblichen Consulatsverfassung, einen Schulzen in Sigerdakerka in Fivelgo. Er berichtet von der Gerichtsversammlung zu Farsum: „ocubuerunt filii skulteti de Sigerdachurke“, indem er den Tod dem Uebermuth und der schlechten Erziehung der Söhne zuschreibt. Der Name des Schulzen wird nicht genannt. Deshalb beweist die Stelle nicht nur das Fortbestehen des Schulzenamts, sondern auch den dauernden Besitz des Amtes durch dieselben Personen, die deshalb durch die Amtstitel hinreichend genau charakterisirt wurden.

Angesichts dieser Zeugnisse wird man auch das Amt des edictor, das in der continuatio Menconis zum Jahre 1282 erwähnt wird<sup>8)</sup>, auf das Schulzenamt beziehen müssen.

<sup>5)</sup> Hettema, Fivelgoer Recht S. 122, 5. Z. v. u.: Thi prester and twene reddian tohalat to des undande bare, tha urfath tha forledene.

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 124, 8. Z. v. o.

<sup>7)</sup> Mon. Germ. SS. 23 S. 511, 16.

<sup>8)</sup> Vgl. Mon. Germ. SS. 23, S. 565: cum pugil Robernus consulatam haberet et simul esset edictor. Vgl. auch Rq. S. 291, 8 „confirmata in Appingadam per consules in communi coetu, videlicet

II. Für Hunsingo wird die Coexistenz des Schulzenamts mit der Redjevenverfassung und zugleich, was besonders wichtig ist, die Einrechnung des Schulzen unter die Redjeven mit aller Schlüssigkeit durch die Hunsingoer Willküren von 1252 erwiesen.

1. Die Küren<sup>9)</sup> zeigen uns die Consulatsverfassung in voller Ausbildung und sind selbst von den Redjeven beschworen. Sie setzen für das Landesgericht einen höheren Gerichtsfrieden fest als für das Bezirksgericht, und zwar an zwei verschiedenen Stellen, in den §§ 2. 3 und in den §§ 27. 28.

§ 2. Etta warve ther alle Hunesgena redgevan hiara warf ledzie — thine frethe to haldana sente Waldfrethes frethe. (In dem Gerichte, wo alle Redjeven des Hunesgo ihr Gericht anberaumen — soll der Friede des hl. Wal-fried gelten.)

Dieser Frieden betrug, wie aus § 1 und § 13 der Küren von Fivelgo und Hunsingo<sup>10)</sup> hervorgeht, 32 Mark Silber.

§ 3. Etta smela warvum, ther achta redgevan jefta fiuwer tegadere cume hawsa alther enne mon sle — hunderd merka grenegslachta te urgelde. (In dem kleineren Gerichte, wo acht oder vier Redjeven zusammenkommen, wer da einen Mann erschlägt, der soll 100 Mark Uebergeld bezahlen.)

Das Zusammenkommen der acht Redjeven erklärt sich daraus, dass die Bezirke der Waldmon und das Astera-

per Epponem de Weywerth qui tunc fuit edictorum consulum, per ... et alios consules discretos.“

<sup>9)</sup> Rq. S. 328.

<sup>10)</sup> Rq. S. 301, 2.

ombecht ein gemeinsames Delgericht zu Uldernadomme hatten.<sup>11)</sup>

Derselbe Gegensatz tritt für den Fall des verlegten Gerichts entgegen in den §§ 27 und 28. § 28 stimmt mit § 2 überein:

Hwersa alle thes landes riuchteran thet lond lede, emmer thi heresfretha bi twa and thritiga merkum hwites selveres. (Wohin alle Richter des Landes das Land führen, da soll immer der Heerfriede gelten bei 32 Mark weissen Silbers.)

Demgegenüber bestimmt § 27:

Hwersa thi skeltata sin thing lidszie werther en mon felled, hunderd merka grenengslachta te urgelde. (Wohin der Schulze sein Ding anberaumt, wird dort ein Mann erschlagen, so soll 100 Mark Uebergeld bezahlt werden.)

Wenn der Schulze ein Gericht vertagt, so muss er in demselben den Vorsitz führen. Aus dem gemeinsamen Gegensatz zu dem durch höheren Friedensschutz ausgezeichneten allgemeinen Landesgerichte folgt die Identität des Gerichts des Schulzen mit dem in § 3 erwähnten der acht oder vier Redjeven, und demnach weiter:

1. dass der Schulze in dem mit Redjeven besetzten Gerichte den Vorsitz führt,
  2. dass unter den vier oder acht Redjeven ein Schulze bzw. zwei Schulzen mit einbegriffen sind.
2. Die Coexistenz der Franen mit den Redjeven wird

---

<sup>11)</sup> § 24 a. E., Rq. S. 330, 3 ff. Tha Waldmon and thet Asterombechte tha hebbat al te riuchte stenden et Uldernadomme and also diese forth.

ferner durch eine Stelle der Hunsingoer Busstaxen<sup>12)</sup> dargethan, welche mit den oben mitgetheilten Bestimmungen der Fivelgoer Busstaxen über die Arten der bere übereinstimmt.

3. Auf den Schulzen ist auch eine vielbesprochene Stelle in der Chronik des Emo zu beziehen. Emo<sup>13)</sup> berichtet zu dem Jahre 1233 von einem Mordanfall:

Irruit in virum honestum Eltetum de Midlestum.

Eine etwas jüngere Handschrift sagt:

in nobilem et honestum virum Eltetum in den Oert, capitaneum de Midlestum.

Capitaneus kann hier nicht den Geburtsadel bezeichnen. Denn wenn es einen solchen in Friesland gegeben hätte, was nicht der Fall ist (vgl. § 21), so würde diese Eigenschaft durch nobilis gedeckt sein. Ebenso bezeichnet Midlestum nur die Grundlage der Würde und nicht den Wohnort oder Namen. Deshalb ist unter capitaneus ein Amt zu verstehen und zwar mit Rücksicht auf die sonstigen Belege das Schulzenamt.

4. Sodann ist auf eine bei Driessen abgedruckte Urkunde von 1381 Bezug zu nehmen. In Leens im Amte Mentede werden Gebäude und Grundstücke verkauft<sup>14)</sup>:

cum annis iurisdictionibus dictis Retschap Schel-  
todomi cadentibus super praedictis areis nec  
non et aliis quocumque nomine sentiantur.

<sup>12)</sup> Rq. S. 335, 30.

<sup>13)</sup> Mon. Germ. SS. 23 S. 465. Vgl. auch capitales a. a. O. S. 514, 10.

<sup>14)</sup> Driessen II. S. 355. Dazu Richthofen II. S. 844.

Richthofen<sup>15)</sup> übersetzt „mit allen Redjevenbefugnissen des Schulzensprengels oder Amtes“. Diese Uebersetzung ist unzutreffend. Scheftodomi kann retschap nicht örtlich bestimmen. Denn alle Redjevenbefugnisse des Amtes werden nicht verkauft und auswärtige konnten gar nicht verkauft werden. Vielmehr wird redschip durch den Beisatz sachlich gekennzeichnet. Wie hervorgehoben, war der Schulze selbst ein Consul, darnach das Schulzenamt ein besonders ausgezeichnetes Consulat. Die Jurisdictionenrechte werden genannt das Richteramt des Schulzen. Darnach beweist die Stelle, dass 1381 in Hunsingo das Schulzenamt noch bestand, aber seine Herrschaftsbefugnisse als veräußerliches Realrecht betrachtet wurden. Deshalb liegt es nahe, auch dort, wo sonst heerlichkeit<sup>16)</sup> erwähnt wird, an die Schulzenbefugnisse zu denken. Die Belege ergeben indessen, dass der Ausdruck auch für andere öffentlich-rechtliche Befugnisse verwendet wurde.

Dass endlich auch in Hunsingo der Titel edictor üblich war, beweist eine bei Emmius erwähnte Urkunde von 1283<sup>16)</sup>, in der Diudo edictor terre Hunesgoniae vorkommt. Nach dieser Nachricht scheint es, dass diese Bezeichnung gerade für den Landesführer gebraucht wurde.

III. In dem alten Gau Hugmerke, den Landdistricten Langewold, Fredewold und Humsterland, die später als Westerquartier zusammengefasst werden, heisst der Schulze theils keeder<sup>17)</sup>, theils führt er dieselbe Bezeichnung

<sup>15)</sup> Vgl. Untersuchungen II. S. 1069 ff. und Halsema a. a. O. S. 364 ff.

<sup>16)</sup> Nach Untersuchungen II. S. 126.

<sup>17)</sup> Vgl. Rq. S. 359 § 12, Strafandrohung gegen den kethere; S. 371 § 26, Langewolder Küren von 1282: De keeder sal wesen dat

Heck, Althrisische Gerichtsverfassung.

gretmann<sup>18)</sup>, wie in den benachbarten Gebieten westlich der Lauwers. Die Identität von Schulze und gretmann wird durch die für das westerlauwersche Friesland in § 18 beigebrachten Beweise dargethan. Ausserdem sind für den Fortbestand des Schulzenamts zwei einheimische Belegstellen anzuführen.

In dem Langewolder Erbrechte, welches von einer Handschrift in das Jahr 1282, von andern noch später gesetzt wird, findet sich der Satz, dass der „frana dat is de schulte“ den dritten Theil von einer erbelosen Hinterlassenschaft zu empfangen hat.<sup>19)</sup> Da die alten Küren bereits den keeder und die Redjeven kennen, so ist auch diese Quellenstelle nur erklärlich, wenn man keeder mit dem Schulzen identificirt.

Ebenso erheblich dürfte sein, dass nach Halsemas Mittheilung<sup>20)</sup> aus ungedruckten Urkunden Grundstücke, welche Anrecht auf ein Richteramt gewährten, sowohl Greetmannsheme als auch Schultenheme genannt wurden.

IV. Schliesslich sei noch bemerkt, dass in einer Urkunde von 1391 oder 1420<sup>21)</sup> die beiden Länder Oldampt und Reideraland durch capitales in einer Weise vertreten werden, die zweifellos auf einen Amtstitel hindeutet. Das Amt kann nach dem Gesagten nur das Schulzenamt sein. Für

ene jaer byt osten dat ander jaer byt westen; S. 372 § 38, Wundenbeschauen „mit den keeder dat is mit den boden des landes“; Schwartzenberg I. S. 466 (1425).

<sup>18)</sup> Vgl. Halsema S. 318, Willkür von 1499, bei Halsema S. 321. 383. Vgl. § 18, Anm. 4.

<sup>19)</sup> Vgl. Rq. S. 376 § 30, S. 305 § 12 und hinsichtlich der Datirung Rq. S. 373 Anm. \*

<sup>20)</sup> Vgl. S. 343. 345. 384.

<sup>21)</sup> Driessen III. S. 423 ff.



das Oldampt treten fünf, für das Reideraland vier capitales auf, die bei ihren Namen auch gleich ihren Amtstitel angeben. Die Aufzählung der ersten vier schliesst mit den Worten „in terra Reidensi capitales“, die Aufzählung der letzten mit „in terra Oldampt capitales“.

In den Ommelanden haben die Schulzengeschlechter ungeachtet einzelner Ansätze die Landeshoheit nicht erungen. In dem Westerquartier hat sich das Amt unter der Bezeichnung Gretmann lange erhalten. Es wird noch in dem Landrechte von 1601 erwähnt. Die Besetzung erfolgte durch Umgang. Doch war eine geringere Zahl von Grundstücken zur Theilnahme berufen als beim Redjevenamte. In den übrigen Ommelanden wurde 1428 die oberste Rechtspflege durch die sogenannten Fokena-Willküren<sup>22)</sup> besonderen ständigen, für die einzelnen Länder bestellten Oberrichtern übertragen. Wenngleich es zweifelhaft ist, wie weit die damals beabsichtigte Reform ins Leben getreten ist, so finden wir doch seitdem in Hunsingo und Fivelgo keine Schulzen, sondern in Ausübung ihrer Functionen Oberrichter oder Lankrichter<sup>23)</sup> mit anfänglich grosser, aber

<sup>22)</sup> Fr. N. 397. Das sog. Hunsingoer Oberrecht. Rq. S. 348 ff. ist erheblich älter. Ob diese Quelle unter den Oberrichtern nur die Bezirksführer oder alle Consuln im Gegensatz zu den Amtszeugen versteht, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

<sup>23)</sup> Vgl. über dieselben Halsema S. 322 ff. Die Entstehung des Amtes wird unrichtig erklärt. Die von Rengers berichtete Tradition, sowie die Einkünfte der Oberrichter (Halsema S. 358 ff.) sprechen für den Zusammenhang mit dem Schulzenamte. Bemerkenswerth ist auch, dass im Manuscript des Fivelgoer Rechts an der Stelle Hetteema S. 122, 11 Frana mit overrechtere überschrieben ist. Rq. S. 245. Lanck riuchter, steht für Langrichter, d. h. Ständiger Richter und deutet auf den Einfluss der Willkür des Foko Ukena.

stets abnehmender Bedeutung. Der Ausdruck Hovetlink verliert dementsprechend seinen speciellen Sinn und wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch, wengleich nicht in den Gesetzen, auf alle Personen erstreckt, die überhaupt Anrecht auf ein Richteramt haben.<sup>24)</sup>

## § 18.

### 5. Das Schulzenamt in dem westerlauwerschen Frieslande\*).

Die Nachrichten, welche die Quellen des westerlauwerschen Frieslands über den Gretmann enthalten, sind weit ausführlicher, als die bisher erörterten. Sie schliessen jeden Zweifel an seiner Identität mit dem früheren Schulzen aus.

Das Wort findet sich in den Formen greetmann, gretmann und grietmann. Vereinzelt begegnen wir auch einem griecmann.<sup>1)</sup> Der erste Theil ist zweifellos das friesische greta<sup>2)</sup>, „anreden, grüssen“, technisch: „zum Rechtsstreite grüssen, Klage erheben.“ Gretmann ist somit wörtlich der Klagemann. Die Bezeichnung entspricht auch dem Wortsinne nach annähernd dem älteren Schultheiss.

Die neue Form herrscht westlich der Lauwers<sup>3)</sup>; sie findet sich ferner und zwar ursprünglich in Concurrrenz mit

<sup>24)</sup> Vgl. Halsema S. 225.

<sup>\*</sup>) à Beyma, Tractatus de Gritmannis, Franeker 1780.

<sup>1)</sup> v. Schwartzenberg I. S. 155. 158. 164 u. a. a. O.

<sup>2)</sup> Vgl. die Belege bei Richthofen, Wörterbuch.

<sup>3)</sup> Der Titel wird zuerst gebraucht in der Willkür der fünf Dele und in dem Rudolpfsbuche (vgl. hinsichtlich der Datirung Beilage 8). Dann in der Willkür des neuen Landes (Ostergo) von

keeder in den Theilen des alten Gaues Hugmerke, Langewold und Humsterland, sowie vereinzelt auch in den übrigen Ommelanden<sup>4)</sup>, ferner, wie bereits erwähnt, in den für ganz Friesland bestimmten Upstallesbomer Gesetzen von 1327 und der gleichfalls gemeinfriesischen Groninger Vereinbarung von 1361.<sup>5)</sup>

Der Gretmann steht an der Spitze des Mittelbezirks. Zum Landesgerichte treten mehrere Gretmänner mit ihren Mitrichtern zusammen.<sup>6)</sup> Dass unter den Gretmännern des

1242 (Vrije Fries 14 S. 433 ff. Die Bedenken gegen das Datum daselbst und Ndl. Spectator 1881 N. 12, vgl. auch Colmjon zu N. 65, halte ich nicht für ausreichend begründet). Die nächste Erwähnung findet sich in einer Urkunde von Wildingen (Wester-go) von 1270: „Nos grietmannus, iurati ac universitas ad cetum in Wyldinghen pertinentes.“ Beuker Andreae S. 471 ff. In der Folgezeit treten gretmannen in allen Theilen des westerlauwerschen Frieslands als Vertreter der einzelnen Landesdistricte: durchweg in Gemeinschaft mit Mitrichtern, Consuln oder Ehherrn auf. Vgl. die Zusammenstellung bei Richthofen, Untersuchungen S. 139 ff. N. 2—5. 7. 9. 11—14. 16—18. 20—23. Die gretmannen fehlen durchgängig in den westerlauwerschen Städten. Die städtischen Organe führen andere Bezeichnungen. Vgl. § 28 und über die Ursachen § 29.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. die Sendrechte der Propstei Hummersum von 1392, 1395 und 1405 in Bydragen tot den Geschiedenis van Groningen III. S. 156, 58. 61; ferner für Langewold a. a. O. S. 164, Halsema S. 320 ff., für die Ommelande überhaupt Schwartzenberg I. S. 429, für Hunsingo (1422) Schwartzenberg I. S. 445.

<sup>5)</sup> Fr. N. 50 und N. 94.

<sup>6)</sup> Vgl. z. B. Vissers Archiv III, Beilage 8. Das Urtheil des Landesgerichts (Neunergerichts) in der Berufungsinanz beginnt mit den Worten: Wy Dowa Syukama, greetman in Dongheradele, Thiard Reyndma, Syrick Mellama, eeheren, Sydze Thiarda upper Gast, greetman in Domptummadeel, Taka Biynga ende Feya Eysinga eeheren, Lyka Lexma, greetman in Ferwerdradeel, Foppeka Sayghera ende Pyba Byntim eeheren, in da nijoghum,

Landes einer einen Vorrang gehabt hat und daher speciell als Landesgretmann bezeichnet werden konnte, ist zwar sachlich wahrscheinlich, wenn auch nicht festzustellen. Unzutreffend ist es aber, wenn Richthofen<sup>7)</sup> den Gretmann überhaupt nur als Landesführer anerkennt und ihn an die Spitze von 15 Mitrichtern oder Consuln stellt. Der Amtsbezirk des gretmann, die spätere Gritenie, heisst technisch del und entspricht dem Viertel des Ostens, dem alten Schulzensprengel. Wo der Ausdruck Land im Westen vorkommt, umfasst er genau wie im Osten mehrere Dele und enthält somit mehrere Grietenien. Die Zuständigkeit des Gretmanns für einen Theil des obersten Bezirks ist besonders deutlich bei den Neunergerichten<sup>8)</sup> und für das Land mit den fünf Delen, in welchem für jeden Del ein Gretmann auftritt<sup>9)</sup> Entsprechend ist in keinem einzigen Fall das Vorhandensein von fünf oder elf Mitrichtern in demselben Bezirke nachweisbar. Ihre Anzahl ist nach unseren Quellen eine örtlich sehr verschiedene<sup>10)</sup>, aber durchgängig eine viel

dwat kanlic — detter enerhanda byropinghe kom ut Dongheradeel on use vorz. greetmaen ende eheren in da nyoghen.

<sup>7)</sup> Untersuchungen II. S. 170.

<sup>8)</sup> Vgl. Anm. 6 und 10.

<sup>9)</sup> Vgl. insbesondere die Bestätigung des Marktrechts der fünf Dele Rq. S. 479, 1—13; ferner auch Willkür der fünf Dele Rq. S. 474 § 11, Schwartzenberg I. S. 211 (1350). 516 (1438).

<sup>10)</sup> Zwei Eehern kommen auf den gretmann in den Urkunden in Vissers Archiv, Beilagen N. 5 und N. 8 (1418 und 1423), und in dem Neunergericht zu Leuwarden (Landesgericht von drei Delen, deshalb besetzt mit drei Gretmännern und sechs Mitrichtern). Drei Mitrichter treten auf in Wogghinabreggha 1425, Schwartzenberg I. S. 464, sie sind deshalb auch für die Papena Ponten zu unterstellen. Vier Mitrichter in Lewarderadeel 1437, Schwartzenberg I. S. 516. Sechs Mitrichter in Lewarderadeel, 1402, Schwartzenberg I. S. 516.

kleinere. Das älteste Rechtsdenkmal, die Willkür der fünf Dele, nimmt für jeden Del drei Eeherrn an.<sup>11)</sup> Dafür, dass ein derartiges Verhältniss die Regel gewesen ist, spricht auch, dass bei der schliesslichen einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung für Oster- und Westergo durch die Ordonnanz des Herzogs von Sachsen 1504 für jeden Gretmann vier Beisitzer vorgeschrieben wurden.<sup>12)</sup>

Der Gretmann war im Unterschied von seinen östlichen Amtsgenossen ein periodisch wechselnder Beamter. Seine Bestellung erfolgte nach denselben unten zu erörternden Grundsätzen, wie die der Urtheilsfäller durch Umgang<sup>13)</sup> oder Wahl.<sup>14)</sup>

Die Functionen des Gretmanns geben ihm in seinem Bezirke eine ausgesprochene Führerstellung. Nach aussen hat er in Gemeinschaft mit den Mitrichtern die politische Vertretung. In den zahlreichen Verhandlungen mit den holländischen Grafen sind es nur die gretmanni, welche an der Spitze der niederen Richter handelnd auf-

---

berg I. S. 392. Sieben Mitrichter in Franekeradeel (1417) Rq. S. 481, 20 ff., (1433) Schwartzenberg I. S. 499. In Utingeradeel treten 1450 dreizehn Mitrichter auf, denen drei Gretmänner gegenüberstehen, welche allerdings ihr Amt nur abwechselnd ausüben. Vgl. Rq. S. 550.

<sup>11)</sup> Hetteema I. S. 151 N. 11. Hweerso en man set twa pund in dis bifangis werf ende dae tre eheran naet an ena ne sint . . . (fehlt Rq.). Vgl. auch Rq. S. 423 § 12.

<sup>12)</sup> Vgl. Schwartzenberg Bd. II. S. 42, Ord. cap. 48. Später genügten auch drei. à Beyma S. 107 ff.

<sup>13)</sup> Vgl. z. B. das Richterregister für Franekeradeel, Schwartzenberg I. S. 499, dann Schwartzenberg I. S. 420.

<sup>14)</sup> Utingeradeel Rq. S. 510 § 5.

treten. Nach innen erfüllt er alle Aufgaben des alten Schulzen.<sup>15)</sup>

Im einzelnen gebührt ihm:

1. Das Aufgebot und die Führung der Landwehr. Es ist dies für das Verhältniss zu äusseren Feinden in der Eidesformel nicht ausdrücklich bezeugt, folgt aber aus der Rolle des Gretmanns in den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, aus der Musterung der Heerpflchtigen, welche ihm nach den Papena Ponten obliegt<sup>16)</sup> und aus der späteren Landwehrordnung, die für das westerlauwersche Friesland erlassen wurde.<sup>17)</sup>

<sup>15)</sup> Am vollständigsten sind die Aufgaben in der Eidesformel zusammengefasst, welche den Papena Ponten beigelegt ist, Rq. S. 488, 489. Der Landesgretmann schwört für die Dauer eines Jahres:

1. Dem Del und dem Lande hold und günstig zu sein. 12—15.
2. Den Eingriff fremder Gewalten (Bischof, Graf, Herzog) in das friesische Recht abzuwehren. 15—20.
3. Die Strassen, welche nach Friesland oder zu dem Dele führen, zu befrieden (vgl. Küre 9). 20—23.
4. Alle Strafsachen zu berichten, die über 8  $\text{t}$  gehen. 23 bis II, 18.
5. Für die Deiche, Dämme, Siele und Sielschleusen zu sorgen, wie im Landrecht geschrieben steht. II. 18—21.
6. Sich an die Papena Ponten (von 1404) zu halten und dem Hausmann sein Recht zu lassen. II. 21—25.
7. Nichts unter 8  $\text{t}$  zu richten, aber alles was vor das höchste Gericht gehört. II. 25 bis S. 489, 3.
8. Bei gemeinsamen Berathungen mit den Genossen ein richtiges Urtheil zu finden und das zu verkünden. 3—12.
9. Den Ungehorsamen nach dreimaliger Vorladung mit Feuer und Fahne nach Massgabe des Rechts heimzsuchen. 12—18.
10. Keine Bestechung anzunehmen, sondern immer getreulich zu richten. 18—30.

<sup>16)</sup> Rq. S. 500. Papena Ponten 8.

<sup>17)</sup> Schwartzberg II. S. 674 ff. Vgl. auch à Beyma S. 78 ff.

2. Die Zwangsvollstreckung. Dem Gretmann liegt die Friedloserklärung ob, er führt den Zerstörungszug gegen das Haus des Ungehorsamen und hat auch die eventuelle Pfändung vorzunehmen.<sup>18)</sup>

3. Die Gerichtsleitung. Der Gretmann eröffnet das Gericht durch eine feierliche Hegung<sup>19)</sup>, betheilt sich durch Klageerhebung, aber auch durch Urtheilsfällung an der Verhandlung und verkündet das gemeinsam gefällte Urtheil. Er hat ferner, wie mehrfach bezeugt wird, den ferdban, das Friedewirken. In den jüngeren Quellen tritt seine Theilnahme an der Urtheilsfällung immer mehr hervor, so dass seine Stellung sich der des heutigen Richters nähert. Wie der von der alten Quellen, so ist auch der Gretmann im Sendgericht zugegen.<sup>20)</sup>

4. Die Landesverwaltung. Der Gretmann hat die Sorge für die Instandhaltung der Wege, Siele, Dämme und Deiche, soweit sie nicht in späterer Zeit durch besondere Organisationen ihm abgenommen wird. Er beaufsichtigt das Masswesen.<sup>21)</sup>

Für seine Functionen erhält der Gretmann besondere Gebühren, ausserdem einen Antheil an den eingehenden Strafgeldern. Strafanrohungen sind nur für den Fall der Bestechung aufgestellt, die wie bei den Urtheilern Amts-

<sup>18)</sup> Eidesformel N. 9. Rudolfsbrief § 6, Rq. S. 426. Papena Ponten, Rq. S. 504, 2, „sekere myt fior and mith fanna“. Utingeradeel, Rq. S. 513 §§ 38. 41.

<sup>19)</sup> Vgl. die Formel Rq. S. 491, 35 ff.

<sup>20)</sup> Es ist dies bezeugt in den Sendrechten der Propstei Hummersum von 1392. Bydragen tot der geschiedenis van Groningen III S. 155 ff.

<sup>21)</sup> Vgl. die Hegungsformel Rq. S. 491, 19. 20.

entsetzung zur Folge hat. Der Gretmann genießt während des Gerichts einen höheren Frieden als seine Amtsgenossen.<sup>22)</sup>

Die Identität mit dem früheren Schulzen ergibt sich somit wie beim hodere aus der Gleichheit der Bezirke und der Functionen. Sie wird wiederum durch eine Reihe einzelner Belegstellen bestätigt.

1. Nach den oben erwähnten Eidesformeln, welche den Papena Ponten beigelegt sind, auf letztere Bezug nehmen<sup>23)</sup> und deshalb gleichzeitig in Kraft standen, wird den beiden Gretmännern des Landdistricts vorgestabt<sup>24)</sup>:

„Dat yemma ti dae dikum ende ti dammen, ti dae silen ende ti sylroeden, also dwe, als in dat landriucht bescrewen steeth. (Dass Ihr hinsichtlich der Deiche und Dämme, hinsichtlich der Siele und Sielschleussen also thuet, als es im Landrecht aufgeschrieben ist.)

Unter dem geschriebenen Landrechte kann nur das sog. westerlauwersche Landrecht gemeint sein. Es findet sich in derselben Handschrift mit den Papena Ponten und wird in verschiedenen Quellen des 15. Jahrhunderts in Bezug genommen.<sup>25)</sup> Auch die oben citirte Hegungsformel der Gretmänner erwähnt das Landrecht.<sup>26)</sup>

<sup>22)</sup> Vgl. die angeführte Hegungsformel Rq. S. 491, 5 ff. Der Gerichtsfriede beträgt für jeden Dinggenossen sieben Bussen, für die Eeherrn, Wittwen und Waisen zehn Bussen, für den Gretmann vierzehn Bussen.

<sup>23)</sup> Vgl. Anm. 14, N. 6.

<sup>24)</sup> Vgl. Anm. 14, N. 5. Hettema II. S. 300. Rq. S. 488, 20.

<sup>25)</sup> Vgl. unten § 30. Die Handschrift *Ius municipale* selbst gebraucht mehrfach für diese Rechtssammlung technisch die Bezeichnung „landriocht“ Hettema II. S. 195 § 10. Rq. S. 386, 18. Hettema II. S. 220. Ueberschrift, Rq. S. 499, 30. Vgl. auch Rq. S. 387, Anm. 6.

<sup>26)</sup> Vgl. Rq. 491, 21, *soe wrbieda wy — alle falscheyt, deer dat lantriocht fan spreect.*



In der That enthält das westerlauwersche Landrecht sehr eingehende Schilderungen des Verfahrens bei Deich- und Sielvergehen, aber es redet nur vom Schulzen.<sup>27)</sup> Die Eidesformel der Gretmänner nimmt daher Bezug auf Pflichten, die dem Schulzen obliegen.

2. In denselben Eidesformularen, welche den Papena Ponten beiliegen, findet sich auch ein Formular für den Eid der attha oder tolewa<sup>28)</sup>, die nach den Papena Ponten als Amtszeugen im Gerichte des Gretmanns und der Eehera und zugleich als Sendzeugen fungiren. Diesen Beamten wird nun der Amtseid mit folgenden Worten vorge-  
stabt<sup>29)</sup>:

Thet i uwe Godishuse hold end gonstich se — and i hold se us scholtum<sup>30)</sup> and use riuchter and unser wirde, thet tho unse riuchte here, and hold se iouwe gaynriuchtis rede and riuchter wirde. (Dass Ihr Eurem Gotteshause hold und günstig seid — und dass Ihr hold seid uns Schulzen und unseren Richtern und der Beweisführung, die zu unserem Gerichte gehört, und hold seid dem Urtheil und dem rechten Beweise Eures Gaugerichts.)

**Die Unterrichter der Gretmänner werden also von Schulzen vereidigt und schwören Treue den Schulzen.**

Diese Thatsache beweist m. E. unwiderleglich die

---

<sup>27)</sup> Vgl. älteres Schulzenrecht Rq. S. 390 §§ 17—20; jüngeres Schulzenrecht Rq. S. 425 ff. §§ 13—21.

<sup>28)</sup> Vgl. oben S. 177 ff.

<sup>29)</sup> H. II. S. 305. Rq. S. 491, 13.

<sup>30)</sup> Die Rechtsquellen haben scheltum.

Identität dieser beiden Personen, die völlige Gleichbedeutung beider Ausdrücke. Waren die Schulzen nur bekannt als Vertreter des Grafen, seit dem 12. Jahrhundert verjagt und nur periodisch den Friesen mit Gewalt aufgedrängt, so konnte im Jahre 1404 nach jahrhundertelangem Bestehen des Gretmanns in einer Rechtsaufzeichnung, die Grafen und Schulzen gar nicht erwähnt, der Unterrichter unmöglich dem Feinde Hulde schwören, statt den Führern des eigenen Landes. Andererseits ist es keineswegs auffallend, dass gerade in einer Eidesformel ein alterthümlicher Ausdruck bewahrt wurde.

3. Die von Hetteema herausgegebene Handschrift des westerlauwerschen Landrechts enthält zwei Bann- und Hegungsformeln für das Schulzengericht.<sup>31)</sup> Diese Bestimmung ergibt sich aus dem Inhalte, aus dem Gebieten des Grafenbannes, aus der Verwandtschaft mit der Hegungsformel des Fivelgoer Rechts und aus der Ueberschrift der zweiten Formel „Fan scultena bannen“. Der alte Druck hat diese Formeln nicht. Deshalb fehlen sie in Richthofens Sammlung.

Das Inhaltsverzeichniss der Handschrift gebraucht zwar gewöhnlich zur Bezeichnung des Schulzen das Wort schelta, sagt aber in Bezug auf die zweite Bannformel<sup>32)</sup>:

Hoe en gretman een syn ferd uit kondiga schil  
mey ful oers punten.

Der Verfasser des Verzeichnisses hielt somit Schulze und Gretmann für identisch.

<sup>31)</sup> Hetteema II. S. 118. 121.

<sup>32)</sup> Hetteema II. S. 12.

In der oben erwähnten Hegungsformel<sup>33)</sup> des Gretmanns von Wimbritzeradeel um 1404 ist zwar der Grafenbann geschwunden, aber sonst die Verwandtschaft mit der alten Schulzenformel nicht zu verkennen.

4. Eine Urkunde des Grafen von Holland von 2. November 1324<sup>34)</sup> lautet:

„Nos — protestamur, quod nos Poptatum grietmannum nostrum Scultetum constituimus in Beati Sixti Borum ad iudicia nostra ibidem exeroenda, — presentibus vero usque ad nostram revocationem durantibus.

Dass der Graf den Repräsentanten einer ihm feindlichen Organisation als seinen eigenen Beamten bezeichnet, „grietmannum nostrum“, ist sehr unwahrscheinlich, dagegen eine Verleihung mehrerer Schulzenämter an dieselbe Person durchaus häufig<sup>35)</sup>, daher die Urkunde nur bei Identificirung von gretmann und Schulze verständlich.

5. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die westerlauwerschen Busstaxen, die mit Rücksicht auf die Münzverhältnisse wahrscheinlich dem 13.<sup>36)</sup> Jahrhundert zuzuschreiben sind, mehrfach und zum Theil neben jüngeren Bezeichnungen<sup>37)</sup> von *scelta*<sup>38)</sup> und *frana*<sup>39)</sup> reden.

Auch in den Ländern *Stellinga-* und *Skoterwerf* werden

---

<sup>33)</sup> Rq. S. 488, Anm. 15.

<sup>34)</sup> Schwartzenberg I. S. 167.

<sup>35)</sup> Vgl. die Urkunden, Schwartzenberg I. S. 172 ff.

<sup>36)</sup> Die Zahl 1276 ist hinsichtlich ihrer Tragweite ungewiss. Vgl. Rq. S. 384, Anm. 10.

<sup>37)</sup> Riuchteren findet sich Rq. S. 448, 2. 462, 13. 464, 23.

<sup>38)</sup> Vgl. S. 495, 6. 499, 13.

<sup>39)</sup> Vgl. Rq. S. 446, 15. 455, 29. 471, 2. 473, 4.

Gretmänner erwähnt.<sup>40)</sup> Oefter werden freilich die politischen Vertreter der beiden Gebiete als *stellinga* bezeichnet.<sup>41)</sup>

[Das Wort kann lautlich in verschiedener Weise erklärt werden. Am wahrscheinlichsten ist die Ableitung von einem Verbalabstractum *stal* gleich Satzung, Statut, Anordnung, so dass *stalling*, *stelling* der „Mann des Rechts“ oder aber der „institutus“ der „Vertreter“ ist. Die Ableitungen von *stal* die Stelle, der Hof, oder von einem Substantivum \**stalla*, ags. *stealla*, ahd. *stallo*, Gefährte, socius, sind lautlich gleichfalls möglich. Siebs.] Sachlich dürfte die Deutung als Vertreter den Vorzug verdienen.

Einheimische Rechtsaufzeichnungen fehlen für diese Districte vollständig. Deshalb muss es dahingestellt bleiben, ob als *stellinga* nur die Bezirksführer galten, oder ob es ein allgemeiner Ausdruck war, welcher die Urtheilsfinder mit umfasste oder doch umfassen konnte.<sup>42)</sup> Die

<sup>40)</sup> 1350 4. October: „Grietmannen en rechtens der landen van Stellingwerf en Schoterland.“ (Colmjon N. 303). 1384: „Grietmannen van Stellingwerf en Scoterland.“ (Colmjon N. 370.)

<sup>41)</sup> Vgl. am 4. Mai 1310: „Stellingos, maiores, iudices et consules (Schwartzenberg I. S. 137). 5. Mai 1313: „Stellingen, Ooldermannen en gemeenten der landen van Stellingwarf en Scoterwarf“ (de Colmyon N. 153). 26. Mai 1313: „Stellingen, Rechtens en gemeenten der Landen van Stellingwarf en Ostre“ (Colmjon 162). 1380: „De stellingen van Stellingwerff, Scoterwerff Oesterzee, Dodingwerff en Bondago“ (Colmjon 359). 1386: „Gemeene stelling van Stellingwerf“ (Colmjon N. 373). 1400: „Stellingen en rechtens, grietmannen en gemeenten van Stellingwerf, Schoterland en Boornovrede“ (Colmjon N. 501).

<sup>42)</sup> Dass schon in alter Zeit die behördliche Organisation der beiden Gebiete den Fernstehenden Schwierigkeiten bereitete, geht aus der Formel, welche der Bischof von Utrecht am 4. Mai 1310

erstere Deutung liegt vielleicht deshalb näher, weil auch das Wort gretmann vorkommt und in zwei Urkunden<sup>43)</sup> noch nach den Stellingen Richter genannt werden. Möglicherweise hatten sich neben dem Urtheilfinder noch keine besonderen Amtszeugen entwickelt. Dies scheint daraus hervorzugehen, dass für die Richter in einer Urkunde<sup>44)</sup> Oldermannen steht und in einer anderen Urkunde<sup>45)</sup> von den Obersten und den Geschworenen der beiden Districte die Rede ist. Von den Stellingen sachlich zu trennen sind die „opstallinga“.<sup>46)</sup>

Der Gretmann des westerlauwerschen Frieslands hat seinen ursprünglichen Amtscharakter länger bewahrt als seine Amtsgeossen östlich der Lauwers. Seine Thätigkeit in der Rechtspflege wurde im 15. Jahrhundert immer mehr gesteigert. Die Asegen erscheinen schon in der sächsischen Ordonnanz von 1504 nur als Beisitzer.<sup>47)</sup> Schliesslich fand sogar die Meinung Anhänger, dass diese Beisitzer nur Urkundspersonen und nicht Mitrichter seien<sup>48)</sup>, so dass der gretmann für den Bezirk des alten Schulzensprengels, der Gritenie Verwaltung und Urtheilfindung in einer Hand vereinigte. In dieser Stellung hat er sich bis in unser Jahrhundert erhalten. Erst die Reform von 1851 hat Amt und Namen beseitigt.

gebrauchte, hervor. Sie lautet: „Stellingos, maiores, iudices et consules dictorum coetuum quocumque nomine censeantur.“ Schwartzenberg I. S. 137.

<sup>43)</sup> Von 1313 und 1400, oben Anm. 41.

<sup>44)</sup> 5. Mai 1313, oben Anm. 41.

<sup>45)</sup> 9. October 1311 (Colmjon N. 157).

<sup>46)</sup> Vgl. § 28 a. A.

<sup>47)</sup> Vgl. Schwartzenberg II. S. 42.

<sup>48)</sup> Vgl. à Beyma S. 109.

### C. Die Urtheilfinder.

(Die urtheilenden Redjeven und die Eeherrn.)

#### § 19.

#### 1. Die Amtsnamen und ihr Verhältniss zu der Bezeichnung asega.

Bei der Untersuchung der Urtheilfinder der jüngeren Quellen werden wir dieselbe Reihenfolge beobachten wie bei den Asegen der älteren Nachrichten, demnach zuerst die Namen, dann die Stellung in der Gerichtsorganisation und drittens die Functionen prüfen. An diese Darlegung wird sich eine nach den Landschaften geordnete Zusammenstellung der einzelnen Belege für die Gleichbedeutung der älteren und der jüngeren Ausdrücke anschliessen.

Die Bezeichnung der Urtheilfinder in den jüngeren Quellen ist, wie oben bemerkt, eine zeitlich und örtlich verschiedene. Am verbreitetsten ist redjeva (consul) östlich, eehera westlich der Lauwers. Weitere Benennungen sind die neutralen Ausdrücke riuchtar, iurati, das oben besprochene sedecim und der seltenere Titel achte man.

Der Titel redjeva findet sich auch in der Form: redgeva, redgia, redger<sup>1)</sup> raedisman<sup>2)</sup>, rade<sup>3)</sup>, lateinisch consul<sup>4)</sup>, consiliarius.<sup>5)</sup> Er wird regelmässig für die früheren

<sup>1)</sup> Vgl. von Richthofen Wörterbuch zu redjeva.

<sup>2)</sup> Willkür des neuen Landes 1242 Vrije Fries 14. Willkür von Wildingen Hettema II. S. 311, Schwartzenberg I. S. 242. Bauernbrief von Franeker von 1407.

<sup>3)</sup> Westerlauwersche Stadtrechte. Vgl. § 28.

<sup>4)</sup> Vgl. § 15 Anm. 1. 30. 33, § 16 Anm. 1. 14. 15. 17. 18. 27 bis 31. 34. 35, § 17 Anm. 1, § 18 Anm. 8.

<sup>5)</sup> Vgl. § 15 Anm. 30, § 18 Anm. 3 zu 1314.

Asegen die höchsten Urtheiler, westlich der Lauwers aber auch zuweilen für die urtheilenden Amtszeugen<sup>6)</sup> und ständig für die aus den Amtszeugen hervorgegangenen Verwaltungsbeamten der friesischen Stadtverfassung<sup>7)</sup> verwendet.

[Das Wort erklärt sich als red-Geber. Da nun afrs. *réd* sowohl „Rath, Gutachten“ (ahd. *rāſ*) als auch „Beweis, Spruch, Urtheil“ (aus \**rōdjō-*, vgl. got. *rōdjan*, reden, afrs. *rédene*, siehe Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. XIV, 266) bedeuten kann, so ist unentscheidbar, ob *rédieva* ursprünglich „Rathgeber“ oder „Spruchgeber (Sprecher)“ bedeutet. Siebs.] Für die erste Annahme spricht die lateinische Uebersetzung als consul, für das zweite die Bedeutung, welche dem gerichtlichen reda des Redjeven zukommt. Bei beiden Annahmen ist das Wort mit *ašega* durchaus sinnverwandt, sobald wir red auf eine gerichtliche Thätigkeit beziehen. Dazu sind wir durchaus berechtigt. Es liegt nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür vor, dass die Redjeven ursprünglich aussergerichtliche Rathgeber, Schiedsmänner oder Verwaltungsbeamte waren, die von der aussergerichtlichen Ratherteilung ihren Namen erhielten und dann sich die Richterstellung erwarben. Vielmehr bezeichnet reda durchaus technisch im Brokmerbriefe eine der gerichtlichen Hauptfunctionen des Redjeva, die Sachbestätigung.<sup>8)</sup> Nach dem Brokmerbrief standen dem Kläger zwei Processwege offen. Gelang es ihm, seinen Redjeva zu überzeugen, so bestätigte derselbe die Klage.

<sup>6)</sup> Vgl. unten § 26 Anm. 44 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. unten § 28 und 29.

<sup>8)</sup> Vgl. die Nachweisungen § 22 Anm. 2 ff. und die Anführungen in § 24 Anm. 5. Dieser Zusammenhang ist schon von Unger betont worden a. a. O.

Damit war dem Beklagten, wenn ihm nicht sein Redjeva zur Hülfe kam, in den meisten Fällen der Beweis verlegt. Erklärte sich der Redjeva nicht zu Gunsten des Klägers, so kam es zur Eidesleistung oder zum Gottesurtheil. Das feierliche Bestätigen der Sachlage durch den Redjeven wird nun im Brokmerbrief ganz vorwiegend durch *reda*, zuweilen auch durch *onleta* und *wita* bezeichnet, heisst in andern Quellen *hliene* und ist für die spätere Zeit gemeinfriesisch, dagegen den älteren Quellen anscheinend unbekannt.<sup>9)</sup> Es ist nach jeder Richtung hin wahrscheinlich, dass dieser Process mit Richterbestätigung gegenüber der Parteiklage mit Gottesurtheil oder Eidesleistung eine jüngere durch die Ausdehnung des Notorietätsbegriffes vermittelte Entwicklung darstellt. Vielleicht erklärt sie die Veränderung des Sprachgebrauchs. Auch die Sachbestätigung enthält ein Urtheil, aber nicht über die Rechts- sondern über die Thatfrage. Die Function des Richters ist nach dieser Richtung nicht mehr Rechtsweisung, sondern Sachwürdigung, und deshalb kann sie zwar bezeichnet werden als Spruchgeben oder Rathgeben, aber nicht mehr, wie beim Urtheilen des älteren Processes, als ein Rechtsagen, ein *asega*. Durch die neue Thätigkeit und den neuen Namen wurden die Urtheiler dem Schulzen genähert, der als Vertreter der fis-

<sup>9)</sup> Die Unzulässigkeit der Ueberführung durch Zeugniß oder Richterspruch ist generell ausgesprochen in Ktre 17, wonach jeder Friese durch seinen Eid über seine Thaten entscheidet. Die scheinbare Ausnahme im Schulzenrecht Rq. S. 368 § 3 „hit ne se dat hi so fir bitinget se mit scelta banne ende mit aegha doeme, dat dae nyohgen tyoegh (Zeugnisse in der Handschrift *ius municipale tingh*) synes aynes eedes binyne“ bezieht sich auf das Ungehorsamsverfahren. Sie ist missverstanden in der Variante der Handschrift *ius municipale* zu Ktre 17.



calischen Interessen Klage erhob und deshalb auch als red-jeva bezeichnet werden konnte, so dass auch von dieser Seite die Zusammenfassung unter einen Ausdruck angebahnt wurde.

[*Eehera* hat den ersten Worttheil mit *asega* gemein. Denn *é* (*ee*) ist die westfriesische umgelautete Form für *â*, Recht, Gesetz. Der zweite Worttheil kann verschieden erklärt werden. Richthofen fasst *hera* als „Herr“, *eehera* als „Rechtsherr“ auf. Gleichberechtigt wäre sprachlich die Erklärung als Nomen agentis auf *-jan-*, von der germ. Wurzel *haus* „hören“ gebildet, somit *\*hausjan-* „Hörer“, *eehera*: Rechtshörer (vgl. *skapjan*, afrs. *skeppa* Schöpfer; *skutjan*, afrs. *sketta* Schütze etc.). Wie die angelsächsische Form *hêra*, *hgra* „Hörer“ in den Begriff „hörig, gehorsam“ übergegangen ist, so könnte man *eehera* auch als „Diener“ des Rechts auffassen. Siebs.] Sachlich sind beide Deutungen möglich, wenschon die erste näherliegend. Jedenfalls bietet mit Rücksicht auf die Identität des ersten Worttheils die Anknüpfung an *Asega* keine Schwierigkeiten. Möglich ist sogar, dass der Ausdruck *aesga* gar nicht verschwand, sondern nur in den uns überlieferten Urkunden officiellen Charakters durch das förmlichere eehera ersetzt wurde, möglich auch, dass die Beweisfunction, die wir bei dem *Eehera*, wenngleich beschränkter, nachweisen können, einen Wechsel des Sprachgebrauchs veranlasste. Richthofen<sup>10)</sup> erklärt allerdings den *Eehera* für einen „Dorfrichter“ und auf Grund einer unten näher zu erörternden Stelle des älteren westerlauwerschen Schulzenrechts<sup>11)</sup> für einen von dem *Asega* ver-

<sup>10)</sup> Wörterbuch zu *eehera*.

<sup>11)</sup> Vgl. unten § 25 Anm. 28 ff.

schiedenen Beamten. Indessen die Stelle beweist, wenn sie überhaupt den Eehera im Auge hat, gerade seine Identität mit dem Asega und im übrigen schliessen die Erwähnungen der Eeheran<sup>12)</sup> jeden Zweifel daran aus, dass sie gerade in den höchsten Gerichten unter dem Vorsitze der Gremmänner als Urtheiler fungirten, somit im westerlauwerschen Friesland diejenige Stellung einnahmen, welche östlich der Lauwers den urtheilenden Redjeven zukam.

Auf die Urtheilfinder ist auch die Bezeichnung achtemannen zu beziehen, die sich in den niederdeutschen Verträgen zwischen Hunsingo, Fivelgo, Oldampt und den übrigen Ommelanden und in dem Ommelander Landrecht von 1447 findet.

[Das Wort *achte*, *acht* (vgl. das Verbum *achta*, *echta*, *achtia*, gerichtlich verfolgen, Gericht halten) bezeichnet die gerichtliche Verfolgung oder die Gerichtsversammlung. Daraus ergibt sich für achtemannen die Bedeutung Gerichtsmänner. Siebs.] Dieser Ableitung entspricht der Gebrauch des Wortes. Den achte mannen wird in dem Vertrag zwischen Fivelgo und Oldampt die Erledigung der nicht geregelten Fragen überwiesen.<sup>13)</sup> Ferner müssen bei wich-

<sup>12)</sup> Der Titel Eehera findet sich in der im Texte erwähnten Stelle des älteren Schulzenrechts Rq. S. 397, 11, vgl. § 25; ferner für Westergo in der Willkür der fünf Dele, Rq. S. 474 ff.; in den Papena Ponten von Wimbritzeradel (1404), Rq. S. 500—504, mit der dazu gehörenden Eidesformel, Rq. S. 489, und ganz generell in den an Iylst ertheilten Privilegien. Vgl. § 28 a. E. Sein Vorkommen in Ostergo wird durch zwei Urkunden von 1418 und 1425 in Viassers Archiv, Beilage N. 5 und N. 8, sowie durch eine Urkunde von 1436, Schwarzenberg I. S. 514 ausser Zweifel gestellt. In allen diesen Quellen erscheinen die Eeherrn als Mitrichter des gremmann.

<sup>13)</sup> Rq. S. 303, 17.

tigen Streitsachen achte mannen<sup>14)</sup> oder rechteren<sup>15)</sup> meist in der Dreizahl mit der Partei schwören. Da diese Function sonst den Redjeven zukommt, in den Ommelanden das Redjevenamt nachweisbar schon in früherer Zeit bestanden hat, so liegt die Vermuthung nahe, dass in der niederdeutschen Redaction der Ausdruck redjeva durch andere Worte ersetzt worden ist. Vielleicht sollte der allgemeinere Ausdruck auch die Amtszeugen mit einbegreifen.

Gegenüber den Verschiedenheiten des Sprachgebrauchs treten die sachlichen Differenzen zurück. Die Grundzüge des Urtheileramts sind in ganz Friesland die gleichen; erst eine jüngere Entwicklung führte zu tiefer gehenden Abweichungen.

### Die amtliche Stellung der Urtheilfinder.

#### § 20.

Das Verhältniss der Urtheiler zu den nachgewiesenen Gerichtsbezirken ist bereits durch die früheren Erörterungen gegeben.

Jeder Urtheiler wurde für einen bestimmten Unterbezirk bestellt und urtheilte in den diesen Unterbezirk berührenden Rechtssachen in den Gerichten des übergeordneten Mittel- beziehungsweise Landbezirks und wenigstens östlich der Lauwers auch im Untergerichte. Nähere Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte

<sup>14)</sup> Vgl. Rq. S. 299, 33. 303, 25; auch S. 302, 8. 20. In der Handschrift ist Z. 8 das Wort achte ausgefallen, in Z. 20 wahrscheinlich als Zahl aufgefasst worden. Vgl. ferner das Ommelander Landrecht S. 323, 33. 35.

<sup>15)</sup> Vgl. Rq. S. 299, 5. 15. 35. 300, 8. 15. 22.

finden sich namentlich in der Willkür des neuen Landes<sup>1)</sup> und in der Processordnung des Herzogs Albrecht.<sup>2)</sup>

Die Zahl der in den Land- und Mittelbezirken vorhandenen Urtheiler ist zur Zeit unserer Quellen in den einzelnen Gebieten eine verschiedene. Doch sind die Spuren einer ursprünglich gleichmässigen Organisation erkennbar. Es ist entschieden wahrscheinlich, dass in jedem friesischen Gau ursprünglich zwölf, in jedem Mittelbezirke drei Urtheiler vorhanden waren. In den beiden östlichen Hauptgebieten, wo die Verhältnisse länger ursprünglich blieben, hat sich auch die alte Organisation noch ziemlich erhalten. Dort, wo wir die *sedecim* antreffen<sup>3)</sup>, ergiebt sich nach Abzug der vier Bezirksführer die Zwölfzahl. Für das Brokmerland folgt das gleiche Ergebniss aus der Analyse des Brokmerbriefes.<sup>4)</sup> In Hunsingo zeigt die älteste Gerichtsordnung, die Willkür von 1252, noch Anhaltspunkte für das gleiche Zahlenverhältniss. Nach Abzug des Schulzen von den vier Redjeven des Ombechts<sup>5)</sup> bleibt eine Dreizahl der Urtheiler. Auch in dem westerlauwerschen Frieslande sind deutliche Spuren vorhanden. Die Willkür der fünf

<sup>1)</sup> *Vrije Fries* 14 S. 494. *Aller monnes lijck to anderdene umbe land and umbe raef, umbe here (Miethe), umbe tiütthe (Diebstahl) umbe wrerd umbe oder secka thissem lijck in thet riuchte to anderdian ther hit leit. Deth ther amma scada uppa tha nya londe jesta dollingha jeste daeddel in tha riuchte toe anderdiane deer hijt deth and ti betane.*

<sup>2)</sup> *Schwartzenberg* I S. 285 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. oben § 15 Anm. 2. 34. 35.

<sup>4)</sup> Vgl. oben § 16.

<sup>5)</sup> Vgl. oben § 17 a. A. Die daneben vorkommende Achtzahl der Redjeven erklärt sich daraus, dass zwei Aemter eine gemeinsame Gerichtsstätte zu Uldernadamm hatten. Vgl. § 17 Anm. 11.

Dele lässt jedem Gretmann in dem Gerichte des bifanghs drei Eeherrn entsprechen.<sup>6)</sup> Ja schon die Zwölfzahl der Amtszeugen im Banne<sup>7)</sup> unterstützt den Schluss auf eine gleiche Anzahl der Urtheiler im Lande. Damit stimmt endlich die Zwölfzahl der Asegen, die in der oben<sup>8)</sup> erwähnten Sage als normal vorausgesetzt wird. Gerade im westerlauwerschen Frieslande haben sich die Verhältnisse frühzeitig geändert. Wir begegnen ziemlich verschiedenen Zahlen<sup>9)</sup>, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass zuweilen eine Verschmelzung von Untergericht und Mittelgericht vorgekommen ist.<sup>10)</sup> Das schliessliche Ergebniss weicht von der ursprünglichen Zahl nicht sehr ab. Die sächsische Ordonnanz<sup>11)</sup> verlangt vier Beisitzer für jeden Gretman. Auch in den Ommelanden treten uns später abweichende Zahlen entgegen. Für Fivelgo werden einmal 19 Redjeven genannt<sup>12)</sup> und im 18. Jahrhundert waren in den Ommelanden 65 Rechtsstühle beziehungsweise Redjeven

<sup>6)</sup> Vgl. Hetteema II. S. 151, 11. Hweerso en man set twa pund in dis bifangis werf ende dae tre eheran naet an ena sint (fehlt Rq). Vgl. auch Rudolphsbuch Rq. S. 428, 19.

<sup>7)</sup> Vgl. oben § 10 S. 98.

<sup>8)</sup> Vgl. oben § 6 S. 61.

<sup>9)</sup> Vgl. oben § 18 Anm. 10.

<sup>10)</sup> Vgl. unten § 26.

<sup>11)</sup> Schwartzenberg II. S. 42, Art. 48.

<sup>12)</sup> Vgl. Rq. S. 287, 22 ff. Van desse — broke nemen de teyn rechteren to horen teringe den seston deel, de ander deel de neghenteen redscappen onder em. 1308 schrieben die Consules ac iurati terre Fivelgoniae an Utrecht, dass für die Sicherheit des Marktes einstehe universitas cum XIX iuratis. Vgl. Richthofen I. S. 181. Doch ist zweifelhaft, ob hier die iurati auf die Consuln oder auf die Richter von Appingadam zu beziehen sind. Vgl. § 28.

vorhanden.<sup>13)</sup> Solche Verschiebungen dürfen an dem ursprünglichen Bestehen einer gleichmässigen Organisation um so weniger irre machen, als in Friesland nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch das zweite Substrat der Gerichtsverfassung, das Landgebiet, in Folge der Einbrüche der See und der stattfindenden Eindeichungen der Veränderung unterworfen war.

Die Dauer des Amtes betrug in ganz Friesland ein Jahr. Das Amt wurde mit der Eidesleistung angetreten. Die Termine waren verschieden bestimmt.

Einer eingehenden Untersuchung bedürfen die Grundsätze, welche für die Bestimmung der Urtheiler massgebend waren.

Richthofen<sup>14)</sup> nimmt an, dass in allen Theilen Frieslands die Bekleidung des Redjevenamtes als Vorrecht des friesischen Geburtsadels an den Besitz bestimmter Adelsgüter geknüpft war und unter den Berechtigten der Reihe nach umging. Diese Auffassung ist schon deswegen unzutreffend, weil ein Adel, wie ihn Richthofen vermuthet, im 13. oder 14. Jahrhundert in Friesland nicht bestanden hat, der sich später entwickelnde Adel aber nicht das Urtheileramt bekleidete. Die nähere Untersuchung dieser Standesverhältnisse wird im nächsten Paragraphen gegeben werden. Richtig ist, dass in mehreren und gerade in den nach dieser Richtung hin genauer bekannten Districten die Besitzer von bestimmten Grundstücken („Richterhöfen“) der Reihe nach zum Urtheileramt berufen wurden. Aber es wäre unzutreffend, dieses Moment für

<sup>13)</sup> Halsema a. a. O. S. 363.

<sup>14)</sup> Untersuchungen II. S. 1027 ff., insbesondere S. 1060.

ganz Friesland und zwar allein zu betonen. Vielmehr waren noch andere Factoren wirksam, namentlich der Einfluss der Gerichtsgemeinde, der Kirchenvögte und der Geistlichkeit. Der Einfluss erscheint theils als unmittelbares Wahlrecht, theils als Einspruchsrecht oder als Befugniss zur Entscheidung von Zweifeln. Und zwar hat es den Anschein, als ob der Einfluss der Gemeinde ursprünglich im Vordergrund stand und erst später durch die ständige Berücksichtigung des Grundbesitzes verdrängt wurde. Für denjenigen, der schon aus andern Gründen die Identität von Asega und Redjeva bejaht, ist diese Annahme naheliegend. Denn die Küre 3, welche das Wahlrecht der Gemeinde hinsichtlich des Asega in den Vordergrund rückt, hat unzweifelhaft in ganz Friesland gegolten und für alle Districte den gemeinsamen Ausgangspunkt der Entwicklung gebildet. Allerdings wird, wie bereits oben hervorgehoben, schon durch die Fassung der Küre die Beobachtung einer Reihenfolge nahegelegt. Ueber die treibenden Kräfte, welche diese Entwicklung bedingt haben, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Immerhin glaube ich auf einen Gesichtspunkt hinweisen zu müssen. Das Amt des Urtheilers brachte nicht bloss Ansehen und Einkünfte an Gerichtsgefällen, sondern auch lästige Pflichten und zum Theil schwere Verantwortung mit sich. Seine Bekleidung wurde daher nicht nur als Vortheil, sondern auch als Last empfunden und daher von der Gesetzgebung nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht behandelt. Unsere Quellen kennen beide Auffassungen. In den jüngeren scheint die zweite zu überwiegen. Es ist dies natürlich. Die wirtschaftliche Entwicklung verschiebt das Werthverhältniss von Arbeitszeit und von Geld zu Ungunsten des letzteren. Wie

weit diese Umkehr ging, zeigt folgende Bemerkung in dem unten noch zu besprechenden Richterregister von Franeker <sup>15)</sup>:

„Nun weisst du, wie die gerichtstragenden Höfe eingetheilt werden. Nun sollst du wissen, dass es vor Zeiten eine grosse Ehre war, Grietmann zu sein, was jetzt eine grosse Last ist und niemand gern haben mag. Darum sollst du wissen, dass auf viele Bezirke das Gretmannsamt fällt.“

Was von dem wichtigen Amte des Gretmanns galt, wird um so mehr von dem unscheinbaren Amte des Urtheilers anzunehmen sein. Die Auffassung der Richterstellung als Last musste aber auf eine gerechtere Vertheilung desselben hindrängen, und daher die Bestellung durch Umgang nach Massgabe des Grundbesitzes begünstigen.

Eine solche Entwicklung konnte natürlich nur allmählig und nicht überall zu gleicher Zeit eintreten. In der That lassen sich keine gleichzeitig für ganz Friesland geltende Sätze aufstellen.

Scheinbar sind solche Sätze in den Art. 31. 32 der Opstallesbomer Gesetze von 1323 <sup>16)</sup> enthalten.

Art. 31 bedroht den Kleriker, welcher ohne Zuziehung der anderen Interessenten wählt, mit Strafe.

Art. 32 schreibt vor, dass die Wähler der weltlichen Richter zu rechtzeitiger Wahl gezwungen werden sollen und dass bei der Wahl die Majorität entscheidet.

Es liegt nahe, aus Art. 32 zurückzuschliessen, dass in Art. 31 die Kleriker als Wähler der weltlichen Richter ge-

<sup>15)</sup> Schwartzenberg I. S. 801.

<sup>16)</sup> Vgl. Bq. S. 108.



dacht seien. Diese Einrichtung war indessen weder gemeinfriesisch noch auch in ganz Westergau verbreitet. Somit dürfte es richtiger sein, anzunehmen, dass in Art. 31 die Bestimmung der Wahlfälle, in Art. 32 die Bestimmung der Wähler den örtlichen Einrichtungen überlassen blieb. Auch in dieser Einschränkung ist Art. 32 nicht dauernd zur Geltung gekommen, wie die übrigen Nachrichten darthun.

Die Groninger Abmachungen von 1361<sup>17)</sup> verzichten auf eine einheitliche Regelung; sie bestimmen ausdrücklich:

Item quod singuli districtus terrarum suos iudices eligant secundum consuetudinem suam hactenus in suis districtibus observatam.

Angesichts dieses unmittelbaren Zeugnisses für die vorhandene Rechtsverschiedenheit müssen wir uns darauf beschränken, die einzelnen Gebiete gesondert zu betrachten.

1. Die Rüstinger Quellen enthalten nur zwei Bestimmungen. Wird ein Redjeva wegen ungerechten Urtheils abgesetzt, so soll das Kirchspiel einen anderen einsetzen, der unbescholten sei!<sup>18)</sup> Schwört ein Redjeva, der seinem Kirchspiele nicht „lieb“ ist, so soll er abgehen und eine weisse Mark zahlen.<sup>19)</sup> Beide Nachrichten erkennen die freie Entscheidung des Kirchspiels an, wengleich die zweite möglicherweise das Vorhandensein einer Reihenfolge

<sup>17)</sup> Vgl. Rq. S. 109, 17.

<sup>18)</sup> Vgl. Rechtshandschrift von 1327. Rq. S. 544, 28, and thet szerekspil al to hond enne orna setta ther, unbewllen se.

<sup>19)</sup> Rechtshandschrift von 1327. Rq. S. 544, 17. Schwertth ther enich redieua tha hodere ther sine szerekspile nawet liaf ne se, sa skil hi of gunga and reka ene hwite merk.

andeutet. Der Rechtszustand ist genau derselbe, wie er in der Küre 3 für den Asega bezeugt ist.

2. Der Brokmerbrief giebt hinsichtlich der Bestellung des Redjeva die folgende Vorschrift<sup>20)</sup>:

„Jede Bauernschaft bestimme ihren eigenen Redjeva, und zwar diejenige, in deren Bezirk es (d. h. das Amt) fällt. Sind sie untereinander uneinig, so entscheide der Kirchenvogd, welcher über diesen Bezirk geschworen hat. Sagt der Redjeva, dass es ihm nicht zukomme, so bekräftige es der Kirchenvogd mit 12 Eiden; und tritt der Redjeva sein Amt nach dem Spruche des Kirchenvorstehers nicht an, so büsse er mit acht Mark. Sagt man, dass es dem Kirchenvorsteher zukomme, so. entscheide in derselben Weise der nächste (Amtsgenosse) — —. Sagt ein anderer, dass ihm selbst dies Redjevenamt zukomme, so erbringe er den gleichen Beweis.“

Nach dem Brokmerbriefe liegt somit die Bestellung bei der Bauernschaft. Aber die Bauernschaft ist in ihrer Wahl an eine bestimmte, wengleich nicht mitgetheilte Ordnung gebunden, über deren Innehaltung der Kirchenvorsteher entscheidet. Kennzeichnend für das Motiv dieser Ordnung ist, dass in erster Linie in dem Gesetze der Fall der Weigerung vorgesehen wird. Erst ein getrennter Zu-

<sup>20)</sup> Rq. S. 153, § 19. 20, Z. 13. Alreke burar biskaffe sine eyne redieua, inna hoke herna hit felle; sziwe hia, sa skethe thet thi helgena mon, ther ur tha herna sweren heth. Sprech thi redieua thettet him naut bera ni muge, sa biwerie thi helgena mon thet mit tuelf ethum oppa hoke helgum, sa ma him tofara brendze, and thi witherlaga mith tuelef; and ni geng thi rediewa naut on bi tha helgena monna redene, sa geie hi mith achta mercum. Sprecma on thene helgena mon, thet him bera muge, sa skeppe thet sine nesta mith alsa dene riuchte.

satz berücksichtigt die Beanspruchung des Amtes als Recht.<sup>21)</sup>

Das Bestehen eines Anrechts und seine Verbindung mit dem Grundbesitze ergibt sich ferner aus § 77<sup>22)</sup>:

„Jeder Mann sei seines eigenen Landes und seines Amtes mächtig, und kann er das Amt selbst nicht versehen, so mag er es innerhalb seiner eigenen Redskip vergeben und nicht ausserhalb bei vier höchsten Marken, und zwar an einen Grundeigenthümer. Ist er (der Empfänger) nicht freier Eigenthümer und wird er eines ungerechten Urtheils überführt, so zahle er (der Geber) selbst.“

Mit Grundeigenthümer ist „enre fulfenszere hond“ wiedergegeben. Das Wort bedeutet zunächst Vollempfänger. Richthofen<sup>23)</sup> bezieht es auf denjenigen, der ein „volles Erbe“ besitzt. Somit würde die Eigenschaft als Vollhufer verlangt werden, was mit den für die Ommelanden zu gewinnenden Ergebnissen übereinstimmen könnte. Indessen wegen der zweiten Stelle, in der das Wort fulfensze vorkommt, scheint mir die Deutung unzulässig. In § 114 wird bestimmt, dass bei der Rückgabe der Aussteuer das Land in derselben Gewanne zurückzugeben ist, in der es empfangen ist. Beschwört der Verpflichtete die Unmöglichkeit, so soll er ein „fulfensze lond“ vorlegen, dessen

<sup>21)</sup> Rq. S. 154, 8. Sprechther en other thettet him bera muge thet redskip, sa due hi alsa den riucht.

<sup>22)</sup> Rq. S. 162, 13. Alrec mon se sines eynes londes and sines ethes weldech, and ne meire thene eth nawet waria, sa mot hine resza under sine eine rediens dele and nawet buta tha dele, bi fiwer hagesta mercum, enre fulfenszere hond; and nis hi nawet fulfensze and werthe urwunnen mith ene undome, sa felle hi thet selva.

<sup>23)</sup> Wörterbuch zu fulfensze.

Werthverhältniss dann abgeschätzt wird.<sup>24)</sup> Vollerbe giebt an dieser Stelle keinen Sinn. Fulfensze kann nur bedeuten „freies Eigen“, voll d. h. zu Eigenthum, nicht nur zu Lehn oder Zins empfangenes Land. Deshalb verlangt auch die erste Stelle nur, dass der Vertreter Grundbesitzer sei, woraus allerdings die gleiche Eigenschaft für den Inhaber des Rechts zu folgern ist. Die Fassung der Eingangsworte scheint dafür zu sprechen, dass andererseits jeder Grund-eigenthümer berufen war.

Für die übrigen Districte Ostfrieslands fehlen unmittelbare Zeugnisse. Doch lässt das Vorkommen eines „halben Consuls“ in der Emsiger Dome von 1312<sup>25)</sup> gleichfalls auf eine reale Radicirung des Redjevenamts schliessen.

3. Ungleich ausgiebiger sind die Nachrichten aus den Groninger Ommelanden. Wir besitzen eine sehr ausführliche, zum Theil auf ungedrucktes Material gestützte und, soweit sich controliren lässt, recht zuverlässige Darstellung der einschlägigen Verhältnisse von Halsema, auf die im Folgenden mehrfach Bezug genommen wird.

Die Hunsingoer Willkür von 1252<sup>26)</sup> bestimmt:

§ 22. „Wenn Streit um das Richteramt ist, so gebe man es der Kluft (Bauernschaft), welcher es nach Recht

<sup>24)</sup> Rq. S. 167, 23. Skelma utia tha fletiewa, sa winnemase inna tha londe, these on undhent send, ieftha inna othere, ieftha inna thredda; wintmase naut, sa swere hi tuene ethar fore the deymeth, thet hit naut winnane muge, sa lidsza hi forth en fulfensze lond, and thi redieua skelt echa, ther in nima bi like pende (in gleicher Ackergrenze).

<sup>25)</sup> Vgl. Rq. S. 190, 14 ff. und dazu unten Anm. 71.

<sup>26)</sup> Rq. S. 390, 21. § 23. Hwersa ma umbe thet redskip szivie thet ma tha selua klefte jeve, theret mith riuchte age. Jef thet klefte szivie under him, sa nime thi riuchta elmetha ur alle thene

gebührt. Ist die Kluft in sich uneinig, so wähle die Gesamtheit der zur Gerichtsgemeinde gehörenden Klüfte denjenigen binnen der berechtigten Kluft, der ihnen am besten gefällt.“

§ 23. „Haben sich zwei Drittel auf eine Wahl geeinigt, so hat das letzte Drittel zu folgen. Genügt dies nicht, so sollen sie den zuständigen Abt zuziehen; die Wahl, die der Abt mit seinen Berathern trifft, soll entscheiden. Der Abt von Adawerth soll die Wahlen diesseits der Delve beendigen, der Abt von Merne die Wahlen in seinem eigenen Amte, der von Rottum die Wahlen in Asterombecht. Das Halbamt jenseits der Delve soll die Wahl haben, welchem Abte es seine Wahlen unterbreitet.“

Diese Vorschrift zeigt, dass die einzelnen Bauernschaften, welche zu dem richterlichen Amtsbezirke zusammengefasst waren, abwechselnd nach einer bestimmten Reihenfolge den Richterstuhl besetzten. Nach dem Wortlaute des Gesetzes könnte es den Anschein haben, als ob die Mitglieder der Kluft ihren Urtheiler frei wählten. Es ist möglich, dass dies ursprünglich der Fall war.<sup>27)</sup> Doch

clowa thene selua binna tha clefte, theret on here, ther him allere best hagio.

§ 24. Hwersa thi twednath se uppa enne kere kemen, thetti thrimenath folgie: iefse mith thisse wordum nowet endia ne muge, sa skenze thene ebbete ther to nima; and hwamsa thet the ebbete ieuie mith tham ther hi ther to nime and hokne sa thi sziasse ther him thinszie theret aller best duan muge, thet skel stede wesa. Thi ebbete von Adawerth thi endie tha keran buppe Delve, thi ebbete fon there Merne endie tha keran binna sin ombechte, and thi ebbete fon Rottum hi endie tha keran in da Asterombechte; thet Halueombecht buta Delve thet hebbe thene ker, under hokne ebbete thet sine keran ledszie.

<sup>27)</sup> Dafür lässt sich ausser der Kfüre 3 noch anführen, dass selbst zu Halsemas Zeit einzelne Klüfte frei wählten und dass die

scheint schon im 13. Jahrhundert die reihweise Berufung als Rechtssatz gegolten zu haben.<sup>28)</sup> Die Nachrichten aus späteren Zeiten ergeben mit Bestimmtheit, dass das Amt auch innerhalb der Kluft unter den Besitzern bestimmter Höfe umging, so dass jedesmal, wenn die Kluft an die Reihe kam, ein anderer Besitzer berufen wurde, bis die ganze Zahl erschöpft war. Behufs sicherer Ermittlung wurden schon im 13. Jahrhundert Verzeichnisse der berechtigten Grundstücke aufgestellt, sogenannte Klauwregister, von denen ein von 1300 datirtes bei Driessen<sup>29)</sup> abgedruckt, mehrere andere von Halsema<sup>30)</sup> auszugsweise angeführt werden. Durch diese Organisation war eine gleichmässige Theilnahme der grösseren Grundbesitzer an der Rechtspflege gesichert. Im Jahre 1428 wurde eine Aenderung der Bestellungsweise in den Fokena-Willküren versucht.<sup>31)</sup> Doch ist die Neuerung jedenfalls nicht auf die Dauer durchgedrungen. Die alte Besetzungsform begegnet uns noch im Ommelander Recht von 1601 und hat sich auch weiterhin erhalten.

Das Anrecht auf das Richteramt war zwar in der

---

ältesten Kluftregister überhaupt nur Personen und nicht Höfe anführen. Vgl. Halsema S. 348 und S. 337, 38.

<sup>28)</sup> Insbesondere sagt schon der Fortsetzer des Menko zum Jahre 1280: *Scrupulosa quaestio in terra Fivelgoniae oritur de consulatu quam dignitatem quilibet habere voluit etiamsi nihil iuris in ea in illo anno habere dignoscebatur. Inter quos omnes principalis fuit Elbo et sui. Nam carnali fratri suo Rodmaro, cui competebat huiusmodi potestas auferre conatus est eam.* Mon. Germ. 23 S. 563, 38.

<sup>29)</sup> Vgl. Driessen I. S. 60.

<sup>30)</sup> Halsema S. 351 ff.

<sup>31)</sup> Fr. I. N. 367 und II. N. 1769.

Regel mit den Grundstücken verbunden, aber nicht untrennbar. Es ist zweifellos, dass sowohl das aus der eingetretenen Berufung für den Einzelfall entstandene Recht übertragen, als auch die zu Grunde liegende Gerechtigkeit losgelöst und selbstständig veräußert werden konnte.<sup>32)</sup> In erster Hinsicht bestand sogar eine Verpflichtung für denjenigen, der das Amt nicht selbst wahrnehmen konnte oder es nicht wagte.<sup>33)</sup> Die Trennung der Anwartschaft von dem Grundstücke war weit verbreitet und führte zu einer Anhäufung der obrigkeitlichen Befugnisse in einzelnen Händen. Noch das Ommelander Landrecht von 1601<sup>34)</sup> erkennt sie als alte Gewohnheit an. Erst in der Folge wurde sie verboten.<sup>35)</sup>

Diejenigen Höfe, welche die Berechtigung zum Richteramt besaßen, führten technisch die Bezeichnung edele heerden, während die anderen Höfe unedel genannt wurden.<sup>36)</sup> Entsprechend findet sich für den Nachweis des Rechts der Ausdruck edel machen.

<sup>32)</sup> Vgl. Appingadamer Baumbrief § 17, Rq. S. 297, 15. Item consulatam sibi debitum nullus civium dabit alicui extra Damme. — Vgl. Driessen II. S. 354 (1381, III. S. 626, IV. S. 653); ferner Halsema a. a. O. S. 366 ff.

<sup>33)</sup> Vgl. Hunsingoer Overrecht § 12. Rq. S. 350, 3 ff.

<sup>34)</sup> Buch 4, Art. 8.

<sup>35)</sup> Halsema a. a. O. S. 368.

<sup>36)</sup> Vgl. Halsema a. a. O. S. 346, 47. Er giebt an, dass die Bezeichnung noch actuell sei, aber schon in alten Handschriften vorkomme und citirt ein Statut von 1454. „Wat se dan rameden van den vors. redgerschappe und wat heerden edel, ofte onedel sulden wesen, sunder wederseggen an tho nemen“ — daselbst: „Item we dese onjechte heerden de op recht gewijset sint, nicht edel en maket voer den redger binnen dat jaar.“ Aus einer anderen ungedruckten Handschrift theilt Halsema ein Erkennt-

In Fredewold heissen die Richterhöfe auch Vollhäuser.<sup>37)</sup> Diese Terminologie scheint auf den ersten Blick die Auffassung des Richteramts als Adelsvorrecht und als Pertinenz von Adelsgütern, somit die Ansicht Richthofens, durchaus zu rechtfertigen. Eine nähere Betrachtung ergibt indessen, dass wir es nicht mit Adelsgütern, sondern mit Bauernhöfen und zwar, wie auch in der Bezeichnung Vollhaus hervortritt, ursprünglich mit Vollhufen zu thun haben.

a) Die späteren Quellen der Ommelande, namentlich das Landrecht von 1601, geben eingehendere Mittheilungen über die Voraussetzungen für die Bekleidung des Redjevenamts. Sie können für die Beurtheilung der fraglichen Terminologie und für die Erkenntniss der älteren Zustände verwerthet werden, weil die Terminologie selbst erst seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar und anscheinend noch im vorigen Jahrhundert üblich gewesen ist, und weil auch die jüngeren Quellen die Berufung nach Klüften und Heerden unter Benutzung der alten Klufregister stattfinden lassen. Dementsprechend wird auch überall verlangt, dass der Consul Grundbesitzer sei, wobei theils 15 theils 30 gras Land ge-

---

niss folgenden Inhalts mit: „Dat Blydeke Onneke oeren heert sall edel maken mit vollem rechte.“ Vgl. auch Halsema S. 336 1454, „shellinge tusschen jemande van den jechten edelen heerden“.

<sup>37)</sup> Halsema a. a. O. Halsema erwähnt, dass dieselben Höfe auch Schulden heerde genannt wurden. Doch dürfte eine Verwechslung vorliegen, die damit zusammenhängt, dass Halsema auch gretmann und Redjeva für denselben Beamten hält. Er selbst erwähnt an einer anderen Stelle (S. 345), dass in Humsterland nur ein kleiner Theil der Richterhöfe auch Anrecht auf das Gretmannsamt gewährte.



fordert werden.<sup>38)</sup> Nirgends wird adlige Abstammung erwähnt. Es lässt sich nicht einwenden, dass nur Adlige edle Höfe besaßen. Denn unseren Quellen ist von einer ständischen Beschränkung hinsichtlich des Erwerbs von Höfen nichts bekannt. Ausserdem verlangt das Landrecht von 1601 ausdrücklich, dass der Richter frei und ehelich geboren sei, während diese Punkte bei einer ausschliesslichen Berufung von Adligen gar nicht in Frage gekommen wären. Kein Gegenbeweis gegen diese Zeugnisse wird dadurch erbracht, dass in der Fortsetzung der Chronik von Menko die consules von Fivelgo als nobiles erscheinen.<sup>39)</sup> Denn nobilis bezeichnet, wie in § 21 näher zu zeigen ist, in dieser Chronik sehr oft nur den Grundbesitzer in Uebersetzung des friesischen etheling, ohne dass dabei an die Zugehörigkeit zu einem bevorrechteten Geschlechte gedacht wird.

b) Die Grösse der Richterhöfe war verschieden. Halsema<sup>40)</sup> nimmt auf Grund handschriftlichen Materials an, dass ursprünglich ebenso 30 gras Land erfordert wurden, wie das später jedenfalls der Fall war. Zu Gunsten dieser

---

<sup>38)</sup> Vgl. Statut von 1467, dass Niemand rechter sall wesen, hie en hebbe eygen hus ende heem ende darto fiftelyn grase landes bynnen dykes. Warfordeelen S. 102. Warfordeel von 1560: End een jeder redger of rechter sal soe gestalt wesen, dat he dartich grasen eigen lants hebbe, de hem selfs toebehoren. Das Ommelander Landrecht von 1601 bestimmt in Buch I, Art. 2: „Alle Richter in den Ommelanden (Redjeven, Grietmannen, Langrichter oder Oberrichter und Bauernrichter) sollen sein ehelich und frei geboren; fromm und unbescholten hinsichtlich solcher Missethaten, die ihnen an Leib oder Ehre gehen, auch, mit Ausnahme der Bauernrichter, so wohlhabend, dass sie allhier 30 Gras Land als Eigenthum besitzen oder soviel sonstiges Vermögen, dass es 1000 fl. beträgt.

<sup>39)</sup> Vgl. Mon. Germ. 23, S. 563 und 565. Dazu unten § 21.

<sup>40)</sup> Halsema S. 343.

Vermuthung spricht, dass auch sonst<sup>41)</sup> die Höfe, zu denen 30 gras gehörten, technisch als Heerde bezeichnet wurden und erst das volle Stimmrecht in kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten verliehen.

So bestimmt des Landrecht von 1601, Buch 4, Art. 5:

„Jeder Heerd Landes, das heisst dreissig Joch oder dreissig Gras Landes, die einer Person als Eigenthum gehören und auf denen ein Haus steht, soll gleichmässig nach alter Gewohnheit mit haben und halten das Patronat an der Kirchspielkirche, nämlich eine Stimme. Wenn auch zu einem Hause 60 Gras gehören oder 100 oder mehr, so soll man deswegen doch nicht mehr als eine Stimme haben, abgesehen von den Fällen, in denen Jemand aus besonderen Gründen ein grösseres Recht hat.“

Auch in Ostfriesland galt ein entsprechender Grundsatz als Voraussetzung für die Eigenschaft als „Interessent“ oder „Erbesessener“<sup>42)</sup>, d. h. als ein in Staats- und Gemeindeangelegenheiten vollberechtigter Bürger. Zum Theil hat sich die Klasse dieser Besitzer unter der Bezeichnung der Vollerben während der folgenden Zeit bis in unser Jahrhundert erhalten.<sup>43)</sup> In dieser Flächenmasse von

<sup>41)</sup> Halsema verweist auch auf das ältere Schulzenrecht, welches den Rosdienst bei einem Besitze von 30 pond wird eerwis beginnen lässt. Vgl. Rq. S. 390 § 21. Hetteema II. S. 35 § 21. Indessen „pond wird“ ist nicht ein Landmass, sondern eine Taxe. Möglich ist allerdings, dass „wird“ als spätere Einschlebung aufzufassen und daher die Vorschrift ursprünglich auf die Vollhufer zu beziehen ist.

<sup>42)</sup> Vgl. Bartels im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden, Bd. 6, S. 59. 60.

<sup>43)</sup> Vgl. Ehrentraut, Archiv II. S. 108 ff. und I. S. 358.

30 gras Land haben wir nun nichts anderes zu erblicken, als das Durchschnittsäquivalent der altfriesischen Hufe.<sup>44)</sup> Es darf als ziemlich sicher gelten, dass auch bei strenger Hufenverfassung der Antheil des Vollhufers an den Gewannen und die Zahl der Gewannen in den verschiedenen Gemeinden nicht übereinstimmte. Dennoch finden wir, dass in den meisten Gebieten Deutschlands die Hufe gleichmässig auf 30 Morgen allerdings verschiedenen Umfangs gesetzt wird. Es wird daraus gefolgert und wohl mit Recht, dass bei aller Verschiedenheit doch eine gewisse Uebereinstimmung in den Massen bestanden hat und dass der Morgen das Durchschnittsäquivalent des Gewanntheils, die 30 Morgen aber das Durchschnittsäquivalent für das Hufenland darstellen. Das Bestehen einer strengen Hufenverfassung in Friesland wird meistens in Abrede gestellt<sup>45)</sup>, aber durch eine Reihe von Nachrichten auf das bestimmteste erwiesen.<sup>46)</sup>

<sup>44)</sup> Demgemäss finden wir auch, dass noch nach dem Verzeichnisse der im Kirchspiel Hohenkirchen belegenen Grundstücke von 1542 die Mehrzahl der Eingesessenen ungefähr 30 Gras Land in Nutzung hatte. Ehrentraut, Archiv I. S. 417. Vgl. auch II. S. 108 ff.

<sup>45)</sup> Vgl. von Inama - Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I. S. 40 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I. S. 332, Anm. 1. Meitzen, Artikel Hufenverfassung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften: „Die Friesen nahmen altbesiedelten Keltensoden in Besitz, deshalb bestanden ursprünglich in Friesland nur grössere und kleinere Einzelhöfe, und die Hufen sind erst mit den fränkischen Moorkolonien eingeführt worden.“ Das von Meitzen angeführte Capitular ist m. E. deshalb nicht erheblich, weil es hinsichtlich des Aufgebots zwar zwischen caballarii und pauperiores unterscheidet, aber die Merkmale dieser beiden Classen als bekannt voraussetzt.

<sup>46)</sup> Das Vorhandensein der Hufenverfassung ergibt sich einmal aus den Verzeichnissen der geistlichen Güter der Martins-Kirche

Deshalb kennen die älteren Quellen keine reinen Flächenmasse. Später gelangen *gras* und *pond* zu der weitesten Verbreitung. Beide Masse bezeichnen ein Stück Land von 12 Ruthen beziehungsweise Unzen Breite und 20 Ruthen<sup>47)</sup> Länge, wenngleich die Ruthen und Unze in den einzelnen Gemeinden eine verschiedene Grösse besitzt. Immerhin zeigt die übereinstimmende Eintheilung die ursprüngliche Identität beider Masse und berechtigt der Inhalt zu der Einordnung in die Gruppe der deutschen Morgenmasse. Speciell für *pond*

---

zu Utrecht (de Bergh I. N. 33, Handschrift aus dem 12. Jahrhundert), der Abtei Werden (Fr. II. S. 787, Handschriften aus dem 9. bis 11. Jahrhundert) und des Klosters Fulda (Fr. II. S. 785 ff., Handschrift 1150—65). — In diesen Verzeichnissen wird regelmässig der Besitz in den einzelnen Gemeinden (*villae*) entweder in Hufen bemessen oder nur nach Längemassen ohne nähere Ortsangabe bestimmt. Eine solche Bezeichnung ist nur dort ausreichend, wo jeder Gemeindegensosse an jeder Gewanne theilhaftig ist, somit sein Recht durch die Angabe des Gewannanteils voll bestimmt ist. Nur diese Auffassung kann die Kleinheit der Masse und die scheinbare Höhe des Zinses erklären. In mehreren Gemeinden ist der Klosterbesitz „*unus pes*“. Für den Fuss werden als jährlicher Zins 7 Mark gezahlt. Fr. 2 S. 781, 20. Die Ruthen und Füsse sind eben keine Raummasse, sondern Hufenquoten, Zwölftel und kleinere Bruchtheile. Zweitens folgt die Hufenverfassung aus dem voll ausgebildeten Reebningsverfahren (Verkoppelung) des älteren Schulzenrechts (Rq. S. 391 §§ 31. 32. 33), das bisher nicht richtig gedeutet worden ist. *Hemrik* bezeichnet an dieser Stelle wie sonst nicht die gemeine Mark, sondern das ganze Gemeindegebiet, insbesondere die Gemeindeflur. Jedes vierte Jahr kann Neuvertheilung der Fluren beziehungsweise der Gewannen verlangt werden, wenn der Antragsteller die Gemenglage beschwört (*mensingheed*). Drittens setzt § 4 des Schulzenrechts (Rq. S. 388, 1) die Bemessung des Grundbesitzes nach Hufenquoten voraus.

<sup>47)</sup> Vgl. Schwartzberg I. S. 151; auch Richthofen, Wörterbuch zu *pundismeta* und *Zur lex Saxonum* S. 382, 83.

ist es nun auch sprachlich wahrscheinlich, dass das Wort ursprünglich den Antheil des Vollhufer an der Gewanne bezeichnete.<sup>48)</sup> Damit ist dieselbe geschichtliche Beziehung zu der Hufenverfassung gegeben, wie sie für den deutschen Morgen vernuthet wird, und sind wir berechtigt, das gras dem Morgen, den Heerd als Einheit von 30 gras aber der gemeinen Hufe parallel zu setzen und ihn als Durchschnittsäquivalent für den Landbestand der altfrieschen Vollhufe aufzufassen. Zu Gunsten dieser Gleichstellung kommt noch weiter in Betracht, dass in Fredewold die zum Richteramt berechtigenden Grundstücke Vollhäuser hießen und andererseits in Ostfriesland die Eigenthümer eines entsprechenden Besitzes bis in die neuere Zeit „Vollerben“ genannt wurden.<sup>49)</sup>

c) Auch die Zahl der berechtigten Höfe spricht weit mehr für die Annahme von Vollhufen, als für die Auffassung als Adelsgüter. Halsema<sup>50)</sup> sagt schlechthin, dass alle grösseren Besitzungen das Richteramt hatten. In den Ommelanden gab es zu seiner Zeit 95 Richterstühle<sup>51)</sup> und bei der Besetzung des Leermenster Stuhles waren allein 50 Höfe betheilig.<sup>52)</sup> In Langewold kamen sogar die Höfe einer bestimmten Kluft erst alle 330 Jahre an die Reihe. Demgegenüber war die Zahl der Häuptlinge eine sehr viel

<sup>48)</sup> Pond ist dasselbe Wort, wie unser hochdeutsches „Pfund“, vgl. Beilage 9. Es wird lateinisch mit talentum und libra wiedergegeben und zerfällt, wie das Karolingische Münzpfund, in 12 Unzen und 240 Pfennige. Die in solcher Weise aufgetheilte Einheit muss aus der Flurverfassung hervorgegangen sein.

<sup>49)</sup> Vgl. oben Anm. 42 und 43.

<sup>50)</sup> Halsema S. 344.

<sup>51)</sup> Halsema S. 363.

<sup>52)</sup> Halsema S. 351 ff.

geringere.<sup>53)</sup> Aus dem Umgange nach Bauernschaften ergibt sich ferner, dass alle Richterhöfe zu Bauernschaften gehörten und dass jede Bauernschaft Richterhöfe enthielt. Die Zahl war freilich verschieden. Wir finden in der Bauernschaft Sebaldebuiren beneden 22 Höfe<sup>54)</sup>, in Leermens buten de buuren 14 Höfe.<sup>55)</sup> Die mitgetheilten Zahlen sind für Adelsgüter viel zu gross, für Vollhufen aber nicht zu gering, zumal wenn wir berücksichtigen, dass der Flächeninhalt der friesischen Bauernschaften meist unbedeutend<sup>56)</sup> und die Hufenzersplitterung nach Ausweis der Heberegister schon im 10. und 11. Jahrhundert weit gediehen war.

d) Endlich nöthigt auch der Gebrauch von ethel und edel maken keineswegs dazu, die Richterhöfe als Adelsgüter aufzufassen. Er gestattete eine durchaus ungezwungene mit den übrigen Nachrichten vollkommen übereinstimmende Erklärung. Das friesische ethel und etheling, das dem nd. edel zu Grunde liegt, bezeichnet, wie unten in § 21 im Einzelnen nachgewiesen werden soll, den Grundbesitzer, der sein Recht in keiner Weise gemindert hat. Eine Uebertragung des Wortes auf den Heerd konnte aus zwei Gesichtspunkten erfolgen. Einmal gewährte der Hof, wie erwähnt, nur dann ein Recht auf das Richteramt, wenn zu

<sup>53)</sup> In der Landwehrordnung von 1535, Schwartzenberg II. S. 676, werden je zwei Heerschappen auf die Gritenie gerechnet.

<sup>54)</sup> Vgl. Verhandelingen der Groninger Genootshap pro excolendo iure I. S. 333.

<sup>55)</sup> Halsema a. a. O. S. 352.

<sup>56)</sup> Der Sielbrief des Schauersials von 1458, Driessen II. S. 296, bestimmt den Landbesitz einzelner Bauernschaften der Reihe nach auf 950, 650, 950, 210, 500, 349, 918, 540 und 370 Joch (gleich gras).

dem Hofe ein Grundeigenthum von 15 oder 30 gras Land gehörte. Sodann aber hatte die Veräusserlichkeit des Anrechts zur Folge, dass bei manchen Höfen das Recht abgetrennt, der Hof in seiner Rechtsstellung gemindert war. Es lag nahe, diejenigen Höfe, welche sowohl das nöthige Landgebiet umfassten, als auch ihr Recht behalten hatten, als ethele heerde den übrigen gegenüberzustellen und ebenso den Nachweis des Flächeninhalts, des vollen Eigenthums an demselben und eventuell des Fortbestands der Gerechtigkeit als „edel maken“ zu bezeichnen. Gerade die Eigenthumsfrage konnte besonders häufig Zweifel erregen. Ein grosser Theil des friesischen Grundes stand im Eigenthum der Kirche. Dieser Besitz war selbstredend Streubesitz und zwar bestand er weniger in vollen Höfen als in Hufentheilen. Er wurde deshalb vorherrschend von den grundbesitzenden Bauern zugleich mit ihrem Eigenlande als Heuerland genützt und zu einem Heerde gezählt. Diese Erscheinung tritt namentlich in den Grundstücksverzeichnissen bei Ehrentraut<sup>57)</sup> hervor. In Folge dieser gemeinsamen Nutzung durch Generationen hindurch musste das Verhältniss von Eigenland und Heuerland oft unklar werden (onjechte heerde).

4. Für das westerlauwersche Friesland liegen verschiedene Nachrichten vor. Die älteste findet sich im Rudolphsbuche.<sup>58)</sup> Sie fordert Einsetzung durch die weisen Leute und Prälaten nach der Bestimmung der Landeseingesessenen. Die späteren Quellen zeigen als Regel den Umgang unter den Grundbesitzern zum Theil unter

<sup>57)</sup> Archiv I. S. 417 ff., II. S. 108 ff.

<sup>58)</sup> Rq. S. 492, 15.

massgebendem Einflusse der Priester. Dies gilt von der früher erwähnten Vereinbarung von 1418, die sich auch auf die Urtheiler bezieht. Ein voller Beweis wird dann für Franeker durch die wichtige Urkunde von 1433<sup>59)</sup> erbracht, die auch von Richthofen verwerthet worden ist. Sie entspricht den Klauwregistern der Ommelande und enthält eine Ordnung der Reihenfolge, in der die grösseren Grundstücke oder die Bauernschaften des Mittelbezirks Franeker zur Stellung der Richter gelangten und ein Verzeichniss der in den Jahren 1400—1433 gestellten Richter. Die Gritenie wird durch wiederholte Eintheilungen in kleinere Bézirke zerlegt, auf die der Reihe nach die Richterstellen fallen, bis dann in den Gemeinden die einzelnen berechtigten Höfe aufgezählt werden. Es ist also ein den Verhältnissen der Ommelande durchaus entsprechendes Bild. Auch in Franeker ist die Zahl der Höfe viel zu gross, als dass wir an adlige Güter denken könnten. Die aristokratischen Einflüsse, welche in den westerlauwerschen Stadtrechten<sup>60)</sup> dazu geführt haben, einzelnen „Häuptlingsgeschlechtern“ ein Vorrecht hinsichtlich der Bekleidung der Richterstellen zu gewähren, treten in dem Register nicht hervor. Auch die Willkür von Utingeradeel<sup>61)</sup> zeigt einen durchaus nicht aristokratischen Charakter. Die Richterämter sollen „hausweise umgehen“. Allerdings tritt zugleich der Einfluss der Geistlichkeit bedeutsam hervor.<sup>62)</sup>

<sup>59)</sup> Schwartzenberg I. S. 498 ff. Die Urkunde von 1418 steht Schwartzenberg I. S. 429.

<sup>60)</sup> Vgl. unten §§ 28 und 29.

<sup>61)</sup> Bq. S. 512, 36 „dat riocht in elka loghe in huislagha om tho ghane.“

<sup>62)</sup> Vgl. daselbst „ende dae presteren dat riocht in elka loghe (in jedem Ort) toe namyane; ende hwasee naet nogelike noth ist



Die *Iurisprudentia Frisica* stellt endlich das Princip der Gleichberechtigung aller Grundbesitzer zum Richteramt mit vollster Schärfe auf<sup>63)</sup>:

„Das ist Recht, dass der eine Mann ebensoviel Anrecht auf das Richteramt an einem Stuhle hat als ein anderer Gaugenosse. Weil er Schatz und Steuern zahlt, den Heiligen und der Herrschaft dient, für das Heer und für das Recht ebenso wie ein anderer so viel thut, als es seinem Gute entspricht, darum hat er ebensoviel Anrecht als ein anderer Gaugenosse.“

Und ebenso<sup>64)</sup>: „Wer die Last des Deiches und der Dämme trägt, die auf ein Gut fällt, der hat auch alle Ehre und alles Recht, welches dem Gute zukommt.“

Die vorstehende Zusammenstellung der in den einzelnen Districten für die Bestellung der Urtheiler geltenden Grundsätze erweist als Grundzug denselben bürgerlich-demokratischen Charakter, der auch in anderen staatlichen und socialen Einrichtungen des mittelalterlichen Fries-

---

self toe feren dy persona (Priester) dan ende noghelike riochter in syn fiarn del toe tzesane, deer dat riocht voer him fere in syn loghe ende di ora hem to lonyane.“

<sup>63)</sup> Hettema *Iurisprudentia Frisica* I. S. 14, Art. 44. Dit is riucht, dat dy ena man alsofulla riucht aegh to feren als een oter gaeman in een stee, omdat hi schot ende schylde deth ende Helligen ende Heren tynet ende to heer ende to setma alsoful deth, als een oder in wepen ende in allen seken als't by syn gued blycka mey, alderoom so aegh hi alsofulla riucht, als een oder goeman, als't riucht deer fan seyt.

<sup>64)</sup> Hettema a. a. O. II. S. 60. Dit is riucht: Dat alle berthre gaed in dae gueden; whaso da berth haet fen dyken en dammen op en gued, dy aegh da era and alle dat riucht, deer op dat jen gued herth.

lands massgebend hervortritt und für die Richterwahl schon in Kürre 3 bezeugt ist.

Hinsichtlich der übrigen für die Amtsstellung der Consuln massgebenden Rechtssätze können wir uns kürzer fassen.

Die Consuln beziehen örtlich verschiedene Einkünfte, namentlich gebühren ihnen die Friedensgelder ganz oder zum Theil.<sup>65)</sup> Auch haben sie nach einzelnen Nachrichten Antheil an der ausserhalb des nächsten Verwandtenkreises fallenden Erbschaft.<sup>66)</sup>

Ihre Amtsführung ist durch mannichfache Strafdrohungen gesichert, an denen der Brokmerbrief besonders reich ist.<sup>67)</sup> Allgemein und nachdrücklich wird die Bestechung verfolgt.

<sup>65)</sup> Vgl. z. B. für Brokmerland Rq. S. 161, 16. 171, 4 u. a. a. O.; Emsigerland Rq. S. 186, 9. 187, 10. 240, 8; Ommelande Rq. S. 296, 13. 308, 10. 316, 6. 328, 19. 329, 32. 336, 5. 358, 9. 359, 14. 360, 7. 35. 396 §§ 5 und 6. 368, 26. 369, 3. 396, 26. 380, 16; für das westerlauwersche Friesland Rq. S. 501 §§ 10. 14 a. E. 503 § 30. Für Rüstingen ist das Anrecht nur Rq. S. 544, 1 bezeugt, aber wohl nicht zu bezweifeln. Hinsichtlich der Ommelande vgl. auch Halsema S. 374 ff.

<sup>66)</sup> Vgl. Rq. S. 210, 31. 326, 33.

<sup>67)</sup> Ausser der Bestechung seien beispielsweise erwähnt: Zurückdrängung des Armen, Rüstingen Rq. S. 117, 17. Verlassen des Landesgerichts, Rüstingen Rq. S. 543, 36; Brokmerbrief Rq. S. 168, § 124. Ueberschreiten der örtlichen Zuständigkeit, Brokmerbrief Rq. S. 153 § 18. 155 §§ 36. 37; daselbst Rechtsverweigerung in verschiedener Form, nämlich: Ablehnung des Einschreitens gegen den angeschuldigten Genossen, Rq. S. 155 § 35; Nichterhebung angebrachter Klagen, Rq. S. 157 § 45. 161, 26. 168 §§ 122. 123; Nichteinschreiten bei öffentlichem Interesse, Rq. S. 171 § 148. 173 § 159. 176 § 178. 180 §§ 213. 217; daselbst Nichtunterstützung des Genossen, der bei dem Landesherrn angeklagt ist, Rq. S. 162 § 76. Urtheilspruch ohne vorhergehende Zustimmung der Genossen, Humsterländer Küren Rq. S. 359 § 12.

Den bestochenen Redjeven trifft:

1. Amtsverlust.
2. Niederbrennen seines Hauses oder Zerstörung desselben.
3. Busszahlung.
4. Kirchenbann.<sup>68)</sup>

Hervorzuheben ist ein Moment, das sich für den Asega nicht nachweisen lässt. Der Redjeva und Eehera steht meistens während seiner Amtsdauer unter einem besonderen Frieden, der die Erhöhung des Wergeldes und der Busstaxen zur Folge hat. Diese Erhöhung tritt aber nicht nur ein bei Straftathen, die gegen den Redjeva verurteilt werden, sondern auch bei solchen, die er selbst begeht. Die besondere Befriedung ist meistens auf den Gerichtstag beschränkt<sup>69)</sup>, theils auf das ganze Amtsjahr erstreckt.<sup>70)</sup> Sie erscheint gemindert, wenn mehrere Redjeven ein Amt

<sup>68)</sup> Amtsverlust in Rüstingen Rq. S. 116, 19. 544, 26; Westerlandersches Friesland Rq. S. 476 § 32. Brand im Brokmerbriefe Rq. S. 154 § 24 und passim. Busszahlung, z. B. Rq. S. 116, 19. 544, 26, Brokmerbrief Rq. S. 151, 17; Hunsingoer Küren Rq. S. 326, 25. Kirchenbann in Rüstingen S. 544, 12; Hunsingoer Küren Rq. S. 329, 20.

<sup>69)</sup> Vgl. Langewolder Küren von 1250, Rq. S. 369 § 34 (doppelt); Hunsingoer Küren von 1252, Rq. S. 328, 9 (thrimne further); Fredewolder Küren (1388) Rq. S. 378 § 10. 380 § 4 (doppelt); Küren von Fivelgo und Oldampt Rq. S. 299 § 2 (anderthalbfach). 301 § 1; Hegungsformel für Wimbritzeradeel Rq. S. 491, 5 ff. ( $\frac{1}{7}$  tel).

<sup>70)</sup> Fivelgoer Rq. S. 285, 22 (doppelt, aber zweifelhaft, ob nicht nur während des Rechtstages); Emsiger Dome von 1312 (doppelt); Brokmerbrief S. 156 § 40 (thrimne further); ferner für Overrechter Rq. S. 250 § 15. Vgl. die schliessliche Entwicklung Hunsingoer Recht von 1616 §§ 33—36. Die Bedeutung von thrimne further ist „um ein Drittel mehr“. Richthofen, Untersuchungen II. S. 1113, übersetzt anderthalbfach, indem er wohl ein Drittel proleptisch nimmt. Doch scheint uns kein genügender Anlass für diese Deutung vorzuliegen.

zugleich bekleiden.<sup>71)</sup> Dass die eventuell berufenen Personen schon vor dem Amtsantritt das Redjevenwergeld haben, wie Richthofen annimmt, ist nirgends nachweisbar und bei der Ausführlichkeit der erhaltenen Nachrichten schlechthin ausgeschlossen. Namentlich ist die Stelle der Emsiger Domen<sup>71)</sup>, welche von dem halben Consul redet,

<sup>71)</sup> Rq. S. 190, 14. Richthofen II. S. 1112 findet in dem lateinischen Text den Beweis dafür, dass ursprünglich der „Redjeva“ genannte Adlige auch nach Theilung des Adelguts das erhöhte Wergeld behielt, während die friesischen Texte in Abschwächung der alten Auffassung die Erhöhung auf die Hälfte herabgesetzt hätten. Indessen die Texte reden unbedingt von zwei Consuln, die gleichzeitig im Amte sind, so dass wir annehmen müssen, dass im Emsigerlande bei Theilung der Grundstücke statt der abwechselnden Bekleidung auch ein gleichzeitiges Amtiren möglich war. Der lateinische Text lautet:

„Item si consul occiditur cum duplici wergeldo debet solvi: si vero duo fuerint in uno consulatu, et unus eorum occiditur, sanus consul duplicem wergeldum accipiat (sicut ille qui semis est consul).“

Dafür die friesischen Texte:

„Thet man alra ene helne redjeva skel mit twam jeldem jelda and thene halva redjeva mith otherhalva jelda and aldus deen jeld skelense bete ut retsia. And slait thi halve rediewa ac anna man to dada sa skel hine halwa rediewa anne halwe frethe retsia.“

Die eingeklammerten Worte sind irriger oder verstümmelter Zusatz. Die Stellen sagen, dass von zwei Redjeven, die gleichzeitig in einer Redschip sind, jeder nur halb befriedet wird, aber durch den Tod des Mitrichters der übrigbleibende (sanus) das volle Wergeld, den vollen Schutz eines Einzelrichters erwerben kann. Vgl. dafür die Varianten in Note 8 und 9 bei R. Rq. S. 191. Richthofens Auslegung scheidet m. E. an dem Eingange „si duo fuerint in uno consulatu“ an dem frethe, welches auf eine zur Zeit vorhandene aber eben beschränkte Amtsfuction des empfangenden halwa redjeva hindeutet und ferner an § XX derselben Ktren (Rq. S. 193, 24):

auf zwei gleichzeitig das Amt verwaltende Consuln, nicht etwa auf die ausser Amt befindlichen Besitzer eines halben Richterhofes zu beziehen.

### § 21.

#### 3. Die friesischen Ethelinge.

Die *lex Frisionum* zeigt uns in Friesland die drei Stände der *nobiles*, *liberi* und *liti*, geschieden durch Höhe des Wergelds und Schätzung des Eides. Die 8. Küre<sup>1)</sup> stellt gleichfalls drei Stände einander gegenüber, die Ethelinge, die Frilinge und die Lethslachta, deren Identität mit den Ständen der *lex Frisionum* nicht zu bezweifeln ist. Auch in anderen Quellen der späteren Zeit finden sich für die freie Bevölkerung die Standesbezeichnungen Edeling und edel einerseits, Friling und unedel andererseits, während allerdings ganz überwiegend nur von freien Friesen oder Hausleuten die Rede ist.<sup>2)</sup>

§ XX. „Item de spolio sic aquirendo per consulem, sic ordinamus, quod consul pro suo actore potest iuramento acquirere duas marcas, dimidius unam.“

Das Klagebeschwören ist eine der wichtigsten Functionen des Consuln und setzt daher die Bekleidung des Amtes voraus. Vor der Eidesleistung und Bestellung hat der Richter nichts zu beschwören (*wita* in Küre 3). Die Theilung der Beweiskraft bedeutet eine Theilung des Amtes. Richthofen (Rq. Note 13) emendirt einfach für „*dimidius unam*“, „*et dimidiam*“, wozu gar keine Veranlassung gegeben ist.

<sup>1)</sup> Die ursprüngliche Fassung ist nur im Rürstringer und im Fivelgoer Texte völlig erhalten: Rq. S. 13. Wenn der Hausmann vom Könige auf Landherausgabe belangt wird, so soll er sich sichern *mith fuwer frilingon, mith fuwer ethelington and mith fuwer letslachton*. Die übrigen Handschriften haben Abänderungen oder Zusätze, vgl. Anm. 62.

<sup>2)</sup> Vgl. unten die Nachweisungen von Anm. 30 an.

Allgemein sieht man in den *nobiles* der *lex Frisionum* einen privilegierten Volksadel, in den *liberi* die *ingenui* des Tacitus, die Gemeinfreien des germanistischen Sprachgebrauchs. Von dieser Grundlage aus hat Richthofen in eingehender Darstellung<sup>\*)</sup> ausgeführt, dass sich während des ganzen Mittelalters in Friesland ein bevorzugter Geschlechtsadel erhalten habe, dessen Mitglieder von alters her als *nobiles* oder *ethelinge*, später als *Redjeven*, *Häuptlinge* oder *capitales* bezeichnet wurden und der stets über die Masse der Gemeinfreien, der *liberi*, *Frilinge*, *Freihälse* oder *Hausleute* hervorgeragt habe. Als Standesunterschiede nennt Richthofen erhöhtes Wergeld, Besitz vom Königszins befreiter Adelsgüter (*ethel*), Fehderecht, Wehrpflicht und ausschliessliches Anrecht auf die Richterstellen.

Demgegenüber rechtfertigen die Quellen mit Bestimmtheit folgende Behauptungen:

1. Die *nobiles* der *lex Frisionum*, die *ethelinge* der späteren Quellen, haben mit den *Häuptlingen* nichts zu thun. Sie sind ursprünglich nichts anderes als die Gemeinfreien, nämlich die Mitglieder der das Volk bildenden Sippen, die Geschlechtsgenossen oder ge-

---

<sup>\*)</sup> Untersuchungen II. S. 1027—1128. Richthofens Ansicht ist in der neueren Literatur angenommen worden. Vgl. Brunner, *Rechtsgesch.* I. S. 419, 21, Anm. 9. Schröder, *Rechtsgesch.* S. 251, Anm. 20. Mayer, *Kritische Vierteljahrschr.* 36 S. 177. v. Amira in *Pauls Grundriss* S. 113. Auch die ältere Literatur stimmt in der Annahme eines Geburtsadels überein. Vgl. Konrad Maurer, *Das Wesen des ältesten Adels* 1846 S. 103 ff. Acker Stratingh in *Bydragen tot de Geschiedenis van Groningen* 1864 S. 6 ff. Abweichend Ehrentraut, *Archiv* I. S. 281. Sybel, *Entstehung des deutschen Königthums* S. 131.

sippten Leute. Etwas spätere Quellen beschränkten den Begriff auf die vollberechtigten Grundbesitzer, die Hausleute. Die Ethelinge bilden aber stets die Masse der Bevölkerung. Die auf die lex Frisionum folgenden Quellen setzen die Ethelingseigenschaft bei dem freien Friesen voraus. Die Frilinge oder Unedlen sind Minderfreie. Es sind ursprünglich die persönlich freien Männer, die aber keiner volksrechtlich anerkannten Sippe angehören, die ungesippten Leute. Zu dieser Classe gehörten in erster Linie die Freigelassenen, dann die unehelich oder nicht vollehelich Geborenen, wohl auch die Volksfremden, ferner mindestens nach der lex Frisionum die Nachkommen dieser Personen. Endlich tritt die Frilingseigenschaft auch als Strafe ein.<sup>4)</sup> Die alte Friedlosigkeit zerstörte das Geschlechtsband: als eine Abspaltung kennzeichnet sich die Entziehung der durch den Geschlechtszusammenhang gewährten Vortheile. Die Zahl der Frilinge war zur Zeit der lex Frisionum anscheinend eine beträchtliche, später eine sehr geringe. Zum Theil verschmelzen sie mit der sich bildenden Classe der besitzlosen Einlieger.

2. Ein vor der Masse der freien Grundbesitzer bevorrechteter Geburtsadel, wie ihn Richthofen annimmt, hat in Friesland vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht existirt. Erst im 15. Jahrhundert ist es den Häuptlingen gelungen, durch Aneignung und Ausdehnung ihrer Amtsrechte einen über die alten Ethelinge sich erhebenden wirklichen Adelsstand zu bilden.

<sup>4)</sup> Vgl. hinsichtlich der Freigelassenen, der unehelich oder nicht vollehelich Geborenen Text zu Anm. 38 ff. hinsichtlich der Frilingseigenschaft als Straffolge Text zu Anm. 49.

Bei dem Nachweise dieser Behauptungen werden wir der Reihe nach ins Auge fassen: 1. die sprachlichen Grundlagen; 2. die Standesverhältnisse der *lex Frisionum*; 3. die Erwähnungen von *etheling* und *friling* in den späteren Quellen; 4. die angeblichen Adelsvorrechte; 5. die Standesverhältnisse einiger anderer Volksrechte.

### 1. Die sprachlichen Grundlagen.

[Das altfrs. Wort *étheling* kann, rein formell betrachtet, sowohl einem ags. *æðeling* *edeling* (vgl. ahd. *adaling* *ediling*, altsächs. *aðaling*), als auch altnord. einem *æðlingr*, ags. *\*æðeling*, as. *ôðiling* entsprechen. Da die übrigen westgermanischen Dialekte nur die erstgenannte Form kennen, so knüpfen wir auch das friesische Wort am besten an diese an. Es ist von dem Substantiv as. *aðal* „Geschlecht“ (vgl. altnord. *aðal* „Geschlecht, Art“) mittelst des Suffixes *-inga-* gebildet, welches die Abstammung oder Zugehörigkeit bezeichnet, und bedeutet daher eigentlich nichts weiter als „Geschlechts-genosse, Verwandter“. Diese ursprüngliche Bedeutung (gleich *propinquus*) hat Brunner noch für eine *flandrische Küre* von 1268 nachgewiesen (Rechtsgeschichte I. S. 104, Anm. 54). In den meisten Gebieten hat dann das Wort *adal* früh einen ehrenden Nebensinn erlangt, indem es auf bestimmte, bevorzugte Geschlechter eingeschränkt ward: man vergleiche z. B. die ursprüngliche Bedeutung in ahd. *adalerbo* „Geschlechtserbe, d. h. rechter Erbe“ gegenüber *adalkunni* „edles Geschlecht“. Diese durch prägnante Auffassung von „Geschlecht“ (vgl. die Geschlechter der mittelalterlichen Städte) erklärbare Entwicklung liegt auch der heutigen Wortbedeutung von „edel“, „adlig“ zu Grunde. Am weitesten ist die Prägnanz bei den Angelsachsen ge-



gangen, denn deren Gesetze und Prosadenkmäler beschränken „ädeling“ auf die Angehörigen des Königsgeschlechtes

Auf Grund dieser sprachlichen Erwägungen ist nichts dagegen einzuwenden, dass man altfrs. *ëtheling* als den „gesippten Mann“ auffasst. Man greift dabei nur auf eine ältere Entwicklungsstufe des Wortsinnes zurück. Diese Beziehung wird sachlich um so wahrscheinlicher, je grösser die Bedeutung der Sippe für das altgermanische Leben und je freiheitlicher die Staatsverfassung zu denken ist.

Die spätere Beziehung auf den Grundbesitzer ist aus zwei Gründen erklärlich. Ursprünglich war wohl jedes Mitglied der Volksgeschlechter voll hufenberechtigt und daher Grundbesitzer. In der *lex Frisionum* sind diese *Ethelinge* der erste Stand. Als die Hufenzersplitterung den Zusammenhang löste, konnte der sich bildende rechtliche Gegensatz zwischen dem Grundbesitzer und dem Besitzlosen leicht dazu führen, die für den ersten Stand hergebrachte und daher ehrende Bezeichnung auf den nunmehrigen ersten Stand, die Grundbesitzer einzuschränken. Für Friesland wurde diese Entwicklung noch durch einen besonderen Umstand erleichtert. Durch den Ablaut *a: ô* ist mit *adal* das Wort an. *ôdal*, ahd. *uodal uodil* (Uodalrth gleich Ulrich), as. *ôdil* verwandt „vom Geschlechte herstammendes Gut, Erbgut, Erbsitz“. <sup>5)</sup> Dem as. *ôdil* muss (in Folge der Wirkung des *i*-Umlautes), ags. *ëdel*, afrs. *ëthel* entsprechen. Damit aber war die Versuchung gegeben, *ëthel* „Erbgut“ mit *ëtheling* in Zusammenhang zu bringen und *ëtheling* als

<sup>5)</sup> Ich vermute in der germ. Wurzel *aþ: ðþ* Verwandtschaft mit slaw. *otü-*, lit. *at* „ab, zurück“, sanskr. *ati-*, lat. *at-* (*at-avus*, *at-nepos*), so dass die Grundbedeutung der Begriff der Abkunft wäre.

denjenigen aufzufassen, der ein *éthel* besitzt. In unseren Quellen tritt ein solches Bestreben deutlich hervor. (Vgl. die Stellen in Anm. 49, 59, 60 und 62.)

*Friling* ist mittelst des Suffixes *-linga-* von *frî* „frei“ gebildet und nicht etwa von dem Verbum *frîa* „befreien“. Die grosse Menge der Wörter auf *-ling* in älterer Sprache ist von Adjectiven oder Substantiven abgeleitet, z. B. ags. *dyrling* Liebling, *cnäpling* junger Bursche; ahd. *fundaling* (vgl. *funtkinf*) Fündling; afrs. *wëdling* (vgl. *wëden* „blau“) Wunde mit blauer Stelle, *kniling* Verwandter. Wörter wie neuhochd. *Findling*, *Schützling*, *Sendling* sind erst neue Analogiebildungen nach Formen, die man fälschlich als verbale Ableitungen empfand, wie z. B. ahd. *chomeling* Ankömmling, von subst. *chomo* „advena“. Suffix *-ling* bezeichnet entweder 1. die Abstammung und Familienzugehörigkeit, oder 2. es bezeichnet eine Person nach einer Eigenschaft, oder 3. es giebt eine Diminution an, z. B. ahd. *chunniling* Verwandter, *bôsiling* Bösewicht, anord. *kellingr* kleine Katze; verschiedene Wörter stehen auf der Grenze dieser Gruppen, z. B. ahd. *jungalinc* Jüngling (2. 3.).

Die Diminutivbedeutung bringt es mit sich, dass die Worte auf „*ling*“ leicht eine geringschätzende Bedeutung erhalten, vgl. z. B. ahd. *wisiling* „Klügling“; *Friling* kann daher den freien Mann, die Abkommen eines freien Mannes, aber auch in geringschätzender Weise den „Kleinfreien“, den Minderfreien meinen. Schon wegen dieser letzten Bedeutung ist es nicht gerade wahrscheinlich, dass die Mitglieder der altfreien Volksgeschlechter *frilinge* statt *frîa* genannt wurden, wengleich die Möglichkeit eines solchen, vielleicht durch die Analogie von *étheling* veranlassten Sprachgebrauchs nicht zu verneinen ist. *onéthel* und *onéthel-*

*mon* bezeichnet zunächst denjenigen, der nicht zum Geschlechte gehört. Der Ausdruck ist das volle Gegenstück zu *etheling* und kann entsprechend verschiedene Bedeutungen annehmen, indem es stets diejenigen Bevölkerungsschichten umfasst, die nicht zu den *Etheligen* gehören.

Somit ist auch für *friling* und *onêthelmon* die aufgestellte Deutung sprachlich möglich. Ueber Annahme oder Verneinung kann nur der Quellenbefund entscheiden. [Siebs.]

## 2. Die Standesunterschiede der lex Frisionum.

Die rechtliche Behandlung der beiden freien Stände beruht auf einer verschiedenen Werthschätzung.<sup>6)</sup> Zweifellos könnte sich dieselbe, wie bei den in der lex Bajuvariorum genannten Sippen, durch einen Vorzug einzelner Geschlechter erklären. Ebenso sicher ist es angesichts der hohen Bedeutung der Sippe für das altdeutsche Rechtsleben, dass auch die Zugehörigkeit zu einem Volksgeschlechte eine Höherschätzung gegenüber dem ungesippten Mann begründen konnte. Dafür, dass dieser zweite Gesichtspunkt entscheidend war, ergibt die lex Frisionum selbst zwei Momente: a) die Nichterwähnung des *libertus*, b) die Uebereinstimmung der Wergelddifferenz mit der Mag-sühne. Die entscheidende Bestätigung liefern allerdings erst die späteren Quellen, deren Beweiskraft dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass c) das Zahlverhältniss der Stände zur Zeit der lex Frisionum ein anderes gewesen zu sein scheint, als später.

a) Nach den meisten Volksrechten<sup>7)</sup> hat der Frei-

<sup>6)</sup> Vgl. Tit. II. § 4: *propter viliores personam liberi hominis.*

<sup>7)</sup> Vgl. Brunner, Rechtsgesch. I. S. 97 ff. 242 ff. v. Amira in Pauls Grundriss § 39.

Gretmänner erwähnt.<sup>40)</sup> Oefter werden tischen Vertreter der beiden Gebiete zeichnet.<sup>41)</sup>

[Das Wort kann lautlich in verschieden klärt werden. Am wahrscheinlichsten ist ein Verbalabstractum *stal* gleich Satzordnung, so dass *stalling*, *stelling* der „Mann“ aber der „institutus“ der „Vertreter“ ist. von *stal* die Stelle, der Hof, oder von ein \**stalla*, ags. *stealla*, ahd. *stallo*, Gefährte, auch gleichfalls möglich. Siebs.] Sachlich gleichung als Vertreter den Vorzug verdienen.

Einheimische Rechtsaufzeichnungen Districte vollständig. Deshalb muss es daher ob als *stellinga* nur die Bezirksführer es ein allgemeiner Ausdruck war, welcher finder mit umfasste oder doch umfassen

<sup>40)</sup> 1350 4. October: „Grietmannen en re van Stellingwerf en Schoterland.“ (Colmjon N. 3) mannen van Stellingwerf en Scoterland.“ (Colm

<sup>41)</sup> Vgl. am 4. Mai 1310: „Stellingos, maio sules (Schwarzenberg I. S. 137). 5. Mai 1313: mannen en gemeenten der landen van Stellingw (de Colmyon N. 158). 26. Mai 1313: „Stellingen meenten der Landen van Stellingwarf en Ost 1330: „De stellingen van Stellingwerf, Scoterwerf werf en Bondago“ (Colmjon 359). 1386: „Gen Stellingwerf“ (Colmjon N. 373). 1400: „Stel grietmannen en gemeenten van Stellingwerf, S novrede“ (Colmjon N. 501).

<sup>42)</sup> Dass schon in alter Zeit die behördlich beiden Gebiete den Fernstehenden Schwierigkeiten aus der Formel, welche der Bischof von Utre



gelassene ein geringeres Wergeld als der Angehörige eines altfreien Geschlechts. Es erklärt sich dies sowohl durch den Makel der unfreien Abkunft, als durch das Fehlen der Magen. Denn das Wergeld des Vollfreien zerfiel in Erb- und Magsühne.<sup>8)</sup> Der Freigelassene hatte keine Magen, wenn er nicht in ein freies Geschlecht aufgenommen war. Daran konnte nicht gedacht werden, seine Erben besser zu stellen als die des ingenuus. Deshalb musste das Wergeld des libertus mindestens um den Betrag der Magsühne gekürzt werden.<sup>9)</sup> Die lex Frisionum rechnet mit zahlreichen Unfreien, Slaven und Liten. Somit müssen auch Freigelassene in grösserer Zahl existirt haben. Dennoch werden sie bei der Hervorhebung der Standesunterschiede nicht erwähnt. Sie können nicht insgesamt unter den Liten gemeint sein. Denn das Verhältniss der letzteren wird als servitium<sup>10)</sup> bezeichnet und die Erörterungen über den Freiheitsprocess gehen gerade von der Freilassung oder dem Freikauf des Liten aus.<sup>11)</sup> Ebenso wenig ist anzunehmen, dass die Zurücksetzung des libertus um den Betrag der Magsühne zwar bestand, aber in der lex stillschweigend übergangen ist. Denn sobald wir die Magsühne von dem Wergelde des liber kürzen, ergibt sich das in der lex verzeichnete Wergeld des Liten. Eine Zwischenstellung des libertus zwischen liber und litus ist daher kaum möglich. Ausser in der lex Frisionum fehlt die Sonderstellung des

<sup>8)</sup> Vgl. insbesondere Brunner, „Sippe und Wergeld“, in der Zeitschrift der Savignystiftung. Germanistische Abtheilung 3, S. 1 ff.

<sup>9)</sup> Denselben Gesichtspunkt verwertet Brunner, Rechtsgeschichte II. S. 614, Anm. 7, um das geringere Wergeld des freien Römers im fränkischen Reiche zu erklären.

<sup>10)</sup> Tit. XI. § 1.

<sup>11)</sup> Tit. XI. § 2.

libertus noch in der lex Saxonum und der lex Chamavorum. Für alle drei Quellen bedarf dies einer Erklärung, und für alle drei liegt sie m. E. darin, dass eben die Freigelassenen und ihre Nachkommen die Hauptmasse der Frilinge, liberi und ingenui bildeten.

b) Unsere Annahme, dass die Zurücksetzung des liber im Wergelde mit dem Fehlen der Magsühne zusammenhängt, würde eine wesentliche Bestätigung erfahren, wenn sich nachweisen liesse, dass die Grösse der Abweichung von dem Ethelingswergelde dem Betrage der Magsühne des Ethelings entspricht. Dieser Nachweis lässt sich nun für Mittel- und Ostfriesland erbringen.<sup>12)</sup> Nach der lex Frisionum hat der Friling in Mittelfriesland zwei Drittel des Ethelingswergeldes, in den beiden Seitengebieten die Hälfte. Die lex Frisionum<sup>13)</sup> bekundet ausdrücklich, dass in Mittelfriesland die Magsühne ein Drittel des Ethelingswergeldes betrug. Das Ethelingswergeld übertrifft somit das Wergeld des Frilinges genau um den Betrag der Magsühne, wie bereits Brunner<sup>14)</sup> hervorgehoben hat. Für Ostfriesland sind wir auf Rückschlüsse aus späteren Quellen<sup>15)</sup> angewiesen, welche aber

<sup>12)</sup> In Bezug auf Westfriesland fehlen rein friesische Quellen. Da nach fränkischem Rechte Erb- und Magsühne gleich waren, so kann das Auftreten dieses Satzes in späteren Quellen ursprünglich friesischer Gebiete keine Beweiskraft haben. Eher könnte man aus der Drittelung in seeländischen Küren Schlüsse ziehen. Vgl. Brunner a. a. O. S. 79.

<sup>13)</sup> Tit. I § 1.

<sup>14)</sup> Ztschr. S. 19, Rechtsgesch. I. S. 248.

<sup>15)</sup> Die Bestimmung der lex Frisionum Tit. XV. 3, dass in Ostfriesland bei dem Litenwergelde der Herr zu zwei Drittel, die Verwandten zu ein Drittel participiren, erlaubt keine Folgerung für das Verhältniss von Erb- und Magsühne beim Etheling. In Mittel-

mit ziemlicher Sicherheit auf eine Halbtheilung schliessen lassen<sup>16)</sup>, so dass die Unterschiede der Wergelddifferenz in den beiden Gebieten sich durch die örtlich verschiedene Grösse der Magsühne durchaus erklären. Gegen die Beweiskraft dieser Parallele lässt sich nicht anführen, dass das Wergeld des Liten sich in gleicher Weise gegen das des Frilings abstufe. Denn einmal ist es aus den von Amira

friesland sind die Proportionen verschieden. Die Mitberechtigung der Verwandten ist überhaupt erst das Product einer späteren Entwicklung und der Kreis dieser Verwandten ein ganz anderer als derjenige, der durch die Empfänger der Magsühne gebildet wird.

<sup>16)</sup> Für Rütstringen ergibt sich die Halbtheilung daraus, dass das Wergeld zwar 40 Mark betrug, aber die Magen nur für 20 Mark hafteten, wenn ein armer Mann den Todtschlag verübte. Vgl. Rq. S. 116, 2. 7. 118, 2. 7. 14. 542, 5ff. Für die andere Hälfte haftete das Vermögen des Todtschlägers und eventuell das für ihn zu zahlende Wergeld. Dieses Wergeld war aber auf 20 Mark herabgesetzt, weil der Verband mit den Magen durch die Friedloslegung gelöst war, somit die Magsühne wegfiel. Der Betrag der Magsühne in den Ommelanden wird in einer allerdings sehr schwierigen Stelle der Hunsingoer Busstaxen Rq. S. 336 gleichfalls auf die Hälfte des Wergeldes normirt. Vgl. über die Stelle Amira, Erbenfolge S. 157, und Brunner, a. a. O. S. 28. 29. M. E. wird ganz zweifellos gesagt, dass bei dem Wergelde von 12 Mark die Magen 6 Mark, also die Hälfte, erhielten (to tha 12 merkum heist „im Verhältniss zu“). Dieser Ausspruch ist um so wichtiger, als das Wergeld, wie unten zu zeigen ist, schon nach der lex Frisionum 40 Mark betrug, also der Vertheilungsmaassstab des missverständlich aus der simpla compositio gefolgerten Wergeldes von 12 Mark nur den späteren Verhältnissen entlehnt sein kann. Dadurch erklärt es sich, dass der Verfasser über den Gesamtbetrag der späteren Magsühne schweigt. Den Vorschriften der Stelle über Schuldhafung kann kein Gegenargument entnommen werden. Denn sie gestatten ebensowenig wie die übrigen Rechtsquellen der Ommelanden, die sich mit der Magenhaftung beschäftigen, einen Rückschluss auf die Magsühne. Allerdings scheint es sicher, dass die einzelnen Beitragsätze den entsprechenden Sühne-



entwickelten Gründen wahrscheinlich<sup>17)</sup>, dass der Lite in Mittelfriesland ursprünglich nur das halbe Wergeld des liber erhielt und der Antheil der Verwandten erst später hinzugefügt wurde. Sodann ist der friesische Lite meiner Meinung nach aus dem angesiedelten Slaven hervorgegangen und hat erst ~~nach dem Erlang ein Wergeld~~ erlangt, für dessen Bemessung die einmal angenommene Relation wieder verwendet wurde. Dafür spricht, dass auch der Schalk (mancipium) in Ostfriesland ein entsprechend abgestuftes Wergeld hat<sup>18)</sup>, während es ihm in Mittelfriesland noch fehlt. Das Fehlen der Magsühne war indessen

theilen entsprechen. Aber der Gesamtbetrag ist nicht festzustellen. Die Hunsingoer Stelle wird ergänzt durch eine Parallelstelle bei Hetteema, Fivelgoer Recht S. 114, welche dieselbe Berechnung nach Marken und daneben eine abweichende nach Pfunden enthält. Die Berechnung nach Marken schliesst sich aber an die Worte an: „Thi feder urfeth thene fondeelda sune binna ene huse umbe tha meitele.“ Diese Bemerkung nöthigt zu der Annahme, dass die Geschwister in eigenem Haushalte zugleich mit dem Vater beitragspflichtig waren, und die Befreiung des Bruders in der Hunsingoer Stelle seine Unselbstständigkeit voraussetzt. Nun ist aber dieser Beitrag der Geschwister nicht zu ermitteln. Es wäre willkürlich, die 10 Mark einfach zu verdoppeln. Dadurch werden beide Aufzählungen unvollständig. In der Rechnung nach Marken fehlt der selbstständige Bruder, in der nach Pfunden der Vater. Die übrigen Stellen der Ommelander Rechtsquellen beschäftigen sich nur mit der subsidiären Haftung der nächsten Magen bei Vermögensmangel und begrenzen sie entweder überhaupt nicht oder auf  $\frac{2}{3}$ . Schon das Vorkommen der ersten Normirung verbietet es, aus der Zweidrittelhaftung auf eine Magsühne von  $\frac{2}{3}$  des Wergeldes zu schliessen. Vielmehr bestimmte sich bei der subsidiären Magenhaftung die Schuld nach dem Fehlbetrage, so dass die festen Einzelsätze wenigstens für die nächsten Magen nicht die Grenze, sondern nur den Massstab bezeichnen.

<sup>17)</sup> Vgl. von Amira, Erbenfolge, S. 142, 43.

<sup>18)</sup> I. § 12, Zusatz XV. § 4.

nur der Massstab für die geringere Achtung des Frilingsgeschlechts, nicht etwa dadurch von selbst gegeben, dass die Personen dieser Verwandtschaftsclassen allen Frilingen thatsächlich fehlten. Denn sonst hätte die Wergeldzurücksetzung in jeder nachfolgenden Frilingsgeneration sich mindern und schliesslich bei der vierten verschwinden müssen. In der That findet sich später eine solche Behandlung im Dithmarscher Landrechte hinsichtlich einer Art des Frilings, nämlich des unehelichen Kindes.<sup>19)</sup> Aber die *lex Frisionum* kennt keine Abstufung, sondern nur ein einheitlich bestimmtes Wergeld des Frilings. Wir sind daher zu der keineswegs bedenklichen Annahme genöthigt, dass ursprünglich die etwa vorhandenen Verwandten rechtlich nicht voll als Magen galten, dass somit das Volk ein geschlossener Verband bestimmter Geschlechter war und ein neuentstehendes Geschlecht nicht schon durch das Bestehen der Generationen, sondern erst durch Aufnahme Gleichberechtigung mit den Volkssippen erlangte. Bis zur Aufnahme mussten die Nachkommen des Frilings in dem Frilingsstande bleiben. Diese Annahme ist auch geeignet, zur Erklärung der numerischen Bedeutung der Frilinge zur Zeit der *lex Frisionum* beizutragen.

c) Die *lex Frisionum* rechnet mit einer zahlreichen Bevölkerung von Liten und Frilingen. Diese beiden Stände

<sup>19)</sup> Vgl. Landrecht von 1447 § 81, Michelsen S. 30, Vortmer efft dar en spelzone (Spindelsohn) gheslaghen worde den schalme betalen vor veftich mk. unde vort elken bort (jede Generation) schal wynnen X mk. Landrecht von 1539, Art. 46, Michelsen S. 108, Efft en spelzone geslagen worde. Vortmer efft dar en spelzone geslagen worde den schalme betalen vor vofftich lüb. marck unde vort en islik lith (jede Generation) wynt teyn mark. — Kricht he liffaftigen schaden den schalme beteren to halvem gelde na des dothslages wyse also vorscreuen is.

werden durchweg berücksichtigt. Ja eine Reihe von Bussansätzen sind in erster Linie für die Freien aufgestellt und nur generell für die *nobiles* <sup>erhöht</sup>, wenschon der wirkliche Umfang dieser Sätze zweifelhaft<sup>20)</sup> und die Annahme, dass das Frilingswergeld die Grundlage der Wergeldansätze gebildet habe, nicht erweislich ist.<sup>21)</sup> Die späteren Quellen behandeln ausschliesslich die Verhältnisse der Ethelinge. Wir finden in Wergeldern und Bussen fast nur einheitliche Ansätze, die aus den Wergeldern der *nobiles*

<sup>20)</sup> Vgl. Tit. XXII. Epilogus. *Haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio, sive in vulneribus, et percussionibus et in omnibus quae superius scripta sunt, tertia parte maior efficitur.* — Additio Tit. III. § 71. *Haec omnes compositiones liberi hominis sunt.* § 72. *In nobili homini dimidio maioris.* Die Differenz (*tertia* und *dimidia*) betrifft m. E. nur die Ausdrucksweise und nicht das Geltungsgebiet. (Gegen Patetta S. 51 Zusatz zu § 68.) — Von den angeblich für den liber aufgestellten Taxen sind mehrere sicher auf den *nobilis* zu beziehen. Vgl. Tit. XXII. § 27 (anders Add. II. § 1) und die folgenden, dann § 77, vielleicht alle Sätze bis § 82; ferner Additio III. §§ 1. 8. möglicherweise die Taxen bis § 59. Tit. XXII. § 46, Additio III. § 47 und § 59 lassen sich kaum anders als durch das Moment der Standesdifferenz vereinigen. Die Würdigung der Busstaxen der *lex Frisionum* ist allerdings eine sehr unsichere, weil Verschiedenheiten in Münze, Stand und vielleicht localer Geltung zu Grunde liegen, die nicht hervortreten, die lateinische Wiedergabe nicht immer correct ist und die Ueberlieferung zweifellos Entstellungen aufweist.

<sup>21)</sup> A. M. Richthofen *Mon. Germ. L. III. S. 650.* — Der Hauptgrund ist die Uebereinstimmung der Frilingswergelder in den drei Gebieten Frieslands bei Verschiedenheit der Adelswergelder. Indessen auch die Adelswergelder stimmen hinsichtlich der Erbsühne überein. Die Verschiedenheit beschränkt sich auf die Magsühne. Andererseits ergibt in Mittelfriesland nur das Wergeld des Ethelings einen geraden Betrag in Goldschillingen oder Geldmark, während diese Eigenschaft bei dem Grundwergelde vorauszusetzen ist.

der *lex Frisionum* hervorgegangen sind.<sup>22)</sup> Eigenmann, Lite, Friling und Unedler werden äusserst selten genannt.<sup>23)</sup> Mit dem Quellenbefunde übereinstimmend berichtet die friesische Sage<sup>24)</sup> schon im 11. und 12. Jahrhundert, dass Karl der Grosse allen Friesen Freiheit und Adel verliehen habe. Es ist daher die Annahme nicht abzuweisen, dass Liten und Frilinge an Zahl sehr zurücktreten. Eine Aufklärung dieses Gegensatzes ist nur vermuthungsweise möglich. Man könnte das Zurücktreten der Frilinge damit begründen, dass nach dem Schwinden der unfreien Bevölkerung die Hauptquelle, die Freilassung versiegt und der Rechtssatz, der die Fortdauer der Frilingseigenschaft forderte, ausser Geltung kam. Näher scheint mir die Annahme einer Einwirkung politischer Verhältnisse zu liegen. Die *lex Frisionum* in ihrer heutigen Gestalt ist

<sup>22)</sup> Vgl. unten Text zu Anm. 87 ff.

<sup>23)</sup> Eigenleute werden nur erwähnt im Landrecht 10. 12. 20 und in dem Rüstinger Commentar zur Küre 8, Rq. S. 539, 24 ff., ausserdem in zwei nicht mehr rein friesischen Rechtsbüchern, einem Emsiger vgl. Rq. S. 248, 22. 249, 16. 251, 2 und der *Jurisprudentia Frisica passim*. Sehr zahlreich sind aber die Schenkungen von *mancipia* in den ältesten Güterregistern von Werden, Fulda und Utrecht. Der Lite ist wahrscheinlich gemeint unter den *letsalacha* der Küre 8 und sicher erwähnt im Landrecht 16 (*pro servis letari*). In dem Rüstinger Commentar a. a. O. wird er als Eigenmann definiert. Auf dem Grenzgebiete gegen Sachsen kommt er vor in einer Urkunde von 1408 Fr. N. 214. (Vgl. auch Ehrentaut II. S. 345. 347.) Der Friling findet sich nur an zwei Stellen, vgl. unten Anm. 47 ff. Auch der Ausdruck Unedel wird nur in Varianten zu Küre 8, Landrecht 10, zu Küre 17, Rq. S. 98, Anm. 8, und in einer Stelle des Emsiger Pfenningschuldbuchs verwendet. Vgl. Anm. 64. Beachtenswerth ist auch der Schluss der Zeugenreihe in einer Urkunde des Klosters Werden: „*alique perplures nobiles liberi ignobiles*“, vgl. Fr. II. S. 774, 11.

<sup>24)</sup> Vgl. unten Anm. 157 ff.

nach der fränkischen Eroberung abgefasst. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass diese Eroberung und die Niederwerfung der Aufstandsversuche zahlreiche Bevölkerungselemente aus dem Ethelingsstande in den der Liten und der Frilinge hinabgedrückt<sup>25)</sup> haben. Dadurch würde sich die numerische Bedeutung der Frilinge erklären, die gerade in den *additiones* hervortritt und ebenso die Vermeidung des Ausdrucks *libertus*. Es ist ferner möglich, dass diese Folgen nach Befestigung der fränkischen Herrschaft wieder rückgängig gemacht wurden. Wir besitzen dafür zwei Anhaltspunkte.

1. Der zeitgenössische Biograph Kaiser Ludwigs<sup>26)</sup> berichtet:

*Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisionibus ius paternae hereditatis quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperiali restituit clementia.*

Der Biograph erzählt weiter, dass die Handlung Ludwigs verschiedenartige Beurtheilung gefunden, dem Kaiser aber die grösste Anhänglichkeit seitens der Sachsen und Friesen verschafft habe. Er stellt somit die Massregel als folgenschwer hin.

Das *ius paternae hereditatis* ist verschieden gedeutet worden.<sup>27)</sup> Es ist möglich, dass nur eine Uebersetzung des sächsisch-friesischen *etheldom* vorliegt und dass die Restitution sich nicht nur auf das Grundeigenthum beschränkte,

<sup>25)</sup> Vgl. unten Anm. 28. Die Gegner des Gnadenacts Ludwigs hatten zur Rechtfertigung Karls des Grossen angeführt: „quod haec gentes (Friesen und Sachsen) naturali adsuefacti feritati, talibus deberent habentibus coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem.“

<sup>26)</sup> *Vita Hludowici* c. 24.

<sup>27)</sup> Vgl. Waitz 3 S. 153 ff. und die dort angeführten Autoren.

sondern auch das verlorene Standesrecht betraf, zahlreiche Liten und Frilinge in den Ethelingsstand erhob.

2. Eine friesische Sage<sup>28)</sup>, welche spätestens im 11. Jahrhundert in den Küren und Landrechten zum Ausdrucke kam, berichtet von einer allgemeinen Unfreiheit und Besitzlosigkeit und einer später erfolgten allgemeinen Rückgabe von Freiheit und Eigenthum. Es ist wohl möglich, dass in dieser Sage die Erinnerung an die Folgen der fränkischen Eroberung und an den Gnadenact König Ludwigs fortlebte. Allerdings hat König Karl in der Sage seine Rolle geändert. Aus dem Bedrucker ist er der Befreier geworden.

Auf einen früheren Eigenthumsverlust scheint auch die als Hauslaga bezeichnete Abgabe hinzudeuten, die in Friesland von jedem Hause an den König gezahlt wurde.<sup>29)</sup>

Denkbar ist es ferner, dass kirchliche Einflüsse und die Normannengefahr das Aufrücken der untersten Bevölkerungselemente erleichtert haben. Keinenfalls genügt

<sup>28)</sup> Vgl. Küre 7 unten Anm. 34 ff. Zu beachten ist auch, dass sowohl in den Küren wie in den Landrechten die Anerkennung der Eigenthumsfähigkeit gegenüber der Staatsgewalt in auffallender Weise betont wird. Vgl. Küre 1. *Hec est prima petitio et Karoli regis concessio, quod universi rebus propriis utantur quamdiu non demeruerunt possidere.* Uebereinstimmend Landrecht I. *Hec est prima imperialis constitutio id est terre iustitia vel Frisionum ius illud primum, quod omnium hominum quilibet in suis bonis constat sine spolio, nisi* — folgt das Ungehorsamsverfahren. Die Reception der Küren und Landrechte und die Entstehung einzelner Sätze fällt in die Regierung Heinrich IV. Aber der Kern der beiden Sammlungen ist jedenfalls älter, vgl. Neues Archiv 1892, S. 592 ff. Eine Altersgrenze nach oben hin ist nur gegeben durch den Widerspruch der Befreiungssage mit dem Bericht über den Gnadenact Kaiser Ludwigs.

<sup>29)</sup> Vgl. Küre 9.

die wahrscheinliche Verschiebung der numerischen Verhältnisse, um die Rückschlüsse aus den späteren Quellen zu verbieten, welche sich mit grosser Sicherheit ziehen lassen.

Die Bedenken gegen die vorstehenden Ausführungen, welche aus Titel 36 der *lex Ribuaria* entnommen werden könnten, werden am Schlusse des Paragraphen erörtert werden.

### 3. Die Erwähnungen von Etheling und Friling in den späteren Quellen.

Die gemeinrechtlichen Quellen geben wenig Aufschluss. Küre 8 erwähnt die drei Stände der ethelinge, frilinge und lethslachta als Eideshelfer, Landrecht 22 bestimmt das Witthum<sup>30)</sup> der Ethelingsfrau auf 8 Pfund, 8 Unzen und 8 Denare. Die Voraussetzungen der Standeszugehörigkeit werden nicht angegeben. Insbesondere nöthigt die Beschränkung des fixirten Witthums auf die Ethelingsfrau nicht dazu, die Ethelinge als privilegirten Adelsstand aufzufassen. Die Beschränkung auf Grundbesitzer ist erst recht verständlich, denn die gesetzliche Fixirung eines

<sup>30)</sup> Unter *Wetma* ist natürlich das Witthum zu verstehen. Es wurde erst nach dem Tode des Mannes der Frau ausbezahlt. (Vgl. unten die Handschrift von 1559, *Hettema* II. S. 134 § 33 a. E. und S. 94. 95, sowie *Fivelgoer Recht* S. 116.) Der angegebene Betrag erklärt sich vielleicht als Hälfte des Ethelingswergeldes in Karolingischer Währung. Von dem Witthum verschieden ist der von *Richthofen* zu *lex Saxon.* S. 291 identificirte *Mundschatz* des älteren *Schulzenrechts*. (Vgl. *Hettema* II. S. 33, Rq. S. 389, 10 ff.). Der *Mundschatz* der Jungfrau wurde gleich nach Consummation der Ehe gezahlt, wie das beschleunigte Beitreibungsverfahren und das Abschwören der Umarmung beweist. Er entspricht insofern der Morgengabe. Bei Wittwen hat er einen anderen Charakter.

Witthumsbetrages bei besitzlosen Leuten würde ungerecht gewirkt haben. Zu erwähnen ist noch dass Landrecht 23<sup>31)</sup>, welches von der Verletzung einer schwangeren Frau ohne Standesbezeichnung handelt, das Witthum derselben auf den gleichen Betrag angiebt wie Landrecht 22. Es ist dies einer der Belege dafür, dass die Quellen im Zweifel die Ethelingeigenschaft voraussetzen, eigentlich nur die Rechtsverhältnisse der Ethelinge regeln. Von mittelbarer Bedeutung ist Küre 7<sup>32)</sup>, weil sie die einzige Stelle ist, aus der sich das Wort etheldom, das nur ein zweites Mal<sup>33)</sup> vorkommt, erklären lässt. Küre 7 lautet nach dem friesischen Hunsingoer Text:

Thet is thi sogenda kest, thet alle Fresa a fria stole sitta. Thet jef him thi keneng kerl, thruch thet hia Cristen urde end tha suthera kenenge heirzeg ende hereg urde and sclipscelde gulde bi aesga dome and their mithe capade hira etheldom and hira fria halsa: wande alle Fresa north herden an tha grimma herna. (Das ist die 7. Küre, dass alle Friesen auf freiem Grunde sitzen. Das gab ihnen König Karl, deshalb weil sie Christen wurden und den südlichen Königen unterthänig und Zins zahlten nach Asegaspruch und damit erkaufte ihren etheldom und ihre Freiheit; da früher alle Friesen nach dem Norden gehörten zu dem schrecklichen Lande.)

A fria stole sitta heisst freies Land besitzen, wie aus

<sup>31)</sup> Vgl. Rq. S. 74. 75, Friesischer Emsiger Text und Rüstinger Text.

<sup>32)</sup> Vgl. Rq. S. 10. 11.

<sup>33)</sup> In dem Rüstinger Commentar vgl. unten Anm. 38.



dem lateinischen Texte<sup>34)</sup> hervorgeht und in dem Rüstinger Commentar ausdrücklich gesagt wird.<sup>35)</sup> Etheldom wird von Richthofen in seinem Wörterbuch mit „Adel“ und ebenso in dem lateinischen Text mit nobilitas wiedergegeben. Dennoch kann es nicht die Zugehörigkeit zu bevorzugten Geschlechtern bezeichnen, sondern nur die Fähigkeit zum Besitze von Erbeigen. [Sprachlich liegt es am nächsten, *etheldôm* von dem Adjectiv *ethel* abzuleiten und mit Geschlechtszugehörigkeit, Adel (Edelheit) zu übersetzen. Ein directer Zusammenhang mit *ethel*, Erbgut, würde ferner liegen. Denn Composition von *-dôm* mit sächlichen Concretis ist nicht üblich, wohl aber mit persönlichen Concretis, Adjectivis, allenfalls auch Abstractis, z. B. afrs. *kerstendôm* (-dôm?), *frîdôm*; ags. *eorldôm*, *fréodôm*, *cyne-dôm*. Doch wäre es immerhin möglich, dass man in einem gebräuchlichen Worte wie *éindôm* fälschlich eine Zusammensetzung des Substantivs *éin* „das Eigen“ mit *dôm* sah und demgemäss *etheldôm* zu *ethel* bildete, gerade wie man im Neuhochdeutschen nach „Eigenthum“ auch „Besitzthum“ geschaffen hat. Siebs.] Da nun Geschlechtszugehörigkeit Voraussetzung der vollen Erbfähigkeit war, so konnte auch etheldom die Beziehung auf die Berufung zum Erbgut gewinnen. Vielleicht hat die Analogie von *éindom* diese Be-

<sup>34)</sup> Quod omnes Frisiones in libera sede consistant. Vgl. Fivelgoer Recht S. 118. Ueberküre 5, dazu Anm. 47 und Anm. 59; ferner Landrecht I. in ius municipale. Hettema II. S. 82. Dat alle Fresen oen dis Koningis Kaerles jefta bisitte, wo die anderen Ueberlieferungen haben: „in suis bonis constat, a sine gode bisitte, a suum bisitte, a sina gode bisitte, oen sa sinen bisitte. Rq. S. 40. 41.

<sup>35)</sup> Vgl. Rq. S. 538. Use fri lond thet is thi riuchte fria stol, thes mugu wi wel binna hebba fria spreken and ondwerda.

deutungswandlung unterstützt. Jedenfalls ist etheldom in Kürze 7 die dem ganzen Friesenvolke zugeschriebene Eigenthumsfähigkeit. Es wird erstens von allen Friesen durch Zinszahlung für alle erkauft (alle Fresa — capade hira etheldom) und es wiederholt zweitens das im Anfange der Stelle erwähnte Sitzen auf freiem Stuhl. Die Gabe des Königs Karl wird doppelt bezeichnet, einmal als „a fria stole sitte“, das zweite Mal als „etheldom und fria halsar“. Es ist nicht möglich, dass bei der ersten Erwähnung die Adelsverleihung, bei der zweiten das doch noch viel wichtigere Recht auf freies Grundeigenthum vergessen und dieser Fehler in keiner einzigen der zahlreichen sonst von einander abweichenden Redactionen verbessert wurde. Etheldom ist daher als Eigenthumsfähigkeit aufzufassen und vielleicht das Originalwort zu dem oben erwähnten *ius paternae hereditatis*. Die lateinische Uebersetzung *nobilitas*<sup>36)</sup> beweist nur, dass diese Fähigkeit die Grundlage für die Zugehörigkeit zur ersten Classe bildete und deshalb als Bezeichnung der Standeszugehörigkeit gebraucht und von dem Verfasser der lateinischen Uebersetzung in diesem Sinn aufgefasst wurde.

In den particularrechtlichen Quellen und in den particularrechtlichen Zusätzen zu den gemeinrechtlichen Quellen werden die Worte etheling und ethel in circa 15 selbstständigen Wendungen gebraucht, von denen sechs einer eingehenden Erörterung bedürfen. Ausserdem ist eine Stelle mit Unedelmon und dann der Gebrauch des lateinischen *nobilis* zu berücksichtigen. Dagegen lassen sich die von Richthofen<sup>37)</sup> herangezogenen Nachrichten aus

<sup>36)</sup> Vgl. unten Anm. 66 ff.

<sup>37)</sup> Untersuchungen III. S. 52 ff.

Kennemerland aus dem Ende des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts nicht verwerthen, weil um diese Zeit Ritterthum und Lehnswesen die Standesverhältnisse des holländischen Frieslands bereits entscheidend beeinflusst hatten.

1. Weitaus am wichtigsten sind eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Ethelings und eine Erläuterung des Frilings, welche die Rüstinger Rechtshandschrift von 1327 als Commentar zu Küre 8 giebt.<sup>33)</sup>

Die Definition des Ethelings lautet:

Thet send ethelinga: alle fria Frisa, ther thi kining Kerl and thi pagus Leo and thi biscop Liudgere etheldom and fria halsan ovir lendon, alsa fir sare fri and fulbern were and fon alderon to jungeron nene horonga nere. (Das sind Ethelinge: Alle freien Friesen, denen König Karl und der Papst Leo und der Bischof Liudgar Eigenthum und Freiheit überliefert haben, sofern sie frei und vollgeboren sind und in ihrem Stammbaum von den Vorfahren her keine unehelichen Geburten sich finden.)

Der Relativsatz, der mit „ther“ beginnt, enthält eine Bezugnahme auf die eben besprochene Küre 7 und die friesische Stammesgeschichte. Dadurch soll die Allgemeinheit der Ethelingseigenschaft motivirt, nicht eine Voraussetzung normirt werden. Denn die Voraussetzungen beginnen erst mit „also fir“. „Etheldom“ kann auch in diesem Zusammenhange nicht Adel bedeuten, denn der Volksadel ist eine gesteigerte Freiheit und schliesst letztere in sich. Es wäre daher widersinnig, von Adligen zu sagen, dass sie sowohl den Adel als auch Freiheit erhalten haben. Der Commentator rechnet eben schlechthin alle Friesen zu den Ethelingen,

<sup>33)</sup> Vgl. Rq. S. 539 § 21.

denen hinsichtlich der von ihm angeführten Punkte kein Makel anhaftet.

Einer näheren Begründung bedarf die Auffassung von fulbern. Richthofen<sup>39)</sup> übersetzt ebenbürtig, deutet das Wort auf das Erforderniss des Adels bei beiden Eltern und begründet dies damit, dass sonst eine Tautologie mit dem Ausschlusse durch horonge vorliegen würde.

Indessen die Deutung Richthofens scheidet schon daran, dass etheldom nicht Adel bedeutet, somit ethelinge schon aus einer unter Gemeinfreien ebenbürtigen Ehe hervorgehen würden; sie stimmt aber auch nicht mit dem sonstigen Gebrauche des Wortes. Fulbern und das gleichbedeutende fulre bertha kommt in siebenfacher Anwendung vor, nämlich als Erforderniss für den Richter<sup>40)</sup>, für den Grafen<sup>41)</sup>, den Dekan<sup>42)</sup>, den Sendschöffen<sup>43)</sup>, den Stadtschöffen<sup>44)</sup>, für die Eideshelfer, welche das Kirchengut beschwören<sup>45)</sup>, und als Erforderniss der Erbfähigkeit.<sup>46)</sup> Die drei ersten Anwendungen sind neutral. Dagegen ist bei den drei folgenden an einen privilegierten Adel nicht zu denken, zumal bei den Sendschöffen und den kirchlichen

<sup>39)</sup> Untersuchungen II. S. 1095 ff. Die richtige Auslegung der Quellenstelle findet sich schon bei Sybel. Entstehung des deutschen Königthums S. 131.

<sup>40)</sup> Vgl. Iur. Fr. I. S. 12 § 31 „fry and aeft berren“, § 32 „fulbern liode“.

<sup>41)</sup> Rq. S. 387, 24.

<sup>42)</sup> Rq. S. 402, 2.

<sup>43)</sup> Rq. S. 422, 33.

<sup>44)</sup> Vgl. § 29.

<sup>45)</sup> Zusätze zu Kure 6, Emsiger II.; ferner Hettëma. Oude wetten I. S. 72 und Fivelgoer Recht S. 10. Dazu Rq. S. 388 § 5.

<sup>46)</sup> Untersuchungen II. S. 1095. Fivelgoer Recht S. 144.

Eideshelfern noch der Besitz von Grundeigenthum oder Vermögen als besonders hinzutretendes Erforderniss angeführt wird, während der etheling, wie Richthofen annimmt, stets ein besonders privilegiertes Adelsgut besass. Endlich wird das Erforderniss der Vollgeburt für die Erbfähigkeit aufgestellt, ohne dass der Erblasser als adlig bezeichnet wäre. Ja an derselben Stelle wird einige Zeilen tiefer die Rücksicht auf die Abkunft ausdrücklich als gleichgültig bezeichnet und nur freie Geburt erfordert. Demgemäss muss vollgeboren etwas anderes bedeuten. Es könnte in der Rüstringer Stelle gleich ehelich gesetzt werden, weil die Erwähnung der horonge auf die Vorfahren geht. Aber es hat einen weiteren Inhalt. In Friesland gab es allerdings gesetzliche Missheirathen, aber nicht zwischen Geburtsadel und Gemeinfreien, sondern sicher zwischen einem Vollfreien und seiner Concubine, wahrscheinlich auch bei der Ehe mit einer unfreien oder ciner unehelichen Person.<sup>47)</sup>

Sowohl diese Deutung von fulbern als unsere ganze Auffassung der Stelle wird voll erwiesen durch das Gegenstück, die Erklärung von friling, welche in der Handschrift von 1327 sich an die von etheling anschliesst:

<sup>47)</sup> Vgl. die Ueberküren 4 und 5. Rq. S. 98. 99. Hwersa ma wif halat mith horne and mith lude, mith dome and mith drechte thet hiu emmer scolde afne stol bisitta. — Wersa en mon nime en wif to quern and to ku ander en ti alsa dena thianste sa him gad weer, end him thenne en kind gader urde end thet kind skenade and thet wif liavade, thet hise thenna afte nome thet hiu ni thet kind ni machte nenne afte stol bisitta, ni thera kinda nen, ther hiu bi hem tege. Vgl. auch die Zusätze zu Küre 7, welche die Gewährung des Landes durch König Karl davon abhängig machen, dass der Friese „frei geboren sei“ (Ius muni-

Thet send frilinga: hwersa en fri wif nimth enne eynene mon and therbi fiuwer knapa tiucht and thenne efter thes ayna monnes dathe sin god up jefth antha lotha twisk tha durun of there axla falla let and tha knapa and hia selvon fri\* makath. (Das sind Frilinge: Wenn ein freies Weib einen unfreien Mann nimmt und vier Söhne erzeugt und dann nach des unfreien Mannes Tod sein Gut aufgibt und das Gewand in der Thür von den Achseln fallen lässt und so die Söhne und sich selber frei macht.)

Das Beispiel stimmt mit unserer Auffassung des ethelings durchaus überein. Die vier Söhne sind aus zwei Gründen nicht ethelinge, nämlich erstens, weil sie nicht freigeboren sondern frei gemacht sind, und zweitens, weil die Ehe, in der sie geboren wurden, nicht vollwirksam war. Die Erläuterung zeigt ferner klar, dass wir den friling der friesischen Rechtsquellen nicht mit dem Gemeinfreien unseres rechtsgeschichtlichen Sprachgebrauchs identificiren dürfen. Richthofen<sup>49)</sup> meint, es sei nur ein Beispiel für die Entstehung der Freiheit gegeben. Gewiss. Aber dieses Beispiel wäre bei der geringen Verbreitung der Unfreiheit in Friesland unglaublich schlecht gewählt, wenn es die Masse der seit Menschengedenken freien Bevölkerung kennzeichnen sollte. Für diesen Zweck wäre es einfacher und allein richtig gewesen, auf den mangelnden Adel des altfreien Geschlechts zu verweisen. Sodann aber ist zu betonen, dass nach der allverbreiteten National sage das friesische Volk als solches,

cipale Hettema II. S. 78 und alter Druck Rq. S. 11); ferner Rudolfsbuch Rq. S. 492, 30.

<sup>49)</sup> a. a. O. S. 1101.

die Masse der Bevölkerung, die freien Friesen, ihre Rechtsstellung und ihren Stand der Gabe Karls des Grossen verdanken. Wenn nun der Commentator zwar die rechtliche Stellung der ethelinge auf diese Gabe zurückführt, aber die der frilinge in anderer Weise erklärt, so beweist dies, wie mir scheint, mit voller Bestimmtheit, dass zur Zeit des Commentators die Massen des Volkes, die freien Friesen sich als ethelinge betrachteten und nicht als frilinge.

2. Die zweite Stelle erläutert gleichfalls den Gegensatz von etheling und friling, und zwar bei Besprechung der Wehrpflicht. Die Wehrpflicht war in Friesland während des ganzen Mittelalters allgemein; das Volksaufgebot war durch kein Vasallenheer verdrängt worden. Nur die Waffen, die beschafft werden mussten, waren je nach der Grösse des Grundbesitzes verschieden. In dem Fivelgoer Landrechte<sup>49)</sup> wird nun mitgetheilt, dass das Aufgebot zur Landwehr bei Königsbann erfolge. Dann werden die Wirkungen desselben erläutert:

„Auf Verrath steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrath den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs

<sup>49)</sup> Hettema, Fivelgoer Recht S. 120. Untersuchungen II. S. 1045. There leus bi tha halse, thene frethe bi ayna and bi erda. Sa ach thi fulla wera tha lethega to remane. Sa mey ma thene hals in enre leus urwirkia. Sa ach thi frana sine liude to bannaue, thes keninges bon to ther londwere to ledzane. Sa hwa of tha lond flege, thet hi nammer edel wunne. Thi broder flach uta londe, thi other leth syn lyf to der londwere; tha se wither komen, tha hete thi egling (für etheling) ther thet ethele werde ende kayde; thi other het fridling (für friling) thi achte nen ethel, ne nen delschip with sine broder, alderumbe thet hi flach uta londe.

Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Erbgut (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande, der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hiess derjenige Etheling, der das Erbgut (ethel) vertheidigt und beschützt hatte. Der andere hiess friling. Der hatte kein Erbgut (ethel), noch Anspruch auf Erbtheilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.“

Richthofen erklärt die Stelle durch die besondere Verpflichtung zur Heerfolge, die auf den Adelsgütern ruhte. Indessen die Wehrpflicht war ganz zweifellos allgemein.<sup>50)</sup> Ebenso allgemein und ohne Rücksicht auf besondere Adelsfamilien wird der Landverlust als Folge der Landflucht ausgesprochen. Dem „Eigen und Erde“ des allgemeinen Satzes entspricht das ethel des Beispiels. Auch beschränkt sich der Verlust gar nicht auf das ethel, sondern umfasst den ganzen Nachlass. Endlich wird in der *Iurisprudentia Frisca*<sup>51)</sup> die Vorschrift des Erbrechtverlustes

<sup>50)</sup> Vgl. namentlich das ältere Schulzenrecht § 21. Hetteema II. S. 35. Rq. S. 390, 32 ff. Dit is riucht: aldeer di fria Fresa 30 pond wird eerwis haet oen synre wer dat hi hoers ende wepen halda schil to der landwer: jef him dis brekt, so schil hi toienst dine frana mith twam pondem beta. Hwaso haet 20 ponda wird eerwis oen synre were, di schel habba thruchslayn wepen; jefta mit twam pondem beta. Hwaso haet 12 ponda wird eerwis, di schel hebba speer ende schield toe der landweer: jefta mit twam pondem beta. Di deer haet lessa di schil habba koeker ende bogha to der landwer, jefta mit twam pondem beta. Die Ausrüstung ist also nach dem Grundbesitz abgestuft, aber die Wehrpflicht ist allgemein. Eine besondere Belastung der Adelsgüter ist nirgends erwähnt. Auch für den Reiterdienst ist nur die Grösse des Grundbesitzes entscheidend, nicht eine besondere Qualität des Gutes. Vgl. auch a. a. O. § 2 a. E. Rq. S. 388, 10 ff. Hetteema II. S. 30. 31.

<sup>51)</sup> Vgl. Hetteema, *Iurisprudentia Frisca* II. S. 128. Rq. S. 244



ohne jede Beziehung auf ethel und Standesverhältnisse mitgetheilt. Deshalb redet auch die Fivelgoer Quelle nicht von einem besonderen Adelsrechte, vielmehr ist auch an dieser Stelle etheling der vollfreie Grundeigenthümer, friling der persönlich freie Mann, der aber durch Bannbruch sein Erbrecht verwirkt, sein volles Recht gekränkt that. Die Frilingsstellung erscheint als Straffolge.

3. In den Rüstinger Rechtssatzungen<sup>23)</sup> findet sich folgende Vorschrift:

Thet is ak frisesk riucht, sa hwer thi blata enen hod stekth and sprekth: ethelinga, folgiath mi; nebbe ik allera rikera frionde enoch? Alle tha ther him folgiath and fuchtath, thet stont op hiara eina hava, thruch thet thi blata is lethast allre nata. hi mi allera sinera friunda god ouir fuchta, hi ne mi hit thach to nenre ofledene skiata. (Wenn der Besitzlose einen Hut aufsteckt und sagt: „Ethelinge, folget mir, habe ich nicht reiche Freunde genug,“ so verfechten alle, die ihm folgen, ihr eigenes Vermögen. Denn der Besitzlose ist der letzte aller Genossen. Er kann wohl das Gut seiner Freunde verfechten, aber er kann es nicht zu einer Fehde zusammenbringen.)

Die Stelle erklärt sich daraus, dass bei einer Geschlechtsfehde das Geschlecht für die Strafthaten eintrat, der einzelne Thäter aber nicht persönlich verantwortlich

Note 1. Joff dy noerdsche konyng syne lyued leta op Freesland fara, so aegh ma to kedane to der landwer dyne toleff-winthrada. Hwaso dan fan da brotheran utha land flage, ende thi oder dan sete to der landwer and byhilde and byharda sines alderis lawa: kome da oder broderen weder, deer off da land flayn were, so aegen da twen neene deel with thyne yongste broder.

<sup>23)</sup> Rq. S. 121, 21.

war.<sup>53)</sup> Von diesem Satze wird eine Ausnahme zum Nachtheile des Besitzlosen anerkannt. Richthofen nimmt ein besonderes Fehderecht des Geburtsadels an, welches dem Gemeinfreien (blata) gefehlt habe. Indessen der blata ist nicht der gemeinfreie Grundbesitzer, sondern der besitzlose Mann. Die Abkunft kommt gar nicht in Betracht. Denn der blata redet ja alle seine Blutsverwandten als Ethelinge an. Er gehört anscheinend zu der Ethelingsippe. Die Stelle beweist daher ganz entschieden, dass Etheling nicht für die Angehörigen bevorzugter Geschlechter, sondern schlechthin für die Grundbesitzer oder auch, was für diese Stelle noch wahrscheinlicher ist, in seiner ursprünglichen Bedeutung für die Geschlechtsgenossen eines bestimmten Mannes, für seine Blutsfreunde, gebraucht wurde. Die Ausschliessung des blata von einem Vortheile des Geschlechtsverbandes scheint allerdings darauf zu beruhen, dass er allmählig dem friling gleichgestellt wurde, wie dies die nächste Stelle bezeugt.

4. Die Hunsingoer Küren von 1252<sup>54)</sup> bestimmen in § 13:

Umbe alle daddede and umbe alle tachnenga twisk  
thene etheleng and thene mon, alsa het er was.  
(Hinsichtlich des Todtschlages und der Streitigkeiten

<sup>53)</sup> Vgl. schon Landrecht IX. Rq. S. 56. Dann aber Rq. S. 540 § 37. Alle thet ma fucht domliachta di and bi skinandere sunna under uphaldane hode thet skil thi beta ther thene hod dreith alsa longhe sa hi enigene pannig heth. Ac ne mi thi hodere ther nawet al beta, sa skilma thene fuchtere seka and thi skil mithi betha, hit ne se thet thet ken (Sippe) anda liodawarve mith him to there ofledne gengen se and thi redjeva thet hlia dure, sa skil thet ken mith him beta. Vgl. von Amira, Erbenfolge S. 153.

<sup>54)</sup> Rq. S. 329 § 32.

zwischen den Edelingen und den mon soll es beim Alten bleiben.)

[*Tâchnenga* kommt von einem Verbum afrs. \**tâgnie* aus \**taugnôn*, vgl. nld. *tóogenen*, *toonen*, und bedeutet wörtlich Ereignisse, Vorkommnisse, in dem gegebenen Zusammenhange wohl Händel, Streitigkeiten. Siebs.]

Richthofen deutet die Vorschrift mit Recht als eine Aufrechterhaltung alter Wergelddifferenzen. Aber er übersieht, dass schon § 1 derselben Küren eine Wergelddifferenz kennt, welche geeignet ist, die Grundlagen des Unterschieds klar zu stellen.

Nach § 1<sup>55)</sup> beträgt das Wergeld eines Mannes 16 Mark Silber. Wird er in erhöhtem Frieden erschlagen, in dem Landesgerichte, auf dem Kirchhofe, in der Kirche oder im Hause, so soll er mit 32 Mark bezahlt werden, es sei denn, dass ihm Speise und Trank gemein ist, dann soll man ihn mit 16 Mark bezahlen.

„Speise und Trank von einem andern haben“ ist der technische Ausdruck für das Sitzen in fremdem Haushalte, somit für die Stellung des freien Knechts, der auch technisch als wonir, Einwohner, bezeichnet wird.<sup>56)</sup> Die Wer-

<sup>55)</sup> a. a. O. S. 338. Hwaso enne mon felle, thet hine gelde mith sextene merkm hwittes silveres; et allera Hunesgana warve, uppa tha sziurchove, jeftha binna there sziurcha, jeftha binna huse, mith twa and thritega merkm hwites silveres te jeldande; hit ne se thet him scep end skenzie mene se, sa geldema hine mith sextene merkm wites silveres. [Es sei denn, dass ihm Essnapf und Schenkkrug gleich „Pfanne und Kanne“ gemein sei. Siebs.]

<sup>56)</sup> Das Verhältniss wird in den Quellen vorwiegend zu dem Zwecke erwähnt, um die Haftung des Hausherrn für seine Einlieger auszusprechen. Vgl. Jüngerer Schulzenrecht Rq. S. 419, 25. 36. Jef ma een hera oen spreckt, dat hi hadde een man to met ende to

gelddifferenz ist auf den Stand zurückzuführen, weil eine Versagung des höheren Kirchenfriedens nicht denkbar ist. Ebenso setzt das Fivelgoer Recht den Mann ohne Haushalt im Wergelde zurück.<sup>57)</sup>

Nach der Fassung des citirten § 1 ist die Erhöhung der als normal genannten Beträge zu Gunsten bestimmter Classen ausgeschlossen, und nur ihre Herabsetzung für den Einlieger vorgesehen. Wir können daher kaum anders als den Gegensatz von etheleng und mon auf dieselbe Differenz zu deuten. Dann zeigt sich, dass die Standesgegensätze nicht mehr auf dem Geschlechtszusammenhange beruhen, sondern der Hauptsache nach auf der socialen Stellung. Die Anerkennung als etheling ist durch „eigen Feuer und Rauch“ bedingt. Die Ethelinge sind die Hausleute. Auch finden wir an einer anderen Stelle<sup>58)</sup> eine Gegenüberstellung von husmon und mon, welche die Identificirung des husmon mit dem etheling unterstützt. Zugleich ergeben uns die Hunsingoer Küren, dass die als normal und ohne weitere Bemerkung aufgestellten Taxen auf den etheling berechnet waren.

5. In einer Stelle des Fivelgoer Landrechts wird<sup>59)</sup> berichtet, dass nach älterem Rechte die Ehelichkeit der

---

mele, ende hy him hadde eesna joun, dat hi deer foer anderda schil. Vgl. ferner Rq. S. 370 § 11 und die Anführungen unter Anm. 86.

<sup>57)</sup> Rq. S. 285, 37, duplici wergeldo — nisi potacio fuerit eis communis. Vgl. Hetteema, Fivelgoer Recht S. 124, „Schalvere acht halve bota.“

<sup>58)</sup> Hetteema, Fivelgoer Recht S. 46. Thi sexte dom is, thet ther nen husmon, jef nen mon ach sine stiapfeders ne tha stiapmothers lawa.

<sup>59)</sup> Vgl. Hetteema, Fivelgoer Recht S. 168. Hwersa en fruwe anne mon nom and hi ther bern bi thach and nede se thi prester

Kinder und daher ihre Nachfolge in den Landbesitz des Vaters von der kirchlichen Trauung abhängig gewesen sei. Dieser Rechtssatz habe dann besonders unbillig gewirkt, wenn die Frau ebenso ethele war als der Mann. Da von einem Stande des Mannes vorher gar nicht die Rede ist, so wird eben vorausgesetzt, dass jeder Grundbesitzer ethele ist. Dieselbe Stelle sagt ferner, dass nach späterem Rechte jede öffentliche Ehe den Kindern das Erbrecht verschaffe, sie ignoriert somit den Unterschied der Fälle, in denen die Frau ethele war und in denen sie es nicht war, und spricht dadurch mit Entschiedenheit gegen das Erforderniss der Ebenburt, das Richthofen durch seine Deutung von fulbern aufstellt.

6. Das westerlauwersche Landrecht behandelt die Klage eines Hausmanns wegen Benachtheiligung bei der gemeinsamen Maht (meenschere) und fordert von dem Kläger den Beweis mit den sieben Gemeindegeworenen (atthen), wenn er dem Beklagten den Weg zum Eide verlegen will. Die Handschrift *Ius municipale*<sup>60)</sup> setzt zu den atthen hinzu „jef edela mannum“. Diese edelen Männer können nicht privilegierte Adlige, sondern nur erbgewessene Bauern sein, einmal weil überhaupt der Atthenbeweis in der späteren

under bok ende stola nout gader jewen and tha word ther ther to herden nout spretzen alsa se starf wolde hi tha berna to erum hebba and to aft makia; sa was goud; ne wolde hi se nout, sa machte hi't leta and thet was en erge thing, sa thio moser alsa ethele was alsa thi fedir and bio tho howe and to huse lat was, thet ta bern thenna nan aften stol machten bisittfa. Nu is 't riucht: Hwersa en mon sine breit halat to howe ende to huse met here and mith drechte and ma se him iewe aftlike and riuchtlike, wersa thi prester sa thi lega hede se gader gewen, sa was't allike aft and tha kindan ther hia tegen weren ac allike aft.

<sup>60)</sup> Hettema II. S. 130 § 23.

Entwicklung durch Bauernbeweis vertreten wird, dann wegen der Person des Klägers und wegen der Geringfügigkeit des Objectes (zwei Schillinge), endlich deswegen, weil über die Vorgänge bei der gemeinsamen Maht wohl Mitbauern Kenntniss haben konnten, nicht aber die vermeintlichen Adligen, da feststeht, dass in der Gemeindemark keine Adelsgüter lagen.<sup>61)</sup>

Die übrigen Stellen, in denen etheling und ethele erwähnt werden, sind in der Anmerkung<sup>62)</sup> zusammengestellt.

<sup>61)</sup> Vgl. unten Anm. 143.

<sup>62)</sup> Die einzelnen Stellen sind:

N. 7. Die particularrechtlichen Veränderungen der Käre 8. Ihre grosse Zahl erklärt sich daraus, dass die ganze Vorschrift dem friesischen Volksbewusstsein und namentlich dem Grundsatz widersprach, nur freie und angesessene Leute zur Eideshülfe bei Streitigkeiten um Land zuzulassen. Dazu kam, dass letslachta nicht nur den Liten sondern auch den aus dem Litenstande stammenden bezeichnen kann. Deshalb wurde der letslachta mehrfach als friling, Unedler aufgefasst und andererseits das Erforderniss des Besitzes hinzugefügt. In Bezug auf den ersten Punkt ist hervorzuheben die Uebersetzung von Liten durch minus nobiles (gleich onethelmon) (H. I.) und durch edelinge de yn den goeden sint vorgaen (E. II.), in Bezug auf den zweiten, die Forderung von edele friheran (Hettema II. S. 74) oder frihalse, ther se eyn erwa (H. II.), und namentlich die Definition der Liten: ther er ein gebern were and frihalse iwen ethele were (H. II.). Von Richthofens Standpunkte aus ist dies der reine Widersinn. Wie können Freigelassene ebenso „adlig“ sein wie Gemeinfreie, da ja diese beiden Stände überhaupt nicht adlig sind? Für uns wird an dieser Stelle nur das Erforderniss des Grundbesitzes auf alle 12 Eideshelfer erstreckt.

N. 8 und 9. An zwei Stellen wird der Unterschied zwischen Edlen und Unedeln für processual gleichgültig erklärt, nämlich für das Sendgerichtsverfahren (Rq. S. 60. 61.) und für den Beweis des Gertifts bei Viehdiebstahl (Wurster Landrecht, Rq. S. 39, Note 8):

Zum Theil beweisen sie gleichfalls die aufgestellte Behauptung (7, 9, 10). Zum andern Theil sind sie neutral. Allenfalls könnte der Umstand, dass in Varianten zu Küre 8

dath hebbet denne gehoret eddelunge off uneddelunge. Dafür Rüstinger Text: Thi attha and thi unjattha. (Die Amtszeugen und die nicht beeideten.)

Beide Stellen stimmen mit dem Werthe überein, den das friesische Recht für die Beweiserbringung auf den Grundbesitz legt. Dagegen wäre es schwer verständlich, wie Jemand auf den unpraktischen Gedanken hätte kommen können, für den Nachweis des Gerüftes bei Viehraub das Zeugniß von Geburtsadligen zu fordern.

- N. 10. In dem unechten Privileg Karls des Grossen wird den Friesen das Recht zugestanden, ihre redjeven aus ihren edelen liuden zu wählen. Da die einheimischen Rechtsquellen das Richteramt nur an den Grundbesitz binden, so kann auch an dieser Stelle nur an Grundbesitzer gedacht werden.
- N. 11—13. An drei Stellen treten Ethelinge bei der Gesetzgebung massgebend hervor, generell Rq. S. 435, 10, bei den Opstallesbomer Gesetzen (Rq. S. 102, 4) und bei dem Farsumer Sendbriefe (Rq. S. 292, 20). Diese Stellen können allenfalls als neutral bezeichnet werden, obgleich die Deutung auf die allein dingberechtigten Grundbesitzer immerhin am nächsten liegt.
- N. 14. Der Graf, der über Friesland herrscht, soll nach einer Ueberlieferung edler berthe boren sein. Vgl. Rq. S. 17 N. 6. — Da die übrigen Ueberlieferungen nur freie Geburt und Vollgeburt verlangen, also die Rüstinger Ethelingsvoraussetzungen aufstellen, so lässt sich die Stelle gerade gegen Richthofen verwerthen.
- N. 15. Die Iurisprudentia Frisica II. S. 90 giebt dem unehelichen Kinde Erbrecht gegen seine Mutter, vorausgesetzt erstens, dass keine ehelichen Kinder vorhanden sind, und zweitens, dass sie „neen edel heerscapsfrowe se als in oer landen wel sint, deer leenerfscip geet“. An dieser Stelle wird edel gemäss dem späteren anfänglich unfriesischen, unten zu erörternden Sprachgebrauche als Bezeichnung für die mit Hobeitsrechten beliebigen Geschlechter verwendet und dem unehelichen Kinde die Lebensfolge versagt. Von einem friesischen Volksadel und der

neben den Ethelingen freie Grundbesitzer genannt werden, zu der Annahme berechtigten, dass etheling zuweilen prägnant auf den Vollhufer bezogen worden ist. Dafür würde auch sprechen, dass das Wort „eigenbeerbt“ und „Erbe“ später die gleiche Bedeutung erlangt hat und die Vollhufen in den Ommelanden „edele“ Heerde hiessen.<sup>63)</sup> Doch sind diese Anhaltspunkte sehr unsicher. Keine einzige Stelle lässt sich zu Gunsten des friesischen Geburtsadels verwerthen.

Die dargelegte Auffassung von etheling wird ferner durch dasjenige bestätigt, was über die in Gegensatz stehenden Bevölkerungsklassen mitgeteilt wird. Die beiden einzigen Stellen, die den friling erläutern, sind schon oben erörtert worden, und es wurde darauf hingewiesen, dass namentlich die erste die Gleichstellung mit dem Gemeinfreien des rechtsgeschichtlichen Sprachgebrauchs ausschliesst.

In Bezug auf den Unedlen ist nur eine Stelle zu besprechen, der allerdings eine durchschlagende Bedeutung zukommt. Das Emsiger Pfenningsschuldbuch (spätestes 13. Jahrhundert) sagt in § 77<sup>64)</sup>:

Ther ne mey nen unedelmon formunder wese  
fon feiderseide, thet is fon sin feiders friundem: ac  
meyer nen formunder wr sin ayn feders god wese.

Erbfolge in Ethel ist nicht die Rede. Ja es wird das Vorkommen eines solchen Adels in Friesland direct verneint.

Neutral ist endlich die Bezeichnung König Karls als ethele king, der Seelande als edel und einige andere Fälle, in denen ethel überhaupt nur die Bedeutung trefflich hat, aber keinen Stand bezeichnet. Rq. S. 112, 14. 133, 10. Iur. Frisica I. S. 210.

<sup>63)</sup> Vgl. oben § 20 S. 209 ff.

<sup>64)</sup> Vgl. Rq. S. 210 § 77.



(Der Unedelmann darf weder über das Gut seiner väterlichen Verwandten noch über das Gut seines eigenen Vaters Vormundschaft führen.)

Der Unedelmann ist daher nur hinsichtlich seiner Mutter ~~und seiner mütterlichen Verwandten zur Vormundschaft berufen~~, während nach allgemeinen Aussprüchen der friesischen Quellen der nächste Erbe<sup>65)</sup> Vormund ist. Richthofen deutet die Stelle ganz unbefangen auf den Gemeinfreien, den Nichtadligen, ohne irgend eine Schwierigkeit zu erwähnen. Die allgemeine Geltung eines solchen Satzes für alle Gemeinfreien ist aber schlechterdings ausgeschlossen; sie wäre nur unter der Herrschaft eines Mutterrechts möglich. Deshalb bezeichnet unedelmon an dieser Stelle nicht den Gemeinfreien, wie Richthofen annimmt, ja nicht einmal den besitzlosen Freien, sondern speciell denjenigen, der väterlicherseits keinem Geschlechte angehört, daher auch an seines Vaters Gut kein Erbrecht hat, weil er nicht frei, unehelich oder in einer nicht vollwirksamen Ehe geboren ist, somit die in der Rüstringer Handschrift angegebenen Voraussetzungen des Ethelings nicht erfüllt. Diese Deutung wird dadurch bestätigt, dass der sich anschliessende § 78 die Rechtsbeziehungen solcher Kinder (unafte) zu ihrer Mutter behandelt.

Der lateinische Text der Küren und Landrechte übersetzt etheling mit nobilis. Dieser Umstand spricht keineswegs gegen unsere Auffassung. Waitz<sup>66)</sup> hat bereits nachgewiesen, dass nobilis in den Quellen der Karolingischen

<sup>65)</sup> Vgl. von Amira, Erbenfolge S. 149.

<sup>66)</sup> Vgl. Verfassungsgeschichte V., 2. Aufl., S. 436 ff. und Anh. 2 S. 509 ff.

und der nächstfolgenden Zeit auch den freien Grundbesitzer und nicht nur den Geburtsadligen bezeichnet. Es ist dies eine Erscheinung, die wohl erst durch unsere Auffassung der entsprechenden deutschen Worte etheling, edeling und adaling ihre volle Erklärung findet. In der That ist die Uebersetzung von etheling mit nobilis durchaus verständlich, weil ethel neben der ständischen Bedeutung auch den allgemeinen Sinn von „edel, vortrefflich“ besass, und weil die Ethelinge sowohl rechtlich die erste Classe der Bevölkerung bildeten, als auch die social hervorragenden Elemente in sich schlossen. Deshalb werden wir auch regelmässig dort, wo nobilis in lateinischen Quellen des früheren Mittelalters und friesischen Ursprungs als Standesbezeichnung gebraucht wird, an Ethelinge denken müssen. In der That ist mir keine einzige Stelle bekannt, die zur Annahme eines Geburtsadels nöthigte, während verschiedene die vertretene Auffassung unmittelbar fordern. Letzteres gilt selbst von derjenigen Wendung, welche Richthofen<sup>67)</sup> für die Auffassung der nobilitas als Geburtsadel anführt. Von dem Stifter des Klosters Wittewierum wird gesagt<sup>68)</sup>: „vir iste secundum carnis considerationem nobilitate et alia quoque dote admodum beatus extitit“. In den auch bei Richthofen gesperrt gedruckten Worten vermag ich keinen Hinweis auf „Adel der Abkunft nach“ zu finden. Vielmehr möchte ich mit Rücksicht auf die technische Bedeutung von caro und dos im Kirchenlatein die Stelle übersetzen: „Jener war nach dem Urtheile des Fleisches durch Grundeigenthum (nobilitas für etheldom) und durch sonstiges Vermögen hochbeglückt.“ Diese Art nobilitas wird

<sup>67)</sup> Untersuchungen II. S. 1027.

<sup>68)</sup> Mon. SS. 23 S. 465.

sowohl bei dem Stifter wie bei seiner Frau a. a. O. betont, weil sie die Gründung des Klosters ermöglichte. Völlig beweisend für die oben vertretene Deutung von etheling ist die Eingangsformel von drei Jurisdictionsverträgen, welche Landschaften der Ommelande mit Groningen<sup>69)</sup> geschlossen haben: 1258 sind es *nobiles homines terre Fivelgonie*; 1285 *nobiles homines de Mentene*; 1287 *nobiles homines de Menterwolde*, welche mit den *cives de Groninge* den Vertrag eingehen. Wir sind über die politischen Verhältnisse der Ommelande in jener Zeit so ziemlich unterrichtet, und es unterliegt gar keinem Zweifel, dass zu gesetzgeberischen Acten und zu bindenden Verträgen mit auswärtigen Herrschern oder Städten nur die *universitas* des Landdistricts unter Vorsitz der *Consuln*, d. h. die Gesamtheit der dingberechtigten Bürger, befugt war. Wenn daher mit Groningen *nobiles homines* abschliessen, so können unter ihnen nur die dingbesuchenden Grundbesitzer, die *ethele men*, die *Ethelinge* in dem oben bestimmten Sinne gemeint sein.

Der vorstehend nachgewiesene Begriff von edel und Edeling erleidet nun am Ende des 14. und im Beginn des 15. Jahrhunderts eine wesentliche Veränderung, die sich einmal durch die Ausbildung eines über die Grundbesitzer hervorragenden Amtsadels der Häuptlinge, dann durch das Eindringen der niederdeutschen Sprache erklärt. Das Wort „edel“ wird ausschliessliches Standesprädicat der Hovetlinge. Eine solche Umwandlung war im übrigen Deutschland schon früher vor sich gegangen und war eigentlich durch die Veränderung der politischen Verhältnisse von

<sup>69)</sup> Driessen I. S. 30. 43. 50.

selbst gegeben. Die Grundbesitzer konnten nicht mehr prägnant die Leute von gutem Geschlecht genannt werden, seitdem es besser berechnigte Geschlechter gab.

Einen schlagenden Beweis für die behauptete Wandlung des Sprachgebrauchs bieten die Textänderungen, welche zwei von etheligen handelnde Quellenstellen in jüngeren Ueberlieferungen erfahren haben.

1. Das 22. Landrecht<sup>70)</sup> bestimmt, wie oben erwähnt, in allen älteren Ueberlieferungen das Witthum eines ethelen Weibes (*nobilis feminae*) auf 8  $\text{t}$  8 Unzen und 8 Pfennige.

Der alte Druck (Ende des 15. Jahrhunderts) sagt in erkennbarem Gegensatz zu der alten Fassung:

Elkes wives wetma, dat is acht pond, acht einsa and acht penninge. Enis edelwives weetme is C pond. (Eines jeden Weibes Witthum das ist 8  $\text{t}$  8 Unzen und 8 Pfennige. Eines edeln Weibes Witthum ist 100  $\text{t}$ )

Von den Handschriften des ostfriesischen Landrechts giebt die älteste den ursprünglichen Text. Die jüngeren schliessen sich an den alten Druck an. Eine Handschrift von 1599 hat folgende auf selbstständiger Quelle beruhende Variante:

Dat XXII landrecht vormeldet, dat de verbeteringe enes edelen wyves — is 100 pundt. Desgelyken, wan eyn egenervede vrouwe aff den heert schedet, und de guderen verbeteret syn, so schalmen oer geven na ores mannes doet 8 pund 8 schilling 8 ense und 8 penninge, na uthwysinge des olden ffreeschen lantrechts.

<sup>70)</sup> Rq. S. 74. 75, Anm. 5. Vgl. dazu oben Anm. 30.

Diese Textgeschichte beweist, dass derjenige Stand, bei welchem das Witthum acht Pfund acht Unzen und acht Pfennige betrug, in der älteren Zeit als *ethele*, *nobilis* bezeichnet wurde, später aber theils mit der Bevölkerung schlechthin, theils mit den Grundbesitzern identificirt wurde, während sich über ihm ein neuer Stand mit einem höheren Witthum erhob, der nunmehr „edel“ genannt wurde.

2. Eine gleiche Verschiebung bekundet die Hunsingoer Willkür von 1252. In der älteren Ueberlieferung<sup>71)</sup> ist die Rede von „*dadel — twisk thene etheleng and thene mon*“. Der *mon* bezeichnet, wie oben bemerkt, den besitzlosen Freien und wird in gleicher Weise an einer anderen Stelle dem *husmon* entgegengesetzt. Ein jüngerer Text der Hunsingoer Küren<sup>72)</sup> setzt nun in der angeführten Stelle für *mon* „*husmon*“. Der Urheber dieser Correctur ging eben von dem späteren Sprachgebrauche aus und bezog die Stelle auf das Verhältniss der Häuptlinge zu der ausser ihnen politisch allein berechtigten Classe, den Hausleuten.

#### 4. Das Nichtvorhandensein eines vor den Hausleuten bevorzugten Adels.

Die zweite oben aufgestellte Behauptung, das Nichtvorhandensein eines über die Grundbesitzer hervorragenden Geburtsadels, lässt sich selbstständig und überzeugend erweisen, wenschon nur negativ, nämlich dadurch, dass weder die angeblichen Adelsrechte noch der Adel selbst dort erwähnt werden, wo sie im Falle ihres Bestehens erwähnt werden mussten. Dieser selbstständige Beweis er-

<sup>71)</sup> Rq. S. 329, 32.

<sup>72)</sup> Hettema, Fivelgoer Recht S. 158.

bringt dann wieder eine gewichtige Bestätigung für die oben entwickelte Auffassung der Ethelinge. Denn wenn kein über die freien Grundbesitzer (die Hausleute) hervorragender Adel bestand, so müssen die Ethelinge mit den Grundbesitzern identisch sein.

Von den behaupteten Adelsvorrechten ist weitaus das wichtigste die Wergelds- und Bussenerhöhung. Denn in dem älteren Rechte des Mittelalters ist die Wergeldserhöhung ein ziemlich sicheres Zeichen des höheren Standes. Deshalb legt auch Richthofen besonderen Nachdruck auf den Nachweis, dass die Wergeldsunterschiede der *lex Frisionum* sich forterhalten haben und dass in dieser Hinsicht die späteren Adligen zu den Hausleuten in demselben Verhältnisse stehen, wie die *nobiles* der *lex Frisionum* zu den *liberi*.

Dem gegenüber ergeben die Quellen:

A. Die Existenz eines einheitlichen Normalwergelds, dessen Erhöhung zu Gunsten privilegierter Geschlechter ausgeschlossen erscheint, dessen Herabsetzung zum Nachtheil zurückstehender Personen für die Ommelande sicher, für die anderen Gebiete möglich ist.

B. Die zahlenmässige Uebereinstimmung dieses Normalwergelds mit den Wergeldern der *nobiles* nach der *lex Frisionum*.

A. Die auf die *lex Frisionum* folgenden Quellen bis zum 15. Jahrhundert sind sehr reich an Bussbestimmungen und Wergeldssätzen; aber mit zwei Ausnahmen kennen sie nur eine einheitliche Taxe. Die Abstufung nach Ständen, wie sie die *lex Frisionum* kennzeichnet, ist nicht vorhanden. Richthofen<sup>73)</sup> bezieht seinem Standpunkte gemäss diese ein-

<sup>73)</sup> Untersuchungen II. S. 1102 ff.

heitlichen Sätze auf die frilinge und findet die erhöhten Sätze des Adels in den Wergeldern der Redjeven und in den später auftretenden Erhöhungen zu Gunsten der Häuptlinge.

Das Redjevenwergeld ist zunächst völlig auszuscheiden. Es ist bestimmt kein Standes- sondern ein Amtswergeld.<sup>74)</sup> Es ist mehrfach auf die Gerichtszeit, sonst auf das Amtsjahr beschränkt. Die Quellen bieten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass eine nicht im Amte befindliche, aber eventuell berufene Person die Benennung „Redjeva“ geführt oder das erhöhte Wergeld genossen hätte.

Das Häuptlingswergeld tritt erst im 15. Jahrhundert im Zusammenhang mit anderen Wergeldsverschiedenheiten auf. Bevor wir auf diese Quellen eingehen, haben wir die beiden in den älteren Quellen hervortretenden Wergeldsdifferenzen ins Auge zu fassen. Sie betreffen den Friedlosen und den Einlieger.

Der Friedlose hat nach Rüstringer Recht nur das halbe Wergeld.<sup>75)</sup> Ihm ~~fehlt die Magsühne~~. Ebenso ist nach westerlauwerschem Rechte Voraussetzung für die Anwendung der vollen Taxe, dass der Verletzte sein Recht nicht verloren hat.<sup>76)</sup> Beide Sätze können durch die Auffassung des Friedlosen als sippenlosen Mann erklärt werden. Doch ist diese Deutung nicht die einzige, daher die Behandlung des Friedlosen oder in seinem Rechte gekränkten für unsere Untersuchung von geringer Bedeutung. Um so wichtiger ist die bereits oben<sup>77)</sup> besprochene Stelle der

<sup>74)</sup> Vgl. oben § 20 Anm. 71.

<sup>75)</sup> Vgl. Rq. S. 116, 5. 118, 13. 30. 474, 1. 498, 87. 497, 5. 541, 25. 542, 3. Vgl. aber auch Rq. S. 426, 25.

<sup>76)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 384, 15. 432, 24.

<sup>77)</sup> Vgl. Anm. 54 ff.

Hunsingoer Küren, welche dem Einlieger das halbe Wergeld des etheleng zubilligt. Sie zeigt uns, dass im 13. Jahrhundert der eigene Haushalt als Differenzierungsmoment an die Stelle der Geschlechtszugehörigkeit getreten ist, der erste Stand aber den alten Namen bewahrt hat.

Diejenigen Quellen, welche eine Wergeldsdifferenz zu Gunsten der Häuptlinge kennen, gehören ohne jede Ausnahme einer weit späteren Zeit an. 1420<sup>78)</sup> sind nach einem Bündnissvertrage zwischen dem westerlauwerschen Friesland und Oko ten Brook, dem Beherrscher der Ommelanden sowie ostfriesischer Gebiete, zu bezahlen für den Häuptling 1000 Schilden, für den Hausmann 500, für den Reiter 20. 1421<sup>79)</sup> werden für den Geistlichen oder den Häuptling 400 Schilden festgesetzt, für den Hausmann 200. 1422<sup>80)</sup> wird bei einer Erneuerung das Wergeld des Häuptlings auf 200, das des Hausmanns auf 80 Schilden herabgesetzt und zugleich für den Reiter ein Wergeld von 30 Schilden vereinbart. Das Ommelander Landrecht von 1448<sup>81)</sup> setzt gleichfalls für den Häuptling das doppelte Wergeld des Hausmanns fest. Nach einer Vereinbarung von 1491<sup>82)</sup> beträgt das Wergeld bei hohen Geistlichen 600 alte Schilden, bei niederen Geistlichen und Häuptlingen 400, bei den „eigenbeerbten“ Hausleuten 200, bei den Heuerleuten 100 Schilden. Die sächsische Ordonnanz von 1504<sup>83)</sup> unter-

<sup>78)</sup> Schwartzenberg I. S. 417.

<sup>79)</sup> Fr. I. N. 299.

<sup>80)</sup> Fr. I. N. 301.

<sup>81)</sup> Vgl. Rq. S. 320.

<sup>82)</sup> Schwartzenberg I. S. 749, 50.

<sup>83)</sup> Schwartzenberg II. S. 45. 47. Eine Ordonnanz mit dem Inhalte, den Richthofen a. a. O. S. 1110 angiebt, findet sich bei



scheidet Bürger, Landleute, Knechte und Mägde und dergleichen Personen mit einfachen, Häuptlinge, Geistliche, Richter, Gerichtsboten, Frauen und Jungfrauen mit doppelten Bussen, lässt aber Abänderungen durch die städtischen Willküren zu. Das Ostfriesische Landrecht kennt entsprechende Wergeldserhöhungen und eine Wergelds erniedrigung für Zechgenossen.<sup>84)</sup> Richthofen sieht in den drei Classen der Häuptlinge, Hausleute und Heuerleute, die 1491 unterschieden werden, die drei alten Stände der Ethelinge, Frilinge und Liten, und folgert daraus die Fortdauer der alten Relationen.

Dieser Verwerthung der Quellen ist nun einmal entgegenzuhalten, dass die Belege aus einer sehr späten Zeit stammen, aus einer Zeit, in der sich politische Veränderungen vollzogen hatten, deren Rückwirkung auf das Wergeld kaum ausbleiben konnte. Wir haben früher<sup>85)</sup> hervorgehoben, dass es am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert bestimmten Geschlechtern gelang, Amtsrechte, namentlich die des Schulzen, in eigene Hoheitsrechte umzuwandeln und weiter auszubilden und dass sie dadurch als Häuptlinge eine politische und sociale Stellung erlangten, die früher nicht vorhanden war. Schon in den älteren Quellen begegnet uns aber ein Amtswergeld, das allen Redjeven, einschliesslich der Schulzen, zukommt. Es ist nun keineswegs auffallend, dass die Aneignung des Amtes auch die Umwandlung des Amtswergeldes in ein Standeswergeld zur Folge hatte. Eine Er-

Schwartzenberg nicht. Es muss eine Verwechslung mit der Vereinbarung von 1491 vorliegen.

<sup>84)</sup> Vgl. Wicht II. S. 693 und 711.

<sup>85)</sup> Vgl. § 14 ff.

klärung durch ein früheres Adelswergeld ist weder erforderlich noch irgend naheliegend. Zweitens aber werden die unter dem Hausmann stehenden Volksklassen von Richthofen theils übergangen, theils unrichtig erklärt. An unfreie Leute im 15. Jahrhundert ist gar nicht zu denken. Insbesondere ist der Heuermann nicht als Lite, sondern als freier Pächter aufzufassen, dessen Stand in Friesland sehr verbreitet war. Der Reiter aber ist identisch mit dem Einlieger, der schon nach den Hunsingoer Küren von 1252 ein geringeres Wergeld hatte. Dies beweist die Bezeichnung wonir, die in den älteren Quellen für den späteren Reiter steht<sup>66)</sup> und Einlieger bedeutet. Es scheint, dass bei wachsender socialer Differenzirung die Wergeldszurücksetzung von dem Einlieger auf jeden Nichteigenthümer erstreckt wurde. Diese Erklärungen des höchsten und des untersten Wergeldes nöthigen dazu, das Wergeld des Ethelings der Hunsingoer Küren in dem Wergelde des Hausmanns wiederzufinden. Auch die späteren Wergeldsätze sprechen somit für die Identität von etheling und Hausmann.

Angesichts dieses Quellenstandes halte ich es für ausgeschlossen, dass vor dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Wergeldserhöhung zu Gunsten eines, wie Richthofen will, zahlreichen Geburtsadels bestanden hat. Man darf nicht einwenden, dass der Adelsvorzug allbekannt war, deshalb keiner Fixirung bedurfte

<sup>66)</sup> Vgl. Rq. S. 299, 19, enen wonre „dat is een ruter“; ebenso Rq. S. 301, 27, „enen woenre of ruther“. Vgl. ferner „voer syn lantsate, voer riuter of voer synen knaep, Rq. S. 370, 27. Vgl. das analoge Verhältniss von Meyer und Knecht zum hovetling, Rq. S. 321 § 11.

und sich dennoch latent forterhalten konnte. Denn die Quellen aus der Zeit einer Differenzirung, wie die Volksrechte, beschäftigen sich mit ihr ganz besonders. Ferner finden sich die Einheitssätze nicht nur in innerfriesischen Quellen, sondern auch in den zahlreichen Jurisdictionsverträgen mit benachbarten Gebieten, in denen eine Kenntniss der friesischen Standesunterschiede nicht vorausgesetzt werden konnte. Dennoch ist es klar, dass gerade die Angehörigen eines hervorragenden Adels bei dem Verkehr mit dem Auslande bethelligt und auch in der Lage gewesen wären, die Berücksichtigung ihrer Interessen durchzusetzen. Endlich ist das latente Fortbestehen eines Adelsvorzugs für einzelne Gebiete schon wegen ihrer demokratischen Verfassung zu verneinen. Es ist schlechterdings nicht glaublich, dass in Rüstringen, wo der Arme in der Rechtspflege dem Reichen vorging, ein so wichtiger Adelsvorzug sich ohne Anfechtung und ohne gesetzliche Sanction bestehen konnte.

Weit eher lässt sich annehmen, dass eine Zurücksetzung der Frilinge sich erhalten hat. Ihre Zahl war in der Zeit unserer Quellen nur gering, ihre gesellschaftliche Stellung unbedeutend. Die Kürzung des Wergelds liess sich allenfalls auch ohne ausdrückliche Festsetzung durch das Fehlen der Magen begründen. Endlich wurden durch die Nichterwähnung des Unterschieds in den Jurisdictionsverträgen keine friesischen Interessen geschädigt. Immerhin fehlen Quellenzeugnisse und es ist daher ungewiss, ob diese Zurücksetzung bestand, sicher, dass die Masse der Bevölkerung ein einheitliches, keiner Erhöhung unterworfenen Wergeld besass. Dieses einheitliche Wergeld zeigt nun in den ältesten Quellen einen deut-

lichen Zusammenhang mit dem Ethelingswergelde der lex Frisionum.

B. Die Vergleichung der Wergeldsätze bietet allerdings besondere Schwierigkeiten, weil die friesischen Münzverhältnisse verwickelt und nicht genügend erforscht sind.<sup>87)</sup> In Friesland bestand zeitweise eine dreifache Währung in Silber, in Gold und in Zeugstoffen.<sup>88)</sup> Die Rechnung nach Goldwerthen hat sich viel länger erhalten, als in dem übrigen Deutschland. Sie beherrscht noch die Rüstinger Quellen des 13. Jahrhunderts.<sup>89)</sup> Ferner concurrirten mit den deutschen Geldsorten die Münzen der stammverwandten und durch den Seeverkehr nahegerückten Angelsachsen.<sup>90)</sup> Diese verwickelten Münzverhältnisse

<sup>87)</sup> Die Ergebnisse, zu denen Hooft van Ideckinge in seinem Buche, Friesland en die Friesen in den Middelleuwen 1881, hinsichtlich der Münzverhältnisse der lex Frisionum und der Küren gelangt, scheinen mir durchaus verfehlt. Vgl. unten Anm. 98 und 121. Tergast, Die Münzen Ostfrieslands, Emden 1883, beschäftigt sich mit den älteren Verhältnissen überhaupt nicht. Von den beiden sehr fleissig gearbeiteten Aufsätzen von Jäckel in der Zeitschrift für Numismatik, Die friesische Wedde, Bd. XI S. 189 ff., Das friesische Pfund und die friesische Mark, Bd. XII S. 144 ff., halte ich den ersten für zutreffend, der zweite ist leider methodisch nicht richtig angelegt und deshalb zum grösseren Theile misslungen. Vgl. unten Anm. 155.

<sup>88)</sup> Es ist das Verdienst von Jäckel, in seinem ersten Aufsätze den Charakter der wedde, pallium als Zeuggeld erkannt und betont zu haben.

<sup>89)</sup> Die Goldrechnung herrscht in den Rüstinger Busstaxen, Rq. S. 119 und 596 ff., und findet sich in den anderen Rüstinger Quellen. Vgl. ferner für den Goldgebrauch Rq. S. 402, 8 „sub pena decem marcarum aurearum“. Rq. S. 471, 31. Hettema II. S. 179. Brokmerbrief, Rq. S. 152, 31. 159, 21. Hunsingoer Oberrecht, Rq. S. 348, 20 (ein Drittel des Wergelds in Land oder Gold).

<sup>90)</sup> Vgl. Jäckel, Zschr. 12 S. 189 ff. Die Rechnung nach englischem Gelde wird ausdrücklich und vorwiegend genannt in den

gaben zu vielfachen Umrechnungen Anlass, welche auch dort den Schein einer Veränderung<sup>91)</sup> erzeugen können, wo der Werth derselbe ist. Doch besitzen wir ein ziemlich sicheres Merkmal dafür, ob eine Wergeldssumme secundär, durch Umrechnung entstanden oder in der benannten

---

Jurisdictionsverträgen der Brokmer und Emsiger (spätestens 13. Jahrhundert). Vgl. Rq. S. 135 ff. 137 ff., in den älteren Rechtsquellen der Ommelanden, nämlich den Fivelgoer Küren Rq. S. 283 ff., den Hunsingoer Küren von 1252 Rq. S. 301 ff., dem Hunsingoer Oberrecht Rq. S. 298 ff., den Küren von Humsterland Rq. S. 358 ff., sowie in späteren Quellen dieser Gebiete. Sie ist als gemeinfriesisch anerkannt in den Opstallesbomer Gesetzen von 1323, welche die englische Münze als Massstab für den Werth der anderen zugelassenen Münzen verwenden. Vgl. Rq. S. 106 § XXI. Auch in dem westerlauwerschen Friesland war die Rechnung nach englischem Gelde wenigstens im 13. und den folgenden Jahrhunderten verbreitet. Vgl. z. B. die Busstaxen von 1276 Rq. S. 384, 3, ferner Rq. S. 451. 477, 22 und a. a. O. Sodann glaube ich, die altfriesischen Goldschillinge auf die angelsächsischen Mankusen, die Rednathes-Münze der Küren auf die angelsächsischen Ethelredsmünzen deuten zu müssen. Vgl. unten Anm. 101 und 121. Nach unserer Auffassung hat somit während des ganzen Mittelalters englische Münze in Friesland circulirt, ein Ergebniss, das angesichts der Stammverwandtschaft, der Theilnahme der Friesen an der Besiedelung Grossbritanniens und namentlich der durch die See erleichterten Verkehrsbeziehungen nicht auffallend ist. Auch Maurer a. a. O. S. 109 und passim nimmt eine Beziehung der angelsächsischen Münze zur friesischen an. Aber er berücksichtigt dabei ausschliesslich die angelsächsischen Schillinge, deren Verwendung m. E. in Friesland gerade nicht nachweisbar ist.

<sup>91)</sup> Auf solche Umrechnungen sind die Berichte der Quellen über successive Wergeldserhöhungen zurückzuführen. Vgl. Untersuchungen II. S. 1103. In Metallwerth haben sich die Wergelder überall in Folge der Münzverschlechterung verringert. Das Ethelingswergeld betrug östlich der Lauwers in Silbergewicht nach der lex Frisionum 16 Pfund, in Hunsingo um 1252 16 kölnische Mark, in Rüstingen im 13. Jahrhundert 10 kölnische Mark.

Münze neu fixirt worden ist. Das Wergeld bildete die Grundlage für mannichfache Busstaxen, welche durch Theilung des Wergelds nach feststehenden Proportionen bestimmt wurden. Deshalb wurde bei der Festsetzung der Wergeldsziffern stets darauf gesehen, runde und leicht theilbare Zahlen zu erhalten. Wenn ein Wergeldssatz diesen Anforderungen nicht entspricht, so ist er secundär.

Die *lex Frisionum* ergiebt für dieselben Gegenden und für dieselben Stände mehrere scheinbar verschiedene Wergelder. Die Bussansätze der *Lex* erscheinen in der *Additio* verdreifacht. Deshalb ist das Gleiche bei den Wergeldern anzunehmen. Ausserdem begegnet uns in Titel XV für Ostfriesland eine besondere Angabe in Pfunden und Unzen. Die Deutung dieser Verschiedenheit ist bestritten. Ich halte die Auslegung Brunners<sup>92)</sup> für richtig. Nach ihr waren die Wergeldsziffern des Titels I ursprünglich als volles Geld für den Fall der vorsätzlichen Tödtung bestimmt und in Goldschillingen gemeint. Die spätere Verdreifachung erklärt sich durch die Einführung der Silberrechnung. Die alten Beträge wurden auf Silberschillinge umgedeutet als *simpliciter compositio* bezeichnet und bei der Hauptlösung und den absichtslosen Missethaten bezahlt.<sup>93)</sup> Es ist nun möglich, dass diese

<sup>92)</sup> Rechtsgeschichte I. S. 225 und S. 342, Anm. 8. Auch die neuesten verdienstvollen Bearbeitungen der *lex Frisionum* von Patetta: „*La lex Frisionum*, Torino 1892,“ und von Bewer: „*Die Todtschlagsstrafe der lex Frisionum*,“ in *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* XIII. S. 95—124, haben m. E. die Auffassung Brunners nicht erschüttert. Beide Arbeiten würden durch Benutzung der jüngeren Quellen zu Rückschlüssen noch gewonnen haben.

<sup>93)</sup> Der Annahme, dass das Wergeldsimpulum auch als höhere Wundbusse verwendet wurde, kann ich nicht beistimmen. Die Busse von  $53\frac{1}{3}$  Schilling (Tit. 22 §§ 77. 79, *Additio* 3 § 1) ist in

Differenzirung des Wergeldsbegriffs sich durch die Busserniedrigung erklärt, welche im Gefolge der Karolingischen Münzreform eintrat. Bekanntlich wurde durch eine Reihe von Massnahmen, deren Einzelheiten und territoriale Erstreckung nicht genau bekannt sind<sup>94)</sup>, gestattet, den Goldschilling der Compositionen mit 12 neuen Denaren statt mit 40 alten, also so ziemlich mit dem dritten Theile seines ursprünglichen Werthes abzuzahlen. Es ist nun eine zulässige und sachlich ansprechende Annahme, dass in Friesland die Erniedrigung nur dort eintrat, wo der König das Wergeld zu beziehen hatte (Hauptlösung), oder wo der Fall besonders milde lag (absichtslose Missethaten), dass aber bei vorsätzlichen Delicten den verletzten Privatpersonen der alte Betrag in Gold oder ein dreifacher Betrag in Silber zugebilligt wurde.<sup>95)</sup>

Gold gemeint (vgl. die Verdreifachung für einen nicht schwereren Verlust Add. 3 § 8) und als  $\frac{2}{3}$  des Ethelingswergeldes aufzufassen. Die Abweichung von den kleineren Hand- und Fussbussen (Tit. 22, 45 Goldschillinge (Etheling) und § 79, Additio I. § 1, 25 Goldschillinge und 5 Denare gleich halbes Frilingswergeld ( $\frac{53\frac{1}{3}}{2} = 25 + \frac{1}{3}$ )) erklärt sich daraus, dass der Verlust des ganzen Arms (brachium iuxta scapulam abscissum 22 § 77) oder des ganzen Beins (pes ex toto abscissus Addit. 3 § 1) in Mittelfriesland höher gebüßt wurde, als der Verlust von Hand und Fuss im e. S. (manus in ipsa iunctura, quo brachio adhaeret, abscissa Tit. 22 § 27). Auch später war dies der Fall. Vgl. z. B. Rq. S. 444, 32: „Wenn die Hand ab ist, 14 Pfund, wenn es bis zum Ellbogen alles ab ist, 16 Pfund, wenn der Arm an der Achsel ab ist, 18 Pfund.“ In den übrigen Fällen (Brunner S. 348, Anm. 8) scheint der angegebene Betrag bei vorsätzlicher Verletzung in Gold, bez. dreifach gemeint zu sein. Vgl. Tit. 22 § 57 und Additio III. § 60.

<sup>94)</sup> Vgl. Beilage 10.

<sup>95)</sup> Deshalb die ausnahmsweise Bezahlung in Gold, wenn ein Salier von einem Friesen erschlagen wurde. Vgl. Beilage 10.

Durch eine solche partielle Durchführung der Reducation erklärt sich ungezwungen der Gegensatz der *simples* und der *triples compositio*.

Die Betrachtung der älteren Wergeldssätze bestätigt diese Auffassung und gewährt zugleich für unsere Aufgabe wichtige Aufschlüsse über die altfriesische Münzrechnung.

a) Die Wergeldssätze des Titels 1 sind sowohl nach ihrer Fassung, *si — occiderit*, als mit Rücksicht auf den zur Reinigung erfordernden Volleid für den Fall der vorsätzlichen Tödtung und für die Zahlung des vollen Wergelds berechnet, somit ohne die eigentlich gebotene Abänderung in die *simples compositio* umgedeutet worden. Deshalb liegt auch die Annahme nahe, dass bereits die ursprünglichen Ansätze den Schilling zu drei Denaren rechneten, schon der Goldschilling in drei Denare zerfiel. Dann sind diese Denare nichts anderes als Goldtriente, deren grosse Verbreitung bekannt ist und die in Friesland selbst geprägt wurden.<sup>96)</sup> Die Bezeichnung der Goldtriente als Denare würde sich daraus erklären, dass ein Trient ungefähr ebensoviel wog, wie ein merovingischer Silberdenar, oder ein englischer Silberpfennig.<sup>97)</sup> Auch ergeben spätere Nachrichten, dass in Friesland Goldmünzen Pfennige genannt wurden.<sup>98)</sup> Durch diese Annahme wird

<sup>96)</sup> Vgl. den Goldtrient „AVDVLFVS FRISIA“ bei „Von der Chijs de munten van Friesland u. s. w.“, Haarlem 1859, IX. Tafel VII. 1.

<sup>97)</sup> Vgl. Soetbeer, Forschungen z. d. Gesch. I. S. 615, IV. S. 260. Eine andere Erklärung bietet die etymologische Deutung des Wortes „Pfennig“ als Theilstück, vgl. Beilage 9.

<sup>98)</sup> Vgl. die Varianten zu Landrecht I. Rq. S. 42, *thet send thre goldene pennengar*, auch Hettema II. S. 83. Namentlich aber sind die 7 agrippinischen Pfennige, die ein Pfund aus-



verständlich, weshalb die karolingischen Silbertrimessen als *denarii novae monetae* bezeichnet werden. Denn einmal standen sie zu dem Schilling der neuen Münze in demselben Verhältnisse, wie die alten Denare (Goldtriente) zu

machen, unbedingt als fränkische Goldmünzen und nicht als Silberdenare aufzufassen (richtig Jäckel, Zschr. XII S. 197). Der Bann zu 72 Pfund agrippinischer Pfennige wird in den ältesten, aus dem 11. Jahrhundert stammenden Rechtsquellen mehrfach erwähnt (vgl. Kürte 2 Rq. S. 2. 3, ferner Rq. S. 125, 15. 406, 28. 426, 8). Ueberall ist dieser Bann der allerhöchste Bann und ein weit höherer, als der Bann zu 72 Schillingen, obgleich auf den Schilling immer 12 Silberdenare kamen. Das 11. Jahrhundert kannte keine so weit gehende Depravation der Münzen, dass 7 Kölner Pfennige viel mehr sein konnten als 12 Pfennige anderer Münze. Auch Kürte 2, welche den Bann durch 72 Schillinge Rednathes-Münze ersetzt, enthält nicht eine Umrechnung, sondern erkennbar eine Bannreduction. Eine Umrechnung liegt nur vor in der Variante zu Kürte 2, Hettema II. S. 70. Dort wird aber dieses Pfund auf 72 kölnische Pfennige veranschlagt, was nur mit der Auffassung der agrippinischen Pfennige als Goldtriente vereinbar ist. Endlich spricht der Zusammenhang des Banns mit der lex Frisionum dafür, dass nur Goldmünzen gemeint sein können. Vgl. Anm. 106. Iddeckinge S. 25 ff. identificirt den agrippinischen Pfennig mit dem Kölner Silberpfennig, der unter Otto III. geschlagen wurde, ohne die Siebentheilung des Pfundes zu erklären und die ursprüngliche Identität des siebentheiligen Pfundes in den Bannbussen (vgl. Anm. 106) mit dem Karolingischen Silberpfunde zu bemerken. Dementsprechend hält er die Bannreduction der Kürte 2 für eine bloße Umrechnung von 7 kölnischen Silberdenaren in 12 Rednathesdenare. Diese Denare identificirt er mit den im 11. Jahrhundert in Friesland geprägten Münzen und letztere wiederum mit den Denaren der lex Frisionum. Auf Grund der letzterwähnten Gleichung gelangt er zu dem Ergebnisse, dass der *solidus* der lex Frisionum, den er durchaus einheitlich denkt, nichts anderes als der schwere römische Silberdenar (*saiga*) gewesen sei. Hinsichtlich der Rednathespfennige vgl. Anm. 122. Die Identificirung der in der lex erwähnten Denare würde die Annahme einer Umrechnung der ganzen lex im 11. Jahrhundert bedingen, was sachlich ausge-

dem alten Goldschilling. Sodann aber konnten sie bei bestimmten Zahlungen an Stelle der Denare gegeben werden. Sie hatten insofern thatsächlich die Zahlkraft der alten Denare erlangt, sie waren die Denare<sup>99)</sup> des Gesetzes. Ferner lassen sich Aufschlüsse hinsichtlich des in der Additio erwähnten solidus gewinnen, der in Mittelfriesland zu drei Trimessen, in den beiden Seitengebieten aber zu zwei und zwei ein halb veranschlagt wird.<sup>100)</sup> Ich glaube, dass mit diesem friesischen solidus der altfriesische Trient gemeint ist. In Folge der Busserniedrigung erlangte der Goldtrient die Zahlkraft des Goldschillings. Derselbe Gedankengang, welcher es rechtfertigte, die Silbertrimessen

geschlossen ist. Die Einsetzung des Schillingwerthes in die ältesten Wergeldsätze würde ergeben, dass das Wergeld des nobilis ursprünglich 80 Römerdenare, somit  $6\frac{1}{2}$  Goldschillinge oder 20 fränkische Silberschillinge betrug. Ein Blick auf die Wergeldsbeträge der übrigen Volksrechte genügt, um dieses Resultat als unannehmbar zu kennzeichnen. — Schliesslich sei bemerkt, dass auch ausserhalb Frieslands uns ein denarius aureus begegnet, der nur der Goldtrient sein kann. Vgl. die Nachweisungen bei Waitz VIII. S. 338, Anm. 6. 339, Anm. 4. Es scheint mir ausgeschlossen, dass in diesen Quellenstellen Rechnungsmünzen gemeint sind.

<sup>99)</sup> Unsicher bleiben die denarii fresonici der Additio 3, § 44. Bei der Geringfügigkeit der Verletzung und angesichts der vorhergehenden Taxen müssen wir annehmen, dass die 30 denare weniger werth waren als ein fränkischer Goldschilling oder drei Silberschillinge. Es ist daher weder an Gold- noch an Silbertrimessen zu denken. Vielmehr müssen Silberdenare gemeint sein, die leichter waren als die Karolingischen. Wahrscheinlich waren es diejenigen Denare, deren Gewicht dem des altfriesischen Trients gleich kam und die ihm den Namen Denar verschafft haben.

<sup>100)</sup> Vgl. Additio III. §§ 73. 78. Inter Flehi et Sinefalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam. Inter Visaram et Laubaci duo denarii novi solidus est. Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt.

als die Denare der neuen Münze zu bezeichnen, musste dazu führen, die alten Goldtriente als Schillinge der neuen Münze aufzufassen. Die Folge dieser Deutung würde sein, dass die für den neuen friesischen solidus bezeugte Relation zu den fränkischen Silbertrimessen auch Geltung hatte für den friesischen Goldschilling in seinem Verhältniss zu den fränkischen Goldtrienten. Diese Folgerung wird aber auch durch andere Erwägungen gefordert. Das ostfriesische Wergeldssimplum von  $106\frac{2}{3}$  bez.  $53\frac{1}{3}$  Schillingen zu 3 Silbertrimessen ergibt ein ursprüngliches Vollwergeld von  $106\frac{2}{3}$  bez.  $53\frac{1}{3}$  fränkischen Goldschillingen. Diese Ziffern sind viel zu ungerade, um als Grundlage für die Bussenberechnung gedient zu haben. Wir müssen unbedingt eine Werthdifferenz des ostfriesischen Goldschillings annehmen. Legen wir die für den kleineren solidus bezeugte Relation zu Grunde, so erlangen wir die leicht theilbaren, mit den späteren Nachrichten übereinstimmenden Ziffern von 160 und 80. Nun ist es unwahrscheinlich, dass die drei friesischen Gebiete drei verschiedene Arten von Goldschillingen gekannt haben. Mit ziemlicher Sicherheit ist vielmehr anzunehmen, dass der Werth des altfriesischen Goldschillings ein einheitlicher war und nur die Abrundung der Werthrelation zu der fränkischen Münze in local verschiedener Weise erfolgt ist. Da die westfriesische Zahl  $2\frac{1}{2}$  Trimessen oder das Verhältniss von  $\frac{5}{6}$  so ziemlich in der Mitte steht zwischen  $\frac{4}{6}$  und  $\frac{1}{6}$ , ausserdem diese Zahl die wenigst bequeme ist, so dürfte sie dem wirklichen Metallwerthverhältnisse am nächsten kommen. Der altfriesische Goldschilling hatte somit etwa  $\frac{5}{6}$  Metallwerth der fränkischen und es fragt sich für seine weitere Identificirung, ob uns sonst Goldmünzen von diesem Werthe bezeugt sind.

In der That begegnen uns im 8. und 9. Jahrhundert unter den Namen *manci*, *mancusae*<sup>101)</sup>, Goldmünzen wahrscheinlich byzantinischen Ursprungs, die zu dem fränkischen Goldschilling in genau demselben Werthverhältnisse stehen. Die *Mancusa* wird einmal gleich 30 Silberdenaren gesetzt und ein andermal das ihrem Werthe entsprechende Silbergewicht auf 2 Silberschillinge und 6 Denare bestimmt. Die Mankusen treten nun, was für unsere Aufgabe besonders wichtig ist, zuerst und am häufigsten in angelsächsischen Rechtsquellen und Urkunden auf. Sie fungiren in England geradezu als Landesmünze, wobei 4 Mankusen einer Mark Silber gleichstehen.<sup>102)</sup> Angesichts der sonstigen Umstände, welche bei einer von der fränkischen abweichenden friesischen Goldwährung die Anlehnung an die angelsächsischen Verhältnisse wahrscheinlich machen, darf wohl die Vermuthung ausgesprochen werden, dass die altfriesischen Goldschillinge mit den angelsächsischen Mankusen identisch sind und dass vor der Fixirung in fränkischer Währung die Wergelder der Ethelinge und Frilinge in Mittelfriesland 80 und 53<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, in Ostfriesland 160 und 80 Mankusen oder Goldschillinge betragen.

b) In Titel XV. wird berichtet, dass in Ostfriesland das Ethelingswergeld mit 11 Pfund, das Frilingswergeld mit 5 Pfund und 2 Unzen „per veteres denarios“ bezahlt wurde. Die hervorgehobenen Worte können bedeuten „in alter Münze“, oder specieller „in alten Pfennigen“, d. h. in Goldtrienten. Die Summe von 11  $\text{t.}$  ist so ungerade, dass

<sup>101)</sup> Soetbeer, in Forschungen 2 S. 359 ff. 366 und Ducange zu *mancusa*.

<sup>102)</sup> Vgl. Schmidt, die Gesetze der Angelsachsen unter Geldrechnung S. 592 ff.

sie nur auf einer Umrechnung beruhen kann. Der Wortlaut legt nun die Deutung<sup>103)</sup> am nächsten, dass in Friesland neben der Schillingsrechnung auch eine Pfundrechnung bestanden habe und deshalb an dieser Stelle die ostfriesischen Wergelder von 160 und 80 friesischen Schillingen in ihrem Pfundbetrage angegeben seien. Diese Auslegung trifft freilich auf eine scheinbare Schwierigkeit. Wenn einheimische Schillings- und einheimische Pfundrechnung neben einander bestanden, dann musste eine praktisch brauchbare Relation zwischen beiden Münzwerthen existiren. Die Gleichung 160 Schillinge = 11  $\text{t}$  ergibt aber nur das entschieden unbrauchbare Verhältniss von  $1\frac{60}{11} = 14\frac{6}{11}$  Schillingen auf ein Pfund. Indessen die früheren Ergebnisse gestatten die Lösung dieser Schwierigkeit, wodurch sie selbst eine neue Beglaubigung gewinnen. Denn wenn die Mankuse  $\frac{5}{6}$  des fränkischen Goldschillings werth war, so wurde durch die Fixirung der Relation von  $\frac{4}{6}$  in Ostfriesland derjenige, der Mankusen zur Zahlung benutzte, um  $\frac{1}{6}$  benachtheiligt. Dieser Nachtheil konnte bei kleinen Beträgen ausser Acht bleiben, nicht aber wenn ganze Wergelder „per veteres denarios“, d. h. effectiv in alter Münze

<sup>103)</sup> So Brunner a. a. O. S. 342, Am. 8. Die Erklärung Maurers a. a. O. S. 108, dass die Sätze des Titels 15 auf der Einbeziehung des Fredus beruhen, scheidet m. E., abgesehen von sonstigen Bedenken, daran, dass die ganze compositio des Liten unter den Herrn und die Verwandten vertheilt wird. Die Streichung (Maurer, Anm. 1) ist doch nur ein äusserster Nothbehelf und die Zuweisung des Fredus an eine Privatperson ist auch nicht wahrscheinlich. Die Annahme Patettas a. a. O. S. 26, dass der Todtschlag in turba besonders hart bestraft und deshalb von der Wergeldserhöhung nicht betroffen worden sei, scheint mir mit den für die übrigen Gebiete in der lex Frisionum erhaltenen und mit den späteren Nachrichten nicht vereinbar.

oder in Naturalien zu den alten Taxwerthen gezahlt wurden. In solchen Fällen musste ein Abzug von  $\frac{1}{6}$  bewilligt werden. Wir haben deshalb die 11 Pfund nicht aufzufassen als Aequivalent für 160 alte Goldschillinge, sondern für  $160 - \frac{160}{6}$  gleich  $133\frac{1}{3}$  Schillinge, was für das Pfund  $12\frac{1}{3}$  Schillinge ergibt. Die dadurch gewonnene Zahl 12 ist aber von allen Verhältnisszahlen die bequemste, und in der germanischen Geld- und namentlich der Pfundrechnung am häufigsten vorkommende. Die Zusammenfassung von 12 Goldmünzen zu einem Pfunde erklärt sich durch die in Beilage 9 zu erörternde ursprüngliche Bedeutung des Wortes und wird dadurch bestätigt, dass später auch das Karolingische Silberpfund in Friesland als Zahl von Goldmünzen aufgefasst und behandelt wird.<sup>104)</sup> Die Unzen der Stelle würden dann die altfriesischen Goldschillinge sein. Der Gebrauch der abweichenden Benennung erklärt sich schon aus der neuen Bedeutung des Wortes Schilling.

Auch nach Einführung der Karolingischen Silberrechnung erhielt sich in Friesland Goldgebrauch und Goldrechnung.<sup>105)</sup> Deshalb war für dieses Gebiet das gegenseitige Verhältniss der beiden Währungen von besonderer Bedeutung. Karl der Grosse hatte durch Erhöhung des Denarengewichts eine sehr einfache Relation gesichert. Die verbreitetste Goldmünze, der Trient, entsprach dem Schilling der Silberwährung. Etwas unbequemer war das Verhältniss der fränkischen und der ihnen gleichgestellten mittelfriesischen Goldschillinge zum Silberpfunde, das sich auf  $6\frac{2}{3}$  stellte, während sich für den ostfriesischen Gold-

<sup>104)</sup> Vgl. oben Anm. 98 und unten Anm. 111.

<sup>105)</sup> Vgl. Anm. 98.

schilling nach seinem Taxwerthe das einfache Verhältniss von 10 : 1 ergab. Solche gesetzliche Relationen sind in dessen Erschütterungen ausgesetzt, wenn der Marktpreis sich änderte oder eine der Münzen minderwerthig ausgeprägt wird. Für das Mittelalter ist namentlich der zweite Factor zu beachten. In Friesland wurde zunächst die gesetzliche Relation gewahrt. Sie liegt der Verdreifachung der Bussen in den Zusätzen zu der *lex Frisionum* zu Grunde. Nur für die Umrechnung der fränkischen Goldschillinge in Silberpfunde konnte das Verhältniss von  $6\frac{2}{3}$  unbequem werden. Es scheint, dass man anfangs das Silber noch etwas höher veranschlagte und das Pfund auf 7 fränkische Goldschillinge berechnete, die dann bei Bannreductionen durch Silberschillinge ersetzt wurden. Dadurch<sup>106)</sup> ent-

<sup>106)</sup> Ich weiche bei dieser Erklärung von Jäckel ab, weil mir seine Deutung des Schillings „wicht goldis“ unzulässig erscheint. Vgl. Anm. 126. In den Küren und Landrechten begegnet uns das siebentheilige Pfund zweimal. a) Das Pfund zu 7 agrippinischen Pfennigen wird nur bei Bruch des Kirchenfriedens in Küre 2 und in anderen Quellen erwähnt. Das Friedensgeld von 72  $\text{t}$  lässt sich vielleicht auf die *lex Frisionum* zurückführen, wie Jäckel a. a. O. S. 197 bemerkt hat. Nach *lex Fris.* Tit. 17, 2 ist bei Todtschlag in einer Kirche das neunfache Wergeld zu zahlen. Das volle Wergeld des Frilings, von dessen Verhältnissen die *lex Frisionum* vorwiegend ausgeht, betrug 8  $\text{t}$  Silber. Das ganze Friedensgeld somit 72  $\text{t}$  zu sieben Goldschillingen. In Folge der Karolingischen Bussreductionen konnten statt der Schillinge fränkische Goldtriente, nach friesischem Sprachgebrauche fränkische Goldpfennige gezahlt werden. Diese sind unter den *denarii Agrippinae* gemeint. b) Die Bannbusse wird in den Küren auf 3 Pfund angegeben, aber immer mit dem Zusatze „das sind 21 Schillinge“. Mehrfach stehen auch die 21 Schillinge an Stelle der drei Pfund. Der Zusatz enthält nur scheinbar eine Umrechnung, in Wirklichkeit aber eine Umänderung. Denn die 3 Pfunde Königsbann waren zweifellos ursprünglich Karolingische Silberpfunde, da der Königsbann überall 60 Schillinge oder

stand die Auffassung des Pfundes als einer Summe von sieben Münzeinheiten, die uns in den späteren Quellen in Anwendung auf sehr verschiedene Werthe begegnet. Für die nachfolgende Zeit sind wir genöthigt, eine leichte Verschiebung zu Gunsten des Goldes anzunehmen, so dass in dem Gebiete westlich der Lauwers nur 6 fränkische Goldschillinge auf das Pfund Silber gerechnet wurden statt  $6\frac{2}{3}$ . Die Verschiebung ist so geringfügig, dass sie durchaus in den Bereich der zulässigen Annahmen fällt. Sie würde sich

---

3 Pfund betrug. Dieses Pfund konnte an Werth 7 fränkischen Goldschillingen gleichgesetzt werden. Die 7 Schillinge der Küren und Landrechte sind aber zweifellos Silberschillinge (Schillinge englischer Münze), von denen 20 auf das Pfund Silber gingen. Wir haben es daher mit einer speciell für Friesland vollzogenen Bannreduction zu thun, die sich in derselben Weise vollzog, wie die Karolingische, indem gestattet wurde, bei Bannbussen das Pfund Silbermünze statt mit 7 Goldschillingen mit 7 Silberschillingen zu bezahlen. Diese Bannherabsetzung wird auch an zwei Stellen ausdrücklich bezeugt. In Küre 7 wird die Reception der englischen Münze damit motivirt, dass den Friesen die frühere Münze zu schwer war. Die englischen Denare waren nicht leichter, sondern schwerer als die friesischen Silberdenare des 11. Jahrhunderts, aber natürlich die Schillinge englischer Münze dem Werthe nach geringer als die Goldschillinge. Die Emsiger Redaction bemerkt ferner zu Küre 2, Rq. S. 4, 5: *Tria pund tha frana, thet skelma ligta* (das soll man herabsetzen) *oppa en and twentig skillinga thes kenenges bann*. Ausserhalb der Bannbussen findet sich das siebentheilige Pfund in den Küren und Landrechten nicht. Später hat es sich weiter verbreitet. Das ältere Schulzenrecht hat, wie es scheint, einen Königsbann von 2 Pfund zu 20 Schillingen, ist also von den Küren und Landrechten noch unabhängig. Die umfassende Herabsetzung der königlichen Banngefälle hat wahrscheinlich bei Reception der Küren, also unter Heinrich IV., stattgefunden. Sie ist ein für die politische Geschichte Frieslands wichtiges Ergebniss, das vielleicht den Feldzug erklärt, den Heinrich V. von Reichs wegen gegen die Friesen unternommen hat.



sowohl durch das Seltenwerden der Goldmünzen bei Fortbestehen der Geldrechnung als durch eine auch in den Münzpfunden des 11. Jahrhunderts für Friesland nachweisbare<sup>107)</sup> Verschlechterung des Silbergeldes erklären.

Nach dieser Orientirung können wir auf die späteren Wergeldsätze in Friesland eingehen. Dabei haben wir die Gebiete westlich und östlich der Lauwers getrennt zu betrachten, weil sie nach der *lex Frisionum* verschiedenes Wergeld hatten und diesen Gegensatz auch während des Mittelalters bewahrt haben.

Westlich der Lauwers betrug das Wergeld des nobilis nach der *lex Frisionum* 80 Goldschillinge, das des liber  $53\frac{1}{3}$ . In dem älteren Schulzenrechte<sup>108)</sup> findet sich ein Plan für die Zahlung des Wergeldes, nach welchem zu entrichten sind: eine Vorsühne von 2  $\text{u}$ , eine Erbensühne von 8 Pfund 10 Unzen und  $13\frac{1}{3}$  Pfennigen und eine Magsühne von 4 Pfund 5 Unzen und  $6\frac{2}{3}$  Pfennigen. Die *lex Frisionum* erwähnt nur Erb- und Magsühne. Deshalb dürfen wir die Vorsühne bei der Vergleichung ausser Ansatz lassen. Erb- und Magsühne ergeben einen Gesamtbetrag von  $13\frac{1}{3}$  Pfund. Diese Pfunde sind die Karolingischen Silberpfunde. Denn sie werden zu 12 Unzen, jede zu 20 Pfennigen, gerechnet. Ihr Metallwerth zur Zeit der Aufzeichnung lässt sich freilich nicht bestimmen, wengleich wir uns die Depravation nicht zu gross denken dürfen, weil das ältere Schulzenrecht wahrscheinlich in das 11. Jahr-

<sup>107)</sup> Vgl. Dannenberg, Deutsche Kaisermünzen S. 200 und die Gewichtsangaben S. 231, 32.

<sup>108)</sup> Vgl. Rq. S. 410 ff. In der Handschrift *ius municipale*, welche eine bessere Ueberlieferung hat, befindet sich dieser Abschnitt in dem älteren Schulzenrechte, vgl. Hettema II. S. 48.

hundert hinabreicht. Die Zahl  $13\frac{1}{3}$  ist so ungerade, dass sie auf einer Umrechnung beruhen muss. Wenn wir nun eine Rückrechnung auf Goldschillinge versuchen, so sind die  $13\frac{1}{3}$  Pfund bei dem oben als zulässig bezeichneten Verhältnisse von 1:6 genau die 80 Schillinge, die das Ethelingswergeld der lex Frisionum bilden. Eine Gleichstellung mit dem Wergelde des Frilings würde eine Relation von 1:4 und daher eine so weit gehende Depravation der Währung voraussetzen, wie sie den Münzfunden aus dem 11. Jahrhundert nicht entspricht.

Oestlich der Lauwers betragen die Wergelder des Ethelings und des Frilings nach der lex Frisionum 320 und 160 Schillinge in fränkischer Silberwährung, 160 und 80 Schillinge in altfriesischer Goldrechnung. Die *simple compositio* stellte sich auf  $106\frac{2}{3}$  bzw.  $53\frac{1}{3}$  fränkische Silberschillinge und auf 160 bzw. 80 altfriesische Goldpfennige.

Die nächstältesten Quellen, welche uns Wergelds- und Bussansätze für das friesische Gebiet östlich der Lauwers überliefern, sind die gemeinfriesischen Küren, Landrechte und namentlich die sogenannten allgemeinen Busstaxen.<sup>109)</sup> Letztere haben zwar in dem ganzen Gebiete östlich der Lauwers, aber nur in diesem Theile, gegolten. Das Recht westlich der Lauwers war abweichend und die allgemeinen Busstaxen finden sich in keiner einzigen westerlauwerschen Handschrift. Die Busstaxen enthalten keine unmittelbare Angabe über die Höhe des Wergeldes, aber aus verschiedenen Ansätzen ergibt sich mit aller Sicherheit ein volles Wergeld von 40 Geldmark.<sup>110)</sup> Da-

<sup>109)</sup> Rq. S. 82—97.

<sup>110)</sup> So auch Jäckel a. a. O. Richthofen, Untersuchungen I. S. 1106, nimmt ein Wergeld von 20 Mark an. Indessen die Höhe von

neben findet sich in den Küren und Landrechten ein kleineres Wergeld von 12 Mark, das in seiner Verwendung der *simpla compositio* der *lex Frisionum* entspricht.<sup>111)</sup> Mit diesen Sätzen stimmen die ältesten sonstigen Nachrichten über Wergeldsätze östlich der Lauwers überein. In den beiden Berichten über die Wergeldserhöhung sind die Beträge von 40 und von 12 Mark angeführt<sup>112)</sup>, wobei freilich das letztere als der allerälteste Satz aufgefasst wird. Ebenso liegt das Wergeld von 40 Geldmark den Rüstlinger Rechtsaufzeichnungen<sup>113)</sup> zu Grunde.

Bei der Vergleichung dieser Wergeldsätze mit denen der *lex Frisionum* werden wir zunächst die Werthe in Silber zusammenstellen, dann von der durch besondere

40 Geldmark wird u. A. unbedingt erwiesen durch die Berechnung des Anges auf 20 Geldmark (halbes Wergeld Rq. S. 86. 87, 5 alle Texte) und des Verlustes des ganzen Gehörs auf 2 mal 13 1/3 Mark (2/3 Wergeld Rq. S. 88. 89, 3 alle Texte). Es ist ausgeschlossen, dass ein Auge so hoch geschätzt wurde als das Leben, oder das Gehör auf beiden Ohren höher als das Leben bezahlt wurde. Richthofen ist dadurch irre geführt worden, dass der Rüstlinger Text die Zunge mit 13 1/3 Mark berechnet, während die übrigen Texte 2/3 Geld ansetzen. Indessen in den übrigen Texten schliesst sich an die Zunge die Lippe mit 13 1/3 Mark an (vgl. Rq. S. 90. 91, 4). In dem Rüstlinger Texte fehlt die Lippe. Es ist daher anzunehmen, dass eine Anlassung vorliegt und die 13 1/3 Mark fälschlich auf die Zunge bezogen worden sind.

<sup>111)</sup> Vgl. Küre 15 (Nothzucht), „Tunc debet hic caput suum redimere XII marcis a plebe et ipsi wergeld, hoc est 12 marce“; dazu die Wenden, Rq. S. 34. 35; ebenso Landrecht 18; Landrecht 23: liudwirdine mit 12 Mark; Landrecht 24: Hauptlösung mit 12 Mark.

<sup>112)</sup> Vgl. Rq. S. 396 § 40 und Hetteima, Fivelgoer Recht S. 132. Dazu Untersuchungen II. S. 1103.

<sup>113)</sup> Vgl. Rq. S. 541 § 46 a. E. und § 47; auch Rq. S. 116, 27. 542 § 48.

Umstände gerechtfertigten Annahme ausgehen, dass die Goldrechnung sich bei dem vollen Wergelde in Friesland forterhalten und die Geldmark dieser Rechnung angehört hat.

In den Busstaxen werden ausser der Mark noch erwähnt Pfunde, Unzen, Schillinge und Pfennige. Das Pfund hat 20 Schillinge oder 12 Unzen und auf den Schilling kommen 12 Pfennige oder Denare.<sup>114)</sup> Es ist also die Karolingische Münzrechnung, die angewendet wird. Die Umrechnung der Geldmark und des in ihr ausgedrückten Wergeldes in andere Münzen ist nur mittelbar möglich. Einen Ausgangspunkt bildet die Vorschrift, dass ein völlig blind gewordenes, aber körperlich erhaltenes Auge mit 100 Schillingen zu büssen<sup>115)</sup> ist, während das ausgestossene Auge 20 Geldmark, ein halbes Wergeld, kostet.<sup>116)</sup> Die erst-erwähnte Verletzung ist zu verschiedenen Zeiten verschieden beurtheilt worden. Die *lex Frisionum* gewährt ein Viertel des Wergeldes<sup>117)</sup>, die späteren Quellen<sup>118)</sup> geben fast ausnahmslos ein Drittel. Die Abweichung entspricht durchaus dem Vorwiegen der äusserlichen Auffassung im älteren

<sup>114)</sup> Vgl. z. B. die Busse für *lithwega*, bei welcher der Rühringer und der Emsiger Text ein halbes Pfund, die beiden Hunsingoer Texte aber 10 Schillinge haben, ferner die Position S. 90. 91, 23.

<sup>115)</sup> Rq. S. 86. 87, 1. *Pro oculo prorsus ceco centum solidi* (alle Texte mit Ausnahme des bei Hettema und Fivelgoer Recht abgedruckten, in dem *en thrimen* geld steht).

<sup>116)</sup> Rq. S. 86. 87, 5.

<sup>117)</sup> *Lex Fris. Addit. III. § 46.*

<sup>118)</sup> Vgl. Verträge der Brokmer und Emsiger, Rq. S. 136. 137, 9. Brokmerbrief S. 179, 19. Emsiger Busstaxen S. 216, 17, 15. Fivelgoer Küren S. 287, 5. 7. Hunsingoer Busstaxen S. 331, 14. 338, 4. 341, 37. Ommelander Landrecht von 1448 S. 316, 39.

Recht. Demnach ist für die Busstaxen die Gleichstellung mit  $\frac{1}{4}$  als Minimum, die Vergütung von  $\frac{1}{3}$  als Maximum festzuhalten. Bei der ersten Annahme ergibt sich für die Mark die Gleichsetzung mit 10 Schillingen, gleich 120 Denaren (ein Grosshundert Pfennige), gleich  $\frac{1}{2}$  Pfund, bei der zweiten mit  $7\frac{1}{2}$  Schillingen, gleich 90 Denaren, gleich  $\frac{3}{8}$  Pfund. Für die erste Relation spricht die weit grössere rechnungsmässige Einfachheit. Sie wird auch durch die Proportionen<sup>119)</sup> der übrigen Bussätze gefordert. Zu einem abweichenden Ergebnisse führt die Fivelgoer Bearbeitung der Busstaxen. Sie enthält Zusätze, welche die Mark und die Schillinge in einer jüngeren Münze ausdrücken. Die Vergleichung der Reductionen lässt erkennen,

---

<sup>119)</sup> Namentlich kommen zwei Gruppen in Betracht. a) Wir finden wiederholt, dass für drei Unterarten eines Delicts als Bussen festgesetzt sind 24 Schillinge, 36 Schillinge und 5 Mark 2 Unzen. Vgl. Fingerglieder Rq. S. 90. 91; Erdfall, Soldede, Wassertauche, Swimslek Rq. S. 94. 95. Rechnet man die Mark zu  $7\frac{1}{2}$  Schillingen, so kostet die höchste Stufe  $40\frac{1}{2}$  Schillinge. Dieser Betrag lässt sich in keine Relation zu den vorangehenden Taxen bringen. Die Berechnung zu 10 Schillingen ergibt dagegen  $53\frac{1}{3}$  Schillinge, abgerundet für 54 Schillinge. Dann beträgt die dritte Stufe ebenso das Anderthalbfache der mittleren Stufe, wie dies für das Verhältniss der mittleren zur untersten gilt. b) Von den Zähnen werden gebüsst die Eckzähne mit 5 Mark 2 Unzen. Die hinteren Zähne mit 36 Schillingen, die vorderen mit 4 Mark 32 Pfennigen. Vgl. Rq. S. 88. 89, 29 ff. Diese Reihe beträgt bei der Rechnung zu 8 Schillingen  $40\frac{1}{2}$ , 36,  $30\frac{1}{2}$  Schilling, bei der Rechnung zu 10 Schillingen  $53\frac{1}{3}$  (54), 36 ( $54[\frac{1}{2}]$ ) und  $42\frac{2}{3}$  ( $[5\text{ M. } 2\text{ U.}] \frac{4}{3}$ ) Schilling. Sowohl in der lex Frisionum als in späteren Quellen werden die Vorderzähne höher veranschlagt als die hinteren (Tit. 22 § 19 ff., Rq. S. 178 § 195. 218 § 6. 333 § 18). Auch fehlt bei den erstgenannten Werthen jedes Verhältniss des ersten Glieds zum zweiten. Deshalb haben die zweiten Werthe weit grössere Wahrscheinlichkeit.

dass ihr Verfasser die ältere Mark in  $13\frac{1}{3}$  Schillinge oder 8 Unzen eintheilte, somit als Kölnische Mark auffasste.<sup>120)</sup> Der Rückschluss auf die Rechnung der älteren Texte ist aber bedenklich, einmal wegen der Entstehungszeit dieser Zusätze, sodann deshalb, weil er zu der Annahme nöthigen würde, dass für ein blindes Auge nur  $\frac{1}{5}$  Wergeld gezahlt wurde, was sachlich wenig ansprechend ist. Die Pfennige, welche den Rechnungsmünzen zu Grunde liegen, werden ausdrücklich als Rednathes- und Kanengsmünze bezeichnet.<sup>121)</sup> Ich glaube, dass diese Ausdrücke auf angelsächsische Ethelreds- und Knutmünzen zu deuten sind.<sup>122)</sup> Mit dieser Annahme sind beide Alternativen der Markrechnung vereinbar. Denn die Angelsachsen kannten so

<sup>120)</sup> Vgl. Hetteema, Fivelgoer Recht S. 80, 6 v. o., S. 86, 11 v. u., S. 108, 8 v. u. und Jäckel a. a. O. Ztschr. 12 S. 176, 77.

<sup>121)</sup> Rq. S. 97, 20. Alle bota and alle fretha hachma to haldande mith alsa dena panninga sa an there Rednathes menota and Kawinges eslein send.

<sup>122)</sup> Der Name Rednathes ist wegen des Vorkommens in allen Texten und wegen des Zusammenhangs der Münze mit der Bannreduction (Küre 2) in das 11. Jahrhundert zu setzen. Auch Kaneng kann nur wenig jünger sein. Die abweichende Auffassung Iddekinges, a. a. O., beruht u. A. auf der irrthümlichen Meinung, dass die Rechtshandschrift von 1327 einen Text der Küren enthalte, während sie nur einen Commentar liefert. Die übliche Deutung auf Münzmeister ist deshalb ausgeschlossen, weil die friesischen Münzen des 11. Jahrhunderts keine Münzmeister nennen, in den Quellen die beiden Namen auf Münzherren bezogen werden (vgl. an there Rednathes moneta eslein Rq. 97, 20), und weil es nicht denkbar ist, dass die Münzcirculation so weiter, verschiedenen Herren unterstehender Gebiete auf die Producte einzelner Meister verwiesen wurde. Der letzte Gesichtspunkt nöthigt auch dazu, an eine umfassende Prägung zu denken. In Deutschland sind weder aus dem 11. Jahrhundert noch sonst Münzherren bekannt, deren Namen anklingen. Dagegen waren angelsächsische Münzen von

wohl die Mark zu 120, als die zu 160 Pfennigen.<sup>123)</sup> Die angelsächsischen Pfennige sind etwa um  $\frac{1}{3}$  leichter als die vollwerthigen Denare der Karolingischen Zeit.<sup>124)</sup> Rechnet man daher die Mark zu 10 Schillingen, so deckt sich das Normalgeld der Busstaxen im Silberwerthe annähernd mit dem Ethelingswergelde der *lex Frisionum*, während es von dem Frilingswergelde weit absteht. Bei Zugrundelegung der Kölnischen Mark versagt zwar die materielle Uebereinstimmung. Doch bleibt die Annäherung an das Ethelingswergeld eher möglich, als an das Wergeld des Frilings.

Auch der zahlenmässige Zusammenhang zwischen dem Ethelingswergelde der *lex Frisionum* und dem Normalwergelde der Busstaxen tritt hervor, sobald wir die Geld-

---

Ethelred und Knut im 11. Jahrhundert sehr verbreitet. Dannenberg hat nachgewiesen, dass sie in Stade, also an der Grenze Frieslands, seitens eines Hauses, das vielleicht auch in Friesland Grafenrechte hatte, nachgemünzt wurden. Vgl. *Zschr. für Numismatik* XI. S. 184 ff. Ich halte es nun für durchaus möglich, dass durch unrichtige Silbentrennung und -verbindung bei der Lesung der Münzumschriften und nachfolgende Verstümmelung im Sprachgebrauch aus RED (REXANTE) ÆTHEL und KNVT (REXANTE) ENG die Appellativnamen Rednathes und Kaneng geworden sind, welche die Ueberlieferung aufweist. Die Reception der englischen Münze am Ende des 11. Jahrhunderts musste zur Folge haben, dass die einheimischen Münzstätten entweder ruhten, oder sich auf Nachmünzung legten. Dadurch erklärt sich die sonst sehr auffallende Thatsache, dass Münzen erkennbar friesischer Prägung für das 11. Jahrhundert in grösserer Zahl bekannt sind, dagegen für das 12. völlig fehlen.

<sup>123)</sup> Vgl. Schive. *Some account of the weight of English and Northern Coins.* *Numismatic Chronicle* II. S. 42 ff. 48 ff. Schmidt, *Gesetze der Angelsachsen* S. 592 ff. 596.

<sup>124)</sup> Vgl. die Zusammenstellungen bei Schive a. a. O. S. 43.

mark auf die ursprüngliche Goldrechnung beziehen und als Summe von 4 altfriesischen Goldschillingen auffassen. Wenn wir sie der englischen Mark gleichstellen, ist dieser Standpunkt ohne weiteres gerechtfertigt. Denn die angelsächsische Mark war 4 Mankusen gleichgesetzt. Die Mankusen sind geradezu Theile der Mark.<sup>125)</sup> Aber auch die einheimisch friesischen Quellen ergeben sehr gewichtige Anhaltspunkte. Denn die Geldmark tritt uns in den Rüstinger Quellen mit vollster Bestimmtheit als Goldmass entgegen. Sie ist nach ihnen ein Schillingsgewicht Goldes, das seinerseits in 12 Pfennigsgewichte Goldes zerfällt.<sup>126)</sup> Für

<sup>125)</sup> Vgl. Schmidt S. 592. 595. Soetbeer, Forschungen 2 S. 366.

<sup>126)</sup> Thiu yeldmerk, thiu is en skilling wicht goldis. Rq. S. 125, 4. 536, 17. 540, 16. Dementsprechend sind die älteren wie die jüngeren Rüstinger Busstaxen in Schillingen wicht goldis und Pfennigen wicht goldis berechnet. Der Deutung und Werthbestimmung, die Jäckel giebt, a. a. O. XII. S. 149 ff., kann ich nicht bestimmen, skilling wicht goldis und panning wicht goldis können nichts anderes bedeuten als Gold im Gewichte eines Schillings oder eines Pfennigs, so dass wir annehmen müssen, dass die Silbermünzen als Goldgewichte verwendet wurden. Es kann dies auch gar nicht auffallen. Das Seltnerwerden der Goldmünzen musste das Bedürfniss wachrufen, die ungemünzten Goldmengen durch Wägung nach ihrem Werthe in Geldmark und Goldpfennigen zu bestimmen. Bei dem Mangel an feinen Gewichten mussten die Silbermünzen aushelfen, zumal bei der Gewichtsgleichheit von Goldtrient und Silberdenar sich sehr einfache Relationen ergaben. Die fortschreitende Depravation der Silbermünzen musste nun allerdings die Goldwerthe, Geldmark und Goldpfennig in Mitleidenschaft ziehen, bis Einhalt geschah und die Goldgewichte in eine feste Relation zu wirklichen Gewichtsmassen gesetzt wurden. In Rüstingen ist dieser Einhalt ziemlich spät erfolgt. Die Rechthandschrift von 1327 stellt die Geldmark an Werth gleich mit 4 Loth Silber (nicht Gold, wie Jäckel meint) Kölnischen Gewichts (Rq. S. 537, 14 u. a. a. O. S. 150), so dass die Geldmark nur  $\frac{1}{8}$  Pfund werth,



das Verständniss dieser Gleichstellung ist auf die annähernde Gewichtsgleichheit von Goldtrient und Silberdenar zurückzugehen, welche dem ersteren in Friesland die Bezeichnung als Denar eingetragen hat.<sup>127)</sup> In Folge dieser Gleichung mussten 12 leichte Silberdenare, also ein Schilling, soviel wiegen, wie 12 friesische Goldtriente oder 4 Goldschillinge. Die Bezeichnung der Geldmark als Schillingsgewicht Goldes gestattet daher den Schluss, dass sie ursprünglich 4 Goldschillinge oder 12 Goldpfennige umfasste. Dafür spricht weiter, dass die Mark in den älteren friesischen Rechtsquellen überhaupt als Zählmark und zwar als Summe von vier Wertheinheiten auftritt. Die Reilmark besteht aus vier Stücken

---

somit auf etwa  $\frac{1}{4}$  ihres ursprünglichen Werthes gesunken ist. Keinen Gegenbeweis liefert die Gleichstellung mit 40 Schillingen cona. [Denn cona kann nicht „kölnisch“ heissen, wie Jäckel annimmt, sondern es entspricht dem holländischen konen, prägen, und kann jede Münze bezeichnen. Siebs.] Die Gleichung beweist daher nur, dass diese Münze noch rapider und zwar auf den zwölften Theil des früheren Schillingwerthes gesunken war, so dass die Notiz der Wurster Handschrift Rq. S. 546, 20 „eyn schiling cona is eyn penning“ mit Beziehung auf die alten Bussansätze gerechtfertigt ist. Die Opstallesbomer Gesetze kennen noch eine weitergehende Depravation. Denn sie rechnen nicht weniger als 17 „kleine Pfennige“ auf einen englischen Pfennig (Rq. S. 107, 5). Als Geldmark sind auch die 5 Merk aufzufassen, welche scheinbar  $7\frac{1}{2}$  Schilling Gewicht Goldes gleichstehen. Denn in Wirklichkeit liegt hier eine Abänderung vor. Vgl. Rq. S. 542 § 48. Auch die frisesk merk (Rq. S. 537, 29), aus deren Vorkommen Jäckel sehr weitgehende Folgerungen ableitet, ist die Geldmark. An dieser Stelle steht eine Költnische Mark und eine friesische für „fünf Mark“, was sich daraus erklärt, dass damals die Geldmark  $\frac{1}{4}$  Költnische Mark Silbergewicht werth war.

<sup>127)</sup> Vgl. oben Text zu Anm. 98 ff.

Wollzeug bestimmten Werthes.<sup>129)</sup> Die Leinwandmark<sup>129)</sup> lässt sich kaum anders auffassen und auch für die grosse oder volle Mark ist die Zusammensetzung aus 4 Reilmark die nächstliegende Erklärung.<sup>130)</sup> Wir sind daher berechtigt, auch bei der Geldmark an eine Zusammenfassung von vier Münzen zu denken, die nach ihrem Werthe nur Goldschillinge sein können. Endlich ist noch zu bemerken, dass in der Hegungformel des westerlauwerschen Sendrechts uns eine *marca aurea* begegnet, deren Zusammenfallen mit der Geldmark aus anderen Gründen wahrscheinlich ist.

Treten wir nun mit dieser Auffassung an die Vergleichung der Wergeldsätze des Ethelings heran, so sind die 40 Geldmark der Busstaxen nichts anderes als eine Zusammenfassung der 160 Mankusen, die aus der *lex Frisionum* zu erschliessen sind. Ein Zusammenhang mit dem Frilingswergelde ist nicht erfindlich.

Die Busstaxen zeigen somit, dass die altfriesische Goldrechnung sich über die Karolingische Zeit hinaus erhielt, wodurch wiederum die Reception der englischen Münze in den Küren erleichtert wurde.

Bei dem kleineren Wergelde von 12 Mark ist die

---

<sup>129)</sup> Vgl. Küre 4 und 14 und dazu Jäckel, *Zsch. f. Numismatik* XI. S. 192.

<sup>129)</sup> Linmerk, vgl. Jäckel a. a. O. S. 189.

<sup>130)</sup> Die grosse oder volle Mark wird gleich 16 Schillingen gesetzt, die Reilmark gleich 4. Vgl. *Rq.* S. 123, 4 ff. 540 § 27, auch die Münzordnung S. 386 § 7 a. E. In Küre 12 werden allerdings nach den meisten Redactionen auf 32 Reilmark nur  $7\frac{1}{2}$  grosse Mark gerechnet. Aber der Rüstinger Text und die Handschrift *ius municipale* haben 8 Mark. Vermuthlich musste bei grösseren Leistungen in Stoffen eine Zugabe erfolgen.

Markart nicht angegeben. Unter der Voraussetzung, dass die Geldmark gemeint ist, sind wir berechtigt, das kleinere Wergeld als Aequivalent der *simpliciter compositio* der *lex Frisionum* aufzufassen.

Ein zweites Adelsrecht sieht Richthofen<sup>131)</sup> in dem Besitze besonderer, zum Richteramt berechtigender, von der Zahlung des Königszinses befreiter Güter, die in den alten Quellen *ethel*, in den jüngeren *herth* und *statha* genannt werden.

Die Berufung zum Richteramt ist bereits oben<sup>132)</sup> besprochen worden. Es hat sich ergeben, dass sie jeden Grundbesitzer oder doch den Besitzer voller oder halber Hufen traf, und dass eine Beschränkung auf besonders bevorzugte Adelsgüter, so weit die Quellen reichen, nicht erweislich ist.

Von der Zahlung des Königszinses befreite Güter haben in Friesland östlich der Flie bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht bestanden. Es ergibt sich dies aus den keine Ausnahme kennenden Sätzen der Kuren 7 und 9<sup>133)</sup>, sowie aus den ebenso bestimmten Vorschriften des jüngeren westerlauwerschen Schulzenrechts, welches schlechthin jeden, der Haus und Hof besitzt, für zinspflichtig erklärt.<sup>134)</sup> Ja

<sup>131)</sup> Untersuchungen II. S. 1041—1088.

<sup>132)</sup> Vgl. oben § 20, namentlich S. 209 ff.

<sup>133)</sup> Rq. S. 14. 15. *Nona petitio est penam pacis et huslotha propter bannum regis solvere duobus denariis Rednathes moneta. Si quis hoc contempserit, solvet regium bannum.*

<sup>134)</sup> Rq. S. 414 § 5 ff. *Aller lyck, deer huis ende hof habbet di aegh aller jera likes een penning to jeldane toe riuchter koninghshielda: al deer hy ryckera is, al deer aegh hy tree penningen toe jouwane, alsoe soe hi hadde fyf inheemde schetten*

Richthofen geräth in einen eigenthümlichen Widerspruch, wenn er etheldom als Adel übersetzt und zugleich Zinsfreiheit desselben behauptet. Denn nach Kür 7 ist das etheldom durch die Pflicht zur Zinszahlung erkauf worden. Als einzige, zwar nicht bezeugte, aber selbstverständliche Ausnahme ist anzuerkennen, dass die Pflicht des Schulzen, welcher nach Volksrecht den Zins eincassirte, zur Zahlung desselben von seinen Gütern sich jedenfalls ursprünglich nicht nach den allgemeinen Grundsätzen, sondern nach dem Inhalte der Amtsverleihung richtete. Die Zinsfreiheit des Adels im holländischen Friesland<sup>135)</sup> und die behauptete Zinsfreiheit der westerlauwerschen Häuptlinge im 16. Jahrhundert<sup>136)</sup> gehen nur auf durchaus verwandte Quellen zurück, nämlich auf gräfliche Privilegirung, beziehungsweise Belehnung mit gräflichen Gütern, die dann natürlich zinsfrei waren oder mit Hoheitsrechten, zu denen das Recht auf Zinsbezug gehörte. Namentlich kommen für die westerlauwerschen Häuptlinge die zahlreichen Belehnungen durch Herzog Albrecht von Bayern in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts nach der Eroberung Frieslands in Betracht.<sup>137)</sup> So von altersher anerkannt, wie sie 1508 behaupteten, war die privilegirte Stellung aller Häuptlinge überhaupt nicht. Noch im 15. Jahrhundert haben sie Zins gezahlt.<sup>138)</sup>

aydertam ende udertam it sinta Walburga missa, da syn clawa oen der eerda foel.

<sup>135)</sup> Vgl. Richthofen, Untersuchungen III. S. 53 ff., aber auch S. 58. 59.

<sup>136)</sup> Untersuchungen II. S. 1041 ff.

<sup>137)</sup> Vgl. Driessen IV. S. 339 ff.

<sup>138)</sup> Vgl. Schwartzenberg I. S. 420, 25. 29.

Auch im übrigen lassen sich besondere rechtliche Eigenthümlichkeiten des ethel nicht nachweisen. Das Wort kommt überhaupt nur selten vor, nämlich als Bezeichnung für das Gut, das ein aus der Gefangenschaft heimkehrender Friese recognosciren soll<sup>139)</sup>, als Bezeichnung für Land schlechthin in der oben<sup>140)</sup> besprochenen Stelle des Fivelgoer Rechts über Wehrpflicht, sodann vielleicht in einer Variante der Handschrift *ius municipale* zu Landrecht 22.<sup>141)</sup> Schröder<sup>142)</sup> nimmt an, dass die Erbfolge der Frauen in ethel ausgeschlossen war. Amira<sup>143)</sup> hält es für wahrscheinlich, dass das friesische Ethel ein ausserhalb der Flurgemeinde belegenes, der Hufenverfassung entzogenes Gut war. Mir scheinen beide Ansichten der quellenmässigen Begründung zu entbehren. Der einzige Anhaltspunkt dafür, dass ethel eine speciellere Bedeutung als die des Grundeigenthums überhaupt hatte, liegt darin, dass der heimkehrende Friese sowohl das ethel als seine eigenen Aecker recognosciren muss. Wollte man indess dieses Moment betonen, so würde man entweder dazu gelangen, ethel gerade als Hufenland im Gegensatz zu dem Sonderbesitz (dem gerodeten oder eingedeichten Lande) aufzufassen. Denn so lange das periodische Reebningsverfahren bestand, war hinsichtlich des Hufenlandes nur eine Angabe

<sup>139)</sup> Kfure 14, Landrecht 3 und 20. Rq. S. 22. 23. 48. 70. 71.

<sup>140)</sup> Vgl. Anm. 49.

<sup>141)</sup> Hettema II. S. 95. Een edelis wiuis wetma, dat sint achte pund ende achta enza ende achte pannyngen — dat hio hire edele bitalia moege, ende dat gued daya moeghe. Die Bedeutung von edele in dieser Stelle ist sehr zweifelhaft.

<sup>142)</sup> Rechtsgeschichte S. 319, Anm. 399. A. M. Richthofen, Untersuchungen II. S. 1052.

<sup>143)</sup> In Pauls Grundriss § 62 S. 153.

der Quote, eine örtliche Recognition aber nur hinsichtlich des der Umtheilung entzogenen Landes zu verlangen. Oder man müsste ethel als das Stammgut des Geschlechts denken analog dem sächsischen Hantgemal und dem bayrischen Sedelhofe (also als *predium nobilitatis*). Doch fehlen entscheidende Anhaltsgründe.

Die Annahme einer besonderen Wehrpflicht und eines besonderen Fehderechts gründet sich lediglich auf zwei oben erörterte Stellen und erledigt sich durch die bei Auslegung derselben<sup>144)</sup> gegebenen Ausführungen.

Mit dem Fehlen der behaupteten Adelsvorrechte stimmt überein, dass bis zu dem Ende des 14. Jahrhunderts nirgends ein über die Hausleute auch nur social hervorragender und zu ihnen in einem Gegensatze stehender Adel erwähnt wird. Die wichtigsten Stellen, in denen er hätte erwähnt werden müssen, sind folgende:

1. Das ältere westerlauwersche Schulzenrecht zählt als Bestandtheile der Gemeindemark<sup>145)</sup> auf das Land der Kirche, des Königs und das des Hausmanns. Von einem Adelsbesitze ist nicht die Rede. Gleichwohl ist es mit Rücksicht auf die sonstigen Nachrichten sicher, dass im 11. Jahrhundert nicht von dem Verband in Gemeinden eximirte Güter in nennenswerther Zahl vorhanden waren. Auch in dem Bolswarder Sendrecht von 1277 werden die Bestandtheile des Landes in offenbar erschöpfender Aufzählung einander gegenübergestellt<sup>146)</sup>, ohne dass Adelsgut erwähnt wird.

<sup>144)</sup> Vgl. oben Anm. 50 und 52.

<sup>145)</sup> Rq. S. 391 § 31. Oen da himrick, deer dis santis en dis koninges ende des huusmanns land oen lenth ende leyt.

<sup>146)</sup> Soe scel elck pondemate (Landmass) in dae gae al lick

2. Der Dingbesuch wird im westerlauwerschen Landrechte für das Gericht des Grafen wie für das Sendgericht des Bischofs nur hinsichtlich der Hausleute angeordnet.<sup>147)</sup> Gleichwohl ist es undenkbar, dass ein bestehender Adel bei diesen höchsten Gerichten nicht zugegen gewesen wäre.

3. In den Hegungsformeln der Schulzen<sup>148)</sup> werden der Reihe nach in ihrem Gute befriedet der Kaiser und seine Vögte, der Schulze, die Kirche und die Hausleute. Ein Adel wird gar nicht erwähnt. Ebenso ist in dem Eide des gretmann<sup>149)</sup> nur von den Rechten der Hausleute die Rede. Hinsichtlich der Minderfreien ist eine solche Übergewehrung erklärlich. Hinsichtlich des angeblich ersten und zahlreichen Standes wäre sie es nicht.

4. Die Heerfahrt ohne Schulzen und Landverrath ist ganz allgemein für alle Stände durch gemeinfriesische Satzung verboten.<sup>150)</sup> In den Rüstinger Küren wird das Verbot wiederholt<sup>151)</sup>, aber nicht an einen Adligen, sondern an den Hausmann gerichtet, obgleich die Anführung einer Heerfahrt in erster Linie Sache des Adels gewesen wäre.

5. Die Küren regeln Beziehungen des Volkes zur Regierungsgewalt und nach Richthofens Ansicht auch einige

scildich wesa, ist monickgued, ist prondagued, ist papena gued, ist huusmans gued dis to lika to schoeten ende to schilden, ende to heerferden, ende frede mey to kapiane, deer des landis orber is, Rq. S. 483 § 11 a. E.

<sup>147)</sup> Vgl. oben § 3 S. 33 und § 13 S. 137.

<sup>148)</sup> Vgl. Hettema II. S. 121.

<sup>149)</sup> Vgl. Rq. S. 488, 23.

<sup>150)</sup> Küre 4 und Landrecht 12.

<sup>151)</sup> Rq. S. 122, 5. Thet ther ne hach nen husmon nanne hirifona on to bindande.

Rechtsverhältnisse des Adels. Nach den Schlussworten<sup>152)</sup> sollen sie aufrecht erhalten werden gegen die Herren (die Staatsgewalt) und gegen die Häuslinge (husengar). Der vermeintlich dazwischen stehende und jedenfalls mitbetheiligte Adel fehlt.

6. Das ältere westerlauwersche Schulzenrecht enthält lehnrechtliche Bestimmungen.<sup>153)</sup> Aber als Inhaber des Lehns wird der freie Friese, nicht ein Adliger erwähnt. Ebenso wird bei der Regelung der Wehrpflicht auch der Reiterdienst hervorgehoben, aber nicht einem Adelsstande, sondern jedem auferlegt, der Land im Werthe von 30  $\text{t}$  besitzt.<sup>154)</sup> Es kann wohl kaum ein Zweifel darüber sein, dass, wenn ein privilegirter Adel in Friesland bestanden hätte, er vorzugsweise dazu geeignet gewesen wäre, die Lehnspflichten und den Reiterdienst zu übernehmen.

7. In den älteren Sendrechten werden sowohl bei den kirchlichen Abgaben<sup>155)</sup> als im Verfahren nur Hausleute<sup>156)</sup> erwähnt. Namentlich ist das erste Moment charakteristisch. Eine Uebergehung des Adels bei Existenz desselben wäre kaum denkbar.

8. Völlig durchschlagend für die Nichtexistenz eines privilegirten Adels und für unsere Auffassung der Ethelinge scheint uns endlich der Inhalt der Magnussage. Die

<sup>152)</sup> Rq. S. 28, 21.

<sup>153)</sup> Rq. S. 388 § 6; ferner Hetteema II. S. 32 § 6.

<sup>154)</sup> Rq. S. 390 § 21; oben Anm. 42.

<sup>155)</sup> Vgl. Altfriesisches Sendrecht Rq. S. 407, 19. Als die prester claget op dine huusmann, so schilmase him iowa, also fyr so dat huus rekende se ende hy hadde ku ende ey (Schaf). Bolswarder Sendrecht von 1277, Rq. S. 483 § 8, als ws ald sindriucht hald, het ensie datter die huusmann meer opidize.

<sup>156)</sup> Vgl. Rq. S. 408, 31.



Entstehung der Sage lässt sich mit Sicherheit in das Ende des 12. oder in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts datiren.<sup>157)</sup> Sie zählt in Form von 7 Küren, die wichtigsten angeblich von Karl dem Grossen verliehenen Freiheitsrechte der Friesen auf und ist ein vollgültiges Zeugniß für die damals herrschenden Volksanschauungen.

An erster Stelle und noch ein zweites Mal wird hervorgehoben<sup>158)</sup> „die Anerkennung aller Friesen als Freiherrn und ihre Erhebung in den Stand der hohen Herrengenossen des Königs (des konyngs haga heranaten.“<sup>159)</sup>

Die Entstehung einer solchen Sage wäre meines Erachtens unmöglich gewesen, wenn innerhalb des friesischen Volkes ein privilegirter, hinsichtlich des Eherechts abgeschlossener Adelsstand, wie ihn Richthofon annimmt, existirt und auf die Masse des Volkes als Ungenossen, als unebenbürtig herabgesehen hätte. Von unserem Standpunkte aus

<sup>157)</sup> Die Magnusküren gebrauchen die Bezeichnungen *aesga* und *schelta*, welche schon im Anfange des 13. Jahrhunderts verschwinden. Sie werden ferner in dem Rudolphsbuche citirt, das unter Friedrich II. zusammengestellt wurde. Vgl. Beilage 8 und Rq. S. 425, 12.

<sup>158)</sup> Vgl. Hetteema II. S. 66. Rq. S. 440. *Dae kaes Magnus den aerska kerre: Dat alle Fresen were friheren, di berna ende di oenberne, alsoe langhe als di wynd fan wolkenen woide ende dio wrald stoede ende wollet wesa mey dae kerre des konyngis haga heranaten. — Aldeer efter kaes Magnus den lettera kerre ende alle Fresen oen syn kerre jechten: Dat ma dae Fresen da wittha of dae halse spaende ende dat se emmermer wolde wessa friheren di berna ende di oenberna; ende dat se mey dae kerre were dis koninghes haga heranaten.*

<sup>159)</sup> Die Deutung Richthofens als Heergenossen (*hiri naten*) widerspricht völlig dem Inhalte der Sage, da ja gerade durch diese Küren die Friesen von der Heergenossenschaft des Königs befreit

erscheint der Satz verständlich, ja die Ausbildung einer derartigen Ansicht geradezu nothwendig. Die Benennung aller Mitglieder der Volksgeschlechter als edele, Edeling war sicher ursprünglich nicht auf Friesland beschränkt. Aber sie erhielt sich in Friesland zu einer Zeit, als das Wort in den benachbarten Gebieten eine engere Bedeutung gewonnen hatte, zu dem ausschliesslichen Prädicate der herrschenden Classen geworden war. Dieser Gegensatz musste den Friesen bei ihren zahlreichen Berührungen mit den Franken und Sachsen auffallen. Er musste in ihnen den Glauben erwecken, dass ihr Stamm als solcher privilegiert und in den Stand erhoben sei, dem in den benachbarten Gebieten nur die Herren angehörten.

#### 5. Das sächsische und das thüringische Volksrecht.

Der Gegensatz der Edeling und der Frilinge ist uns ebenso wie für Friesland auch für Sachsen bezeugt. Literarische Nachrichten <sup>160)</sup> gestatten keinen Zweifel darüber, dass der nobilis der lex Saxonum im Volksmunde als Edeling, der liber als Friling bezeichnet wurde. Auch in der lex Thuringorum stehen sich Adaling und liber gegenüber. Es ist klar, dass die für Friesland dargelegte Auffassung des Gegensatzes eine wesentliche Bestätigung

sein wollten (Kfzr 5). Ebenso schlecht würde die Zusammenstellung mit der Freiheit sowie das Beiwort hoch auf die Verleihung der Heergenossenschaft passen. Vgl. auch Rudolphsbuch Rq. S. 425, 15 dat se wurden des Keisers nathan ende aec al mara heren. [Auch sprachlich liegt die Deutung als Herrengenossen sehr viel näher, wie die als Heergenossen. Siebs.]

<sup>160)</sup> Vgl. Nithard, Hist. lib. IV c. 2. Hucbald, Vita Lebuini, Mon. Germ. SS. 2 S. 361, 50.

finden würde, wenn sie auch mit den sächsischen und thüringischen Nachrichten vereinbar wäre. Dies ist in der That der Fall.

In Sachsen stossen wir auf eine nur scheinbare Schwierigkeit. Nach der *lex Saxonum* beträgt die Mag-sühne ein Drittel des Wergelds. Das Wergeld des Edelings ist aber nach der herrschenden Meinung<sup>161)</sup> sechsmal so hoch, als das des Frilings. Indessen die herrschende Meinung ist nicht begründet. Aeltere Ausleger der *lex Saxonum* glaubten die Sätze des cap. 14<sup>162)</sup> über *ruoda* und *praemium* dahin emendiren zu müssen, dass sich durch Summirung der beiden Beträge zwischen dem Ethelings- und dem Litenwergeld auch ein Ansatz für den *liber von*

<sup>161)</sup> Vgl. Konrad Maurer a. a. O. S. 115 ff. von Richthofen, *Mon. Germ.* S. 54, Note 28. Brunner, *Rechtsgeschichte* S. 247. Schröder, *Rechtsgeschichte I.* S. 42, Note 37, S. 209. Waitz *I.* S. 196, Note 4. Hermann, *Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen*, in *Gierkes Untersuchungen* 17 S. 24.

<sup>162)</sup> c. 14. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat, ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi, et in premium 120 solidi. Zu den zahlreichen Versuchen diese Stelle zu erklären (vgl. insbesondere auch Brunner, *Sippe und Wergeld* S. 5) sei ein neuer hinzugefügt. Die unvermittelte Einschlebung des hervorgehobenen Satzes zwischen den Betrag des Wergeldes und den des *praemium* legt die Auffassung nahe, dass er den Wergeldsbetrag erläutern oder begründen soll. Da die *ruoda* einem Zwölftel des Wergeldes (120) gleichsteht, so wäre der Zusammenhang nur dann gegeben, wenn der Verfasser als bekannt voraussetzen durfte, dass dem Etheling 12 Ruthen zukommen. Nun ergeben die friesischen Agrarverhältnisse, dass die Vollhufe in 12 Ruthen (als Bezeichnung für Hufenquoten) zerfiel. Es ist wahrscheinlich, dass es eine Zeit gegeben hat, in welcher jeder vollberechtigte Volksgenosse Anspruch auf eine volle Hufe besass. Dann war der Etheling ein Zwölfhufenmann. Cap. 14 scheint nun diese Verhältnisse für Sachsen vorauszusetzen und den längst aus anderen Gründen vermutheten

240 Schillingen herausstellte.<sup>163)</sup> Diese Emendation ist jetzt aufgegeben, aber das Wergeld von 240 Schillingen festgehalten worden, obgleich es jeder anderen Grundlage entbehrt.<sup>164)</sup> In Wirklichkeit ist der Betrag des Frilingswergeldes aus den vorhandenen Nachrichten nicht zu ermitteln. Im übrigen ist die vertretene Auffassung gerade geeignet, sonst sehr auffallende Erscheinungen des sächsischen Rechts zu erklären. Dahin rechne ich namentlich den Umstand, dass die *lex Saxonum* sich fast nur mit den Verhältnissen der *nobiles* beschäftigt und den *liber* nur gelegentlich erwähnt. Es wäre dies Verhalten kaum verständlich, wenn die *liberi* wirklich der Kern der Nation, die freien Bauern des Sachsenvolkes waren. Ferner erklären sich ungezwungen die Nichterwähnung des *libertus* in zwei Handschriften und

Zusammenhang zwischen Hufe und Wergeld zu bestätigen. Der Etheling hat Recht auf 12 Ruthen. Sein Wergeld beträgt demnach 1440 Schillinge, weil die Ruthe bei den Sachsen auf 120 Schillinge gesetzt ist. Diese Deutung würde allerdings dazu führen, für die Frilinge und Liten entsprechend geringere Besitzrechte anzunehmen. Einen Hinweis auf eine ständische Gliederung der Besitzverhältnisse enthält auch Cap. 17.

<sup>163)</sup> Vgl. die Anführungen bei Richthofen, Zur *lex Saxonum* S. 377 ff., und Konrad Maurer a. a. O. S. 116.

<sup>164)</sup> Aus den Friedensgeldern c. 3. 5 Capit. c. 19. 20. 21, Cap. de partibus Saxon., ist nichts zu entnehmen. Ihre Abstufung entsprach nicht derjenigen der Wergelder. Denn der Etheling zahlt nicht 12 mal soviel als der Lite. Richthofen, zur *lex Sax.* S. 298, zerlegt die 300 Schillinge, welche cap. 43 den Kaufpreis einer Frau (wahrscheinlich einer edelen) bildeten, in ein Freienwergeld von 240 Schillingen und ein Friedensgeld von 60 Schillingen. Indessen die Auffassung der Kaufehe als Friedensbruch ist ebenso gewagt, wie die Annahme, dass ein Mithäter das Friedensgeld bezieht. Auch das Verhältniss der Eide cap. 17 ist nicht ausreichend, um den Wergeldsbetrag zu fixiren. Auf Titel 36 der *lex Ribuaria* ist unten zurückzukommen.

der Umstand, dass die beiden daneren Handschriften cap. 17 für liber libertus haben, die Tutel des nobilis über den liber und sein Vorkaufsrecht an den Grundstücken desselben<sup>165)</sup>, die Bezeichnung der sächsischen nobiles als domini ihrer Frilinge<sup>166)</sup>, die Todesstrafe wegen Heimführung einer dem Stande der Edeling angehörnden Frau durch einen Friling<sup>167)</sup> und die Motive des Stellingabundes<sup>168)</sup>, da gerade für Sachsen die Herabdrückung zahlreicher Ethelinge in den Stand der Frilinge wahrscheinlich ist.

Nach dem Thüringischen Volksrechte hat der Adaling ein Wergeld von 600 Schillingen. Da die lex in Karolingischer Zeit abgefasst ist, so sind kleine Schillinge gemeint. Das Wergeld des Adalings entspricht daher den 200 Goldschillingen, welche dem altfreien Franken vor der Busserniedrigung zukamen. Der liber erhält 200 Silberschillinge,

<sup>165)</sup> Lex Sax. cap. 64.

<sup>166)</sup> Lex Sax. cap. 25. 26. Capitulare de partibus Sax. cap. 13 und bei der Schilderung des Stellingaaufstandes.

<sup>167)</sup> Translatio S. Alexandri Mon. Germ. SS. 2 S. 675.

<sup>168)</sup> Nithard, Historia 4 cap. 2 berichtet: Cernens Lodharius quod post victoriam fratrum populus qui cum illo fuerat deficere vellet variis necessitatibus astrictus, quocumque et quomodocumque poterat, subsidium quaerebat. Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat; hinc quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat; hinc etiam in Saxoniam misit frilingis lazzibusque quorum infinita multitudo est promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui tempore, quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi nomen novum sibi id est Stellinga imposuerunt et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsus, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat. Unter der lex, welche die Frilinge verloren hatten, ist m. E. das Standesrecht gemeint, die Ethelinge-eigenschaft, die sie als Strafe der Rebellion eingebüsst hatten.

somit ein Drittel des ersterwähnten Betrages.<sup>169)</sup> Das Verhältniss von Magsühne und Erbsühne ist nicht bekannt. Das Verhältniss von 2 zu 1, das sich aus den Wergeldssätzen ergeben würde, ist denkbar und für nordsächsische Stämme bezeugt. Unter dem *liber* steht allerdings ausser dem Unfreien auch der Freigelassene mit einem Wergelde von 80 Mark.<sup>170)</sup> Bei näherer Würdigung spricht diese Vorschrift nicht gegen sondern eher für unsere Auffassung der Frilinge. Denn die Fassung „*servus a domino per manumissionem libertate donatus*“ ist äusserst vorsichtig und ersichtlich darauf berechnet, jede Anwendung auf die Nachkommen des aus der Sklaverei Befreiten auszuschliessen. Es bleiben somit genug Frilingselemente. Die stärkere Betonung des Mangels bei der ersten noch unfrei geborenen Generation ist durchaus verständlich. Auch scheint die Bestimmung eine neue Satzung vielleicht im Interesse der Frilinge zu enthalten, da sie sich nicht an der Stelle findet, wo die anderen Standeswergelder verzeichnet sind. Die gleiche Tendenz kann auch der Vorschrift zu Grunde liegen „*Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere*“.<sup>171)</sup> Wenn man den *liber homo* als Gemeinfreien auffasst, so können die Worte kaum anders denn als Aufhebung des Beispruchsrechts der Erben gedeutet werden. Das Ergebniss wäre sachlich auffallend und würde der Betonung „*cui voluerit*“ nicht völlig gerecht werden. Vor allem würde unerklärt

<sup>169)</sup> Vgl. *lex. princip.*

<sup>170)</sup> IV. De *liberto occiso*. *Servus a domino per manumissionem libertate donatus si occisus fuerit 80 solidos componat, vel quidquid ei solvi debeat medietas compositionis liberi hominis solvatur.*

<sup>171)</sup> Tit. 54.

bleiben, weshalb die Vorschrift, wie aus den Worten und namentlich der Wortstellung hervorgeht, nicht auch für den adaling gegeben wurde. Das sonst als Motiv denkbare Interesse der Kirche würde bei dem nobilis erst recht wirksam gewesen sein. Unser Standpunkt gestattet die Deutung auf ein Vorkaufsrecht des Freilassers, das noch die *lex Saxonum* gegenüber dem *liber homo* anerkennt.

Die vorstehend dargelegte Auffassung von *liber* und *friling* erhält eine weitere und gewichtige Bestätigung dadurch, dass sie geeignet ist, die sonst auffallenden Standesverhältnisse des chamavischen Rechts einleuchtend zu erklären. Die *Ewa Chamavorum* unterscheidet innerhalb der freien Bevölkerung *homines Franci* mit einem Wergelde von 600 Silberschillingen und *homines ingenui* mit einem Wergelde von 200 Silberschillingen. Allgemein wird angenommen, dass das Wergeld der *ingenui* den 200 Schillingen der Salier und Ribuarier entspricht, und dass die *homines Franci* ein verdreifachtes Wergeld haben. Deshalb werden sie für Antrustionen, Vasallen oder einen aus den Antrustionen hervorgegangenen Geburtsadel erklärt.<sup>172)</sup> Diese Deutungen stellen die *lex Chamavorum* in einen scharfen Gegensatz zu den beiden übrigen fränkischen Stammesrechten. Denn die *lex Salica* und die *lex Ribuariorum* kennen keinen Adel und bezeichnen die altfreien Stammesgenossen als *homines Salici* und *Ribuarii*. Es ist daher auffallend, dass innerhalb des Gebiets des ribuarischen Rechts uns ein Adel, und zwar unter dem allgemeinen Stammesnamen entgegentritt. Aber diese Schwierigkeit ist

<sup>172)</sup> Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 252; Schröder, Rechtsgeschichte S. 211 Anm. 18; Sohm, in den *Mon. Germ. Leg.* V. S. 271 und die dort gegebenen Nachweisungen.

nicht die einzige. Die beiden älteren Rechte stellen den Freigelassenen und seine Nachkommen im Wergelde schlechter, als den Altfreien. Die *lex Chamavorum* erwähnt den Freigelassenen wiederholt<sup>173)</sup>, nennt ihn aber *ingenuus*, ohne ihn in Wergeld und Bussen von den anderen *ingenui* zu trennen. Ja genau so wie bei der *lex Frisionum* ist eine Schlechterstellung durch die Art der Wergeldnormirung ausgeschlossen. Endlich erhalten Graf und *missus* das dreifache Wergeld ihrer Geburt.<sup>174)</sup> Dabei muss gerade an den Unterschied des *Francus* und des *ingenuus* gedacht sein, weil unfreie zu jener Zeit kaum zu Grafen und *missi* ernannt wurden. Nach der herrschenden Meinung hatte deshalb derjenige Graf, der seiner Geburt nach *homo Francus* des Hamalandes war, ein dreimal so hohes Wergeld, als der Graf aus anderen Theilen des fränkischen Stammesgebietes. Diese Ergebnisse sind wenig ansprechend; aber sie ergeben sich mit Nothwendigkeit aus der Vorstellung, dass *liber* oder *ingenuus* in allen Volksrechten der technische Ausdruck für den Gemeinfreien ist oder ihn wenigstens mit einschliessen muss. Dagegen schwinden alle Bedenken, sobald man diese Vorstellung fallen lässt und zugleich als möglich zugiebt, dass die Bussätze des ribuarischen Rechts noch zur Zeit der Entstehung der *lex Chamavorum* in Gold bezahlt wurden.<sup>175)</sup> Denn dann ist es klar, dass die 600 Silberschillinge des *homo Francus* der *lex Chamavorum* nichts anderes sind, als eine Umrechnung der 200 Goldschillinge des *homo Salicus* und *Ribuarius*.

<sup>173)</sup> Vgl. cap. 11, 12, 13, 14.

<sup>174)</sup> Vgl. cap. 7 und 8.

<sup>175)</sup> Vgl. Beilage 10.



Diese Annahme beseitigt in der That alle Schwierigkeiten. Die Standesgliederung der lex Chamavorum ist genau dieselbe, wie in den beiden anderen fränkischen Rechten. Es ist gar kein Geburtsadel vorhanden. Die homines Franci sind die Franken altfreien Geschlechts, die Edelinges der norddeutschen Stämme. Dafür findet sich die fränkische Schlechterstellung der Libertinen in Wergeld und Bussen. Ingenuus ist in der lex Chamavorum die zusammenfassende Bezeichnung für die verschiedenen Classen der homines regii, tabularii und romani der lex Ribuaria. Er entspricht dem friling der norddeutschen Rechte. Eigenthümlich ist nur, dass die Zurücksetzung noch weiter geht, als in der lex Ribuaria, und darin haben wir wohl den Grund zu sehen, weshalb gerade die Wergeldssätze in der lex Chamavorum erwähnt werden. Auch das Wergeld des chamavischen Grafen erhält die Normalgrösse. Der Auffassung der ingenui entspricht es, dass die Bestimmungen, die sich nur mit ihnen beschäftigen, vorzugsweise Freiheitsprocess, Freilassung und das Verhältniss zum Schutzherrn behandeln. Ebenso wird verständlich, weshalb die erbrechtliche Vorschrift des cap. 17 nur für den homo Francus bestimmt ist. Es ist erklärlich, dass das Sonderrecht der hereditas aviatica auf den ungeeigneten Mann keine Anwendung fand. Aus diesen Gründen scheint mir die vorgeschlagene Deutung der lex Chamavorum die allein annehmbare zu sein. Damit ist aber auch erwiesen, einmal dass ingenuus und liber technisch den Libertinen bezeichnen können und zweitens, dass noch im 9. Jahrhundert nach ribuarischem Recht die hohen Wergeldssätze galten.

Zum Schluss ist noch ein Einwand zu erörtern, der die besprochenen Rechte gleichmässig trifft. Die herrschende

Meinung<sup>176)</sup> nimmt an, dass der Gemeinfreie bei allen deutschen Stämmen des Frankenreichs dasselbe Wergeld von 200 Schillingen gehabt habe. Bei der Vergleichung werden für Friesland, Sachsen, Thüringen und Hamaland die Wergelder der liberi oder ingenui zu Grunde gelegt. Eine solche Uebereinstimmung würde auf Standesgleichheit mit den altfreien Franken hindeuten und deshalb ein erhebliches Bedenken gegen die oben gegebenen Ausführungen begründen. Indessen die vorgenommene Gleichstellung ist nicht zutreffend. Sie stützt sich auf die vermeintliche Uebereinstimmung der Zahlenangaben in den einzelnen Volksrechten und auf Titel 36 der lex Ribuaria. Der Anschein einer Uebereinstimmung der Wergeldangaben tritt bereits zurück, sobald man den Unterschied von Gold- und Silberrechnung in der Weise berücksichtigt, wie dies oben hinsichtlich des thüringischen und chamavischen Rechts geschehen ist. Die 200 Schillinge des fränkischen Rechts und der süddeutschen Quellen waren jedenfalls ursprünglich, wahrscheinlich aber bis auf Ludwig den Frommen<sup>177)</sup>, Goldschillinge. Die ~~Wergelder~~ der friesischen, thüringischen und chamavischen Frilinge erreichten aber nur in Silberschillingen den Betrag von 200. Eine ursprüngliche Uebereinstimmung dem Werthe nach, welche die Annahme einer Standesgleichheit begründen könnte, liegt daher keinesfalls vor. Der Titel 36 der lex Ribuaria setzt das Wergeld der zuwandernden Franken auf 200 Schillinge fest, das der übrigen Stämme auf 160 Schillinge. Brunner<sup>178)</sup>

<sup>176)</sup> Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 235 ff., II. S. 614. Schröder, Rechtsgeschichte S. 393 ff.; auch Gaupp, Germanistische Abhandlungen 1853 S. 2 ff.

<sup>177)</sup> Vgl. Beilage 10.

<sup>178)</sup> Rechtsgeschichte I. S. 225. 226.

nimmt an, dass der *fredus* in dem ersten Ansätze entsprechend dem fränkischen Sprachgebrauche einbezogen, zu den anderen aber gemäss nichtfränkischer Ausdrucksweise hinzuzurechnen sei, somit eine materielle Uebereinstimmung vorliege. Gegen diese Deutung habe ich zwei Bedenken: 1. Die Fassung des Titels 36 scheint darauf hinzuweisen, dass die Gesamtleistung des Todtschlägers von der Nationalität des Erschlagenen abhing, somit die Differenz für ihn eine materielle war. In allen Fällen werden die gleichen Wendungen gebraucht: „*culpabilis iudicetur, multetur*“. Die Betheiligungsquote des Staats und der Angehörigen wird gar nicht erwähnt und dadurch eigentlich als gleich vorausgesetzt. Es wäre auffallend, wenn dennoch lediglich eine diesbezügliche Verschiedenheit den Anlass zu der ganzen Gegenüberstellung gegeben hätte. 2. Der *fredus* wird allgemein nach dem eigenen Rechte des Uebertreters bestimmt.<sup>179)</sup> Der Todtschläger des Titels 36 ist Ribuarier. Folglich bestimmt sich sein *fredus* nach Titel 88 der lex Ribuaria, welcher den *fredus* für alle Straftäter, ohne Titel 36 auszunehmen, auf ein Drittel der *compositio* festsetzt. Aus diesen beiden Gründen glaube ich annehmen zu müssen, dass die 160 Schillinge der lex Ribuaria den *fredus* einschliessen. Damit fällt die Uebereinstimmung mit dem friesischen Frilingswergelde. Sie ist auch aus einem anderen Grunde zu verneinen. Die 200 Schillinge des Saliers waren mindestens bis 813, wahrscheinlich bis 816, Goldschillinge. Eine spätere Entstehung des ganzen Titels 36 ist mit Rücksicht auf seinen sonstigen Inhalt nicht wahrscheinlich. Dann sind aber auch die 160 Schillinge des Friesen in Gold aufzufassen. Sie be-

<sup>179)</sup> Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 262.

ziehen sich daher nicht auf den liber. Rechnet man ein Drittel von 160 als fredus ab, so gelangen wir zu dem ostfriesischen Ethelingswergeld von  $106\frac{2}{3}$  fränkischen Goldschillingen. Doch möchte ich dieses Zusammentreffen nur als Zufall auffassen. Es scheint, dass Titel 36 überhaupt nicht das Stammesrecht des Verletzten berücksichtigt, sondern eine selbstständige Taxe für die nichtfränkischen Germanen aufstellt, falls der Thäter ein Ribuarier ist.<sup>180)</sup>

Durch das Gesagte soll für die vorfränkische Zeit die Existenz hervorragender Adelsgeschlechter, entsprechend den von Tacitus erwähnten *nobiles*, bei Friesen, Sachsen und Thüringern nicht verneint werden. Aber jedenfalls war dieser Adel, auch wenn er rechtliche Auszeichnung gegossen haben sollte, von den Edelingen verschieden, deren Rechtsverhältnisse uns bezeugt sind. Die Edelinge, die nobiles der drei Volksrechte sind die ingenui des Tacitus, die Frilinge oder liberi aber die impares libertini des römischen Schriftstellers.

Die vorstehende Auffassung nähert die Standesverhältnisse der drei berücksichtigten Stämme zur Zeit der Volksrechte denjenigen, die wir bei den Franken und den Skandinaviern finden. Die Frage, ob diese Auffassung noch für andere deutsche Stämme zutrifft, muss einstweilen dahingestellt bleiben.<sup>181)</sup>

<sup>180)</sup> Vgl. das Gegenstück in lex Rib. 31, 4. 61, 2.

<sup>181)</sup> Doch sei darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung des freien Grundbesitzers als *nobilis* durch Waitz auch für Süddeutschland nachgewiesen ist, vgl. Waitz V. S. 496 ff., und dass der Gebrauch von *nobilis* in dem bayrischen Volksrechte und den Decreten Thassilos eine Beschränkung des Ausdrucks auf die mit besonders erhöhtem Wergelde ausgestatteten Geschlechter kaum gestattet. Ebenso scheint es charakteristisch, dass longobardische

## § 22.

Die Amtsfunctionen der Urtheilfinder  
im Allgemeinen.

Im Vordergrund der Aufgaben, welche den gewöhnlichen Redjeven und den Eeherrn obliegen, steht, wie bei den Asegen, die Urtheilfindung, aber mit wesentlich geändertem Inhalte. Die Redjeven sind nicht auf Rechtsweisung beschränkt, sondern ihre Hauptaufgabe ist die Sachwürdigung, insbesondere die Klagebestätigung.<sup>1)</sup> In umfassender Weise machen unsere Quellen, namentlich der Brokmerbrief, Rechtsfolgen, beispielsweise Strafbestimmungen davon abhängig, dass der Redjeva „thit rede, onlete, wite oder hlie“. Als entgegengesetzte Alternative wird die alte Klage mit baria<sup>2)</sup>, ein Gottesurtheil<sup>3)</sup> oder die Eidesleistung<sup>4)</sup>, hingestellt. Nach den Quellen, aus denen

Quellen den unehelichen Sohn ebenso als „non nobilis“, „ignobiliter natus“ bezeichnen, wie die friesischen als onethelmon. Vgl. Waitz I. S. 197, Anm. 3. Waitz nennt die Begriffsbestimmung der Quellen „wunderlich“; sie wird aber durchaus verständlich, sobald man nobilis als Uebersetzung von adaling und das letztere Wort in dem dargelegten Sinne auffasst.

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 19 S. 198.

<sup>2)</sup> Vgl. Rq. S. 162, 16. And skether eng brond — and thi redjeva thet onlet, sa jeldema. — And ret thi redjeva thet nauet on and mar umbe baria welle, sa stonde hit to othere barem.

<sup>3)</sup> Vgl. Rq. S. 162, 12, mith thrim jeldum to jeldande, jef thi redjeva thet onlet. Ist comp sa set also den and naute diurra.

<sup>4)</sup> Vgl. Rq. S. 174 § 166. Hwasa to rothat pelar jeftha tentrar, and thi redia thet rede, sa resze hi tha redia tuene skillingar and sine witherlaga tuene and tha liudem ene merc. Nel thi redia thet naut reda, sa undungema mith thrim ethum-

der Redjeva seine Kenntniss der Sachlage entnimmt, wird nicht gefragt. Durchweg müssen es ausserprocessuale Wahrnehmungen gewesen sein. An zahlreichen Stellen wird schlechthin von einer Beweisführung durch die Richter gesprochen<sup>5)</sup>. Wahrscheinlich ist es, dass diese Erweiterung der richterlichen Functionen sich dadurch entwickelt hat, dass der Begriff der notorischen Thatsache immer mehr ausgedehnt wurde. Die Küren<sup>6)</sup> gestatten den Friesen mit wenig Ausnahmen (Wenden), sich jeder Strafklage durch Eid zu erwehren, neben welchen für die Parteiklage das Gottesurtheil zu setzen ist. Ein Zusatz der Rustringer Rechtshandschrift von 1327<sup>7)</sup> macht die Wirkung des Eides schon von der Bestätigung durch den Aldirmon abhängig. Ein zweiter Zusatz<sup>8)</sup> schränkt sie noch weiter ein. Spätere Quellen<sup>9)</sup> schliessen die Reinigung in den Sachen schlecht-

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. Vertrag zwischen Harlingen und Bremen von 1310, Fr. 43, cum duobus iudicibus sue terre convincere debet. Vertrag von Norderland und Bremen 1310, Fr. 44, cum duobus consulibus terre sue convincere debet. Vertrag zwischen Brokmer- und Emsigerland, Rq. S. 135, 18, probatione duorum iudicum; S. 136, 1 probet per quatuor indices; Z. 35 probet per tot indices, per quot obtinetur omne wergeldum; Z. 23 et hoc sex indices testentur quod hoc factum fuerit. S. 157, 13 per indices sue terre probet. S. 138, 1 per quatuor indices terre sue probent. Brokmerbrief S. 179, 25 biveria mitha redja u. a. a. O.

<sup>6)</sup> Küre 17 Rq. S. 26. 27. Vgl. § 19 Anm. 9.

<sup>7)</sup> Rq. S. 539, 31.

<sup>8)</sup> Rq. S. 541 § 40.

<sup>9)</sup> Vgl. z. B. den Vertrag zwischen Fivelgo und Groningen 1258 (si contigerit — quod sit notum consulibus non permittatur — excusare), Driessen I. S. 34 ff. 36; übereinstimmend Verträge von Groningen mit Mentrawolde von 1287, Driessen I. S. 50 ff. 52 (si — aliquis fuerit spoliatus quod plene constiterit iudicibus — si vero de apollo iudicibus non constiterit infamatus se — expurgabit);

hin aus, die den Consuln bekannt sind. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich für das westerlauwersche Friesland und namentlich für die Stadtverfassung hinsichtlich der Amtszeugen beobachten. Auch bei ihnen wird aus dem Gerichtszeugnisse durch Ausdehnung auf ausserprocessuale Vorgänge eine Urtheilsfunction.<sup>10)</sup> Die Erforschung der Einzelheiten und die Abgrenzung dieser Sachbestätigung gegen die Rechtsweisung einerseits, Eideshülfe und Zeugnis andererseits ist der Untersuchung des friesischen Processrechts zu überlassen.

Neben der Urtheilsfällung treten noch andere Functionen hervor, welche auf eine Annäherung zwischen der Stellung der Bezirksführer und der Consuln der Unterbezirke hindeuten, die amtliche Rüge und die Pfandnahme im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Rüge (kethene, forthdriva, achtia) tritt namentlich im Brokmerbriefe hervor. Bei verschiedenen Vorschriften wird dem redjeva die Sorge für ihre Aufrechterhaltung und die Eintreibung verwirkter Straf gelder übertragen.<sup>11)</sup> Ja wie es scheint, war jeder Todschatz von Amte wegen zu verfolgen.<sup>12)</sup>

mit Menté 1283, Driessen I. S. 43. Ferner die Verträge von Harlingen und Norderaland mit Bremen von 1237 und 1310 (Fr. 23. 43. 44).

<sup>10)</sup> Vgl. unten § 26.

<sup>11)</sup> Vgl. z. B. § 3 Rq. S. 151, 13 (Bestechung des Talemon); § 10 Rq. S. 153, 10; § 23 Rq. S. 154, 6; § 159 Rq. S. 173, 27 (Verbot des Burgenbaues); § 213 Rq. S. 180, 15 ff. (gegen das Halten eines fele lith).

<sup>12)</sup> Vgl. § 45 Rq. S. 157, 17. Für die verwirkten Friedensgelder haftet der Redjeva nicht, wenn bei ihm keine Klage erhoben ist, es sei denn, dass ein dadel vorliegt.

Die Pfandnahme steht im Brokmerbriefe<sup>13)</sup> auch dem urtheilenden Redjeven zu. Doch fiel Gewaltanwendung bei Widerstand ausserhalb seiner Competenz. In solchen Fällen musste der Bezirksführer eingreifen.<sup>14)</sup> In Rüstringen, den Ommelanden und im westerlauwerschen Friesland scheidet der Bezirksführer die Zwangsvollstreckung in vollem Umfange behalten zu haben.

Einer näheren Untersuchung bedürfen das Verhältniss des Spruchs der Consuln zu der Mitwirkung der Gerichtsgemeinde und die angebliche Collegialverfassung.

### Das Verhältniss der Urtheiler zur Gerichtsgemeinde.

#### § 23.

Die friesischen Quellen östlich der Lauwers zeigen im wesentlichen denselben Rechtszustand, der oben für die älteren Quellen angenommen wurde, somit als Regel die Nichtbetheiligung der Gemeinde und ihre Zuziehung in Ausnahmefällen. Selbst letztere sind in dem westerlauwerschen Friesland verschwunden. Hinsichtlich des Untergerichts gestatten auch die jüngeren Quellen kein allgemeines Urtheil.

Die regelmässige Nichtbetheiligung der Gemeinde er giebt sich aus der regelmässigen Nichterwähnung in den ausführlichen Satzungen des Rüstringer und des Brokmer Rechts bei Hervorhebung in den Ausnahmefällen, aus der Beschränkung der Vollgerichte und aus den nachstehenden besonderen Erwägungen.

<sup>13)</sup> Vgl. Rq. S. 155 § 36 und namentlich S. 156 § 40. *Hwarsa ma thene redjeva went inna sine herna eta rave.* (Wenn man dem Redjeva in seinem Bezirke bei der Pfandnahme Widerstand leistet.)

<sup>14)</sup> Brokmerbrief § 40 a. a. O.



1. Die Urtheilsschelte wird, wenn sie sich als unbegründet herausstellt, den Richtern <sup>1)</sup> und nicht der Gemeinde gebüsst. Gleichwohl braucht die Urtheilsschelte nicht sofort nach dem Spruche erhoben zu werden. Ihre Zulässigkeit wird nicht durch das Vollwort, sondern nach anderen Momenten begrenzt.<sup>2)</sup> Ja westerlauwersche Quellen setzen schon längere, nach Tagen bemessene Fristen.<sup>3)</sup>

2. Die Gerichtssitzungen werden nach dem Brokmerbriefe in einem Hause abgehalten.<sup>4)</sup>

3. Die Umwandlung der Processart, die oben<sup>5)</sup> erwähnt wurde, setzt voraus, dass die Autorität des Richterspruchs nicht mehr von der Zustimmung eines Umstandes abhängig war. Denn letztere konnte diejenigen richterlichen Wahrnehmungen nicht nachprüfen, auf denen die Bestätigung der Klage oder der Vertheidigung beruhte.

4. Der Brokmerbrief bestimmt in § 140<sup>6)</sup>:

Hwersa mar enne thiaf feth sa skelma hine brensza a liuda warf; him skelin dela fiuwer redia ur sinne hals, jef hia umb en mugen wertha, nis thet nauet, sa skelma hine brensza a bredra warf and tha redjeva ne moten nenen thiaf unga leta, hwasas tha liude skelin ther umbe skiffa. (Wenn man einen Dieb fängt, so soll man ihn

<sup>1)</sup> Brokmerbrief § 44 Rq. S. 157, 19.

<sup>2)</sup> Vgl. Brokmerbrief § 83 S. 155, 6 sa skelma hine on spreca (umbe ene undom) thes selwa deis, ther hi ret anda warwe, and thene thichtega to endgiande er ma of tha warwe gunge.

<sup>3)</sup> Vgl. Iur. Fris. S. 142 und die Stadtrechtsquellen.

<sup>4)</sup> Vgl. § 212 Rq. S. 180, 9. Thet tha redia sette enne mon oppa thene liuda werf — and inna sine huse skelinse achtia buta husherem.

<sup>5)</sup> Vgl. §§ 20. 22.

<sup>6)</sup> Vgl. Rq. S. 170, 9.

bringen in die Liudawarf. Ihm sollen 4 Redjeven das Leben aberkennen, wenn sie einig sind. Anderenfalls soll man ihn bringen in ein grösseres Gericht und die Redjeven sollen keinen Dieb gehen lassen, sondern die Leute sollen darüber entscheiden.)

Aus der Gegenüberstellung erhellt, dass für die Verurtheilung durch die vier übereinstimmenden Redjeven die Befragung des Volkes nicht erforderlich war.

Ausnahmsweise findet eine Mitwirkung statt bei der Entscheidung über die Urtheilsschelte. Dies ist für Rüstringen <sup>7)</sup> unmittelbar bezeugt und für die Ommelände aus den späteren Verhältnissen zu entnehmen.<sup>8)</sup>

Das Brokmerrecht schreibt die Befragung des Volkes vor bei Uneinigkeit der Redjeven, wenn es sich um das Leben eines Diebes handelt<sup>9)</sup>, vielleicht auch unter anderen Voraussetzungen<sup>10)</sup>, sodann bei der Entscheidung der nicht im Gesetze vorgesehenen Fälle.<sup>11)</sup>

Keine Ausnahme liegt vor an einigen Stellen der

<sup>7)</sup> Vgl. Rechtshandschrift von 1327 Rq. S. 544, 24 and thet witi tha hadera and tha biswerena asiga and alle wise liode.

<sup>8)</sup> Es folgt dies namentlich daraus, dass noch im Landrechte von 1601 die Warven, in denen über die Urtheilsschelte entschieden wurde, nicht nur von den Häuptlingen und Redjeven, sondern auch von allen Eigenbeerbten besucht werden mussten. Vgl. Landrecht von 1601 Lib. I.

<sup>9)</sup> Vgl. Rq. S. 170 § 140, oben Anm. 6.

<sup>10)</sup> Vgl. Rq. S. 168, 27. An diesen Stellen wird die Entscheidung der mene acht zugewiesen und zwar wird gerade das skiffene als letztes Entscheidungsmittel genannt. Es muss dahingestellt bleiben, ob an eine Abstimmung der Redjeven oder des Volkes gedacht ist.

<sup>11)</sup> Vgl. § 174 Rq. S. 175, 14. Alsar sketh en thichtega ther naut nis inna brewa sa endigie tha redia thene bi liuda skiffene.

Rüstringer Rechtshandschrift von 1347, in denen eine Folge des fiarndel oder des Landes erwähnt wird.

Für die Feststellung, dass Nothwehr vorliegt, wird verlangt <sup>12)</sup>:

thetet mene fiarndel thet hlie and thet mene lond ther  
to folge, thet hine of there nedwere wirid hebbe.

Ebenso wird bei den besonderen Frieden <sup>13)</sup> und bei Diebstahl <sup>14)</sup> zu dem Ausspruche des eigenen Redjeva die Folge des fiarndel verlangt.

Aber an diesen Stellen ist nur die Zustimmung der andern Redjeven des Viertels beziehungsweise Landes gemeint. Dies ergibt sich aus der Vergleichung mit andern Aussprüchen <sup>15)</sup>, die nur dies Erforderniss aufstellen und keineswegs leichtere Straftathaten betreffen, namentlich aber aus einer Parallelstelle, die gerade von der Nothwehr ausführlich handelt. <sup>16)</sup> Dort wird vorausgesetzt:

and thet brange (bezeugen) tha redjeva, ther binna tha  
fiarndeale se.

Ausserdem könnte das Vollwort des Viertels nicht mit hlia im Gegensatz zu folia bezeichnet werden.

Auch die jüngeren Quellen ergeben somit keinen Anhalt dafür, dass sich in früheren Zeiten die Urtheilsfällung in allen Sachen bei der Gerichtsgemeinde befand.

<sup>12)</sup> Vgl. Rechtshandschrift von 1327, § 47 Rq. S. 542, 4.

<sup>13)</sup> a. a. O. § 46 Rq. S. 541, 25.

<sup>14)</sup> a. a. O. § 58 Rq. S. 543, 6.

<sup>15)</sup> Vgl. Feststellung der Nothzucht, Rechtshandschrift von 1327, § 51 Rq. S. 542, 25, Ungehorsamserklärung bei den 6 Wenden, a. a. O. § 41, Rq. S. 541, 21, Verfahren gegen den hodere, a. a. O. § 61, Rq. S. 544, 36.

<sup>16)</sup> Vgl. Aeltere Küren 5 Rq. S. 115, 15 sa hwer sane en mon  
of there nedwiri sin lif wiri and sin god and hi thenne enne mon

## § 24.

Die angebliche Collegialverfassung der  
Consuln.

Richthofen und Schröder bezeichnen es als einen wesentlichen Unterschied der angeblich jüngeren Verfassung, dass die Consuln in Collegien von 16 oder 8 urtheilen, während der Asega im Gerichtsverfahren stets als Einzelner handelt. Diese Annahme ist durchaus unbegründet. Das gemeinschaftliche Auftreten der Redjeva und Eeherrn ist allerdings dort unverkennbar, wo die politische Vertretung der Länder und Dele nach Aussen oder die Aufstellung neuer Rechtssätze gegeben ist. Anders gestaltet sich aber das Bild, sobald wir die processuale Thätigkeit ins Auge fassen. Dann begegnen wir derselben Erscheinung, die wir schon in der lex Frisionum und in den Asegaquellen wahrnehmen. Als Urtheil sprechend, überhaupt als handelnd tritt regelmässig ein Richter auf, während allerdings im Viertels- oder Landesgerichte mehrere zugegen sind und in gewissen Sachen auch übereinstimmen müssen. Und zwar tritt diese Erscheinung, was für die Identificirung von Redjeva und Asega wichtig ist, am auffallendsten in den älteren Quellen des Ostens hervor, während im westerlauwerschen Friesland und in den jüngeren Quellen sich Elemente einer Collegialverfassung entwickeln. Der wahrscheinliche Grund des Einzelhandelns ist bereits früher erwähnt worden. Er liegt in der örtlichen Vertheilung der

sle and thet brange tha redjeva ther binna tha fiardandele se, thet hine of there nedwere wirid hebbe, alsa hi nenne fretho breken nebbe.

Richter und in dem bereits in der 2. Kürre bezeugten Rechte eines jeden Friesen, von seinem eigenen Richter gerichtet zu werden.

Das Einzelhandeln des Redjeva finden wir in den östlichen Quellen sowohl bei der eigentlichen Rechtsweisung, als bei der Sachwürdigung und der Rüge.

Die Zeugnisse sind weitaus zu zahlreich, als dass eine erschöpfende Aufführung angemessen wäre. Es mag genügen darauf hinzuweisen, dass der allein handelnde Redjeva in den Rüstringer Rechtsquellen 24 mal<sup>1)</sup>, in dem Brokmerbriefe mehr als 40 mal<sup>2)</sup> erwähnt wird.

<sup>1)</sup> Vgl. Rq. S. 115, 16, Tha utwaga to jeldande, alsase thi redjeva hlige. Rq. S. 115, 1 ther efter sines redjeva hligene thet hi riuchte sweren hebbe. Rq. S. 116, 20 over thes redjeva willa; Z. 25 ther thi redjeva hlige. Rq. S. 117, 25 alsa hit brange thi redjeva. Rq. S. 540, 31 and thi redjeva thet hlia dure; Z. 37 sa mi thi redjeva thet mit riuchte ther efter elle stede halden. Rq. S. 541, 4 wil hine sin redjeva sikur hlia, sunder skatha skil hi belia; Z. 11. 13 dur thi mon — undfalla and sin redjeva hine elle sikur hlie, sunder skatha skil hi belia ac ne dur hi thet nawet swera and thi redjeva de duri hini nawet sicure, sa skil hi alla jechta beta; Z. 17 dur him sin redieva heroch hlia, heroch skil hi belia; Z. 28 sa skil thi redieva tha skeldega mith sinre sele makia ther ur thene clagire eswren heth; Z. 36 thi redjeva to hilpande; Spalte 2 Z. 3 thi redjeva — folath; Z. 28 thi redjeva — the bona makath. Rq. S. 542, 34 so ach thi redjeva him sine bota to findande; Z. 9 ne dure sin redjeva nawet sicure; Z. 35 thi redjeva — thet hlie. Rq. S. 543, 4 hit thi redjeva althus brange; Z. 13 alsa hit sin redjeva hlie; Z. 15 efter sines redjeva hliene; Z. 23 sin redjeva elle sikura hlie; Z. 32 ther thi redjeva dure hlie; Z. 36 and skil thi redjeva ther umbe hlia; Spalte 2 Z. 5 will thet sin redjeva hlie; Z. 26 sa skil thi redjeva thet hlia; Z. 35 Alrek redjeva sin szerekspil to beriuchtane.

<sup>2)</sup> Vgl. Rq. S. 155, 25 Hwersar ret en redjeva ene unredene joftha delt enne undom. Rq. S. 155, 17 Alrek redjeva se sinre eynere echtene weldech. Rq. S. 156, 1 Thi redjeva ne mot sinne dom naut

Im Vergleich zu den Fällen des Einzelhandelns erscheint das gemeinsame Auftreten oder die Nothwendigkeit der Zustimmung der Genossen durchweg als Ausnahme.

Das Rüstinger Recht verlangt die Zustimmung

wenda; Z. 18 sin redjeva skel thet wita. Rq. S. 156, 15 Hwersar en redjeva joftha twene binna burem en thing kethat. Rq. S. 157, 4 so skel thi redjeva reda ther ur thene tichtega sweren heth; Z. 16 thet skel wita thi redjeva, ther ur thene hana sweren heth; Z. 21 with sine eyne redjewena kethene; Z. 30 sa skel thi redjeva thet wita. Rq. S. 158, 14 and thi redjeva alsa rede; Z. 25 and thi redjeva thet rede; Spalte 2 Z. 1 and thi redjeva thet rede. Rq. S. 158 Spalte 2 Z. 17 Let thi redjeva thet on; Z. 29 sa skel thi redjeva thet wita, ther ur hine sweren heth. Rq. S. 159, 6 jef thi redjeva thet onlet. Rq. S. 160, 3 jef thi redjeva thet onlet; Z. 14 jef thi redjeva thet biret, ther ur thene hana sweren heth; Z. 19 and thi redjeva thet rede. Rq. S. 161, 1 jef thi redjeva thet ret; Z. 12 and thi redjeva thet birede, ther ur thene hana sweren heth. Rq. S. 162, 12 jef thi redjeva thet onlet; Z. 18 and thi redjeva thet onlet; Z. 23 and eet thi redjeva thet nawet on. Rq. S. 163, 5 sa wite thi redjeva; Z. 6 and thi redjeva skel thet wita, ther sin berjelda sprech thetet cap den se; Z. 20 and thi redjeva wise — forth. Rq. 164, 28 Umbe thet gold — wite thi redjeva. Rq. S. 165, 6 and thi redjeva thet rede; Z. 5 sa skel thi redja thet withe driva. Rq. S. 166, 30 sa skeppe thi redjeva thene mekere; Z. 3 thi redjeva thet rede; Z. 18 sa skel thi redjeva that withe driva. Rq. S. 167, 3 bi — thes redieva ethe; and thi redjeva skelt echta. Rq. S. 169, 13 jef thi redjeva thet onlet. Rq. S. 170, 30 hwaas barie binna burem sa barie hi upper sine redjevem. Rq. S. 171, 25 thet skel wita thi redja ther ur hine sweren heth and thi redjeva skel thene hod up steta. Rq. S. 172, 3 Thet skel thi redjeva wita ther ur thene hana sweren heth, hwether umbe kemped se, sa gabbad sa bonnad se — sa naut. Rq. S. 174, 12 and thet driwe thi redjeva forth; Z. 22 and thi redjeva alsa rede ther ur sweren is; Z. 9 and thi redjeva thet rede. Rq. S. 175, 5 sa bidele thi redjeva thet. Rq. S. 176, 29 Thet skel thi redjeva under seta diwa. Rq. S. 177, 29 and thi redjeva thet rede; Z. 7 jef thi redjeva thet ret; Z. 13 jef thi redjeva thet ret. Rq. S. 178, 18 and thi redjeva thet onlede. Rq. S. 179, 28 jef thi redjeva thet onlet.

aller Redjeven des Viertels ausdrücklich bei der Feststellung der Nothwehr<sup>3)</sup>, bei der Entscheidung über Ungehorsam in den 6 Wenden<sup>4)</sup>, bei der Anklage gegen den hodere wegen overtia<sup>5)</sup>, bei der Nothzucht<sup>6)</sup> und bei der Tödtung unter einem besonderen Frieden<sup>7)</sup>, vielleicht noch in einzelnen anderen nicht ganz sicheren Fällen.<sup>8)</sup> Auch in dem Verfahren des Landesgerichts<sup>9)</sup> tritt die Einzelfunction in den Vordergrund. Ein einzelner Redjeva spricht das Urtheil (alsa thi redjeva heth sine achte utgeven). Die Amtsgenossen des Viertels kommen dann allerdings auch zum Worte, aber ihre Erklärung wird nur als folgja bezeichnet. Dementsprechend geht auch die Urtheilsschelte zunächst nur gegen den Redjeva persönlich, der das Urtheil sprach. Seine Genossen werden nur dann von der Wirkung betroffen, wenn sie zu dem Unrecht zugestimmt haben. Es ist also sicher, dass das Zustandekommen eines scheltbaren Urtheils nicht die Einstimmigkeit der drei Viertelsurtheiler voraussetzte. Die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung der Majorität ist nicht unbedingt zu verneinen, aber wegen der nächstliegenden Deutung von asega, auf die in § 25 zurückzukommen ist, unwahrscheinlich.

Das Brokmerrecht fordert Einigkeit der vier Redjeven des Viertels zur Hinrichtung eines handhaften Diebes<sup>10)</sup>

<sup>3)</sup> Aeltere Küre 5. Rq. S. 115, 15. Rechtshandschrift von 1327 § 47. Rq. S. 542, 4.

<sup>4)</sup> Rechtshandschrift von 1327 § 41. Rq. S. 541, 21.

<sup>5)</sup> Dasselbst § 61. Rq. S. 544, 36.

<sup>6)</sup> Dasselbst § 46. Rq. S. 541, 25.

<sup>7)</sup> Dasselbst § 51. Rq. S. 542, 25.

<sup>8)</sup> Dasselbst § 58. Rq. S. 543, 6 und § 56. Rq. S. 543, 21 ff.

<sup>9)</sup> § 40 Rq. S. 170, 2.

<sup>10)</sup> Rq. S. 136, 25 und 35,4 per communem sententiam

und zur Verurtheilung wegen Todtschlags.<sup>11)</sup> Zwei Redjeven sind erforderlich zur Ueberführung eines Amtsgenossen.<sup>12)</sup> Nur scheinbar ist die Ausnahme, wenn in den Hauptorten zwei Redjeven gemeinsam handeln.<sup>13)</sup> Ein Widerspruch seitens eines Amtsgenossen wird für den Fall zugelassen, dass Angehörige verschiedener Bezirke an dem Rechtsstreite theilhaftig sind. Wenn dann jeder Redjeva für seinen Eingesessenen eintritt, so liegt eine *twihalva*<sup>14)</sup> vor, welche die Verweisung der Sache vor das Landesgericht zur Folge hat.

Eine Abstimmung nach Mehrheit ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen.

In den Ommelanden treten die Consuln theils allein handelnd auf<sup>15)</sup>, theils und zwar häufiger als im Osten gemeinschaftlich<sup>16)</sup>, namentlich bei der Klagebestätigung und Unschuldssicherung, die in diesen Quellen mehr als Beweisfunction aufgefasst wird. Eine allgemeine Abgrenzung lässt sich nicht ziehen.<sup>17)</sup> Eine Kürre aus Humsterland verlangt

wergeldum obtinebit — per tot indices per quot obtinetur omne wergeldum — secundum communem sententiam.

<sup>11)</sup> Rq. S. 157 § 44. 162 § 76.

<sup>12)</sup> § 71 Rq. S. 161, 20. Vgl. § 16 Anm. 2.

<sup>13)</sup> Vgl. Rechtshandschrift von 1327, Rq. S. 543, 35. Alrek redjeva sin szerekspil to biriuchtande. — S. 544, 13 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. Brokmerbrief § 127 Rq. S. 168, 23.

<sup>15)</sup> Hunsingoer Willküren §§ 22, 29, Rq. S. 330. Langewolder Küren §§ 16, 33, Rq. 367—390. Humsterland § 29, Rq. S. 361, 29. Fredewold Rq. S. 379 § 21.

<sup>16)</sup> Hunsingoer Willküren § 14 S. 329, § 21 Rq. S. 330. Langewolder Küren § 5 und passim, Rq. S. 366. Nach den Humsterländer. Fredewolder und Fivelgoer Rechtsquellen ist die Mehrheit Regel,

<sup>17)</sup> Bemerkenswerth ist Humsterländer Kürre § 29 (ein Redjeva ist zuständig bis zu 2 Schillinge, zwei bis zu 4 Schillinge, drei können bei einer hovetlosne befrieden) Rq. S. 361.



generell, dass keine Entscheidung ohne Einwilligung der Genossen verkündet werde. Aber dieselbe Kür beschränkt das Mehrheitsprincip auf die nicht im Gesetze klar entschiedenen Fragen.<sup>18)</sup>

Für das westerlauwersche Friesland fordert das Rudolphsbuch<sup>19)</sup> übereinstimmende Verurtheilung durch drei Richter, die zu dem höchsten Gerichte geschworen haben. Auch nach der Willkür der fünf Dele ist zur Ueberführung eines Angeklagten im Gerichte des Mittelbezirks schlechthin Einstimmigkeit der drei Eeherrn erforderlich. Bei Uneinigkeit kann sich der Angeklagte losschwören.<sup>20)</sup> Hinsichtlich der späteren Verhältnisse sind namentlich die Papena Ponten und die zugehörigen Eidesformeln zu berücksichtigen. Sie ergeben, dass in kleinen Sachen der einzelne Eeherr selbstständig urtheilte<sup>21)</sup> und rügte, dass aber daneben für grössere Sachen gemeinsame Berathung und Sitzungen mit collegialem Charakter stattfanden.<sup>22)</sup> Dementsprechend tritt in den wenigen erhaltenen Urtheilsurkunden das Gericht als Collegium auf.<sup>23)</sup>

Das Gesamturtheil für das friesische Rechtsgebiet lässt sich dahin fassen, dass sich im Allgemeinen eine Entwicklung von ursprünglicher Einzelfunction

<sup>18)</sup> § 12 Rq. S. 359. Wat kethere so der kethe joff kundighe boven dere zythen off mederechters woord en boven dat bref so reke he. Al daer dar de zythen antwe spreken umme enen dom, welk dar de mynre zythen offe de maerre dat recht hebbet by den breve soe gae dat voert.

<sup>19)</sup> Vgl. Rq. S. 428, 17 ff.

<sup>20)</sup> Hettema II. S. 151.

<sup>21)</sup> Vgl. Rq. S. 500, 25. 26. 501, 29. 502, 25.

<sup>22)</sup> Vgl. Rq. S. 500, 26. 489, 8. 31.

<sup>23)</sup> Vgl. z. B. die Eingangsformel § 18 Anm. 6.

zu ausgebildeter Collegialverfassung wahrnehmen lässt, ein Ergebniss, das die Annahme einer Identität der Asega- und der Consulatsverfassung wesentlich unterstützt.

### § 25.

#### Einzelbelege für die Identität der Consuln (redjeva und ehera) mit den Asegen.

Die vorstehenden Ausführungen dürften für die Urtheiler der älteren und der jüngeren Quellen die Namensverwandtschaft, die Gleichheit der Stellung in der Gerichtsorganisation, die Uebereinstimmung der Functionen und zahlreicher Einzelbestimmungen erwiesen haben. Schon dadurch wird eigentlich die Möglichkeit einer Umwälzung nahezu ausgeschlossen und höchstwahrscheinlich gemacht, dass Asega und Redjeva beziehungsweise Ehera verschiedene Bezeichnungen für denselben Beamten sind. Diese Annahme wird dadurch voll erwiesen, dass in einer ganzen Reihe von Fällen die älteren und die jüngeren Ausdrücke **zugleich** gebraucht werden, sei es in denselben Quellen oder doch in Quellen, die der gleichen Zeit angehören. Richthofen und Schröder erkennen auch an, dass das Wort asega in den Quellen der Consulatsverfassung vorkommt, aber sie erklären diese Erscheinung durch ein anfängliches Fortbestehen des Asegaamts neben den Redjeven und ein erst allmählig eintretendes Verkümmern desselben.<sup>1)</sup> Ich glaube indessen, dass die nachstehend angeführten Belegstellen eine solche Deutung ausschliessen und nur durch die Annahme einer Gleichbedeutung der verschiedenen Ausdrücke eine befriedigende Erklärung finden.

<sup>1)</sup> Vgl. Untersuchungen II. S. 450. Schröder S. 540.

Die Belege sind besonders überzeugend für Rüstringen und für das westerlauwersche Friesland, für die dazwischenliegenden Gebiete allerdings weniger reichhaltig. Aber gerade der Umstand, dass derselbe Sprachgebrauch an beiden Endpunkten des friesischen Rechtsgebiets auftritt, bestätigt die Allgemeinheit der Verbreitung.

a) Rüstringen und Astringen.

Für Rüstringen kommt in Betracht die Rechtshandschrift von 1327, für Astringen eine bei Schiller und Lübben bereits erwähnte Urkunde von 1439.

1. Die Rechtshandschrift von 1327, deren Tendenz und Charakter oben gekennzeichnet wurden<sup>2)</sup>, ergibt die Identität von Redjeva und Asega durch die Vorschriften über Verletzung der Richterpflicht und durch die Schilderung des Verfahrens bei der Urtheilsschelte im Landgerichte.

a) Die Verletzung der Richterpflicht wird geregelt hinsichtlich des Asega und hinsichtlich des Redjeva. 1. Die Regelung hinsichtlich des Asega<sup>3)</sup> unterscheidet sich von dem älteren Rüstringer Rechte<sup>4)</sup> durch die ausdrückliche

<sup>2)</sup> Vgl. § 2 S. 13.

<sup>3)</sup> Küre 3 Rq. S. 538, 7 § 16. Alsa thi asyga thenne heth esweren and up to godi gripthh, sa urlonad (entsagt) hi al unriucht and alle unriuchte panninga and ma hini thes urthingia mi, thet hi enich unriucht due, sa is hi an thes kinghes bonne, sa hachma sin hus to barnande (zu verbrennen) and tofara alreke durun, ther hi under sine ethe (in seinem Amtsbezirke) heth, en wed to sellande and opa tha werve (Hausstätte) nen hus to makande. al hwene opa there hirthstede (Herde) en grene turf (Rasen) waxt, so hachme thene turf up to grevande and opa the husefna (Herd) tha dora (Thür) to settande, hu (dass) hit alle liode witi thet hi en leynd (bestochener) asyga wesen heth.

<sup>4)</sup> Vgl. Küre 3 nach dem Asebok Rq. S. 7, insbesondere and  
21\*

und eingehende Erwähnung des Hausbrandes, welcher den Asega als Strafe treffen soll, und zweitens durch die Tilgung der Vorschrift, dass die Ueberführung durch zwei Amtsgenossen erfolgen müsse. 2. Die Regelung hinsichtlich des Redjeva bestimmt ausführlich das Processverfahren und zwar in der Weise, dass die Ueberführung nicht durch zwei Amtsgenossen erfolgt, wie die Analogie des Brokmerbriefes<sup>6)</sup> nahelegen würde, sondern in anderer Weise. Dagegen fehlt die Strafe des Hausbrandes, welche uns sonst für den Osten<sup>6)</sup> als die Strafe für den bestochenen oder eidverletzenden Richter bezeugt und durch die Bezeichnung fach<sup>7)</sup> auch für Rüstringen gefordert ist. Endlich wird den Priestern die Pflicht auferlegt, die Richter zu controliren und in Bann zu thun alle Redjeven und alle hodera, welche „mith tha ethe panninga nemath opa unriuchta“ (welche mit ihrem Eide unrechtes Geld erwerben)<sup>8)</sup>. Beide Regelungen sind isolirt lückenhaft, sie ergänzen sich zu einem Ganzen durch die Annahme der Identität. Die örtliche Trennung und der abweichende Sprachgebrauch erklärt sich daraus, dass bereits in Küre 3 die Bestechung des Richters behandelt war, und diese Bestimmung einer Umänderung bedurfte, während eine vollständige Beseitigung des Aseboks nicht beabsichtigt war.

b) Die Schilderung des Processverfahrens gegen den einer Rechtsverletzung angeklagten Redjeven unterscheidet

ma hini urthingia mi mith twam sine ivenethon an thes kyninges bonne.

<sup>6)</sup> Vgl. oben § 16 S. 160.

<sup>6)</sup> Vgl. oben § 20 S. 221.

<sup>7)</sup> Rechtshandschrift von 1327, § 60 a. E. Vgl. Anm. 9.

<sup>8)</sup> Rechtshandschrift von 1327, Rq. S. 544, 7 ff.

Rechtfertigung und Ueberführung. 1. Die erste erfolgt „mit hodera andworde and godera liode“, ohne dass die Genossen des Angeschuldigten besonders genannt werden. 2. Die Ueberführung wird mit folgenden Worten geschildert<sup>9)</sup>:

„Und kann man ihn überführen mit Gericht und friesischem Recht und Landesfür, dass er zu unrecht gerichtet hat und es erklären dies die Häuptlinge und die beschworenen Asiga und alle weisen Leute, so soll er 12 Mark zahlen und sein Amt verlieren und der Rechtsstreit soll ungültig sein, um dessen willen man ihn aus dem Amte entfernte, und das Kirchspiel soll sofort einen andern einsetzen, der unbescholten ist. Und stimmen sie alle zu dem Unrecht zu, alle die Genossen, die in dem Viertel sind, so sollen sie alle gleich in Strafe sein.

Die Stelle unterscheidet zwei Alternativen. In der ersten verliert nur ein einziger Redjeva sein Amt, in der zweiten verfallen auch seine Viertelsgenossen in Strafe, weil sie ihm zugestimmt haben. Es liegt nahe daraus zu folgern, dass sie sich in der ersten Alternative gegen ihn erklären. Eine so wichtige Erklärung kann in der Darstellung nicht übergangen sein. Deshalb dürfen wir die beschworenen asiga der ersten Alternative, die sich gegen den Redjeva aussprechen, mit den zustimmenden Ge-

<sup>9)</sup> Vgl. Rq. S. 544, 22. Ac mima hini urwinna midda warve mith friseska riuchte and mith londes keron thet hi hebbe unriuchte thingad and thet witi tha hodera and tha beswerena asiga and alle wise lioda, sa skil hi twilif merka sella and thes ethes las and thi thingath unstede, ther ma hini umbe ut warpth and thet szerekpil al to hond enne orna setta, ther unbewllen se. Ac foliathse him al to tha unriuchta alle sine sitha ther send binna tha fiardandele, sa skilun hia wesa al ivin fach.

nossen der zweiten Alternative gleichstellen. Diese Deutung erklärt auch, weshalb bei der Rechtfertigung die asiga nicht erwähnt werden; denn ihre Zustimmung zu einem rechten Urtheile war wohl selbstverständlich.

Die Stelle beweist daher die Identität von Asega und Redjeva. Sie würde diesen Beweis selbst dann erbringen, wenn man die asiga nicht auf die Amtsgenossen beziehen wollte. Denn dann müssten sie schon wegen ihrer Mittelstellung zwischen den vier Führern der Redjeven und dem Volke mit den Redjeven der übrigen Viertel identisch sein.

In Astringen wird uns die Existenz der Consulatsverfassung für das 13. und 14. Jahrhundert durch zweifelhafte Zeugnisse bestätigt. Um so auffallender und für die behauptete Identität geradezu durchschlagend muss es erscheinen, dass wir noch im Jahre 1439 zur Zeit der voll entwickelten Häuptlingsherrschaft die Richter als Asegen bezeichnet finden. Dieser Sprachgebrauch tritt aber unzweifelhaft hervor in der abgedruckten Urkunde des Oldenburger Archivs<sup>10)</sup>, die ich der grossen Liebenswürdigkeit des Herrn Archivraths Dr. Sello in Oldenburg verdanke.

#### b) Ostfriesland.

Für das zweite Hauptgebiet ist auf zwei Stellen des Emsiger Pfenningschuldbuchs zu verweisen. Diese Quelle zeigt durchgängig den jüngeren Sprachgebrauch. Die Consuln werden theils als redjeva, theils als riuchtar bezeichnet.<sup>11)</sup> Dennoch treffen wir in einer Handschrift, welche durchweg von mehreren Richtern redet und einmal einen Redjeva nennt, an zwei Stellen den Asega.

<sup>10)</sup> Vgl. Beilage 3.

<sup>11)</sup> Vgl. §§ 2. 3. 4. Rq. S. 195 § 20. 197 § 52. 205.

In § 14<sup>12)</sup> heisst es, dass bei einem Grundstückserbe, welches „butha tha sex hondum“ fällt, „mey thi asega nima fon sex mercum annen scilling“. § 68 bestimmt aber, dass bei einer Erbschaft „buta tha fifa kni“, „thi riuchtar“ ein Drittel nimmt. Dass in den beiden Fällen verschiedene Personen berechtigt sein sollten, ist kaum anzunehmen.

Ferner wird der Asega als Richter hingestellt im § 62.<sup>13)</sup> Derjenige, welcher seinen Brunnen nicht verwahrt, soll den Schaden bessern „bi asega dom anda bi liude londriucht“. Unmittelbar anschliessend lautet die nächste Bestimmung:

(§ 63) Hwaso annen unschuldigen mon feth sunder thes redjeva willa, sa breckt hi en grat merc anda also ful to bote.

Die übrigen Handschriften, welche durchweg von Redjeva reden, bieten leider zu den beiden angeführten Bestimmungen keine Parallelstellen. Dennoch ist ausgeschlossen, dass der Redjeva eine von den riuchtere verschiedene Person sein könnte. Denn die angeführte Handschrift braucht auch in den Emsiger Domen von 1312 ausnahmslos riuchtar für den consul des lateinischen Textes. Die doppelte Gleichstellung von Asega und von Redjeva mit den riuchtar fordert auch die Identificirung der beiden Ausdrücke.

Richthofen findet noch eine gleichzeitige Erwähnung von Redjeva und Asega in § 46<sup>14)</sup>, wo von einer auf dem

<sup>12)</sup> Rq. S. 199.

<sup>13)</sup> Rq. S. 210.

<sup>14)</sup> Rq. S. 296, 22.

Sterbebette vorgenommenen und gehörig bewiesenen Vermögenstheilung gesagt wird:

„sa ne mey nanen redjeva jefta nannen emsega der ur dela.“

Die Emendation asega für emsega, die Richthofen anregt, ist nicht nothwendig. Emsega wird auch sonst für „emsgona man“ gebraucht<sup>15)</sup> und ergiebt in dieser Auffassung einen zulässigen Sinn, eine Verstärkung des Verbots jeder Einmischung.

#### c) Die Groninger Ommelande.

Hinsichtlich der Ommelande ist lediglich auf die oben<sup>16)</sup> mitgetheilte Stelle des Fivelgoer Landrechts zu verweisen, welche Frana und Asega im Gerichte des Mittelbezirkes thätig zeigt und zugleich das obere Gericht als das der Redjeven bezeichnet.

#### d) Das westerlauwersche Friesland.

Für das westerlauwersche Friesland wird die Identität von Asega und Eehera durch drei Belege, eine Urkunde von 1344, die Willkür der fünf Dele und eine Notiz in einer ungedruckten Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechts (Juniushandschrift), auf das bestimmteste erwiesen. Sie wird nicht ausgeschlossen durch das Vorkommen des Wortes eehera in dem älteren Schulzenrechte.

##### a) Die Urkunde von 1344<sup>17)</sup> lautet:

Die Abt Ludolf van Floricampe, van Sinte Vytskerke in Werum ende die Proost Wybrand van

<sup>15)</sup> Vgl. Rq. S. 199, 37. Ac wellath thet Amisga thet.

<sup>16)</sup> Vgl. § 17 S. 172.

<sup>17)</sup> Schwartzenberg I. S. 200.



Sinte Niclayskerke in Souden in Unna die hebben geseghet, dat die Grave van Hollant alsulck recht hevet in Ostfriesland als hier na geschreven staet:

Die Grave van Hollant hevet het recht eens in't jaer in Stavoren, in der Zuder muder in Vrieslant te comen, Soepene ende Scouten, Aysigen ende Vronen mit hem tote Vronen-acker te comen, alle die saken, die binnen jare niet berecht en syn, die to berechten. Ooc heeft hi recht, Soepen, Scouten, Aysigen ende Vronen die te versetten also dik als hi will. Dit is syn outste recht in Vrieslant. Ooc heeft hi al dat lant, dat Hoflant hiet, tot enen rechten pachte jaerlix. Ende dit recht is CCCC jaer out.

Dieser Bericht wird in das Jahr 1344 gesetzt. Jedenfalls stammt er aus der streiterfüllten Periode des 14. Jahrhunderts. Der Abt Ludolf von Floricampe wird in einer Urkunde von 1323 <sup>18)</sup> erwähnt, während bereits 1356 <sup>19)</sup> ein anderer Abt auftritt. Der Brief beweist einmal das Vorkommen von Asegen noch im 14. Jahrhundert. Er beweist aber ferner ihre Identität mit den Richtern des Landes, den Eeherrn des Gretmanns. Gerade aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts haben wir so zahlreiche Urkunden, in denen die richterlichen Beamten auftreten, dass ein Danebenbestehen des Asega als einer besonderen Gerichtsperson, auch nur von untergeordneter Bedeutung, kaum möglich erscheint. Ausserdem wäre das Zeugniß über das Recht der Ernennung eines bedeutungslosen Beamten für den Grafen werthlos gewesen. Auch wird der Ausdruck Asega in den zahlreichen Verhandlungen zwischen den Grafen von Holland

<sup>18)</sup> Schwartzenberg I. S. 166, 2.

<sup>19)</sup> Schwartzenberg I. S. 213, 1.

und den Friesen niemals gebraucht, während von den *coniudices* des Greetmanns, von *mederiuclteren* und von Eeherrn immer die Rede ist. Ferner sind in dem Ausspruche des Abts höchstwahrscheinlich die Behörden der Städte und die des Landes in Parallele gestellt. In derselben Weise treten in andern Urkunden den scout und sceppen der Städte für das Land gretmannen und mederiuclteren entgegen. Endlich sollen die Fronen und Asighen aus dem ganzen Lande zum Grafending nach Franeker kommen und die Rechtssachen berechten, wie Schulzen und Schöffen, ohne dass irgend andere Richter für die Landdistricte erwähnt werden. Eine solche Thätigkeit setzt voraus, dass sie auch sonst im Jahre 1344 die ordentlichen Gerichtspersonen, also mit den Gretmännern und Eeherrn identisch waren.

b) Die Wilkür der fünf Dele bestimmt, dass in der „*bifangis werf*“ im Delgericht die Eeherrn richten<sup>20)</sup>, unter ihnen die *Atthen*.<sup>21)</sup> Dementsprechend werden „Richter“ in der Mehrzahl wiederholt erwähnt.<sup>22)</sup>

Als Richter, denen die Bestechung verboten ist, werden in den beiden besseren Ueberlieferungen bei Hettema und in der Juniushandschrift<sup>23)</sup> allein genannt „*greetman, eehera, attha*“.

<sup>20)</sup> Vgl. Hettema II. S. 151 (fehlt Rq.) *Hwersoe en man set twa pund in dis bifangis werf ende dae tre ehera naet an ena ne sint, zoe is hi niaer zyn wed ti ledgiane mit sex edum dan hia se in dine mene frede to bringiane. Weer dae atten is't also.*

<sup>21)</sup> Rq. S. 474 § 9. *Bloedresen ende faxfangh dat schillet die atthen byriuchta.*

<sup>22)</sup> Rq. S. 475 §§ 20, 24, 29, 31. 476, 33.

<sup>23)</sup> Hettema II. S. 155 § 20. Die Juniushandschrift fügt noch hinzu „und jeder andere Richter“.

Die angeblich spätere Organisation ist also in ihren Gerichtspersonen und zwar ausschliesslich vertreten.

Dennoch treten in derselben Quelle die vermeintlichen Repräsentanten der älteren Verfassung auf.<sup>24)</sup> In der Warf der Bifangs, dem Gericht des Mittelbezirks, in welcher die Eeherrn richten, ist zugleich der Schulze vorhanden. Vor allem aber wird das Ungehorsamsverfahren genau in der Weise geschildert, wie es im jüngeren Schulzenrechte für die angebliche Asegaverfassung bezeugt ist. Die Willkür sagt:

„Hwaso die schelta urherich tiughet fyff tingh, so schil hine ladia to Fraenker ende deer urtiuga mit saun dera tolven enda mitta aesga ende mit him selm; so is syn ban X schillenghen ende da fellinga, deerom dat hy urherich waerd in dine warff, mit twam pondem.“ (Wenn der Schulze einen Mann an fünf Gerichtstagen des Ungehorsams überführt hat, so soll er ihn nach Franeker vorladen und ihn überführen mit sieben von den zwölf und mit dem Asega und mit seinem eigenen Zeugnisse. Dann beträgt der Bann 10 Schillinge und die Strafe für den Ungehorsam gegen das Gericht zwei Pfund.)

Diese Darstellung macht den Schluss auf eine fort-dauernde Leitung durch den Schulzen und eine fort-dauernde Rechtssprechung durch Asegen unabweisbar. Eine Vereinigung dieser Angaben ist nur möglich bei Identificirung der beiden Verfassungen, dann aber auch ohne Bedenken. Insbesondere lässt sich nicht einwenden, dass der alte

<sup>24)</sup> Vgl. Hetteema II. S. 151 § 11, Rq. S. 476, 19 ff., oben § 3 S. 25 und Hetteema II. S. 151 § 10, Rq. S. 474, 28 § 11.

Druck, den Richthofen benutzt, die Zahl der Richter, denen Bestechung verboten ist, sehr mehrt, und Schulze und Asega neben Gretmann und Eehera nennt. Denn dieser Text ist ohne jeden Zweifel verderbt. Die Stelle<sup>25)</sup> lautet nach der Ueberlieferung des alten Drucks:

Hueck riuchter in sine eed spilmede nimt, se hit greetmann, eehera, attha, schelta, tolfta, aesgha, abbet, deeken, papa, eedswara, bannere.

Die Worte von attha an sind Zusatz, dessen Urheber ohne genaue Würdigung der Gerichtsorganisation alle ihm bekannten Bezeichnungen von Gerichtspersonen hinzufügte. Die in den ersten drei Benennungen beobachtete Rangordnung wird verlassen. Der bannere wird als riuchter bezeichnet, was jedenfalls unrichtig ist. Das weltliche Verfahren wird ferner ohne weiteres auf Aehte, Dekane und Priester angewendet. Ein solcher Uebergriff würde dem kirchlichen Rechte widersprechen und erscheint bei der gerade im Westergau hervorragenden Stellung der Geistlichkeit ausgeschlossen.

Endlich werden die Ausdrücke tolfta, attha, eedswara als selbstständige Amtstitel neben einander gestellt. Da die Identität dieser Ausdrücke zweifellos ist, so werden wir das Gleiche auch für scelta und greetman, beziehungsweise asega und eehera annehmen dürfen.

c) Eine von Herrn Dr. Siebs in Oxford im Herbst 1893 eingesehene Juniushandschrift enthält eine bisher nicht bekannte Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechts. Durch die Güte des Herrn Dr. Siebs ist mir während des Druckes folgende schlagende Belegstelle be-

<sup>25)</sup> Vgl. Bq. S. 476, 8 § 32.

kannt geworden. Die Eidesformeln des Gretmanns und des Eehera, die in dem alten Druck und in der Handschrift *ius municipale* enthalten sind<sup>29)</sup>, finden sich mit wesentlich gleichem Inhalte auch in dieser Ueberlieferung, aber mit neuen und bedeutsamen Ueberschriften. Die Formel des Gretmannseides ist überschrieben:

Homa thine dels grietman, **ther ma scelta hat**, in that riochte stavia scel. (Wie man den Gretmann des Dels, **den man Schulze nennt**, bei Antritt des Richteramts vereidigen soll.)

In der Formel selbst wird der schwörende Richter als Gretmann bezeichnet.

Die Formel des Eeheraeides ist überschrieben:

Homa thin gaes gretmann, **ther ma asinga hat**, in that riucht stawia scil. (Wie man den Gretmann des Gas, **den man Asing nennt**, bei Antritt des Richteramts vereiden soll.)

In der Formel selbst findet sich die Einschiebung: „and hwat so een **asega** heert ti riuchtane, that I dat riuchte“.

Die Stelle sagt demnach mit klaren Worten, dass die Ausdrücke Gretmann und Schelta für den Bezirksführer, eehera und asing für den Richter des Gos gleichbedeutend waren. Auffallend ist nur, dass der letzterwähnte Beamte auch als Gretmann des Gos bezeichnet wird. Es ist dies ein vereinzelter Sprachgebrauch, der allerdings einiger Analogien nicht entbehrt.

Die Identität von Asega und Eehera wird nicht dadurch widerlegt, dass in einer Stelle des älteren Schulzenrechts der Eehera scheinbar von dem Asega unterschieden

<sup>29)</sup> Vgl. Rq. S. 488 ff. Hettema II. S. 299.

wird. Bei der Einrede der abgeurtheilten Sache behauptet der Beklagte, er sei belangt worden:

bi des schelta ban, deer eer dissem schelta was ende  
bi des aesga doeme ende dera bura eehere.<sup>27)</sup>

Im alten Druck lauten die hervorgehobenen Worte:  
„an da bura eeher.“<sup>28)</sup>

Richthofen<sup>29)</sup> übersetzt: „mit des Schulzen Bann, des Asega Spruch und vor dem Eherrn (Dorfrichter) der Bauernschaft.“ Die Auffassung des Eherrn als eines von dem Asega verschiedenen Dorfrichters verbietet sich aber, von den übrigen Zeugnissen ganz abgesehen, schon dadurch, dass bei dem Nachweise der Aburtheilung zwar Schulze, Asega und Königszeugen auftreten, ein Dorfrichter aber weder als Zeuge noch in der Aussage der Zeugen erwähnt wird.

Oben<sup>30)</sup> wurde deshalb dera bura eehere als Apposition zu aesga aufgefasst und auf den „zuständigen Richter“ gedeutet. Indessen die von Herrn Dr. Siebs aufgefundene Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechts ergibt, dass die Stelle noch anders zu verstehen ist.

Diese Ueberlieferung hat nämlich „an dera bura eeher“ nicht bloß an dieser Stelle, sondern auch in andern Fällen<sup>31)</sup>, in denen die beiden übrigen Texte „an dera bura andert“ schreiben.

<sup>27)</sup> Hettema II. S. 54.

<sup>28)</sup> Rq. S. 397, 19.

<sup>29)</sup> Wörterbuch zu eehera. Die Emendation von Schröder cheer für eeher scheidet an der Ueberlieferung und dem Fehlen aller Belege für die Form cheer.

<sup>30)</sup> Vgl. S. 86 und 195.

<sup>31)</sup> Vgl. Rq. S. 396, 19. 15. 23.

Es handelt sich dabei um Ladungen, die in Gegenwart der Bauern vorgenommen werden. Deshalb ist eehere nicht auf den Richtertitel zu deuten, sondern in „ee“ Recht und „here“ Gehör zu zerlegen und auf das Anhören von Rechtshandlungen zu beziehen. Nach dieser Auslegung behauptet der Beklagte, dass er belangt worden sei „mit des Schulzen Bann, des Asega Spruch und in dem Gerichtsgehör der Bauern“, d. h. in Gegenwart eines der Verhandlung zuhörenden Umstandes. Diese Deutung ist mit dem Wortlaute aller Ueberlieferungen vereinbar. Sie stellt eine vollkommene Parallele her zwischen der Parteibehauptung und der Beweisaufnahme, da der zuhörende Umstand aus den vernommenen Königszeugen bestand. Sie ist endlich auch deshalb ansprechend, weil der Titel eehera sich sonst nur in Quellen findet, die von dem älteren Schulzenrechte durch Jahrhunderte getrennt sind. Die Stelle ergibt daher für die Bedeutung des Richtertitels nichts, und beweist nur, dass schon nach dem älteren Schulzenrechte die Function des Umstandes nur in dem Zuhören, nicht in der Mitwirkung beim Urtheil gefunden wurde.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Asega, der nach dem westerlauwerschen Märktrecht in den Gerichten der Marktorte urtheilt, wir in dem Markte Ylst<sup>22)</sup> auch einem Marktceherra begegnen.

Im Juni 1424<sup>23)</sup> ertheilen die Prälaten, Gretmänner, Eeherrn und Harlingen von Wimbritzeradeel ihre Zustimmung dazu:

<sup>22)</sup> Ylst hatte 1379 ein Marktprivileg von Karl IV. erhalten. Vgl. Schwartzberg I. S. 241.

<sup>23)</sup> Schwartzberg I. S. 462.

„dat dy Eehera in der Yldze mey syn meyriochteren“ Alles richten möge, was in dem Stadtgerichte von Sneek gerichtet werden dürfe.

Dieses Privileg wird im September 1450<sup>24)</sup> bestätigt, nachdem zwischen den Grefmännern von Wimbritzeradeel und dem obersten Richter zu Ylst, ihrem früheren Mitrichter, Streit über die Selbstständigkeit des letztern entstanden war. Wenngleich die Competenz des Eehera in der Yldse noch darüber hinausgeht, was nach dem westerlauwerschen Marktrechte vor den Markt-Asega und seine Schöffen gehörte, so deutet doch gerade das Privileg und seine Beanstandung auf eine ursprüngliche Gleichheit hin.

Die vorstehenden Beweisstellen dürften die Identität des Redjeva und Eehera mit dem alten Asega erweisen.

Die späteren Schicksale dieser Urtheiler haben sich entsprechend der territorialen Zertheilung Frieslands sehr verschieden gestaltet.

Oestlich der Ems werden sie nach der Durchführung der Landeshoheit allmählig durch landesherrliche Beamte verdrängt, die als Amtsleute, Vögte und Landrichter bezeichnet werden. Eine Zeitlang scheinen die alten Asegen als domdeeler noch daneben bestanden zu haben. Die Einzelheiten dieser Umgestaltung, die sich örtlich in verschiedenen Zeiten und verschiedenen Formen vollzog, fallen nicht in den Bereich dieser Untersuchung.

In den Ommelanden behaupten sich die früheren Asegen; ja sie erweitern entsprechend dem

<sup>24)</sup> Schwartzberg I. S. 538. Vgl. ferner I. S. 670 und II. S. 224.



Zurücktreten der Oberrichter ihre Functionen und vereinigen nahezu die ~~gesamte Rechtsprechung~~ in erster Instanz in den Gerichten der alten Unterbezirke, in den Rechtsthühlen, in denen sie nunmehr als wirkliche Einzelrichter selbstständig urtheilen. In dem Landrechte von 1601 ist das Redgeramt das vornehmste Richteramt. Es wird dabei ganz in alter Weise durch Umgang unter den Eigenbeerbten, den alten Ethelingen, besetzt. Eine Abweichung zeigt das sog. Westerquartier, der alte Gau Hugmerke. In ihm scheint sich das alte Verhältniss des Zusammenwirkens von Gretmann und Redgeva erhalten zu haben.

Auch in dem westerlauwerschen Friesland blieben die alten Asegen bestehen. Der Gretmann sollte nach der Sächsischen Ordonnanz von 1502 und nach späterer Verordnung je vier Beisitzer aus seinen Eingesessenen wählen. Doch trat die Bedeutung der Urtheiler im Vergleich zum Gretmann immer mehr zurück, so dass schliesslich, wie erwähnt, die Auffassung der Beisitzer als blosse Urkundspersonen Vertheidiger fand.<sup>35)</sup>

### § 26.

#### Die Amtszeugen oder Gemeindegeshworenen.

Auch in Bezug auf die niederen Gerichtsorgane besteht kein Gegensatz zwischen den Asega- und den Consulatsquellen. Wir finden die früher erörterten Amtszeugen in allen näher bekannten Gebieten. Allerdings begegnet der Nachweis und die Erkenntniss der Einzelheiten erheblichen Schwierigkeiten, weil die Benennungen und zum Theil die Einrichtungen örtlich verschieden sind.

<sup>35)</sup> Vgl. à Beyma a. a. O. S. 109.

1. Der *aldirmon* wird in den jüngeren Quellen nicht nur in Rüstringen, sondern auch in den angrenzenden Gebieten erwähnt.<sup>1)</sup>

Im Allgemeinen ist auf die frühere Darstellung Bezug zu nehmen. Doch ist hervorzuheben, dass die Beziehung der buraldirmen zu der einzelnen Bauernschaft sich nach den jüngeren Quellen nicht bezweifeln lässt, wenngleich die Aldermänner in dem Viertelgerichte des Wangeralands collegial unter Herrschaft des Mehrheitsprincips auftreten. Völlig verschieden sind die Aldermänner als Gildenvorsteher, die wir in Norden antreffen.<sup>2)</sup>

In Würden begegnen uns gleichfalls oldermanni<sup>3)</sup>, die aber mit den späteren Urtheilsfindern des Landes, den „Belehnten“ identisch zu sein scheinen.<sup>4)</sup> Die Organisation des

<sup>1)</sup> Insbesondere finden sich *aldirmonna* in Wangeraland 1312, Ehrentraut II. S. 356, *sive sint iurati ecclesiae sive aldermanni villarum*, 1312. Ehrentraut I. S. 114, 15, *querant Aldermanni — Aldermanicum vexillis — adiuwabunt — Aldermanni si concordet fuerint iurabunt in nigra cruce, si vero discordaverint, maior pars prevalebit*. Dann in Astringen Fr. N. 607, *uns gemene olderlude bynnen Yever, yn Ruster, yn Ackum, yn Senwert, yn Syndelstede, yn Schortens, yn Cleverens, yn Sandel, yn Wyvels, yn Tettens, yn Goedekerken, yn Mynsen, yn Wyrden, yn Wyppens, yn Oldorpe, yn Waddewert unde yn Pakens*. Sämmtliche Orte liegen nach Friedländer im Jeverlande, also in Astringen. Ebendasselbst wird gesagt: *de olderlude myt goeden wyllen der ganzen gemeneten yn Rusterlande Edo Wymmeken to enen hovetlinge koeren*. Bei Ehrentraut II. S. 427 treten die Amtszeugen als *iurati* auf. *Sedecim terre Rustingie una cum iuratis Oldessum et Wiske* befrieden die Bürger von Osnabrück für den Markt von Oldessum. Vgl. II. S. 434.

<sup>2)</sup> Vgl. Fr. 1680 (1278) *oldermannis de conovio beati Petri* — unterzeichnet *oldermanni*, folgen drei Namen.

<sup>3)</sup> Vgl. die Urkunden § 15 Anm. 36.

<sup>4)</sup> Vgl. Sello S. 22.

kleinen Ländchens würde demnach dieselbe Verschmelzung der sonst getrennten Functionen der Urtheiler und der Amtszeugen aufweisen, wie wir sie in einzelnen westerlauwerschen Quellen finden.

2. In Ostfriesland treten die Amtszeugen unter der Bezeichnung iurati in mehreren Urkunden auf.<sup>5)</sup> Dagegen erfahren wir wenig Näheres über Bestellung und Functionen, weil ihre Thätigkeit vor Gericht durch die Klagebestätigung der Richter zurückgedrängt war.

Nur für den Brokmerbrief lässt sich als wahrscheinlich bezeichnen, dass sie mit den dort erwähnten liodamen identisch sind und dass an ihrer Spitze der mehrfach vorkommende Talemann stand.

Liodamon kann allerdings auch schlechthin für Mann stehen. Für die Deutung auf den Amtszeugen ist entscheidend § 22<sup>6)</sup>:

Fether aeng redjeva, jeftha talemon, jeftha helgena mon, jeftha eng liudamon inna othernes herne, so geie hi. (Greift ein Redjeva, oder ein Talemon, oder ein Kirchenvorsteher, oder ein liodamon in das Amt eines andern ein, so büsse er.)

Bei liodamon ist an dieser Stelle jedenfalls an einen Beamten gedacht, selbst wenn man das Wort nur mit Mann übersetzt. Ausgeschlossen sind die drei vorher genannten. Auch der Kok kann nicht gemeint sein, da er unter

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. bei den Verhandlungen über die Bischofsstühle von 1276 die Urkunden, ausgestellt von consules, iurati ac universitates Redensis, Emesgoniae, de Althammet (Oldampt) ac Brocmanne terrarum Monasteriensis dyocesis. Fr. 32, 31. In dem Jurisdictionsvertrage zwischen Emsigerland und Brokmerland Rq. S. 137 scheinen allerdings unter iurati die consules verstanden zu sein.

<sup>6)</sup> Rq. S. 154, 1.

redjeva einbegriffen ist und keinesfalls an letzter Stelle kommen würde. Sendzeugen hat es im Brokmerlande seit der Bischofssühne<sup>7)</sup> nicht gegeben. Andere Arten von Beamten sind aber, abgesehen von den Amtszeugen, der friesischen Verfassung unbekannt. Demnach bleiben nur die Gemeindegeworenen, die ja als iurati auch für das Brokmerland bezeugt sind. Sie sind auch wahrscheinlich gemeint bei der Besetzung des Talemonamtes<sup>8)</sup> und bei der Abrechnung mit den Redjeven<sup>9)</sup>, da nach verschiedenen Zeugnissen auch die Gemeindegeworenen einen Antheil an den Gerichtsfällen bezogen. Näheres ist über die Functionen und die Zahl der liodamen nicht zu ermitteln. Dagegen giebt der Brokmerbrief eingehende Auskunft über die Stellung der talemen. Das Wort wird übereinstimmend von tale gleich Rede abgeleitet und deshalb als Sprecher gedeutet, von einzelnen auch mit dem orator, edictor in Verbindung gebracht.<sup>10)</sup> Die Unrichtigkeit der letzterwähnten Verbindung ergibt sich aus den gleich zu erörternden Nachrichten über Stellung und Functionen. Aber auch die zu Grunde liegende Wortdeutung ist mehr als zweifelhaft, denn tale bedeutet nicht nur Rede, sondern auch „Zahl“ und der talemon hat sehr wenig zu reden, aber sehr viel zu zählen. Sein Amt besteht im Wesentlichen in der Ab-

7) Vgl. unten Anm. 53.

8) Rq. 152, 10. And na nen liudamon unge inna thet talelen er there skiffene. (Und kein liudamon soll das Rechneramt antreten, bevor er dazu bestimmt worden ist.)

9) Rq. R. 152, 15. 27. So — riuchta (tha talemen) elle riuchta twisk thene liudamen and thene redjeva — tha talemen swere thet zet elle riucht makie twisk thene redjeva and thene liudamon.

10) Vgl. Richthofen, Wörterbuch, und Schweckendieck, Gerichtsverfassung der Friesen, Emden 1839 p. 19.

rechnung mit den Redjeven. Deshalb ist auch für seinen Titel die Uebersetzung (Gemeinde-) „Rechner“ vorzuziehen. Die Zahl der talemnen soll ebenso gross sein wie die der Redjeven<sup>11)</sup>, ihre Amtsdauer aber nur ein halbes Jahr betragen.<sup>12)</sup> Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Abrechnung während dieser Zeit beendet ist. Die Wahl neuer talemnen für die zweite Hälfte des Jahres erscheint nur als möglich. Der Talemon wird von der Gemeinde nach rechtlichen Grundsätzen bestimmt<sup>13)</sup> und darf an den Rechtssachen, die der Redjeva entschieden hat, nicht theilhaftig gewesen sein.

Die talemnen schwören bei ihrem Amtsantritt<sup>14)</sup>:

„thetzet elle riucht makie twisk thene redjeva aud thene liudamon.“

Diesem Eide entsprechend beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Verrechnung und Vertheilung der Bussgelder zwischen den Redjeven und den liudamen<sup>15)</sup>, auf die Ueberwachung<sup>16)</sup> und eventuell Verfolgung der Redjeven<sup>17)</sup>; ausnahmsweise umfasst sie auch das Aufspüren von Friedlosen<sup>18)</sup>.

Die talemnen haben wenigstens in einzelnen Fällen Antheil an den Gerichtsgefallen<sup>19)</sup> und sind mehrfachen

<sup>11)</sup> Rq. S. 152, 28. And also monege talemnen skelen wesa, sare redjeven.

<sup>12)</sup> Vgl. Rq. S. 512, 30. 153, 4.

<sup>13)</sup> Rq. S. 152 §§ 7. 8.

<sup>14)</sup> Rq. S. 152, 24.

<sup>15)</sup> Rq. S. 152, 25.

<sup>16)</sup> Rq. S. 151, 9.

<sup>17)</sup> Rq. S. 154, 11. 18.

<sup>18)</sup> Rq. S. 169, 8.

<sup>19)</sup> Rq. S. 169, 8. 173, 15.

Strafandrohungen bei Nichterfüllung ihrer Pflichten unterworfen.<sup>20)</sup>

Wenn wir nun im Auge behalten, dass das Amt der Talemen den Iodamen gebührt, dass ihre Aufgabe darin besteht, die Vertheilung der Friedensgelder zwischen den Iodamen und den Redjeven durchzuführen und dass sie zu den keddar, Führer gerechnet werden, so liegt es nahe, anzunehmen, dass sie zu den Amtszeugen gehörten, aber an der Spitze der zu einer Redschip gehörenden Gemeindegeworenen standen, also dieselbe Stellung einnahmen, die für den aldirmon des Rüstinger Rechts als möglich bezeichnet würde und die der aldirmon der westerlauwerschen Städte allerdings innerhalb der Bauernschaft thatsächlich innegehabt hat.

Der Talemon ist somit wahrscheinlich der Führer der Amtszeugen wie der Kok der Führer der Redjeven.

3. In den Ommelanden führen die ~~Amtszeugen~~ die Bezeichnung werdmon oder wedmon. RIchthofen nimmt wedmon gleich werdmon, und beide gleich werthmon gleich Taxator, weil für werth, Werth auch die Form werd vorkommt.<sup>21)</sup> Letzteres ist richtig; allein ungleich häufiger bedeutet werde in den friesischen Quellen Beweis<sup>22)</sup> und da die werdmonna überall, wo sie erwähnt werden, Beweis erbringen<sup>23)</sup>, so liegt es sehr viel näher, Namen und Func-

<sup>20)</sup> Vgl. Rq. 153, 18. 27.

<sup>21)</sup> Wörterbuch zu Werthmon.

<sup>22)</sup> So auch Acker Stratingh, Aloude Staat des Vaderlands Groningen 1852. II, 2. S. 305. Vgl. Richthofen zu werde und den Schwur der westerlauwerschen Amtszeugen, immer dae wirde vorzubringen. Rq. S. 491, 16.

<sup>23)</sup> Vgl. Hunsingoer Küren (1252), and thet burcuth se presterum and werdmonnum. Rq. S. 329, 35, bi thes presteras word

tion in Beziehung zu setzen und sie als Beweismänner gleich Amtszeugen aufzufassen. Kaum weniger sicher ist die Deutung von wedmon. Andreae<sup>24)</sup> leitet die Form wedmon ab von wed gleich Pfand, identificirt die bezeichnete Person mit dem kestere des Brokmerrechts und erklärt sie für einen Pfandherrn, Vollstreckungsbeamten. Die sachliche Deutung entspricht den nachweisbaren Functionen der wedmonna ebensowenig, wie denen des kestere.<sup>25)</sup> Sprachlich liegt dagegen die Ableitung Andreaes nahe. [Wed bedeutet nicht nur Pfand, sondern auch Busse, Brüche<sup>26)</sup>, Wedmann daher soviel wie Bussmann, eine Bezeichnung, welche bei dem Rügeschöffen erklärlich wäre. Es ist daher möglich, dass werdmon in späterer Zeit nicht mehr verstanden und im Wege der Volksetymologie durch wedmon ersetzt wurde. Siebs.] An denselben Quellenstellen wird in einer älteren Handschrift werdmon und in einer jüngeren wedmon gebraucht.<sup>27)</sup>

Jedenfalls ist die sachliche Identität von werdmon und wedmon unter einander und mit den Amtszeugen ganz zweifellos. In der Hunsingoer Küre von 1371 wird bestimmt, dass ein fremder Kolone nur gemiethet werden darf<sup>28)</sup>:

and there werdmonna. Rq. S. 330, 13, hit ne se thet him (thi red-jeva) and tha werdmon ne thiu echtene urstenden se, Rq. S. 330, 25.

<sup>24)</sup> Textverklaaring van oud-nederlandsche rechtsbronnen. Rechtsgeleerd Magazyn 1878 S. 505.

<sup>25)</sup> Vgl. § 27.

<sup>26)</sup> Vgl. Richthofen, Wörterbuch.

<sup>27)</sup> Die besseren Handschriften der Hunsingoer Küren haben werdmon. Dagegen hat die jüngere von Hettema herausgegebene Handschrift des Fivelgoer Rechts ausnahmslos wedman.

<sup>28)</sup> Rq. S. 344, 30.

„coram eiusdem curato et duobus aut tribus veridicis, wedmannis vulgariter nuncupatis.“

Ein Kaufvertrag von 1381 ist geschlossen in Gegenwart mit Namen bezeichneter „veridicorum“.<sup>29)</sup> Ebenso wird 1390<sup>30)</sup> ein Urtheil zu Uithuysen im Fivelgo gefällt von dem „consul consulatus“ unter Zuziehung von zwei wedmannen, die als Beisitzer bezeichnet werden. Auch in dem Ommelander Landrecht von 1448 wird der wedman nur in der Beweisfunction angeführt.<sup>31)</sup> Ferner spricht dafür der Eid, den die Wedmänner<sup>32)</sup> schwören mussten und der Wechsel der Ausdrücke in den Handschriften.<sup>33)</sup>

Auch die ~~tuigman~~ <sup>tuigman</sup>, die in den Fivelgoer Küren<sup>34)</sup> erwähnt werden, sind als Amtszeugen aufzufassen. Ihre Thätigkeit wird ausdrücklich als ammacht bezeichnet und anscheinend als Rüge gedacht.

4. Für das westerlauwersche Friesland liegen uns etwas ausführlichere Nachrichten vor, die der grösseren Bedeutung des Institutes entsprechen.

<sup>29)</sup> Driessen II. S. 355, c.

<sup>30)</sup> Driessen III. S. 485.

<sup>31)</sup> voert na sal he dat bewysen mit enen rechter ofte wedeman ofte twe buren, Rq. S. 317, 27. Vgl. ferner „vertugen myt enen rechter ofte myt enen wedman ofte myt twe anderen tugen“, Rq. S. 319, 27; ebenso Rq. S. 319, 5. 320, 19.

<sup>32)</sup> Nach Halsema S. 381. Ik swere nae alle myne besta witschap — kedinge and ladinge tho duan — dem Redger in allem tho dienste tho syn, hem alle misdaden, injurien, brocken aen tho gewen u. s. w. Vgl. auch Ommelander Landrecht von 1601. I. § 14.

<sup>33)</sup> Vgl. Anm. 27.

<sup>34)</sup> Vgl. § 5 Rq. S. 284, warff vervaere — dat de kedere der doemen ende de tuigmen dere sakenen worde hindert, dat se hoer ammachte tovore den reddian nicht enmochte daen noch vorderen.



Die üblichen Ausdrücke sind auch in den jüngeren Quellen *tolva* und *attha*. Vereinzelt begegnet uns anscheinend in etwas anderer Bedeutung der *aldirmon*.<sup>35)</sup> Die erste Bezeichnung ergibt eine ursprüngliche Zwölfzahl im Dele und eine Vierzahl im Ga. Doch begegnen uns in der Willkür der fünf Deele auch drei Atthen im Unterbezirke.<sup>36)</sup> Entsprechend der Ausbildung des Untergerichts tritt die Beziehung zu dem *ga* in den Vordergrund.

Die Atthen sind nach Bestellung und Functionen auf die einzelnen Unterbezirke vertheilt. Die Eidesformel des *toleva* zeigt ihn uns als Mitglied eines für den *ga* bestellten und für diesen gemeinsam zuständigen Collegiums.<sup>37)</sup> Eine weitere Vertheilung auf die einzelnen Bauernschaften des *gas* lässt sich bis zu dem Ausgange des 15. Jahrhunderts für die Landgemeinden des westerlauwerschen Frieslands nicht nachweisen. Der Schwerpunkt der Gemeindezusammengehörigkeit scheint in dem Gaverbande gelegen zu haben. Die Marktorte dagegen haben die gesonderten Amtszeugen, die sie schon nach dem westerlauwerschen Marktrechte

<sup>35)</sup> Rq. S. 511, 15. Kären von Utingeradel von 1450. Dae Presteren schellath tzesä ut elka ghae aen alderman of wisen man. Da Utingeradeel in drei Untertheile zerfällt mit vier oder fünf Richtern und jeder für ein *ga* zuständig ist (Rq. S. 511, 13 § 6), so kann der alderman nur aufgefasst werden als der Vorsitzende des Gagerichts, das functionell dem Gerichte der Atthen entspricht. Vgl. Anm. 44.

<sup>36)</sup> Vgl. die Willkür der fünf Deele. Rq. S. 474, 24.

<sup>37)</sup> Vgl. Rq. S. 491, hold se iouwe gaynriuchtis rede — and hwer in juwe gae breynwonda fiochtet werdith — thet i dae godiswirde der oen sidze — al ther i mit iuwe zidum enigia moghen ende jef i naeth enigia moghen and i andtwa sprecketh . . . . Vgl. auch die Urkunde von 1441, Bloemlezing S. 73.

hatten<sup>38)</sup>, beibehalten und durch Vermehrung der Zahl wie durch Differenzirung weiter entwickelt. Erst die sächsische Ordonnanz hat die Atthen als Dorfrichter, übrigens unter Beibehaltung ihrer allgemeinen Aufgaben, auf die einzelnen Dörfer vertheilt.<sup>39)</sup>

Die Grundlage der Amtsthätigkeit bildet nach wie vor das Zeugniß. Aber sein Inhalt ist sehr erweitert. Bezeugt wird nicht nur die Wahrnehmung, sondern jedes Wissen von einem Sachverhalte. Der Atthe schwört in seinem Amtseide<sup>40)</sup>: „Die Wahrheit immer vorzubringen in allen Sachen, wenn er sie weiss.“ Auf die Quellen der Kenntniß kommt es nicht an.

Dieses Zeugniß der Atthen hat eine grosse processuale Bedeutung erlangt. Die altfriesischen Beweismittel des Eides und der Gottesurtheile sind auch im westerlauwerschen Friesland eingeschränkt beziehungsweise verdrängt worden, aber weniger durch die Sachbestätigung des Richters als durch das Atthenzeugniß, der sowohl zu Gunsten des Klägers als des Beklagten<sup>41)</sup> in den vorhandenen Quellen eine bedeutende Rolle spielt.

Im Unterschiede von dem Redjeva des Ostens treten

<sup>38)</sup> Vgl. oben § 11 S. 110.

<sup>39)</sup> Schwartzberg II. S. 42, Art. 45—48. Kleinere Dörfer sollten zusammengelegt oder anderen incorporirt werden.

<sup>40)</sup> Rq. S. 491, „ende oemmer da wirde foerd brenghe in alle seckum al deer ise wite.“

<sup>41)</sup> Auf Seiten des Klägers ist beispielsweise das Atthenzeugniß nothwendig, nach der Willkür der fünf Deele bei Nothzucht (Rq. S. 474 § 2), Gewaltthat (Rq. S. 475 § 20), Hauseinbruch (Rq. S. 475 §§ 23, 24. 476 § 26). Dass eden in diesen Stellen für atthen steht, wird durch die Handschrift ius municipale bei Hettema erwiesen. Auf der Seite des Beklagten wird das Atthenzeugniß als

die Atthen immer in der Mehrzahl auf, und zwar zu neun, sieben, sechs, drei und zwei.<sup>42)</sup>

Neben dieser Sachbestätigung hat sich aus der Zeugnispflicht auch die Rügefunction entwickelt. Die Rüge beschränkt sich nicht auf die Vernachlässigung der öffentlichen Anlagen, der Damm-, Deich- und Wegefrevel, sondern umfasst auch kleinere Straftathen.

Diese Ausdehnung der Function musste die Stellung der Amtszeugen derjenigen der Urtheiler nähern. Daraus erklärt es sich, dass in einigen Rechtsquellen des westerslawischen Gebietes, wie es scheint, eine Verschmelzung der Amtszeugen mit den alten Asegen stattgefunden hat. Dies gilt namentlich von der Willkür des neuen Landes<sup>43)</sup> und den Küren von Utingeradeel.<sup>44)</sup> In jedem Unterbezirke treten uns vier Personen entgegen, welche die kleineren Sachen im Gau, die grösseren in einem gemeinsamen Gerichte erledigen und zugleich die Sachbestätigung ausüben. Jeder Unterbezirk hat seinen eigenen Gretmann, wobei allerdings die drei Gretmänner von Utingeradeel sich in das Amtsjahr theilen. Dafür fehlen besondere Amtszeugen. Möglich ist dieselbe Erklärung für das Fehlen der Amtszeugen in Wildingen.<sup>45)</sup> Hervorzuheben ist, dass die Urtheiler dieser Gebiete nicht die sonst technischen Bezeich-

allgemein wirksam in den Papena Ponten Rq. S. 502 § 19 anerkannt. Darnach sind vor dem Greetmann sechs Atthen und sechs Bauern, vor dem Eeherrn zwei Atthen und zwei Bauern zur Rechtfertigung des Beklagten erforderlich und ausreichend.

<sup>42)</sup> Vgl. Rq. S. 498, 26. 501, 37. 502 § 19. 474, 20. 502, 4. 424, 25. 502, 10.

<sup>43)</sup> Vgl. Vrije Fries 14 S. 433 ff.

<sup>44)</sup> Rq. S. 510 ff.

<sup>45)</sup> Hettema II. S. 311. Schwartzenberg I. S. 242.

nungen Eeherrn oder Atthen führen, sondern theils als riuchter<sup>46)</sup> schlechthin, theils mit dem im westerlauwerschen Frieslande sonst seltenen Ausdrucke redismann<sup>47)</sup> bezeichnet werden. Sachlich enthalten diese vereinfachten Organisationen eine Wiederbelebung der ursprünglich vor dem Aufkommen der Amtszeugen vorhandenen Verfassung in verkleinerten Bezirken.

Auf die Bedeutung der Amtszeugen für die Entwicklung der friesischen Stadtverfassung ist unten<sup>48)</sup> näher einzugehen. Dagegen sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass die Amtszeugen in Theilen des westerlauwerschen Frieslandes und wahrscheinlich ursprünglich auch in anderen Gebieten zugleich als Sendschöffen im Sendgerichte fungirten.

Für das westerlauwersche Friesland ist diese Identität mit den Sendzeugen nicht zu bezweifeln. Sie wird bewiesen durch die technische Verwendung des Wortes toleva als Bezeichnung für Sendschöffe in den Sendbriefen von Franeker<sup>49)</sup> und Bolsward<sup>50)</sup>, und umgekehrt durch die Bezeichnung der Atthen des weltlichen Gerichts als tzerkatthen in den Papena Ponten von Wimbritzeradeel<sup>51)</sup>, ferner noch

<sup>46)</sup> So Utingeradeel.

<sup>47)</sup> So insbesondere in der Willkür des neuen Landes und in Wildingen.

<sup>48)</sup> § 29.

<sup>49)</sup> Sendbrief von 1378. Hetteema II. S. 298. Schwartzenberg I. S. 240. Rq. S. 477, 10, to riuchtane by da persona reda and by da foghedem end by da tollim.

<sup>50)</sup> Hetteema II. S. 278.

<sup>51)</sup> Vgl. Rq. S. 500, 22, „hadt binna twam pondem is, dat schel pinigha dy tzerckatta“. Vgl. auch den Eid des Eehera Rq. S. 489, 36.

schlagender durch den uns wörtlich überlieferten Inhalt des toleva-Eides in Wimbritzeradeel.<sup>52)</sup>

Der toleva beschwört hold zu sein einmal dem „Gotteshause“, und zweitens, hold zu sein „us scholtum and unse riuchter and unser wirde, thet tho unse riuchte here and hold se iouve gaynriuchtis rede“; ferner, des „godishuse riucht rede“ zu reden, und ebenso, alle die Functionen zu verrichten, die oben als Thätigkeit des toleva und attha im weltlichen Gerichte hervorgehoben wurden.

Dafür, dass auch in anderen Gebieten die Amtszeugen ursprünglich als Sendzeugen fungierten, spricht die Erscheinung, dass in Gegenden, in denen die Amtszeugen im späteren weltlichen Prozesse die Sachbestätigung nicht hatten, auch die Institution der Sendzeugen für den geistlichen Process beseitigt und durch Heranziehung der Kirchenvögte ersetzt wurde.

Inbesondere bestimmt die Bischofssühne von 1276<sup>53)</sup>:  
 Item cessante consuetudine diversa in diversis terminis et parrochiis in accusationibus delinquentium per scabinos insufficientes et fide minus dignos, ut videtur, advocati singularum ecclesiarum fide digniores pretaxatis iuramentis in synodo sollempniter accusabunt de cetero delinquentes et sua accusatione quam assertive fecerint de veritate, convincent accusatum et quemcumque per sacramentum quod fecerint excusabunt, ille sit excusatus.

Die gleiche Reform findet sich auch in dem für Fivelgo

<sup>52)</sup> Vgl. Rq. S. 491. Hettema II. S. 305.

<sup>53)</sup> Vgl. Friedländer I. S. 25, Anm. 15. Rq. S. 145, 6 ff.

bestimmten Farmsumer Sendbriefe von 1325<sup>54)</sup>, während sie in anderen Theilen der Ommelande und im westerlauwerschen Friesland nur spät und unvollkommen durchgedrungen zu sein scheint.<sup>55)</sup>

Die Amtszeugen haben die politischen Veränderungen des 15. und 16. Jahrhunderts in Friesland überdauert.

Oestlich der Ems scheinen sie als Kirchspielsgeschworene und Dorfvorsteher ihre alte Function im Wesentlichen bewahrt zu haben. In den Ommelanden war ihr Schicksal verschieden. In Hunsingo und Fivelgo wurde ihre Zahl vielleicht wegen der Concentration der Rechtspflege in so kleinen Bezirken dahin verringert, dass nur ein Wedman auf die Redschap kam<sup>56)</sup> und ihre Stellung so verändert, dass dieser Wedmann schliesslich vollkommen die Aufgabe eines Gerichtsboten, eines Redjevenbüttels erhielt.<sup>57)</sup> In dem Westerquartier behielten sie als buurrichtir ihre früheren Functionen.<sup>58)</sup>

<sup>54)</sup> Rq. S. 294 § 11.

<sup>55)</sup> Noch in dem Loppersumer Sendrechte von 1424 wird der Rügezeuge von den Kirchenvögden unterschieden. Rq. S. 314 § 18. Nach den Eidesformeln aus Wimbritzeradeel erfolgt die Rüge im Sendgerichte durch die toleva, die auch unmittelbar Kirchengeschworene, tzerkavitha, heissen (iuwe godis huse riuchte nee reed Rq. S. 491, 12). In dem Eide der Kirchenvögde wird die Sendrüge nicht erwähnt (vgl. S. 490). In dem Sendrechte von Franeker von 1379 wird das Sendgericht abgehalten mit Vögden und Tolven, Rq. S. 477 § 3. In dem Sendrechte von Leeuwarden (1277 oder 1404) treten besondere Sendzeugen nur aushilfsweise neben die Vögde, Rq. S. 484 § 18. In Leeuwarden (1412) werden letztere allein erwähnt. Rq. S. 459 § 4. 460 § 19.

<sup>56)</sup> Ommelander Landrecht von 1601 I. §§ 10—17.

<sup>57)</sup> Halsema II. S. 381.

<sup>58)</sup> Vgl. Halsema II. S. 327, 28. Die Identität der Buurrichter mit den Atthen des westerlauwerschen Frieslandes geht namentlich

In dem westerlauwerschen Frieslande wurden die Atthen durch Dorfrichter ersetzt, von denen je einer in jedem Dorfe gewählt, später von dem Gretmann ernannt wurde, die aber die Amtsfunctionen der alten Atthen im vollen Umfange namentlich auch hinsichtlich der Rechtspflege fortführten. Später wurden ihnen in jedem Dorfe zwei oder drei Beisitzer zugesellt.<sup>59)</sup>

Als untergeordnete Gerichtspersonen werden endlich in einzelnen Quellen<sup>60)</sup> Gerichts- und Wundenschreiber<sup>61)</sup> erwähnt. Eine grössere Bedeutung haben sie nicht besessen.

### § 27.

#### Vermeintliche Gerichtspersonen.

Im Brokmerbriefe kommen zwei Ausdrücke vor, die man für Bezeichnungen von Beamten erklärt hat: londrivere und kestere.

Die gesetzliche Regelung bezieht sich nur auf die Beweiskraft dieser Personen.

I. Weder londrivere noch kestere kann wegen Verwandtschaft oder Armuth abgelehnt werden.<sup>1)</sup>

II. Beide Personen erbringen Beweis in Verbindung mit zwei Zeugen und zwar:

aus ihrer Competenz hervor. Sie waren nach Halsema (auf Grund ungedruckter Quellen) zuständig für kleine Sachen bis zu fünf Mark, dann für die Aufsicht über Dämme, Wege, Wassergräben und für die Schüttung von Vieh, beziehungsweise für die Entscheidung über den durch dasselbe zugefügten Schaden.

<sup>59)</sup> Schwartzberg II. S. 42, à Beyma a. a. O. S. 111.

<sup>60)</sup> Vgl. Papena Ponten (1404) § 15 Rq. 501, 20 ff. à Beyma a. a. O. S. 110.

<sup>61)</sup> Vgl. z. B. Rq. 130, 8. 287 § 21. 477, 21.

<sup>1)</sup> Br. § 80 Rq. S. 163, 8.

- a) der londrivere bei Landwechsel (bezw. Kauf)<sup>2)</sup>;
- b) der kestere bei Landweide (bezw. Pacht)<sup>3)</sup> und bei Darlehenshin- und Rückgabe.<sup>4)</sup>

Die letzterwähnte Bestimmung findet sich auch im Emsiger Pfenningsschuldbuche.<sup>5)</sup>

Richthofen<sup>6)</sup> liest londdriver, übersetzt „der Landtreiber“ und fügt ohne weitere Erläuterung hinzu „ein Beamter“.

Bezüglich des kestere regt Richthofen<sup>7)</sup> die beiden Ableitungen „kostari gleich tentator gleich arbiter“ und von ahd. „chastari gleich Kästner“ an, ohne sich zu entscheiden. Andreae hat kestere zu „kest gleich Pfand“ in Beziehung gesetzt und erklärt die bezeichnete Person für einen Pfandnehmer, einen Vollstreckungsbeamten, der mit dem Wedmann des Ommelander Rechts identisch sei.

Der Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen passt nun m. E. nicht zu der Annahme einer Beamtenqualität. Der Ausschluss jeder Rüge wegen Verwandtschaft oder Armuth wäre hart, wenn der Zeuge den Parteien durch das Gesetz als Beamter aufgedrängt würde. Es erscheint durchaus natürlich, wenn die Parteien den Zeugen selbst gewählt haben. Entsprechend wird der Gegenstand des Zeugnisses

---

<sup>2)</sup> Br. § 82 Rq. S. 163, 19 (lond-wixel ist gleich Kauf, vgl. Emsiger Pfenningsschuldbuch Rq. S. 209, 5, „hit se wixlad um gold jefthā um selver“).

<sup>3)</sup> Br. §§ 84. 85 Rq. S. 163, 1.

<sup>4)</sup> Br. § 100 Rq. S. 165, 16.

<sup>5)</sup> Emsiger Pfenningsschuldbuch § 12 Rq. S. 197, 9.

<sup>6)</sup> Wörterbuch S. 94.

<sup>7)</sup> Richthofen, Wörterbuch zu Kestere, Fockema - Andreae, Textverklaring van het oud-nederlandsche Rechtsbronnen in Rechtsgeleerd Magazyn 1878 S. 505 ff.



bei beiden Personen durch Rechtsgeschäfte gebildet. Dem Inhalte der Stellen würde es daher am meisten entsprechen, wenn wir die Ausdrücke auf solche Personen deuten könnten, welche bei den betreffenden Rechtsgeschäften als freiwillig zugezogen erscheinen.

In der That ist dies sowohl für den londrivere als für den kestere möglich.

Die schlechtere Handschrift des Brokmerbriefs hat allerdings an beiden Stellen lond-drivere, aber die ältere und bessere an einer Stelle lond-rivere. [*drivere* ist deshalb wohl Missverständniss für *rivera*. Dieses ist Nomen agentis zu dem afrs. Verbum *riva*, welches, wie altnord. *rifa*, engl. *to rive* (vgl. ags. *rifter* „Sichel“) „spalten, reißen“ bedeutet; also „Landreisser, Landspalter“. Siebs.] Berücksichtigt man, dass der londrivere nur bei Landkauf oder Landwechsel als zugezogen erwähnt wird, dass andererseits gerade in Friesland, dem Lande der Deiche und Siele, sich die Messkunst früh entwickeln musste<sup>6)</sup> und dann nicht Gemeingut bleiben konnte, so liegt es nahe, „londrivere“ mit „Landmesser“ zu übersetzen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob *riva* wegen der Abtrennung des Landes oder wegen des Einritzens der Grenzen gewählt worden ist.

<sup>6)</sup> Vgl. über die Ausbildung der Messkunst im Mosellande Lamprecht, Rechts- und Wirthschaftsleben II. S. 341 ff. Schon 1135 und 1237 werden dort Landtheilungen unter Mitwirkung besonders ausgewählter Personen vollzogen. Ferner allgemein von Maurers Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 135. In Friesland finden sich Erwähnungen 1320 (Schwarzenberg I. S. 161, cum concilio Reynaldi Ruquarda Geometrae) und 1390 (Driessen III. S. 487, domistadium, per Ebylonem in Werphum geometrum mensuratum). Die erste Erwähnung steht zeitlich dem Brokmerbriefe sehr nahe.

Die Deutung von kestere als Vollstreckungsbeamten wird dadurch ausgeschlossen, dass die Vollstreckung in den Händen von kok und redjeva lag und im Brokmerbrief das genommene Pfand überhaupt nicht kest, sondern pand oder raf<sup>9)</sup> heisst. Auch die Analogie des Ommelander Wedmann wird durch die früheren Ausführungen<sup>10)</sup> beseitigt. Dagegen ist die Auffassung als „Taxator“ durchaus ansprechend, sobald wir an einen vereinbarten Taxator denken. In der Zeit unserer Quellen war nun ein besonderer Anlass zu einer solchen Vereinbarung dadurch gegeben, dass Zahlungen sehr viel seltener in Münze als in Naturalien erfolgten, die natürlich erst auf ihren Geldwerth geschätzt werden mussten. Die Quellen<sup>11)</sup> treffen Bestimmungen über die Personen, welche die Schätzung zu vollziehen haben, sehen aber auch den Fall vor, dass die Parteien bestimmte Personen vereinbart haben.<sup>12)</sup> Ein solcher Taxator ist, wie mir scheint, unter kestere gemeint. Dafür spricht auch, dass das Wort kestene in einem Falle „Schätzung“ bedeuten muss<sup>13)</sup>, in anderen auf diese Bedeutung zurückgehen kann.<sup>14)</sup> [Die Deutung des Wortes *kestere*

<sup>9)</sup> Vgl. Richthofen zu raf und pant.

<sup>10)</sup> Vgl. § 26 Anm. 27 ff.

<sup>11)</sup> Rq. S. 194, 26 ff. 303, 15. 344, 15. 372, 5. 380, 14. 25. 34. S. 381, 3. Pro excolendo 6, S. 676. 716. Hettema II. S. 179, Königszeugen.

<sup>12)</sup> Rq. S. 195 §§ 3. 4. (Der zweite Text ist am deutlichsten, der ndd. Text beruht auf Missverständnissen; achta heisst hier schätzen, in Taxwerth leisten. A. M. Richthofen.)

<sup>13)</sup> Rq. S. 136 § 34. Nach den Humsterländer Küren soll derjenige, der Land verkaufen will, es dreimal den Verkaufsberechtigten anbieten und dann dem Fremden verkaufen dürfen, to also dane kestene so de elmetha en der buren willkore.

<sup>14)</sup> Vgl. Rq. S. 560, 30. In einer Urkunde von 1390 wird

als „Taxator“ wird endlich durch sprachliche Erwägungen ganz ausser Zweifel gestellt. Das altfrs. Abstractum *kest* entspricht lautlich genau dem ags. *cyst*, mhd. *kust* (germ. \**kusti-* ist Verbalabstractum zu der in got. *kisan* „kiesen, wählen“ enthaltenen Wurzel), welches „electio, aestimatio, taxatio“ bedeutet. Zu *kest* lautet (wie hochd. *gärtner* zu *garten*) das Nomen agentis *kestere*, „aestimator, taxator“. Von demselben Stamme konnte ein Verbum altfrs. \**kesta*, ags. *cystan* gebildet werden, welches entweder (wie ags. *costian*, ahd. *kostôn*, afrs. \**kostia*) „prüfen, schätzen“, oder (wie im ags.) „acquirere“ bedeuten konnte. Von diesem Verbum \**kesta* (aus \**kustjan*) ist *kestene* eine Abstractbildung. Siebs.]

In Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts werden in Ostfriesland Drost<sup>15)</sup>, im westerlauwerschen Friesland castellanei erwähnt.<sup>16)</sup> Beide Titel bezeichnen nur Beamte auswärtiger Herrscher, insbesondere Befehlshaber von Burgen, und stehen zu der friesischen Gerichtsverfassung in keiner erkennbaren Beziehung.

Land verkauft mit der Abrede (in also dene forwerthe) in that arsta: tha pundismeta for alleva grata all heer ney thiu kestene: thi thrimdeel reyð jeld and tha tuadel nochlick hornfia. Rq. S. 378, 16. Dat steenhues ende dat holten hues to ene dethinge to kestane by den olden landrechte. (Das Steinhaus und das Holzhaus nur auf einen Zahlungstermin zu rechnen.) Zweifelhaft ist noetkestene Rq. S. 368, 22 und neetkestene Rq. S. 379, 26 (fehlt im Wörterbuch und bei Fockema). Es ist wohl Nutzungstaxe (contractus vitalitius?).

<sup>15)</sup> Vgl. z. B. Rq. S. 183, 4. Fr. N. 59. 428. 540 u. a. a. O.

<sup>16)</sup> Vgl. über denselben Telting S. 64 Anm. 4.

## § 28.

Die Sondergerichte im Allgemeinen und die  
friesische Stadtverfassung.

Die Functionen der ordentlichen Gerichtsorganisation werden nach den jüngeren Quellen in umfassenderer Weise als nach dem älteren durch besondere Organisationen für bestimmte Zwecke ergänzt.

1. Für Rechtsangelegenheiten, die mehrere Districte berühren, besteht wenigstens zeitweise der Opstallesbomer Verband mit besonderen Verbandsorganen.

2. Deich- und Sielangelegenheiten werden in wechselndem Umfange besonderen Deich- und Sielgerichten überwiesen.

3. Die wichtigeren Markttorte sind zu Städten mit einer selbstständigen, typisch entwickelten Ordnung der Verwaltung und Rechtspflege geworden.<sup>1)</sup>

I. Hinsichtlich des Verbandes von Opstallesbom können wir uns angesichts der ausführlichen Darstellungen von Richthofens<sup>2)</sup> und Ledings<sup>3)</sup> auf einige Bemerkungen beschränken.

[Richthofen erklärt den Namen des Versammlungs-

<sup>1)</sup> Sachliche Sondergerichte für Marktsachen lassen sich auch aus den jüngeren Quellen nicht sicher nachweisen. Unklar sind die Markttrichter, die für Rüstingen erwähnt werden. Vgl. Rq. S. 541 § 45. Im westerlauwerschen Friesland gehören auch dort, wo sich keine Stadtverfassung entwickelt hat, die Marktsachen zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Vgl. das Marktrecht von Haskerland von 1466, Rq. S. 513 ff. In Franeker finden wir ein Marktgericht, dessen Verhältnis zu dem Stadt- und Delgerichte aber nicht klar ersichtlich ist. Vgl. unten Anm.

<sup>2)</sup> Untersuchungen Bd. I. S. 1—582.

<sup>3)</sup> Okko Leding, „Die Freiheit der Friesen im Mittelalter und ihr Bund mit den Versammlungen beim Upstallesbom“, Emden 1878.

platzes Upstalsbom als „Baum der erhöhten Stätte“ (Untersuchungen I. S. 309). Nun bedeutet *up* in Zusammensetzung von Ortsnamen, wie sie Richthofen als Belege anführen will, „oberhalb“, *Upwolde*, *Upwirdum*, *Upjever* (der oberhalb Jever gelegene Forst). Deshalb ist die Möglichkeit, dass *opstal* einen „oberhalb X.“ gelegenen Platz habe meinen können, zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch sehr unwahrscheinlich. Sehen wir nämlich von Ortsnamen ab, so bezeichnet *op* in Composition im frs. die Bewegung aufwärts, z. B. *opgong*, *uptäch*, *uptocht*. So auch im angelsächs. Wo es im ags. sonst noch zur Substantivcomposition gebraucht wird, bezeichnet es die Höhe oberhalb der Erde, *upheofon* (coelum superius), *uplyft* (aer superum) etc. Wir haben deswegen höchstwahrscheinlich, wie in frs. *onstal* „Entstellung“ (ags. *onstül* etc.), an das Verbalabstractum *stal* zu denken. (Vgl. oben S. 190.) So gut im Mittelndd. *upset*, *upsat* „Statutum“ bedeutet, so gut ags. *onsteall* „Institution“, *steall* „statutum“ ist, so ist auch *opstal* „Statutum, Verband, Vereinbarung“. Ferner glaube ich nicht, dass mit *bôm* ein Baum gemeint ist. Die *staleke* zu Hagen kommt nicht in Betracht, denn *stalboum* bedeutet nicht etwa einen Gerichtsbaum, sondern einfach einen starken Baum (so im mhd.). *Bôm* ist wohl wegen der Schranken eine namentlich in ndd. Quellen geläufige Bezeichnung für Gerichtsplatz, Gericht. Vgl. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1893 S. 202 ff., und ferner Mohnike, Bartholomäus Zastrows Leben, Greifswald 1823/24, I. 92 und III. 5. Demnach ist *upstalsbom* nach der nächstliegenden sprachlichen Deutung nichts anderes als der Gerichtsplatz des Uebereinkommens, die Stätte des Verbandsgerichts. Siebs.] Diese Erwägungen werden durch die Nachrichten nicht

widerlegt, welche an dem betreffenden Orte die Existenz einer Eiche auf einer Erhöhung angeblich feststellen. (Vgl. Untersuchungen I. S. 297 ff.) Denn diese Nachrichten datiren erst aus dem 16. Jahrhundert und können leicht durch falsche Deutung des Ausdrucks entstanden sein. Genauere Untersuchungen haben die Ueberreste von drei Eichen, nicht nur von einer ergeben (vgl. a. a. O.), so dass der Ort schwerlich nach einem Baume bezeichnet werden konnte. Ferner wird die neue Deutung wesentlich unterstützt durch die Amtstitel Opstalling (S. 360), Stelling (oben S. 189 ff.) und den Landschaftsnamen Stellingawerf (vgl. oben S. 189). In diesen Formen ist offenbar dieselbe Wurzel stal enthalten, wie in Upstalsbom, während sachlich nur die Erklärung als statutum und nicht die als Ort angemessen erscheint. Endlich passt die Erklärung als Verbandsgericht vortrefflich zu der thatsächlichen Bedeutung der Vereinigung, die an diesem Orte tagte.

Entsprechend seiner Bezeichnung ist der Verband von Opstallesbom in erster Linie Rechtshilfe- und Jurisdictionaverband, wie Richthofen mit Recht hervorhebt. Freilich beschränkt sich seine Bedeutung nicht auf diese Seite. Er enthält zugleich von vornherein eine politische Einigung, ein Schutzbündniss der friesischen Gaue gegen rechtswidrige Angriffe nichtfriesischer Mächte.

Wir besitzen drei Statuten dieses Verbandes.

1. Die älteste und zwar die grundlegende Vereinbarung glaube ich in den Ueberküren sehen zu müssen, die in die Regierungszeit Heinrichs IV. nach 1085 zu setzen sind.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Vgl. Neues Archiv 1892 S. 569 ff.

Nach dem übereinstimmenden Inhalte der verschiedenen Redactionen vereinbaren alle Friesen, eingetheilt in sieben Seelände<sup>5)</sup>: a) Gemeinsame Unterstützung insbesondere desjenigen Seelands, das von den Seeräubern des Nordens oder den Rittern des Südens angegriffen wird. b) Gemeinsame Abwehr des Friedensbruchs, der durch ein Seeland verübt wird. Nur die aus dem Emsigerland stammenden ~~Texte~~ enthalten noch die Vereinbarung einer jährlichen Zusammenkunft der Friesen in der Pfingstwoche bei Opstallesbom behufs Ergänzung und Veränderung des Rechts.<sup>6)</sup> Eine Emsiger Handschrift und das Fivelgoer Recht bringen am Schlusse der Küren die Bestimmung, dass jährlich in der Pfingstwoche zu Opstallesbom ein Ding durch sieben liodwita aus den sieben Seeländen abzuhalten sei.<sup>7)</sup> In diesen liodwita haben wir somit Verbandsorgane zu sehen.

<sup>5)</sup> Vgl. Untersuchungen S. 236 ff. — Der Hunsingoer Text lautet:

Tha alle Fresen skepad weren (eingetheilt waren) tha leweden hia: hoc hira sa erest thene londgong nome thet hia ene pictunna bernde end tha otherum thermithe kethe, thet hia londgung nime hede.

Thi other ker aller Fresena: jef ther eng lond urherad urde onder fon tha suthera sereda jeftha fon tha northeska wiszegge, thet tha sex tha sogende hulpe, thet hit alsa wel machte, sa thera sex hoc.

Thi thredda kere: jef thera sogen selonda eng welle unriucht fara, liuda ravia, jeftha morth sla, thet tha sex thet sogenda thwinga, thettet elle riucht fare.

<sup>6)</sup> Untersuchungen I. S. 236. Thet forme, thet hia gader kome enes a jera to Upstelesbame, a tyesdey anda thare Pinxtera wika and ma there ratte alle tha riucht, ther Fresa halda skolde: jef aeng mon eng bethera wiste, theth ma thet littere lette and ma theth bethere helde.

<sup>7)</sup> Untersuchungen I. S. 200. Rq. S. 28. 29. Thet thing (das

Näheres erfahren wir erst aus dem 13. Jahrhundert durch Erwähnungen bei Emo, aus denen sich folgendes ergibt: a) Die universitas Fresonum bestellt bei Opstallesbom nach uralter Sitte Geschworene, die Emo als iurati de Opstallesbome oder iurati orientales bezeichnet.<sup>8)</sup> b) Diese iurati entscheiden zu Opstallesbom einen Streit zweier friesischer Gemeinden um eine Insel.<sup>9)</sup> c) Sie sind in wichtigen Gerichtsversammlungen ausserhalb Opstallesbom zugleich mit den Consuln des Landes zugegen und betheiligen sich an der Entscheidung.<sup>10)</sup> d) Sie ~~schreiten~~ durch Aufgebot auch anderer Landdistricte mit Gewalt ein, wenn Friedensbruch vorliegt oder die Ausführung ihrer Urtheile verweigert wird.<sup>11)</sup>

Diese Nachrichten ergeben, dass die iurati ständige Deputirte zur Wahrung des Landfriedens waren und dass andere Personen zu Opstallesbom zusammenkamen, welche für die universitas Fresonum diese iurati bestellten. Darüber, wie gross diese Versammlungen waren und von wem sie besucht wurden, schweigen die Quellen. Mit Recht schliesst Richthofen<sup>12)</sup> aus diesem Schweigen, dass nicht die ganze Bevölkerung zusammenkam. Weiteres ist nicht zu ermitteln.

Nach 1232 werden die iurati nicht mehr erwähnt, obgleich sehr weitgehende Friedensstörungen und Kämpfe

Karl angeordnet hat) skelma halda mith sogen ludwithem fon tha sogen selondum te Upstalesbame tiesdeis an dera pinsterwika mith allera Fresena riuchte.

<sup>8)</sup> Mon. G. SS. 23. S. 495, 46.

<sup>9)</sup> Mon. G. SS. 23. S. 513, 14.

<sup>10)</sup> Mon. G. SS. 23. S. 505, 41 ff.

<sup>11)</sup> Mon. G. SS. 23. S. 507, 26.

<sup>12)</sup> Untersuchungen I. S. 409.



der einzelnen Landdistricte stattfanden. Deshalb wird Richthofens Annahme<sup>13)</sup> gerechtfertigt sein, dass diese Kämpfe den Verband thatsächlich gesprongt haben.

2. Die zweite Satzung, die Opstallesbomer Gesetz von 1323, giebt als ihren Zweck an die Stärkung der Einigkeit und die Reform der früher bei Upstallesbom gegebenen Verordnungen, insbesondere die Ausgleichung der in den Urkunden der einzelnen Seelände vorhandenen Verschiedenheiten.<sup>14)</sup> Der Verband wird somit nicht erst geschlossen, sondern als zu Recht bestehend anerkannt.<sup>15)</sup> Im Einzelnen wird vereinbart: a) gemeinsame Unterstützung gegen Landesherren, die ein Seeländ schädigen<sup>16)</sup>, b) eine grosse Zahl materieller, processualer und auf die Gerichtsverfassung der einzelnen Districte sich beziehender Sätze.

Durch verschiedene Urkunden<sup>17)</sup> wird bezeugt, dass in den Jahren 1323 bis 1327 jährlich in der Pfingstwoche zu Opstallesbom Versammlungen stattgefunden haben behufs Ausführung der Satzungen und behufs legislativer, vermittelnder und richterlicher Thätigkeit.

Die Organe des Verbandes und die hauptsächlichsten,

<sup>13)</sup> Untersuchungen S. 420 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. Untersuchungen I. S. 250. Rq. S. 102, 5—9, „ad concordiam et reformationem constitutionum Opstallisbaem habitarum et constitutarum, ordinavimus diversitates literarum sub hac forma, singulis articulis reformatis et conscriptis nunc et perpetuo valituris.

<sup>15)</sup> Ob er auf den Verhandlungen von 1320, 21 cf. Leding a. a. O., erneuert worden war, ist nicht zu entscheiden.

<sup>16)</sup> Art. 1. Si aliquis princeps secularis aut spiritualis, cuiuscunque nominis vel dignitatis existat, nos Frisones vel aliquos ex nostris impugnaverit, volens nos iugo subicere servitutis, communi concursu et armata manu nostram libertatem mutuo tueamur.

<sup>17)</sup> Vgl. die Zusammenstellung in Untersuchungen I. S. 270 bis 288.

wenngleich nicht alleinigen Theilnehmer an der Versammlung sind immer besondere Vertreter, die iudices selandini<sup>18)</sup>, iurati seu consules ad negotium pacis deputati<sup>19)</sup>, riichter oder auch opstallinga<sup>20)</sup> genannt. [Das Wort Opstalling geht gleichfalls auf opstal zurück und bezeichnet den zum höchsten Verband gehörigen Verbandsrichter. Siebs.] Ihre Bestellung erfolgt zu Ostern durch Wahl. Der Bezirk ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Doch scheint es, dass jeder Mittelbezirk einen Vertreter entsandte. An die Wahl schliesst sich die Vertheidigung des Richters und der Eingewessenen auf die Verbandsordnung.<sup>18. 20)</sup>

Als Aufgaben der iudices selandini werden in dem Statut erwähnt:

- a) Theilnahme an den jährlichen Versammlungen.<sup>19)</sup>
- b) Klagebestätigung bei Klage aus einem Seeland in das andere.<sup>21)</sup>

<sup>18)</sup> Leges Upstallesbomicae, Artikel 23 und Zusatz. Untersuchungen I. S. 262. 213, Rq. S. 107 und S. 531.

<sup>19)</sup> L. Upst. Art. 6.

<sup>20)</sup> Vgl. die friesischen Texte Rq. S. 106, 23. 535, 24. 27. Die Bemerkung een upstallinck dat is enen hovelinck, Rq. S. 106, 19, die sich in Handschriften des Ommelander Landrechts findet, entspricht dem späteren Rechtszustande der Ommelände, nach welchem alle Häuptlinge zum Besuche der gemeinsamen Landversammlungen befugt, somit Organe des damaligen Verbandes, opstallinge waren. Hoveling ist eine im 15. und 16. Jahrhundert sehr gebräuchliche Nebenform für hovetlinck, vgl. Halsema, a. a. O. S. 214 ff. Die Deutung auf Hofbesitzer, die Hermann in Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17 S. 102 ff., als selbstverständlich annimmt, ist daher sachlich unzulässig. Damit sind auch die weitgehenden Folgerungen hinfällig, die Hermann aus dieser Stelle für die altsächsischen Standesverhältnisse und für das Verständniss des Stellingabundes gezogen hat.

<sup>21)</sup> Art. 23. Untersuchungen I. S. 26, Rq. S. 107, 5. 535, 35.

Während der jährlichen Reise gebührt ihnen eine besonders hohe Befriedung.<sup>19)</sup>

Ob auch unter den „Opstallingen“, die in einem Jurisdictionsvertrage zwischen Fivelgo und Hunesgo<sup>22)</sup> in der Beweisfunction auftreten, iudices selandini oder Organe eines engeren Verbandes gemeint sind, entzieht sich der Entscheidung.

3. Die dritte Satzung ist die Groninger Vereinbarung von 1361.<sup>23)</sup> Sie bezweckt allerdings die Wiederanknüpfung eines als gelöst betrachteten Bandes, sie setzt die früheren Bestimmungen ihrer Vorgänger zu Opstallesbom wieder in Kraft und trifft einige zusätzliche Anordnungen. Auch in letzteren treten der Schutz nach aussen<sup>24)</sup> und die Wahrung des Friedens nach innen gleichmässig hervor. Besondere Vertreter sind nicht vorgesehen. Die Verbandsangelegenheiten sollen auf gemeinsamen Versammlungen zu Groningen erledigt werden, zu denen jährlich in der Johannisnacht jeder Bezirksführer (Gretmann) mit einem Richter und einem Geistlichen erscheinen soll.<sup>25)</sup> Der Verband ist nur innerhalb der Ommelande verwirklicht worden.

Engere Verbände für die Pflege und Ordnung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen mehrerer Districte finden sich in grösserer Zahl, wengleich nur vereinzelt mit be-

<sup>19)</sup> Rq. S. 301, 22. Alle overghelt, dat men versake, de af to leggen — myt drien naesten opstallingen ende myt XI sibbesten lyven.

<sup>22)</sup> Untersuchungen I. S. 291 ff. Rq. S. 109.

<sup>24)</sup> Art. 6 a. a. O.

<sup>25)</sup> Art. 3 a. a. O. Quod omnes gretmanni singulorum districtuum Zelandie, cum uno iudice et uno prelato seu clerico idoneo singulis annis — in Groninge compareant et causas pro utilitate communi pertractent.

sonderer Organisation.<sup>26)</sup> Ebenso war es üblich, für die Entscheidung einzelner Streitfälle Schiedsrichter zu bestellen, die als iurati, placitatores, mediatores u. s. w. bezeichnet werden. Ein näheres Eingehen auf diese Institution hat für unsere Untersuchung keine Bedeutung.

II. Die Bildung von Sondergerichten für Deich- und Sielwesen hat sich in zwei Formen vollzogen, einmal dadurch, dass innerhalb der ordentlichen Gerichtsbezirke die Fürsorge für Deiche und Siel besonderen Organen übertragen wurde, und zweitens durch Bildung besonderer Deich- und Sielverbände der Interessenten unter Zusammenfassung und Durchkreuzung der ordentlichen Gerichtsbezirke.

— Die Entwicklung von Sonderorganen innerhalb der Gerichtsbezirke hat sich zuerst bei den Amtszeugen vollzogen, indem einzelnen von ihnen speciell die Controle des Deich- und Sielwesens, die Rüge der dabei vorkommenden Vergehen überwiesen wurde. In den meisten Gebieten führte erst eine spätere Zeit, die nicht mehr in den Bereich unserer Untersuchung fällt, diese Differenzirung auch in den obersten Organen durch Schaffung der Deichgrafen<sup>27)</sup>

<sup>26)</sup> Vgl. z. B. über die Jurisdictionenverträge von Rüstringen, Harlingen, Norderland und Astringen mit Bremen, Richthofen I. S. 554 ff. Vgl. ferner die Jurisdictionenverträge zwischen dem Emsiger- und Brokmerlande, Rq. S. 135. 137, zwischen Fivelgo, Menterne und Mentewolde einerseits mit Groningen andererseits 1258, 1283 und 1287, zwischen Ostergo und Groningen 1318, Driessen I. S. 89, zwischen Hunsingo und Fivelgo Rq. S. 298. 301, von Ostergo, Westergo, Borndego und Waghenbreghe 1276 Rq. S. 389. Besonders reich ist das 15. Jahrhundert an solchen Verträgen.

<sup>27)</sup> In Ostfriesland wurden Deichgrafen erst durch Edzard 1515 eingeführt. Vgl. Wicht II. S. 906, 17.

und Deichgretmänner<sup>28)</sup> durch. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt es sich, dass wir in Rüstringen schon früh einem Deichaldirmon<sup>29)</sup> begegnen, ohne dass Deichredjeven erwähnt werden. Auch in Ostfriesland wurden zuerst untergeordnete Deichschauer der einzelnen Kirchspiele geschaffen, welche die Bezeichnung Deichrichter erhielten.<sup>30)</sup> Deshalb sind auch die Deichrichter des Emsiger Rechts<sup>31)</sup> als frühere Amtszeugen aufzufassen. In Humsterland scheint ein vollentwickeltes Sondergericht bestanden zu haben.<sup>32)</sup> Dagegen wird noch in Hunsingo<sup>33)</sup> und in Langewold<sup>34)</sup> die Fürsorge für Deich- und Sielwesen als Theil der allgemeinen Richterpflichten aufgefasst. In dem westerlauwerschen Friesland zeigen die Eidesformeln von Wimbritzeradeel deutlich den Anfang der Entwicklung. Wir finden einen Dyckatthaid<sup>35)</sup>, in welchem der Schwörende die Sorge für Deiche, Dämme, Siele und Wege übernimmt. Doch ist dieselbe Verpflichtung auch noch in dem Eide der übrigen Amtszeugen enthalten.<sup>36)</sup> Vor allem aber zeigt der Eid der

<sup>28)</sup> Ein besonderer Deichgrietmann begegnet uns erst in Pingjum 1504. Hetteema II. S. 325.

<sup>29)</sup> Rq. S. 124, 19.

<sup>30)</sup> Vgl. Das alte ostfriesische Deichrecht, Wicht II. S. 874.

<sup>31)</sup> Rq. S. 210, 33.

<sup>32)</sup> Rq. S. 364 § 6 treten dyckredgiaen, Deichredjeven auf, so dass die Deichrichter den Urtheilern der ordentlichen Gerichte gleichzustehen scheinen.

<sup>33)</sup> Vgl. Hunsingoer Oberrecht S. 348 § 6 und den Zusatz zu den Hunsingoer Willküren von 1252, bei Hetteema II., Fivelgoer Recht S. 60.

<sup>34)</sup> Langewolder Küren von 1207, Rq. S. 368 § 31. In den Küren von 1282 sind schon besondere Deichrichter vorhanden. Vgl. Rq. S. 371 § 25.

<sup>35)</sup> Rq. S. 490, 8 ff.

<sup>36)</sup> Rq. S. 491, 21.

Landesgretmänner<sup>37)</sup> und ihre Hegungsformel<sup>38)</sup> ganz deutlich, dass ihnen die Oberaufsicht über das Deich- und Sielwesen in derselben Weise zukam, wie nach den älteren Quellen dem Schulzen. Das Gleiche gilt von dem Deichrechte des neuen Landes von 1424.<sup>39)</sup> Auch die in den jüngeren Quellen des westerlauwerschen Frieslands<sup>40)</sup> für die Deichrichter üblichen Bezeichnungen als *atthen*, *tollen* (*toleva*) sprechen für den geschichtlichen Zusammenhang mit den landrechtlichen Amtszeugen.

Genauere Nachrichten über besondere Deichverbände besitzen wir für die Zeit vor dem 15. Jahrhundert nur aus den Ommelanden. Die Einzelheiten der Organisation haben vorwiegend locales Interesse und sind von Halsema<sup>41)</sup> eingehend und im Wesentlichen zutreffend dargestellt worden. Wir können uns auf die Hervorhebung der Grundzüge beschränken.

Die örtliche Zuständigkeit war durch die concreten Verhältnisse bedingt und auf die durch gemeinsame Interessen verbundenen Gemeinden ausgedehnt, ohne an die Grenzen der ordentlichen Gerichtsbezirke gebunden zu sein. Auch ausserfriesische Gemeinden wurden einbezogen.<sup>42)</sup>

<sup>37)</sup> Rq. S. 488, 5.

<sup>38)</sup> Rq. S. 491, 28.

<sup>39)</sup> Schwartzberg I. S. 471.

<sup>40)</sup> Vgl. z. B. das sog. Deichrecht der Hemmen von 1453, Rq. S. 504; Recht des Isbrechtumer Deichs, Schwartzberg I. S. 656; Willkür des Tollegrietmanns von Pingjum, Hetteema II. S. 325. 504.

<sup>41)</sup> Vgl. a. a. O. S. 481—562.

<sup>42)</sup> Vgl. z. B. Driessen II. S. 267 ff.

<sup>43)</sup> Vgl. z. B. Sielrecht der drei Delfsiele von 1317, Rq. S. 288. 289 §§ 2—12. Sander, Deichrecht von 1317, Rq. S. 291 § 4.

Sachlich war die Zuständigkeit nicht auf die Vernachlässigung der Arbeiten oder die Beschädigung der Anlagen beschränkt, sondern sie erstreckte sich auch auf gemeine Delicte, die während der Arbeit, auf den Anlagen oder bei der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten verübt wurden, weil sie als Bruch des Sonderfriedens galten.<sup>43)</sup> Einmal im Jahre und ausserdem nach Bedürfniss fanden Versammlungen statt, die von allen Eingesessenen besucht werden mussten.<sup>44)</sup> Die Rechtsprechung und die Leitung der Arbeiten erfolgte durch Vertreter, die als Deich- oder Sielrichter, iudices aggerum oder aquaeductus, bezeichnet wurden. Diese Vertreter handeln durchgängig als Collegium. Doch befinden sich, ebenso wie bei den Consuln der landrechtlichen Organisation, auch unter den Deich- und Sielrichtern Führer in hervorragender Stellung, für welche die Amtstitel domini atheman, skepperan, edictores und tiuchga vorkommen.<sup>45)</sup>

Die Bestellung der Richter vollzog sich anscheinend ursprünglich durch Wahl, später durch Umgang nach Bauernschaften und innerhalb derselben nach Heerden.<sup>46)</sup>

Auch die Deich- und Sielrichter werden durch einen erhöhten Frieden geschützt.<sup>47)</sup> Die Gerichtsorganisation der Deich- und Sielverbände lässt sich somit zusammen-

<sup>43)</sup> Vgl. z. B. Sielrecht der drei Delfsiele, Rq. S. 289 § 13.

<sup>44)</sup> Vgl. z. B. Sielrecht der drei Delfsiele, Rq. S. 298, 12, sex edictores, videlicet skepperan. Sander, Deichrecht Rq. S. 290, tiuchga und athemanni und Halsema S. 520 ff.

<sup>45)</sup> Vgl. die Nachweisungen bei Halsema S. 524 ff.

<sup>47)</sup> Vgl. z. B. Sielrecht der drei Delfsiele, Rq. S. 288 § 1 (anderthalbfaches Wergeld, vgl. § 7), ebenso Sander, Deichrecht Rq. S. 290 § 3.

fassend als Nachbildung der landrechtlichen Gerichtsverfassung für Sonderzwecke kennzeichnen.

III. Einer eingehenden Erörterung bedarf die friesische Stadtverfassung.<sup>48)</sup>

Die jüngeren Quellen des friesischen Stadtrechts sind nicht sehr ausgiebig. Ein gemeinsames Stadtrecht, wie wir es in dem westerlauwerschen Marktrechte gefunden haben, ist aus späterer Zeit nicht vorhanden. Die Entwicklung erfolgte vielmehr, wie im übrigen Deutschland, im Wege des Einzelprivilegs und der städtischen Willküren. Aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert finden wir ausser Urkunden, in denen Organe der Stadtverwaltung auftreten, mehrere an Stavern ertheilte Privilegien<sup>49)</sup>, die für unseren Zweck wenig enthalten. Aus dem 14. Jahrhundert sind hervorzuheben der sog. Appingadamer Bauernbrief von 1327<sup>50)</sup> und verschiedene andere an friesische Städte ertheilte Marktprivilegien und Gerichtsexemtionen.<sup>51)</sup> Die bayrischen Herzöge verliehen nach der Eroberung Frieslands 1398 zahlreiche Stadtrechte, die aber wahrscheinlich nicht oder nur beschränkt in Kraft traten und daher

---

<sup>48)</sup> Ueber das friesische Stadtrecht handeln Beuker - Andrae, *De origine iuris municipalis Frisici*. Utrecht 1840, und A. Telting, *Het Oud-friesche Stadrecht*. 's Gravenhage 1882; ferner Hegel, *Städte und Gilden* II. S. 272—291.

<sup>49)</sup> Von 1118 (richtiger 1123, dazu Urkunden von 1290, Schwartzberg I. S. 123) und 1292 (Schwartzberg I. S. 124. 126).

<sup>50)</sup> Abgedruckt Rq. S. 295 ff.

<sup>51)</sup> Dahin zu rechnen: Anerkennung der Exemption von Stavern 1328, Schwartzberg I. S. 181. Gerichtsprivileg für Leeuwarden 1392, Schwartzberg I. S. 252. Gerichtsprivileg für Franeker 1374, Rq. S. 559. 560. Marktprivileg für Ylst 1379, Schwartzberg I. S. 241. Ausserdem ist heranzuziehen die Urkunde von 1323, Schwartzberg I. S. 116, welche die Exemption für Harlingen abschlägt.



nur mit Vorsicht benutzbar sind.<sup>52)</sup> Erst das 15. Jahrhundert giebt ausführliche Aufzeichnungen in dem sog. Franeker Bauernbrief von 1417 und in den eng verwandten Stadtrechten von Bolsward (1455 und 1479) und Sneek (1456). Ausserdem finden sich Stadtrechtsaufzeichnungen von Leewarden und Stavern, deren Daten nicht genau bestimmbar sind<sup>53)</sup>, und einige dürftige Nachrichten über Emden und Norden, auf die nicht weiter eingegangen werden soll.<sup>54)</sup>

Die friesische Stadt erscheint, wie die deutsche, rechtlich als ein eximirter Gerichts- und Verwaltungsbezirk mit einer gewissen politischen Selbstständigkeit nach aussen und mit weitgehender Autonomie nach innen. Aber die Organe dieses Bezirks tragen scheinbar keine friesischen Amtstitel. In den Städten des westerlauwerschen Frieslands finden wir regelmässig weder Gretmann noch Eehera, sondern die anderwärts so wohl bekannten Collegien der Schöffen und Rathmänner „riucht and reed“, wie der ständige Ausdruck lautet. Als eigenthümlich friesisch erscheint nur, dass selten Bürgermeister auftreten, während

<sup>52)</sup> Vgl. Teltling S. 31 ff. Solche Stadtrechte sind erteilt an Harlingen, Bolsward und Workum, abgedruckt bei Beuker-Andreae S. 475—78.

<sup>53)</sup> Vgl. Teltling S. 39 ff. 20 ff. Die Stadtrechte der fünf genannten Städte sind abgedruckt in Oude Vaderlandsche Rechtsbronnen I. N. 5, De Friesche Stadtrechten 's Gravenhage 1883. Das Stadtrecht von Franeker findet sich als Franeker Bauernbrief in Rq. S. 479. Ferner sind von Bedeutung die Gerichtsprivilegien beziehungsweise Privilegbestätigungen für Leewarden von 1456, Schwartzenberg I. S. 591, und Ylst von 1424, 1450 und 1477, Schwartzenberg I. S. 462. 538. 670.

<sup>54)</sup> Vgl. für Emden insbesondere das Stadtrecht von 1465, Jahrbuch 1875 S. 103 ff.

meistens ein Aldermann an der Spitze der Stadtverwaltung steht. Neben diesen Verwaltungsorganen findet sich als beratendes Organ eine Vertretung der Bürgerschaft von verschiedener Kopfzahl (36. 13), meist als froedheit bezeichnet. Von dem allgemeinen Typus etwas abweichende Einrichtungen bestehen nach dem Appingadamer Bauernbriefe, in Ylst und in Franeker.

Der Grad der Exemption von den ordentlichen Gerichten ist ein verschiedener. Die Competenz des Appingadamer Gerichts geht nach der eben erwähnten Quelle wenig über die des Gogerichts hinaus. Alle Verstümmelungen und Wunden sind ihm regelmässig entzogen und dem landrechtlichen Consul vorbehalten. Die anderen Privilegien gewähren durchgehend eine weit umfassendere Exemption.<sup>55)</sup> Die Stadtrechtsbücher zeigen uns das Stadtgericht im Besitz der vollen Gerichtsbarkeit erster Instanz, die wir als Ergebniss der Entwicklung ansehen müssen.<sup>56)</sup> Nirgends ist aber volle Unabhängigkeit wahrzunehmen. Auch bei den höchst entwickelten Gerichten findet Schelte an das Land, bei geringerer Ausbildung an das Bezirksgericht statt.<sup>57)</sup>

Hinsichtlich der Organisation der Gerichte sei nur hervorgehoben, dass auch zwei ständige Gerichtstermine

<sup>55)</sup> Das Privileg von Franeker von 1379 gewährt das Richten über Hals und Haupt, doch nimmt der Bauernbrief verschiedene Fälle aus, die sich im Wesentlichen mit den früher vor das Land gehörenden Sachen decken, S. 480 § 8. Die Formel über Hals und Haupt ist auch in dem Privileg für Leewarden von 1392 gebraucht, während bei Ylst nach dem Vorbilde der anderen Städte die volle Gerichtsbarkeit gewährt wird.

<sup>56)</sup> Vgl. einmal das Privileg für Ylst von 1424, dann namentlich die Eidesformel der Schöffen in Sneek, Bronnen S. 137.

<sup>57)</sup> Vgl. Sneek Art. 31. Bolsward Art. 18 (20).

sich unter der Bezeichnung „gemene bodingha“ in den Stadtrechten finden und anscheinend nach wie vor von allen Eingesessenen besucht werden müssen.<sup>58)</sup>

Die städtischen Organe treten bei wichtigen politischen Acten und bei der Gesetzgebung gemeinschaftlich auf. Im Uebrigen ist ihre Competenz eine getrennte.

Die Schöffen sind das Organ der Rechtspflege.<sup>59)</sup> Ihre Aufgabe ist vor allem die Urtheilsfällung in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Ausserdem fungiren sie in umfassender Weise mündlich und schriftlich als Urkundspersonen<sup>60)</sup> und haben die Befugniss, „Frieden zu legen“, also eine gewisse Banngewalt.<sup>61)</sup> Für ihre Thätigkeiten beziehen sie Gebühren. Die Bestellung der Schöffen erfolgte in Bolsward<sup>62)</sup>, Sneek<sup>63)</sup> und Appingadam<sup>64)</sup> durch die ausscheidenden Amtspersonen unter Mitwirkung der Priester. In Stavern wurden sie ursprünglich von dem gräflichen Schulzen und den Bürgern gemeinsam ernannt. Auch findet sich eine Besetzung des Amtes durch Umlauf (ommegang).<sup>65)</sup> Später tritt die gleiche Bestellungsform auf, wie in den

<sup>58)</sup> Vgl. Bolsward Art. 14 (16). Sneek 15.

<sup>59)</sup> Vgl. namentlich die Eidesformel der Schöffen in Sneek, Bronnen S. 187.

<sup>60)</sup> Vgl. Sneek Art. 38 ff., namentlich: Item, in allen erflicke saken ende penning schulden, die boven XX schilden syn, moghen allen orkenschap foeren die Priestern, Schepenen, Raedsluyden ende die XXXVI. Vgl. ferner Bolsward Art. 24 (30 ff.).

<sup>61)</sup> Vgl. Bolsward Art. 78 (91). Sneek 103. 115.

<sup>62)</sup> Stadtbuch Art. 2.

<sup>63)</sup> Stadtbuch Art. 1.

<sup>64)</sup> Rq. S. 298 § 31.

<sup>65)</sup> Vgl. Recht von 1292 und 1322. Schwartzenberg I. S. 124 ff. und S. 163.

anderen Städten.<sup>66)</sup> Hervorzuheben ist, dass in Bolsward und Sneek nach dem Stadtrechte von 1479 ein Schöffenstuhl sich in dem erblichen Besitze der Familien Yuwingha und Harinxma befand<sup>67)</sup>, deren Mitglieder unter den Häuptlingen auftreten.<sup>68)</sup> Die Zahl der Schöffen betrug in Sneek und Bolsward 8, in Leewarden<sup>69)</sup> um 1515 12. Unter letzterer Zahl sind aber die Rathmänner einbegriffen, so dass nach deren Abzug gleichfalls 8 eigentliche Schöffen bleiben.

2. Die Rathmänner, reedisliude, consules genannt, besorgen im Gegensatze zu den Schöffen nicht die Rechtspflege, sondern die Verwaltung.<sup>70)</sup> Doch ist ihnen die Urkundsfunktion mit den Schöffen gemeinsam.<sup>71)</sup> Hinsichtlich der Bestellung gilt das von den Schöffen gesagte. Insbesondere erstreckte sich das Recht der Geschlechter auch auf Rathsstühle. Die Zahl der Rathmänner war durchweg eine geringere als die der Schöffen. Sie betrug in Bolsward und Sneek je vier.

3. Der Aldermann tritt schon im 13. Jahrhundert in Leewarden auf und lässt sich bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts in dieser Stadt verfolgen.<sup>72)</sup> Der Amts-

<sup>66)</sup> Stadtbuch von Stavorn Art. 32.

<sup>67)</sup> Vgl. Telting S. 134 ff. Stadtbuch von Bolsward Art. 2. Sneek Art. 1.

<sup>68)</sup> Vgl. Bolsward 1479 Art. 2 und Urkunde von 1464. Schwartzenberg I. S. 609 und Sneek Art. 1. 2. Dazu Telting S. 135 ff. 110. 111 und 138.

<sup>69)</sup> Schwartzenberg II. S. 315.

<sup>70)</sup> Vgl. Telting S. 158.

<sup>71)</sup> Vgl. oben Anm. 60.

<sup>72)</sup> Vgl. Telting S. 53—66, der etwa 40 Erwähnungen nachweist.

name findet sich ferner in Dokkum<sup>73)</sup>, Harlingen<sup>74)</sup> und Berlikum.<sup>75)</sup>

Der Aldermann wird bei allen bedeutenderen politischen Acten an der Spitze der Stadtvertretung erwähnt. Im Uebrigen tritt er namentlich in der Rechtspflege als Vorsteher der Schöffen und als ein Mitglied ihres Collegiums auf. Die Schöffen werden mehrfach als seine Schöffen<sup>76)</sup>, seine Mitrichter, seine Mitschöffen<sup>77)</sup> bezeichnet. Zuweilen erscheinen zwei Aldermänner.<sup>78)</sup> Die Bestellung erfolgte in Leewarden durch Wahl.<sup>79)</sup> In Berlikum scheint das Amt erblich gewesen zu sein.<sup>80)</sup> In Franeker, Bolsward und Sneek sind Aldermänner nicht urkundlich bezeugt. Dafür übten in diesen Städten bestimmte Geschlechter, die als „Häuptlinge“ bezeichnet werden, eine erbliche Herrschaft aus. In Franeker bestanden die Hoheitsrechte in einem ständigen Sitze an der Spitze der Verwaltung und Rechtspflege<sup>81)</sup>, in der Mitwirkung bei der Bestellung der übrigen Organe<sup>82)</sup> und in dem An-

<sup>73)</sup> Telting S. 73.

<sup>74)</sup> Telting S. 77.

<sup>75)</sup> Telting S. 86.

<sup>76)</sup> Vgl. die beiden Privilegien für Leewarden von 1392 und 1450, Schwartzenberg I. S. 252 und 591.

<sup>77)</sup> Vgl. Urkunde von 1491, Schwartzenberg S. 747. Doecka Hemmemma, Alderman toe Berlikum mit mederriuchteren, die als seine meyscheppen bezeichnet werden.

<sup>78)</sup> Vgl. zwei Urkunden von 1493, für Leewarden, Orkenden, N. 76. 79; ferner für Dokkum Urkunde von 1463, Schwartzenberg I. S. 605, 7.

<sup>79)</sup> Vgl. Urkunde von 1435, Schwartzenberg I. S. 510, 11, und Urkunde von 1515, Schwartzenberg II. S. 315.

<sup>80)</sup> Vgl. Telting S. 87.

<sup>81)</sup> Rq. S. 481 § 16.

<sup>82)</sup> a. a. O. § 1.

spruch auf die Hälfte der Gerichtsgefälle.<sup>83)</sup> Für Bolsward und Sneek wird, wie oben bemerkt, ein Antheil an der Besetzung der Schöffen- und Rathstühle erwähnt. Schotanus berichtet, dass diese Familien ihre Stellung durch den erblichen Besitz des Aldermannamts erlangt hätten.<sup>84)</sup> Für die Gleichstellung spricht, dass in Berlikum der wahrscheinlich erbliche Aldermann als hovelinck bezeichnet wird<sup>85)</sup>, und dass nach einzelnen, wenn auch unsicheren Nachrichten auch die Yungema in Bolsward den Titel Aldermann führten.<sup>86)</sup>

Ein Schulze wird nur in Stavern<sup>87)</sup> und in den von Herzog Albrecht verliehenen Stadtrechten, ausserdem vereinzelt<sup>88)</sup> im Zusammenhange mit holländischer Herrschaft erwähnt. Als regelmässiger Bestandtheil der friesischen Stadtverfassung kann er nicht gelten.

Eigenthümliche Züge bietet das Amt der Bürgermeister. Sie sind in Bolsward<sup>89)</sup> und Sneek<sup>90)</sup>, später auch in Harlingen<sup>91)</sup>, Leewarden<sup>92)</sup> und Franeker<sup>93)</sup> meist in Zweizahl vorhanden.

<sup>83)</sup> a. a. O. § 16.

<sup>84)</sup> Schotanus a. a. O. S. 127.

<sup>85)</sup> Vgl. Urkunde von 1455, Hetto Hemmona, nu hovelinck over Berlikum, Auderman ende Scepenen.

<sup>86)</sup> cf. Telting S. 98 ff.

<sup>87)</sup> cf. Telting S. 116 ff.

<sup>88)</sup> Das Schulzenamt zu Bolsward wird innerhalb des Jahres 1331 in den Urkunden vom 4. April, 24. April und 16. October verliehen. cf. Telting S. 105.

<sup>89)</sup> cf. Telting S. 104.

<sup>90)</sup> cf. Telting S. 106 ff.

<sup>91)</sup> Seit 1456, Telting S. 77.

<sup>92)</sup> Privileg Karls V. von 1515, Schwartzenberg II. S. 315.

<sup>93)</sup> Schuttereistatut von 1462, Rq. S. 559, 8; 1468, Schwartz-

Die Bürgermeister sind in Friesland Gerichtsbeamte.<sup>64)</sup> Sie gehören zu den Schöffen und werden aus der Gesamtzahl der Schöffen gewählt.<sup>65)</sup> Nach ihrer Thätigkeit kann man sie als Vorsitzende der Schöffengerichte bezeichnen. ~~Insofern ist ihre Stellung der des Aldermann äquivalent. In der That scheinen sie ihn abgelöst zu haben.<sup>66)</sup> Die Titel Bürgermeister und Aldermann finden sich nicht neben einander in derselben Stadt.~~

Die Vertreter der Bürgerschaft werden wohl als freedheit oder als Geschworene bezeichnet und regelmässig nach ihrer Anzahl Sechsenddreissiger, Dreizehner u. s. w. genannt.<sup>67)</sup> Ihre Function war eine doppelte. Sie haben eine berathende Stimme in wichtigen Angelegenheiten und treten deshalb wohl in politischen Urkunden und Gesetzgebungsacten neben den eigentlichen Beamten auf. Sodann geniessen sie eine besondere Glaubwürdigkeit, die sie zur Beweiserbringung qualificirt, allerdings in geringerem Grade, als dies bei Schöffen und Rath der Fall ist.

Von diesem Bilde weichen die älteren Verfassungen

berg I. S. 620 ff.; 1470, Schwartzenberg I. S. 643. cf. Telting S. 90 und 91.

<sup>64)</sup> Dies tritt deutlich in dem Stadtbuche von Sneek hervor. Den Bürgermeistern wird die Klageschrift eingereicht (Artikel 26), sie weisen mit den Schöffen das Urtheil (a. a. O.) und sie legen mit den Schöffen den Frieden (Artikel 113. 115. 116). cf. Telting S. 106 ff.

<sup>65)</sup> Dies geht daraus hervor, dass weder in Bolsward noch in Sneek uns über die Bestellung des Bürgermeisters etwas berichtet wird, obgleich sonst die Wahl der Beamten genau geregelt ist. Für Leewarden wird dies im Privileg von 1515 ausdrücklich bezeugt.

<sup>66)</sup> So Telting S. 128.

<sup>67)</sup> Vgl. Bolsward Art. 24 (30), Sneek Art. 38.

von Appingadamm und Franeker, sowie die Organisation von Ylst wesentlich ab.

In Appingadamm fehlt nach dem Bauernbriefe von 1327 die sonst so typische Unterscheidung von Schöffen und Rath. Als Representanten der Stadt treten nur iudices auf, die eine beschränkte Rechtsprechung haben und zugleich nach jeder Richtung die Verwaltung der Stadt führen. Diesbezüglich sei nur bemerkt, dass ihnen obliegt die Prüfung von Mass, Gewicht und Getränken, sowie die Bestimmung von Taxen für letztere<sup>98)</sup>, die Ueberwachung der Münzen<sup>99)</sup> und die Fürsorge für Wege und Brunnen.<sup>100)</sup>

Ein Aldermann wird in dieser Quelle nicht erwähnt. In späteren Urkunden<sup>101)</sup> treffen wir einen Häuptling an der Spitze der Stadtverwaltung.

2. In Ylst treten nach einer Urkunde von 1315<sup>102)</sup> auf „iudices et consules ac tota universitas oppidi de Yhlike“. Nach dem Gerichtsprivileg von 1424 und nach seinen späteren Bestätigungen sollen in Ylst richten der Eehera und seine Mitrichter.<sup>103)</sup> Dieses Amt scheint in der Familie Haringsma erblich gewesen zu sein, da wir in verschiedenen Jahren<sup>104)</sup> einen Haringsma in seinem Besitze finden. Näheres ist über Ylst nicht zu ermitteln.

<sup>98)</sup> Rq. S. 296, 4.

<sup>99)</sup> Rq. a. a. O. § 13.

<sup>100)</sup> Rq. a. a. O. § 28.

<sup>101)</sup> Vgl. Urkunde von 1432, Rq. S. 298 Anm. 2. Wy hovetling, richteren und meene meente in den Damme — unterzeichnet von Umke Snelgersma hooffling, richtere und meene meente.

<sup>102)</sup> Vgl. Richthofen, Untersuchungen I. S. 144 N. 15.

<sup>103)</sup> Vgl. Schwartzenberg I. S. 462. 538. 670, II. S. 224.

<sup>104)</sup> Nämlich 1437, 1450 und 1457. cf. Telting S. 114. 115.



Auch die Verhältnisse in Franeker lassen sich nicht völlig klar stellen. Wir besitzen ein Exemptionsprivileg von 1374, das Marktrecht von 1402, den sog. Bauernbrief, richtiger das Stadtrecht von 1417, und ein Statut der Schützengilde von 1462.<sup>105)</sup> Die Exemption geht in der ältesten Urkunde am weitesten. Sie wird in dem Marktrechte durch die Zulassung der Schelte an das grosse Gericht zu Franeker, in dem Stadtrechte zu Gunsten des Delgerichts zu Franeker beschränkt. Das Marktrecht erwähnt einen Marktgetmann und seine Mitrichter, deren Zuständigkeit zeitlich wie sachlich auf Marktsachen und Streitigkeiten während der Marktzeit beschränkt wird. Ueber die Amtsstellung erfahren wir nichts. Nach dem Stadtrechte liegt Rechtspflege und Verwaltung gemeinsam in den Händen einer einheitlichen Behörde, die aus Sicko Syarda und seinen Nachfolgern auf Syardahaus und drei Rathmännern besteht. Die Rathmänner wechseln jährlich und werden unter Mitwirkung der Geistlichen und der Familie Syarda ernannt. Dieser Familie gebührt auch die die Hälfte der verwirkten Bussen. Die Syarda und später die Hottinga werden auch in Urkunden des 15. Jahrhunderts als Häuptlinge von Franeker bezeichnet.<sup>106)</sup>

Nach dem Statut der Schützengilde scheinen neben diesen Rathsleuten noch Bürgermeister und Schöffen oder Richter vorhanden zu sein.<sup>107)</sup> Ebenso unterscheidet schon

<sup>105)</sup> Vgl. Rq. S. 559, dat Fraenkera sted jef buren schellet riuchta wr hals ende wr haed ende wr alle saeken ende misdeda deer to Fraenker schaed in hiarra fryheed. Rq. S. 478, 479 ff., 557 ff.

<sup>106)</sup> Vgl. Telling S. 91 ff.

<sup>107)</sup> Rq. S. 559, 9 ff.

eine Stiftungsurkunde des Kreuzklosters von 1468 Bürgermeister, Schepenen und Raide.<sup>108)</sup> Es lässt sich nun, wie mir scheint, ~~nicht sicher~~ bestimmen, in welchem Verhältniss die Marktrichter zu dem Rath und dem Delgerichte standen. Da auch die Kompetenz des Rathes sich auf Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Bürgern erstreckt und anscheinend nur zu Gunsten des Delgerichts beschränkt ist, so könnte man geneigt sein, in den Marktrichtern die Vorläufer der Rathmänner zu sehen und das spätere Auftreten der Schöffen durch Differenzirung zu erklären. Dagegen spricht wiederum, dass das Marktrecht von einer höheren Instanz<sup>109)</sup> erlassen ist als das Stadtrecht, dass die Kompetenz der Marktrichter sachlich ausgedehnter, zeitlich beschränkter und örtlich anders umgrenzt ist als die des Rathes. Es ist daher ebenso möglich, dass die Marktrichter auch nach dem Stadtrechte von 1417 fortbestanden und später zu Stadtschöffen geworden sind.

Die technischen Beamten, welche wir namentlich in Leeuwarden ausgebildet finden, Brandmeister, Keurmeister, Marktmeister, Stadtschreiber u. a. haben für das Verständniss der friesischen Gerichtsverfassung keine Bedeutung.<sup>110)</sup>

### § 29.

#### Der Ursprung der friesischen Stadtverfassung.

Der Gegensatz der friesischen Stadtverfassung zu der des flachen Landes gerade im westerlauwerschen Friesland

<sup>108)</sup> Schwartzenberg I. S. 622.

<sup>109)</sup> Das Marktrecht ist genehmigt von der Gesamtvertretung des Landes der fünf Dele, das Stadtrecht nur von dem Delgerichte zu Franeker.

<sup>110)</sup> Vgl. über sie Telting S. 164 ff.

und das Auftreten der so weit verbreiteten Schöffen und Rathmänner legt den Gedanken nahe, dass die friesische Stadtverfassung auf auswärtigen Einfluss zurückzuführen sei. Dieser Gedanke ist auch mehrfach ausgesprochen oder angedeutet worden.<sup>1)</sup> Allein eine genauere Betrachtung ergibt meines Erachtens die einheimische Entstehung und den unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Landeseinrichtungen. Die Verfassung der friesischen Stadt ist nichts anderes, als die folgerichtig, namentlich unter Einfluss des Marktwesens fortgebildete Verfassung der Bauernschaft, der friesischen Land- und ursprünglichen Agrargemeinde.

Die Fortbildung zeigt sich:

a) In der Erweiterung der Zuständigkeit der localen Organe und entsprechend in der Zurückdrängung der Landesorgane.

b) In der Vermehrung der Localbeamten, sowohl durch Steigerung ihrer Zahl wie namentlich bei den Amtszeugen, als auch durch Schaffung neuer Aemter.

c) In der schärferen Differenzirung der einzelnen Amtskreise, zumal in der Trennung von Rechtspflege und Verwaltung, welche zu einer Spaltung der alten Amtszeugen in Schöffen und Rathmänner führt.

Diese Veränderungen lassen sich indessen als einfache Folgen der Geschäftsvermehrung auffassen, wie sie an jedem stärker bewohnten Orte sich ausbildet; sie erheischen durchaus nicht die Annahme auswärtiger Einwirkungen.

Der behauptete Zusammenhang ergibt sich aus all-

<sup>1)</sup> Andreae S. 45 denkt an römische Institutionen. Telling S. 116 und Hegel, Städte und Gilden II. S. 281, nehmen Identität mit der holländischen Stadtverfassung an.

gemeinen Erwägungen, aus der Betrachtung der einzelnen Organe der typischen Stadtverfassung und aus der richtigen Würdigung der abweichenden Bildungen, welche im Grunde nicht eine gegensätzliche, sondern nur eine unvollkommene Entwicklung aufweisen.

In erster Hinsicht sei darauf hingewiesen, dass wir schon in dem westerlauwerschen Marktortrechte eine Fortbildung der localen Organe der ordentlichen Gerichtsverfassung wahrnahmen<sup>2)</sup>, dass auch in der Folge die Städte zugleich als burskip oder buren bezeichnet werden<sup>3)</sup>, dass der Zusammenhang des Stadtgerichts mit der ordentlichen Gerichtsverfassung noch immer weiter bestand und dass die Gerichtsprivilegien ausnahmslos bereits bestehende Organe der Rechtsprechung im Auge haben.<sup>4)</sup> Endlich liesse sich der Nachweis der Entstehung aus der Verfassung der Burskip auch negativ führen, da die anderen sonst vertretenen Stadttheorien für die friesischen Verhältnisse unpassend erscheinen. Indessen glauben wir auf diese weiter ausholende Beweisführung verzichten zu dürfen.

Die Einzelorgane der städtischen Verfassung führen nun alle auf eine gemeinsame Grundlage, auf die landrechtlichen Amtszeugen zurück.

<sup>2)</sup> Vgl. oben § 11 S. 109.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. für Franeker das Privileg von 1374 (*sted jef buren*) und den Bauernbrief von 1417, in dem die Bürger *stets buren*, die Nichtbürger ebenso technisch *uetburen* heissen und das Stadtgericht als *burerincht* (S. 481, 11) auftritt; für Appingadamm die Urkunde von 1432, Rq. S. 298 Anm. 2; für Leewarden Art. 3, Bronnen S. 217, „*Vande borgerschap ende buurmael* u. a. Andererseits wird das lateinische *civis* ebenso technisch für die Mitglieder der Landgemeinde, wie für die Städter gebraucht.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. das Privileg für Franeker von 1374 und die Privilegien für Ylst § 28 Anm. 53.

1. Für die Schöffen wird dieser Zusammenhang durch das Mittelglied der westerlauwerschen Marktschöffen klar gelegt. Wie oben<sup>5)</sup> hervorgehoben, stimmen diese Schöffen ihren Functionen nach durchaus überein mit den Tolven und Atthen desselben Gebiets. Sie sind der Hauptsache nach keine Urtheiler und stehen dadurch in einem Gegensatz zu den deutschen Amtspersonen gleichen Namens. Andererseits decken sie sich in ihrer Benennung mit den friesischen Stadtschöffen. Allerdings ist die Thätigkeit der letzteren zum Theil sachlich verschieden. Aus der Betheiligung an der Rechtspflege durch Zeugniß und Gutachten neben dem eigentlichen Urtheilfinder, dem Asega, ist nach unserer Annahme eine vollkommene und selbstständige Urtheilsfällung geworden, wengleich die ursprüngliche Zeugnißfunction daneben und sehr bedeutsam fortbestanden hat.<sup>6)</sup> ~~Aber diese Entwicklung hat nichts Auffallendes.~~ Wir finden sie namentlich, wengleich im geringeren Umfange, auch in den friesischen Landdistricten.<sup>7)</sup> Wenn man annimmt, dass die friesischen Städte aus den friesischen Marktorten entstanden sind, so ist kaum daran zu zweifeln, dass die skizzirte continuirliche Entwicklung vorliegt und nicht ein Fallenlassen des alten Amts unter gleichzeitiger Entlehnung gleichnamiger Einrichtungen aus der Fremde.

2. Auch die Rathmänner, die Raedsluude oder consules, sind aus den landrechtlichen Amtszeugen hervorgegangen. Für sie liegt allerdings auf den ersten Blick ein anderer Zusammenhang näher. Der Name consules ist identisch mit der in dem ganzen östlichen Friesland für die

<sup>5)</sup> Vgl. oben § 11 S. 109.

<sup>6)</sup> Vgl. oben § 28 Anm. 60.

<sup>7)</sup> Vgl. oben § 26.

Urtheiler im Gerichte des Mittel- und Landbezirkes, die älteren Asega, üblichen Beziehung. Wir wissen, dass nun gerade im Gerichte der Marktorte ein solcher Urtheiler ursprünglich thätig war. Es liegt daher nahe, die städtischen consules als seine Nachfolger aufzufassen und nicht nur eine Umwandlung der landrechtlichen Zeugen zu städtischen Urtheilern, sondern auch umgekehrt eine Umwandlung des landrechtlichen Urtheilers zu einem städtischen Verwaltungsbeamten anzunehmen. Dafür scheint zu sprechen, dass die friesischen Rathmänner in den Stadtrechten von Sneek und Bolsward in Verbindung mit den Priestern die Berufungsinstanz gegen Urtheile der Schöffen bilden.<sup>9)</sup> Dennoch hält dieser Zusammenhang einer Prüfung nicht Stand. Der Name ist nicht entscheidend. Zudem finden wir gerade im westerlauwerschen Friesland, dem die berücksichtigten Stadtrechte angehören, die Bezeichnung reedisman nur dort, wo die Verschmelzung mit Amtszeugen wahrscheinlich ist<sup>9)</sup>, während die alten landesrechtlichen Urtheiler im Delgerichte den Titel Eehera führten. Die Thätigkeit der Rathmänner in der Berufungsinstanz erscheint als eine local beschränkte und sehr späte Einrichtung. Wir finden sie nur in Sneek und Bolsward, also in Wimbritzeradeel, und sie wird in Verbindung mit den Priestern ausgeübt. Eine ältere Rechtsquelle desselben Gebiets<sup>10)</sup> zeigt uns, dass früher die Priester allein die Berufung handhabten. Auch die Art der Erwähnung, welche die Berufungsfuction in dem Eide der Rathmänner gefunden hat, spricht unbedingt für eine spätere Zuziehung. In dem für Sneek erhaltenen

<sup>9)</sup> Bolsward 1450 Art. 18, 1479 Art. 20, Sneek Art. 28. 30. 31.

<sup>9)</sup> Vgl. § 26.

<sup>10)</sup> Die Papena Ponten, vgl. Rq. S. 505, 28.

Formular<sup>11)</sup> werden zuerst die Verwaltungsaufgaben in zwei Gruppen genannt, von denen die erste die Fürsorge für öffentliche Anlagen, die zweite die Ordnung des Mass- und Zollwesens umfasst. Dann folgt eine Formel, welche offenbar ursprünglich die Aufzählung der Amtspflichten abschloss:

„Foerd alle disse ponten, die ick yemma nu heb named ende ueek deer ick naet hab naemed, deer en Reedsman berth toe bywarien ney inhald wz stedboek, dat jemma da riuchlike bewarrie.

An diese zusammenfassende Formel schliesst sich dann noch der einfache Satz:

Ende haet sentencie in jemma bilecket word, dat jemma dat riuchtelike riuchtet.

Die Thätigkeit in der Berufungsinstanz scheint somit nicht zu den ursprünglichen Functionen der raedisman gehört zu haben und kann uns keinen Aufschluss über ihren Ursprung geben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die alten Amtszeugen zugleich an der Rechtspflege und an der Verwaltung, soweit solche damals vorhanden war, namentlich durch Aufsicht über Wege, Dämme und andere Anlagen Theil nahmen. Das Wachsen der Aufgaben führte schon auf dem flachen Lande dazu, dass besondere Deichbeamte ausgeschieden<sup>12)</sup> oder, wie in dem Codex Gabbema<sup>13)</sup>, Atthen und Tolven als Beamte der Verwaltung und der Rechtspflege unterschieden wurden. Die Exemption der Stadt und des städtischen Lebens musste nach beiden Richtungen die Aufgaben erst recht steigern. Wir sehen,

<sup>11)</sup> Vgl. Bronnen S. 139.

<sup>12)</sup> Vgl. § 28 S. 363.

<sup>13)</sup> Zusatz zu dem Tolevaeid.

dass Nachfolger der Amtszeugen als Schöffen einen Theil der Aufgaben ausschliesslich übernehmen. Da liegt doch die Annahme nahe, dass der andere Theil ebenso ausschliesslich von anderen Nachfolgern übernommen wurde, somit auch in der Stadt eine Auftheilung der Gesamtaufgaben unter die Gesamtzahl der Beamten stattfand. Ja die Annahme einer solchen Differenzirung erklärt ungezwungen den Wechsel der Bezeichnungen gegenüber den Verhältnissen des platten Landes. Tolya und attha erschienen nunmehr zu allgemein, während Schöffe und rædisman im Sinne von consul sich schon dem Wortsinn nach, noch mehr mit Rücksicht auf den niederdeutschen Sprachgebrauch für die Auseinanderhaltung der Aemter eigneten. Als ein Rest der früheren Functionsgemeinschaft ist die privilegierte Beweiskraft geblieben, die Schöffen und Rathmänner in den friesischen Städten gleichmässig auszeichnet.

Eine specielle Bestätigung der dargelegten Vermuthung und ein gewichtiger Grund gegen den Zusammenhang mit den Eehera wird durch die untergeordnete Stellung erbracht, welche die consules gegenüber den scabini einnehmen. Sie werden in den Urkunden, auch in den älteren, durchgängig nach den scabinen aufgeführt. Der technische Ausdruck ist riucht and reed. Ferner ist ein nicht vollgeborenes Kind nach dem Rechte von Bolsward, Sneek und Stavern zum Schöffenamt unfähig. Aber es kann Rathmann werden.<sup>14)</sup> Von unserem Standpunkte aus erklären

<sup>14)</sup> Vgl. Bolsward 1450 Art. 8. Item daer moet gheen man Schepen worden hy en sy volgeboren, en echte kyndt — meer en onechte kyndt mach Raedsman wesen ist sacke dat men hem daertoe kist. Entsprechend Bolsward 1479 Art. 6, Sneek Art. 8, Stavern Art. 2.



sich beide Erscheinungen durch die grössere Bedeutung, welche in dem Staatsleben des Mittelalters die Rechtspflege gegenüber der Verwaltung einnimmt, und dadurch, dass die Schöffen in ihrer Function für die alten Urtheiler einrückten, bei denen das Erforderniss der Vollgeburth von jeher galt. Das Verhältniss wäre aber sehr auffällig, wenn die consules die Nachfolger eines höheren und rein richterlichen Beamten wären, die Schöffen aber nicht.

3. Der Amtstitel Aldirmon ist uns bereits aus der ordentlichen Gerichtsverfassung bekannt. Der buraldirmon des Ostens bezeichnet den Amtszeugen, der dort zugleich Vorsteher der einzelnen Bauernschaft ist.<sup>15)</sup> Ebendort finden wir dikaldirmon als Titel der Deichgeschworenen, die sich aus den Amtszeugen differenzirt hatten.<sup>16)</sup> In dem westerlauwerschen Friesland findet sich der Aldirmon auf dem flachen Lande nur als Vorsteher des Gagerichts, weil dort die Amtszeugen nicht auf die einzelnen Bauernschaften vertheilt sind.<sup>17)</sup> Die Markt- und späteren Stadtorte hatten ihre eigenen Amtszeugen, die eines Vorstehers bedurften. Es ist daher durchaus erklärlich, wenn der Vorsteher dieser Stadtgemeinde denselben Titel führt, der dem Vorsteher der Landgemeinde im Osten von jeher zukam. Der Aldirmon der Stadtverfassung ist mit der Zurückführung derselben auf die Landgemeinde durchaus vereinbar, ja er ist geeignet, diese Annahme noch besonders zu bestätigen. Er nöthigt uns keineswegs dazu, den Einfluss von Gilden vorauszusetzen, deren Vorsteher allerdings auch aldirmonna hiessen, die aber nur vereinzelt

<sup>15)</sup> Vgl. § 10 S. 96 ff.

<sup>16)</sup> Vgl. § 28 S. 363, Anm. 31.

<sup>17)</sup> Vgl. § 26 Anm. 35 ff.

und sehr spät eine Bedeutung für die friesische Stadtverfassung erlangten. Der Aldirmon der Städte wird ebenso wenig wie der buraldirmon jemals zu einer Gilde in Verbindung gesetzt, so oft auch beide erwähnt werden.

Auch für die erbliche Bekleidung des Aldermannamtes beziehungsweise für das Vorkommen erblicher Stadthäuptlinge dürfte dieser Zusammenhang einen erklärenden Gesichtspunkt liefern. Oben wurde hervorgehoben<sup>18)</sup>, dass für das westerlauwersche Friesland uns die Belehnung von Marktbeamten, monetarii, telonarii und villici durch den Grafen bezeugt wird. Es ist möglich, dass unter dem villicus der aldirmon gemeint ist.<sup>19)</sup> Dadurch, dass die Nachricht nur für grössere Orte innere Wahrscheinlichkeit besitzt, wird ihre Bedeutung für die friesische Stadtverfassung nicht abgeschwächt. Sie beweist, dass Amtsbefugnisse in den späteren Städten verliehen worden sind. Demnach bietet sich für die Entstehung der westerlauwerschen Stadthäuptlinge dieselbe Erklärung, die wir oben hinsichtlich der ostfriesischen Landhäuptlinge vertreten haben. In beiden Fällen dürfte, wie bei den Landesherrn des übrigen Deutschlands das erbliche Hoheitsrecht sich aus dem ver-

<sup>18)</sup> Vgl. § 4 S. 35.

<sup>19)</sup> Villicus bezeichnet im mittelalterlichen Latein zwar regelmässig den Frohnhofvorsteher, aber dem Wortsinn nach doch nur den Vorsteher eines villa. Villa wird nun in den friesischen Quellen fast ausschliesslich für die Gemeinde gebraucht. Kirchliche Frohnhöfe hat es im 13. Jahrhundert wohl nur in geringer Zahl gegeben. Endlich besitzen wir eine Urkunde über einen Vertrag des Harlingerlandes mit Hamburg, welche zur grösseren Bekräftigung von Aylward Mansana, villicus in Stedestorp, untersiegelt ist. Fr. 63. Das Siegel trägt die Umschrift „Ailwardicus Mans. — villicus Stedestorpus“. Stedestorp war ein Hauptort von Harlingen und kein Frohnhof. Daher muss hier villicus für Aldermann stehen.

liehenen Amtsrechte durch Zurückdrängung des Amtsherrn entwickelt haben, nur dass die Stadthoheit auf dem Aldermannamte, die Herrschaft der Häuptlinge des Ostens auf dem Schulzenamte beruhte. Die Vermuthung wird dadurch bestätigt, dass die westerlauwerschen Häuptlinge, welche in dem Besitze der Stadthoheit auftraten, eine Befreiung von dem Hauszinse beanspruchten, welche nur auf die Verleihung gräflicher Rechte zurückgehen kann.<sup>20)</sup>

4. In den Bürgermeistern haben wir eine spätere Nachbildung des Aldirmon zu erblicken. Die grosse Zahl der Schöffen bedurfte einer Gliederung, der Schaffung von Vorsitzenden für die Gerichtscollegien. Der alte Titel aldirmon hatte zum Theil eine besondere Bedeutung gewonnen. Daher wurde zu der durch niederdeutsche Vorbilder so nahe gelegten Bezeichnung gegriffen, welche später auch für den aldirmon üblich geworden zu sein scheint.

5. Auch die froedheit erscheint als städtische Neubildung nach landrechtlichem Muster. Die landrechtlichen Amtszeugen wurden zu neuen Aufgaben berufen. Die Sechs- und dreissiger, Dreizehner und ihre Amtsgenossen in anderen Städten übernahmen die Zeugnissfunction und ersetzten dadurch die früheren Tolven in dem wichtigsten Zweige ihrer Thätigkeit.

Die vorstehenden Ausführungen dürften die Entstehung der typischen städtischen Organe aus den Amtszeugen in hohem Grade wahrscheinlich gemacht haben. Aber sie lassen die Frage offen, weshalb gerade dieser Weg eingeschlagen wurde, statt die landrechtlichen Organe zu vermehren, weshalb wir im westerlauwerschen Marktrecht noch

<sup>20)</sup> Vgl. oben S. 292.

Schulze und Asega am Markttorte finden, während später der Schulze oder Grietmann uns selten begegnen, der Eehera sich nur in Ylst vorfindet. Von den erklärenden Momenten sei eines hervorgehoben, dessen Bedeutung für die Ausbildung der städtischen Exemption leicht unterschätzt werden kann, nämlich die finanzielle Bedeutung der Rechtspflege. Die Betheiligung der Bezirksorgane an der Gerichtsverwaltung hatte einen Antheil des Gerichtsherrn oder des weiteren Bezirks an den Gerichtsgefällen zur Folge und zur Voraussetzung. Sie war daher geboten bei fremder Herrschaft. Ferner musste der Antheil des weiteren Bezirks so lange als billig erscheinen, als die Bedeutung des Marktverkehrs durch das periodische Zusammenströmen der Umwohner und Fremden die der ständigen städtischen Ansiedlung überwog. Fielen diese Voraussetzungen fort, so mussten die Stadtbewohner nach dem Alleinbezug der von ihnen aufgebrauchten Gerichtsgefälle streben, dann lag auch kein Anlass für weitere Thätigkeit der Bezirksorgane vor. Dieser Hypothese entsprechend findet sich einmal das Amt des Schulzen in den Städten dort, wo fremder Einfluss obwaltet, wie in Stavern und in Zeiten holländischer Herrschaft, sodann zweitens die Function der Bezirksbeamten in Marktsachen dort, wo der periodische Markt eine städtische Ansiedlung nicht zur Folge gehabt hat.

Die vorstehende Auffassung der typischen Entwicklung wird durch die Betrachtung der abweichenden Verfassungen bestätigt. Sie erscheinen im Vergleich als gehemmte Bildungen.

Das Appingadammer Stadtrecht von 1327<sup>21)</sup> zeigt uns das Bild einer Stadt, in der die Amtszeugen zwar

<sup>21)</sup> Rq. S. 295 ff.

der Zahl nach vermehrt, in ihren Functionen gehoben, aber noch nicht, wenigstens nach aussen nicht, in Schöffen und Rathmänner differenzirt sind. Die iudices, die in der Urkunde auftreten, erscheinen als einheitliche Masse, obgleich sie ausgedehnte Rechtspflege und Verwaltung besitzen. Ihre Zahl und Identität mit den landrechtlichen Amtszeugen ist näher ersichtlich aus den Fivelgoer Küren, welche die localen Verhältnisse der gemeinsamen Dingstätte Appingadamm berücksichtigen.<sup>22)</sup> In diesen Küren treten decem iurati oder teyn riuchteren auf, die dem lateinischen Namen nach den landrechtlichen Atthen entsprechen, der Sache

---

<sup>22)</sup> Rq. S. 283 ff. Die besondere Beziehung dieser Küren auf Appingadamm ergibt sich sowohl aus der Berücksichtigung der auf die Mönche sich beziehenden Rechtssätze, als aus dem Auftreten der 10 Richter. Von den decem iurati wird ausgesagt:

1. Dass sie während des Amtes ebenso befriedet sind wie die Consuln § 9, vgl. Appingad. Stadtr. § 12.
2. Dass sie die Missthetäter greifen, § 13.
3. Dass die Mönche nur bedingt ihrem Gerichte unterstehen, § 17.
4. Dass sie bei schweren Verwundungen und Zweifeln über das Recht die Entscheidung der Consuln abwarten und von diesen Brüchen nur den sechsten Theil beziehen sollen, § 18, vgl. dazu Appingad. Stadtr. § 9.
5. Dass sie nicht in die Deichangelegenheiten des Deichverbandes von Feldwerth eingreifen sollten. Vgl. Hetteema, Fivelgoer Recht S. 171 N. 5. Nec consules terre (sc. Fivelgoniae) nec decem iurati nec aliqui iudices intromittant se de iurisdictione ipsorum (d. h. der Deichrichter) ac emenda.

Die Bestimmungen zu 4 und 5 kennzeichnen die iurati gegenüber den Consuln als untergeordnete Richter, deren Competenz daher auch örtlich gleichfalls beschränkter gewesen ist und sich nicht auf das ganze Land erstreckt haben kann. Deshalb und wegen der Beziehung zu den Mönchen (in Appingadamm war ein Kloster) glaube ich sie den iudices der Stadt gleichstellen zu müssen.

nach aber eine ähnliche Stellung wie die späteren iudices einnehmen. Der landrechtliche Urtheiler, der consul, ist bereits aus dem Bürgerrechte hinaus gedrängt. Charakteristisch für die Triebfeder der Entwicklung erscheint das Gewicht, welches sowohl in den Küren wie in dem Stadtrechte auf die Vertheilung der Gerichtsfälle gelegt wird.

Die Besonderheit von Ylst besteht darin, dass der landrechtliche Urtheiler sich im Stadtgerichte behauptet. Wie im westerlauwerschen Marktrechte der Asega über den Marktschöffen, so steht in Ylst der Eehera über den Stadtschöffen. Ueber die Gründe dieses Entwicklungsganges sind nur Muthmassungen möglich. Das Amt scheint in der Familie Harinxma erblich gewesen zu sein. Es muss dahin gestellt bleiben, ob das Familieninteresse dem Eeherrn seine Stellung gesichert hat oder ob dem erblichen Oldermanne von Ylst auch der Richterstuhl im Delgerichte eingeräumt wurde.

Auch in Franeker zeigt der Rath bei aller Unklarheit seiner Beziehungen zu den Marktrichtern deutliche Zeichen einer Entstehung aus den Amtszeugen. Richterliche und Verwaltungsfunktionen sind noch cumulirt. Die Unterordnung unter das Delgericht tritt deutlich hervor. Nach beiden Richtungen sehen wir eine Vorstufe der typischen Stadtverfassung. Die geringe Anzahl, der Mangel der Differenzirung und die ausschliessliche Bezeichnung als Rathmänner würde besonders verständlich sein, wenn das Fortbestehen des Marktgerichts sicher wäre. Denn ein solches Marktgericht musste die Amtszeugen von Franeker entlasten und zugleich die Uebertragung des Schöffennamens ausschliessen.

---

## Vierter Theil.

---

### Zusammenfassung der Ergebnisse.

#### § 30.

#### Abwägung der Gründe für und wider die Annahme einer Umgestaltung.

Der Kern der durch Richthofen begründeten Auffassung der friesischen Gerichtsverhältnisse besteht in der Annahme zweier Organisationen, der Asegaverfassung und der Consulatsverfassung. Die Organe der älteren Verfassung sollen im 12. Jahrhundert beseitigt und durch die neuen Organe ersetzt worden sein. Dem gegenüber ist oben die Behauptung aufgestellt worden, dass nur eine einheitliche Verfassung bestanden hat, der Schein der Umwandlung nur durch eine Veränderung des Sprachgebrauchs hervorgebracht ist. Bei der Beurtheilung der Frage sind innere und äussere Gründe zu berücksichtigen. Die ersteren ergeben sich aus der Vergleichung der beiden Verfassungsbilder, die zweiten aus anderen Umständen.

I. Der sachliche Gegensatz der beiden Verfassungen wird von Richthofen in drei Momenten gefunden:

1. Die Asegaverfassung kennt einen besonderen Beamten, den Schulzen oder Franen, der die Gerichtsverhandlung leitet und das Urtheil vollstreckt. Der Con-

schulatsverfassung ist dieser Beamte fremd. Die Schulzen sind aus dem Lande verjagt worden.

2. Die ältere Verfassung ist charakterisirt durch das Vorkommen eines für den Gau bestellten Gesetzessprechers, des Asega, der nicht das Urtheil findet, sondern nur Belehrungen über das geltende Recht erteilt. Dieser Gesetzessprecher fehlt der Consulatsverfassung. Er ist allmählig verkümmert.

3. Das Urtheil wird nach der älteren Verfassung stets durch die Gesamtheit der Gerichtsgemeinde, wenn auch nach vorgängiger Belehrung durch den Asega, gefällt, in der jüngeren Verfassung aber durch ein Collegium von 16 auf ein Jahr bestellten Redjeven oder Consuln.

Unsere Untersuchung hat ergeben, dass alle diese Unterschiede überhaupt nicht bestanden haben.

1. Auch die Consulatsverfassung kennt einen besondern Beamten für Gerichtsleitung und Urtheilsvollstreckung, der in seinem Bezirke und in seinen Functionen dem alten Schulzen durchaus entspricht. Das Amt des Schulzen hat fortbestanden.

2. Auch die ältere Verfassung kannte keinen Gesetzessprecher. Der Asega ist lediglich Urtheilfinder. Es sind 12 Asegen im Gau vorhanden, die in den oberen Gerichten zusammentreten, wie später die consules und Eherren.

3. Das Urtheil wird weder nach der älteren Verfassung stets durch das Volk, noch nach den jüngeren stets durch das Collegium der Consuln gefällt. Vielmehr ist nach den älteren wie nach den jüngeren Quellen regelmässig der Einzelspruch des zuständigen Urtheilfinders massgebend, in besonders wichtigen



Ausnahmefällen aber die Zustimmung der Amtsgenossen oder der Gerichtsgemeinde erforderlich.

Allerdings hat auch nach unserem Ergebnisse die friesische Gerichtsverfassung in der langen Zeit, welche die Quellen umfassen, mannichfache Veränderungen erfahren. Die Mitwirkung des Grafen ist zurückgetreten, der Gegensatz der Gerichtsverwalter und der Urtheilfinder in einzelnen Punkten abgeschwächt, die Collegialverfassung particularrechtlich weiter durchgeführt worden. Das Institut der Amtszeugen hat sich mannichfach entwickelt. Neben die ordentlichen Gerichte sind Sondergerichte getreten. Aber alle diese Veränderungen haben mit der behaupteten Umwälzung nichts zu thun und bieten nicht den geringsten Hinweis auf ihre Wirklichkeit.

II. Als äusserer Anhaltspunkt für die Umgestaltung ist nur erheblich der Wechsel der Amtsbenennungen.

Die älteren Quellen bezeichnen den Bezirksführer als Schulze oder frana, die jüngeren als hodere, kok, keeder, hovetlink und gretmann. Der Urtheiler heisst in den älteren Quellen asega, in den jüngeren redjeva, consul oder eehera. Ja die Bezeichnung redjeva oder consul umfasst sowohl die Urtheiler als die Bezirksführer.

Es ist ziemlich sicher, dass dieser Umstand den entscheidenden Anstoss zu der Hypothese der Umgestaltung gegeben hat. Indessen eine eingehendere Untersuchung der einzelnen Belegstellen hat ergeben, dass der Wechsel ein sehr allmäliger ist, dass die älteren Ausdrücke noch längere Zeit neben den jüngeren vorkommen. Noch in einer 1404 gebrauchten Eidesformel schwört der Atthe dem Schulzen Treue. Noch 1439 werden die Urtheiler von Astringen

als Asegen bezeichnet. Die Untersuchung hat ferner mit voller Bestimmtheit erwiesen, dass die Veränderung des Sprachgebrauchs nicht eine Umgestaltung der Verfassung kennzeichnet, dass vielmehr die älteren und die jüngeren Ausdrücke durchaus gleichbedeutend gebraucht werden. In der That erklärt sich der Wechsel der Ausdrücke durch andere Momente, durch den Einfluss politischer und processualer Veränderungen. Die Zurückdrängung der Grafengewalt musste die Anwendung der Ausdrücke frans und Schulze, mit denen die Vorstellung der Abhängigkeit verbunden war, unpassend erscheinen lassen. Deshalb wurden sie in localen, nur negativ übereinstimmenden Entwicklungen durch andere Amtstitel ersetzt, die theils der hervorragenden Stellung innerhalb der Gerichtsbeamten, theils der Function entlehnt wurden. Im Process war als Aufgabe des Urtheilers neben die Rechtsweisung die Sachwürdigung getreten. Deshalb erschien es nicht mehr zutreffend, den Urtheilfinder als Rechtssager (asega) zu charakterisiren, vielmehr mussten allgemeinere Ausdrücke, redjeva und eehera gewählt werden, von denen der erstere seinem Wortsinne nach auch den Gerichtsverwalter umfassen konnte. Auch die Veränderung ~~des Sprachgebrauchs~~ ergibt somit kein Bedenken gegen die Annahme einer sachlichen Continuität. Weitere Anhaltspunkte für die Umwandlung fehlen gänzlich. Küch<sup>1)</sup> und Schröder<sup>2)</sup> geben eine Begründung des angeblich zweifellosen Zusammenhangs mit den Landfriedensbestrebungen überhaupt nicht. Richthofen beruft sich einmal auf die analogen Erscheinungen in der

<sup>1)</sup> Küch, Die Landfriedensbestrebungen Friedrichs I. S. 39.

<sup>2)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte S. 541, Anm. 86.

deutschen Stadtverfassung ausserhalb Frieslands<sup>3)</sup>, dann auf die für Stavern vorliegenden Urkunden.<sup>4)</sup> Eine Widerlegung der auf die deutschen Verhältnisse sich stützenden Schlüsse ist mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Forschung nicht nöthig. Deshalb bleibt nur die Prüfung der Staverner Urkunden.

In Stavern werden erwähnt: 1246 Schulze, Schöffen und Consuln, 1290 Schulze und iudices, 1292 Schulze und Schöffen, 1296 Consuln, 1298 Schöffen, 1299 Schöffen und Consuln, 1303 Schöffen und Consuln, 1307 Richter und Schöffen, 1309 Schulze und Schöffen, 1313 Schöffen, 1320 Schöffen, 1322 Schulze und Schöffen, 1327 Consuln, 1328 Schöffen und Rath, 1338 Schöffen und Rath, 1342 Schöffen. Richthofen nimmt nun an, dass in jedem Zeitpunkte, aus dem eine Urkunde überliefert ist, welche den Schulzen und die Schöffen, oder auch nur letztere allein nennt, ohne der Consuln zu erwähnen, die Consuln in Stavern gefehlt haben. Das zwischenzeitliche Vorkommen erklärt er durch ebenso viele, stets unterdrückte Revolutionen und verwendet die letzteren als Beweis für den autonomen und oppositionellen Charakter der Consulatsverfassung für ihre Unvereinbarkeit mit dem Schulzenamte.

Hegel<sup>5)</sup> hat bereits diese Auffassung als „ebenso wunderlich wie grundlos“ bezeichnet. In der That beweist schon das gemeinsame Vorkommen der verschiedenen Amtspersonen in der ältesten Urkunde von 1246, wie in

<sup>3)</sup> Untersuchungen I. S. 173 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. die Zusammenstellungen bei Richthofen, Untersuchungen I. S. 157 ff., und hinsichtlich der Urkunden von 1328, 1338 und 1342 Schwartzenberg I. S. 183, 194, 198.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 282.

den Urkunden von 1299, 1303, 1328 und 1342, dass sie einander nicht ausschlossen. Die Untersuchung der friesischen Stadtverfassung hat ergeben, dass gerade das Nebeneinanderbestehen von Schöffen und Rath einen typischen Zug der friesischen Stadtverfassung bildet. Das isolirte Vorkommen in einzelnen Urkunden erklärt sich durch die Vertheilung der Competenz und vielleicht durch eine Verschiedenheit der Bestellungsart. Endlich haben wir von den angeblich entsprechenden Revolutionen keinerlei Nachricht.<sup>6)</sup> Nur 1324 fand eine Verjagung des gräflichen Schulzen statt, aber wie es scheint ohne Beseitigung des Amtes. Denn 1361 wurde es mit seinen Einkünften von Herzog Albrecht an die Stadt Stavern verpfändet.<sup>7)</sup>

Ein Zusammenhang zwischen einer angeblichen Einführung der Consuln und der Lösung des Schulzenamts vom Grafen ist nicht zu ersehen, vielmehr mit Rücksicht auf das zeitlich frühere Vorkommen der ersteren ausgeschlossen.

Gegen die Umgestaltung sprechen einmal die früher gewürdigten Belege für die Gleichbedeutung der früheren und der späteren Ausdrücke. Sodann kommt als negatives, aber nicht weniger beweiskräftiges Moment in Betracht, dass jedes Zeugniß der angeblichen Umwälzung dort fehlt, wo man es erwarten müsste, in den

<sup>6)</sup> Die Angabe Richthofens a. a. O. S. 160, N. 3: „Nach 1246 hatte der Graf die Consuln in Stavern beseitigt. Im Jahre 1290 wurden sie aufs neue von Stavern eingeführt,“ ist nur eine in der angegebenen Weise gezogene Folgerung, für die sonstige Anhaltspunkte fehlen.

<sup>7)</sup> Urkunde bei Schwartzberg I. S. 226.

friesischen Chroniken und in den friesischen Rechts- handschriften.

1. Von den Chroniken sind namentlich wichtig die Annalen des Klosters Wittewierum von Emo, Menko und einem unbekanntem Fortsetzer. Emo ist schon 1237, nachdem er seit 1211 dem Kloster vorgestanden hatte, verstorben. Seine Lebenszeit reicht daher weit in das 12. Jahrhundert zurück, und er hätte von einer so tief greifenden Umwälzung, die sich angeblich nach 1165 ereignet haben soll, unbedingt Kenntniss haben müssen. Nirgends aber spielt er auf solche Vorgänge an, so oft er auch gerichtlicher Streitigkeiten gedenkt. Ja der Fortsetzer der Chronik bezeugt ausdrücklich, dass die von ihm geschilderte Consulsverfassung seit langer Zeit bestanden hat.<sup>8)</sup> Auch die allerdings weniger ausführliche Chronik des Klosters Mariengard in Ostergo, welche die Jahre von 1163 an umfasst, weiss von einer Umwälzung nichts.

2. In den Rechtshandschriften müsste man erwarten mindestens eine auf diese grundlegende Umgestaltung sich beziehende Kürre zu finden. Aus allen Theilen des Landes sind uns die 17 Kürren (kesten) und die 24 Landrechte erhalten, welche nach der Meinung der Gegner aus der Zeit vor der Umgestaltung stammen. Der gleiche Charakter kommt nach ihnen dem westerlauwerschen Landrechte, dem Fivelgoer Recht und den Rühringer Rechtsatzungen zu. An diese älteren Quellen schliessen sich dann in den Handschriften sofort Quellen an, in denen Redjeven fungiren, ohne dass irgendwo eine Satzung über ihre Einführung und über die Aufhebung der früheren

<sup>8)</sup> Vgl. Mon. Germ. SS. 23 S. 565, 37.

Verfassung erhalten wäre. Dennoch ist es wegen des ganzen Zuschnitts der friesischen Verhältnisse und noch mehr wegen der Tendenz der angeblichen Veränderung vollkommen ausgeschlossen, dass sie in ganz Friesland sich ohne ausdrücklichen Volksbeschluss vollzogen hätte, oder dass man eine solche Urkunde weniger sorgsam bewahrt hätte, als die gerade durch die Veränderung zum Theil unpraktisch gewordenen älteren Rechtsquellen.

Das ~~unechte~~ Privileg Karl des Grossen, welches allerdings ~~die jährliche Wahl~~ von Consuln zusichert<sup>9)</sup>, beweist nicht das Bewusstsein der Umgestaltung und das Bedürfniss ihrer Rechtfertigung, sondern eher das Gegentheil. Karl der Grosse galt auch als Urheber der 17 Küren und 24 Landrechte, in denen gerade die Asegaverfassung gefunden wird. Als gleichzeitiger Urheber beider Verfassungen konnte er einer Zeit erscheinen, welche einen Unterschied zwischen beiden nicht kannte, welche den *frana* und die *Asegen* der Quellen noch in den *redjeva* wiederfand. In der That erscheint als wesentlich in dem Privileg die Wahl. Diese wird aber hinsichtlich der *Asegen* bereits in der 3. Kest (*Küre*) beansprucht. Ja in der dem Privileg zeitlich vorangehenden und der friesischen Volksanschauung wirklich entsprechenden Magnussage ist bei der Aufzählung der friesischen Privilegien gerade vom *asega* die Rede. Die betreffende Stelle lautet<sup>10)</sup>:

Dae kaes Magnus des sexta kerre ende alla Fresen oen syn kerre jechten: Dat se hiara ayn riocht wolde halda binna hiara sauwen zelandum, bi des pawes ende des konenges jefta, bi alla riuchta bannum, en by

<sup>9)</sup> Vgl. Richthofen, Untersuchungen II. S. 173.

<sup>10)</sup> Hetteema II. S. 68.

alla riochta aesga (Azegen) domum, bi alla papena riochta ordele, als hi hede tweer leckemaen toe fulgheren.

In der 3. Küre wird als Königsschuld erwähnt die „riochte huuslaga dae scelta“.<sup>11)</sup> Das „eigene“ Gericht der Friesen ist also besetzt mit Schulzen und Asegen. Das gefälschte Privileg hat nur dem neueren Sprachgebrauche folgend die Gerichtspersonen als consules zusammengefasst.

Ausser durch Ueberlieferung der Satzung müssten uns die Handschriften durch Textveränderungen von der stattgehabten Umwälzung Kenntniss geben. Dies ist nicht im mindesten der Fall.

Die Asegaquellen sind lange nach der Schaffung der Redjevaquellen in Anwendung geblieben<sup>12)</sup>, zum Theil bis in das 15. Jahrhundert. Gerade für das westerlauwersche Landrecht lässt sich dies durch verschiedene Bezugnahmen<sup>13)</sup>, ja schon durch die Thatsache des Druckes im 15. Jahrhundert erweisen. Während dieser langen Zeit haben sie local und zeitlich verschiedene Umänderungen und Er-

<sup>11)</sup> Hetteema II. S. 67.

<sup>12)</sup> Die Sammlung der Küren und Landrechte wird citirt:

- a) In der Rechtshandschrift von 1927, Rq. S. 540 § 96. 542, 21.
- b) In den Hunsingoer Küren von 1257, Rq. S. 330, 27. Thi federin andti nevakind, tha dele hiara elders god, ase thet sexte londriucht wise.
- c) In dem Langewolder Erbrecht (nach 1282) Rq. S. 374, 31. Dit holt dat sestiende Landrecht.

<sup>13)</sup> Das westerlauwersche Landrecht wird citirt:

- a) In der Eidesformel und der Hegungsformel des greetman in Wimbritzeradeel (1404), Rq. S. 488, 10.
- b) In den Küren von Utingeradeel von 1450 § 34, Rq. S. 512, 22, „ney kaisersriocht ende alda landriocht aes Konigh Karl us youwen hath“.

weiterungen erfahren. Nirgends und niemals aber sind im friesischen Sprachgebiete die Worte *asega* und *frana* getilgt und durch die Personen der neuen Gerichtsverfassung ersetzt worden. Dennoch würde dies nothwendig gewesen sein, wenn selbstständige, ursprüngliche concurrirende Gerichtsorgane allmähig zum Siege gelangt wären. Deshalb beweist der Conservatismus der Texte eine entsprechende Continuität der Institutionen. Veraltete Dinge sind der Rechtsanwendung schädlich. Verschwundene Gerichtspersonen müssen durch neue ersetzt werden. Veraltete Worte sind ehrwürdig. Sofern sie noch verstanden werden, ist ihre Erhaltung selbstverständlich.

Die vorstehende Abwägung dürfte den in dem einleitenden Abschnitte gegen die Hypothese der Umgestaltung erhobenen Widerspruch rechtfertigen und die Continuität der friesischen Verfassungsgeschichte darthun.

### § 31.

#### Der fränkische Ursprung der friesischen Gerichtsverfassung.

Hinsichtlich der Entstehung der vorstehend für das ganze Mittelalter nachgewiesenen Organisation ist nur eine allerdings naheliegende Vermuthung möglich.

Die Uebereinstimmung mit der fränkischen Gerichtsorganisation ist mehrfach betont worden. Gau und Graf sind beiden Verfassungen gemeinsam. Der Hundertschaft entspricht genau der Schulzensprengel, dem Centenar der Schulze. Den fränkischen Schöffen sind die friesischen Asegen als Urtheilfinder und hinsichtlich ihrer Normalzahl gleichzustellen. Als abweichend sind zwei Momente her-



vorzuheben: die vorwiegende Ernennung der Urtheiler durch die Organe der Centralgewalt in den fränkischen Gebieten, ihre periodische Bestellung durch die Eingesessenen in Friesland, dann das vielleicht vorwiegend gemeinschaftliche Auftreten der fränkischen Schöffen, die örtliche Vertheilung der Zuständigkeit und dementsprechend die Einzelfunction der friesischen Asegen. Beide Momente lassen sich ohne wesentlichen Rest auf die politischen Zustände, auf das Machtverhältniss von Amtsgewalt und Volkswillen zurückführen. Hinsichtlich der Bestellung der Urtheiler bedarf dies keiner näheren Begründung. Mit der Bestellungsform ist aber auch eine Erklärung für die Verschiedenheit der örtlichen Competenz gegeben. Wenn die Urtheilfinder von der Centralgewalt ernannt werden, dann fehlt es an einem dringenden Grunde, die Sachen unter die im Gerichte anwesenden Urtheiler nach örtlichen Merkmalen zu vertheilen. Dann wird der Eingesessene am wirksamsten durch die Nothwendigkeit des gemeinsamen Handelns geschützt. Sobald aber die Urtheiler von den Eingesessenen gewählt werden, der Gau in Wahlbezirke getheilt wird, so ist auch für jeden Eingesessenen ein sehr erhebliches Interesse daran gegeben, gerade von seinem Vertrauensmanne gerichtet zu werden. Dieser Zusammenhang gestattet es kaum, die Abweichungen bis in die Zeit der fränkischen Eroberung zurück zu datiren.

Die Nachrichten, die wir über die Zustände Frieslands nach der Unterwerfung durch die Franken und nach der Bewältigung des letzten Aufstandes durch Karl den Grossen besitzen, sind allerdings dürftig. Aber sie lassen doch erkennen, dass das Widerstreben der Friesen ein heftiges, die Herrschaft der Franken eine strenge und die

Lage der Bevölkerung jedenfalls nach der letzten Unterwerfung eine sehr gedrückte war.<sup>1)</sup> Schon diese Nachrichten machen es unwahrscheinlich, dass die Friesen das Privileg erlangten, die zwölf Urtheiler der Grafschaft zu wählen, während sie in den altfränkischen Gebieten von der Centralgewalt ernannt wurden. Sodann aber sprechen sachliche Gründe gegen diese Möglichkeit.

Der Rechtsschutz der in Friesland Grundeigenthum besitzenden oder anwesenden Franken, der königlichen Domänen und vor allem der fränkischen Beamten war durch die Rechtssprechung der ordentlichen Gerichte bedingt. Die friesischen Gerichte des Mittelalters sind überdies nicht nur Civil- und Strafgerichte, sondern sie haben zugleich die Bedeutung der heutigen Verwaltungsgerichte. Der Zwang der Staatsgewalt wurde für den Einzelnen nur durch die Androhung von Strafen und Bannbussen wirksam, über deren Verwirkung die ordentlichen Gerichte erkannten.<sup>2)</sup> Selbst

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 21 S. 237.

<sup>2)</sup> Eine aussergerichtliche Beitreibung der Bannbussen hat in Friesland, soweit unsere Quellen zurückreichen, nicht bestanden. Es folgt dies einmal aus dem völligen Schweigen der Quellen über ein solches Verfahren, während gerade die Bannbussen und auch die Reinigungseide behufs ihrer Abwendung sehr ausführlich verzeichnet werden. Sodann sprechen Kütze<sup>3</sup> und Landrecht I ganz allgemein den Grundsatz aus, dass der Friesse ohne gerichtliches Urtheil nicht in seinem Besitz gekränkt werden darf. Eine Ausnahme zu Gunsten der Beitreibung der Bannbussen wird nicht gemacht, obgleich gerade diese Ausnahme von der höchsten praktischen Bedeutung gewesen wäre, ja eigentlich bei der Aufstellung der Satzung allein in Frage kommen konnte. Ferner werden auch die öffentlichen Abgaben, der Hauszins und die Zölle im ordentlichen Verfahren durch den Schulzen eingeklagt. Vgl. Bq. S. 414 § 5 ff. 419 § 33. Endlich aber bestand eine Hauptaufgabe der Verwaltung in Friesland darin, die Errichtung der im

wenn wir diesen Rechtsschutz erst als spätere Errungenschaft auffassen, so war doch schon wegen der ersten Gesichtspunkte eine starke Herrschaft über eine eben unterworfenen, bekehrte und nach beiden Richtungen widerspenstige Bevölkerung nur denkbar, wenn die Regierung der Urtheilfinder sicher war, somit einen massgebenden Einfluss auf ihre Bestimmung ausübte.

Die Richtigkeit dieser Erwägung wird gerade für Friesland und zwar für spätere Eroberungen, bei denen die religiösen Gegensätze fehlten, durch das Verfahren der holländischen Grafen bestätigt, welche in denjenigen friesischen Gebieten, die sie ihrer vollen Herrschaft unterworfen, sofort die gewählten Urtheiler durch von ihnen ernannte Schöffen ersetzen. Ebenso strebten die Häuptlinge, sobald sie ihre Macht erweiterten, nach der Ernennung der Urtheiler. Somit scheint es mir, dass auch als unmittelbare Folge der fränkischen Eroberung die Ernennung der Urtheiler, ihre Wahl aber als eine spätere freiheitliche Errungenschaft zu denken ist, die in einer Zeit gemilderter Gegensätze, geschwächter Centralgewalt oder äusserer Ge-

allgemeinen Interesse nothwendigen Deiche, Syle und Wege zu erzwingen. Die Pflicht zur Mitarbeit beruhte für den Einzelnen auf dem Bann. Deshalb werden diese Einrichtungen in den älteren Quellen ständig als die „gebannten Deiche, Syle oder Wege“ bezeichnet und werden bei ihrer Vernachlässigung die kleinen oder grossen Bannbussen verwirkt. Mehrere ausführliche Schilderungen des jüngeren Schulzenrechts stellen aber ausser allen Zweifel, dass die Geltendmachung dieser Verpflichtungen im ordentlichen Gerichtsverfahren nach Massgabe des Urtheils des Asega erfolgte. Vgl. jüngeres Schulzenrecht §§ 10, 11, 13—21. In wie weit das Fehlen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege bereits in die Zeit der fränkischen Unterwerfung zurückgeht, ist freilich nicht zu entscheiden.

fahr erreicht wurde. Haben doch die demokratischen Tendenzen des friesischen Volks dazu geführt, dass selbst das Schulzenamt, dessen ursprüngliche Verleihung durch die Grafen unzweifelhaft ist, in der Folgezeit in dem westertauwerschen Frieslande durch Umgang oder Wahl besetzt wird. Bei den Urtheilern haben wir dieselbe Entwicklung in frühere Zeit zu verlegen.

Die Einrichtung der Wahlbezirke und die örtliche Theilung der Zuständigkeit lässt sich mit Rücksicht auf den oben hervorgehobenen Zusammenhang in gleicher Weise auffassen, wenschon das Vorkommen des Einzelspruches in der lex Frisionum Beachtung verdient. Denkbar ist es schliesslich, dass in vorfränkischer Zeit die Urtheilsfindung Sache eines Einzelnen war und die Erinnerung daran die Auftheilung der Competenz gefordert hat. Irgendwie nothwendig ist eine solche Annahme nicht.

Mit der Hypothese der späteren Einführung steht im Einklange, dass sowohl die Wahl des Asega als die örtliche Kompetenz in Kür 3 mit Nachdruck als friesisches Freiheitsrecht hervorgehoben wird, dass andererseits die Grafen von Holland mit der Wahl der Richter auch die Competenzvertheilung beseitigen und deshalb die Asegen überhaupt durch ein Schöffencollegium ersetzen. Die Erwähnung in den Küren führt dazu, die freiheitliche Reform in eine sehr frühe Zeit, wohl vor das 11. Jahrhundert, zurück zu datiren. Selbstredend liegt keine Nöthigung vor, eine plötzliche Umwälzung anzunehmen. Dem gesicherten Wahlrechte der Gemeinde kann eine Periode des Zusammenwirkens mit dem Grafen oder Schulzen vorangegangen und die Verschiebung des Einflusses allmählig erfolgt sein. Doch ist auch eine andere Entstehung mög-

lich. Die Küren führen die Verleihung von Rechten durch Karl den Grossen auf das Bestreben zurück, die Friesen von der normannischen Herrschaft abzuwenden und für die „südlichen Herrscher“ zu gewinnen. Vielleicht enthält diese Motivirung einen wahren Kern. Es ist ein sachlich ansprechender Gedanke, dass die drohende Normannengefahr im 9. und 10. Jahrhundert dazu geführt hat, die friesische Bevölkerung durch Gewährung freiheitlicher Institutionen an das fränkisch-deutsche Reich zu ketten. Sind wir nun veranlasst, bei der Veranschaulichung des ältesten Zustands der Asegaverfassung von den Momenten der Wahl und der örtlichen Zuständigkeit abzusehen, so ergibt sich eine sehr weitreichende Uebereinstimmung mit der Schöffenverfassung und damit ein gewichtiges Argument für die Annahme, dass die Franken ihre nationale Verwaltungs- und Gerichtsorganisation in Friesland eingeführt haben.

Die herrschende Meinung<sup>3)</sup> betrachtet es allerdings als gewiss, dass eine Uebertragung der fränkischen Schöffenverfassung auf Friesland nicht stattgefunden hat. Aber sie stützt sich, soweit ich sehen kann, nur auf den sachlichen und sprachlichen Gegensatz zu der friesischen Asegaverfassung. Die sachliche Grundlage dürfte durch unsere Ausführungen beseitigt sein. Die Verschiedenheit der Bezeichnung als scabinus und als asega kann aber angesichts der allgemeinen Sprachverschiedenheit und dem zeitlichen Abstände der Quellen von der Eroberung nicht entscheiden, zumal die allerdings etwas später auftretende

<sup>3)</sup> Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II. S. 224. Amira in Pauls Grundriss S. 186. Waitz, Die deutsche Reichsverfassung IV. S. 404, VIII. S. 59 u. a.

Bezeichnung redjeva dem fränkischen Rachineburgen zu entsprechen scheint. Andererseits ist gerade die Annahme einer Einführung der friesischen Gerichtsverfassung durch eine erobernde Gewalt geeignet, sonst auffallende Erscheinungen ungezwungen zu erklären. Dahin rechne ich das Zurücktreten der Gerichtsgemeinde bei der Urtheilsfällung in den ältesten Rechtsquellen, das bei einer ungestörten nationalen Entwicklung mit der Stärke der demokratischen Elemente in der friesischen Gesellschaftsgliederung in Widerspruch stehen würde.<sup>4)</sup> Nach derselben Richtung bedeutsam sind die Reste einer für ganz Friesland übereinstimmenden Gerichtsorganisation. Allerdings zeigen unsere jüngeren Quellen wichtige Abweichungen. Aber die Abweichungen tragen das Gepräge späterer Veränderungen. Gerade die überraschende Mannichfaltigkeit namentlich auch in der Bezeichnung der Gerichtspersonen, zu der die sich selbst überlassene Entwicklung des späteren Mittelalters geführt hat, macht die durchschimmernden Züge der ursprünglichen Gleichförmigkeit um so auffällender. Endlich deuten die technischen Bezeichnungen der Gerichtsbezirke zu einem erheblichen Theile darauf hin, dass sie nicht volksthümlich geworden, sondern durch eine Centralgewalt nach bewusstem Plane geschaffen oder veranlasst sind. Nur für die Gaubezirke ist ein vorfränkischer Ursprung wahrscheinlich. Für Westergo und Ostergo besitzen wir die altfriesischen Namen Westrachia und Ostrachia.<sup>5)</sup> Hinsichtlich des übrigen Frieslands wird uns berichtet, dass es in vorfränkischer Zeit in zahlreiche pagi zerfiel, die ihre besonderen Bezeichnungen hatten und durch

<sup>4)</sup> Vgl. § 9 S. 83 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. Untersuchungen II. S. 100, 116 ff.

Flussläufe von einander getrennt waren.<sup>6)</sup> Mit dem Hinweise auf die Bedeutung der Flussläufe stimmen die Bezeichnungen Hunesgo (von der Hunse), Fivelgo (von der Fivel) und Emesgo. Auch der pagus Riustri hat wohl seinen Namen von einer Stammeseinheit erhalten. Im Gegensatz dazu lassen die für den Mittelbezirk gebrauchten Ausdrücke eine äussere Entstehung erkennen. Dies gilt nicht nur von del und fiarndel, sondern noch mehr von ombecht und ban, von denen der letzterwähnte Ausdruck in einer der ältesten Rechtsquellen, dem älteren westerlauwerschen Schulzenrechte, allein gebraucht wird. Wenn ein Bezirk nur nach der Amtsgewalt eines Beamten benannt wird, so ist es naheliegend, dass er zugleich mit diesen Beamten als Sprengel desselben entstanden ist. Deshalb dürften die friesischen Mittelbezirke auf die Eintheilung der Grafschaften in Schulzensprengel durch die fränkischen Eroberer zurückgehen. Auf diese Weise erklärt es sich auch, dass in Friesland die fränkische Hundertschaft zwar der Sache nach vorhanden ist, aber der Name fehlt.<sup>7)</sup> Selbst wenn er nach Friesland eingeführt wurde, so konnte er sich im Sprachgebrauche nicht behaupten, weil ihm die sachliche Berechtigung fehlte, weil er die Concurrenz derjenigen Bezeichnungen nicht aushalten konnte, welche die thatsächliche Bedeutung der Mittelbezirke für Friesland, die Abgrenzung der Schulzengewalt, zum Ausdruck brachten. Auch für den Unterbezirk ist ein vorfränkischer Ursprung nicht wahrscheinlich. Als ursprüngliche Function kann mit Bestimmtheit nur die Wahl des Urtheilers festgestellt werden.

<sup>6)</sup> Vita Bonifacii. Mon. Germ. SS. II. S. 349: Gens Fresonum „quae interiacentibus aquis in multos agrorum dividitur pagos.“

<sup>7)</sup> Vgl. S. 24 Anm. 20.

Auf diesen Zusammenhang deutet entschieden die technische Benennung redskip oder consulatus, vielleicht noch klarer die Wendung der Langewolder Küren, die von „den Klüften“ reden, „über welche der Redger geschworen“ hat.<sup>8)</sup> Als einheimisch erscheint der Name ga, der seiner Wortbedeutung nach neutral ist, wohl nichts als Bezirk bezeichnet.<sup>9)</sup> Auch dafür fehlt jeder Anhaltspunkt, dass je eine durch Markbesitz zusammengehaltene Gemeinde, eine agrarische Gemeinschaft, die Grundlage für den Unterbezirk geliefert habe, aus der die villae und Klüfte erst später ausgeschieden seien. Denn bereits in Nachrichten aus dem 9. und 10. Jahrhundert begegnen uns die villae als die für Ortslage und Hufenverfassung entscheidenden Abgrenzungen. Vor allem aber mussten gerade die agrarischen Gemeinschaften sich nach den localen Verhältnissen richten und daher sich in den einzelnen Gebieten verschieden gestalten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass eine agrarische Entwicklung dazu führen konnte, in Rüstringen, Astringen, Brokmerland, Hunsingo und Westergo die gleiche Zahl von drei Unterbezirken für den Schulzensprengel zu erzeugen. Näher liegt daher die Annahme, dass bei der Auftheilung der drei Urtheiler auf den Bezirk des Sprengels die vorhandenen kleinen Agrargemeinden, die Bauernschaften, in Mehrzahl zu einem Wahlbezirke zusammengefasst wurden. Dieser Annahme steht nicht im Wege, wenn in späteren Quellen der Schwerpunkt des Zusammenhanges mehr auf den Unterbezirk verlegt ist. Denn es ist klar, dass die einmal für Wahlzwecke vollzogene Eintheilung Grundlage einer engeren Verbindung nach anderen Richtungen, zumal

<sup>8)</sup> Vgl. Rq. S. 367 § 13 und 21.

<sup>9)</sup> Vgl. Beilage VI.



seit dem Verfall der Agrarverfassung und der Ausbildung des Untergerichts, werden konnte.

Aus den vorstehenden Gründen glaube ich es als wahrscheinlich bezeichnen zu müssen, dass die Franken ihre eigene Verfassung in Friesland eingeführt haben und die spätere friesische Gerichtsverfassung nur eine durch volksthümliche Einflüsse bewirkte Modification der fränkischen Schöffenverfassung darstellt. Einen Einblick in vorfränkische Verhältnisse gewährt sie nicht.

---



.

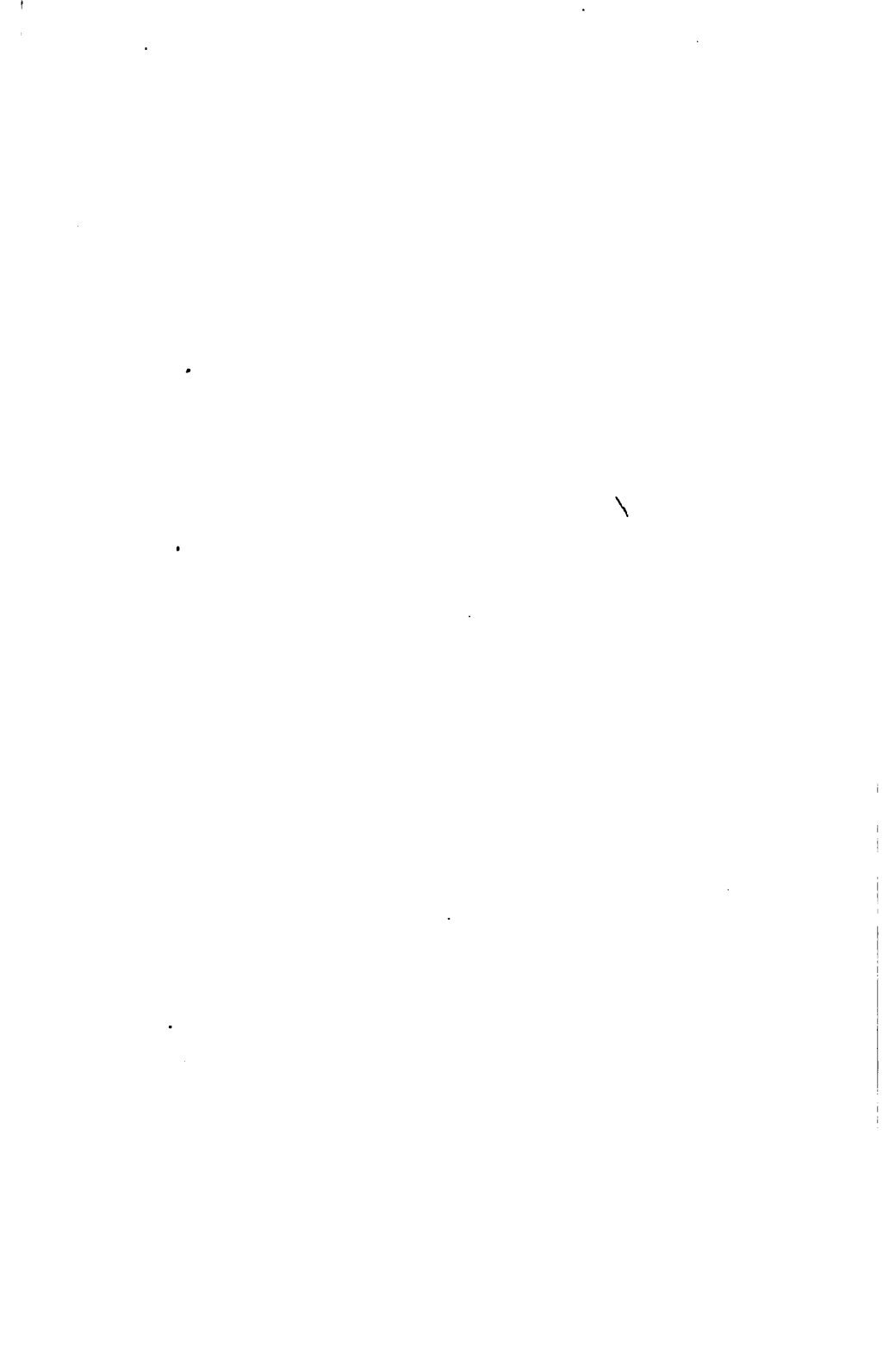
## **Beilagen.**

.

.

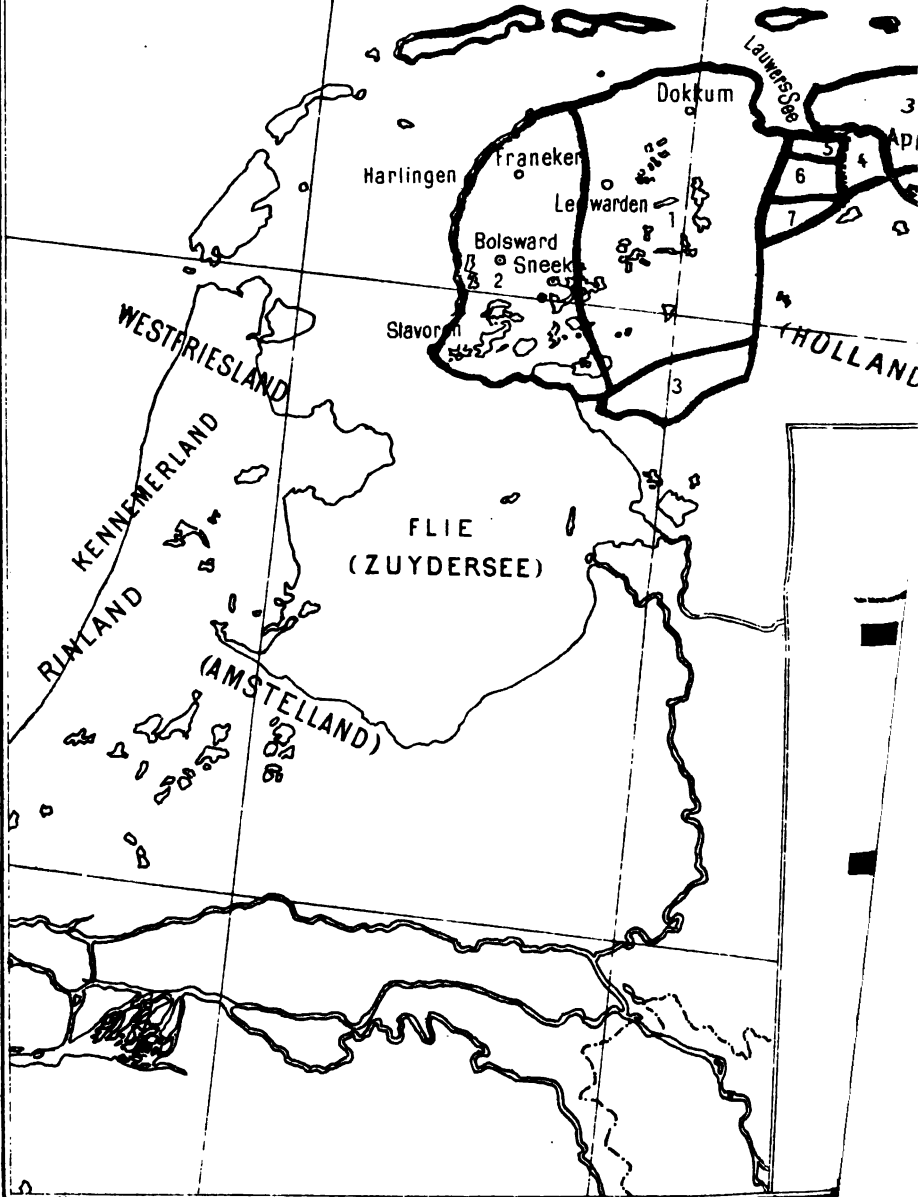
.

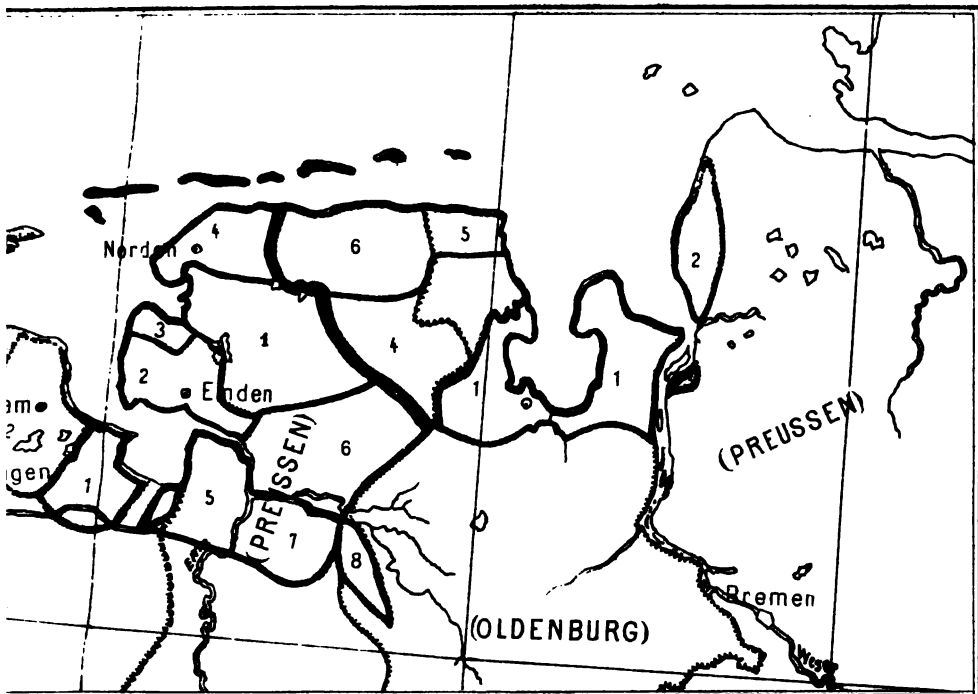




Beilage I. Skizze der friesischen Rechtsgebiete und Landschaften im 13. Jahrhundert nach v. Richthofens Karte. Untersuchungen 2.

Maassstab: 1 : 1,350,000.





### Signaturen:

Jetzige Landesgrenzen.

1. Rechtsgebiet. Rüstringen und angrenzenden Rechtsgebiete.

2. Das Land Rüstringen.

3. Das Land Wursten.

4. Das Land Würden.

5. Astringen.

6. Wangeraland.

7. Harlingen.

8. Drittes Rechtsgebiet. Ostfriesland.

9. Brockmerland.

10. Emsigerland.

11. Federgo.

12. Norderland.

13. Reiderland.

14. Mormonnaland.

15. Oberledingerland

16. Sagerterland.

17. Drittes Rechtsgebiet. Die Groninger Ommelande.

1. Aldaombecht.

2. Fivelgo.

3. Hunesgo.

4. Middagsterland.

5. Humsterland

6. Langewold

7. Fredewold

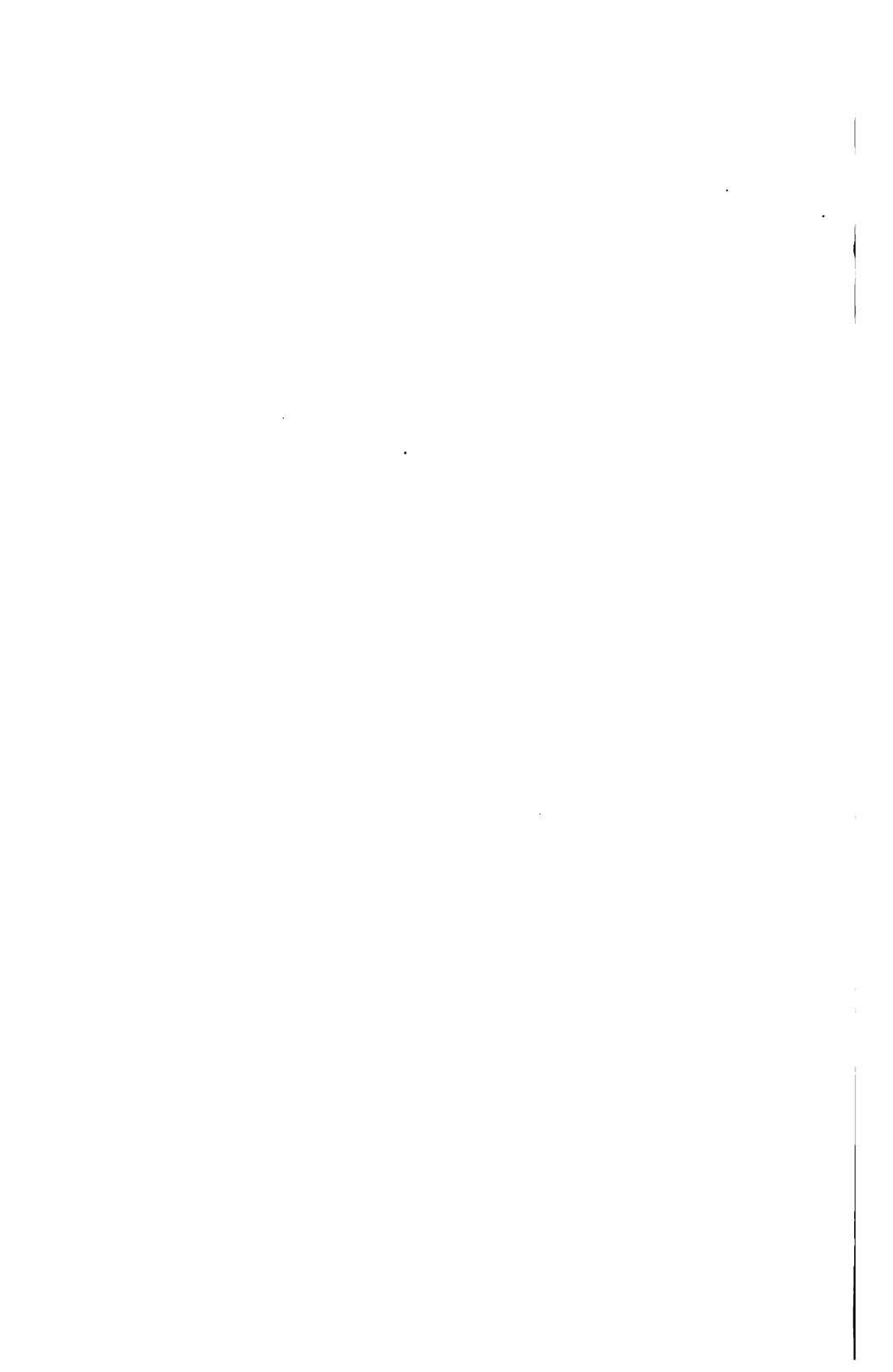
Westerquartier.

18. Viertes Rechtsgebiet. Das westerauersche Friesland.

1. Die als Ostergo zusammengefassten Landdistricte.

2. Die als Westergo zusammengefassten Landdistricte.

3. Stellingawerf.





## Beilage II.

### Die Unechtheit des Achlumer Dreschrechts.

Bei der Darstellung der Asegaverfassung ist das Achlumer Dreschrecht von 1559 unberücksichtigt geblieben, weil erhebliche Bedenken gegen seine Echtheit vorliegen (vgl. S. 12). Diese Bedenken sollen kurz begründet werden.

[Den ersten Hinweis auf die Unechtheit der angeblichen Rechtsaufzeichnung erhielt ich im Jahre 1890 durch die Güte eines verehrten Freundes in Holland, dessen Namen ich auf seinen Wunsch verschweige. Die sprachliche Prüfung überzeugte mich alsbald von der Richtigkeit seiner Annahme. Später theilte er mir auf meinen Wunsch die für ihn massgebenden, Umständen der Ueberlieferung entnommenen Gründe mit, wofür ich ihm auch an dieser Stelle herzlich danke. F. Buitenrust Hetteema<sup>1)</sup> hat das Dreschrecht in den Beginn des 17. Jahrhunderts gesetzt und das zu begründen versprochen. Zumal er in der Anthologie vier Texte abdruckt, scheint er aus der Sprache des Stückes nur auf eine spätere Abfassung, nicht auf die Fälschung zu schliessen.

Hinsichtlich der äusseren Beglaubigung beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass die Publi-

---

<sup>1)</sup> Bloemlezing uit middelfriesche Geschriften, Leiden 1887 pag. 47 ff. und pag. 101.

cationen auf eine angebliche Sammlung von Documenten aus dem 16. Jahrhundert zurückgehen, die zufolge der Mittheilung Scheltemas nach dem Ableben des letzten Dreschgrafen aus Unachtsamkeit verbrannt sein soll und dadurch der Kritik entzogen ist. Schon deshalb steht die Ueberlieferung der auf Sprache und Inhalt gestützten Beurtheilung nicht im Wege. Nachstehend soll zunächst die Sprache untersucht werden. Dann werde ich eine Uebersetzung geben, an die sich die sachliche Kritik anschliesst. Aus Gründen, die ich später angeben werde, folge ich dem Texte J. Scheltemas (Geschied - en letterkundig Mengelwerk III, 2 pag. 57, Utrecht 1823), den auch von Richt-hofen (Rq. 506 ff., erste Columne) und Hettema (a. a. O. vierte Columne) abgedruckt haben.

1. Friesische Urkunden sind uns aus der Zeit bis 1541 bekannt.<sup>2)</sup> Ein Blick auf dieselben erweist, dass eine Sprache, wie die des angeblichen Dreschrechts, um 1559 nicht bestanden haben kann; sie ist vielmehr durch plumpe Uebertragung gewisser altfriesischer Spracherscheinungen auf einen westfriesischen Dialekt des 18. Jahrhunderts gefertigt. So sind z. B. altfriesische Flexionsformen ohne Sinn und Consequenz an neufriesische Worte gefügt, in denen sie in neufriesischer, ja auch zum Theil in altfriesischer Zeit undenkbar wären, z. B.: *dy tjelcka* „der Kelch“ (§ 12), altwestfrs. *tsilick*; *it is kesta* (§ 21), altwestfrs. *kest*; *heitkas* „des Vaters“ u. s. w. Unmögliche Formen wie *hoaldje* „halten“ (§ 1, § 4, gegenüber altfrs. *hâlda*), *beta* „Busse“ kommen vor; bezeichnend ist namentlich, dass der Fälscher nicht genug Altfriesisch versteht, um mit den Pronominal-

<sup>2)</sup> Oorkonden van het Sint Anthonij-Gasthuis I, Leeuwarden 1876.

formen richtig umzugehen und die Artikel *dy, dio* für Nom. und Acc. Masc. und Fem., für Sing. und Plur. bunt durcheinander verwendet.

Die neuwestfrs. Rechtschreibung des 17. und 18. Jahrhundert ist in der Darstellung gewisser *â-* und *ê-*Laute sehr umständlich, aber innerhalb der einzelnen Denkmäler consequent; ein *by beata* (§ 13), *omohiemed* (§ 4) wäre unerhört. Nur durch solche orthographische Willkürlichkeit erklärt es sich, dass das zu erwartende *kède* („künden“; fälschlich \**keade*?) mit frs. *kâtje* (nld. *kouten* „sprechen“) zusammengeworfen und daraus ein *kâdje* (in der ersten Columnne Hetteima pag. 48 *kaedje*) construiert wird.

In dem Streben nach „Archaisirung“ hat der Fälscher die im 16. Jahrhundert gar nicht mehr auftretende Inconsequenz in der Verwendung des *h* eingeführt: er schreibt in § 4 *uwrhiearria* (neufrs. *oernearje*), § 22 *hlienma*, § 23 *hmiel*, § 1 *rhieuu* § 4 *rjeuu* § 6 *hrieuu* (neufrs. *reuu*), § 16 *whear* etc.

Ganz unmögliche Wortformen liegen vor in *kreat* „kräht“<sup>3)</sup>; *karren* „wählen“ (§ 9); in dem *koddir*, der doch entschieden scherzhaft an das nld. *kodde* „Knüppel“ erinnert; und am lächerlichsten erscheint das hochdeutsche *aussera* (§ 1) „ausser“.

Das mag genügen, um die Fälschung zu erweisen. Ich bin von der bei Scheltema gedruckten Fassung ausgegangen, obschon der bei Hetteima a. a. O. in der ersten Columnne gedruckte Text (*A*) älter ist. Dieser Text *A*, in dem die thörichte Einleitung fehlt, scheint mir die ur-

<sup>3)</sup> Zweimal; die richtige Form wäre *krät*, vgl. Siebs, engl.-frs. Sprache S. 200. Damit ist also auch wohl die ganze alberne Formel „solange der Hahn im Dorfe kräht“ abzuweisen.

sprüngliche Fassung zu sein, die Scheltema wohl bei einem praktischen Anlasse (wahrscheinlich 1775 zu jener lustigen Feier des Rechentages?) angefertigt hatte. Er hat diesen Text zum Zwecke des Druckes späterhin gebessert, indem er einige allzu unfriesische Stellen strich oder veränderte und verschiedene ihm besonders alterthümlich vorkommende friesische Worte und Redensarten einfügte. Ich gebe einige Beispiele:

- § 4, statt *toabihjaer* erscheint *rjeww*.
- § 5, statt *lotthja* wegen des unmöglichen *th* erscheint *lottja*.
- § 6, statt *bringe* erscheint *farket*.
- § 8, statt des unmöglichen *de gorriigh issa* „der im Fieber ist“ erscheint die Redensart „*dio finne goarre wotryden wird*“, vgl. Gysbert Japicx' Gedichte II, 59 (Epkema's Ausg.).
- § 10, die friesischen Bezeichnungen der beim Dreschen Beschäftigten werden eingesetzt, z. B. *kikkerts*, *schierkits*.
- § 12, statt des nld. *geus* erscheint das frs. *flag*.
- § 14, das unsinnige *tjalcka* wird gestrichen.
- §§ 18 und 19 der Fassung *A* wurden bei Seite gelassen, weil hier der Unsinn allzu stark aufgetragen war.
- § 15, der Paragraph betreffend den „*dingstal*“ ist eingefügt u. a. m.

Der von Hettema in der dritten Columnne gegebene Text, der mit einigen Aenderungen (nach einer anderen Handschrift) von Halbertsma in der Hulde aan G. Japicx II, 253 ff. und in den Rechtsquellen (S. 506 ff., Spalte 2) erscheint, ist nichts weiter als eine Umschrift des Textes *A*. Der Schreiber — der sich als Pastor Wesselingh unterzeichnet — hat verschiedene, ihm unverständliche friesische Formen

ins Ndl. übersetzt und kleine Erweiterungen hinzugefügt. Dass er kein Friesisch verstand, beweist u. A. die Aenderung des § 17: *feyntin* „Knechte“ fasste er als „Feinde“ auf.

Der von Hettema in der zweiten Columne gegebene Text beruht auf A.

Ich gebe nunmehr die freie Uebersetzung des Stückes. Einige unsichere Stellen habe ich mit (?) bezeichnet.

## 2. Das Dreschrecht.

Hört, Leute, hört!

Ich, Claas Ymptesin, nächst Gott Herr meines Dreschsegels, will Euch das Recht künden, das unseres Vaters Urgrossvater bekommen hat im Jahre 1559, und das soll man halten, solange der Hahn im Dorfe kräht.

Das Recht heisst:

- § 1. Es ist Recht, der Graf soll die Saat dreschen zu Achelim, zu Hitsim, zu Dojem und zu Beijem, ohne Schwierigkeiten, ausser für die Klostergüter (Klosterleute?), wenn sie ebenfalls Dreschzeug halten.
- § 2. Item, besagtes Recht ist Grosse Watse's Recht; es ist geschenkt an Juw für alle Zeiten (?) in folgender Weise.
- § 3. Item, der Graf soll zu St. Jacobi oder am dritten Sonntag vor St. Margaretha, nach Messeläuten (?), das Recht verkünden zu Achelim, im „Jonckersschip“.
- § 4. Item, der Graf soll die Segel und all das andere Geräthe stets ordentlich und sauber halten und soll es beisammen halten, bei Strafe; (oder) er soll neues Geräth anschaffen und alle Schäden bezahlen. Jeder hat das Recht, darauf zu achten.
- § 5. Item, die Hofbesitzer, wie gesagt, sollen auf dem Rechts-tag lösen, wer zuerst, zu zweit, zu dritt u. s. w. dreschen soll.
- § 6. Item, wer zuerst drischt, soll das Geräth vom Grafen holen, und wer fertig ist, bringt es zum Nächsten u. s. w.
- § 7. Item, das Dreschen soll, nach Landes Beliebung, unter dem Grafen stehen.
- § 8. Item, die Knechte sollen dem Grafen gehorchen und sollen alle, ihrem Lohne gemäss, an die Arbeit gehen, es sei denn, dass sie den Ersatzlohn bezahlen und an den Schulzen

- 2 Grote büßen. Wer von Fieber befallen ist, der zahlt bloss den Ersatzlohn.
- § 9. Item, die Knechte sollen einen Asega wählen und der Graf einen Schulzen.
- § 10. Item, zwei *Kikkerts* <sup>4)</sup>, zwei Träger und der Schulze als fünfter sollen acht Knechte, die vier um vier dreschen und schütteln, vom Morgen bis zum Abend am Dreschflügel halten.
- § 11. Ferner sollen zwei *schierkits* (Säuberer) die Saat sondern vom Schimmel und Schmutz.
- § 12. Es ist Beliebung. Die Hausleute (Hofbesitzer) sollen, wenn die Schierkits eine Tour fertig haben, eine Tonne Bier oder zwei aufs Land schaffen; und darauf soll der Becher nach jeder Tour umgehen.
- § 13. Es ist Recht. Die Verwandten und die Freunde und die anderen Leute, die zum Dreschen kommen, sollen drei Stengel mit Saat von der Stoppel auf dem Lande suchen und an den Schulzen beim Dreschgeräth abgeben bei Busse von 2 guten Pfennigen.
- § 14. Item. Alles Aergerniss, das auf dem Lande betrieben wird, soll auch auf dem Lande gerichtet werden, nach des Schulzen Forderung und des Asegen Urtheil, ausser Todtschlag.
- § 15. Dingstal ist, wenn das Dreschen zu Ende ist oder die Sonne untergeht.
- § 16. Es ist Recht. Wer nach der ersten Ladung nicht zum Bodthing kommt <sup>5)</sup>, soll einen, nach der zweiten Ladung zwei Grote büßen. Wer dann nicht hört, wird durch den Kodder gebannt mit Willen des Asega um Bodthingsrecht, sodann um auf des Schulzen Forderung zu hören, bei Busse von des Asegen Urtheil ohne Widerrede, nach Massgabe des Rechtes.
- § 17. Besteht die Strafe in Geld, so wird sie baar bezahlt an den Schulzen; nur nicht von den Knechten: die erlegen ihre Busse auf den Boden der Biertonne.

---

<sup>4)</sup> Meint hier die Leute, die den Raps in das Tragesegel legen, in dem die Träger ihn zum Dreschplatz bringen. *Kikkert* bedeutet sonst einen Frosch: also wohl „Hüpfen“.

<sup>5)</sup> Das altfrs. *ne sekth* ist fälschlich als ndl. *ne segt* (sagt) aufgefasst, daher frs. *ne seyt* in § 23 (eigentlich „nein sagt“).

- § 18. Geht das Urtheil an Haut oder Haar, so wird es noch am selbigen Abend vollstreckt.
- § 19. Item. Die Träger sollen aufpassen, dass der Schuldige das Land nicht ohne Sühne verlässt, bei zweifacher Busse.
- § 20. Item. Wer verurtheilt ist, soll dem Asega danken mit dem Becher.
- § 21. Es ist Beliebung. Die Knechte sollen den Hausleuten danken für das Bier und was sie sonst gehabt haben.
- § 22. Es ist Recht. Der Graf soll seinen Lohn bekommen.
- § 23. Item. Der Graf soll die Hausleute zusammen (zu Mahle?) bitten auf den zweiten oder den dritten Sonntag nach St. Laurentius, zwei Stunden vor Mittag, dass sie das Geld bringen; wer nicht kommt<sup>5)</sup> (nein sagt), schickt einen anderen, bei Strafe von einer Tonne Bier.
- § 24. Item. Auf dem besagten Rechentage sollen alle Bussen, die der Schulze angeordnet hat, durch die Knechte mit ihren Frauen und Mädchen verjubelt werden mit Hörnerschall und feierlichem Aufzuge, bis Alles in der Richte ist (d. h. aufgebraucht).

Dies Gesetz soll gehalten werden zu Achelim, solange der Hahn im Dorfe kräht. Denn so beliebt es uns.

Tjerk Walta, Sjoerd Offringa, Lieuwe van Teetlum.

Siebs.]

3. Die sachliche Beurtheilung der vorstehenden Quelle führt zu demselben Ergebnisse, wie die Untersuchung der Sprache. Die Unwahrscheinlichkeiten sind so zahlreich, dass nur die Auswahl schwer wird.

Folgende Punkte seien herausgehoben:

1. Die friesische Verfassung war nicht reich an Sondergerichten. Selbst da, wo die hochwichtigen Interessen des Deich- und Sielbaues auf dem Spiele standen, drangen die Sondergerichte erst allmählig durch. Es ist nun schlechterdings nicht abzusehen, welche dringende Momente dazu geführt haben können, einer für kurze Zeit zusammentretenden Genossenschaft eine so weit gehende Gerichtsgewalt beizulegen. In der That erwähnen die

zahlreichen Rechtsquellen aus dem 16. Jahrhundert und aus früherer Zeit, die uns überliefert sind, weder das Dreschgericht, noch irgend eine analoge Bildung.

2. Die Competenz des Dreschgerichts ist sehr ausgedehnt. Sie umfasst nicht nur Dreschvergehen, sondern alle Missethaten auf dem Felde, mit Ausnahme des Todtschlags (§ 14). Deshalb enthält sie eine weitgehende Zurückdrängung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dazu war nach friesischem Rechte die Zustimmung der Landesorgane erforderlich. In der That enthalten die echten Sondergerichtsurkunden durchweg eine solche Bestätigung. Sie war ja für ihre rechtliche Bedeutung entscheidend. In dem Achlumer Dreschrechte fehlt sie, vermuthlich, weil die juristischen Kenntnisse des Urhebers nicht ausreichten, um die Nothwendigkeit zu erkennen, oder weil er sich scheute, höhere Gerichtspersonen einzuführen, hinsichtlich deren eine geschichtliche Controle eher möglich war.

3. Die Organe der Deich- und Sielgerichte haben sich aus den Amtszeugen, den niedrigsten Beamten, den Atthen und Tolven entwickelt und diese Namen auch später beibehalten. Es war dies der gegebene Ausgangspunkt. Im Dreschrecht wird gleich an Graf, Schulze und Asega angeknüpft, während die dem Interessentenkreise nachstehenden Baanten gar nicht erwähnt sind. Bei der Annahme einer Fälschung ist dies erklärlich. Denn die dem Fälscher vorliegenden älteren Rechtsquellen beschäftigten sich eingehender nur mit den höheren Beamten, und nur letztere versprachen literarisches Interesse zu erregen.

4. Die Asegaverfassung des Dreschrechts entspricht nicht derjenigen, welche wirklich bestanden hat,



sondern dem Bilde, das man sich von ihr auf Grund ungenügender Quellenkenntniss zu machen pflegte. In Wirklichkeit tagten im Grafengericht 12 Asegen, im Schulzengerichte drei. Das Achlumer Dreschrecht kennt neben dem Grafen und dem Schulzen nur einen einzigen Asega, weil die bekannteren Rechtsquellen ihn in der Einzelfunction zeigen. Da das collegiale Element sich später noch verstärkte, so kann auch nicht eine Anlehnung an die jüngeren Zustände vorliegen.

5. Alle primitiveren Rechtssatzungen erledigen vor allen diejenigen Punkte, bei denen die Interessen am härtesten auf einander stossen. Strafsatzungen, Bussen und Friedensgelder werden eingehend festgesetzt. Die blossen Formen werden als unwesentlich übergangen. In dem Dreschrecht sind die Bussen ungeachtet der ausgedehnten Competenz sehr dürftig vertreten. Wir ersehen nicht einmal, wer die so bedeutenden Friedensgelder bei Straftthaten bezog. Dafür finden sich verschiedene für den Antiquar interessante und amüsante, aber praktisch bedeutungslose Förmlichkeiten, wie die Pflicht des Dankes gegenüber dem Asega und den Hausleuten.

Deshalb zeigt das Achlumer Dreschrecht keinen alterthümlichen, sondern einen archaistischen Charakter. Es ist nicht das Product in uralten Bahnen sich bewegenden Volkslebens, sondern das eines Scherzes oder eines auf antiquarische Neugier speculirenden Fälschers. Selbstredend soll nicht verneint werden, dass sich auch in Friesland wie anderwärts Erndtegebräuche entwickelt haben. Aber sicherlich waren es andere, als die im Dreschrechte dargestellten.

**Beilage III.**

Urkunde aus Astringen vom 13. August 1439.

In den jaren unses heren dusent ver hundred, dar na in deme neghen unde dertigesten jaren, des donnerdages vor unser leven vrouwen assumpcionis Marie is dar voramet enes vruntliken dages, also twischen Redeleve Acken unde Kopmann Diden in sulker wis so hiir na schreven steyt, dat se van hyden siden enen dach holden scholen uppe deme swine by der Jade binnen enen mande, also nu am negesten sondaghe vort over ver weken, dar namtliken ys de sondach na unser leven vrouwen daghe nativitatis Marie; unde wan de dach schal holden werden, dat scholen Hays Herldes unde Liubbe Onneken to Yever unde to Kripenze hovetlinge dem erghenanten Redeleve vormiddelst eren velich briven screven to voren vertteyn nacht, so dat Redelef mit sinen vrunden uppe de erbenante dachstede scholen velich komen unde theen, hen unde wedder, lives unde godes, ut unde to hus, sunder arghelist; unde uppe demesulven daghe schal en jewelik, also van beiden parten, twischen Redeleve und Diden kesen malk sesse; de twelve scholen se vorscheden in vruntschape, oft se konen; konen de twelve se in vruntschoppe ok nicht vorscheden, **so scholen se nemen to hulpe de asoghe van beyden lande**, unde de scholen se den sammmentliken vorscheden jo in deme rechte umme alle schelinghe, twidracht unde unwyllen, de se tosamende gehad hebben. Welker den an greve Diderick van Oldenborch den wes vorbroken heft, de schal dat beteren. Worde desse dach ock aldus nicht gehalten, so vorschreven is, an weme dat dat ge-

brach scheghe, de schal to Oldenborch komen wedder in unde holden dar so he gelovet heft; unde worden se ok vorscheden in vruntschap, so endorven se nicht holden, so sint se van greve Diderick erbenant der vengnisse quiid unde los.

Grh. Oldenb. Haus- u. Centr. Arch. — Docum. Jever.

Papier; unbesiegelt. Eine Erwähnung der Urkunde findet sich bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch zu Aseghe.

### Beilage IV.

#### Warf und wurpen warf.

[Die Erklärung des Wortes *warf* ist schwierig. Die Sache läge einfach, wenn wir das Wort kurzer Hand mit altsächs. *hwarf* (Heljand) „Menschenhaufe, Versammlung“ verknüpfen und von der Wurzel ableiten könnten, die in got. *hwarban* „sich drehen, wenden, hin- und herlaufen“ (altsächs. *hwerban*), got. *\*hwarbjan* (alts. *gihwerbian* „wälzen“), got. *hwarbón* (alts. *hwardon* „wandeln“) vorliegt. Dieser Ableitung aber stellt sich ein Hinderniss entgegen. Die zu der letztgenannten Gruppe gehörigen Worte zeigen (wie alle mit germ. *hw* anlautenden Formen) im Altfrs. bald *hw*, bald blosses *w*, z. B. *to hwervane* E *to hwarvene* E *te warvane* H, *hwarf* und *warf*, *werf* „Wendung, -mal in Zahladverbien“, vgl. ags. *hwearfum*, s. v. Richthofen, Wörterb. 834. 836); aber *warf* „Gerichtsversammlung“ ist *stets* mit anlautendem *w* geschrieben.

Diese Erscheinung würde mir (wie auch van Helten, altostfrs. Gramm. S. 8) genügen, *warf* „Versammlung“ etymologisch von *hwerva* etc. mit absoluter Sicherheit zu scheiden, wenn sich nicht ein Bedenken entgegstellte.

Das Wort *warf*, *warf* „Aufwurf, Erhöhung“, welches (gegenüber von Richthofen) hinsichtlich der Bedeutung völlig von *warf* „Versammlung“ zu trennen ist, erscheint in den Rechtsquellen ebenfalls stets mit anlautendem *w*, und dieses *warf* wage ich von jener in *hwerva* etc. vorliegenden Wurzel nicht so leicht zu scheiden: dagegen würde nämlich einmal ags. *hweorf*, *hwearf* = englisch *wharf* sprechen, sodann auch das Vorkommen der Ortsnamen *Siwatarashwervia*, *Wiggeldashuervia*, *Wasarashuervia* (neben *Werve*, *Wervon*) in den Werdener Heberegistern (vgl. hierzu auch Siebs, zur Gesch. d. engl.-frs. Spr. S. 44). Angesichts dieser Formen ist doch wohl die Frage berechtigt, ob nicht die Schreiber derjenigen Hss., welche sonst für germ. *hw* bald *hw*, bald *w* zeigen, bewusst stets in diesen Worten das *h* gemieden haben sollten, etwa um sie von dem Worte *hwarf*, *hwerf* „Mal“ orthographisch zu unterscheiden.

Lassen wir aber eine solche Möglichkeit nicht gelten und stellen uns auf rein sprachwissenschaftlichen Standpunkt, so müssen wir zwei getrennte Wurzeln annehmen:

1. Eine germ. Wurzel *hwerb*: *hwerf* „wenden, hin- und hergehen, betreiben (vgl. die Bedeutung von lat. *ambire*)“, wie sie z. B. in alts. *hwerban*, althochd. *hwerban*, *hwerfan* (vgl. neuhochd. „er warf, d. h. wandte sein Pferd herum“) vorliegt. Die indogerm. Entsprechung würde *\*kwerp* lauten.

2. Eine germ. Wurzel *werb*: *werf*, die in idg. Gestalt *werp* lautet. Es ist sehr auffallend und bemerkenswerth, dass in den baltisch-slawischen Sprachen die zu dieser Wurzel sich stellenden Formen sowohl die Bedeutung des Drehens, Wendens, als auch die des Erdaufwurfs, als auch die der Versammlung repräsentiren und somit auf einen ähnlichen Zusammenhang der Wurzeln *kwerp* und *werp* hin-

deuten, wie er zwischen griech. (ἀ)κούω, got. *hausjan* „hören“ einerseits und lat. *au(s)dire*, got. *ausô* „Ohr“ etc. andererseits besteht. Man vergleiche neuslowenisch *vrpa ljudi* „ein Haufen Leute“, aslow. *vrûpa* (Miklosich, vgl. Wörterb. S. 384); poln. *warpa* „der aufgeschüttete Erdhügel“; lett. *werpata* „Scheitel, Wirbel“, *warpstē* „die sich drehende Welle“.

*Wurpen* (and *ene urpena warve*) hat Kern (Taal-kundige Bijdragen II, 190) als „umschlossen, umhegt“ erklärt und zu altnord. *verpa* gestellt. Zumal das diesem entsprechende Wort im Westgerm. nicht gebräuchlich ist, bin ich aus sprachlichen Gründen für die nachstehende einfachere Erklärung des Wortes als „geworfen“. Siebs.] Das Wort *werpa* „werfen“ wird in den friesischen Quellen auch in übertragener Bedeutung für die Bewirkung von Mittheilungen gebraucht, wie unser heutiges zuwerfen, verwerfen. Bei den meisten Stellen ist es freilich zweifelhaft, ob an den Act der Mittheilung oder die erzielte Belastung gedacht ist. Vgl. *benetha werpth opa enne mon*, Rq. S. 55, 28. 54, 29. 30 (Klage erheben gegen Jem.), *daeddel werpt op een man*, Rq. S. 60. 61, 13 (Todtschlagsklage erheben), *sinne opa werpa*, Rq. S. 73, 2 und n. 5 (wegen der Missethaten Klage erheben). Vgl. auch Rq. S. 367, 18. Dagegen giebt es zwei Verbindungen, in denen die zweite Deutung ausgeschlossen ist und *werpa* nur für mittheilen, verkünden, hinausschreien, klagen stehen kann. In dem einen Hunsingoer Texte des Landrechts 2 wird die Noth der Waise mit den Worten geschildert: „*sa weniath thet unieregha barn aud werpth thenna tha sine nakeda lite aud sin huuslase aud sinne feder, ther him — reda schulde*“, Rq. S. 46, 25. Der lateinische Text hat für *werpth* *deplangit*. Die übrigen Ueberlieferungen geben „beschriedt“ oder *scryt*.

Richthofen vermuthet einen Schreibfehler für wepth von wepa, „klagen, schreien“. Aber diese Emendation wird durch zwei andere bei Richthofen nicht berücksichtigte Stellen unnöthig gemacht. Rq. S. 544, 5 wird bei der Schilderung des Landgerichts gesagt: Sa thi warf to tha hou cumi, sa skil — alra monnik sinne hals warpa aud tha hagosta sex wenda antha heyda thinge claghia (so soll Jedermann seinen Leib beschreien und die sechs Hauptsachen zur Klage bringen). Und ebenso heisst es weiter a. a. O. S. 10: hwa sa anda heyda thinge sinne hals nawet ne warpth aud sinne skatha nawet ne clagath, thi skil efter wesa redlas aud botelas.

Zu diesen beiden Wendungen stelle ich als dritte „wurpena warve“. Wurpena warve ist somit wörtlich die „beschriene“, d. h. die durch Landschrei bekannt gemachte, die öffentlich berufene Versammlung. Als Gegensatz würde zu denken sein die zufällige oder auf privater Abrede beruhende Vereinigung. Mit dieser Deutung sind die Uebersetzungen der Wortverbindung durchaus vereinbar, die uns erhalten sind. On tha wurpena warve wird lateinisch wiedergegeben mit „in ordinato plebis conventu“, ndd. mit „in enen ghelegheden gherichte“, Rq. S. 34, 35, 36 und 37. Beide Ausdrücke weisen auf die anberaumte Versammlung hin. Ebenso erklärt sich ungezwungen die Formel liud-wrpena warve, Rq. S. 341, 32. Die Formel enthält einfach eine Verstärkung. Es ist die dem Volke verkündete Versammlung, die öffentliche Volksversammlung. Ihr entspricht der biropene felige dey, coetus omnibus consilibus prefixus, Rq. S. 183, 17. 185, 19. Entscheidend sind endlich sachliche Erwägungen. An den Thatbestand der wurpena warve knüpfen unsere Quellen, ausser

einer Friedenssteigerung<sup>1)</sup> nur eine oft wiederholte Rechtsfolge, die Offenkundigkeit der in ihr abgegebenen Erklärungen und Versprechen. Rq. S. 27, 34. 28, 5. 6. 29, 9. 32, 28. 34, 2. 35, 35. 124, 5. 334, 13. 539, 34. 37. Dabei stehen regelmässig neben der wurpena warve das gehegte Gericht (tha heyda thingh) und der gehegte Send (tha heyda synuth). Deshalb kann warve in diesem Zusammenhange nicht nur die Gerichtsversammlung bezeichnen, sondern muss auch andere Versammlungen umfassen. Selbstredend konnte aber nicht jede Vereinigung vielleicht nur einseitig beteiligter Personen die Offenkundigkeit begründen. Vielmehr muss in dem Worte wurpen eine Beschränkung liegen, welche solche Eventualitäten ausschloss. Und dieser Anforderung genügt kaum eine andere Deutung, als die oben gegebene. Denn die öffentliche Berufung war allerdings geeignet, eine einseitige Zusammensetzung zu verhindern.

### Beilage V.

#### Zur Deutung von wita (zu S. 76).

[Es ist ein Missverständniss von v. Richthofen und Späteren, dass sie *wita* als „wissen“ auffassen und nicht bedenken, dass das altfrs. *wita* der Rechtsquellen sowohl 1. einem alten witan „wissen“ entsprechen kann, als auch 2. einen alten witan, wie es in got. *weitan*, ahd. *wisan*, alt-sächs. angelsächs. *witan* bezeugt ist. Ursprünglich bedeutet es „sehen“, „auf etwas achten“, so namentlich in got. *Compositis fairweitan* „sich umsehen“, *inweitan* „ansehen“ u. s. w.

<sup>1)</sup> Rq. S. 307, 6. Die mittelste Stufe des Halslek wird verübt in ene wrpena warve ende in ena heidena synde.

Noch im heutigen ostfrs. Plattd. ist die Bedeutung „Acht haben“, „sich vorsehen“, „sich wahren“ gebräuchlich, und so ist es auch erklärlich, dass es im Altfrs. vom Reinigungseide des Beklagten gebraucht wird. Gleichwie das lat. *animadvertere* in den Begriff „strafen“ übergegangen ist, so auch *witan* in die Bedeutung „einen Vorwurf erheben, Schuld geben, strafen“, vgl. altsächs. *witi* „Strafe“; auch got. *fraweitan*, ahd. *farwizan*, nhd. *verweisen* (statt „verweisen“). Vergleicht man diese Bedeutungsentwicklung des Wortes in den übrigen germ. Sprachen, so ist es leicht erklärlich, das afrs. *wita* sowohl für die Zeugenaussage als auch für die Rügeerklärung und die Urtheilsfällung gebraucht werden konnte. Siebs.]

### Beilage VI.

Fliuta, klefte, gâ, plôg.

I. [Nach den auf S. 133 gegebenen Stellen ist nicht zweifelhaft, dass *flinta* bei Wicht für *fliuta*, *fluita* verschrieben ist — auch eine Untersuchung der Oldenburger Handschrift, die Herr Archivar Dr. Sello gütigst angestellt hat, hat als „zweifellos“ ergeben, dass *fluite* zu lesen ist. *Flucaneis* ist Verschreibung für *flutaneis*, vgl. Friedländer No. 96 und No. 108: *c* und *t* werden öfters verwechselt.

Herr Professor Heck hat *fliuta* mit Ortsnamen wie *Flieta*, *-fliaton* u. s. w. zusammengestellt.<sup>1)</sup> Das ist meines Erachtens unhaltbar, einmal weil in solchem Falle *fliata*, nicht *fliuta* vorliegen müsste; zweitens weil das nicht componirte Wort *Flietum* (plural) „zu den Societates“ als Ortsname keinen genügenden Sinn geben würde; endlich

<sup>1)</sup> Oben S. 133 Anm. 67.



weil die Bedeutung *fluat* = mhd. *vlietz* „Bach, Fluss“ = niederd. *flēt* als Compositionsmitglied in Ortsnamen äusserst beliebt ist: vgl. Bergh I, 33 (um 960) *binorthan*, *bisuthan* *Flueta*; *aque quae vocantur Niuwarflet*; im Werdener Register *Ottarfluaton* neben *Ottarflēton* „zu den Otterflüssen“; *Flyathum*, *Fluetum* neben *Fletum*.

Die sichere Ableitung des Wortes vermag ich nicht zu geben. Das *iu* ist keineswegs aus einem alten Diphthong entstanden. So kann man das Wort entweder — als Stütze würden die Formen *flucaneis*, *constuytanei* dienen — als *flüte* erklären und annehmen, dass das *i* nur zur Bezeichnung des mouillirten *l*-Lautes eingefügt sei. Zu vergleichen sind wangerooğ. *flūtk* „Flosse“ (Fries. Archiv I, 367), ostfrs.-plattd. *flüte* „Flosse, Flügel, Fetzen“, *flüten* „abschneiden“ (Doornkaat, ostfrs. Wörterb. I, 526); also *fluite* etwa „Abschnitt“? vgl. auch mitteld. *vlutsche*, ndd. *flutse* = turba.

Besser aber scheint es mir, *fluite* als germ. Abstractbildung auf *-pō-* von einer germ. Wurzel *flīh*: *flīw* abzuleiten, die in saterl. *flēiž*, ahd. *flīhan* „anordnen“ vorliegt und vermuthlich in einer idg. Wurzel *pleik* (litauisch *pleikti* „Fische ausnehmen und breitlegen“, *pripleikti* „hinzufügen“) ihre Entsprechung hat. Im Mittelndd. wird *vlien* gerade im Sinne „einer Partei sich zuordnen, anschliessen“ gebraucht (vgl. Schiller-Lübben, mnd. Wörterb. V, 275). *Fluite* würde demnach „Ordnung, zusammengeordnete Menge“ bedeuten. Siebs.]

Auch Herr Dr. Bremer in Halle war so liebenswürdig, mich auf die zu zweit gegebene Erklärung hinzuweisen, so dass dieselbe durch zwei von einander unabhängige Untersuchungen gestützt ist.

II. [Das Wort *kleft(e)* „Kluft“ bedeutet eigentlich „Spaltung“, und seine Entwicklungsgeschichte ähnelt der des unten zu besprechenden „Gau“. Im Altfrs. sind drei Worte zu scheiden, die einander etymologisch sehr nahe stehen:

1. *klova* (vgl. *breinclova*) = ahd. *chlobo*, mittelndd. *klove* masc. „die Abtheilung“, eigentlich „der Abspalt“.
2. *klâve*, *klôve*, *klawe*, *klowe* (die Vocalunterschiede sind rein graphisch); vgl. angelsächs. *cléafa*. Die Bedeutung ist gleich derjenigen von *klova*.
3. *kleft(e)* „Kluft“ (auffälligerweise mit Genuswechsel Neutr. statt, wie zu erwarten, Femin., deswegen aber doch wohl nicht nothwendig als Collectiv zu betrachten nach van Helten, altfrs. Gramm. S. 132).

Diese drei Stämme, germ. \**kloban-*, *klaubôn-*, *klufti-*, repräsentiren zwei verschiedene Ablautstufen der in unserem „klieben“ (ahd. *klioban*) enthaltenen Wurzel.

III. Die Formen *gâ* (dieses musste neuwestfrs. *gea* ergeben, gesprochen *gê* oder auch *gêê*) und *gô* weisen auf den germ. Stamm \**gawjo-* zurück = got. *gawi*, Gen. *gawjis* (vgl. van Helten in Paul und Braune's Beitr. XVI, 301). Eine genügende Etymologie ist bis jetzt nicht bekannt. Ich stelle das Wort zur idg. Wurzel *ghê ghô* (*ghevo ghavo*), „klaffen“, vgl.  $\chi\alpha(f)\acute{o}\varsigma \chi\acute{\omega}\rho\alpha$ , lat. *fauz*, ahd. *giwên* etc., s. Fick, etym. Wörterb. 4 437. Germ. \**gawjo-* bedeutet demnach „Kluft“ (vgl. altnord. *gjár* „Schlucht, Kluft“) und ist also interessanterweise dieselbe Bezeichnung für einen Bezirk, wie afrs. *kleft(e)*.

IV. *Plôg*, „Gemeinschaft oder Abtheilung von Leuten“, ist keineswegs bloss für friesische Gegenden bezeugt. Im Vlaemischen bedeutet *ploeg* entweder eine Anzahl von (10 oder 12) Arbeitern an Deichen und Wegen, oder

auch eine politische Verbindung, eine Partei beim Spiel u. s. w. (vgl. de Bo, Idiot. S. 756; ferner *ploog*, im Brem. Wörterb. III, 339; *plóg*, in Doornkaat's Wörterb. II, 735 u. A. m.). Natürlich darf man dieses Wort nicht zu *plóg* = „aratum“ in directe Beziehung setzen, als ob es eine Summe von Leuten meinte, die einen Pflug gemeinsam bedienen oder besitzen. Es ist vielmehr (wie unser „Pflege, Pflicht“) eine Abstractbildung von der Wurzel germ. *plæg* (mit Ablaut *plag*, *plóg*), die in *plegan*<sup>2)</sup> „betreiben, sorgen für Etwas, dienen mit Etwas, verpflichtet oder verbunden sein“, bewahrt ist: altnord. *plógr*, mndd. *plóg*, ahd. mhd. *pfuog* bedeutet „Betreibung, Erwerbsthätigkeit, Gemeinsamkeit der Interessen“. Es zeigt sich also hier theilweise die gleiche Bedeutungsentwicklung wie im mnd. *pflicht* „Interessengemeinschaft“, mhd. *pflicht* „Verkehr, Gemeinschaft, Verbindung, Umgang“ (vgl. z. B. Lexer, mhd. Handwb. II, 254, Schmeller-Frommann, bayr. Wörterb. I, 447). Siebs.]

### Beilage VII.

#### Der Ursprung des gefälschten Privilegs Karls des Grossen.

Das gefälschte Privileg Karls des Grossen, das in der friesischen Geschichte keine ganz unwichtige Rolle gespielt hat, ist zum letzten Male und am eingehendsten von Richthofen<sup>1)</sup> untersucht worden. Richthofen gelangt zu dem Ergebnisse, dass die Urkunde wahrscheinlich 1287 von

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. ndd. *plegende*, „pflichtig, verbunden“, *plegesman*, „Handlanger“, *to plegen*, „in Jemandes Dienste sein“, Schiller-Lübben III, 344; Brem. Wörterb. III, 333 u. A. m.

<sup>1)</sup> Untersuchungen II. S. 147—315.

einem Schwindler zu Neuss, der sich für Friedrich II. ausgab (Friedrich Holzschuhe), angefertigt worden ist, um damaligen Volkswünschen eine rechtliche Grundlage zu geben. Dieser Annahme kann ich mich nicht anschliessen. Ich halte vielmehr eine bereits von Halsema<sup>2)</sup> aufgestellte, von Wiarda<sup>3)</sup> und Acker-Stratingh<sup>4)</sup> gebilligte Meinung für richtig, nach welcher das verlorene Original-Manuscript im Jahre 1247<sup>5)</sup> durch Kreuzprediger gefälscht wurde und zwar ausschliesslich für die Zwecke des Kreuzzuges.

Die Fälschung selbst ist ja unbestritten, aber der Nachweis ihres Ursprungs deshalb von Wichtigkeit, weil dadurch gewisse Schlüsse auf Zustände und Volkswünsche abgeschnitten werden, die man auch aus der gefälschten Urkunde ziehen könnte und gezogen hat.

Hinsichtlich der Textüberlieferung und der Geschichte des Privilegs ist auf die erschöpfende Darstellung bei Richthofen zu verweisen. Bemerkt sei nur, dass das friesische Gedicht in den Hunsingoer Handschriften<sup>6)</sup> nicht ein Vorläufer des Privilegs<sup>7)</sup>, sondern eine Versification desselben ist. Der Inhalt ist in den beiden Ueberlieferungen wesentlich derselbe und derart beschaffen, dass nur die Aufnahme in eine von den Kreuzpredigern zu ganz speciellen Zwecken gefälschte Urkunde, nicht aber in eine originäre friesische Volkssage denkbar ist.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 416.

<sup>3)</sup> a. a. O. I. S. 106.

<sup>4)</sup> *Aloude Staat en Geschiedenis des Vaderlands*, Groningen 1852, II. S. 29.

<sup>5)</sup> Richthofen druckt irrtümlich 1218, Acker-Stratingh 1237.

<sup>6)</sup> Rq. S. 351—356.

<sup>7)</sup> So Richthofen S. 219.

Richthofen setzt mit Recht die Entstehung des Privilegs vor das Ende des 13. Jahrhunderts, weil es bereits in den aus dem 13. Jahrhundert stammenden Hunsingoer Rechts- handschriften enthalten ist. Dagegen können die gleichfalls als Beweis angeführten Aeusserungen der Holländer Maerlant († 1291) und Melis Stocke († 1305)<sup>9)</sup> nur auf die altfriesische Magnussage und nicht auf das gefälschte Privileg bezogen werden. Die nähere Bestimmung auf das Jahr 1287 und die Fälschung durch den Prätendenten stützt Richthofen hauptsächlich auf einen Bericht in Beckas Chronikon Traiectense<sup>9)</sup>:

„His diebus quidam nigromanticus in Nisia comparuit qui se Fridericum imperatorem fuisse constanter asseruit qui plerisque ministerialibus quondam Friderici multa patefecit arcana ut quam plures regni principes per varia seduceret signa. Fresones autem accedentes ad praesentiam eiusdem ficti caesaris conquesti sunt de violenta molestatione Florentini comitis, et ecce seductor ille pro tribunali sedens in ornamentis imperialibus comitem Hollandiae per episcopum Traiectensem citari fecit, cui per quosdam legatos huiusmodi citationem destinavit „Fredericus Romanorum imperator . . . episcopo Traiectensi . . . fidelitatem Tuam . . .“ admonemus, quatenus Hollandiae comitem coram vasallis imperii constanter

<sup>9)</sup> Vgl. Untersuchungen II. S. 224 ff. Maerlant redet übereinstimmend mit der Magnussage vom Papste Leo, während das unechte Privileg in seiner ältesten Fassung den Papst Gregorius nennt. Melis Stocke spielt auf die angebliche frühere Unfreiheit der Friesen an, die wohl in der Magnussage aber nicht in dem Karlsprivileg erwähnt wird.

<sup>9)</sup> Matthaeus, Analecta III. S. 519.

admoneas, ut a violenta molestatione Fresonicae gentis se contineat et desistat, alioquin adversus ipsum procedamus, ut dictaverint iura legum; si vere dictus comes quicquam iure sibi competere dixerit ex privilegiis imperatorum sive regum in Fresonibus liberis, mandamus tibi quatenus eundem comitem cites infra spatium sex hebdomadarum cum eisdem privilegiis nobis ostendendis ad nostre imperiale consistorium.“

Die vorstehenden Worte rechtfertigen den Schluss auf die Anfertigung des Privilegs durch den Neusser Prätendenten nicht, ja sie sprechen genau genommen gegen diese Annahme. In der Urkunde werden die Vorrechte für alle Zeiten verliehen. Wenn daher der Prätendent sich auf die Urkunde gestützt hätte, so wäre eine Vorladung des Grafen von Holland behufs Vorlegung seiner Urkunden ganz zwecklos gewesen. Sodann konnte das Auftauchen der Kaiserurkunde dem Prätendenten selbst nur dann etwas nützen, wenn er sie feierlich übergab oder bestätigte, während weder die Urkunde noch die Spöttereien der Holländer von einer solchen Thätigkeit der Prätendenten etwas wissen. Auch die übrigen von Richthofen für die Entstehung nach 1253 angeführten Momente<sup>10)</sup> sind nicht erheblich. Namentlich ist der Umstand nicht entscheidend, dass unter den Zeugen ein König Wenzeslaus von Böhmen erscheint, während der älteste König Wenzeslaus erst im Jahre 1253 starb. Die Namen der Zeugen sind offenbar mit der grössten Sorglosigkeit, nur der Form wegen hingeschrieben. Der Fälscher hat den ersten ihm bekannten böhmischen

---

<sup>10)</sup> a. a. O. S. 248, N. 4. 5. 6.

Namen herausgegriffen, ohne über die Verhältnisse Böhmens zur Zeit Karls des Grossen irgendwie unterrichtet zu sein. Endlich fällt die Hypothese Richthofens durch das Gewicht der Gründe, welche die Entstehung im Jahre 1247 nahezu gewiss erscheinen lassen. Sie sind theils äussere, theils und zwar vorzugsweise innere, dem Inhalte der Urkunde entnommene.

I. Von den äusseren Gründen ist der bedeutendste eine Notiz bei Menko<sup>11)</sup>, auf welche sich Halsema und seine Anhänger allein berufen.

Venerunt autem (sc. praedicatores crucis anno 1247) post exaltationem crucis Groninge muniti multis literis et auctoritatibus dispensationum **nec non et privilegiis super libertatibus Frisionum.**

Die Versammlung war, wie Menko berichtet, ausserordentlich zahlreich besucht. Deshalb, bei der grossen Begeisterung, mit der die Kreuzzugs-idee in Friesland begrüsst wurde, und bei dem Werthe, den solche autoritative Privilegien für die kirchlich frommen Friesen haben mussten, ist es kaum anzunehmen, dass die damals ertheilten Privilegien uns völlig verloren gegangen sein sollten. Nun besitzen wir aber nur eine einzige Urkunde, die solche Freiheiten der Friesen enthält, und diese ist das unechte Karlsprivilegium. Dass die 1247 mitgetheilten Privilegien kirchlichen Inhalt hatten, ist aus verschiedenen Gründen nicht wahrscheinlich. Die Kreuzprediger waren auf die Unterstützung der localen Geistlichkeit angewiesen und konnten es nicht förderlich finden, ihre Rechte zu schmälern. Menko würde es nicht versäumt haben, eine Abänderung

<sup>11)</sup> Mon. Germ. SS. 23, S. 540, 44.

der kirchlichen Rechtsordnung näher zu charakterisiren. Endlich wird weder in der zeitlich sich nahe anschliessenden Bischofssühne von 1273, noch in irgend einem anderen Sendbriefe auf päpstliche Privilegien aus dieser Zeit irgendwie Bezug genommen. Dagegen sprechen schon eine Reihe äusserer Umstände für die Identität mit dem Karlsprivilegium. Die beiden Handschriften, die den ältesten und auf lange Zeit einzigen Fundort des Privilegiums bilden, stammen aus dem Hunsingo, also aus der unmittelbaren Nachbarschaft Groningens, wohin die privilegia super libertatibus Frisonum von den Kreuzpredigern gebracht wurden. Die Anordnung des Stoffes in diesen Handschriften spricht dafür, dass die Urkunde in den Jahren 1216—1252 eingefügt wurde. Beide Handschriften<sup>12)</sup> enthalten drei Bestandtheile: einen lateinischen Theil, welcher die allgemeinen Küren, Landrechte und Busstaxen und einen Auszug aus dem concilium generale von 1216 wiedergiebt; einen friesischen Theil, welcher die allgemeinen Rechtsquellen in friesischem Texte und ausserdem noch Zusätze und Ergänzungen particulären Charakters bringt; und drittens die Hunsingoer Küren von 1252. Die beiden ersten Theile sind nicht übereinstimmend geordnet. Aber die Küren von 1252 stehen in beiden Handschriften am Schluss, der lateinische Text des Privilegs steht am Ende des lateinischen, die friesische Reimerzählung am Schluss des friesischen Theils. Da es nun bei dem Mangel an chronologischer Ordnung sehr nahe liegt, anzunehmen, dass der Schreiber des gemeinsamen Originals die einzelnen Stücke nach der Reihenfolge des Bekanntwerdens eingetragen hat, so würde sich ergeben,

---

<sup>12)</sup> Rq. S. 23.



dass ihm das Privileg zwischen 1216 und 1252 bekannt geworden ist. Dafür spricht ferner eine Notiz in den beiden Hunsingoer Manuscripten.<sup>13)</sup> Am Schlusse des lateinischen Textes des Privilegs stehn die Worte: „Istud est verum rescriptum, sicut testantur fratres nostri, de libertate Frisonum“. Die Berufung auf das Zeugniß noch lebender Personen für die Echtheit einer Urkunde Karls des Grossen kann ja allenfalls durch mittelalterliche Kritiklosigkeit erklärt werden. Aber sie wird doch weit verständlicher, wenn man annimmt, dass die Klosterbrüder bei der Publication des Privilegs durch die Kreuzprediger zugegen waren und daher wenigstens die Uebereinstimmung der Urkunde mit dem publicirten Texte gegenüber den naheliegenden Zweifeln wirklich bezeugen konnten. Schliesslich sei auf zwei Nachrichten hingewiesen, welche auf die Unabhängigkeit der Urkunde von der Volkstradition und einen Empfang aus Rom hindeuten. Schon die zeitlich sehr nahestehende Reimversion sagt: „und den Brief schrieb man über die Gabe, die auch ausserdem nicht vergessen wurde“. Eine allerdings sehr viel spätere Ueberlieferung berichtet, dass die Urkunde König Karls lange Jahre vergessen in der Friesenkirche zu Rom gehangen habe, bis sie Kaiser Rudolf (vgl. unten Beilage VIII) den Friesen gegeben habe.<sup>14)</sup>

II. Noch grösseres Gewicht als den äusseren Anhaltspunkten kommt dem Inhalte des angeblichen Privilegs zu. Es ist ja schon oft gelungen, aus dem Inhalte einer Fälschung ihre Tendenz und damit ihre Urheber zu

<sup>13)</sup> Hettema II. S. 29. Untersuchungen II. S. 179.

<sup>14)</sup> Rq. S. 356, 5, ende tha brewim hit ma biscref fon tha jeftum, ther abuta nawet urietin bilef.

<sup>15)</sup> Vgl. Untersuchungen II. S. 239 (Alvini tractatus).

erschliessen. Aber selten ist dies mit solcher Bestimmtheit möglich, wie bei dem Karlsprivilegium.

Richthofen nimmt an, dass die Urkunde gefälscht worden sei, um die enthaltenen Sätze „bei den bestehenden Streitigkeiten und Kämpfen Frieslands zwischen Flie und Lauwers mit den Grafen von Holland als rechtlich begründete Forderungen des Landes geltend zu machen“, um durch das Machwerk „eine Stütze für bestrittene, nicht zu Recht bestehende Zustände, für gewünschte, nicht vorhandene Einrichtungen“ zu gewinnen.<sup>19)</sup> Gegen die erste Beziehung lässt sich schon anführen, dass uns das Privileg nur in den beiden Hunsingoer Rechtshandschriften, nicht in westerslauwerschen Handschriften überliefert ist, während gerade Hunsingo im 13. Jahrhundert keine Kämpfe um seine Freiheit zu führen hatte, sich vielmehr im Wesentlichen des in dem Privileg gewährleisteten Rechtszustandes thatsächlich erfreute. Gegen die ganze Zweckbestimmung spricht aber entscheidend, dass zwischen dem Inhalte der von den Friesen erhobenen, uns aus anderen Quellen, den Küren und Landrechten, der Rüstringer Karlssage und der Magnussage, bekannten Ansprüche und dem gefälschten Privileg ein ganz auffallender und tiefgehender Gegensatz besteht, der merkwürdiger Weise bisher keine Beachtung gefunden hat. Es werden in dem gefälschten Privilege Vorrechte, die zu den allerwichtigsten und am meisten bestrittenen gehören, völlig übergangen und es werden andererseits solche Rechte bewilligt, die niemals verlangt worden sind, und die für das gewöhnliche Leben des friesischen Volkes werthlos sein mussten. Ausserdem ist

---

<sup>19)</sup> a. a. O. S. 255 ff. § 8.

die Form und Fassung der Urkunde eine derart nachlässige und zum Theil (z. B. hinsichtlich des Datums) wohl absichtlich verfehlte, dass sie nirgends und niemals zu einer ernstlichen Beweisführung gegenüber sachverständigen Beurtheilern brauchbar erscheinen konnte.

Deshalb bietet die Existenz dieser Urkunde ein Räthsel, das sich erst löst, wenn wir uns auf den Standpunkt der Kreuzprediger stellen. Thun wir dies, dann erscheint sowohl das Fehlen der beanspruchten Rechte als die Zufügung neuer durchaus erklärlich und durch die speciellen Bedürfnisse der Kreuzfahrt geradezu geboten. Dann ist auch die eigenthümliche Form der Urkunde nicht auffallend. Sie sollte gar nicht sachverständigen Gegnern oder Unparteiischen gegenüber Beweis erbringen, sondern nur als momentanes Agitationsmittel eine urtheilslose Menge begeistern.

Als fehlend sind hervorzuheben, das Heerfahrtsprivileg, die kirchenrechtliche Sonderstellung und die Ertheilung der Küren, Landrechte und Sendrechte durch Karl den Grossen.

1. Die Friesen behaupteten, dass Karl der Grosse ihnen Befreiung von jeder Heeresfahrt ausserhalb der Grenzen ihres Landes gewährt habe. Dieser Anspruch findet sich gerade in den ältesten Ueberlieferungen, in den Küren<sup>17)</sup>, dem älteren Schulzenrechte<sup>18)</sup> und in der Magnussage.<sup>19)</sup> Er wird damit motivirt, dass die Friesen ihr eigenes Land gegen die Wogen der See und gegen die Heere der Normannen zu schützen hätten.<sup>18- 19)</sup> Angesichts der zahllosen

<sup>17)</sup> Küre 10, Rq. S. 16, 17.

<sup>18)</sup> Rq. S. 388 § 2.

<sup>19)</sup> Rq. S. 441, 13 ff.

Kämpfe des Mittelalters bedarf es keiner Ausführung, dass dieses Recht für die friesische Bevölkerung ebenso wichtig, als für die Inhaber der Hoheitsrechte in Friesland anstössig war. In der gefälschten Urkunde wird dieses hochwichtige Recht mit Stillschweigen übergangen. Das Schweigen lässt sich nicht dadurch rechtfertigen, dass die Befreiung stillschweigend aus dem Wegfall jeder Herrschaft folge. Einmal würde derselbe Gesichtspunkt die übrigen Bewilligungen überflüssig gemacht haben; sodann aber wäre durch das Fehlen eines dominus nach der in Friesland herrschenden Anschauung noch nicht die Unterordnung unter den Kaiser und daher die Pflicht der Heerfolge letzterem gegenüber ausgeschlossen. Die zutreffende Erklärung ergibt sich aus der Erwägung, dass das Heerfahrtsprivileg auch dem Kreuzzuge entgegenstand, dass insbesondere die historischen ~~Motive desselben geeignet~~ waren, auch ein Fernbleiben vom Kreuzzuge zu entschuldigen. Deshalb musste ein Kreuzprediger diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen und wird auch im Rudolphsbuche<sup>20)</sup> das Heerfahrtsprivileg ausdrücklich mit einer Ausnahme zu Gunsten des Kreuzzuges durchbrochen.

2. Die Friesen besaßen auch ein eigenes, voll entwickeltes kirchliches Recht. Das altfriesische Sendrecht fixirt die Leistungen an die Kirche, die Rechte der Eingesessenen, die Bussen und das Verfahren der Sendgerichte genau ebenso wie die staatlichen Ansprüche. Auch diese Rechte gaben zu Streitigkeiten mit den kirchlichen Behörden Gelegenheit, von denen uns die Quellen wiederholt berichten. Dementsprechend sind diese Sonderrechte auch

<sup>20)</sup> Vgl. unten Beilage VIII.

in der Magnussage und in anderen Ueberlieferungen gebührend hervorgehoben.<sup>21)</sup> Dessenungeachtet werden sie in dem Privilegium völlig mit Stillschweigen übergangen. Schon dieses Moment weist deutlich auf einen klerikalen Ursprung. Die Kreuzprediger waren weder gewillt noch in der Lage, die Machtstellung der Kirche zu schwächen.

3. Die altfriesische Sage führt die Codification der Küren, Landrechte, Sendrechte und Ueberküren auf Karl den Grossen zurück. Alle Handschriften und alle Ueberlieferungen stimmen darin überein. Es ist schlechterdings undenkbar, dass ein Fälscher, der die friesischen Ansprüche stützen wollte, die Ertheilung dieser Rechtsquellen nicht erwähnt haben sollte. Er würde sich dadurch selbst der wichtigsten Grundlage für seine Glaubwürdigkeit beraubt haben. Das Privileg erwähnt diese Verleihung mit keinem Worte. Erklärlich genug. Denn in diesen Satzungen waren das Heerfahrtsprivileg und die kirchlichen Sonderrechte, deren Anerkennung die Kreuzprediger umgehen mussten, mit wünschenswerther Deutlichkeit festgestellt.

Der gefälschten Urkunde eigenthümlich und den sonst erkennbaren Ansprüchen der Friesen fremd sind die Potestatenwahl, die Erlangung der Ritterwürde und die Vorschriften über Bewaffnung und Ausrüstung.

1. Das Privilegium schliesst an die Anerkennung der jährlichen Richterwahl, wie sie den friesischen Verhältnissen entsprach, folgende Bestimmung<sup>22)</sup>:

Statuimus etiam, ut iidem consules singulis annis secundum consuetudinem Romanorum eligant

<sup>21)</sup> Vgl. Rq. S. 441, 5 ff., Küre 4.

<sup>22)</sup> Untersuchungen II. S. 173.

personam ydoneam et discretam, sub cuius regimine et dominio et potestate Frisea tota sit constituta et subiecta, cui in omnibus et per omnia tamquam suo domino infra terminum sibi ab ipsis statutum, teneantur obedire quae persona **potestas** Frisiae debet vocari.

Dieser Potestas ist nun den friesischen Verhältnissen durchaus fremd. Der Titel tritt im Jahre 1470 zum ersten Male auf und zwar erweislich in Anlehnung an das gefälschte Privileg.<sup>23)</sup> Ebenso wenig ist eine freigewählte, einheitliche Leitung für ganz Friesland seit der fränkischen Eroberung nachweisbar. Ja sie ist mit Rücksicht auf die Theilung der friesischen Gaue unter verschiedene nur dem Kaiser untergebene Grafen schlechterdings ausgeschlossen. Auch von Bestrebungen, die auf die Wahl eines einheitlichen Führers gerichtet gewesen wären, besitzen wir keinerlei Nachricht. Es ist nur ein Nothbehelf, wenn Richthofen annimmt, dass solche Bestrebungen doch existirt haben und in dem Privileg zum Ausdruck gelangt sind. \*In der That weist auch die Bestimmung ganz unzweideutig auf fremdes Vorbild. Der Potestas wird eingeführt *consuetudine Romanorum* und am Schlusse wird der Titel in einer Weise festgestellt, welche die geringe Bekanntschaft des Volkes mit demselben, die neue Einführung dieser Würde voraussetzt. Die einzige Erklärung, welche wirklich befriedigt, ergibt sich aus den Bedürfnissen, die der Kreuzzug mit sich brachte. Es liegt auf der Hand, dass eine einheitliche Führung und strenge Disciplin die erste Voraussetzung für das Gelingen war. Deshalb finden wir schon bei

<sup>23)</sup> Vgl. Untersuchungen I. S. 262 ff.

dem ersten friesischen Kreuzzuge die Versuche einer solchen Organisation. Der Scholasticus Oliver ernennet für den Zug *quatuor iudices cruce signatorum*.<sup>24)</sup> Die Stellung solcher Führer entbehrte aber der rechtlichen Grundlage, weil eben Friesland unter verschiedene Herren vertheilt war, und der gemeinsame Herr, der deutsche Kaiser, ebendamals mit der Kirche verfeindet war. Das Privileg sollte deshalb die fehlende Grundlage schaffen. Die Würde eines *potestas* war den aus Rom kommenden Kreuzpredigern durch ihre italienischen Erfahrungen und ebenso unter den Friesen aus Anlass des früheren Kreuzzuges<sup>25)</sup> bekannt; sie empfahl sich auch deshalb, weil sie den romanischen Nationen vertraut war, mit denen die friesischen Kreuzfahrer in Berührung kommen mussten. Die Kreuzzugsbestimmung erklärt endlich auch die strenge Einschärfung der Disciplin (*per omnia obediare sicut domino suo*) und die Wendung „*infra terminum, sibi ab ipsis deputatum*“, weil eben der Kreuzzug ein zeitlich beschränktes Unternehmen war.

## 2. Das Privileg bestimmt ferner<sup>26)</sup>:

*Item statuimus, ut si quis ex ipsis substantiam habuerit et militare voluerit ut dictus potestas ipsi gladium suum circumcingat et data eidem manu sua, sicut consuetudinis est, colapho sic militem faciat.*

Wir finden in Friesland höchst selten Ritter erwähnt. Aber es liegt nicht der mindeste Anhalt dafür vor, dass den Friesen die Möglichkeit die Ritterwürde zu erringen bestritten wurde oder dass sie die Anerkennung derselben

<sup>24)</sup> Mon. Germ. SS. 23 S. 419, 11.

<sup>25)</sup> Vgl. Mon. Germ. a. a. O. S. 482, 15, die begeisterte Schilderung des Potestats von Corneto, wo die Friesen überwintert hatten.

<sup>26)</sup> Untersuchungen II. S. 174.

irgend erstrebt haben. Der ganze demokratische Zuschnitt des friesischen Lebens spricht dagegen; den Friesen lagen andere Dinge am Herzen. Auch das Privileg selbst deutet durch die ausdrückliche Erwähnung des colaphus und den Zusatz, *sicut consuetum est*, darauf hin, dass es eine den Friesen wenig vertraute Ceremonie anordnet. Die ganze Vorschrift nimmt sich daher in einem friesischen Freiheitsprivileg sehr eigenthümlich aus. Dagegen erscheint sie vom Standpunkte der Kreuzprediger aus durchaus verständlich. Sie war einmal erforderlich, um den friesischen Kreuzfahrern die sociale Gleichstellung mit ihren Genossen anderer Nationalität zu sichern. Der Kreuzzug von 1247 wurde von Frankreich unternommen und es ist bekannt, welcher Werth gerade in diesem Lande auf die Ritterwürde gelegt wurde. Der geringen Verbreitung der Ritterwürde in Friesland musste daher abgeholfen werden. Zweitens kam ein militärischer Gesichtspunkt hinzu. Der potestas bedurfte der Unterorgane; durch die Ritterwürde war ihm die Möglichkeit gegeben, die militärische Hierarchie zu vervollständigen.

3. Das Privileg schliesst nun an die Ertheilung der Ritterwürde folgende Anordnungen<sup>26)</sup>:

„et eidem (sc. militi) firmiter iniungendo praecipiat, ut deinceps more militum regni Franciae armatus incedat. Eo quod consideravimus, si Frisones predicti militaverint, secundum corporis staturam et formam ipsis a deo precipue et natura datam cunctos in orbe terrarum milites sua fortitudine et audacia, dummodo, ut dictum est, sint armati, praecellent et praevallebunt.

Qui scutum suae militiae a dicto potestate recipere debent, in quo corona imperialis in signum suae libertatis a nobis concessa, debet esse depicta.



Et statuimus, ut Frisones volentes militari sint usque ad summitatem aurium circumtonsi, si facere voluerint: ut per hoc etiam suam valeant ostendere libertatem, ipsis, ut dictum est, a nobis esse collatam.

Diese Vorschriften enthalten eigentlich weniger die Gewährung der Rechte als die Auferlegung von Pflichten. Das Lob der Friesen und ihr Vorzug vor den anderen Nationen wird nur unter der Bedingung guter Bewaffnung theilt, „donec predicto modo sint armati“. In Wirklichkeit musste ein solches Lob als Zurücksetzung wirken. Denn es ist ganz sicher, dass die friesischen Volksheere weniger rittermässig bewaffnet waren, als die Vasallen ihrer sächsischen und holländischen Gegner. Deshalb konnten diese Anordnungen niemals den Volkswünschen entsprechen. Den Kreuzpredigern musste aber vor allem daran gelegen sein, ein gut und gleichmässig bewaffnetes, wenn möglich durch äussere Abzeichen organisirtes Kreuzheer zusammenzubringen. Diese militärische Rücksicht erklärt vollauf den Nachdruck, der auf die Bewaffnung gelegt wird, den Hinweis auf den mos militum Franciae, weil eben die Kreuzzugsgenossen Franzosen waren, die Berücksichtigung der Haartracht, sowie endlich die Anordnung, dass alle friesischen milites ihr Schild gleichmässig mit der Kaiserkrone zu schmücken haben. Bei genauerer Würdigung lässt sich aus dem angeblichen Lobe des Kaisers die mahrende Stimme des Kreuzpredigers heraushören.

Die äussere Form des Privilegs hat schon vielfach Spott hervorgerufen. Beinahe die Hälfte der Urkunde wird von einer Erzählung angeblicher Grossthaten der Friesen in den Kriegen Karls gegen die Sachsen und gegen Rom ausgefüllt. Nur die zweite Episode ist auch der friesi-

schen Volkssage bekannt. Hervorgehoben wird dabei, dass die Friesen durchaus freiwillig Hülfe geleistet hätten, „suo arbitrio et spontanea voluntate“, während die ältere Sage sie nackend zum Kampfe führen lässt, um zuerst erschlagen zu werden.<sup>27)</sup> Vom Standpunkte der Kreuzprediger ist die Zufügung der „Freiwilligkeit“ sehr bezeichnend, denn auch der Kreuzzug war ein freiwilliges Unternehmen. Als Richter über die Aufrechterhaltung des Privilegs werden der Papst Gregorius, nach einer späteren, offenbar der friesischen Sage angepassten Lesart Leo und alle seine Nachfolger bestellt, welche die Uebertreter mit Excommunication und Interdict belegen sollen. Auch dieser Zug ist für den klerikalen Ursprung des Documents charakteristisch. Die Urkunde schliesst mit einer Reihe durchaus unhistorischer, willkürlich erdachter Zeugenunterschriften und dem unmöglichen Datum von 559. Es war eben den Verfassern gar nicht darum zu thun, eine wirklich beweiskräftige Urkunde zu liefern. Für ihre Zwecke genügte der blosse, noch so leicht zu widerlegende Schein. Ja das unmögliche Datum scheint eigens zu dem Zwecke gewählt zu sein, um dem Bischofe von Münster, dessen Interessen die Kreuzprediger schonen mussten und dessen landesherrliche Rechte durch die Verneinung jeder Landesherrschaft gefährdet waren, im Bedürfnissfalle die Widerlegung zu erleichtern. Die formelle Fassung der Urkunde spricht endlich gleichfalls für die Benutzung eines dem 13. Jahrhundert angehörenden Vorbildes.<sup>28)</sup>

<sup>27)</sup> Vgl. Magnussage Rq. S. 441, 18.

<sup>28)</sup> Diesen Hinweis verdanke ich der Güte meines Collegen Professor Lindner, der mir freundlichst gestattet hat, mich auf ihn zu berufen.

Die vorstehend für die Entstehung des Karolingischen Privilegs begründete Annahme wird durch die König Wilhelm von Holland zugeschriebene Urkunde bestätigt.<sup>29)</sup> Sie ist vom 3. November 1248 datirt und uns nur in Abschriften bekannt. Richthofen<sup>30)</sup> hält sie wegen formeller Bedenken und namentlich deswegen für unecht, weil der Inhalt nur eine ganz allgemeine Bestätigung der von Karl verliehenen Rechte ohne Angabe derselben enthalte, in Wirklichkeit also ein völlig nichtssagender sei. Sehr mit Recht hat Hintze sich zu Gunsten der Echtheit erklärt.<sup>31)</sup> Dagegen scheint es nicht genügend begründet, wenn er aus der Allgemeinheit des Inhalts schliesst, dass damals die angebliche Privilegiumsurkunde noch nicht fabricirt war. Diese Annahme kann die Allgemeinheit nicht erklären. Denn lange vor dem Auftauchen der gefälschten Urkunde waren die beanspruchten Freiheitsrechte in durchaus concreter Form in den Küren und Landrechten niedergelegt worden. Vielmehr ist die Unbestimmtheit der von Wilhelm ertheilten Urkunde voll verständlich, wenn man sich in die damalige Lage des Königs hineindenkt. Als Nachfolger Karls des Grossen war er verpflichtet, von demselben wirklich ertheilte Privilegien zu achten. Die friesischen Kreuzfahrer, welche gerade unter Hinweis auf angebliche Privilegien zum Kreuzzuge aufgefordert waren, hatten ihm bei der Eroberung Aachens sehr wesentliche Dienste geleistet, und es ist sachlich durchaus wahrscheinlich, dass sie die Bestätigung ihrer Privilegien forderten. Anderer-

<sup>29)</sup> Vgl. Untersuchungen II. S. 319.

<sup>30)</sup> Vgl. Untersuchungen II. S. 321 ff.

<sup>31)</sup> Das Königthum Wilhelms von Holland, Leipzig 1885. Historische Studien Bd. 15, S. 25 Anm. 5.

seits war Wilhelm von Holland selbst Landesherr friesischer Districte und deshalb naturgemäss nicht geneigt, die concrete Rechtsstellung, welche von den Friesen beansprucht wurde, zu gewähren. Unter diesen Verhältnissen musste es der gebotene Ausweg sein, nur generell in möglichst lobenden Ausdrücken die Aufrechterhaltung der von Karl ertheilten Privilegien zu versprechen, sich aber für eine spätere Zeit die Feststellung dessen vorzubehalten, was denn wirklich von Karl ertheilt war. Diesen Bedingungen entspricht die Urkunde vollständig. Sie fliesst über von billigen Lobeserhebungen und bindet in keinem einzigen Punkte. Umgekehrt hätte die Fälschung einer so unbestimmten Urkunde gar keinen Sinn gehabt. Dass wirklich von Karl ertheilte Privilegien noch galten, war ziemlich unbestritten. Der Streit zwischen den holländischen Grafen und den Friesen drehte sich nur darum, ob und welche Rechte wirklich verliehen waren. Ein Fälscher hätte daher eine Urkunde mit sehr viel präciseren Bewilligungen angefertigt.

Die Werthlosigkeit der Urkunde erklärt auch, dass sie uns in verhältnissmässig wenig Ueberlieferungen erhalten ist.

Das angebliche Privilegium Kaiser Karls scheint in Friesland zunächst wenig Anerkennung gefunden zu haben, was sich nicht nur aus der ungeschickten Form, sondern vor allem daraus erklärt, dass es den wirklichen Forderungen des friesischen Volkes in so geringem Umfange Rechnung trug. Wir finden es allerdings in der nächsten Umgebung des Productionsortes, in den Groninger Ommelanden, und zwar in den beiden Hunsingoer Handschriften. Aber den übrigen Rechtshandschriften bis zum Anfange des 15. Jahr-

hundreds ist es, soweit sich der Bestand übersehen lässt, fremd. Erst im 15. Jahrhundert ist versucht worden, die Bestimmungen der Urkunde in das Leben zu übertragen, insbesondere die für den Kreuzzug bestimmte Potestatenwürde zu einer bleibenden Institution auszugestalten.

### Beilage VIII.

#### Das Rudolphsbuch.

In der als westerlauwersches Ländrecht bekannten Rechtssammlung<sup>1)</sup> findet sich ein Rechtsbuch, das den Titel „Fan dis keyzers Roluffi riocht“ führt, und einem Kaiser Rolif oder Rudolphus Rechtsgebote und Belehrungen in den Mund legt. Dieser Kaiser Rudolph ist bisher ausnahmslos auf Rudolph von Habsburg gedeutet worden.<sup>2)</sup> Demgemäss setzt Richthofen<sup>3)</sup> das Rechtsbuch in das 15. Jahrhundert. Es lässt sich nun mit voller Sicherheit nachweisen, dass nicht Rudolph von Habsburg, sondern Rudolph von Schwaben, der Gegenkönig Heinrichs IV., gemeint und dass das Buch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Ferner liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass wir den Verfasser des Rechtsbuches in einem Herderich zu sehen haben, dessen weitere Identificirung allerdings nicht möglich ist.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 16 Anm. 38 und Beilage XI.

<sup>2)</sup> Vgl. die Nachweisungen bei Richthofen, Untersuchungen II. S. 326 ff. Ein Zweifel scheint gar nicht aufgetaucht zu sein.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 327. „Es ist ein wüstes Mixtum compositum, das im 15. Jahrhundert aus der Bibel, aus römischem und kanonischem Recht, sowie aus den verschiedensten älteren friesischen Rechtsaufzeichnungen sinnlos zusammengestoppelt ist.“

I. Die angebliche Rechtsverleihung durch Kaiser Rudolph wird sowohl zeitlich wie örtlich näher bestimmt und zwar einmal im Anschluss an die dem Kaiser Rudolph zugeschriebenen Schlussworte:

„Nun will ich Euch Trost und Hülfe geben, sofern Ihr darum bittet in Alemannien, dem Königreiche. Nun will ich von Euch scheiden. Der reiche Gott behüte uns beide.“ Die Friesen nahmen Urlaub und fuhren an ihren Hof und der Kaiser wieder nach Rom in sein eigen Land. Da kam der Bestimmungstag und nahm den Kaiser hinweg, welcher ein freigeborener Herr war. Dies war im 300. Jahre zu St. Johannis, im Mittsommer nach Karl dem Grossen, der den Friesen die Freiheit gab, dass dieses Recht gemacht und diese Bewilligung gegeben wurde.“<sup>4)</sup>

Sodann findet sich zweimal die Notiz, dass die Rechte zu Bordeus<sup>5)</sup> gegeben wurden, wohin der Kaiser die Friesen vor sich geladen hatte.

<sup>4)</sup> Rq. S. 432 § 21. Hettema S. 173, 22. Nu wil ic ioe iowa enen traest ende ene helpe, soefyr soe i deeromme bidde toe Ale-mannia, dat Konigrike. Nu wil ic fan ioe scheda, dy rike God di behoede us bede. Dae Fresan nomen orloff ende foeren an hiers hoff ende di keiser weder toe Roeme in syn ayn landt. Die leida dach coem toe hand ende noem dyn keiser atwera, deer was en fri-boren hera. Dit was in dae tredda hondersta jere an sinete Johannes daghe et midsomera efter Karle, der Fresan dine fridom jef, da disse riocht werden emakath ende dise hand-jefta iouwen warth.

<sup>5)</sup> So die bessere Ueberlieferung in der Handschrift ius muni-cipale, Hettema II. S. 156. 159. Der alte Druck hat nach Richt-hofen einmal Borders, Rq. S. 424 § 1, das zweite Mal auch Bordenus. Rq. S. 426, 12. Letztere Form findet sich auch in dem Manuscript Gabbema.

Diese Angaben weisen mit ziemlicher Bestimmtheit auf Rudolf von Schwaben hin und zwar scheint es mir, dass sie auf eine ältere, in lateinischer Sprache verfasste Nachricht zurückgehen.

In zeitlicher Hinsicht bedarf es keiner näheren Ausführung, dass zwar Rudolph von Schwaben 300 Jahre nach Karl dem Grossen gelebt hat, Rudolph von Habsburg aber 500 Jahre. Die historischen Kenntnisse des Verfassers des Rudolphsbuches sind immerhin derartige, dass sie die Annahme eines Irrthums um zwei Jahrhunderte sehr unwahrscheinlich machen. Jedenfalls würde sie schwerwiegende Anhaltspunkte erfordern, die völlig fehlen. Denn auch andere gleich zu besprechende Angaben des Rudolphsbuchs ergeben mit voller Bestimmtheit, dass es vor der Regierungszeit Rudolphs von Habsburg abgefasst wurde.

In örtlicher Hinsicht ist einmal das Reich Allemania, an welches sich die Friesen um Hülfe wenden sollen, sehr charakteristisch. Die Deutung auf ganz Deutschland wäre ungewöhnlich und kaum der Fassung der Stelle entsprechend, die sowohl Friesland als Bordeus ausserhalb Allemanniens verlegt, Allemania aber als das eigentliche Land des Kaisers auffasst. Die Wendung ist aber durchaus verständlich, sobald man an Rudolph von Schwaben denkt, der in der lateinischen Quelle als Rodolphus de Allemania bezeichnet sein musste.

Der Ort Bordeus ist von älteren Autoren auf Bordeaux, von Richtthofen auf Bqorn in Utingeradeel gedeutet worden.<sup>6)</sup> Auch die zweite Erklärung ist unzulässig. Nach der Darstellung des Buchs liegt Bordetus ausserhalb Fries-

<sup>6)</sup> Vgl. a. a. O. S. 336, 37.

lands. Sodann kann die lateinische Form *Bordeus* nicht durch Verstümmelung eines wohlbekannten friesischen Namens, sondern nur durch Entlehnung aus einer lateinischen Urkunde entstanden sein. Auffallend ist die Adjectivform des Eigennamens. Nun giebt es einen zur Zeit Rudolphs von Schwaben hochbedeutenden, im 13. Jahrhundert gesunkenen Ort, der zu dieser Form Anlass geben konnte. Bardewiek konnte lateinisch Bordeus vicus genannt werden. Es liegt nun nahe, dass der Benutzer einer solchen Urkunde, wenn er den deutschen Namen nicht kannte, dazu gelangen musste, vicus als das Appellativum Ort und *Bordeus* als den vollen Namen des Ortes aufzufassen. Die geographische Lage von Bardewiek war der Abhaltung eines friesischen Hoftages günstig. Und es ist bekannt, dass Rudolph den grössten Theil seiner Regierungszeit sich in Sachsen aufgehalten hat, wiewohl eine sonstige Nachricht über den Empfang friesischer Abgeordneter in Bardewiek meines Wissens nicht vorhanden ist.

Bemerkt sei ferner, dass die Erwähnung des „Bestimmungstages, der den König hinwegnahm“, besser auf den nach kurzer Herrschaft in der Schlacht gefallenen Rudolph von Schwaben, als auf den im hohen Alter nach langer Regierung gestorbenen Habsburger passt. Auch sachlich ist endlich eine Rechtsüberlieferung an die Friesen durch Rudolph von Schwaben geradezu wahrscheinlich. An anderer Stelle<sup>7)</sup> ist ausgeführt worden, dass die Reception der Küren und Landrechte, die Gründung des Opstallesbomer Bundes und damit die Anerkennung der friesischen Freiheitsrechte in der Regierungszeit Heinrichs IV. unter hervorragender

---

<sup>7)</sup> Neues Archiv 1892 S. 596 ff.



Mitwirkung des Herzogs Magnus von Sachsen erfolgt ist. Es ist sehr nähelegend, dass die dadurch bekundeten Sonderwünsche auch dem Gegenkönig Rudolph gegenüber geltend gemacht wurden, dem es daran gelegen sein musste, Anerkennung zu gewinnen. Rudolph von Schwaben ist der vierte Zeitgenosse, der durch die friesische Ueberlieferung mit der Begründung des friesischen Sonderrechts in Verbindung gebracht wird.

II. Für die Datirung des Rudolphsbuches folgt zunächst aus der Beziehung auf Rudolph von Schwaben, dass es vor der Thronbesteigung Rudolphs von Habsburg abgefasst ist. Nach derselben wäre eine nähere Kennzeichnung des Kaisers erforderlich gewesen. Zu demselben Ergebnisse führt der ausschliessliche Gebrauch der Kölnischen Münze<sup>8)</sup>, die mit dem Ende des 13. Jahrhunderts ihre Verbreitung einbüsste. Nähere Anhaltspunkte gewähren die auf die Kreuzzüge sich beziehenden Vorschriften. Die Friesen haben sich an den Kreuzzügen des 13. Jahrhunderts seit den grossen Erfolgen der Kreuzpredigt des Kölner Scholasticus Oliver im Jahre 1214<sup>9)</sup> lebhaft theiligt. Das Rudolphsbuch hebt nun die Pflicht zum Kreuzzuge an erster Stelle und wiederholt mit besonderem Nachdrucke hervor.<sup>10)</sup> Aber es setzt voraus, dass das

<sup>8)</sup> Rq. S. 429, 6. 432, 21. 25. 33. 37 u. a. a. O.

<sup>9)</sup> Vgl. die Chronik des Emo, Mon. Germ. SS. 23 S. 473, 43 ff.

<sup>10)</sup> Vgl. Rq. S. 425 § 1. 430 § 16. An der letzten Stelle wird die Heerfahrt der Friesen als der Grund bezeichnet, um dessen willen der Kaiser sie vor sich geladen habe. Diese emphatische Betonung legt die Möglichkeit nahe, dass das Rudolphsbuch in erster Linie zu dem Zwecke abgefasst ist, um die in den Küren anerkannte Befreiung der Friesen von der Heerfahrt durch die im Interesse der Kirche liegenden Ausnahmen zu durchbrechen.

heilige Land sich noch in den Händen der Christen befindet.<sup>11)</sup> Es ist also jedenfalls vor dem Jahre 1291 geschrieben. Ferner werden als Führer der Heerfahrt Papst und Kaiser<sup>12)</sup> genannt. Diese Auffassung entspricht den Verhältnissen der ersten Regierungszeit Friedrichs II., da noch 1226 gerade die Friesen sowohl vom Papst wie vom Kaiser zum Kreuzzuge aufgefordert wurden.<sup>13)</sup> Schon 1227 wurde der Kaiser gebannt und der trotzdem unternommene Kreuzzug vom Papste bekämpft.<sup>14)</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass der offenbar geistliche Verfasser des Rudolphsbuches nach dem Hervortreten dieses Zwiespalts noch die gemeinschaftliche Führung betont hätte. Somit spricht die grösste Wahrscheinlichkeit für die Jahre 1215 bis 1227.

Die eigenthümliche Vorschrift, dass die Friesen zur Heerfahrt verpflichtet seien, wenn das Land der Römer zu den Heiden übergehen wolle, wie dies leider schon versucht worden sei<sup>15)</sup>, bezieht sich vielleicht auf die Kämpfe Friedrichs II. mit den Saracenen, die in Friesland bekannt waren.<sup>16)</sup> Möglich ist allerdings noch eine andere

<sup>11)</sup> Rq. S. 425, aller erst om dat heilighe land, jef hit stoe an heidena hand. S. 430, 14. Jef emmen dit land wold winnen fan da Crystene hand, soe moete wi deer um alle sterua doet.

<sup>12)</sup> Rq. S. 430, 22, „heerferd fara mitta paus ende keisere“.

<sup>13)</sup> Vgl. Röhrich, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge, Berlin 1874 S. 11. Schwartzenberg I. S. 90 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. Röhrich, a. a. O. S. 20.

<sup>15)</sup> Rq. S. 430, 18, „om dat roemsche ryck jef hit wolde fan der Chrystena hand ende selschippa wit tha heidena hand bi rede ende bi falsched dera quada Roemra; want hit leider also fallen is al eer.“

<sup>16)</sup> Mon. Germ. SS. 23 S. 499, 39. Brief von Oliver.

Erklärung. Rudolph von Schwaben hatte sich Gregor gegenüber verpflichtet, ihm gegen die Normannen zu helfen. Es ist ein ansprechender Gedanke, dass er sich für diesen Fall die Unterstützung der stets kirchlich gesinnten Friesen ausbedungen und der Verfasser des Rudolphsbuches, dem aus den einheimischen Quellen die Normannen als Heiden bekannt waren, diese Eigenschaft auf die sicilianischen Normannen übertragen hat.

III. Sehr viel unsicherer sind die Anhaltspunkte für die Urheberschaft des Rudolphsbuches.

1. Der Codex Gabbema bringt nach der Collation von Junius am Schlusse des Rudolphsbuches folgenden Satz:

*Hoc est tractatus regis Rudolphi a Herdrico in scriptis redactus.*

Es wird somit ein Herderich als der Verfasser des Rudolphsbuches bezeichnet.

Ferner wird „Herderick“ genannt an Stelle des „keiser Frederick“ der beiden andern Redactionen (Rq. S. 433, 33).

2. In dem altfriesischen Sendrechte wird die Befugnis der Friesen, den päpstlichen Bann von 72 ~~4~~ agrippinischer Pfennige mit laufender Münze zu zahlen, in folgender Weise berichtet<sup>17)</sup>:

doch soe schellet da Fresen nedena nieta, deer Widekin di forma aesga deelde ende efter him Herdrick bescreef bi des paeus henghnisse, dat deer ymmer scholde ghaen ur hals ende ur haed di penning, deer toe der montha nye were.

Das Rudolphsbuch erwähnt nun<sup>18)</sup> unter den vier Schlüsseln, welche Kaiser Rudolph zu Bordeus festsetzte,

<sup>17)</sup> Rq. S. 406, 28.

<sup>18)</sup> Rq. S. 426, 5.

„bi des pawes hinghnisse“, auch die Busse von 72 Schillingen Königsbann und von 72 ~~ta~~ päpstlichen Bannes. Bei der ersteren wird bemerkt: „ende dy penningh schil alsoe denis yeldis wessa als in da land ghinse is.“

Ferner<sup>19)</sup> wird bei der Fixirung der im Rudolphsbuche gebrauchten Münze gesagt: „dach schillet Fresen nedena nyeta.

Die Uebereinstimmung der hervorgehobenen Stellen fällt in die Augen und es ist daher kaum zweifelhaft, dass auch im Sendrechte Herderich als Verfasser des Rudolphsbuches betrachtet und auf das Rudolphsbuch Bezug genommen wird. Dass dabei nur der Papst und nicht der König Rudolph als Gewährsmann genannt wird (bi des pawes henghnisse), ist leicht erklärlich. Denn in dem Sendrechte handelt es sich um kirchliche Bussen, für deren Bezahlung nur die Anordnung des Papstes und nicht die des Königs von Bedeutung war.

Dieser an drei Stellen erwähnte Herderich muss eine sehr bekante Persönlichkeit gewesen sein. Sonst würde die Angabe seines Wohnortes nicht an allen Stellen fehlen. Er war zweifellos ein Geistlicher. Nur ein solcher konnte damals die im Rudolphsbuche hervortretenden Kenntnisse besitzen. In der That begegnet uns nun im Anfang des 13. Jahrhunderts ein Propst Herderich von Schiltwolde, der als Verwalter der geistlichen Gerichtsbarkeit ein ganz aussergewöhnliches Ansehen genoss.<sup>20)</sup>

<sup>19)</sup> Rq. S. 433, 9.

<sup>20)</sup> Vgl. die Chronik des Emo, Mon. Germ. SS. 23 S. 526, 50, „plena auctoritate episcopi fungeretur“, und die Annalen des Klosters Mariengarde, a. a. O. S. 576, 24, „qui illo tempore famosissimus ac potentissimus omnium Fivelgonum, Hunes-

Der Name Herderich kommt selten vor und naheliegend ist es daher, dass eine auf jene Zeit bezügliche Notiz unter dem einfachen Namen Herderich keinen anderen verstanden hat als den berühmten Propst von Schiltwolde. Dementsprechend habe ich früher a. a. O.<sup>21)</sup> die Notiz des Sendrechts auf diesen Propst bezogen. Doch spricht gegen ihn der schwerwiegende Umstand, dass in dem Rudolphsbuche die Heerespflicht der Friesen nur zu Gunsten des Bischofs von Utrecht anerkannt wird<sup>22)</sup>, während Schildwolde in der Diözese Münster lag. Deshalb ist es auch möglich, dass ein anderer Herderich gemeint ist, der dem westerlauwerschen Frieslande angehörte.

Die Datirung des Rudolphsbuches ist nicht nur für die Beurtheilung der in ihm enthaltenen Rechtssätze, sondern auch für andere Rechtsquellen von Bedeutung. Einige Anhaltspunkte sprechen dafür, dass auch das sog. westerlauwersche Landrecht ausschliesslich der Busstaxen um dieselbe Zeit entstanden ist. Das sog. Landrecht macht den Eindruck eines Sammelwerkes und nicht den einer zufälligen Vereinigung von Rechtsquellen. Es beginnt mit systematischen Erörterungen, welche in Form und Inhalt die grösste Uebereinstimmung mit dem Rudolphsbuche zeigen. Daran schliessen sich Rechtsquellen, soweit sich beurtheilen lässt, in chronologischer Reihenfolge. Den Schluss bildet das Rudolphsbuch, so dass man geneigt sein könnte, es für den jüngsten Theil der Sammlung zu halten. Dementsprechend ist es auch die einzige Quelle, welche in Betreff

---

gonum ac aliarum terrarum Frisiae dyocesis Monasteriensis auctoritate ipsius episcopi Monasteriensis habebatur.

<sup>21)</sup> Vgl. N. Archiv 1892 S. 585.

<sup>22)</sup> Rq. S. 426 § 6, 430 § 16.

der Gerichtspersonen dem jüngeren Sprachgebrauche folgt. Endlich schliesst auch die Aufzählung der Könige, die das Recht setzten, mit Friedrich II. ab.<sup>23)</sup>

### Bellage IX.

#### Pfund, Pfand und Pfennig.

Die vorstehende Untersuchung hat für Pfund und Pfennig ungewöhnliche Anwendungen ergeben. Pfund trat uns als Bezeichnung des Hufenantheils, als Landmass (S. 215 Anm. 48) und als reine Rechnungsmünze, Schillingssumme (S. 278) entgegen. Ebenso wurde festgestellt, dass Pfennig im Friesischen nicht nur wie sonst die Silbermünze, sondern auch den Goldtrient bezeichnet (S. 272). Dadurch wurde eine Nachprüfung der Etymologie und der Grundbedeutung veranlasst, die zu dem Ergebnisse geführt hat, dass Pfund und das in Pfennig enthaltene Stammwort Pfand nicht, wie vorwiegend angenommen wird, romanische Lehnworte sind, sondern auf eine gemeinsame germanische Wurzel zurückgehen und zu einander im Ablantverhältniss stehen. Die sprachliche und sachliche Bedeutung des Resultats rechtfertigt eine eingehendere Begründung. Dabei werden der Reihe nach ins Auge gefasst die herrschenden Erklärungen von Pfund (Gewichtsmass), Pfand (pignus) und Pfennig (Münze), die sonstigen Bedeutungen derselben Wortformen, die stammverwandten Worte, sowie die indo-germanischen Beziehungen der Wurzel und endlich ihre Verwendbarkeit für die Erklärung der drei streitigen Worte.

I. A. Pfund, ndd. punt, als Gewichts- und Münzbezeichnung findet sich schon im Gothischen (Joh. 12, 3) und

<sup>23)</sup> Vgl. Hettema II. S. 82.

ist später über das ganze Gebiet des germanischen Sprachstammes verbreitet. Es wird ganz ausnahmslos mit dem vulgärlateinischen „pondo“ für „pondus“ identificirt und als eine der ältesten Entlehnungen aus dem Lateinischen bezeichnet. Formell wird sich gegen diese Annahme nichts einwenden lassen. Sachlich ist dagegen die Identität sehr zweifelhaft. Denn die Bedeutung der beiden Worte weist einen Unterschied auf, der noch nicht genügende Beachtung gefunden hat. Lateinisch „pondus“ und „pondo“ bezeichnen die „Massart“, sie sind das Abstractum für „Gewicht“ und wie der lautliche Zusammenhang mit pendere darthut, der Thätigkeit des Wägens entlehnt. Diese Bedeutung wird sowohl in den Quellen bezeugt, als auch für das Vulgärlatein dadurch erwiesen, dass die Bezeichnungen der romanischen Sprachen für Gewicht insgesamt auf pondus zurückgehen. Dagegen wird für die concrete Gewichtseinheit, für die Summe der 12 Unzen, niemals pondo oder pondus, sondern stets libra gebraucht. Auch dieses für pondo negative Ergebniss ist sowohl für das Schrift- wie für das Vulgärlatein sicher und wird für letzteres wiederum dadurch bestätigt, dass in den romanischen Sprachen die Bezeichnung livre von libra abgeleitet sich erhalten hat, in keiner einzigen das entsprechende concrete Mass nach pondo benannt ist. Umgekehrt wird in den germanischen Sprachen für das abstractive Gewicht niemals Pfund gebraucht. Die Ausdrücke für Gewicht und Wiegen sind gleichfalls der Anschauung der Thätigkeit aber in selbstständiger Weise entnommen und haben lautlich mit pendere oder pondus gar nichts gemein. Dagegen bezeichnet Pfund immer eine concrete Masseinheit und zwar sowohl bei Gewichts- als bei Münz- und Landmassen. Die Priorität der Massart lässt

sich aus den Quellen nicht feststellen. Dem Wulfila bezeichnet *pund* allerdings zweifellos eine Gewichtseinheit, während die Verwendung als Münz- und Landmass erst durch spätere Quellen belegt ist. Doch kann dies bei der Dürftigkeit der Nachrichten nicht entscheiden. Auch allgemeine Erwägungen geben keinen Ausschlag. Es liegt allerdings nahe, dass bei originärer Entwicklung Gewichte die Grundlage der Münzeinheiten geworden sind, und es ist sicher, dass bei entwickelter Cultur die Münzen als Theile der Gewichtseinheiten geschaffen werden. Aber es scheint mir, dass diese Erwägungen nicht für den Fall zutreffen, dass ein primitives Volk mit einem höher stehenden in Verkehr tritt. Künstliche Gewichte werden später Eingang finden als Münzen. Natürliche Gewichte sind nur in den Getreidekörnern geboten. Für grössere Wägungen mussten aber die entlehnten, unter sich gleichartigen Münzen einen willkommenen Ersatz bieten. Es ist daher wohl möglich, dass ein Zählmass dadurch zum Gewichtsmass wurde, dass man die gezählten Münzen als Gewichte verwendete. Endlich musste die altgermanische Flurverfassung frühzeitig zur Ausbildung von Massgrössen führen, die dann weiterer Uebertragung fähig waren. Wie dem auch sein mag, jedenfalls besteht zwischen dem lateinischen *pondo* und dem germanischen Pfund eine wichtige Bedeutungsdivergenz. Eine Erklärung ist bisher nicht gegeben worden und lässt sich auch, soweit ich sehen kann, nicht finden. Namentlich steht der Annahme eines blossen Missverständnisses entgegen, dass die Bedeutungsdivergenz ganz gleichmässig bei Ost- und Westgermanen vorhanden ist, während die Germanen sich mit den Römern nicht nur an einer Stelle, sondern auf einem weiten Grenzgebiete berührten, also das



an einer Stelle entstandene Missverständniss durch die Erfahrungen der übrigen Stämme berichtigt werden musste.

B. Pfand gleich pignus, ahd. mhd. phant, pfant, nhd. pand, kommt zuerst in der *lex Frisionum* 8, 1 vor als Bezeichnung für das genommene Pfand „quod dicitur pant“ im Unterschied von dem bestellten. Es findet sich später in allen westgermanischen Dialekten und im altnordischen. Dabei wird der Ausdruck in den späteren Quellen auch auf das gesetzte Pfand erstreckt, für welches früher *wadium*, *wette* ausschliesslich üblich gewesen zu sein scheint. Das Wort wird entweder auf das altfrz. *pan*, lat. *pannus* (Stück, Tuch, Fetzen, weggenommene Sache, *paner* wegnehmen, span. *apandar*, *apañar* ausplündern) oder auf lat. *panctum* für *pactum* zurückgeführt. Vgl. Kluge <sup>5</sup> 281; Diez 654<sup>1)</sup>; Pott in den Beiträgen z. vgl. Sprachforschung 2, 49. Schon formell sind beide Ableitungen nicht voll befriedigend. Die Anfügung des Dentals, der niemals fehlt, an *pan* würde ebenso unklar bleiben, wie das Verschwinden des Gutturallauts bei der Entstehung aus *panctum*.

Sachlich ist zunächst gegen jede Zurückführung auf romanische Wurzeln geltend zu machen, dass Pfand in der ältesten Belegstelle ein Institut bezeichnet, das bei den

---

<sup>1)</sup> Diez erwähnt unter den Mittelgliedern, welche den Uebergang vom afrz. *pan* in Pfand erläutern sollen, auch afrs. *penda* „an Geld strafen“. Aber Richthofen leitet diese Bedeutung nur aus einer einzigen Stelle ab, welche entschieden anders zu erklären ist. In Rq. S. 341, 13 wird in einer Klage verlangt, dass der Beklagte die Diebstahlsbusse verspreche: „pent end pennegad mith alsa dena penningum sa ther en tha londe send jeue end genzie.“ *Pent* ist Apposition zu *bote* und kann daher nicht „gestraft“ heissen, sondern nur „zugezählt, berechnet oder gezahlt, geleistet.“ Vgl. unten *penda* und Rq. S. 360, 20.

Germanen ursprünglich und weit verbreitet, dem römischen Rechte aber fremd war, nämlich die Privatpfändung im Wege der Selbsthülfe. Es ist nun in hohem Grade unwahrscheinlich, dass die Germanen das urheimische, einer primitiven Rechtsordnung entstammende Rechtsinstitut mit einem Fremdworte bezeichneten. Ja die Fassung der *lex Frisionum* beweist, dass man es damals bereits für unlateinisch hielt und nur deshalb in den lateinischen Text einfügte, weil der lateinischen Sprache der äquivalente Ausdruck fehlte. Zweitens ist ein Zusammenhang mit dem lateinischen *pannus* schlechterdings nicht erfindlich. Es ist gar nicht daran zu denken, dass Fetzen oder Kleidungsstücke das gewöhnliche Object der Pfandnahme bildeten. Vielmehr ergeben die Anschauung der altgermanischen Wirtschaftsverhältnisse und der Inhalt der Volksrechte, dass die Privatpfändung in erster Linie auf Vieh und Sklaven gerichtet war. Das romanische *apañar* ist aber für die vorliegende Frage nicht erheblich. Selbst wenn es von *pannus* her stammt, etwa durch die Uebergänge entkleiden, ausplündern zum wegnehmen geworden ist, so sind doch die Belegstellen zu jung, um eine Erklärung des germanischen Wortes zu bieten. Endlich aber erweisen die unten zu besprechenden lateinischen Ausdrücke, welche die Volksrechte für die Privatpfändung gebrauchten, eine andere Grundbedeutung des entsprechenden germanischen Wortes, als die des entkleiden, ausplündern. Die gleichen Erwägungen stehen sachlich auch der Ableitung von *panctum* entgegen.

C. Pfennig, ahd. phantinc, pfentinc, phending, fending, pending, pendig, alts. penning, ags. pending, penning, altfrs. panning, penning, altn. penningr, findet sich westgermanisch wie nordgermanisch überall verbreitet. Zur Zeit wird es zu-

meist von Pfand, *pignus*, abgeleitet und als „das zum Pfande Gehörige, als Pfand oder zur Auslösung des Pfandes Gegebene“, erklärt. Die früheren Ableitungen von Pfanne und von *panicum* haben wenig Vertreter. In der That ist der Zusammenhang von Pfand und Pfennig formell nicht zu beanstanden. Dagegen ist sachlich einmal nicht abzusehen, wie überhaupt eine Münze ihren Namen von dem Objecte der Privatpfändung erhalten konnte. Denn es ist klar, dass in germanischer Zeit weder die Pfändung regelmässig Münzen betraf, noch auch die Lösung des Pfandes gerade durch Münzen erfolgte. Selbst im späteren Mittelalter wog die Naturalleistung vor. Sodann aber würde sich aus der vermutheten Beziehung nur die allgemeine Bedeutung „Geld“ ergeben. Pfennig hat aber eine speciellere Bedeutung, es wird zwar für verschiedenartige Münzen verwendet, aber erst spät für Geld schlechthin und niemals für die Münzeinheit. Die Geldeinheit heisst vielmehr bei den Westgermanen immer Schilling, während Pfennig ebenso constant die niedere Münze, den Schillingstheil charakterisirt. Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass schon in dem Worte diese Beziehung enthalten war, eine Anforderung, der die Ableitung von dem Sicherungsobjecte Pfand nicht genügt.

[Zu den hervorgehobenen Bedenken tritt nun und zwar ausschlaggebend hinzu, dass sowohl Pfund wie Pfand ausser in den beiden besprochenen noch in anderen Bedeutungen vorkommen, deren Verbreitung und Mannichfaltigkeit die Zurückführung auf das Romanische völlig ausschliessen.

*pund* bedeutet (abgesehen von der Gewichtsbezeichnung im Gothischen) im Angelsächsischen „enclosure“, vgl. neuengl. *pound*; ags. *pundbreche* ist „*infractura parci*“ (Bosworth Toller, *anglo-saxon Dict.* 779). Das hierzu gehörige

Verbum *pyndan* (aus *\*pundjan*) bedeutet „einschliessen, eindämmen“, davon *pynding* „Damm“; so auch altfrs. *-pēnda* (aus *\*pundjan*); z. B. Rechtsquellen 48, 17; vgl. van Helten, altostfrs. Gr. 225. Die angelsächs. Composita *forpyndan* und *gepyndan* werden in übertragenem Sinne als „zurückdrängen, beseitigen“ gebraucht, und ebenso ist das altnord. *pynda* „bezwingen“ (*pynding* „Zwang, Tyrannei“) zu beurtheilen. Der speciellere Begriff des eingeschlossenen Grundstückes ist klar durch das niederfrk. (*h*)*orto pondo* (*ortopodun*) der Malberg. Glosse bezeugt, welches einen „Garten, Obstbaumgarten“ meint und sehr richtig von Kern (lex Salica hgg. von Hessels u. Kern XXVII, 6. §§ 142, 55) mit dem ags. *ort-geard* goth. *aurti-gards* verglichen wird. Dieses *pund* = „septum, Garten, umschlossenes Grundstück“ galt in Friesland (altostfrs. *pūnd*, westfrs. *pōnd*) als Bezeichnung des Hufenantheils. Altfrs. *pūndemēta* ist der Name des Landmasses in den afrs. Rechtsquellen, und das entsprechende neuwestfrs. *pounsmjitte* ist bis auf den heutigen Tag im Gebrauch (vgl. Halbertsma, Lex. Fris. pag. 889). Uebrigens wird auch in anderen Gegenden „Pfund“ als Landmass verwendet: wenn im Bayrischen (vgl. Schmeller-Frommann I, 435) „ein Pfund Bifang“ 240 schmale Ackerbeete bedeutet, so haben wir doch schwerlich an eine blosser Zahlübertragung auf das Ackermass zu denken, zumal ja auch die *pūndemēta* in 240 kleinere Theile zerfällt (vgl. auch oben S. 215 Anm. 48).<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Nicht hierher gehört nld. *punt* „Schleuse“ (vgl. nld. *bom*, franz. *bonde*), aus lat. *puncta*; ebensowenig engl. *pond* „Teich“, das ich für germ. halte und von der Wurzel idg. *gʷendh* ableite (vgl. *βαθύς, βένθος* etc.); ebensowenig ahd. *piunta, biunta* „Beunde, Bunde“, dessen Herkunft unsicher ist.

*pand* bedeutet (abgesehen von der Verwendung gleich *pignus*):

1. in verschiedenen germ. Mundarten ein bestimmtes, abgetheiltes Stück Landes. Ich gebe einige beweisende Citate. Im westvlaem. ist *pand*, *pant* „streng of afdeeling van begraasden grond tusschen twee lanen of watergrachten“ (de Bo, Idiot. 715, 717); ostvlaem. ist es „die verdeeling of dat gedeelte van een stuk lands tusschen twee rechte voren in liggende, z. B. *ik heb twee panden rapen gesaaid*“ u. s. w. (Schuermans alg. vlaamsch Idiot. 457); in Groningen (Molema, Woordenb. 317) ist es „gedeelte van wegen, paden, dijken, kanalen“; ähnlich im nordfrs. (Outzen, Glossar. 247); im ostfrs. Plattdeutsch ebenfalls, z. B. ein Stück Moores, auf dem 1400 Soden Torf gestochen werden können (Dornkaat Wörterb. II, 699). Besonders aber ist es ein bestimmter Deich-antheil, ein *Dickpand* (ist er streitig, so heisst er *Wrookpand*), s. Brem. Wörterb. III, 288. In allen diesen Fällen haben wir, genau wie bei andfrk. afrs. *pund*, mit einem durch Umschliessung abgetheilten Grundstücke zu thun.

2. Ueberhaupt eine Abtheilung, Fach, Portion, Stück, Lappen u. s. w. Man vergleiche die vielfachen Bedeutungen von *pand* und *pandsel* im vlaem., von *pand* (*achterpand*, *vorpand*) im mnd., ndl., ostfrs.-plattd. u. s. w.

3. Im vlaem. und ndl. einen Umgang, Gallerie, Corridor, im besonderen den Kreuzgang des Klosters, der den Klosterhof umschliesst (vgl. Kilian's Etymol. II, 482). Ob das Wort auch in dieser Anwendung germanischer Abkunft ist und ihm der Begriff des Umschliessens zu Grunde liegt, will ich nicht entscheiden.

4. Netz zum Vogelfangen und Jagen, auch Strick, vgl. v. Richthofen, frs. Rechtsq. 266 § 23; ostvlaem. *pand*

(Schuermans, a. a. O. 457); nld. *pandnet*, Kilian II, 482; mnd. *pant*, Schiller-Lübben III, 298. Daraus ist entlehnt lit. *pántis* „Strick“, vgl. unten Note 3.

Diese zahlreichen Belege für die beiden zu einander im Ablautsverhältnisse stehenden Worte *pund* und *pand* drängen die Annahme der Entlehnung zurück. Die wesentlichste Stütze dieser Annahme sah man bisher darin, dass das anlautende germ. *p* auf fremde Abkunft hinweisen müsse. Nun wir aber anl. *p* in einer Anzahl zweifellos germanischer Worte aus idg. labialisirtem *g* herleiten dürfen (vgl. A. Noreen, Abriss der urgerm. Lautlehre. Strassburg 1894, S. 147 folg., woselbst auch die Literatur), will ich diese Entwicklung auch für unseren Fall in Betracht ziehen und glaube sie durch einen etymologischen Nachweis wahrscheinlich zu machen. Ich vergleiche die auf eine idg. Wurzel *g<sup>en</sup>* zurückführenden Formen des Litauischen und Slavischen: lit. *genù*, *giniai*, *ginti* „treiben, hüten“, *gini*, *gynian*, *ginti* „wehren, schützen“, *ganyti* „hüten, weiden“; vgl. Leskien, Ablaut, Abhandlungen der sächs. Ges. der Wissensch. IX, 326; altslovenisch entsprechend *ženq* Inf. *gnati* „treiben“, *goniti* „hüten, weiden“. Für alle diese Worte (treiben, hüten, jagen) scheint mir keine passendere Grundbedeutung als die des „Bedrängens, Umschliessens“<sup>3)</sup> angenommen werden zu können — dieselbe also, die unseren

<sup>3)</sup> Mit der Bedeutung „umschliessen“ würde eine genügende Erklärung für den Zusammenhang von ahd. *chuntar* „Herd“ mit lit. *genù*, aslow. *ženq* gewonnen sein, wie ihn Kluge, etymol. Wb.<sup>3</sup> 221 angedeutet hat. Hier ist vielleicht vlaem. *konder* heranzuziehen, welches die Bestandtheile einer Hecke bezeichnet. — Durch die Bedeutung „umschliessen“ könnte auch *pand* = Netz seine Erklärung finden, namentlich unter Berücksichtigung von lit. *gantinis*, *gantine* „Stocknetz“ (Kurschat, lit. Wörterb. S. 114).

germ. neutralen Abstractis *pand* (aus idg. \**g<sup>h</sup>ontó-*) und *pund* (aus idg. \**g<sup>h</sup>ntó-*) zu Grunde liegt. Auffälligerweise erscheinen auch in verschiedenen slawischen Sprachen Bezeichnungen für Ackerbeet und Landmass, welche auf die gleiche Wurzel zurückführen. Ich erwähne nach Miklosich, vgl. Wörterb. S. 62, 63, folgende Formen: neuslov. *ogon* „Ackerbeet“, *razgon* „Furche zwischen zwei Ackerbeeten“; poln. *zagon* „Ackerbeet“; obersorb. *zahon* „Gewende, Flur“; kleinruss. *hony* „Gewende, Art Mass“.

Von *pund* ward ein denominatives Verbum \**pundjan* „begrenzen, abschliessen“ (s. oben), von *pand* ein Denominativum \**pandjan* „begrenzen, abtheilen, bezahlen, pfänden“ gebildet: im afrs. mussten beide Formen im Infin. *pēnda* (bezw. *penna*, vgl. Noreen, a. a. O. S. 172 ff.; Streitberg, z. germ. Sprachgesch. S. 15 ff. Siehe auch die folg. Anm.) lautlich zusammenfallen; *pēnda* aus \**pandjan* musste 3. Pers. Sing. Praes. *pant*, Praet. *pante*, Part. (e)*pant* ergeben.

Anmerkung. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass das über grosse Gebiete verbreitete *pennen* „abschliessen, einschliessen“ hierher gehört, vgl. groning. und ostfrs.-plattd. *penndam* „Schlussdamm“, ags. *penn(i)an*, dithmars. *bepannen*, *topannen* a. A. m. (in Formen wie groning. *bepende sloden* „abgeschlossene Gräben“ lässt sich die Zugehörigkeit zu *pennen* oder *penden* nicht feststellen). Das Verhältniss von *pennen* zu *penden* wäre dann das von *pandj*: *pandi*, indem *nd* vor *j* zu *nn* assimiliert ward, vor Vocal aber erhalten blieb (vgl. die Literatur bei Noreen, a. a. O. S. 172); natürlich ist hier in vielen Fällen mit Formausgleichung zu rechnen. Ich erwähne diese Worte nur beiläufig, weil nicht feststeht, inwieweit man mit Entlehnung aus dem Romanischen (*pinna*) oder mit Mischung einheimischer und fremder Elemente zu rechnen hat.

Endlich sind hierher zu stellen die Verbalabstracta mit germ. Suffix *-imi-*, *-in-* und *-ingô-*, welche im Altfrs. *pēdene*, *pēnde* und *pēndinge* ergeben mussten, alle in der Bedeutung „Begrenzung, Zutheilung, Antheil, Bezahlung“.

*pëndene* ist belegt in *marckpëndene* „Markgrenze“, Rechtsq. 360, 12; *pēnde* in *bī līke pēnde* „in der gleichen Portion“, Rechtsq. 167, 3; *pēndinge* in *nascpēndinge* (Tradd. Fuld.), das nicht etwa mit Jaekel und van Helten (Paul und Braune's Beitr. XV, 533; XVI, 315) als „Pfennige“ zu erklären ist, sondern eine „Abgabe, Bezahlung“ meint.<sup>4)</sup> — Eine Adjectivbildung liegt vor in *evenpēnde* B 163, 27 „in gleicher Begrenzung“. Siebs.]

Die vorstehend gewonnene Etymologie ist nun durchaus geeignet, die vermeintlichen Lehnworte zu erklären.

A. Für Pfund ist oben die Bedeutung *parcus*, Pferch einerseits, umschlossenes Grundstück andererseits festgestellt worden. Die Heranziehung der stammverwandten Worte er giebt als Grundbedeutung umschlossener, umhelter Raum. Von dieser Grundbedeutung aus führen zwei Wege zur Massbezeichnung. Am nächsten liegt die Annahme, dass das Wort von der Raumvorstellung auf die Rechnungsoperationen übertragen wurde (cf. Mark), somit zunächst die zu einer Einheit zusammengeschlossenen Grössen, die „Summe“ bezeichnete. Es ist einleuchtend, dass ein Wort mit dieser Grundbedeutung sich sehr dazu eignete, für die höchste Einheit im Gewichts-, Münz- und Landmasssystem verwendet zu werden. Die germanische Neigung zum Duodecimalsystem musste dazu führen, die Summe aus zwölf Theilen zusammensetzen, wodurch die Identificirung mit der zwölftheiligen *libra* der Römer nahe gelegt war. — Die zweite Deutung soll nur als möglich erwähnt werden. Eine der feststehendsten That sachen der germanischen Metrologie ist die ursprüngliche Werthrechnung nach Viehhäuptern. Es ist ganz sicher, dass

<sup>4)</sup> *nasc* ist unklar. An „naschen“ ist des Sinnes halber nicht zu denken; vielleicht an bayr. *nasc* „Schwein“? oder an ags. *nāsc* „Fell“.



germanische Busstaxen in Viehhauptern normirt waren und in ihnen geleistet wurden. Versuchen wir es nun, uns die thatsächlichen Vorgänge bei der Leistung grösserer Heerden zu vergegenwärtigen, so liegt es nahe, dass die Abzählung nur dadurch erfolgen konnte, dass übersehbare Theile derselben in Umzäunungen, Pferche, getrieben und dort gezählt wurden. Deshalb konnte es für eine Zeit, welche die Geldeinheit in der Kuh sah, ziemlich nahe liegen, den Pferch, die Umschliessung einer bestimmten Anzahl, etwa von zwölf, zur Geldsumme zu erheben. Vielleicht hängt damit die gesetzliche Rinderheerde zu zwölf Stück zusammen, die uns in den Volksrechten begegnet. Dieser Gedankengang würde es gleichfalls erklären, weshalb in den germanischen Sprachen dasselbe Wort für Pferch und für die höchste Münzeinheit gebraucht wurde, nachdem der Goldschilling der Kuh substituirt war. Die Annahme eines weiteren Uebergangs auf die Summe von 12 Unzen und die Summe von 12 Ruthen Land ist nicht bedenklich. Beide Erklärungen entbehren freilich der directen Nachweise für die einzelne Stufe der Bedeutungsentwicklung; aber sie begegnen keinem positiven Hindernisse, wie es die Bedeutungsdifferenz für die Ableitung von pondo bildet.

B. Für Pfand ergibt sich formell die Grundbedeutung „eingeschlossenes, abgegrenztes Object“. Berücksichtigen wir nun, dass wir für die älteste Zeit uns als die gewöhnlichen Objecte der Pfandnahme Vieh und Slaven denken müssen, dass somit die Pfändung regelmässig eine Einschliessung mit sich führte, so ist es unbedenklich, die technische Bezeichnung des Rechtseffectes auf die zur Ausführung dienende thatsächliche Veränderung zurückzuführen. Eine wichtige Bestätigung ergibt sich aus

Folgendem. Die Pfändung hat in einem Specialfalle ihre ursprüngliche Beziehung zum Vieh besonders lange behalten, nämlich bei der Schadenszufügung auf einem Grundstücke. Die Volksrechte haben bei der Erwähnung des genommenen Pfandes gerade diesen Fall mit im Auge, gebrauchen aber neben dem Ausdrucke *pignora ferre* auch *includere*, in *parcum minare*. Vgl. Brunner, Rechtsgesch. II. S. 532 Anm. 9 u. 10. Spätere nnd. Quellen, vielleicht aber schon die Malb. Gloss. (a. a. O. Anm. 12), bezeichnen diese Pfandnahme durchaus technisch als *schütten*, = *afr. sketta*, *ags. scyttan* „einschliessen, durch Verriegelung absperren“. Die oben für Pfand als möglich hingestellte Begriffsentstehung ist daher für den Fall der Schüttung direct erweislich. Aber die Volksrechte gestatten noch einen weitergehenden Schluss. Es liegen erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass in ihnen *includere* nicht oder nicht immer für „schütten“ steht, sondern direct das deutsche Pfänden wiedergibt. Dafür spricht einmal, dass Schütten nur aus nnd. Quellen belegt ist, während *includere* sich ganz allgemein findet, auch in den Gebieten, in denen später auch bei dem Weidefrevel ausschliesslich von Pfänden die Rede ist. Zweitens ist in den beiden Stellen, in denen das deutsche Wort Pfand in den Volksrechten vorkommt, die Beziehung auf den Weidefrevel theils gegeben, theils naheliegend. Die Stelle der *lex Alamannorum*, welche die Glosse „in fant“ enthält, lautet: Tit. 74. „Qualiter iumenta, quae messem laeserint, includantur. Si quis gregem iumentorum ad pignus tulerit et incluserit contra legem.“ Und bei der *lex Frisionum* ist die Mitbeziehung auf den Weidefrevel deshalb wahrscheinlich, weil sie sich aus der anscheinend als Vorbild dienen-

den Stelle der *lex Alamann.* mit Sicherheit ergibt. Endlich wird der Einschliessungsort der gepfändeten Thiere mehrfach als *clausura*, *parcus* bezeichnet (vgl. *lex Salica* 9, 5, 7; *lex Ribuaria* 82, 2). Für *parcus* ist uns aber, wie erwähnt, angelsächsisch *pund* das engl. *pound*, Pfandstall, überliefert. Es liegt nahe, dass für *inclusum* ein Wort von derselben Wurzel gebildet wurde, wie für *clausura*. Diese Anhaltspunkte würden es allein rechtfertigen, für die Wurzel von Pfand die Bedeutung umschliessen zu vermuthen, auch wenn die anderen Gründe fehlten.

C. Pfennig ist mit Rücksicht auf die älteren, den Dentallaut aufweisenden Formen unbedenklich auf dieselbe Wurzel zurückzuführen. Und zwar ist der Zusammenhang in doppelter Weise denkbar. [Theilbezeichnungen werden im Germ. vielfach durch Suffix *-inga-* gegeben, z. B. altnord. *helmingr* „Hälfte“, ahd. *smiteling* „Schnittchen, Bischen“ (vgl. Kluge, Stammbildungslehre S. 47). Es ist daher wahrscheinlich, dass, während *pand* als Ackermass das grosse Stück bedeutete, *\*panding* diesem als das kleinere Stück, das Theilstück, gegenübergestellt und später die entsprechende Bezeichnung auf die Münze übertragen wurde. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass afrs. *pending* (*penning*) von Späteren als zu *pēnda* (*\*penma* s. oben) „abtheilen, bezahlen“ gehörig empfunden und als „Theilmünze“ oder „Zahlmünze“ gedacht wurde. Siebs.] Beide Möglichkeiten ergeben somit die Bedeutung „Theilstück“. Und dieser Wortsinn ist der einzige, welcher der oben aufgestellten Anforderung genügt, der geeignet ist, die den verschiedenen Pfennig genannten Münzen gemeinsame functionelle Stellung zum Schilling zu kennzeichnen.

Durch die vorstehenden Deutungen von Pfund und

Pfennig wird es verständlich, weshalb diese altgermanischen Münzbezeichnungen und der mit ihnen gemeinsam auftretende Schilling sich ungeachtet verschiedener Werthe und Proportionen doch stets in derselben Reihenfolge gruppieren. Ihre Urbedeutung charakterisirt eben nur ihre Stellung. Schilling ist die Wertheinheit, in der die gesetzlichen Schulden, die Bussen ausgedrückt sind, Pfund die Schillingssumme und Pfennig der Schillingstheil.

### Beilage X.

#### Zur Karolingischen Münzreform und Busserniedrigung.

Die oben gegebenen Ausführungen über die friesischen Münz- und Wergeldsverhältnisse hängen in zwei Punkten mit einer von der herrschenden Meinung abweichenden Auffassung der Karolingischen Münzreform und Busserniedrigung zusammen. Nach beiden Richtungen soll die Abweichung kurz begründet werden.

Bei Besprechung der *lex Frisionum*<sup>1)</sup> wurde als wahrscheinlich gefunden, dass die Zusätze unter dem friesischen *solidus*, der in Trimessen der neuen Münzen berechnet wird, den altfriesischen Goldtrient verstehen. Dieses Ergebniss legt die Frage nahe, ob nicht auch der Karolingische *solidus* zu 12 Denaren mit dem merovingischen Goldtrient identisch war. In früherer Zeit ist diese Ansicht namentlich von Grote<sup>2)</sup> vertreten worden, während sie gegenwärtig völlig aufgegeben zu sein

<sup>1)</sup> Vgl. § 21 S. 275.

<sup>2)</sup> Grote, *Münzstudien* I. S. 144.

scheint. Die herrschende Meinung<sup>3)</sup> nimmt an, dass die ostrheinischen Germanen, insbesondere die Ribuarier, den Goldschilling in 12 schwere römische Denare zerlegten und diese Rechnung während der merovingischen Zeit beibehielten. Der Gebrauch, 12 Denare zu einem Schilling zusammenzufassen, sei dann auf die leichteren merovingischen Denare übertragen und der so entstandene kleine Rechnungssolidus von den Karolingern bei dem Uebergange zur Silberwährung zur Grundlage ihres Münzsystems erhoben worden. Indessen die Begründung dieser Meinung ist recht unsicher und es scheint mir die ältere Ansicht den Vorzug zu verdienen.

Bei jedem Uebergang zu einer neuen Münzrechnung, mag er sich durch Gewohnheit oder Gesetz vollziehen, ist es dringend geboten, die neuen Münzen in eine bequeme Relation zu den alten zu setzen. Dadurch wird die Abwicklung der bestehenden Rechtsverhältnisse und die fortwauernde Handhabung der älteren Gesetze erleichtert. Bei dem Uebergang von der Gold- zur Silberwährung wird es sich daher empfehlen, die verbreitetste Goldmünze als Rechnungseinheit für die Silbermünzen zu wählen. Nach unserer Meinung ist dies geschehen. Der leichte Goldtrient war die am Schlusse der Merovingerzeit fast allein circulirende Goldmünze. Deshalb liegt es sehr nahe anzunehmen, dass er unter der Bezeichnung solidus die höhere Rechnungs-

---

<sup>3)</sup> Soetbeer in Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 264 ff. Waitz, Ueber die Münzverhältnisse in den alten Rechtsbüchern des fränkischen Reichs. Abhandl. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. 1861 S. 221, Verfassungsgeschichte 2, 2 S. 307 ff., 4. S. 17. v. Inama - Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I. S. 452 ff. Schröder, Rechtsgeschichte S. 183. Brunner, Handbuch I. S. 214 ff.

einheit der Silbermünze geworden ist. Wenn die herrschende Meinung diese einfachste Erklärung zurückweist und statt deren für die selbstständige Entstehung einer neuen, durch keine Münze repräsentirten Rechnungseinheit eintritt, so wird dies durch zwei Umstände veranlasst: a) durch die vermeintliche Werthdifferenz zwischen dem Trient und dem neuen solidus und b) durch den Sprachgebrauch, welcher die neue Geldeinheit nicht als Trient, sondern als solidus bezeichnet.

a) Die Werthdifferenz ist zweifellos vorhanden, wenn man den Trient der lex Salica mit dem Karolingischen solidus vergleicht. Denn die lex Salica rechnet den Volsolidus zu 40 Denaren, so dass für den Trient sich ein Werth von  $13\frac{1}{3}$  ergibt.<sup>4)</sup> Aber bei der Vergleichung werden in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen der Münze nicht berücksichtigt, die auch auf die Münzrechnung Einfluss geübt haben können. Schon in merovingischer Zeit treten deren zwei hervor. Während in den Funden aus älterer Zeit entsprechend der Rechnung der lex Salica der Volsolidus vorherrscht, überwiegt in der späteren Zeit der Trient weitaus.<sup>5)</sup> Wie sehr dies der Fall war, ergibt z. B. ein 1820 gemachter Münzfund aus der späteren Merovingerzeit, der bei einer Gesamtzahl von 3000 Geldstücken nur Triente enthielt.<sup>6)</sup> Es ist kaum wahrscheinlich, dass bei einer derartigen Verbreitung des Goldtrients das für die Rechnung so unbequeme Werthverhält-

---

<sup>4)</sup> Vgl. auch Lex Salica 7, 38, 12. Hessels S. 223. 224. „trientem, quod est tertia pars solidi, id est 13 denarii et tertia pars unius denarii.

<sup>5)</sup> Vgl. Soetbeer, a. a. O. I. S. 601.

<sup>6)</sup> Vgl. Soetbeer, a. a. O. II. S. 301.

niss von  $13\frac{1}{8}$  Denaren sich forterhalten konnte. Zuerst wurde der Bruch wohl auf 14 abgerundet.<sup>7)</sup> Aber auch diese Zahl war noch zu wenig theilbar. Ein praktisch brauchbares Verhältniss war erst in der Zahl 12 zu erreichen. Die Herstellung dieser Relation konnte nun auf zwei Wegen erfolgen: durch leichtere Ausprägung des Trients und durch schwerere Ausprägung des Denars. Es scheint nun, dass die Merovinger den ersten Weg wirklich eingeschlagen haben. Dafür spricht die zweite allgemein anerkannte Veränderung des Münzwesens, der Uebergang zu einer leichteren Ausprägung der Goldmünzen. Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts werden im Frankenreiche aus dem Pfunde Goldes nicht mehr 72 sondern 84 Goldsolidi ausgeprägt.<sup>8)</sup> Diese Veränderung des Münzfusses ergibt sich einmal aus dem Gewichte der erhaltenen Münzen<sup>9)</sup>, welches ungefähr  $\frac{7}{8}$  der alten beträgt. Sie folgt zweitens daraus, dass in der Zeit der Umänderung zahlreiche leichtere Goldsolidi und Triente die Aufschriften XXI beziehungsweise VII tragen. Denare können nicht gemeint sein. Deshalb werden die Zahlen mit Recht auf *siliquae* bezogen, von denen 24 auf den alten *solidus*, 8 auf den alten Trient, somit 21 und 7 auf die leichteren Münzen gingen.<sup>10)</sup> Die Aufschriften kennzeichneten somit die neuen Münzen als geringwerthig, als  $\frac{7}{8}$  der alten.<sup>11)</sup> So zweifellos demnach die

<sup>7)</sup> Vgl. *Lex Salica* 4, 1. Hessels S. 19, 20. „VII dinar. qui fac. medio triente.“

<sup>8)</sup> Soetbeer, a. a. O. I. S. 614 ff.

<sup>9)</sup> Soetbeer, a. a. O. I. S. 617 ff.

<sup>10)</sup> Soetbeer, a. a. O. I. S. 619.

<sup>11)</sup> Th. Mommsen in *Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts* Bd. 3, S. 454 ff. findet die Veränderung des Münzfusses auch bezeugt in einer Stelle des *Codex Theodosianus* 12, 7, 1, die er als

Thatsache der Umgestaltung zu sein scheint, so fehlte es doch bisher an einer genügenden Motivirung. Auch die Erklärung Soetbeers<sup>12)</sup>, der die älteren Versuche widerlegt, ist wenig ansprechend. Soetbeer geht davon aus, dass gewisse gallische solidi des 5. Jahrhunderts wegen ihres schlechten Kornes in Verruf waren und nimmt an, dass die Merovinger ihre Neuausprägungen dem damaligen Cours- werthe der gallischen solidi angepasst hätten. Dieser Zusammenhang ist wenig wahrscheinlich, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht. Betont sei nur, dass zwar die völlige Zurückweisung der schlechten solidi bezeugt ist, aber jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, dass sie mit einem Werthe von  $\frac{7}{8}$  der Münzen reinen Kornes circulirt haben. Eine treffendere und namentlich durch den zahlenmässigen Zusammenhang einleuchtende Erklärung lässt sich gewinnen, sobald wir die oben erwähnte Relation der Goldtriente zu den Silberdenaren ins Auge fassen. Bei den Silberdenaren finden wir keine Gewichtsverminderung, sondern eher eine Gewichtserhöhung.<sup>13)</sup> Dementsprechend fehlen die Aufschriften. Nun ist es kaum anzunehmen, dass die neuen, ausdrücklich als geringwerthig stigmatisirten Goldmünzen dennoch in demselben Verhältnisse zu den Denaren standen, wie die alten vollwichtigen, dass etwa der solidus des Gesetzes, der auf 24 Siliquen oder 40 Denare festgesetzt war, ohne weiteres mit einer Münze bezahlt werden konnte, die nach ihrer Aufschrift nur 21 siliquae werth sein sollte. Dagegen spricht

---

fränkische Interpolation auffasst. Doch scheint mir diese Deutung durch die Ausführungen von Seeck, *Ztschr. für Numismatik* (Sallet), Bd. 17 S. 55 ff. widerlegt zu sein.

<sup>12)</sup> Soetbeer, a. a. O. I. S. 621.

<sup>13)</sup> Soetbeer, a. a. O. I. S. 633.



gerade die Existenz der Aufschriften, die sonst überflüssig gewesen wären. Deshalb ist es sehr viel wahrscheinlicher, dass die neuen Münzen die oben als nothwendig bezeichnete Verschiebung der Relation zwischen Trient und Denar bewirkt haben und bewirken sollten. Dieser Tendenz der Münzreform entsprechen genau die Zahlenverhältnisse. Wenn der Trient zu 8 Siliquen  $13\frac{1}{3}$  Denare werth war, so kamen auf den leichteren Trient zu 7 Siliquen nur  $13\frac{1}{3} \times \frac{7}{8} = 11\frac{2}{3}$ , also rund 12 Denare der gleichen Ausprägung. Noch auffallender ist die Uebereinstimmung, sobald man von einer früheren Abrundung des Trients auf 14 Denare ausgeht. Denn 84 verhält sich zu 72 genau ebenso, wie 14 zu 12, so dass der neue Trient genau 12 Denare umfassen musste, wenn der alte 14 Denaren gleich stand. Der Solidus zu 40 Denaren war nun in der Lex Salica gesetzlich festgelegt. Er musste daher als Rechnungsmünze sich auch nach der Reform erhalten. Das Gleiche gilt von dem Trient als Drittel dieser Rechnungsmünze. Aber die ausgeprägten Goldmünzen entsprechen den gesetzlichen Rechnungsmünzen nicht mehr. Im Umlaufe waren nur Goldmünzen zu 36 Denaren und namentlich solche zu 12 Denaren. Am verbreitetsten war gegen Ende der Merovingerzeit die Goldmünze zu 12 Denaren, die im Werthe dem sog. Karolingischen solidus voll entspricht, so dass eine Werthdifferenz der Annahme der naturgemässen Entwicklung nicht im Wege steht.

b) Auch der Sprachgebrauch wird durch die vorstehenden Annahmen erklärt. Der Gebrauch des Wortes solidus für einen Werth von 12 Denaren begegnet uns mit Bestimmtheit zuerst unter Karlmann und Pipin.<sup>14)</sup> Aber

<sup>14)</sup> Vgl. Capitulare Liptinense 743. Mon. Germ. L. 2, Capit. I.

die Ausdrucksweise lässt darauf schliessen, dass dieser Sprachgebrauch schon länger im ganzen Frankenreiche eingebürgert war. Die herrschende Meinung verlegt seine Heimath in den Osten und geht davon aus, dass die ost-rheinischen Germanen einschliesslich der Ribuarier während der ganzen Merovingerzeit 12 Römerdenare zu einem solidus zusammenfassten. Allein dieser grundlegende Sprachgebrauch ist nicht erweislich. Die Alamannen und Bayern rechneten allerdings auf den solidus 12 saigae und es ist wahrscheinlich, dass damit die altrömischen Denare gemeint waren. Aber es ist nicht bezeugt, dass sie diese Münzen Denare nannten. Die Annahme, dass auch die Ribuarier den Goldsolidus zu 12 schweren Denaren rechneten, stützt sich nur auf zwei Stellen der *lex Ribuaria*, die beide der Einschlebung in Karolingischer Zeit verdächtig sind.<sup>15)</sup> Ihr steht entgegen, dass sowohl die austrasischen Merovinger wie die Karolinger nur leichte Silberdenare geprägt haben.

---

1. S. 28, „ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur. Vgl. auch von Inama - Sternegg I. S. 452, 3. Die dort angeführten Briefe des Papstes Zacharias beweisen die Einbürgerung des Sprachgebrauchs.

<sup>15)</sup> Die beiden Stellen sind: Tit. 23, „tre misse id est 4 dinarios.“ Tit. 36, 12. „Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 dinarios sicut antiquitus est constitutum.“ Aber der erste Zusatz fehlt gerade in den ältesten Handschriften, sein Vorkommen in den jüngeren weist daher darauf hin, dass ursprünglich der Trient einen anderen Denarwerth hatte. Tit. 36, 12 stimmt aber in den hervorgehobenen Worten so sehr mit dem Capitulare Ludwigs von 816 (vgl. unten Anm. 27) überein, dass eine unabhängige Entstehung der zwei Stellen kaum anzunehmen ist. Von den beiden Möglichkeiten des Zusammenhangs ist wohl die Einfügung des Capitulare in das Volksrecht die wahrscheinlichere. Vgl. Waitz, Abhandlg. a. a. O. S. 234 ff., und Verfassungsgesch. II. S. 312, IV. S. 78 Anm. 2. Dagegen Sohm, Mon. Germ. L. V. S. 232.

Auch die Annahme einer Uebertragung des Ausdrucks von den schweren Denaren auf die leichten begegnet Schwierigkeiten. Ich will nur hervorheben, dass man der relativen Bedeutung des Münzwesens im Westen und im Osten des fränkischen Reiches kaum gerecht wird, wenn man annimmt, dass die ostrheinische Geldrechnung einen so massgebenden Einfluss ausübte. Die austrasische Herkunft der Karolinger darf nicht zur Erklärung herangezogen werden. Denn der Sprachgebrauch muss auch im Westen zur Herrschaft gelangt sein, bevor die Karolinger irgendwie in das Münzsystem eingreifen konnten. Es scheint mir nun, dass eine weit ansprechendere Erklärung sich ergibt, wenn wir annehmen, dass der Ausdruck solidus zuerst auf den  $\frac{7}{8}$ -Trient, die Goldmünze zu 12 Denaren, übertragen und dann erst für die entsprechende Zahl von Denaren, somit als Rechnungsmünze verwendet wurde. Eine von der Relation zum Volsolidus unabhängige Bezeichnung für den Goldtrient ist abgesehen von Friesland nicht bekannt. Die lateinischen Quellen nennen ihn triens oder tremissus. Daraus ist zu folgern, dass er auf Deutsch vielleicht als Trimse, häufiger wohl als Drittel oder Drittelschilling bezeichnet wurde. Dieser Ausdruck war aber nicht mehr anwendbar, sobald man, wie wir oben annahmen, nur  $\frac{7}{8}$ -Triente prägte, während der solidus zu 40 Denaren in der lex Salica fortbestand, auch wohl noch vollwichtige Münzen circulirten. Die neue Münze war eben nicht mehr ein Drittelschilling, sie war kein Triens, sondern etwas Neues. Da nun die verschiedenen Goldmünzen sich nicht durch Metall oder Prägung, sondern nur durch Gewicht und praktisch durch Denarwerth unterschieden, so konnte man leicht dazu kommen, den Ausdruck Schilling zu verallgemeinern und das unter-

scheidende Merkmal in den Denarwerth zu verlegen. Damit war die so eigenthümliche Gegenüberstellung des gesetzlichen solidus zu 40 Denaren und des im Verkehr üblichen zu 12 Denaren gegeben, wie sie uns in dem Karolingischen Sprachgebrauche entgegentritt.

Die bequeme Relation der kleinen Goldmünze zu den Silberdenaren war nun fortdauernd dadurch bedroht, dass der Werth des Goldes im Verhältniss zum Silber stieg. Wenn wir annehmen dürften, dass noch im Beginn der Karolingerzeit zahlreiche Goldmünzen circulirten, so würde die Nothwendigkeit, diese Relation zu stützen, vielleicht die Erhöhungen des Denargewichts erklären, denen wir unter Pipin und Karl dem Grossen begegnen. Die zweite Erhöhung wird allerdings allgemein<sup>16)</sup> auf die Adoption eines schweren Gewichtspfundes zurückgeführt. Natürlich ist die Erklärung nur schlüssig, wenn man zugleich annimmt, dass die rechnermässig bequeme Zusammenfassung von 20 Schillingen zu 12 Denaren zu einem Pfunde unter allen Umständen aufrecht bleiben sollte. Andernfalls hätte man trotz der Gewichtsveränderung jede Erschütterung des Geldwerthes dadurch vermeiden können, dass man einfach aus dem schwereren Pfunde mehr Denare ausprägte. Nun ist aber die Adoption eines schwereren Pfundes eine sehr auffallende Massregel, die selbst wieder der Erklärung bedarf und sie bisher nicht gefunden hat. Deshalb sei es gestattet, die Frage aufzuwerfen, ob nicht das Causalverhält-

<sup>16)</sup> Vgl. Inama Sternegg I. S. 456 ff. Soetbeer, a. a. O. IV. S. 308 ff. Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 214. Die Denargewichtserhöhung unter Pipin wird von Grote a. a. O. auf das Bedürfniss zurückgeführt, die Relation des Trients zu den Denaren günstiger zu gestalten.

niss das umgekehrte war. Die Erhöhung des Denargewichts rechtfertigt sich durch das Bedürfniss, den Cours der Silbermünze gegenüber dem Golde aufrecht zu erhalten. Sie musste aber die Erhöhung des Pfundgewichts zur Folge haben, sobald man die bestehende Verhältnisszahl von Pfund, Schilling und Denar festhielt. Allerdings sind die vorstehenden Hypothesen nicht voll erwiesen. Aber sie scheinen mir immerhin besser geeignet, die feststehenden Thatsachen zu erklären, als die herrschenden Annahmen.

II. Mit grösserer Bestimmtheit lässt sich die zweite Abweichung begründen. Oben<sup>17)</sup> wurde nachzuweisen gesucht, dass der homo Francus der lex Chamavorum nichts anderes ist, als der altfreie Franke der lex Ribuaria und dass sein Wergeld von 600 Schillingen nur durch Umrechnung aus den 200 grossen Schillingen der lex Ribuaria entstanden ist. Da nun die lex Chamavorum in die Zeit Karls den Grossen zu setzen ist, so ergibt unsere Deutung, dass noch unter Karl das Wergeld der Ribuarier in grossen Schillingen bezahlt wurde. Dies widerspricht der herrschenden Meinung. Uebereinstimmend<sup>18)</sup> wird angenommen, dass bereits Pipin alle Bussen herabgesetzt habe<sup>19)</sup>, indem er gestattete, die in den

---

<sup>17)</sup> Vgl. § 21 S. 303 ff.

<sup>18)</sup> Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 216. Schröder, Rechtsgeschichte S. 183. 184. Waitz, Verfassungsgeschichte 4. S. 80 Anm. 1. Soetbeer, a. a. O. IV. S. 268 ff.

<sup>19)</sup> Allerdings ist es bestritten, dass die Busserniedrigung eine erhebliche praktische Bedeutung gehabt habe. Die Zahlung erfolgte regelmässig in Naturalien und es finden sich gesetzliche Taxen für dieselben. Man nimmt nun an, dass auch diese Taxen in kleine Schillinge umgedeutet wurden und daher die Erniedrigung nur in den seltenen Fällen der Baarzahlung fühlbar wurde. Vgl.

Gesetzen angegebenen Schillinge mit 12 Denaren abzuzahlen. Eine Ausnahme sei nur für die *lex Salica* bestehen geblieben oder durch Karl wieder eingeführt worden.<sup>20)</sup> Die unmittelbar in Betracht kommenden Quellenstellen sind ein Capitulare Karls des Grossen von 803, ein Beschluss des Concils zu Rheims von 813, in welchem ein Statut Pipins erwähnt wird, und ein Capitulare Ludwigs des Frommen von 816. Sie ergeben m. E. mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, dass Pipin zwar eine Herabsetzung der erwähnten Art angeordnet hat, aber nicht für Friedensgelder und Bussen, sondern für andere nicht näher bestimmbare, an den Fiscus geschuldete Leistungen, und dass die Busserniedrigung auch zum Nachtheile von Privaten erst durch Ludwig den Frommen durchgeführt wurde.

1. Das capitulare legibus addendum von 803<sup>21)</sup> ordnet an, dass die dem Könige geschuldeten Leistungen mit kleinen Schillingen berichtet werden können. Ausgenom-

Schröder, Rechtsgeschichte S. 183 Anm. 10. Indessen diese Annahme scheidet ganz abgesehen von der Unerweislichkeit dieser Umden-  
 tung schon an zwei Umständen. Derartige Taxen finden sich nur in den Gebieten des ribuarischen und sächsischen Rechts. Wenn sie in den anderen Gebieten bestanden hätten, so wären sie uns in den Gesetzen erhalten geblieben. Sodann umfassen auch diese Taxen keineswegs alle verwendbaren Objecte, nicht Land und Slaven, die zweifellos häufig gegeben wurden, aber allerdings einer absoluten Taxe besonders schwer zugänglich waren. Auf die praktische Bedeutung der Busserniedrigung weist auch die Motivirung des Concilsbeschlusses von 813 hin. Vgl. unten Anm. 24.

<sup>20)</sup> So Schröder a. a. O. S. 183.

<sup>21)</sup> Mon. Germ. LL. III. 1. S. 114. „Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis 12 denariorum solvant, excepto freda quae in lege Salica scripta est. Illa eodem solido, quo ceterae compositiones solvi debent, componatur.“

men werden die Friedensgelder der *lex Salica*, welche in demselben Schilling zu bezahlen sind, *sicut ceterae compositiones*, somit, wie aus dem Gegensatze hervorgeht, in grossen Schillingen. Schröder<sup>22)</sup> glaubt nun, dass durch dieses Capitulare die früher allgemeine Busserniedrigung für das Gebiet der *lex Salica* rückgängig gemacht worden sei. Diese Deutung scheint mir dem Wortlaute nicht zu entsprechen. Das Gesetz unterscheidet drei Gruppen von Leistungen, einmal alle Königsschulden mit Ausnahme der Friedensgelder der *lex Salica*. Für sie wird die Berechnung in kleinen Schillingen vorgeschrieben, und zwar in einer Weise, welche nicht auf die Einführung einer so tiefgreifenden Neuerung schliessen lässt. Wenn nun später ein Statut Pipins erwähnt wird, das die Zahlung kleiner Schillinge gestattete, so ist es naheliegend, das Statut auf diese, im Jahre 803 schon in kleinen Schillingen berechneten Leistungen zu beziehen. Ausdrücklich ausgenommen werden die Friedensgelder der *lex Salica*. Die ausdrückliche Vorschrift war geboten, weil die Friedensgelder unter die Kategorie der Königsschulden fielen. Daher liegt auch bei den Friedensgeldern kein Grund für die Annahme einer Neuerung vor. Gegen sie spricht das Fehlen jeder Motivierung. Die dritte Gruppe sind die *ceterae compositiones*, worunter in erster Linie wohl die nach der *lex Salica* an Privatpersonen zu zahlenden Bussen, sodann auch die Compositionen anderer Gesetze zu verstehen sind. In Betreff dieser Gruppe wird überhaupt keine Verfügung getroffen. Es wird vielmehr als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die übrigen Compositionen in einem höheren Solidus gezahlt werden. Eine solche Behandlung war nur

<sup>22)</sup> Rechtsgeschichte S. 184 Anm. 11.

möglich, wenn diese Gruppe noch nicht, also auch nicht unter Pipin, einer Herabsetzung unterworfen worden war. Dadurch wird die gleiche Annahme für die Friedensgelder unterstützt. Denn angesichts der fränkischen Berechnungsart des Fredus ist eine Bezahlung desselben in anderen Schillingen, als in denen der Privatbusse, immerhin unwahrscheinlich. Ferner ist aus der alleinigen Erwähnung der *lex Salica* nicht zu schliessen, dass für alle übrigen Volksrechte die Reduction durchgeführt wurde. Für die Reduction der Privattheile fehlt jede Grundlage, da der Tenor des Capitulare sich nur auf Königsschulden erstreckt. Aber auch die Reduction der Friedensgelder ist weder erweislich noch wahrscheinlich. Denn die örtliche Tragweite des Capitulare unterliegt sehr gewichtigen Zweifeln. Die ganz überragende Mehrzahl der Handschriften nennt es „*capitulare legi Salicae additum*“. Und es ist daher sehr möglich, dass seine Geltung auf das salische Rechtsgebiet beschränkt war oder uns nur die für dieses Gebiet bestimmte Redaction erhalten ist. Gegen die Herabsetzung der Friedensgelder spricht einmal die Wendung *ceterae compositiones*, die sie mit umfasste, dann die sachliche Erwägung, dass eine so schwerwiegende Benachtheiligung der Salier im Vergleich zu den übrigen Stämmen geradezu unwahrscheinlich ist, und jedenfalls einer besonderen, völlig fehlenden Motivirung bedurft hätte.<sup>23)</sup> Deshalb scheint es mir, dass wir die Rechtssätze des Capitulare zeitlich zurückdatiren und örtlich verallgemeinern müssen, so dass für die Zeit unter Karl dem Grossen die Königsschulden allgemein in kleinen Schillingen, die Friedensgelder und Bussen aber in grossen anzusetzen sind.

<sup>23)</sup> Vgl. Anm. 24.



2. Mit der gewonnenen Vorstellung stimmen die Folgerungen überein, die sich aus dem Beschlusse des Concils zu Rheims 813 ziehen lassen. Dieser Beschluss erwähnt allein das *statutum Pipini* und bildet daher die Grundlage der herrschenden Meinung. Die Concilsväter sprechen den Wunsch aus, dass der König in Gnade gestatten möge, die in dem Gesetze enthaltenen Schillinge mit 12 Denaren abzuzahlen, „*secundum statutum domini Pippini*“.<sup>24)</sup> Der Wunsch wird mit der Zahl der Meineide motivirt, die durch die Höhe der Bussen veranlasst würden. Das Concil war zwar kein allgemeines Reichsconcil. Dessenungeachtet ist es bedenklich, unter der „*lex*“ ohne weiteres die *lex Salica* zu verstehen. Es wird aber diese Annahme geradezu unwahrscheinlich, wenn man sich in die Absichten der Concilsväter hineindenkt. Sie wollen die Herabsetzung der Bussen. Wenn nun diese Herabsetzung bereits in dem ganzen Reiche, ausser in dem Gebiete des salischen Rechts durchgeführt war, so boten die schwerwiegende Ungleichheit einerseits, die Erprobung der Massregel andererseits gerade die gewichtigsten Motive für die völlige Beendigung der Reform, und es erscheint nicht verständlich, weshalb derartige Gründe bei der Motivirung des Wunsches übergangen wurden. Deshalb liegt die Annahme am nächsten, dass der *Compositionenschilling* zur Zeit des Concils in allen Gesetzen als grosser Schilling bezahlt werden musste, das *Statutum Pipins* aber, dessen Analogie herangezogen wird, den *Solidus* nicht für die Bestimmungen der

<sup>24)</sup> Conc. Rem. 813 c. 41, Mansi XIV. S. 87. „*Ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaue falsa testimonia reperiuntur.*“

lex, sondern für andere Leistungen herabgesetzt hatte. Die Motive des Concilsbeschlusses ergeben ferner, dass die Veränderung des Schillings allerdings als eine erhebliche Erleichterung empfunden wurde.<sup>25)</sup>

3. Ob Karl der Grosse den Wünschen des Concils nachgegeben hat, wissen wir nicht. Jedenfalls besitzen wir kein Capitulare von Karl, das eine diesbezügliche Bestimmung enthält.<sup>26)</sup> Dagegen entpricht ihnen ein Capitulare Ludwigs des Frommen von 816<sup>27)</sup>, in welchem bestimmt wird, dass die vor alter Zeit eingeführte Tilgung des Solidus mit 12 Denaren für die ganze lex Salica Platz greifen sollte. Die ausdrückliche Einschärfung spricht für eine Neuerung. Auch dieses Capitulare führt die Ueberschrift „legi additum“ und es ist zweifelhaft, ob es für andere Gebiete als für die lex Salica bestimmt war. Es erbringt daher keinen Beweis dafür, dass der Schilling in allen anderen Stammes-

<sup>25)</sup> Vgl. Anm. 19.

<sup>26)</sup> Die von Pertz (Mon. Germ. LL. 1 p. 85) als Theil des Capit. Ticin. von 801 mitgetheilten Worte: „Ut omnis solutio atque compositio, que lege Salica continetur in Francia per 12 denariorum solidos componatur, exopto ubi conientio inter Saxones et Frisio-nes exorta fuit: ibi volumus ut 40 denariorum quantitatem solidus habeat, quam vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet,“ glaube ich aus den bei Waitz, Abhandlg., a. a. O. S. 256, angeführten Gründen mit der herrschenden Meinung als Auszug aus dem untenstehenden Capitulare Ludwigs auffassen zu müssen.

<sup>27)</sup> Capitula legi addita, Mon. Germ. LL. III. 1. S. 268. De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Friso Salicum occiderit per, 40 denarios solvantur solidi. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis, sicut diximus, 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis, sive de omnibus rebus.

rechten bereits früher herabgesetzt war. Vielmehr steht die Möglichkeit offen, dass zugleich entsprechende Bestimmungen für andere Stammesgebiete erlassen wurden. Allerdings nicht für alle. In Friesland hat eine Reduction der Privattheile, wie früher erwähnt, nicht stattgefunden. Dieser Umstand und die Höhe des sächsischen Ethelingswergeldes rechtfertigen die Ausnahme, welche in dem angeführten Capitulare zum Nachtheile von Friesen und Sachsen gemacht wird. Das die Worte „sicut antiquitus est constitutum“ auf das statutum Pipins gehen, ist allerdings wahrscheinlich. Aber ebenso, wie bei dem Concilsbeschlusse, ist die Bezugnahme schon dann verständlich, wenn Pipin die Zahlung des Solidus mit 12 Denaren für irgend welche Schulden vorgeschrieben hatte. Sie beweist nicht, dass sein Statut sich auf Bussen bezog.

Der Inhalt der unmittelbaren Quellennachrichten harmonirt daher durchaus mit der Annahme, zu der die Wergeldssätze der lex Chamavorum unbedingt nöthigen. Die Combination der verschiedenen Schlüsse rechtfertigt die Behauptung, dass nicht Pipin, sondern wahrscheinlich erst Ludwig der Fromme im Anschluss an kirchliche Wünsche, denen er auch sonst gefügig war, die Bande der Rechtsordnung gelockert hat.

### Beilage XI.

#### Zur Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechts.

[Auf S. 333, 34 der Untersuchung sind die Apographa Iuniana des Codex Gabbemae in Quarto herangezogen worden, die ich in Oxford abgeschrieben habe

und herauszugeben gedenke; zur Erläuterung will ich einige Mittheilungen über jene Handschriften machen — freilich nur in aller Kürze, weil ich an anderer Stelle ausführlich darüber werde zu berichten haben.

Es handelt sich in erster Linie um das auf der Bodleiana befindliche Ms. Iun. No. 49. 4°. Nach Angabe des Handschriftenkataloges enthält es:

1. *Ius comitatus Frisiae* (fälschlich so genannt statt *Ius civitatis Frisiae*) *lingua frisica, ex codice Domini Weneri Emmen, Reipublicae Groninganae Senatoris*. Es ist die zuverlässige Abschrift (30 Seiten) einiger Stücke der Fivelgoer Handschrift, die den Erben des weiland Karl Freiherrn v. Richtofen gehört. Für uns ist das Apographon werthlos.
2. *Leges Frisicae in duabus partibus, ex Simonis Gabbemae Codice Ms.*
3. *Upstalbonnici Conventus leges quas latine 'edidit Sibrandus Siccama, in Gabbemae Legum Frisicarum Cod. Ms. in 4. inveniuntur frisice: ex quo huc descripsit illas Iunius. haec manu propria Iunii in 4.* Es ist die Abschrift verschiedener Stücke des sogenannten Ms. Rhoordanum, welches auch als Ms. Gabbemae in folio bezeichnet wird und von M. de Haan Hettema als *Iurisprudentia Frisica* (Leewarden 1834) herausgegeben ist. Die Abschrift des Junius ist für uns werthlos.

Von Bedeutung ist also nur der zweite Theil der Apographa. Mir sind zuerst Stücke davon bekannt geworden durch den — ungenauen — Abdruck der „Wilkerthes nija landes“, den Ph. van Blom in der Zeitschrift „de

vrije Fries (III. reeks, 2. deel, S. 433 ff.) gegeben hat, und der dort bezeichnet ist als „Copij van het afschrift genomen door den heer Mr. W. B. S. Boeles uit een Hs. Junius n<sup>o</sup> 49 te Oxford, 4<sup>o</sup>“; ferner einige kleine Stücke, deren Abschrift mir Herr Boeles im Herbst 1886 zu Leewarden gütigst gestattete: „*homa enen man ti jeldum biada scil*“ und „*dit sint tha leppa wilkerran*“. Letzteres ist meines Wissens noch nicht gedruckt, ersteres ist von F. B. Hettema in seiner *Bloemlezing uit oudfriesche geschriften* (Leiden 1890 S. 1 ff. 87) mitgetheilt worden, und zwar wie auch ein Stück der *Authentica* (ebenda S. 22 ff. 91) nach einer Collation von Logeman in Gent. — Seit 1886 hatte ich den Wunsch gehegt, die Juniushandschriften in Oxford durchsehen zu können (vgl. Paul's Grundriss der germ. Philologie II, 499); erst im Herbst 1893 ist es mir durch eine Unterstützung seitens der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften ermöglicht worden. Ich fand unter Anderem, dass wir in jenem Haupttheile der Apographa die Abschrift des verlorenen Cod. Gabbemae in 4<sup>o</sup> zu sehen haben, der in den Noten der Handschrift „*Ius municipale Frisonum*“ (hgg. von de Haan Hettema, *oude friesche wetten II*, Leeuwarden 1847) öfters erwähnt wird. Die Abschrift ist nicht vollständig, sondern verweist manchmal auf die „*editas leges Frisicas*“.

Damit nun ist ein Oxforder Exemplar des werthvollen Kölner Druckes von 1480 (?) gemeint, in welches Junius Collationen des Ms. Gabbemae 4<sup>o</sup> eingetragen hat. Es ist im Handschriftenkatalog der Bodleiana als Ms. Iun. 109 verzeichnet: „*Liber legum et consuetudinum friscarum, frisice. Impressus. Cui adduntur in margine notae Ms. et praemittuntur unum et alterum excerptum ex Ubbone*

*Emnio et syllabus capitum per Cl. Junium 8°.*“ (vgl. van den Bergh, in de Jager's Taalkdg Magazijn. Rotterdam 1837, S. 451).

In diesen sehr zuverlässigen Abschriften und Collationen des Junius besitzen wir eine höchst werthvolle Sammlung von westfriesischen Rechtsquellen, deren Inhalt im Grossen und Ganzen nicht bedeutend von dem „Ius municipale“ abweicht, deren Sprache aber älter und deren Aufzeichnung zuverlässiger ist als die bisher bekannten<sup>1)</sup> Ueberlieferungen: die Hs. „Ius municipale“ und der Kölner Druck. Näheres über diese und andere frs. Handschriften der Bodleiana werde ich demnächst an anderer Stelle mittheilen. Siebs.]

---

<sup>1)</sup> Ich sehe hier ab von der viel jüngeren Hs. Gabbema, aus welcher „Statuten van Bolswerdera deckenye“ gedruckt sind (Oude friesche Wetten II, 264 ff.). Das Ms. stammt aus dem Burgerweeshuis zu Leewarden und gehört jetzt dem „Friesch Genootschap“ (vgl. F. Buitenrust Hettema, Bijdragen tot het oudfriesch Woordenboek, Leiden 1888 S. XXXI). — Die von M. S. Pols erwähnte westerlauwersche Rechtshandschrift kommt als eine niederdeutsche Ueberlieferung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weniger in Betracht (Verslagen en Mededelingen der Vereeniging tot uitgave van het oude vaderlandsche recht I, 362–368, Haag 1884).

## Nachträge und Berichtigungen.

---

Zu S. 10 Anm. 4 Buitenrust Hetteema. „Wanneer zijn de oude friesche wetten opgesteld?“ in Rechtsgel. Magazijn 1892 S. 84 bis 81 und van Blom: De 17 Keuren en de Vrijheid der Friezen in Friesche Volksalmanak 1892, S. 84—128, nehmen an, dass die Küren von Konrad II. den Friesen bewilligt worden seien. Sie berufen sich dabei auf eine Stelle bei Wipo, Mon. Germ. 11 S. 273, der von Konrad sagt, er sei 1038 nach Franken, Sachsen und Friesland gegangen, „pacem servando et legem faciendo“. Die Stelle ist indessen viel zu unbestimmt, um die Vereinbarung der Küren Konrad zuzuschreiben. Dagegen spricht, dass schon unter Heinrich IV. die Küren und Landrechte auf Karl den Grossen zurückgeführt werden, und dass die Bestätigungsurkunde Heinrichs V. die Thätigkeit Konrads nicht erwähnt. Sicher ist nur, dass die Küren und Landrechte unter Heinrich IV. zu Stande kamen.

Zu S. 11 Anm. 9ff. vgl. Beilage II.

Zu S. 11 Anm. 11 lies statt Anm. 26: Anm. 25.

Zu S. 11 Anm. 12 lies statt Anm. 33: Anm. 13.

S. 12 Z. 11 v. o. lies statt „Aschlum“ „Achlum“.

Zu S. 13 Anm. 18. Die in der Handschrift von 1327 enthaltene Rechtaufzeichnung ist vor 1263 entstanden. Sie gebraucht die Ausdrücke Viertel und Kirchspiel gleichbedeutend. Vgl. § 13 S. 129. Derselbe Sprachgebrauch tritt in einer Urkunde von 1220 entgegen (vgl. Brem. Urkb. I. N. 119) und auch das alte Rüstinger Sendrecht kennt nur vier Gakirchen. Der Sprachgebrauch der Rechtsquelle entspricht daher den älteren Verhältnissen. Schon 1263 wird aber von einem inzwischen entstandenen Kirchspiele Rodenkerken ein neues Kirchspiel Goltzwarden abgezweigt. Vgl. Ehrentraut II. S. 421. 1263 war

- die Gleichbedeutung von Viertel und Kirchspiel beseitigt. Die Rechtsquelle muss daher älter sein.
- Zu S. 16 Anm. 38 lies statt 4024: 402 und Beilage VIII.
- Zu S. 16 Anm. 40. Der Codex Gabbemae Beilage XI zeigt, dass diese Eidesformeln dem westerslawischen Landrechte angehören und in keiner speciellen Beziehung zu den Papen Ponten stehen.
- Zu S. 17 Anm. 43 liess statt „Ehmcke“ „Ehmck“, statt „Groningiana“ „Groningana“, statt „Charterbook“ „Charterboek“, statt „Oorkondenbuch von“ „Oorkondenboek van“.
- Zu S. 17 Anm. 45 lies statt „Oorkondenbuch“ „Orkondenboek“.
- Zu S. 39 Anm. 21 lies statt Anm. 10: Anm. 14.
- Zu S. 49 Z. 11 vgl. Kluge, etym. Wörterb. 583.
- Zu S. 54 Z. 6 v. u. lies statt „Assimilirung“ „Assibilirung“.
- Zu S. 85 Anm. 7 vgl. S. 334.
- Zu S. 93 lies *gæðed* statt *zæðed*.
- Zu S. 96 Z. 3 v. o. lies „mit“ statt „nur“.
- Zu S. 131 Z. 7 v. o. lies statt „seinen“ „seine“, statt „dasselbe“ „denselben“.
- Zu S. 132 Anm. 62 lies statt § 13: § 10.
- Zu S. 135 Anm. 77. [Auf S. 93 der Fivelgoer Handschrift steht: *Iding thing ister set vmbe thes flod farande anckern ende seil ofenimen* etc. Am Rande findet sich hierzu die Glosse *wanschip*. Weiteres lässt sich, weil der Raum beschnitten ist, nicht erkennen. Nach *anckern* sind zwei Striche (") gesetzt; am unteren Rande der Seite werden diese Striche wieder aufgenommen, und von des Glossators Hand ist geschrieben: *Ideng lathatma twiska twa sunna and endathma binna etmele*. Dass das Wort *iding ideng* nichts mit *thing* zu thun hat, lehren drei Gründe: 1. Die Composition *iding thing* würde sinnlos sein; 2. *th* kann in solchem Falle nicht durch frs. *d* vertreten sein; 3) die Nebenform *ideng* wäre nicht damit erklärt. Ich glaube, dass *ding, deng, Tagung, Anberaumung* bedeutet: die germ. Abstractbildung \**dagingō-* (vgl. mhd. *tagunge*) konnte im altfrs. unter Contraction als *ding deng* erscheinen. Das diesem präfigirte *i-* kann nicht (wie etwa mnd. *i* in *ydaghes* „an demselben Tage“, *igelik* „jeder“) einem ahd. *êo, io* entsprechen, denn in solchem Falle hätten wir afrs. *â* oder *ê* zu erwarten. Es ist vielmehr das Praefix *gi*, vgl. mhd. (*ge*)*tagen*, mnd. *dagen* „vor-



laden, den Tag einer Unterhandlung festsetzen\*, mnd. *ge-degelik* „täglich“. Im frs. wird vielfach das Wort „Tag“ prägnant für den „heutigen Tag“ gebraucht (vgl. Siebs, z. Gesch. d. engl.-frs. Spr., S. 114): so konnte *iding* (wörtlich = *getagung*) „Vorladung auf den heutigen Tag“ bedeuten. Wir haben demnach zu übersetzen: „die Gerichtsverhandlung mit Vorladung an demselben Tage ist eingesetzt für den Fall, dass dem Seemann Anker oder Segel genommen ist etc.“ Siebs.]

Zu S. 145 Anm. 15 statt „30“ „32“ und statt „32“ „34“.

Zu S. 145 Anm. 16 statt „9a“ „13“ und statt „11“ „14“.

Zu S. 181 Z. 3 v. u. vgl. S. 333.

Zu S. 186 Anm. 24 vgl. auch S. 328 ff.

Zu S. 228 vgl. Grimm, D. Gramm. III, 682; Kluge, nominale Stammbildungen §§ 56, 100.

Zu S. 236 Anm. 23. Eigenleute werden auch noch erwähnt in dem Staverner Stadtrecht von 1292, Schwartzenberg S. 124. Wenn Richthofen, Untersuchungen I. S. 1092, auch in dem halsfriange Rq. S. 169, 26 und 200, 26 einen Loskauf aus der Unfreiheit sieht, so ist das unzutreffend. Wie der Zusammenhang ergibt, ist die ältere Deutung Richthofens in seinem Wörterbuche (Auslösung eines der seinen Hals verwirkt hat, Zahlung des Wergelds für ihn) die richtige.

Zu S. 243 Z. 12 lies statt „halsan“ „halsar“.

Zu S. 252 Anm. 57. [*Schaluere* lässt sich anknüpfen an ags. *scelfe*, ostfrs.-plattd. *schelfe* „Heuschober, Gestell aus Brettern“, mnd. *schelfe* „Bort, Bank“ (germ. \**skalþçô-*) anknüpfen, so dass *schalvere* entweder „den auf der Bank Sitzenden“ bedeuten konnte oder „einen, der im Heuschober übernachtet“. Auch wäre eine etymologische Anknüpfung an ags. *scealfor* (Taucher), *scelfan* „tauchen“ denkbar: also ein Mensch, der unterkriecht, der sich duckt. In ähnlicher Weise bezeichnet man im nnd. einen Landstreicher als *schulter*, eigentlich „einer, der sich versteckt“. Siebs.] Diese Etymologie gestattet es, den *schaluere* als Einlieger aufzufassen, dessen Zurücksetzung im Wergelde uns für die Omme-lande auch sonst bezeugt ist. [Im ostfr. Landrecht (Wicht S. 711) ist die Busse herabgesetzt bei dem *Schaloen* (nach dem Cod. Zylom. *Schaler* und *Schaller*). Der *Schale* wird dahin definiert: „und dat is ein Schale de by Dage eder by Nachte tho der Luwde Huiss ungebeden dinckens halven ingeit, dair Gesellschop is“.

Diese Wortformen gehen sprachlich nicht auf *schaluere* zurück, sondern sind anders zu deuten: 1. Unter *schaller* hat man jedenfalls dasselbe zu verstehen, wie unter mhd. *schallaere* (*erischallaere*), also „Redner, Schwätzer, Prahler, Musikant“, ein nomen agentis zu dem Verbum *schallen*. Es mögen heimathlose Gaukler und Spielleute damit gemeint sein. 2. Die Formen *schaloen*, mnd. *schaerluyn*, *scharluyn*, *scherluyn*, *schorluyn* (Kilian II, 553: „homo incompositus et ignavus: scurra, nebulo, vappa“; Oudemans Bijdragen VII, 118, 150) vermag ich nicht zu erklären; in directem etymologischen Zusammenhang mit den genannten Worten stehen sie nicht. Als *schalüne* bezeichnete man (vgl. Schmeller, bayr. Wörterb. II, 393) „ein kurzes Mäntelchen“; dass man das etwa unverständliche Wort „Schaller u. s. w.“ mit jenem Namen des Kleidungsstückes verknüpft hätte, wäre nicht ohne Analogie (man vergleiche z. B. die Entwicklung von *Theerjacke* für Matrose aus *Tar Jack*). Siebs.] Berücksichtigt man, dass der Einlieger in den älteren Quellen als derjenige defnirt wird, der seinen „Trank“ bei andern hat, so lässt sich die Möglichkeit nicht zurückweisen, dass die bei Wicht erhaltene Definition von „schaloen“ durch Missverständniss einer solchen älteren Begriffsbestimmung entstanden ist. Dann würde auch anzuehmen sein, dass in der Vorlage der erhaltenen Handschriften *schaluere* gestanden hat und dass die Schreiber diesen unverständlich gewordenen Ausdruck durch mdd. Worte ersetzt haben, die ihnen in den Zusammenhang zu passen schienen.

Zu S. 289 Anm. 126 lies statt des eingeklammerten Satzes: [Denn *coma* kann, namentlich in Anbetracht des einfachen *n*, keineswegs aus *colna* assimilirt sein (so Jaekel a. a. O.); vielleicht bedeutete es „Merkung, Prägung“ und konnte somit jede Münze bezeichnen; vgl. vlaemisch *koene*, de Bo, Idiot. S. 482. Siebs.]

## Register.

- Achlumer Dreschrecht, Unechtheit** S. 413 ff.
- Achte** S. 124. 128. 196.
- Achtemann** S. 196.
- Adel bei den Friesen** S. 223 ff., bei den Sachsen und Thüringern S. 298 ff.
- Adaling der lex Thuringorum** S. 301 ff.
- Advocati, in Norderaland** S. 165, in Wangerland S. 158.
- Agrarverfassung in Friesland** S. 213 ff.
- Aldirmon, in Rüstringen und den angrenzenden Gebieten** S. 96 ff. 388, in dem westerlauwerschen Frieslande auf dem flachen Lande S. 345 Anm. 35. 190 Anm. 41, in der Stadtverfassung S. 372 ff. 385 ff.
- Amtszeugen, in den älteren Quellen** S. 92 ff., in den jüngeren Quellen S. 337 ff. Zusammenhang mit den Sendzeugen S. 348 ff., mit den Marktschöffcn S. 108 ff., mit den Organen der Stadtverfassung S. 380 ff.
- Appingadam, Stadtverfassung** S. 376. 389 ff.
- Aratra** S. 132 Anm. 64.
- Asega und verwandte Formen. Etymologie** S. 47 ff., Amtstellung und Functionen S. 55 ff. Asegen in Holland S. 111 ff.
- Asegaquellen** S. 10 ff.
- Attha. Etymologie** S. 93 ff., Rechtsstellung nach den älteren Quellen S. 92 ff., in den jüngeren Quellen S. 344 ff.
- Ban. a) Bezirk** S. 23 ff. 407. b) Bann des Königs, Gerichte bei Königsbann S. 33. c) Amtsgewalt des Grafen und Schulzen S. 39 ff. d) Bedeutung für das Urtheil S. 90. e) Bann des Asega S. 91.
- Bannbussen. a) Herabsetzung in den Kuren** S. 279 Anm. 106. b) Beitreibung im ordentlichen Gerichtsverfahren S. 402 Anm. 2.
- Barklage** S. 309.
- Bauernschaft** S. 131 ff. Grundlage der Stadtgemeinde S. 379 ff.
- Beweisverfahren, Umwandlung desselben** S. 309 ff.
- Bifangh** S. 23.
- Bodthing** S. 30 ff.
- Bon, Etymologie und Amtstellung** S. 44 ff.
- Bonnere** S. 43 ff.
- Bredra warf** S. 124.
- Buurrichter** S. 350.
- Bürgermeister in der friesi-**

- schen Stadtverfassung S. 375. 387.
- Busserniedrigung, a) Karolingische S. 481, b) friesische S. 279 Anm. 106.
- Busstaxen der lex Frisionum, ständische Grundlage derselben S. 235 Anm. 20, 21. Allgemeine Busstaxen S. 282 ff.
- C** (vgl. K).
- capitalis und capitaneus S. 140 ff.
- castellaneus S. 355.
- Chamaven, Standesverhältnisse S. 303 ff.
- Consul, a) der der ordentlichen Gerichtsverfassung, vgl. S. 140, 196 ff.; b) in der Stadtverfassung S. 372. 381; c) der halbe Consul S. 221 Anm. 71.
- consulatus als Amtsbezirk S. 129.
- Consulatsverfassung, angebliche S. 2, Quellen S. 13 ff.
- Deichgerichte und Deichverbände S. 364 ff.
- Deichpflicht im Schulzenrechte S. 214 Anm. 46 a. E.
- Denare, a) der lex Frisionum S. 272 ff.; b) denarii Fresonici S. 274 Anm. 99; c) denarii Agrippinae S. 272 Anm. 98.
- Ding, vgl. Gericht.
- Dorfrichter S. 351.
- Dreschrecht von Achlum S. 413 ff.
- Drost S. 355.
- Edele Heerde S. 209 ff.
- Edelinge des altsächsischen Rechts S. 299.
- Edictor S. 139, in Fivelgo S. 173, in Hunsingo S. 177.
- Eeher = Rechtsgehör S. 334 ff.
- Eehera S. 195 ff.
- Einlieger. Zurücksetzung im Wergelde S. 250 ff. 266.
- Enuntiator S. 139, in Harlingen S. 157.
- Ethel. Etymologie S. 227; rechtliche Bedeutung der Ethelgüter S. 291 ff.
- Etheling. Etymologie S. 226; Bedeutung S. 223 ff.
- Etheldom. Etymologie und Bedeutung S. 223 ff.
- Fiarndel S. 127.
- Fimelthing S. 31.
- Flinta S. 132; Etymologie S. 429.
- Frana. Etymologie und Stellung S. 36 ff.
- Francus, homo der lex Chamavorum S. 303 ff.
- Franeker. Quellen S. 377; Verfassung S. 378. 390.
- Friedensmänner in Norden S. 167.
- Friedloser, Herabsetzung des Wergeldes S. 263.
- Friling. Etymologie S. 228; Bedeutung S. 225 ff.
- Froedheit in der Stadtverfassung S. 375.
- Fulbern S. 224.
- Fulfensze S. 205.
- Ga und Gagericht S. 129 ff.; Etymologie S. 431.
- Gabbema, Codex S. 487.
- Gau S. 21. 123; Etymologie S. 430.
- Geld, vgl. Münze.
- Geldmark S. 243 ff.
- Geometer S. 353 ff.
- Gericht. Arten S. 20. 123, Ort S. 135 ff., Zeit S. 23. 134 ff., Besuch S. 30 ff. 135 ff.

- Gerichtsbezirke S. 20ff. 123ff.;  
 Entstehung der Namen S. 406ff.  
 Gesetzesvortrag des Asega  
 S. 71ff.  
 Gildefrieden in Rütstringen  
 S. 184.  
 Gras als Landmass S. 212.  
 Gretmann, gleich dem Schulzen,  
 S. 180ff.; für den Urtheilfinder  
 S. 393. Deichgretmann  
 S. 365, Marktgretmann S. 377.  
 Halsfriainge S. 493.  
 Hammerk und hemrik S. 214.  
 Häuptlinge. a) Entstehung der  
 Häuptlingsherrschaft S. 141ff.;  
 b) Stadthäuptlinge des westerlauwerschen  
 Frieslands S. 373.  
 Heranate S. 297.  
 Heerth S. 209ff.  
 Herderich von Schildwolde,  
 Verfasser des Rudolphsbuches  
 S. 455.  
 Herth S. 212.  
 Hodere S. 150ff.  
 hovelink S. 362 Anm. 20.  
 hovetling S. 140ff.  
 Hufenverfassung in Friesland  
 S. 213ff.  
 Hundertschaft S. 24 Anm. 20.  
 Huusman als Standesbezeichnung  
 S. 299ff.  
 Iding S. 135. 492f.  
 Juniushandschriften S. 489.  
 Iurati siehe Athten, von Opstallesbom  
 S. 360ff.; decem iurati in Fivelgo  
 S. 389 Anm. 22.  
 Iylst, Stadtverfassung S. 376.  
 390.  
 Kanengsmünze S. 286ff.  
 Karl, Privileg S. 431ff.
- Ked S. 164; im Westerquartiere  
 S. 177.  
 Kestene S. 355.  
 Kestere S. 354.  
 Kethere S. 163ff.  
 Klawe, klefte, kluft. Etymologie  
 S. 430; Function als Wahlbezirk  
 S. 131. 207.  
 Kok, im Brokmerlande S. 161ff.,  
 im Norderalande S. 165ff.  
 Kollegialverfassung der Urtheiler  
 S. 91. 316.  
 Kona S. 494.  
 Königsbann siehe Bann.  
 Koningsorkenen (Zeugen)  
 S. 98ff.  
 Kreuzzüge, Bedeutung für das  
 Karlsprivileg S. 431ff.; für das  
 Rudolphsbuch S. 453ff.  
 17 Küren und 24 Landrechte.  
 Entstehungszeit S. 10. 491.  
 Land als Gerichtsbezirk S. 123.  
 Landrecht, westerlauwersches  
 S. 457. 487.  
 Lankriucher in den Ommelanden  
 S. 179.  
 Lex Frisionum. a) Gerichtsverfassung  
 S. 9; b) Standesverhältnisse  
 S. 229; c) Münzen und Wergeldsätze  
 S. 268ff.  
 Liodamon S. 339.  
 Liodwita S. 359.  
 Liten in Friesland S. 254 Anm. 7.  
 Londrivere S. 352ff.  
 Magsthne und Erbsthne S. 231ff.  
 Mankuse S. 276.  
 Mark S. 288ff.  
 Marktgericht, a) nach dem westerlauwerschen  
 Marktrechte S. 106ff.; b) in späteren  
 Quellen S. 356 Anm. 1; c) Das  
 Marktrecht von Franeker S. 377.

- Menschere S. 253.  
 Missheirath in Friesland S. 245  
 Anm. 47.  
 Münzen, 1. in der lex Frisionum S. 272 ff.; 2. in den allgemeinen Busstaxen S. 284 ff.  
 Münzreform, Karolingische, S. 472 ff.  
 Mundschatz des westerlauwerschen Landrechts S. 239  
 Anm. 30.  
 Neetkestene S. 355.  
 Nobilis S. 257 ff.  
 Nobilitas S. 258.  
 Ombecht S. 258.  
 Opstallesbom. Etymologie S. 356 ff. Opstallesbomer Verband S. 358 ff.  
 Opstalling S. 362, 3.  
 Orator terrae S. 139. 165.  
 Orkenen des Königs S. 98 ff.  
 Overriichter in den Ommelanden S. 179.  
 Pand, Pfand, pende und verwandte Worte S. 458 ff.  
 Pfandnahme, a) durch den Schulzen S. 41; b) durch den Redjeven S. 312.  
 Pfennig. a) Etymologie S. 471; b) Aggripinischer Pfennig S. 272 Anm. 98. 279 Anm. 106; c) Pfennig, Gewicht Goldes, S. 288 Anm. 126; d) Pfennig, cona, S. 494.  
 Pfund. a) Etymologie S. 458 ff.; b) Landmass S. 215 Anm. 48; c) Das Pfund der lex Frisionum Tit. 15 S. 276 ff.; d) Das friesische siebentheilige Rechnungepfund S. 279 Anm. 106.  
 Placitatur S. 364.  
 Plog S. 430.  
 Potestas S. 148. 441 ff.  
 Priester, angeblicher Zusammenhang mit dem Asega, S. 50 ff.  
 Processverfahren. Umwandlung desselben S. 309 ff.  
 Quadrans S. 126.  
 Raedismann S. 348. 372.  
 Rath der friesischen Städte S. 372. 381.  
 Rechtsgebiete in Friesland S. 7.  
 Redjeva. Etymologie S. 192 ff.; Bedeutung S. 139. 159 ff. 197 ff.  
 Rednathesmünze S. 286 ff.  
 Redskap als Bezirk S. 129.  
 Reebningsverfahren S. 213 ff.  
 Ritterwürde in dem Karlsprivileg S. 433.  
 Rudolphsbuch. Datirung, S. 449 ff.  
 Rügepflicht, a) der Amtszeugen S. 96. 347; b) der Urtheiler S. 69. 311; c) des Schulzen S. 42.  
 Ruiter als Stand S. 266.  
 Ruoda in cap. 14 der lex Saxon. S. 299 Anm. 162.  
 Sage, a) von den 12 Asegen S. 61 ff.; b) Magnussage; Standesverhältnisse S. 296; Gerichtsverhältnisse S. 398; c) von der Freiheitsverleihung durch Karl S. 430 ff.  
 Schalvere und Schalloene S. 493 ff.  
 Schilling, a) der Karolingischen Münzreform S. 477; b) in der lex Frisionum S. 470; c) der Schilling wicht goldis S. 288 Anm. 126.  
 Schöffe, a) in den Marktorten S. 108 ff.; b) in der Stadtver-

- fassung S. 371. 381; c) Send-  
schöffen S. 349 ff.
- Schulze S. 36 ff.
- Secta S. 132 Anm. 64.
- Sedecim S. 149 ff.
- Seelande S. 21 Anm. 5.
- Selandini iudices S. 362.
- Sielgerichte S. 364 ff.
- Sippe. a) Bedeutung für die  
altfriesischen Standesverhält-  
nisse S. 224 ff.; b) Sippschafts-  
gericht S. 106.
- Skeppera S. 367.
- Stadtverfassung, friesische,  
S. 368 ff. Entstehung aus der  
Landgemeinde S. 378 ff.
- Standesverhältnisse in Fries-  
land S. 223 ff.
- Statha S. 209 ff.
- Stavern. Urkunden betreffend  
die Verfassung S. 395.
- Stellinga S. 190.
- Stellingabund S. 306 Anm. 168.  
362 Anm. 20.
- Tachnenga S. 251.
- Talemon S. 339.
- Teyn riuhter, in Fivelgo  
S. 389 Anm. 22.
- Thruchthingath S. 124 Anm. 11.
- Tincha S. 367.
- Tochtmann S. 151 Anm. 13.
- Toleva, tolva, tollen siehe  
Atten.
- Tuigman S. 344.
- Unedel S. 256.
- Unfreie in Friesland S. 236  
Anm. 23. 493.
- Verbrüderungen S. 134.
- Viertel S. 126.
- villa S. 131.
- villicus S. 396 Anm. 19.
- Vollgerichte S. 30 ff. 135 ff.
- Vollwort des Umstandes, a) in  
den älteren Quellen S. 81 ff.;  
b) in den jüngeren Quellen  
S. 312 ff.
- Vormundschaft. Anschluss  
der Unedlen S. 256.
- Warf S. 30. 423.
- Wehrpflicht S. 247. 296.
- Wedmon und werdmon  
S. 342 ff.
- Wergeld. a) Standeswergelder  
der lex Frisionum S. 270, des  
Schulzenrechts S. 281, der  
Busstaxen S. 282, späterer  
Quellen S. 262 ff., der lex Sax.  
S. 299, der lex Thuring. S. 301,  
der ewa Chamavorum S. 303;  
b) Amtswergelder der Gret-  
männer S. 186, der Redjeven  
S. 221, der Häuptlinge S. 203;  
c) die Freiwergelder der Volks-  
rechte S. 306 ff.
- Wetma S. 239 Anm. 30.
- Wilhelm von Holland, Pri-  
vileg, S. 447.
- wita, Deutung, S. 76; Etymo-  
logie S. 427.
- Wonir als Stand S. 268 Anm. 86.
- Wurpen warf S. 425.
- Zinspflicht der Güter S. 291 ff.









DATE DUE

~~9/2/74~~

